This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 1,040,105

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

J
357
.K2
1819
v.4

Bairische

Verhandlungen

der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

IV.

Vierter Band.

München, 1819.

Im Verlage der Buchhandlungen von
J. J. Lentner, K. Thienemann, C. A. Fleischmann.

Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

J
357
K2
1819
v.4

Protocoll,

abgehalten in der vier und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 6. April 1819.

Die vier und zwanzigste Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit Vorlesung des Protocolls der drei und zwanzigsten Sitzung eröffnet.

Der Abgeordnete Freiherr v. Bibra bemerkte, daß einige Worte seines Votums in der letzten Sitzung nicht so, wie er sie gesprochen habe, aufgenommen seyen, worauf bemerkt wurde, daß, da er gegen die richtige Aufnahme seines Votums dem Sinne nach keine Erinnerung habe, zu kurzer Hand die wenigen Worte nachgetragen werden könnten.

Während der Verlesung des Protocolls traten der k. Minister der Justiz Graf Reigersberg, der k. Minister der Armee Graf v. Triva, der k. Minister der Finanzen Freiherr von Lerchenfeld, und der k. Staatsrath Ritter v. Gönner in die Versammlung, und nahmen die gewöhnlichen Plätze.

Der k. Minister der Justiz Graf Reigersberg betrat die Rednerbühne, und machte einen Antrag an die Cammer, die Verbesserung der Gerichts-Ordnung betreffend, worauf der k. Staatsrath Ritter v. Gönner den Gesetzes-Entwurf selbst der Cammer vorlegte. Beide Ac-

tenstücke wurden dem Präsidium übergeben, und liegen unter Ziffer 132 und 133 dem Protocolle bei. Hierauf machte das Präsidium der Cammer jene Eingaben bekannt, welche seit der letzten Sitzung eingelaufen waren, und unter Ziffer 134 anliegen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er habe unter den Anträgen einige Beschwerden wider einzelne Abgeordnete vernommen, welche ihn höchst befremdeten, es sey eine Dreistigkeit, wider das freie Wort eines Abgeordneten in der Cammer aufzutreten, und von der höchsten Wichtigkeit, daß man einem solchen Angriff auf ein Mitglied der Cammer sogleich kräftig entgegentrete, und derlei Menschen in ihre Schranken zurückweise. Er müßte darauf antragen, daß, so lieb ihm die Zeit sey, die Cammer von den Beschwerden in Kenntniß gesetzt werde, um auch sogleich die angemessenen Maßregeln treffen zu können.

Die Beschwerde wird mit Genehmigung der Cammer durch das Präsidium verlesen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Es sey hier ein sehr unberufener Tadler aufgetreten. Es sey hier eine Beschwerde, welche nicht nur offenbar gegen die Verfassungs-Urkunde sey, sondern ein Mitglied selbst beleidige, er halte es für nothwendig, daß sogleich diesem ein Gegengewicht entgegengesetzt werde; er glaube also, daß die Eingabe an den Ausschuß verwiesen, dort sogleich untersucht und geprüft werde, und daß der Ausschuß schleunig der Cammer hierüber berichten und gutachten wolle.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er nehme diesen Antrag an; es scheine ihm, dem Exhibenten der abgelesenen Beschwerde fehlen alle Begriffe von der Würde einer Stände-Versammlung, von den Rechten und Pflichten eines Abgeordneten und von der Nothwendigkeit, sei-

ne Ansicht frei hier zu äußern. Nach dieser Erklärung würde es nothwendig seyn, daß der Ausschuß sogleich die Eingabe erhalte, um in der nächsten Sitzung hierüber Vortrag zu erstatten, damit ein solcher Angriff so schnell als möglich gewürdiget und zurückgewiesen werde.

Dieser Antrag wurde von der Cammer einstimmig genehmigt.

Der Abgeordnete Gruber wünschte auch die gegen ihn eingekommene Beschwerde verlesen, stand aber auf die Bemerkung des Präsidiums, daß ohnedieß in der nächsten Sitzung die Beschwerde vorgelesen werde, wieder hievon ab.

Das Präsidium berief den Secretär des sechsten Ausschusses zur Berichts-Erstattung über die der Prüfung unterlegenen und zur Vorlage an die Cammer geeignet gefundenen Eingaben der Mitglieder, und der Abgeordnete Hofrath Behr erstattete den unter Ziffer 135 angebogenen Bericht.

1) Die Anträge des Abgeordneten Weiß, die Einführung des Steuer-Definitivums betreffend,
2) der Nachtrag des Abgeordneten Krez zu seinem Antrag, die Häuser-Besteuerung betreffend,
3) der Antrag des Abgeordneten Popp, die Vornahme der Revision der Gewerb-Steuer betreffend,
4) der Antrag des Abgeordneten Volkert, das Lumpen-Sammeln betreffend,
5) der Antrag des Abgeordneten Oertel, die widerrechtliche Erhebung der Collateral-Steuer in dem vormaligen Fürstenthume Anspach und Baireuth das geistliche Comulativ betreffend,
6) der Antrag des Abgeordneten Baumann, die Aufhebung der Beethe im Untermain-Kreise betreffend,

7) der Antrag des Abgeordneten Buchauer, die Belegung der österreichischen Weine betreffend,

wurden verlesen, und hierüber beschlossen, daß sie an den geeigneten Ausschuß zur Würdigung gegeben werden sollten.

Der Antrag des Abgeordneten Schätzler, die neue Maut-Ordnung betreffend, wurde von demselben dem generellen Theile nach verlesen, und als er erklärte, daß der specielle Theil mehr zu Materialien für den Ausschuß bei Bearbeitung des Maut-Gesetzes als auf einen eigenen Antrag berechnet sey, so wurde dieser Antrag an den Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Anns, die neue Maut-Ordnung betreffend, wurde auf Veranlassung des Abgeordneten v. Hofstetten und mit Zustimmung des Antragstellers, welcher den Inhalt seines Antrags kurz auseinander setzte, nur dem Schluße nach verlesen, und an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Hier unterbrach das Präsidium die Sitzung mit dem Ersuchen an die Mitglieder, sich um 4 Uhr zur Fortsetzung derselben wieder zu versammeln.

Um 4 Uhr wurde die Sitzung wieder fortgesetzt, wozu der k. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld erschien.

Vor allem legte der für den ausgetretenen Abgeordnete Witschel eingetretene Ersatzmann der Abgeordnete Dekan Clarus von Bamberg den verfassungsmäßigen Eid in die Hände des Präsidenten ab.

Das Präsidium eröffnete die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Seidel, das Schul-Wesen betreffend, und den hierüber von dem dritten Ausschusse erstatteten Vortrag, und berief den zweiten Präsidenten v. Seuffert, als eingeschriebenen Redner, wel-

cher von der Bühne die unter Ziffer 136 anliegende Rede hielt.

Der königliche Minister der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld: Der sehr verehrliche Redner habe die Nothwendigkeit dargestellt, die Volks-Schulen zu unterstützen und das Schicksal der Volks-Schul-Lehrer zu verbessern. Niemand fühle dieß mehr als er, der in seiner Stellung als General-Commissär verschiedener Kreise so oft Gelegenheit gehabt habe, sich von dem Zustande und den Bedürfnissen der Volks-Schulen zu überzeugen; aber auf der andern Seite habe er sich auch von der Schwierigkeit der Ausführung zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Es sey bemerkt worden, daß das Aerar in Folge des Reichs-Deputations-Recesses verbunden sey, von den geistlichen Gütern vorzüglich für die Schulen beizutragen; die Klöster hätten im Allgemeinen für das Schul-Wesen bedeutende Beiträge früher geleistet. So haben die ständischen Klöster in Baiern nach Aufhebung der Jesuiten die Gymnasien, selbst einen Theil der Lehrstühle der Landes-Universitäten besorgt. Allein nicht blos für diese von den Klöstern früher übernommenen Verbindlichkeiten sey ein bei weitem mehr als hinreichender Ersatz geleistet, sondern im Allgemeinen für das Schul-Wesen ein bei weitem größerer Beitrag, als je von den Klöstern, gegeben worden. Ausser einer Aversal-Summe von 300,000 fl. werden noch die besonderen fundationsmäßigen Beiträge mit der Summe von 392,000 fl. entrichtet. Die ganze Summe, welche von den Staats-Einnahmen für die Erziehung verwendet werde, betrage 692,000 fl. Rechne man nun hinzu, daß die Ausgaben für den Cultus sich auf 1,195,000 fl. belaufen, für andere Zwecke der Wohlthätigkeit noch bedeutende Beiträge

geleistet werden, und die Säculariſations-Penſionen ungeheure Summen betragen haben, ſo werde ſich zeigen, daß die Domainen der geiſtlichen Güter ſeit dem Jahre 1802 dem Staate für die übrigen Staats-Bedürfniſſe beinahe keinen Beitrag geleiſtet hätten; daß wenigſtens der kleine Ueberſchuß im Durchſchnitte nicht die Hälfte deſſen betragen habe, was für den Unterricht verwendet worden ſey. Es zeige ſich daher, daß Se. Majeſtät der König auch in dieſer Hinſicht, ſo wie in jeder anderen Beziehung die obliegenden Verbindlichkeiten getreu und vollkommen erfüllt haben.

Wenn das Bedürfniß der Schulen auch noch eine weitere Unterſtützung erfodere, ſo frage es ſich vor allem, ob dieſelbe nicht zweckmäßiger durch Gemeinde- Bezirks- und ſelbſt durch Kreis-Umlagen herbeigeſchafft, als von der Staats-Caſſe übernommen werden ſollte.

Daß in letzterem Falle dieſe Ausgabe beſonders gedeckt, und die hiezu erfoderlichen Mittel neu herbeigeſchafft werden müßten, werde der Cammer nicht entgehen.

In jedem Falle erkenne das Finanz-Miniſterium die Ausgaben für die Unterrichts-Anſtalten für eine der heiligſten, nöthigſten und ſegenreichſten.

Das Präſidium berief den Antrag-Steller Seidel, den Abgeordneten Hofrath Behr, den Abgeordneten Abt, als die Mitglieder, welche ſich zur Rede gemeldet hatten und die unter den Ziffern 137. 138. 139. anliegenden Reden hielten.

Nach der Rede des Abgeordneten Abt nahm der königl. Miniſter der Finanzen das Wort und erklärte: der verehrliche Redner habe darauf angetragen, daß die heimfallenden Penſionen der Geiſtlichen dem Schulfonds zugetheilt werden möchten. Es ſey bereits der hohen

Verſammlung der Schulden-Tilgungs-Plan vorgelegt, nach welchem die heimfallenden Penſionen der Schulden-Tilgungs-Caſſe zur allmähligen Abtragung der Schulden zugewieſen worden ſey; wolle nun die hohe Verſammlung dermalen ſchon darüber berathen und die heimfallenden Penſionen ebenfalls dem Schul-Fonds zutheilen, ſo würde dieſes die Bearbeitung des Budgets und des Schulden-Tilgungs-Plans ſehr erſchweren. Hierauf habe er die Verſammlung aufmerkſam machen zu müſſen geglaubt.

Die weiter berufenen Redner Abgeordneter Stephani und Neubauer trugen die unter den Ziffern 140 und 141 angelegten Reden vor.

Das Präſidium foderte nunmehr die Mitglieder auf nach der Reihe ihrer Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der Präſident v. Seuffert: Er nähme noch einmal das Wort, um ſich auf die Bemerkungen zu äußern, welche der hochverehrte Finanz-Miniſter auf ſeine Rede der Cammer zu geben für nöthig gehalten habe. Die Verſicherungen, welche der Herr Finanz-Miniſter am Ende ſeiner Erläuterungen gegeben habe, entſprächen ganz dem Vertrauen, welches die Cammer auf die hohen Talente, die Rechtlichkeit und Feſtigkeit des Herrn Finanz-Miniſters ſetze, er werde uns in allen weitern guten Unternehmungen kräftig unterſtützen. Gegen die Erläuterungen ſelbſt aber habe er vieles zu erinnern; denn

1) habe der Herr Finanz-Miniſter vorausgeſetzt, als habe er der k. Regierung den Vorwurf gemacht, ſie habe weniger für den öffentlichen Unterricht verwendet, alsnach der in Mitte liegenden völkerrechtlichen Beſtimmungen hätte verwendet werden ſollen. Es habe weder in den Buch-

ſtaben ſeiner Rede, noch in ſeinem Antrage die leiſeſte Veranlaſſung einer ſolchen Vorausſetzung gelegen. Wem könnte es entgehen, daß die Regierung nach ſo vielen Jahren des Krieges und der öffentlichen Drangſale, welche alle Einkünfte des Staats verſchlingen mußten, auch mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit den Aufwand, welchen die Befriedigung aller in dem Reichs-Deputations-Hauptſchluſſe völkerrechtlich aufgeſtellten Zwecke erheiſchten, nicht habe beſtimmen können.

Demungeachtet bliebe es gewiß, daß der wirkliche Aufwand für die Volks-Schulen in keinem richtigen Verhältniſſe mit dem Vermögen jener Stifter und Klöſter ſtehe, welches der Staat unter andern auch mit der Bedingniß, die Koſten des öffentlichen Unterrichts zu beſtreiten, mit dem Seinigen vereinigt habe.

2) Schiene der Herr Finanz-Miniſter in der irrigen Meinung zu ſeyn, daß der Staat für die Koſten des öffentlichen Unterrichts nicht mehr zu verwenden ſchuldig ſey, als vormals von den eingezogenen Stiftern und Klöſtern wirklich geleiſtet worden wäre.

Man müſſe unterſcheiden zwiſchen den ſeculariſirten Erz- und Dom-Stiften und ihren Capiteln auf einer und den übrigen eingezogenen Stiften und Klöſtern auf der andern Seite. Die Güter der Dom-Capitel wären mit den Domainen der Fürſten, Erz- und Biſchöfe, kraft des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes ſogleich vereinigt und an die zu entſchädigenden Souveraine hingegeben worden. — Was dagegen die Stifter und Klöſter beträfe, ſo wäre ihr Vermögen mit dem Staats-Vermögen unter den in ſeiner Rede angeführten Bedingniſſen vereinigt worden. Der letzte von dieſen völkerrechtlichen Urkunden gebilligte Zweck ſey die Erleichterung der Finanzen. Es wäre daher keineswegs nur da-

von die Rede, die bisher etwa von Stiften und Klöstern gereichten Leistungen fortzuentrichten, sondern das Vermögen dieser Stiftungen wäre zu einem Fonds für die Deckung der Kösten des öffentlichen Unterrichts bestimmt worden. Aus diesem Gesichts-Puncte werfe er die Frage auf, ob das, was für die Volks-Schulen bestimmt sey, der übernommenen völkerrechtlichen Verbindlichkeit entspreche. Er müsse auf der Verneinung dieser Frage beharren.

3) Es sey angeführt worden, daß das gesammte Staats-Vermögen größere Leistungen nicht zugelassen habe, oder dermalen zulasse.

Die Verbindlichkeit, die Kosten des öffentlichen Unterrichts auf eine zureichende Weise zu decken, sey eine Verbindlichkeit der ganzen Nation. Es könne sich nicht allein von der Regierung handeln, und habe sich nicht allein davon gehandelt.

Die Nation sey in ihren Stellvertretern versammelt, um alle Bedürfnisse des Staates zu decken, alle seine Verbindlichkeiten getreu zu erfüllen; könne die angeführte völkerrechtliche Verbindlichkeit nicht mit den bisherigen Mitteln gedeckt werden, so habe er in seiner Rede das Vertrauen geäussert, daß die Nation keine Verbindlichkeit mit so vieler Bereitwilligkeit decken werde, als jene gegen die Volks-Schulen. — Ob dieses durch die einzelnen Kreise geschehe, oder aus der Staats-Casse, sey im Wesen gleichviel, da es immer die einzelnen Kreise seyen, welche die Staats-Casse zu dotiren hätten. —

Nach diesen Bemerkungen beharre er auf den Anträgen, welche er in seiner Rede gestellt habe.

Der königl. Minister der Finanzen. Daß das verehrliche Mitglied die Ueberzeugung geschöpft habe, daß für das Schul-Wesen nicht mehr habe geschehen können,

als was seit dem Jahre 1802 geschehen sey, sey beruhigend, und jede falsche Ansicht beseitigend; ihm sey es Pflicht gewesen, zu zeigen, daß unter den allgemein bekannten Verhältnissen nicht mehr für das Schul-Wesen habe geleistet werden können. Was die Zukunft betreffe, so sey es ihm eine eben so heilige Sorge, als Pflicht, alles mögliche zur Verbesserung des Schul-Wesens beizutragen. Auf welche Weise die Mittel hiefür beigeschaft werden sollten, darüber habe die Stände-Versammlung zu berathen.

Ein verehrliches Mitglied, der Abgeordnete Stephani habe in einem kurzen Umrisse gezeigt, wie viel nur ein Kreis, der Rezat-Kreis nämlich, erfodere, um allen Schul-Bedürfnissen zu entsprechen; die hohe Versammlung werde daraus ermessen, welche Summen erfoderlich wären, wenn dieses auf alle Kreise ausgedehnt und auf die Staats-Casse übernommen werden solle.

Wer dieses richtig aufgefaßt habe, werde wohl von der Idee zurückgekommen seyn, daß dem Staate allein die Sorge für Schulen und Erziehung aufgelegt werden müsse, er glaube, zunächst sey die Gemeinde aufzufodern, das für ihre Schulen Nothwendige zu leisten; wenn deren Kräfte nicht hinreichten, dann möchten die Bezirke und zuletzt die Kreise in Anspruch genommen werden dürfen. Dann werde sichs zeigen, welche Zuschüsse der Staat unumgänglich nothwendig zu machen habe, um den Bedürfnißen der Schulen vollkommen abzuhelfen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Die Anträge, welche er in seiner Rede gestellt habe, seyen durch die Bemerkungen, welche er den Erörterungen des Herrn Staats-Ministers der Finanzen entgegengesetzt habe, auf keine Weise removirt, sondern nur gegen Mißverständnisse,

welche sich zu erheben schienen, vertheidigt worden. Er müsse sich daher auf das Vorhergesagte lediglich beziehen.

Der Abgeordnete Socher: Rühmlich sey es von dem verehrlichen Mitgliede, welches das Erziehungs-Wesen in Antrag gebracht habe, eben so rühmlich für den Referenten; der von ihm erstattete Vortrag würdig sey der Gegenstand berathen worden. Diesem noch viel beizusetzen heiße Holz in den Wald, Wasser in das Meer tragen; der Zustand des Erziehungs-Wesens sey etwas schwarz gemahlt worden, dieß halte er für Sache des Geschmacks, mancher liebe die dunkeln, mancher die hellen Farben. Kürzlich sey in der hohen Versammlung ein Gemählde in solchen schwarzen Farben gezeichnet, von andern wieder helle Strahlen hineingeworfen worden; man habe von dem gelobten Lande und Kamschatka gesprochen, und beide auf einem Puncte zu finden geglaubt. Er wolle nun in das bisher entworfene dunkle Gemählde einige Lichter legen. Wahr sey es, im Erziehungs-Wesen sey nicht alles, wie es seyn sollte; allein es sey deswegen bei uns weder ein gelobtes Land, noch Kamschatka. Es sey nicht nothwendig, auf alle die Verbesserungen zurückzugehen, welche für das Schul-Wesen bei uns in Vollzug gesetzt worden seyen. Verehrte Namen für dieses Fach seyen heute in der Versammlung genannt worden. Es könne eben auch der Name Hofmann den mit Ehren genannten beigesetzt werden; er kenne diesen Gegenstand ganz, seit 40 Jahren habe er sich mit verschiedenen Theilen desselben beschäftigt, der Gegenstand habe sich sowohl im Vortrage, als in der Berathung stark auf den Punct hingezogen, ob die für das Erziehungs-Wesen nöthige Summe von den Gemeinden, oder von der Staats-Cassen ausgehen solle. Ob und warum? darüber sey man nicht einig geworden. Ihm scheine dieser Punct ganz gleichgül-

armſelige Exiſtenz verſetzt würden, noch nicht zu ertragen gelernt hätten. Gerade in den Jahren, wo das jugendliche Herz nach manchen Genüſſen dürſte, ſey es wohl kaum möglich, ſich aller Verirrungen zu enthalten, und wenn ſie durch die Selbſt-Erhebung des Schulgeldes, oder durch deſſen Beitreibung auf gerichtlichem Wege mit der mächtigſten Leidenſchaft des armen gemeinen Mannes, dem Eigennutz in Widerſpruch kämen; ſo könne es nicht fehlen, daß ſie ſich verhaßt machten, und von nun an alle freundliche Unterſtützung in ihren häuslichen Angelegenheiten entbehren müßten. Welchen wohlthätigen Einfluß auf Unterricht könne man ſich unter ſolchen Umſtänden von ihnen verſprechen?

Aber auch das Volk und die Aeltern thun nichts für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder, und ſeyen weit entfernt, das von der Schule zu erwarten, was ſie ſelbſt nicht leiſten können: das Schul-Weſen ſey ihnen verhaßt, ſeitdem ſie zur Bezahlung eines höhern Schul-Geldes angehalten würden, es ſey ihnen verdächtig, nachdem man die Gegenſtände ihrer religiöſen Anhänglichkeit entwürdiget, und ihre Vorurtheile, die es als ſolche nicht betrachten könne, mit zu geringer Schonung behandelt hätte.

Ganz gewiß könne dieſes traurige Gemälde ein abſchreckender Grund ſeyn, noch größere Summen auf die Volks-Schulen zu verwenden.

Allein eine ſchönere Morgenröthe verkündet uns beſſere Zeiten. Man nehme hinweg, was der Schule die Zuneigung, die ſie früher genoß, entzogen habe; man entledige den armen Familien-Vater der läſtigen Kopf-Steuer, des Schul-Geldes, und verwandle es in eine Gemeinde-Umlage: man lehre den jungen Volks-Lehrer den Weg, durch die Ausſicht auf eine Penſion für Wittwen

und Kinder, selbst Familien-Vater zu werden, Ausschweifungen zu vermindern, und dieser Schule selbst noch zum bürgerlichen Leben sich auszubilden; gern verzichte er nach dem Antrage einiger verehrlicher Redner auf seine Stelle als Schulrath, zur Gründung einer solchen Pensions-Anstalt, vertrauend auf die Gnade des Königs, ihm und dem Vaterlande in einem andern Fache seine geringen Dienste weihen zu dürfen; und er zweifle nicht, daß auch die Districts-Inspectoren, deren Stelle der jedesmalige Orts-Pfarrer mit gleichen Eifer gerne versehen werde, ihre Reise- und Untersuchungs-Gebühren zu dem nämlichen Zwecke zu widmen geneigt seyen.

So erhielten wir Schullehrer, die keine Verfolgung drückte, keine Leidenschaft zur Ausschweifung reizte, und kein Mangel an Aufsicht zur Vernachläßigung ihrer Pflichten begünstigte.

Das Vertrauen sey jederzeit ein Hebel der besten Erfolge gewesen, die Regierung habe diese Bahn zu den Herzen der Unterthanen wieder eröffnet; sie ehre ihre religiösen Begriffe durch das Concordat, sie ehre ihre Ansprüche auf den Einfluß in die öffentliche Verwaltung durch die ihm großmüthig zugestandene Repräsentation, und je vertrauensvoller sie sich ihren gesetzmäßigen Wünschen überlasse, desto mehr werde sie an Kraft und Zutrauen gewinnen, und die Schule werde dann nicht mehr als eine drückende Anstalt betrachtet werden. Wenn wir auf diese schönen Hoffnungen bauen dürften, so könne uns die Anstrengung für das Wohl der Schulen nicht gereuen, und er stimme daher dem Antrage bei, die Berathung und Auffindung der Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes dem zweiten Ausschuß der Cammer zu übertragen.

Der Abg. Dangel. Bei der Redaction des Beschlusses des dritten Ausschusses habe sich ein Irrthum eingeschlichen, wodurch der Sinn des Beschlusses eine ganz andere Richtung erhalten habe. Es fiel dem Ausschusse nie ein, zu beschließen, daß die Herbeischaffung der nöthigen Summen durch die Kreis-Regierungen geschehen solle, vielmehr ging der Beschluß dahin, Se. königliche Majestät sollten gebeten werden, die für die Schulen nöthige Summen zu bewilligen; nächstdem sey beschlossen worden, daß die heimfallenden Pensionen und die Intercalarfrüchte der erledigten Pfarreien nicht die einzigen Quellen seyn sollten, aus welchen für die Schul-Bedürfnisse zu schöpfen sey. Die Ursache, welche den Beschluß des Ausschusses hinsichtlich der Intercalarien motivirt hätten, seyen folgende gewesen:

1) Weil dieselben nicht so ergiebig seyen, daß daraus eine bedeutende Unterstützung für die Schulen hervorgehe.

2) Weil die Pfarreien selbst schlecht seyen, und dieser Früchte zu ihrer Verbesserung bedürften.

3) Weil, wenn man auf diese Einkünfte rechne, Gefahr entstehe, daß die Pfarreien oft lange unbesetzt blieben, was sonst nicht geschehen würde. Hinsichtlich der Pensionen sey beschlossen worden, daß man auch hierauf um deßwillen nicht eingehen solle, weil bekanntlich in dem Vorschlag über das Staats-Schulden-Wesen der Antrag enthalten sey, die heimfallenden Pensionen dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds zuzuweisen. Würde der Ausschuß hierauf eingegangen seyn, so würde er dem Ausschuß für die Schulden-Tilgung vorgegriffen haben, und in Collision mit denselben gekommen seyn. Deshalb sey beschlossen worden, auf die Pensionen in dieser Beziehung nicht zu sehen. Dieses habe er im Na-

men des dritten Ausschusses bemerken zu müssen geglaubt.

Der Abg. Hofr. Behr. Vorzüglich sey ihm auffallend gewesen, die von einem verehrl. Redner von der Bühne, allem bisher Geglaubten entgegen gemachte Aeusserung, als ob die Menschheit nur stets darauf ausgehe, Lasten auf die Staats-Casse zu wälzen; ihm scheine nur das Gegentheil statt zu finden, und er glaube noch einmal erinnern zu müssen, worauf er schon früher hingewiesen habe. Die Unterthanen zahlen 17,000,000 directe und indirecte Steuern, über 6,000,000 nehme der Staat an Grund-Zins und Zehendherrlichen Gefällen, und wie viel zahle nicht der Unterthan noch ausserdem unter den mannigfaltigsten Titeln! Einen großen Theil der Justiz bezahlt er ohnehin durch Taxen und Sporteln; was der Hof nehme lasse noch ausserordentlich viel übrig von jener Summe; die Ausgaben für Policey sollen größtentheils die Gemeinden, Districte und Kreise haben; und nun müsse man nothwendig fragen: was leiste denn der Staat für jene viele Millionen? und würde man ihm etwa zu viel auf, wenn man von ihm fodere, daß er Unterrichts-Anstalten unterstütze. Er wolle annehmen, daß der Staat den ganzen Unterhalt der Schulen nicht auf sich nehmen könne, daraus folge indessen gar nicht, daß er nicht wenigstens mehr thun könne als jetzt.

Ein verehrl. Mitglied habe so eben die Bemerkung aufgestellt, man solle dergleichen Zahlungen den Gemeinden überlassen, denn am Ende seyen sie es doch immer selbst, welche die Zahlungen machten, indem der Staat nichts habe, was er nicht von den Unterthanen erhalte.

Er wäre ganz damit einverstanden, sobald man nur den Unterthanen oder Gemeinden keine Zahlungen an die Staats-Cassen abnehme für dieselben Zwecke; dann werden die Gemeinden gern und am zweckmäßigsten diese ihre Einrichtung treffen, und doch dabei mit der größten Ersparniß. Allein bis jetzt zahlen die Gemeinden und müssen zahlen an die Staats-Casse so viel, daß, wie er wohl darauf hingedeutet habe, man nicht anders annehmen könne, als daß darunter auch die Zahlungen für die Unterstützung der Unterrichts-Anstalten begriffen seyen. Erlasse man diese den Gemeinden, dann werden sie gerne sich selbst besorgen.

Dieselbe Stimme wollte behaupten, aus dem Secularisations-Fonds sey noch nicht so viel geflossen, um daraus beträchtlichere Unterstützungen, als bisher, den Unterrichts-Anstalten zufließen lassen zu können; er könne auch diese Ansicht unmöglich theilen; Schulden möge man von den secularisirten Stiften überkommen haben, aber doch wohl nicht mehr, als sie selbst hatten; bekannt sey übrigens, daß die zeitlichen Nutznießer der Stifte, Abteien ꝛc. sehr gut lebten, was doch nur mittelst ihres Fonds bestritten seyn konnte, warum sollte nun, da eine große Anzahl derselben bereits mit Tode abgegangen, ein anderer Theil zu Pfarreien u. dgl. Stellen bereits verwendet ist; warum, sage er, sollte hier nicht ein großer Ueberschuß aus den Vermögens-Renten vorhanden seyn? Eben dieser Ueberschuß sey aber, wie heute schon oft erinnert worden, ausser der Dotirung neuer Domstifte, vor allem zur Stütze für Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten bestimmt.

Das hochverehrl. Finanz-Ministerium habe zwar die Verwendung der heimfallenden Pensionen der Richtung auf den Schulden-Tilgungs-Fonds vorschlagsweise ange-

wiesen; allein in Gemäßheit jenes Reichs-Deputations-Schlusses müßte erst mit diesem Heimfallen der Zweck befördert werden, zu dem er bestimmt ist, ehe daran gedacht werden könne, mit den heimfallenden Pensionen Schulden zu tilgen. Wolle man nun aber durchaus in den heimfallenden Pensionen einen Schulden-Tilgungs-Fonds suchen, nun wohl so müsse der Staat andere Mittel den Unterrichts-Anstalten zuwenden, damit er auf jeden Fall seine Verbindlichkeit gegen letztere erfülle.

Der erste Redner habe auch darauf hingedeutet, daß durch Aufhebung der Kreis-Schul-Räthe und die daher erwachsende Ersparung den Schulen etwas zugewendet werden könnte. Es habe aber ein anderer Redner auch schon voraus bezeugt, daß die Schul-Inspection schlechterdings eigens dazu gebildeten Staats-Beamten anvertraut werden müsse, und wer ein bischen überlege, werde sich auch davon überzeugen.

Es gehören ganz besondere Kenntniße dazu, und die Aufhebung derselben, um zu ersparen, wäre gerade dem Zwecke entgegen gesetzt.

Man habe ferner gesagt, die Consistorien könnten es übernehmen, allein gerade der Umstand, daß die Aufsicht über das Volks-Schul-Wesen so lange ausschließend in den Händen der Kirchen-Beamten sich befunden habe, möge unstreitig die Schuld haben, daß die Rücksicht auf Zwecke der Kirche in der Richtung des Volks-Schul-Wesens bisher das Uebergewicht behauptet habe, welches er vorhin in einer Rede von der Bühne geschildert, die Rücksicht für Zwecke des Staats hingegen gänzlich vernachläßigt werden, woher es komme, daß unsere Schulen größtentheils als Kirchen-Anstalten, in keiner Beziehung aber, als Staats-Anstalten da stehen.

Seiner Ueberzeugung nach gebühre zwar allerdings der Kirche und ihren Beamten Mit-Einwirkung auf die Schulen, aber nur durchaus nicht die alleinige Leitung, sondern das Volks-Schul-Weſen müße von Staats- und Kirchen-Beamten in gehörigem Gleichgewichte geleitet werden. Beide müſſen Hand in Hand gehen, damit die Zwecke des Staats nicht minder, als die der Kirche auf dieſem Wege befördert werden.

Er beharre daher auf meinem Antrage, daß bei der künftigen Feſtſtellung des Staats-Aufwandes durch den zweiten Ausſchuß und durch die Cammer in die Rubrick für Bildung und Unterricht derjenige Ueberſchuß übernommen werde, welcher erfoderlich ſey für die Sicherſtellung nicht nur des Unterhalts, ſondern auch der Würde der Lehrer.

Uebrigens behalte er ſich bis zu jenem Zeit-Puncte vor, noch andere Gründe für ſeine Meinung aufzuſtellen. Es lautet zwar ſehr groß, wenn man hört, daß gegen 200,000 fl. für die Schulen verwendet werden, ſtelle man aber dieſe Ausgaben zuſammen, und Ausgaben für andere Zwecke, wie das von ihm geſchehen werde, ſo erſcheine jene Ausgabe nur als eine winzige Kleinigkeit.

Der Abg. Droß. Er wiſſe nicht, ob es anderwärts eben ſo ſey, wie im Untermain-Kreiſe; hier ſeyen die Schul-Lehrer zugleich auch Gerichts-Schreiber und Unteraufſchläger: ſie ließen ſich ſogar Unter-Aufſchläger nennen; dieſes ſeyen Nebenbeſchäftigungen, welche den Schul Lehrer von ſeiner eigentlichen Beſtimmung abzögen; und er frage, ob es nicht beſſer ſey, ihnen dieſe Nebenbeſchäftigung fernerhin nicht aufzutragen, da ſie ſich hinlänglich mit ihrer Schule zu beſchäftigen hätten.

Der Abg. v. Hofstetten. Gefühl und Wahrheit, nicht Liebhaberei sey es, wenn der Eine schwarz, der Andere weiß male; blau sey der Himmel, grün die Erde, dieses seyen characteristische Farben — grau aber jene, von der man nicht wisse, was sie sey, noch was sie seyn solle. —

Leid thue es ihm, daß er auch in der vielbesprochenen Angelegenheit wieder ein gelobtes Land und ein Kamtschatka sehe! — Vortrefflich seyen die Volks-Schulen in der Residenzstadt München, auch an manchen andern Orten, besonders auf den Gütern einiger Adelichen, — allein in Altbaiern wenigstens sey der Stand der meisten schlecht; aus Mangel an nöthigem Unterhalt musicire der Schul-Lehrer gemeinen Knechten beim Tanze, spiele bei Hochzeiten den Hanswurst, sammle an Fest-Tagen Eier, Brod und Erndte-Gaben ꝛc.

Er frage, ob ein Mann von Herz und Kopf sich solche Erniedrigung gefallen lassen könne, und ob derjenige, der sich auf solche Weise erniedrige, würdig sey, ein Volks-Schul-Lehrer zu seyn?

Die Hauptsache sey daher, für anständigen Unterhalt der Lehrer zu sorgen; in wie weit dies aus Stiftungen, dem Vermögen der Gemeinden und durch Zuschüsse der Staats-Casse bewirkt werden könne und solle, überlasse er dem Ermessen des zweiten Ausschusses.

Was die Oberaufsicht auf Schulen und Erziehungs-Anstalten betreffe, insoweit selbe, wie in frühern Zeiten, wieder der höhere Geistlichkeit überlassen werden solle, müsse er bemerken, daß die Verhältnisse der katholischen geistlichen Oberbehörden sich sehr geändert habe.

Notorisch sey es, daß z. B. in Bamberg, Würzburg, und vor allen in Salzburg unter dem letzten Erzbischof die höchste Aufklärung geherrscht, die vortrefflich-

sten Erziehungs-Anstalten geblüht haben, — man möge aber nicht vergessen, daß die Oberhäupter, die geistlichen Oberbehörden, zugleich weltliche Regenten gewesen seyen: überflüßig sey es, daß er sich näher erkläre, man verstehe ihn. — Die Verhältnisse der neuen Bischöffe seyen total geändert, würden die politisch-religiösen Verhältnisse der letztern, und die Vikariate jener der weltlichen Regierung angepaßt werden können, wie es bei den Consistorien der protestantischen Kirche der Fall sey, so würde er kein Bedenken tragen, ihnen die Oberaufsicht über das Erziehungs-Wesen und die Volks-Schulen zu überlassen.

Der Abgeordnete Clarus bat um das Wort: Da er heute erst in dieser ehrenvollen Versammlung eingeführt worden sey, so würde er nicht wagen, seine Meinung schon auszusprechen.

Die Ehre des Ober-Mainkreises aber, dessen evangelische Kirchen und Schulen zu vertreten er berufen sey, fordere ihn auf, zu erklären, daß die traurigen Schilderungen, welche er so eben von dem Zustand des baierischen Schul-Wesens habe mit anhören müssen, auf den Ober-Mainkreis und auf die 54 Schulen, welche seiner Inspection zeither übergeben wären, nicht passe. Der Staat, von welchem einige Mitglieder, die vor ihm gesprochen, glaubten, er habe für Schul- und Erziehungs-Wesen nur wenig gethan, habe dort sehr viel gethan. In Hinsicht der Schul-Oekonomie verdanke der Ober-Mainkreis dem Staate Theil an der allgemeinen Schul-Dotation, aus welcher er fast 20,000 fl. jährlich beziehe. In Hinsicht der Veredlung und Belebung des innern Schul-Wesens, wäre dort eine allerhöchste Stelle, deren Oberaufsicht sie dankend verehren dürften; es sey im Ober-Mainkreis eine Kreis-Schulbehörde mit regem Geiste und

practischen Sinne; es seyen daselbst Districts-Inspectionen, die ihre Diäten nicht ohne Verdienst bezögen, es seyen dort bewährte Local-Inspectoren, und in der Mehrzahl sehr gut qualifizirte Schullehrer. Der Staat habe also bereits wohlthätig für das Erziehungs-Wesen gesorgt. Einzelne Local- und Personal-Gebrechen bewiesen nichts gegen das Ganze.

Selbst die Bedürfnisse, welche von dem verehrten Mitgliede Seidel und von dem bewährten Redner Hofrath Behr als dringend geschildert worden seyen, seyen im erwähnten Theile des Ober-Mainkreises bereits befriedigt. Herr Stadtpfarrer Seidel habe darauf angetragen, daß dem Religions-Unterrichte mehr Zeit und Geist gewidmet werde. Dieß geschähe schon im Ober-Mainkreise. Dekanats- und Jahres-Schulberichte urgirten diesen Gegenstand, und in eigner Erfahrung berufe er sich auf höchste Rescripte, welche die Belebung und Erweiterung des Religions-Unterrichtes nachdrücklichst zur Pflicht gemacht hätten. Herr Hofrath Behr habe desiderirt, daß die Kirche den Jugend-Unterricht nur für ihre Zwecke, nicht aber für den Staats-Zweck in Anspruch nähme. Beide Zwecke vereinigten sich in guten Schulen ohnehin. Darum würden die Elementar-Schüler mit ihrem Vaterlande, mit Pflicht-Gefühl und Recht-Gefühl bekannt gemacht, und die Sonn- und Feiertags-Schulen führten den Jüngling in die Landes-Verfassung, in Landes-Gesetze, in seine Unterthans-Pflichten ein. Selbst das Regierungs- und Gesetzblatt würde dieserhalb in wohlgeordneten Sonntags-Schulen erklärt.

Die heutigen Vorträge, die er mit anzuhören das Vergnügen gehabt habe, hätten theils die Verbesserung des Schul-Unterrichtes, theils die Verbesserung der Schul-Gehalte zum Gegenstande.

Im ersten Betreffe möchten wir dafür sorgen, daß unsere Kinder nicht allein besser lernten, sondern daß sie auch besser folgten, denn genaue Schul-Disciplin thäte jetzt wieder Noth.

Zur Verbesserung der Schul-Gehalte ließe sich der vorgeschlagene Pensions-Heimfall nicht in Anspruch nehmen, da er, wie der königl. Herr Finanzminister eben ausgesprochen habe, bereits seine Bestimmung erhalte. Eben so wenig könne man die Intercalar-Gefälle der protestantischen Pfarreyen als disponible Quelle in Vorschlag bringen, denn sie gehörten zu der Dodation der evangelischen Central-Casse, die allgemeine Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg.

Wollte man die mehrseitig angetragene Einziehung der Kreis-Schulraths-Besoldungen, und die Districts-Inspectorats-Remunerationen als Verbesserungs-Mittel ergreifen, so gewinne man zwar an Casse, aber man beraube sich im Schul- und Erziehungs-Fache die unentbehrliche Leitung, Controlle, Unterstützung und Autorität.

Weil endlich auf eine Errichtung einer Schullehrer-Wittwen-Casse mehrseitig angetragen worden sey, so dürfe er nicht unerwähnt lassen, daß man im Ober-Mainkreise auch dieses Bedürfniß nicht allein erkenne, sondern daß man dort bereits von der königl. Regierung mit Errichtung eines Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen und Waisen beauftragt worden sey, und sich deßfalls in Thätigkeit daselbst befinde.

Eben so — was er auf das vorhin ausgesprochene Begehren des ersten Mitglieds bemerken müße — hätte der Ober-Mainkreis die Schul-Etats-Deficit bereits im Jahr 1811 berechnet und vorgelegt.

Wir erblickten also von Seiten des Staats den besten Willen, und dürften erkennen, daß schon viel geschehen sey. Fehlten aber zu Mehrerm die Mittel, so würden auch mehrere Erläuterungen des Bedürfnisses vergeblich bleiben. Es möchte also vor allem die Hauptsache, das Finanz-Budget in Ordnung zu bringen, und dann das Mehrere nach den vorhin vernommenen höchst verehrten Erklärungen erst zu erwarten seyn. Uebrigens schließe er sich den Vorschlägen des Abgeordneten Hofr. Behr, über Vermehrung-Möglichkeit der Schul-Dotation in voller Ueberzeugung an, und glaube, daß die geistige Tendenz weiter und sicherer führe, als die militärische Tendenz führen könne.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin. Nur eine einzige Erinnerung habe er den vielen voraus gegangenen Bemerkungen beizusetzen. Es sey bekannt, daß in der neuesten Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens die Methode der wechselseitigen Unterrichts Epoche gemacht habe.

Nach den Berichten einsichtsvoller Pädagogen seyen die Resultate desselben wahrhaft bewundernswerth. Er halte es für zweckmäßig, die Regierung aufzufodern, daß sie eine genaue Prüfung anstellen lasse, ob, und in wie ferne diese besonders für die politische Erziehung wichtige Unterrichts-Methode in den baierischen Volksschulen angewendet werden solle.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Er glaube nur erinnern zu müssen, daß die Frage; ob die Staats-Casse allein, oder auch die Gemeinden zur Deckung der Auslagen für Volksschulen in Anspruch genommen werden könnten, schon durch einen frühern Beschluß der Cammer entschieden sey; denn bei dem Beschlusse über den Gesetzes-Entwurf wegen den Gemeinde-Umlagen habe die Cam-

mer die Schulhaus-Bauten, Schul-Requisition und den Unterhalt des Schul-Personals unter denjenigen Zwecken stehen lassen, wofür Gemeinde-Umlagen statt finden könnten. Dadurch sey schon festgesetzt, daß die Staats-Casse allein nicht dafür hafte.

Uebrigens erachte er, bei dem zu fassenden Beschlusse würden die Ansichten des Abgeordneten Hofraths Behr, und zum Theil die Vorschläge des Herrn Decans Stephani zu benützen seyen.

Der Abgeordnete Wankel: Die verehrlichen Herren Redner haben schon alles erschöpfet, was zum Besten der Schul-Anstalten und Erziehung der Jugend seyn könne und seyn sollte, ja sogar solches physisch und moralisch bewiesen. Aus diesem allem aber leuchte hervor, daß zu diesen Anstalten es immer an Fonds fehle, um alles nach Wunsch zu erfüllen. Er wolle somit einen unmasgeblichen Vorschlag zu einem bedeutenden Fonds machen, besonders habe ihm der Herr Pfarrer Seidel, durch seine gehaltene Rede, den frommen Gedanken eingeprägt, daß er sich auch eines Spruchs des Evangeliums zu seinem Vorschlage bediene: Der Heiland nenne uns darin seine Schafe und Lämmer. Er wolle solches somit auf die Herrn Schafhalter anwenden; er werde freilich schlechten Dank von seinen Herren Collegen einernten; allein, er schone sich selbst nicht — die Herren Schafhalter sollen also die Schafe sein, unsere Kinder, die Lämmer; er meine somit, wenn nemlich auf jedes Stück Schafvieh eine Abgabe zu drei auch mehrere Kreuzer im ganzen Königreiche gelegt würde, so würde es eine bedeutende Summe auswerfen, und diese Ausgabe drücke den armen Mann gar nicht, und die Mittlern selten, indem nur die großen Güter-Besitzer Schafe halten — übrigens stimme er vollkommen mit dem Herrn Hofrath Behr

überein, außer seines Antrages auf Reducirung einiger Regimenter; er habe unlängst einen Antrag auf Abschaffung der ganzen Gensdarmerie eingereicht, wodurch dem Staat auf 650,000 fl. anheim fielen; wenn somit diese Summe zu Schulen-Anstalten und Erziehung der Jugend verwendet würden, so würde man nicht nöthig haben, Gefängnisse nach dem Anschlag des Herrn Minister von 300,000 fl. bauen zu müssen.

Der Abgeordnete Köster: In der Rede, welche man von dem verehrlichen Mitglied Stephani in der heutigen Sitzung vernommen, habe derselbe des blühenden Zustandes im Rhein-Kreise erwähnt — so sehr er letzthin Ursache gehabt hätte, das düstre Bild, welches von der Justiz-Verwaltung und dem Advocaten-Wesen in Baiern in der Versammlung gezeichnet worden, in Beziehung auf den Rhein-Kreis in ein schöneres Licht zu stellen, so müße er doch jetzt das Bild, welches der Redner von den Schulen im Rhein-Kreise entworfen habe, etwas verdunkeln. — Die Regierung habe gethan, was in ihren Kräften gestanden, auch Se. Maj. der König hätten geruhet, dem Rhein-Kreise 24,000 fl. aus der Staats-Casse zur Unterstützung der Schulen anweisen zu lassen. Dieser Fonds sey durch einen Steuer-Beischlag von 3 Procent um 26,000 fl. vermehrt worden. In Gefolge einer Regierungs-Verordnung solle nun der Gehalt eines Schul-Lehrers auf dem Lande in 300 fl. und in den Städten in 400 fl. bestehen, woran der Ertrag der Schulgründe in Abzug gebracht werde. Da nun dieser Fonds, welchen besonders die höhern Schul-Anstalten benützten, lange nicht hinreiche, so sey und bleibe das Fehlende zur Last der Gemeinde-Glieder. — Wohlhabende Gemeinden könnten diesen Beitrag wohl leisten, in den ärmern, besonders in Gebürgs-Lande aber sey es

unausführbar. Was nun die vorgeschlagene Ersparniß der Schul-Räthe beträfe, so sey dieses auf den Rhein-Kreis nicht anzuwenden, allwo nur einer angestellt sey, der zugleich auch weltliches Mitglied der Regierung sey. Die Schul-Visitationen würden durch die in jedem Bezirke angestellten geistlichen Inspectoren und Dechanten versehen, und zwar unentgeldlich.

Was nun die Volks-Schulen und Bildung überhaupt beträfe, so habe es ihn erfreuet, daß die verehrlichen Mitglieder, welche vor ihm gesprochen und bereits alles erschöpft hätten, so viel Interesse für diese so wichtige Angelegenheit, für den wichtigsten Zweig der Staats-Verwaltung gezeigt und an den Tag gelegt hätten; er theile es vom Herzen mit.

Es sey der wichtigste Gegenstand, der bis heute in der Versammlung berathen worden sey. Was könne auch der Menschheit wichtiger seyn, als ihre Fortbildung zur Humanität, das Streben, immer gerechter und sittlicher zu werden, und sich dadurch dem Göttlichen immermehr anzunähern.

In Beziehung auf den Antrag, welchen der würdige Abgeordnete Seidel zur Verbesserung der Schulen der Cammer vorgelegt, habe der Vortrag des dritten Ausschußes seiner Erwartung nicht entsprochen. Der verehrliche Referent bestättige den schlechten Zustand der Schulen in Altbaiern, den er sich kaum so denken könne; er setze denselben unter den Stand der Taglöhner, und setze weiter auseinander, daß man das mit Staats-, Kreis-, Bezirks- und Communal-, das ganze Alphabeth durchlaufenden Abgaben belastete Volk nicht mehr mit neuen Lasten bedrücken könne, daß andererseits der Staat eben so wenig seinen Beitrag aus der Staats-Casse verstärken könne, indem bereits schon das Verhältniß zwischen den

Staats-Einnahmen und Ausgaben gestört sey, und ein Deficit von Millionen vorhanden wäre, und tröste die Versammlung mit der schönen Zeit, die da kommen werde, wo gute und vermögende Menschen die Schulen durch Geschenke und Vermächtniße unterstützen würden. Der Ausschuß, den Bericht des Referenten billigend, sey der Meinung, die Cammer möge Se. Maj. den König ehrfurchtsvoll bitten, den Kreis-Regierungen anzubefehlen, Mittel zur Unterstützung der Schulen ausfindig zu machen — dieß heiße mit andern Worten, dem Volke neue Lasten oder Schul-Steuer aufzulegen. — — Da er nun mit dem Vortrage des dritten Ausschuße durchaus nicht einverstanden seyn könne, so schließe er sich den Anträgen des zweiten und dritten Redners an, überzeugt, daß der Staat nichts sparen soll, um sein Volk zu gerechten und sittlichen Menschen zu bilden. — Zu wünschen wäre es, daß der Staat die Summe, welche er zu Dotation der Volks-Schulen beitrage oder beitragen sollte, an den directen Steuern nachließe, und diese Beiträge als Kreis-Auflagen erhoben würden. — Wozu solle der Staat mit der einen Hand nehmen, und mit der andern Hand wieder zurückgeben.

Der Abgeordnete Decan Graf: Es sey seine Absicht nicht, zu dem so viel und so theilnehmend herzlich besprochenen und entwickelten Gegenstande über die Jugend-Bildung und trauriges Lehrer-Schicksal etwas hinzu zusetzen, er könne blos seine herzlichste Empfindung darüber ausdrücken, daß bei diesem Gegenstande die hohen Repräsentanten den unverkennbarsten Beweis durch alle Stände gegeben, daß sie treue und liebenswürdige Väter des Volkes und Kinder des Vaterlandes seyen. Er freue sich um so mehr, da er über den nützlichsten und vielleicht schwersten Gegenstand der heutigen Verhandlung

über Rettung der Schul-Lehrer aus ihrem drückenden Elende ein Labe-Quellchen, das, wenn es auch nicht sprudeln, doch wenigstens sehr wohlthätig rieſſeln würde, gefunden zu haben glaube.

Im Jahre 1815 sey der k. k. österreisch. und k. baier. proviſoriſchen Regierung die lüſterne Verſuchung angewandelt, von vielen noch exiſtirenden Capitalien und Waldungen der ehemaligen geiſtlichen Adminiſtration, dieſer durch alte ehemalige Verträge geheiligten Nahrungs-Mutter für Geiſtliche, Schul-Lehrer und Kirchen, die Intereſſen an ſich zu ziehen, und den Capital-Werth ihren willkührlichen Diſpoſitionen eigen zu machen. Er kenne zwar den Geſammtwerth dieſes Ueberreſt-Fonds nicht, glaube aber, aus zwei Gründen ihn für nicht unwichtig, ja bedeutend halten zu müſſen, weil man bei der proviſoriſchen Regierung aus ſicherer Erfahrung logiſch richtig ſo calculirt. Sie ſey nie gewohnt geweſen, ihre finanzirenden Blicke auf Kleinigkeiten zu werfen, wohl aber an Quellen, wo es auch der Mühe werth geweſen, die Finger recht naß zu machen, habe ſie raſtlos und unermüdet geſchöpft. Zweitens ſey ihm über die Bedeutenheit des Fonds der laute Widerſpruch eines unter der Geiſſel zwar harthäutig gewordenen Volkes, das aber hier mit der Landes-Stimme vereint, und auf die im Jahr 1810 am 26. Jänner zwiſchen den deutſchen Monarchen und Frankreich abgeſchloſſenen Convention gegründet, jetzt kraftvoll über willkührliche, geſetzwidrige Anmaßung ſpräche, und durch ſeine Vertreter über dieſe offenbare Ungerechtigkeit ein ſcharfes Gericht halte, ein ſehr annehmbarer Beweis.

Das Vorhaben der proviſoriſchen Regierung ſey unterblieben, und der Fond ſey erhalten worden; wo er aber ſeine ſtille einſame Ruheſtätte aufgeſchlagen habe,

oder ob er in Verwesung übergegangen sey, sey seinen Nachfragen bis jetzt unbeantwortet geblieben.

Er halte es aber für Pflicht, die hohe Versammlung auf diesen sehr wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, sich darüber die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen; wie sehr würde es ihn freuen, wenigstens einen Linderungs-Balsam für die brennenden Wunden der armen leidenden Schul-Lehrer im Rhein-Kreise gefunden, und wenigstens einen Stein, den er nicht heben könne, gewälzt zu haben.

Der Abg. v. Nothhaft. Ein Mitglied der hohen Versammlung habe die Schulen im Obermain-Kreise gut genannt, und ein lichtes Bild von denselben entworfen, welches aber nicht ganz passe; es möge wohl in einem oder dem andern Theile des Obermain-Kreises, vielleicht im Bambergischen oder Baireuthischen wahr seyn; in seiner Gegend hingegen, welche er zunächst kenne, sey dieses des Fall nicht. In der Oberpfalz nämlich gäbe es so schlecht besoldete Schul-Lehrer, daß sie auch ums Geld die Bocks-Pfeife zu blasen, und je zuweilen den Hanswurst zu machen gezwungen seyen.

Der Abg. Behr. Er müsse nur den Antheil des Untermain-Kreises an der Schul-Dotation für denselben reclamiren.

Der Abg. Weiß. Er wisse zwar wohl, daß das Schul-Wesen nicht in sein Fach, sondern in den Wirkungs-Kreis der Geistlichkeit und der Herrn Pfarrer gehöre; allein als Familien-Vater erlaube er sich auch der Cammer einige Worte vorzutragen, in Bezug auf Erziehung der Jugend, weil nur wahre religiöse Erziehung der Kinder gute Staats-Bürger bilde.

Er erinnere sich noch wohl, in den Discussionen der Cammer über das Advocaten-Wesen gehört zu haben,

daß die Advocatur eine Pflanzschule zu höhern Staats-Dienern seye.

Er erlaube sich eine Frage: Seyen gute Schul-Anstalten nicht die erste Pflanzschule, wo nicht allein gute Advocaten, sondern gute Staats-Bürger von allen Classen hervorgehen?

Er glaube also, daß die Pflanzschule guter Schul-Lehrer die erste Aufmerksamkeit verdiene.

Gäbe es nicht noch Schulen auf dem Lande, wo die Kinder kaum das Schreiben und Lesen lernten? wie sähe es da mit dem Religions-Unterrichte und der übrigen Bildung aus. Auf wahre Religion gründe sich das wahre Allgemeine Beste des Thrones und der Hütte.

Wo gute Schul-Anstalten fehlten, was bliebe dem Familien-Vater übrig, als seine Kinder zum nöthigen Unterrichte in entfernte Orte zu schicken, selbe seiner väterlichen Aufmerksamkeit zu entreissen, Fremden anzuvertrauen, und große Kosten, die dem Hauswesen nachtheilig seyen, zu verwenden.

Diesen Kosten-Aufwand und die Entfernung seiner Kinder zu verhüten, würde mancher Familien-Vater einen bereitwilligen Beitrag zu einer guten, zweckmäßigen Schul-Anstalt zollen.

In seinen Augen sey also das Nöthigste, eine gute Pflanz-Schule der Schul-Lehrer zu errichten; die Schul-Dienste in Classen einzutheilen, und die in den Seminarien am tauglichst Befundenen auch am besten anzustellen.

Man habe zwar auf dem Lande nichts übersehen, was zur Verbesserung der Schul-Dienste nützlich und ersprießlich gewesen; man habe aber getrachtet, wo möglich den Meßner-Dienst mit dem Schul-Dienst zu vereinigen.

Man habe ihnen bei Vertheilung der Gemeinde-Gründe, sogenannte, den übrigen gleichheitliche Schul-Theile, nicht allein von Gemeinde-Theilen ihres Wohn-Ortes, sondern von allen Gemeinden, welche zu ihrem Schul-District gehörten, gegeben, die zum Theil auch nicht unbedeutend ausgefallen seyen, wenn sie gut verwaltet worden; wo dieses nicht sey, hätten sie auch an einigen Orten Zulage.

Die königl. Regierung habe auch Bedacht genommen, daß, zwar nicht aller Orten, doch größtentheils, den Schul-Lehrern die Erhebung und Verrechnung des Malz-Aufschlages überlassen worden; nicht aber, daß sie die Schulen dabei vernachläßigen oder ganz bei Seite setzen sollten, wie schon vielfältig der Fall sey.

Hier solle von Seite der Schul-Inspectionen bestmöglichst gesorgt werden, daß, wenn es den Schullehrern zu viel Zeit wegnähme, selbige Schulgehülfen bekämen.

Den Verdienst mit Tanz-Musik bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten sehe man zwar als herabwürdigend für die Schullehrer an, allein seiner unmaßgeblichen Meinung nach wäre die Direction und Aufsicht auch ein Antheil hiebei, den man ihnen doch zulassen solle, weil an vielen Orten der schädliche Unfug eingerissen sey, daß sich sogar schulfähige Kinder auf dem Tanz-Platz einfänden und halbe Nächte da verweilten, welches physisch und moralisch für die Jugend schädlich sey. Die Gegenwart der Schullehrer solle dafür wachen, und die Kinder in der Schule strafen.

Endlich solle sogar die Lotto-Collecte zu ihrem Nahrungszweige dienen; in seiner Ansicht sey dieses das Nachtheiligste für die Jugend, und ein höchst gefährliches, Gift einsaugendes Uebel.

Der Reiz zum Gewinn verführe sie zum Lotto-Spiel, zum Bettel, Diebstahl, und am Ende zu allen Schlechtigkeiten. Wenn die Kinder sähen oder hörten, daß ein guter Gewinn ausbezahlt wurde, so läge es ihnen immer in dem Kopf, erzählten es auch fleißig zu Hause, verleiteten sogar ihre Aeltern zum Lotto-Spiel, wodurch oft ganze Familien zu Grunde giengen.

Dieser Nahrungszweig solle von der Schule entfernt, und dafür die Schullehrer vom Staate oder von den Gemeinden bezahlt werden.

Der Abgeordnete Schulz: Er fühle es nur zu sehr, daß, wenn nach der Reihenfolge der Sitze gesprochen werde, von Seite dessen, welchen das Loos zu Nro. 105 verwiesen, zu allen dem Wahren und Schönen, was man besonders heute auf den, das Schulwesen betreffenden, Antrag des Abgeordneten Seidel, zu hören Gelegenheit gehabt habe, sich wenig oder gar nichts Wichtiges nachtragen lasse. Indessen möchte er doch einen Wunsch äussern, zu welchen ihn namentlich der gehaltreiche Vortrag des dritten Redners veranlasse, den Wunsch, daß dasjenige, was er über die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend im Königreiche Baiern bemerkt habe, nicht ohne wohlbedachte Beschränkungen bleibe. — Einen Theil, so habe sich der verehrliche Redner geäußert, einen Theil der frühern Jugendzeit nähme der erste Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen; den andern Theil behalte die Kirche für ihre Zwecke; daher die biblische Geschichte, die Religions-Catechismen u. s. w. Diese Abtheilung mißfalle dem Redner, oder scheine ihm wenigstens nicht genügend für die Zwecke des Staates zu seyn. — Er sey anderer Meinung! Wenn in jenem Alter, von welchen so eben die Rede gewesen, die Kirche sorgsam das Ihrige thue, so könne der Staat ganz getrost sein Interesse ihr anvertrauen, und werde sich

ganz wohl dabei befinden. Die einfachen zehen Gebote würden bei den Kindern, so lange sie Kinder seyen, jeden Staats-Catechismus entbehrlich machen, und die einzige Regel: Laß dich nicht gelüsten! oder: Alles, was ihr wollet ꝛc. wird ihnen mehr sagen, und nützlicher, heilsamer fürs ganze Leben werden, als der verständigste Policei- und Straf-Coder, besonders wenn es, wie der Redner bemerkt habe, die Antastbarkeit des fremden Rechts und Eigenthums-Gebietes beträfe.

Etwas anders sey es mit den Sonn- und Feiertags-Schulen, welche die schon erwachsene Jugend besuche, und in denen der Schul-Lehrer den Unterricht nicht allein besorge, sondern gewöhnlich vom Pfarrer oder Prediger unterstützt werde.

Was nun das Oeconomische des Schul-Wesens, oder vielmehr die ökonomische Verbesserung der Schul-Lehrer betreffe, so hätten sämmtliche Herrn Redner mehr oder weniger ihn in der Ueberzeugung bestärkt, daß es, wie nach dem Ausspruche eines großen Staats-Mannes, zur Führung des Krieges, so zur Herstellung der Schulen dreierlei brauche: 1) Geld, 2) Geld, 3) Geld! Wie dieses herbeigeschaft werden könne, darüber erlaube er sich keine Vorschläge; aber beruhigt sey er nunmehr über den durch ein verehrliches Mitglied des dritten Ausschusses berichtigten Antrag, daß die königl. Kreis-Regierungen aufgerufen werden sollten, die erfoderlichen Mittel ausfindig zu machen. Seines Wissens reiche, um Schätze zu entdecken, die Wünschelruthe dieser Behörden nicht weiter, als bis zu den Gemeinde-Cassen, oder auch bis zu den Taschen der Bürger und Hausväter: Eine Hülfe, die freilich, wenn alles andere fehlen sollte, immer noch unsere Zuflucht bleibe. Nur wünsche er dann, den unmittelbaren Bezug der

tergerichten, denen es leider nicht überall an kleinen Tyranen fehle, mit Red' und Antwort dastehen mögen.

Man habe sich mehreremal auf den Reichs-Deputations-Abschluß von 1803 bezogen, der auf die entschädigten deutschen Fürsten mit der Secularisation unter andern auch die Pflicht des Aufwandes für Unterrichts-Anstalten übertragen.

Man habe mitunter gesagt, daß die vom baierischen Staate auf das Schul-Wesen verwendeten 300,000 fl., wovon bei 163,000 fl. auf die deutschen Schulen zu vertheilen kämen, sehr bedeutend wären, und Mehreres nicht geleistet, noch gefodert werden könnte. Er erlaube sich vor allen eine Bedenklichkeit vorzutragen. Unter jenen 163,000 fl. befänden sich, gemäß dem Referate des dritten Ausschusses: über 21,000 fl., welche an die Kreis-Schul-Räthe und Districts-Schul-Inspectoren verabreicht würde. Er möchte aber doch die hohe Cammer darauf aufmerksam machen, daß sie allenfalls an das königl. Ministerium oder an Se. königl. Majestät die ehrfurchtvollste Anfrage stellen wolle, ob denn die erwähnten Gelder für die Kreis-Schul-Räthe und Districts-Schul-Inspectoren wirklich aus der Staats-Casse, vermöge der durch die Säcularisation übernommenen Verpflichtungen, bezogen würden, oder ob sie nicht aus den noch bestehenden Stiftungen, die nunmehr ein Gegenstand der Säcularisation seyn dürften, abflössen. Wenigstens wolle das Letztere verlauten, — und er selber könne Zeuge seyn, daß die Schul-Visitations-Diäten, welche allein für die Schul-Inspectoren zu einiger Vergütung in der Regel ausgesprochen seyen, aus der allgemeinen Districts-Stiftungs-Administration an dem Sitze der Kreis-Regierung bezogen würden. Eine solche ehrerbietige Anfrage sollte gewiß erlaubt seyn.

Fragen dürfe man ja immer. — Um das Urtheil der Cammer, ob die vom Staate für das Wohl der Schulen zugeschossenen Summen wirklich von großer Bedeutenheit und im Verhältnisse zu den durch die Säcularisation an sich gezogenen fundirten Stiftern, Abteien und Klöstern seyen, in etwas zu erleichtern, wolle er aus der Säcularisations-Geschichte der Diözese Augsburg, welche dermal den größten Theil des Ober-Donaukreises ausmache, einen kleinen Beitrag liefern. Aus dem Bisthum Augsburg seyen durch die Säcularisation nebst dem Hochstifte und Domkapitel Augsburg an die Krone Baierns 81 Klöster des männlichen und weiblichen Geschlechts übergegangen. Der Bischof habe jährlich als Tafel-Gelder oder als sogenannte mensa episcopalis ohne Einrechnung der seitdem so hoch gesteigerten Steuern 300,000 fl. das Domkapitel habe für seine 40 Domherrn wenigstens eine jährliche Summe von 120,000 fl. abgeworfen; und die Vierherrn, Chorvikarien, Marianer, die Kapelle u. s. w. dürfen im geringen Anschlag auf 30,000 fl. angesetzt werden.

Unter den Klöstern hätten sich 23 Abteien befunden, wovon mehrere 60,000 fl. Einkünfte gebracht hätten. Die gefürstete Abtei Kempten allein sey in ihren Revenüen zwischen 400,000 — 500,000 fl. angeschlagen worden. Zu den andern 52 Klöstern hätten nur 15 eigentliche Mendicanten-Klöster mit 3 Hospitien gehört. Man wisse aber in seiner Gegend nur zu gut, wie viele Studenten selbst diese Mendicanten-Klöster Unterhalt verschafft hätten. Auch dürfe man noch weitere 8 Collegial-Stifter männlichen und weiblichen Geschechts nicht vergessen.

Diese Stifter, Abteien und Klöster, wenn sie auch Schulden gehabt hätten, was doch nicht immer der Fall,

Uebrigens enthalte er sich, von der Unzweckmäßigkeit, Zweckwidrigkeit und sogar Widerrechtlichkeit der quarta scholarum, wohin auch die quarta pauperum gehöre, und von ähnlicher Censur der Verwendung der Intercalar-Früchte zur Verbesserung der Schule, seine Ansichten mitzutheilen, weil sie in der Hauptsache mit andern darüber schon vorgebrachten Aeusserungen übereinstimmen.

Das Präsidium gab dem Berichts-Erstatter Abg. v. Ströber das Wort, welcher folgendes erklärte:

Was er Namens des dritten Ausschusses zu erinnern gehabt hätte, nämlich den Irrthum, welcher sich hinsichtlich des Beschlusses eingeschlichen habe, habe bereits der Abg. Dangel gesagt. Was den Vortrag selbst anlange, so sey er ganz durchdrungen von dem Antheile, welchen so viele Mitglieder an dem Gegenstande genommen hätten. Wenn auch verschiedene Ansichten entwickelt worden wären, so sey doch aus allen der Wunsch hervorgegangen, daß das Schul-Wesen und das traurige Schicksal der Lehrer verbessert werden sollte; er bitte blos die hohe Versammlung um kräftige Unterstützung dieser so wichtigen Sache.

Das Präsidium gab dem Abg. Seidel als dem Antragsteller das letzte Wort, welcher erklärte: Er habe weder zu seinen vorgetragenen Bemerkungen, noch zu den gründlichen Erörterungen, welche hier gemacht worden seyen, etwas anders hinzuzusetzen, als den Ausdruck der reinsten Freude darüber, daß mit so viel edler Wärme und Lebendigkeit über den von ihm angeregten Gegenstand in der hohen Versammlung gesprochen worden sey; sey es auch nur ein Saame, denn wir hier ausstreueten; möge er vor unsern Augen aufkeimen, blühen und Früchte tragen.

Das Präsidium erklärte die Discussion geschlossen und bemerkte: daß es die Fragen zur Abstimmung über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung vortragen werde. Hiernächst bemerkte dasselbe, daß die Tages-Ordnung zum Vortrage des fünften Ausschusses über eine Eingabe des Advocaten Hofrath Ehrne, die Verweigerung der Bescheinigungen für übergebene Schriften an die königl. Ministerien betreffend, führe, da aber der königl. Finanz-Minister Frhr. v. Lerchenfeld bereits erklärt habe, daß dieser Gegenstand dadurch erledigt sey, daß nun die Uebergabe aller Eingaben bei dem königl. Ministerium bescheinigt werde, so werde dieser Vortrag nicht mehr nothwendig seyn, und es frage die Cammer, da die amtliche Anzeige von den königl. Ministerien deshalb zu erwarten stehe, ob sie nicht den Vortrag so lange ausgesezt wissen wolle.

Der Abgeordnete Schulz erklärte; da der Ausschuß darüber zu Rede gestellt worden sey, daß noch keine Beschwerden in dem fünften Ausschuß erledigt worden seyen, so habe sich derselbe hierüber blos rechtfertigen wollen.

Der Abgeordnete Magold: Er wünsche, daß der Vortrag erstattet werde.

Auf die Foderung des größten Theils der Cammer wurde der unter Ziffer 142 anliegende Vortrag des Abgeordneten Magold von dem Secretär des fünften Ausschusses Abgeordneten Schulz auf der Rednerbühne abgelesen.

Das Präsidium vertagte die Berathung bis der Gegenstand auf die Tagesordnung kommen werde, und foderte den Secretär des fünften Ausschusses auf, Bericht zu erstatten über jene Beschwerden, welche zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet gefunden worden seyen,

kennbaren Geschäfts-Drange, — einer nach der Erfahrung aller Zeiten leidigen Folge verlebter langer und harter Kriegs-Jahre. Die zugleich mit Administrativ- und Polizei-Geschäften beauftragten Untergerichte, gehindert bisher in den, der Vorsehung sey es gedankt, geänderten Kriegs-Jahren oft mit dem besten Willen an der Beförderung der Rechts-Pflege und angeordneten Rechts-Verwaltung werden bei diesen zweckmäßigen Abkürzungen im Proceß-Verfahren wetteifernd Klagen über verzögerte Rechts-Verwaltung zu beseitigen vermögen.

Redliche Advocaten, deren Baierns Gerichts-Höfe und Untergericht bei ihrer nach überstandener Concurs-Prüfung, und nach durch Stadt- und Appellations-gerichtlichen Acceß geprüften Geschäfts-Gewandtheit vorsichtigen Auswahl, bei der amtlichen Achtsamkeit der Kreis- und Gerichts-Stellen auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit, bei dem längst befolgten Grundsatz, ihre Zahl auf das wahre Bedürfniß des Publicums zu beschränken, nicht wenige zählen, werden sich gerne dem Andrange ihrer Clienten enthoben wissen, durch Zögerungen im Proceß- und Executiv-Verfahren Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu vereiteln.

Uebrigens können nur der Beirath und die Beistimmung der Stände des Reiches dafür Gewährschaft leisten, und durch diese legislativen Vorschriften der Unterthanen Wünsche und Wohl befördert werden. Jeder das Gute ernst und wahrhaft wollende Mann ist mit mir weit entfernt von den Stellvertretern der Nation, von, mit den Bedürfnissen der Gesammtheit der Staats-Bürger vertrauten Männern in Antrag gebracht werdende Abänderungen und Verbesserungen als Tadel des vorgeschlagen werdenden ungerne veranlaßt zu wissen und zu sehen. Vielmehr findet der gewissenhafte und redliche Staatsdiener vorzüglich bei legislativen Arbeiten und Anträgen große Beruhigung darin, auf den Beirath und auf die Beistimmung dieser hohen Versammlung die Ueberzeugung stützen zu können, nicht der Theorie ausschließend zum Nachtheil des Privat-Wohles, des allgemeinen Verkehrs gehuldiget zu haben.

Graf v. Reigersberg,
Staats-Minister der Justiz.

Ziffer 133.

Entwurf des Gesetzes über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung.

I. Vom Verfahren bei den Untergerichten betreffend.

§. 1. Die Untergerichte werden angewiesen, den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung III. §. 3. und der Verordnung vom 16. August 1779 zu Folge, die Rechts-Sachen kurz zum Protokoll zu instruiren, wenn nicht entweder beide Theile selbst die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder die Wichtigkeit der Sache oder besondere Umstände ein schriftliches Verfahren erfodern. — Auch in wichtigen Rechts-Sachen kann auf Verlangen beider Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

§. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protocollarischen schlüßigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beide Theile zur Instruction der Sache auf einen Gerichts-Tag vorgeladen, oder auch, wenn beide ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protocollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechts-Sachen bestimmte Gerichts-Tage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, zum Beispiel, Aufnahme der Beweise, Urtheils-Verkündung und dergleichen nothwendig ist, am Schluße des Protocolles den Parteien den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§. 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechts-Beistand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Factum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streit-Punct richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfodert wird.

§. 4. Ist der Bestimmung des §. 1 zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichts-Personen und Advocaten, welche diese vor-

schriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geld-Strafe von 5 bis 10 Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden.

II. Von Frist-Verlängerungen.

§. 5. Da bisher mit den Frist-Verlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Kapitels VI. §. 8 der Gerichts-Ordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Partei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Partei sich verreiset habe, eine Frist-Verlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch vertheilt werden. Was von Frist-Verlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bei Vorlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

III. Vom Ungehorsam des Beklagten.

§. 6. Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichts-Ordnung Kap. V §. 10 bestimmte zweite Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens von dem Contumacial-Erkenntniß nach Vorschrift des Capitels V §. 11 verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälde, kann statt des Rechts-Nachtheiles in der Haupt-Sache nach Cap. V §. 10 auf eine Geld-Strafe angetragen werden, womit jedoch nach zweimaligen Ungehorsam bei Androhung der dritten Geld-Strafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maasregeln ergreifen kann.

IV. Vom Calumnien-Eid.

§. 7. Die in der Gerichts-Ordnung Cap. XIII. §. 6 bestimmten Calumnien-Eide finden in der Zukunft nur in

den zwei Fällen statt: 1) wenn derjenige, welchem der Haupt-Eid zugeschoben ist, von seinem Gegentheil vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Capitel XVI §. 1 Nummer 2.

V. Von Cautionen.

§. 8. Die Cautionen im Civil-Processe sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I. Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen Unterthanen Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besitzt, muß dem Beklagten, auf dessen Verlangen für die Proceß-Kosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachten Betrage im Capital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautions-Leistung wegen der Proceß-Kosten fällt hinweg bei Liquidationen im Concurse, bei Wechsel-Klagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Foderungen liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bei Streitigkeiten der Landes-Unterthanen unter sich, kann keine Caution gefodert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichts-Ordnung Cap. VIII §. 6 u. 7 enthaltenen Bestimmungen eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, die jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden kann, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt.

VI. Vom Beweis-Verfahren.

§. 9. In dem ordentlichen Beweise finden die im Cap. IX §. 6 u. 7. der Gerichts-Ordnung enthaltenen Responsionen und Relevanz-Bescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweiß-Verfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

5) die Erkenntniſſe, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

§. 18. Die Appellation an die dritte Inſtanz findet gegen zwei in der Hauptſache gleichförmige Erkenntniſſe in folgenden Fällen nicht ſtatt:

1) gegen die im vorhergehenden §. 17. n. 3 u. 4. bemerkten Urtheile;
2) gegen Erkenntniſſe, welche nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache blos die Zinſen, Schaden und Koſten betreffen;
3) gegen Erkenntniſſe über die Art des Vollzugs eines rechtskräftigen Urtheils;
4) in allen Fällen, wo die Beſchwerde bei dem Endurtheile oder in einem, weiteren Behandlungen vorbehaltenen, Haupt-Streite noch gehoben werden kann, wohin beſonders gehören:
   a) Urtheile über den jüngſten Beſitz,
   b) über proviſoriſche Verfügungen,
   c) in Arreſt-Sachen, desgleichen
   d) im Executiv-Proceſſe, wenn in beiden letztern Fällen dem unterliegenden Theile, die weitere Rechts-Verfolgung im gewöhnlichen Proceſſe vorbehalten wurde.

§. 19. Gegen Proceß-Strafen findet keine Appellation, ſondern, wenn ſie mehr als fünf Gulden betragen, eine Beſchwörde bei dem höhern Richter ſtatt, welcher darüber nach eingehohltem Berichte erkennt. Gegen dieſes Erkenntniß kann eine weitere Beſchwerde bei der dritten Inſtanz nicht geführt werden.

§. 20. Der Appellations-Termin gegen das Beweis-Interlocut, desgleichen gegen die im §. 17. benannten Erkenntniſſe, wird auf dreißig Tage feſtgeſetzt, für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bei dem Termine von ſechzig Tagen nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. XV §. 6 ſein Verbleiben.

Der Appellations-Termin in Wechſel- und Merkantil-Sachen richtet ſich nach beſondern Verordnungen; wenn jedoch bei einem Concurſe unter den Gläubigern, Wechſel-Foderungen vorkommen, ſo ſoll künftig der Appellations-Termin gegen das Prioritäts-Urtheil in ſechzig Tagen beſtehen.

Auch soll in fiscalischen Processen der Lauf des Appellations-Termins von Mittheilung der Acten an den Kronfiscal nicht mehr abhängen.

§. 21. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellations-Schrift an den höhern Richter bei dem Gericht erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protocoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Acten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheils-Abschriften zu den Beschwerde-Libelle nicht mehr nothwendig.

§. 22. Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 16. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen und nach Lage des Processes in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zulaßigkeit und Formalien der Appellationen zu.

§. 23. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 17. n. 1) ergriffen worden, so sind die Acten ohneiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, außer dem Concurse der Gläubiger, wird das Beschwerden-Libell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Acten angesetzt, zu welchem die Parteien vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulations-Termin soll 30 Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellant eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulations-Termine wenn er dabei erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von 30 Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bei Concursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es über-

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbiethenden, der Vorbehalt der Beibringung eines bessern Käufers, das Einlösungs-Recht der Hypothecar-Gläubiger, dann das Wieder-Einlösungs-Recht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

IX. Vom Concurs-Verfahren.

§. 31. In allen Edicts-Tagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Receße nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Receßen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advocaten, besonders, wenn sie nicht am Orte des Concurs-Gerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Edicts-Tage und in Concursen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Receße zu machen, im Protocolle muß sich auf diese Receße als Beilage bezogen, dabei aber jede Foderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

§. 32. Weder bei Concursen noch bei dem Debit-Wesen darf künftig ein Advocat als Masse-Curator bestellt, auch soll künftig kein eigener Kommun-Anwalt der Gläubiger für Verwaltungs-Angelegenheiten der Masse zugelassen werden.

Die Verwaltung der Concurs-Masse soll einem am Orte des Concurs-Gerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungs-Sachen erfahrnen Mann gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung allenfalls nach Vernehmung der im ersten Edicts-Tage ohnehin versammelten Gläubiger übertragen, und für die vom Gerichts-Orte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Concursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen

Ausschuß von wenigstens 2 oder 3 Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungs-Gegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget sind, an welche daher der Massekurator sowohl, als der Güter-Verwalter in Verwaltungs-Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat.

§. 33. Mangelt es bei einer Foderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimations-Puncte, und ist dagegen vom Schuldner oder Gläubigern, eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Foderung im Prioritäts-Antheile an der gehörenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines Termins von 30 Tagen beizubringenden oder zu verbessern den Legitimation locirt werden.

§. 34. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgeboth, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungs-Tagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll nach zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebei kein der erwähnten Creditoren annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 17 bemerkte jus delendi in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbiethung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das jus delendi ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbiethenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebothes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbiethenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. Nur die Hypothek-Gläubiger behalten gegen denselben, der Hypotheken-Ordnung §. 63. gemäß, das Einlösungs-Recht.

§. 35. In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Puncten, hat es bei der Gerichts-Ordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeinen Revision sein Verbleiben.

München den zweiten April 1819.

Zur Beglaubigung,
v. Reinmer.

Ziffer 135.

Protocoll des sechsten Ausschußes.

Eilfte Sitzung. Geschehen den 31. März 1819.

(Gegenwärtige, wie immer, nur daß diesmal statt des verhinderten Abg. Hrn. Grafen v. Preysing der Abg. Hr. Dangel beiwohnte.)

Es wurde der Prüfung unterstellt:

Nr. 69. Ein Antrag des Abgeordneten Hrn. Hafner, die Errichtung eines Hauptarchivs für die Urkunden der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Beschlossen einstimmig: daß, da dieser Gegenstand sich nicht subsummiren lasse unter die Gegenstände, die als zum Wirkungs-Kreise der Stände gehörig bezeichnet sind, der Antrag zwar zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet, jedoch um seines guten Zweckes willen beim Präsidium zu empfehlen sey, um ihn durch den treffenden Ausschuß an das geeignete Ministerium, als Administrativ-Behörde, wohin die Sache gehöre, gelangen zu lassen.

Nr. 70. Antrag des Abgeordneten Hrn. Weiß, die definitive Besteurung betreffend.

Beschlossen einstimmig: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand der directen Besteurung, unstreitig zum Wirkungs-Kreise der Stände, daher auch zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Nr. 71. Antrag des Abgeordneten Hrn. Kees, die zu hohe Häuser-Besteurung in der Stadt Weissenhorn ꝛc. betreff.

Beschlossen einstimmig: daß derselbe, als Nachtrag zu seinem früheren Antrage der Art, und einen Gegenstand directer Besteurung betreffend, sichthar zur Vorlage an die Cammer zu bringen sey.

Nr. 72. Antrag des Abgeordneten Hrn. Wolkert, die Ausfuhr der alten Leinwand, resp. der Hadern betreffend.

Beschlossen, daß derselbe, beziehend eine Modification des Mauth-Gesetz-Entwurfes, somit einen Gegenstand der indirecten Besteurung betreffend, der Cammer vorzulegen sey.

Nr. 73. Antrag des Abgeordneten Hrn. Kindl, Beseitigung einiger Hindernisse der Landes-Cultur betreffend.

Beschlossen einstimmig: daß derselbe zwar nicht zur Vorlage an die Cammer geeignet, als Beschwerde über Cultur-Hindernisse, jedoch durch das Präsidium an den dritten Ausschuß zu bringen sey, Behufs der Sammlung der vom Ministerium des Innern geforderten Vorschläge zur Landes-Cultur-Gesetzgebung.

Nr. 74. Antrag der Abgeordneten Hrn. Schnitzer, die Herabsetzung des Salz-Preises, zum Behufe der Hornvieh-Zucht, betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand der Landes-Cultur, gleich dem vorigen Antrage, durch das Präsidium an den dritten Ausschuß zu bringen sey.

Nr. 75. Antrag des Abgeordneten Hrn. v. Hornthal, die Aushändigung des Vermögens der milden Stiftungen und dessen Sicherstellung betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, im Grunde eine Beschwerde über den Nichtvollzug eines Gesetzes, zwar nicht an die Cammer, wohl aber durch das Präsidium an den fünften Ausschuß zu bringen sey, um solche zu würdigen.

Nr. 76. Antrag des Abgeordneten Hrn. Schätzler, Bemerkungen über den Maut-Gesetz-Entwurf enthaltend.

Beschlossen: daß derselbe, betreffend eine Modification indirecter Besteurung, an die Cammer zu bringen sey.

Nr. 77. Antrag des Abgeordneten Hrn. Popp, Verminderung der Gewerbs-Steuer in der vormaligen Provinz Baireuth betreffend.

Beschlossen: er sey, als einen Gegenstand der directen Besteuerung betreffend, ohne Anstand der Cammer vorzulegen.

Nr. 78. Antrag des Abg. Hrn. Rieder, die geistliche Cumulativ bei Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, bezielend eine Modification des Gemeinde-Edicts, somit eines Gesetzes, welches unverkennbar

innerhalb des Wirkungs-Kreises der Stände liegt, der Cammer vorzulegen sey.

Nr. 79. Antrag des Abgeordneten Hrn. Oerthel, die widerrechtliche Erhebung der Collateral-Erbsteuer in einigen Theilen des Rezat- und Obermain-Kreises betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand directer Besteuerung, der Cammer vorzulegen sey.

Nr. 80. Antrag des Abgeordneten Hrn. Anns, das Maut-Wesen betreffend.

Beschlossen einstimmig: daß derselbe, Modificationen einer Classe indirecter Besteurung, nämlich der Maut und des vorgeschlagenen Entwurfes beziehend, der Cammer vorzulegen sey.

Nr. 81. Antrag des Abgeordneten Hrn. Buchauer, Verminderung der Consumo-Maut auf den östreichischen Wein betreffend.

Beschlossen: daß aus demselben Grunde auch dieser Antrag der Cammer vorzulegen sey.

Nr. 82. Antrag des Abgeordneten Hrn. Krez, Beitrag von Weissenhorn zur Kreis-Exigenz-Casse betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, als betreffend einen Gegenstand, der bei der Berathung des Gesetz-Entwurfes über Gemeinde- und Kreis-Umlagen bereits berücksichtigt worden und werde, auf sich zu beruhen habe.

Nr. 83. Antrag des Abgeordneten Hrn. Baumann, Aufhebung der im Untermain-Kreise noch bestehenden Beeth betreffend.

Beschlossen einstimmig: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand directer Besteurung, unstreitig der Cammer vorzulegen sey.

Behr.
v. Schilcher.
Frhr. v. Schrenk.

Ziffer 136.

Rede

des zweiten Präsidenten Herrn von Seuffert über die Volks-Schulen.

Meine Herren!

Ueber den dermaligen Gegenstand unsrer Berathung würde ich nicht zu sprechen wagen, zumal da das Schul-Wesen zu weit ausser meinem jetzigen Berufs-Kreise liegt, wenn ich nicht in den 12 ersten Jahren meines Geschäft-Lebens diesen Gegenstand besonders kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und ihm damals selbst mit einiger Vorliebe nicht eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

Der Antragsteller beschränkt sich darauf, die Lage der Volks-Schulen im Allgemeinen zu schildern, darauf aufmerksam zu machen, daß es vielen Volks-Schul-Lehrern an dem nöthigen Unterhalte fehle, viele Schul-Häuser sich in untauglichem Zustande befinden, und manche arme Gemeinde in Hinsicht ihrer Bildung verwaist sey. Sein Wunsch ist, daß die hohe Versammlung diese wichtige National-Angelegenheit ihrer Berathung und Anregung würdig halte.

Der Antragsteller setzte voraus, daß viele erfahrne Männer unter Uns über diesen wichtigen Gegenstand zu sprechen wissen würden.

Der würdige Bericht-Erstatter unsers dritten Ausschusses hat dieser Auffoderung redlich entsprochen.

Nachdem er die Nothwendigkeit und den Nutzen des Unterrichts in den Volksschulen gezeigt, und den traurigen Zustand derselben aus eigener Erfahrung, die er vermuthlich im Isar-Kreise sammelte, dahin geschildert hatte, daß sie noch tief unter dem bloßen Taglöhner stehen; untersucht er die Beiträge des Staats zum Unterhalte der Schulen, und zieht das höchst auffallende Resultat, daß in sechs Kreisen nämlich, mit Ausnahme des Untermain- und Rhein-Kreises, der Beitrag des Staates auf eine Schule im Durchschnitte in 35 fl. 38 kr. 1 Pf. bestehe.

Das Resultat dürfte sich nicht bedeutend verändern, wenn man auch die Beiträge des Staats zu den Schulen im Untermain- und Rhein-Kreise, und zwar in jenen die Besoldungen mit 11,961 fl. 12 kr. und die Dotationen mit 22,800 fl. 36¾ kr., im Rhein Kreise aber die Dotationen mit 24,000 fl. hinzusetzte.

Der Bericht-Erstatter zeigt hierauf, daß den Gemeinden bei den vielen Lasten, unter denen sie seufzen, nicht auch die Ergänzung der Schul-Dotationen aufgelegt werden könne; und sucht daher andere Quellen zu diesem Zwecke aufzufinden.

Er nimmt zu diesem Ende

1) das allerhöchste Aerar, und namentlich einen Theil der heimfallenden Pensionen der Geistlichen in Anspruch. Er motivirt diesen Antrag nicht nur im Allgemeinen mit der Verbindlichkeit des Staats, die Erziehungs-Anstalten seiner Bürger gehörig zu dotiren, sondern auch mit dem völkerrechtlichen Grunde, nach welcher so viele reiche Stifter und Klöster mit dem Staats-Vermögen unter der Bedingniß vereinigt worden seyen, um hiemit unter Andern auch die Kosten des öffentlichen Unterrichts zu bestreiten. Als angemessene Quellen nennt derselbe

2) die sogenannte quarta scholarum d. h. den vierten Theil aller jener frommen Vermächtnisse, von welchen nach den bestehenden Gesetzen der vierte Theil an die Armen abgegeben werden muß;

3) die Verwendung eines Theils der Intercalar-Früchte offen werdender Pfarreien zum Besten der Schulen.

4) Findet der Herr Bericht-Erstatter auch in den frommen Vermächtnissen eine wenigstens für die Zukunft wieder ergiebiger fließende Quelle, da das Vermögen der frommen Stiftungen unter der Garantie der Verfassungs-Urkunde gesetzt worden sey, und edle Menschen-Freunde in der hohen Beachtung, welche die Stände-Versammlung diesem Gegenstande widme, einen neuen Reiz finden werden, ihrem Sinne für Wohlthätigkeit und gemeinnützige Anstalten freien Raum zu lassen.

Der Ausschuß ging, wie es scheint, in die Würdigung

dieſer Quellen nicht ein, ſondern trug darauf an, Se. Majeſtät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

1) die zur Verbeſſerung der Schulen und des Zuſtandes der Lehrer erfoderlichen Summen durch die Kreis-Regierungen ausmitteln zu laſſen;

2) die Vertheilung und Verwendung der bereits bewilligten Zuſchüſſe denſelben Kreis-Regierungen zu übertragen; und

3) zu ſorgen, daß dieſe Zuſchüſſe ein zur Beſoldung der activen Schul-Lehrer, und zur Unterhaltung der Schul-Häuſer, nicht aber, ehe der nothdürftige Unterhalt der Lehrer gedeckt ſey, zu Penſionen für Wittwen und Waiſen zu verwenden.

Ich habe zwei Fragen zu erörtern:

I. Was iſt von den Vorſchlägen unſers Ausſchuſſes zu halten?

II. Welche Maßregeln dürften zur Verbeſſerung des Looſes der Volks-Schulen und ihrer Lehrer ergriffen werden?

Zu I. Ich halte dafür, daß die Vorſchläge des Ausſchuſſes den Gegenſtand nicht erſchöpfen; weil erſtens die Ausmittlung der zur Verbeſſerung der Schulen und des Zuſtands der Lehrer einzig den Kreis-Regierungen überlaſſen wird; zweitens es bei dem kärglichen Zuſchuſſe der Staats-Caſſe belaſſen werden ſoll; drittens dem Schul-Fonds auf Koſten der Wittwen und Waiſen der Schul-Lehrer die Ausſicht zu einer abermal nur höchſt kärglichen Unterſtützung eröffnet wird.

Was erſtens die Uebertragung der Pflicht zur Ausmittlung der erfoderlichen Summen zur Verbeſſerung der Schulen, und des Zuſtandes der Schul-Lehrer an die Kreis-Regierungen betrifft, ſo halte ich dafür, daß die Verbeſſerung des Zuſtandes der Volks-Schulen eine wahre National-Angelegenheit ſey.

Der im Ober- und Untermain-Kreiſe noch immer hochgeſegnete, und der Unſterblichkeit würdige Fürſt-Biſchof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg ging bei der ſtrengen Oberaufſicht über die Unterrichts-Anſtalten in ſeinen Staaten von dem Grundſatze aus, daß wahre Aufklärung vorzüglich von den Volks-Schulen ausgehen müße. Ohne daher den höhern Bildungs-Anſtalten die ihnen gebührende Aufmerkſamkeit

Ich halte es für Pflicht, hierüber der hohen Versammlung meine Meinung zu eröffnen.

Die sogenannte quarta scholarum wurde geschichtlich durch die sogenannte quarta pauperum begründet.

Nach den Verordnungen von den Jahren 1756, 1758 und 1760 war festgesetzt, daß von Allen denjenigen, was zu frommen Zwecken (ad pias causas) durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen, oder ohne letzten Willen gelangen möchte, der vierte Theil für die Armen abgezogen werden solle. (Mayers Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 S. 771, 774, 775.)

Diese Verordnungen wurden durch ein eignes Gesetz vom 27. Junius 1801 erneuert, und genauer bestimmt, weil, wie sich der Eingang des Gesetzes ausdrückt, die ältern Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyen. (Dies. Samml. S. 263.)

Den Fonds der Volks-Schulen hielt man in der Folge für so beachtungswürdig, als den Fonds der Armen. Es wurde demnach am 6. Mai 1803 verfügt, daß von allen frommen Vermächtnissen, von welchen der vierte Theil für die Armen abgezogen wird, auch ein weiterer vierter Theil für die Volks-Schulen abgezogen werden soll. (Reg. Blatt v. 1803 S. 298.) Die genaue Erhebung dieser Abgabe wurde am 16. September 1803 besonders empfohlen. (Das. Reg. Bl. S. 765.)

Diese Verordnung wurde durch ein eigenes Gesetz vom 31. December 1810 auf die neuerworbenen Lande ausgedehnt. (Reg. Bl. v. 1811 S. 66.)

Ich kann nicht bergen, daß ich diese Quelle nicht für ergiebig, das Gesetz selbst in keiner Beziehung für haltbar, und nicht übereinstimmend mit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10. halte.

Nicht für eine ergiebige Quelle. — In dem Untermain-, und, wie ich vermuthe, auch in dem Rhein-Kreise, welche erst nach dem Jahre 1810 mit dem Königreiche vereiniget worden, hat die Verordnung vom 10. Decemb. 1810 gar keine Gesetzes-Kraft. — In den ältern Kreisen scheint dieselbe gar nicht in Ausübung gekommen zu seyn, weil, wie uns der Bericht-Er-

statter des heitten Ausschußes meldet, gar keine Zuschüße für den Schul-Fonds aus dieser Quelle geflossen sind.

Ich verwundere mich nicht darüber, denn das Gesetz scheint mir gar nicht haltbar.

Die sogenannte quarta pauperum, welche der quarta scholarum nachgebildet worden ist, scheint ihren ersten Ursprung in Concordaten zu haben, welche Baiern mit verschiedenen Bisthümern einging, deren Sprengel sich damals auf verschiedene Theile dieses Landes erstreckte. Man wollte verhindern, daß die Klöster den frommen Sinn zu Stiftungen nicht einzig zu ihrem Vortheile mißbrauchten, und setzte daher fest, daß von allen frommen Stiftungen der vierte Theil für die Armen verwendet werden solle. — Die Verordnungen selbst zeigen, daß Sie nicht in Vollzug gesetzt worden seyen. Ein gleiches geschah mit der quarta scholarum.

Der fromme Sinn für Wohlthätigkeit und Stiftungen darf nicht beschränkt werden. — Ihm muß, wenn er nicht gänzlich erstickt und unterdrückt werden soll, freie Bewegung gelassen werden. Dieß thut vorzüglich in unserm Zeitalter Noth, wo die allgemeine Sekularisirung diesen frommen Sinn ohnedieß bedeutend erschüttert hat.

Das Gesetz stimmt wirklich nicht mit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10. überein, nach welcher keine Stiftung zu andern Zwecken, als ihr ursprünglich von den Stiftern gegeben worden sind, verwendet werden soll.

Ich glaube hiemit bewiesen zu haben, daß die quarta scholarum nicht wohl als Verbesserungs-Fonds der Schulen betrachtet werden könne.

Was die Verwendung der Intercalar-Früchte erledigter Pfarreien betrifft, so bestimmt die Verordnung vom 21. April 1807, dieselben für die Pfarr-Kirchen mit der Verbindlichkeit, zu dem Schul-Fonds ihres Bezirkes beizutragen.

Es wird für die Kreise des Königreichs, in welchen diese Verordnung verbindliche Kraft hat, darauf ankommen, die Pfarr-Kirchen, welche nach der Angabe des Bericht-Erstatters nur allein im Isar-Kreise in 10 Jahren eine Summe von 50

Nach dieſen Betrachtungen gehe ich zur zweiten Frage über, was von der hohen Verſammlung geſchehen ſolle, um das Schickſal der Volks-Schulen und Schullehrer zu verbeſſern?

Ich halte dafür, es müſſe

1) von der hohen Stände-Verſammlung, die Einleitung zu einer definitiven, den Zuſtand der Volks-Schulen und Schullehrer von Grunde aus, und auf die Dauer verbeſſernden Maßregel genommen werden.

2) Eine proviſoriſche Verfügung bis zu dem Eintritte eines definitiven Zuſtandes von dieſer hohen Verſammlung getroffen werden.

Zu 1) Nur eine, alle Schulen des Königreichs umfaſſende Maßregel zu ihrer feſten Begründung und Verbeſſerung iſt der Nation würdig.

Halbe Maßregeln taugen nirgendswo — auch hier nicht.

Um eine Alles umfaſſende Maßregel zu ergreifen, fehlt es uns an den erfoderlichen Daten.

Wir müſſen wiſſen:

1) Wie viele Schulen, und von welchem Umfange, im Königreiche ſeyen.

2) Wie die Schul-Häuſer beſchaffen, und ob dieſelben der Zahl und Geſundheit der Kinder entſprechen?

3) Wie viele Lehrer bei jeder Volks-Schule angeſtellt ſeyen.

4) Worin die Fundation einer jeden Schule beſtehe?

5) Worinn die Beſoldungen der Schullehrer beſtehen, und aus welchen Quellen dieſelben geſchöpfet werden, wie viel aus den Fundationen, aus den Gemeinden, und aus den herrſchaftlichen Caſſen, dann ob die Abgabe aus der herrſchaftlichen Caſſe ein Paſſiv-Reichniß, oder eine Folge der freien Entſchließung der Regierung ſey.

6) Wie hoch die Exigenz einer jeder Schule im Einzelnen, und wie groß hiernächſt die Summe ſey, welche der Schul-Fonds des ganzen Königreichs fodert, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Beſtimmung, und der Würde der Nation entſprechende Weiſe zu ſtellen.

Wenn alle diese Daten geordnet, deutlich und vollständig vor uns liegen, so kömmt es darauf an, die Mittel und Wege aufzufinden, um die sich ergebenden Bedürfnisse zu decken.

Sind auch, wie ich nicht zweifeln will, alle die oben aufgezählten Daten bei dem Ministerium des Innern vorhanden, so sind wir doch in der Zeit der gegenwärtigen Sitzung so weit vorangerückt, und es ist in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde so dringend nothwendig, uns mit den Gegenständen zu beschäftigen, welche die Regierung unserm Beirathe und unsrer Beistimmung unterstellt hat, daß es mir physisch unmöglich scheint, noch ein Gesetz, welches das vorhandene Uebel aus dem Grunde hebe, und auf eine definitive Weise den Zustand der Volks-Schulen und der Lehrer festsetze, zu Stande zu bringen.

Ich schlage demnach als Einleitung zu einer definitiven und ausgiebigen Maßregel vor, Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchst-Dieselben bis zur nächsten Stände-Versammlung die sämmtlichen oben ausgezeichneten Daten, und zugleich den Entwurf eines Gesetzes über die Mittel und Wege, das in den Schuldotationen sich ergebende Deficit zu decken, zum Beirathe und zur Beistimmung der getreuen Stände des Reiches vorlegen zu lassen, geruhen möchten.

Zu 2) Mit dieser Einleitung zu einer definitiven Maßregel dürfte aber eine provisorische Maßregel zu einer einstweiligen Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der Volks-Schulen zu verbinden seyn.

Die Stände-Versammlung, welche den traurigen Zustand der Schulen und ihrer Lehrer einmal kennen gelernt hat, kann und darf denselben nicht länger unbeachtet lassen, und die Berathung über die einstweilige Abhülfe eines dringend vorliegenden Bedürfnisses nicht länger vertagen.

Die Bedürfnisse der Schulen in den verschiedenen Kreisen des Königreichs sind verschieden. Es scheint daher am angemessensten, eine bestimmte Summe zur Disposition der Kreis-Regierungen auszusetzen, und diesen bis zum Eintritte des definitiven Zustandes im Volks-Schulwesen zur Vertheilung der zu bewilligenden Summen den Auftrag ertheilen zu lassen

eine bestimmte Art anzuwenden. Und hier komme ich auf einen Punkt von groſser Wichtigkeit.

Es ist von der Veredlung des Willens die Rede, — und so gönnen Sie mir denn, hochverehrte Männer, daſs ich meinen Kummer darüber laut vor Ihnen werden lasse, hier, wo man Ohren hat, zu hören, daſs ich es öffentlich sage: Man klagt darüber, daſs aus vielen Schulen der fromme religiöse Sinn gewichen sey, — weil er aus vielen Lehrern gewichen, und dafür in sie ein Geist der Eitelkeit und des Dünkels auf vermeinte Gelehrsamkeit gefahren sey, — weil man vergäſse, daſs der Unterricht vor Allem zu Gott und zur Tugend führen solle, damit aus der Schuljugend, die mit den fürs Leben und wahre Brauchbarkeit nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet wird, ein Volk werde, das ein stilles und frommes Leben führe in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Der Geist einer falschen Aufklärerei, der von der wahren Erleuchtung ebenso verschieden ist, wie das Irrlicht vom Sonnenlichte, verkehrt die Gemüther mancher jungen Lehrer, und zu einer Zeit wurde so, man wuſste nicht wie, ein Unglaube in junge Herzen gepflanzt, die für den frommen kindlichen Glauben so offen sind, welcher, wenn er zum männlichen Glauben heranreift, jenen hohen Muth und jene Thatkraft gibt, deren der Mensch im Kampfe für die Pflicht so sehr bedarf, welcher jene hohe Bürgertugend erzeugt, welche mit Gott Alles für König und Vaterland zu thun bereit ist.

Doch es würden manche junge Schullehrer sich nicht so viel einbilden, wenn man ihnen nichts einbildete; es sollen hievon nicht durchgehends Alle, welche in Seminarien oder sonst an der Bildung der Schuldienst-Präparanden Theil nehmen, freizusprechen seyn.

Kehrt dieser oft vermiſste fromme Sinn statt des eitlen in die Schulen zurück, so wird durch Mittheilung desselben die wahrlich nicht zumeist durch die Schullehrer verlorne Disciplin, wenigstens zum Theil wiederkehren. Es ist unglaublich wichtig: wie sich der ganze Mann, der da lehrt, ausspricht, davon geht der Geist der Schule aus. Gleich wie es einen gar groſsen Un-

Unterschied macht, ob ein Pedant dasteht, oder ein Mann, der die ersten unschuldigen Versuche freier Geistesthätigkeit im Kinde verständig zu behandeln weiß; so ists auch ein mächtiger Unterschied, ob ein, frommen Ernst mit Freundlichkeit glücklich verbindender, wohlwollender Mann, oder ein auf sein stückweises Erkennen aufgeblasener, eitler Mensch in der Schule waltet.

Doch nur zum Theil kann durch edle Schullehrer die bessere Disciplin wieder geboren werden, so wie der fromme Sinn. Es liegt gar zu viel an häuslicher Erziehung.

In der Schule werden die Kinder nur gelehrt und geübt, im Hause erzogen. Wie soll aber bei vielen die Disciplin der Schule gedeihen? Hören Sie hierüber die Stimme der Erfahrung *): „Was haben unsere Kinder seit 25 Jahren „vor Augen gehabt? — O viele nicht mehr das stille, häusli„che Leben, wenigstens der Stadt-Bürger-Schulen nicht, son„dern ein unseliges Streben, über seinen Stand hinaus zu ge„hen — einen Hang zu sonst unbegehrten Genüssen, zu einem „den Wohlstand zerstörenden Aufwand, zu einer gesetzlosen Un„gebundenheit; eine herzlose Gleichgültigkeit gegen das Heilige, „eine practisch laxe Sittenlehre in Beispielen, eine Selbstsucht, „welche sich behaglich findet, wenn nur ihr es wohl ist, mögen „auch die Andern zu Grunde gehen; einen Freiheits-Schwin„del, der zur Sitten, und Gesetzlosigkeit hinreißt und zur Zer„tretung heiliger Rechte. Ist es denn nicht so? muß man nicht „auch hier den Menschen zurufen: werdet selbst besser, dann „wird es besser werden?!“

Sollten nun auch die Schullehrer keine frommen Männer seyn? was hätten wir zu erwarten? Es wurde in dieser hohen Versammlung gründlich dargethan, daß man bei dem Advocaten-Stand auf den sittlichen Character der Männer besondere Rücksicht nehmen solle, welche ihn ausmachen; wie viel mehr bei dem Schullehrer-Stande! In den Händen dieser Männer liegt Segen und Fluch fürs große platte Land. Ich verlange dasselbe

*) Worte eines würdigen mit den Schulen und dem häuslichen Leben bekannten Mannes.

ſittliche Betragen von dem Schullehrer, wie von dem Ortspfarrer. Der Jugend ſteht er noch näher als dieſer. Er iſt nach Gott und Vater und Mutter der Erſte für ſein Schulkind. Die Eindrücke, welche ſelbſt ſeine Perſönlichkeit auf das Kind macht, ſind nicht zu überſehen, wie viel mehr kommt auf ſeinen Character an. Er ſoll alſo ein Mann ſeyn, der ſein Unterrichts-Fach und deſſen Methode nicht nur verſteht, ſondern auch ſegnend durch ſich ſelbſt auf die ihm anvertrauten Kinder wirkt.

Iſt es nun ſo wichtig, ſolche Subjecte für ſolche Zwecke zu erhalten, ſo mögte eine Reviſion darüber, ob man in den Schulen dieſe Zwecke verfolge, und wie man ſie verfolge, und wer ſie verfolge, nothwendig ſeyn.

Ich lenke nun von dem intellectuellen und ſittlichen Zuſtand der Schullehrer einen Blick nach ihrem äußern Zuſtand. Der Vorſchlag ſchildert ihn zum Theil ſehr traurig.

Es heißt §. 1. des Vortrags: Noch mehrere 100 Schul-Häuſer befinden ſich in untauglichem Zuſtande. Was den Rezat-Kreis betrifft, deſſen Intereſſe ich bei meiner Bitte nicht allein im Auge hatte, ſondern nur als meiner Erfahrung am nächſten liegend beiſpielsweiſe anführen konnte, ſo iſt's wahr, daß neben mehrern guten Wohngebäuden auch viele ſehr ſchlechte ſind. Doch thun die Gemeinden viel, und mehrere würden noch mehr gethan haben, wenn manche Land-Gerichte für das Schul-Weſen Sinn gehabt, und nicht vielmehr hemmend gewirkt hätten. Es wurden Bauten von ihnen ſo verzögert, daß ſie durch die Regierung angehalten werden mußten, unter Unterſchrift des Pfarrers, Schul-Lehrers und Werkmeiſters wöchentlich nachzuweiſen, wie weit der Bau eines Schul-Hauſes gediehen ſey? Fügte ſich's, daß der Diſtricts- oder Local-Inſpector nicht monirte, ſo unterblieb Reparatur und Bau ganz natürlich, wenn auch gleich täglich Lebens-Gefahr drohte, Heu und Stroh um den geſprungenen Rauchfang lag, oder die ſchwangere Frau des Schulmeiſters mit dem Boden durchbrach, und noch vor eigentlicher Niederkunft auf unſanfte Weiſe in das Erdgeſchoß herunter kam.

Hatte irgendwo das Kirchen-Aerar die Last des Bauens, so war es noch schlimmer. Es ließ sich bisweilen Jahre lang kein Bau-Inspector sehen, und kam endlich der ersehnte Mann, so wurden Anschläge hoch taxirt, die Voranschläge säumig eingeschickt, kamen zurück, wann die beste Zeit zum Bauen vorüber und die Reparatur größer geworden war; dann paßten die vorigen Anschläge nicht; die Sache gieng von vorn an, die Handwerks-Leute, nachdem das Werk endlich zu Stande gekommen, wiederholten bisweilen sechsstündige Fußreisen in die Administrationen, bis sie ihr Geld bekamen. Dieß voraussehend überseyten sie die Kosten bei ähnlichen Gelegenheiten, und verloren zum Theil gar die Lust zu bauen.

Nun noch zu ein Paar Vorschlägen des Vortrags §. 10.

„Zur Erleichterung obiger Staats-Beiträge können auch „einst jene 9600 fl. dienen, welche auf Besoldungen der Kreis-„Schul-Räthe jetzt verwendet werden."

Aufrichtig gesagt: hier kann ich nicht beistimmen. Geschieht dies — so sind die armen Schulen ganz verlassen. Das Schul-Wesen eines Kreises nimmt die ganze Thätigkeit eines fleißigen Mannes in Anspruch. Es sind eigene Kenntnisse, Kenntnisse einer sehr bestimmten Art, die der Regierungs-Rath haben muß, welcher im Collegium die Schulen vertritt, denn mit der Rescripten-Fabrication ist's hier, wie allenthalben, nicht gethan.

Es wird ferner gewünscht: man möchte den Local-Inspectoren mehr Gewalt einräumen. Ich wünsche es auch, aber ich wünsche zugleich, daß, wenn das geschehen soll, durchgehends allen Local-Inspectoren ein recht reger Sinn für das Schul-Wesen mitgetheilt werden könnte. Viele haben ihn, andere haben ihn nicht, und es darf die Anvertrauung ausgedehnterer Gewalt dem Zufall nicht überlassen werden. Noch eins! — Es gab eine Zeit, wo die armen Schul-Lehrer, um einen Blick der Liebe von ihren gnädigen Inspectoren zu erschauen, baten, liefen und Zehenten zahlten. Diese Zeit darf nicht wieder kommen, dagegen muß ich aber auch das bekennen, daß die Stellung vieler Schul-Lehrer gegen ihre Pfarrer verrückt ist, daß

jene eben geschilderten aufgeblasenen Menschen vornehm geworden sind, und sich nichts mehr wollen sagen lassen. Die Aufrechthaltung des Ansehens der Local-Schul-Inspectoren ist durchaus nothwendig, wobei vorausgesetzt wird, daß keiner selbst Blößen gebe.

Ferner wird vorgeschlagen, Intercalar-Früchte zu benutzen, nach §. 12, der da sagt:

„Noch mehr dürften zur Verbesserung der Land-Schulen,
„und zugleich zur allmähligen Verminderung der Schul-Dota-
„tion aus den Staats-Cassen dienen, wenn die Intercalar-
„Früchte bei den vacanten Pfarreien verwendet würden."

Bei uns Protestanten ist in allen Theilen des Königreichs, wo wir sind, bereits über dieselben auf eine Art disponirt, welche keine Abänderung leidet. Aber auch davon abgesehen; so ist eine Verwaltung der Pfarreien durch Vicarien, als wodurch die Intercalar-Früchte wachsen, und das wahre geistige Wohl der Gemeinden abnimmt, nicht zu gestatten. Damit ist den Vicarien kein Vorwurf gemacht, denn es ist bekannt, daß auch die Würdigsten nicht mit dem Ansehen des Pfarrers in den Augen der Gemeinde und des Schul-Lehrers bekleidet sind, daß andere noch ganz junge, erst vom akademischen Leben herkommende Männer leicht in Gefahr kommen, an der Gemeinde zu experimentiren, weil sie in voller Pfarr-Verwaltung nicht neben einem erfahrnen Geistlichen stehen, der sie leitet, und wo sie die beste Pastoral studiren, gleich jenen Vicarien, welche Pfarrern auf ihr Bitten beigegeben sind, sondern ihrer Unerfahrenheit überlassen werden, an welcher sie allerdings nicht schuld sind.

Ich übergehe die übrigen Vorschläge — ohne mich auf das Detail des Finanziellen zu berufen, denn ich wünsche eine Bahn gerade zum Ziele. Es ist so und bleibt so: der Staat hat die Verbindlichkeit, die Schulen, welchen es mangelt, zu dotiren.

Die Gründe dieser Verbindlichkeit liegen in seinem eigenen Zweck, und in den ihm wirklich hiezu übertragenen Mitteln.

Daher wünschte ich, daß das zweite Comité erwäge, was schon jetzt nach Prüfung des Staats-Haushalts gethan werden könne, und ich darf meinem weitern Antrag keine Worte geben, da ihn der verehrliche Redner vor mir schon ausgesprochen hat, welchem ich mich anschließe.

Zum Schluße nur Das, daß ich nicht so ungerecht bin, zu erkennen, was die Schulen jetzt sind im Vergleich mit frühern Zeiten sind, daß ich nicht verkenne, was unsere Regierung für die Schulen gethan habe, und thun wollte, daß ich in dem Drucke der gebieterischen Zeit den Grund eines sichtbaren Stillstehens zu finden glaube, und daß ich eben darum um so freudiger hoffe, sie werde die Bitte der Nation in dieser wichtigen Hinsicht in den Zeiten des segnenden Friedens gerne erhören, und in ihrer Weisheit das Beste wählen. Sie sind der Ueberzahl nach Väter, meine Herren, sie können beurtheilen, was alle vernünftige und fühlende Väter im Volke wünschen, das uns zu seinen Vertretern wählte. Wir müssen nicht nur diese Bitte zum Throne Sr. Majestät des Königs bringen — wir sollen es nicht nur — wir thun es gerne, dem besten Vater, dem Vater des Volkes ehrerbietig, fest und freudig vertrauend; denn Er, der seine erlauchten Kinder zu Regenten-Tugenden erzieht, kann nur wollen, daß jeder, auch der geringste im Volke, seine Kinder zu Bürger-Tugenden und Bürger-Glück zu erziehen im Stande seyn möge.

Seidel.

Ziffer 138.

Rede

des Abgeordneten Hofrath Behr, aus Veranlassung des Antrags des Herrn Abgeordneten Stadt-Pfarrer Seidel, das Wohl der Schulen betreffend.

Unserm geehrten Collegen Herrn Stadt-Pfarrer Seidel, gebürt das hohe Verdienst, neben den von den Herren Häcker und v. Hornthal und von mehreren andern verehrten Mitgliedern in Antrag gebrachten, einen den wichtigsten Gegen-

mal nicht mehr abzuhaltende Aufklärung über das Wesen des Staats bei der Allgemeinheit nehmen könne?

Möchte es doch meiner Stimme gelingen, zu erwecken aus dem vieljährigen Schlafe in Beziehung auf den Unterricht und die Bildung künftiger Bürger des Staats, als solcher, und zu bewirken, daß endlich dieser Bildung auch diejenige Richtung gegeben werde, die sie, als vom Staate ausgehende, und für Zwecke des Staats wirkende Bildung beurkundete; eine Richtung, die man bis jetzt an unseren Volks-Schul-Anstalten gänzlich vermißt.

Vergönnen Sie mir über diese Richtung der Unterrichts-Anstalten in practischen Beziehungen darum einige Worte vorzubringen; weil ich mit der Darstellung dieses Punctes gerade den stärksten Beweis für das hohe Interesse und die Verpflichtung des Staats zur wesentlichsten Unterstützung jener Anstalten führen zu können, das Bewußtseyn habe. In unsern niedern Volks-Schulen wird nothdürftiger Unterricht ertheilt im Lesen, Schreiben, Rechnen, — Fertigkeiten, heut zu Tage unentbehrlich, um nur halb Mensch seyn zu können; die übrige Partie des Unterrichts nimmt die Kirche, klug genug, für ihre Zwecke in Anspruch: sie läßt das künftige Kirchen-Glied in seiner frühesten Jugend einführen in die Religion der biblischen Geschichte, giebt ihm überdieß einen Religions-Catechismus in die Hände, und sorgt dafür, daß es mit den Grundsätzen und Lehren der Kirche frühzeitig bekannt gemacht und stets fort bekannt gemacht, und stets fort bekannt erhalten werde. Wer müßte dieses Verfahren der Kirche nicht sehr zweckmäßig, und wohl bemessen erkennen.

Was thut dagegen der Staat, um den Knaben zum künftigen Staats-Gliede zu erziehen und zu befähigen? — Nichts, und so ist's denn auch kein Wunder, wenn der zum Staats-Bürger herangereifte Knabe über seine Rechte und Pflichten, als Staats-Bürger meistens ganz unwissend bleibt, und im gleichen Grade kalt und theilnamslos an Allem dem, was ihn, als Staats-Bürger wesentlich interessiren sollte.

Wäre es aber nicht längst Pflicht des Staats gewesen, oder müßte er es nicht jetzt wenigstens, wo die Zeit des blinden Gehorsams glücklicher Weise vorüber ist, zur Pflicht sich's rechnen, die Kirche hierin nachzuahmen? Sollte er nicht eben so sehr dafür besorgt seyn, jedes künftige Staats-Glied frühzeitig einzuführen in die Regionen der Staats-Geschichte, ihm einen Staats- und Gesetz-Catechismus in die Hände zu geben, und ihn mit dem Grund und Zwecke, so wie mit den Bedingungen seines Seyns und Wirkens im Staate bekannt zu machen und zu erhalten. Worauf soll sich denn die Hoffnung gründen, das der Bürger und Bauer, welchen das Wahl-Gesetz zum Stell-Vertreter des Volks beruft, dieser hohen Pflicht genügen werde, wenn nicht in seiner Erziehung und bei seinem Unterricht hauptsächlich auf seine Befähigung hiezu hingewirkt, er frühzeitig mit den constitutionellen Einrichtungen seines Vaterlandes und deren Bedeutung und Zweck bekannt gemacht wird! Ich weiß zwar wohl, die Hauptsache muß aus dem wirklichen Leben selbst geschöpft werden, allein um aus dem Leben schöpfen zu können, müssen erst Vorstellungen geweckt und angeregt seyn, um richtig ins Leben schauen und dasselbe gehörig fassen zu können.

Wirklich, derjenige Staat, der eine Repräsentativ-Verfassung auf der Grundlage eines Wahl-Gesetzes, wie das unsrige, ins Daseyn ruft, kann, daß es hiemit wirklich Ernst sey, nur dadurch bethätigen, daß er unverzüglich Hand anlegt, in der Richtung der Volks-Schulen die bezeichnete wesentliche Lücke zweckmäßig auszufüllen.

Daß wir so viele hochachtbare Glieder des ehrenwerthen Bürger- und Bauern-Standes unter uns zählen, welche ihre Selbstthätigkeit zu diesem hohen Berufe befähigte, gereicht ihnen zu um so größerer Ehre, kann jedoch von der eben ausgestellten gerechten Foderung keineswegs dispensiren, die, wie sichs von selbst versteht, keineswegs will, daß Bürger zu Staats-Gelehrten gebildet, wohl aber mit Recht, daß in den Volks-Unterrichts-Anstalten die Grundlagen zur activen

Staats-Bürger- und Repräsentanten-Eigenschaft so allgemein als möglich gelegt werden.

Man fürchte ja nicht die Folgen falschen Fürschreitens; der aufgeklärtere Bürger ist immer auch der in seinen Foderungen Gemäßigtere, in seinem Urtheile Gerechtere und Billigere, von ihm ist also am wenigsten zu besorgen, wenn er nur auf Seite der Regierung ein ernstes Wollen des Rechten und Guten wahrnimmt.

Noch giebt es eine weitere Seite, wodurch sich die Richtung des Volks-Schul-Wesens, als einer für Zwecke des Staats zunächst wirkenden Anstalt mit dem wesentlichsten Erfolge und Nutzen zu bethätigen hat.

Der Hauptzweck der Civil-Gesetzgebung im Staate besteht — keineswegs darin, daß nur das Richter-Amt einen bestimmten Maßstab habe, wonach jeder eingetretene Rechts-Streit zu schlichten und in welchen bestimmten Rechts-Gebiete jede Privat-Person von ihm zu schützen sey: dieß ist zwar allerdings, jedoch nur der secundäre und untergeordnete Zweck der Civil-Gesetzgebung; sondern vielmehr darin, daß in ihr jedes Rechts-Subject im Staate einen Weg-Weiser habe, unter dessen Anleitung es, worauf und wie weit sein Recht sich erstrecke, zu erkennen, und die rechte Gränze seines Freiheits-Gebrauchs zu finden vermöge, daß die Staats-Glieder in den Stand gesetzt seyen, den Umfang ihres individuellen Rechts-Gebiets unter allen Verhältnissen und Modificationen bestimmt bemessen und so gegenseitige Störungen und Collisionen in ihrem Rechts-Gebiete und Genuße unter sich vermeiden zu können.

Dieser Hauptzweck der Civil-Gesetzgebung kann offenbar nur dann als erreicht gelten, wenn jedes Staats-Glied, in der Regel wenigstens sich auf das ihm gesetzlich gebührende Rechts-Gebiet wirklich beschränkt, innerhalb der ihm vorgezeichneten Grenze seines Freiheits-Gebrauchs sich hält, ohne den Rechts-Genuß seiner Mitbürger absichtlich zu stören und anzufechten, wenn es der Processe nicht mehrere giebt, als bei den

natürlichen Schranken menſchlicher Ein- und Umſicht ſchlechthin unvermeidlich ſind.

Aber gerade dieſer Erfolg iſt es, auf welchen um ſo weniger gerechnet werden kann, je weniger den Staats-Gliedern überhaupt die zu ſeinem Behufe in der Civil-Geſetzgebung aufgeſtellten Regeln ihrer Handlungs-Weiſe und deren ihrem Egoismus billig zuſagende Motion einleuchtend gemacht, je weniger dieſe Regeln ihrem Gedächtniſſe eingeprägt worden ſind: denn Regeln, die man gar nicht, oder doch nicht in einem klaren Bewußtſeyn hat, können und werden nie zum leitenden Richt-Maße unſerer Handlungen dienen, und hätte man ſie auch in einem klaren Bewußtſeyn, aber ohne Ueberzeugung von ihrer Nothwendig- und Nützlichkeit, ſo werden ſie doch nie einen, die mächtige Stimme des Eigennutzes, der Leidenſchaft und überhaupt des böſen Princips im Menſchen überwiegenden Einfluß auf deſſen Benehmen behaupten.

Ließe es daher die Regierung des Staats ferner bei dem bloßen Hinſtellen der Civil-Geſetzgebung bewenden unbekümmert, ob und wie deren einzelne Vorſchriften und Veranlaſſungen von den Staats-Gliedern aufgefaßt und bewahrt werden, ſo wird — wo nicht das natürliche Rechts-Gefühl durchſchlägt, welches freilich einer poſitiven Geſetzgebung faſt gar bedarf, — größtentheils der individuelle Eigennutz einen ganz falſchen Maßſtab des Rechts-Gebiets darbieten, und die Leidenſchaft, die wahre Grenze des Freiheits-Gebiets mißkennend, ohne alle Rückſicht auf die Normen der Civil-Geſetze, verfahren; es wird eben ſo viele Rechts-Störungen, Colliſionen und Streitigkeiten geben, als wenn die Civil-Geſetzgebung gar nicht exiſtirte, deren erſter und Haupt-Zweck alſo gänzlich vereitelt, die Civil-Juſtiz aber, unmäßig überkuſtet, außer Stande ſeyn, das Gleich-Gewicht des Rechts auch nur nothdürftig zu erhalten.

Wie wenig aber bei einer ſolchen ſtäten Gefahr, in Rechts-Streitigkeiten verwickelt zu werden, bei ſo endlos wirklich eintretenden Störungen und Colliſionen, das Recht der Staats-Glieder als geltend und geſichert, der Staats-Zweck als er-

leicht zu achten sey, wie tief das stete Proceßführen die Menschen niederdrücken, ihre Ruhe erschüttern und ihren Wohlstand untergraben müsse, liegt für sich am Tage, und sieht man auf die Erfahrung, so zeigt sich die gänzliche Vereitlung des Haupt-Zwecks der Civil-Gesetzgebung mit allen jenen Uebeln in ihrem Gefolge im grellsten Lichte, wovon eine der wesentlichsten Quellen unverkennbar darin liegt, weil es allenthalben an der Bedingung practischer Wirksamkeit jener Gesetze gebricht, weil das Civil-Gesetz-Buch für die Allgemeinheit der Staats-Glieder so gut, als gar nicht existirt, daher auch unmöglich in practisches Leben übergehen kann.

Klagen doch beinahe alle Regierungen über stets weiter um sich greifende Proceß-Sucht, und suchen diesem, in der That am Marke der Unterthanen krebsartig zehrenden, Uebel durch äußere Erschwerungen, des Proceßführens zu steuern; jedoch meistens ohne den gewünschten Erfolg, vielmehr oft jenes Uebel wesentlich erhöhend. — Sehr natürlich, weil man die wahre Haupt-Quelle jener Erscheinung nicht abzuschneiden sich bemüht; denn wenn gleich vielfältig Leidenschaft mit im Spiele seyn mag, so ist es doch noch ungleich häufiger Mangel an Erkenntniß des Maßstabes, wonach der Umfang des Rechts-Gebiets die zulässigen Subjecte, Ausdehnung und Grenze rechtlicher Ansprüche zu bemessen sind; und würden nur alle jene Processe beseitigt, deren Quelle der Mangel an jener Erkenntniß ist; es müßte damit schon unendlich viel gewonnen werden.

Eben diese Quelle läßt sich aber wahrlich nicht abschneiden durch Vermehrung und Erhöhung der Gerichts-Taxen und Sporteln, der Appellations- und Revisions-Summen, oder ähnliche Mittel: durch diese wird das Proceßführen nur drückender und verderblicher, aber in der That nicht hintertrieben; sondern nur durch Realisirung der in Beziehung auf das Volks-Schul-Wesen sogleich anzudeutenden Bedingungen *des practischen Lebens* der Civil-Gesetze, die jenen Maßstab enthalten, und Realisirung wird, soll anders die Störung des Gleich-Gewichts des Rechts nicht in gänzliche Verwirrung ausarten, doppelt unerläßlich bei Einführung ganz neuer Civil-

Gesetz-Bücher, so wie bei Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz, was wohl Erörterung bedarf.

Noch deutlicher muß die Unzulänglichkeit des bisherigen bloßen Aufstellens der Straf-Gesetzgebung in die Augen springen, wenn man nur einen Augenblick über den wahren Zweck dieses Zweigs der Gesetz-Gebung näher reflectiren will, die Straf-Gesetzgebung soll durch die Vorstellung bestimmter Uebel, womit sie jede künftige Rechts-Verletzung (Verbrechen) auf den Fall ihrer Existenz bedroht, den Reiz zu Rechts-Verletzungen niederschlagen, und auf diese Art bewirken, daß kein Recht verletzt werde. Die unerläßlichste Bedingung dieses ihres Wirkens ist die, daß die Straf-Gesetze selbst zur unmittelbaren Kenntniß aller derjenigen gebracht werden, die durch sie von Verbrechen abgehalten werden sollen; denn unmöglich kann eine Drohung wirken auf Jemanden, der sie nicht kennt, für den sie also gar nicht wirklich Drohung ist, und eine, den Staats-Gliedern nicht gehörig kund gemachte, und überdieß dem Gedächtnisse jeder neuen Generation sorgfältig eingeprägte Straf-Gesetzgebung müßte nothwendig ihren eigentlichen Zweck, Verbrechen zu verhüten, verfehlen.

Man erforsche auch nur einmal in den Städten und auf dem Lande, wie viele Menschen, außer den Rechtsgelehrten und Richtern von den einzelnen Drohungen der Straf-Gesetze etwas wissen, und man wird bei dem Befunde einer allgemeinen gänzlichen Unkenntniß derselben sich überzeugen müßen, daß der bestehenden Straf-Gesetzgebung das Verdienst, auch nur ein einziges Verbrechen verhindert zu haben, kaum beigemessen werden könne, wohl aber der Unzulänglichkeit in den Bekanntmachen der Staatsbürger damit die Schuld eine Menge von Verbrechen nicht unterdrückt zu haben, die sicher nicht zur Existenz gekommen seyn würden, hätte ihren Urhebern eine lebendige Vorstellung der, jenen Verbrechern auf dem Fuße folgenden, bestimmten Strafen innegewohnt.

Gerade dasselbe Bewandtniß hat es mit den Folgen des nicht hinlänglich Bekanntseyns der Policei-Gesetze, die eben dar-

um auch so vielfältig umgangen werden, und alles Effectes ermangeln.

Ich bin nun zwar weit entfernt von der übertriebenen Foderung, daß die Staatsglieder überhaupt alle Civil-Straf- und Policei-Gesetze kennen sollen, noch weniger ist die Rede davon, jedem im Volke zu einem Rechtsgelehrten gebildet wissen zu wollen, aber vollkommen gegründet scheint mir die Foderung, daß ein jeder Unterthan von den Pflichten, die ihn unmittelbar angehen, so wie von den ohne Strafbarkeit nicht antastbaren Rechts-Gebiete seiner Mitmenschen unterrichtet seyn soll; desgleichen von den Rechten, die er außerdem zu verlieren Gefahr läuft, von denjenigen Mitteln, die er bei vorkommenden Fällen zu ergreifen hat, um sich vor Nachtheil zu bewahren, oder doch seinem Schaden im Wege Rechtens beizukommen.

Diese Kenntnisse nun könnten und sollten, meines Erachtens, jedem künftigen Staats-Bürger, auf der Grundlage eines Gesetz-Katechismus, als eines zweckmäßigen Auszugs aus der Civil-Straf- und Policei-Gesetzgebung durch passenden Unterricht in den Volks-Schulen beigebracht werden, und nur dadurch, daß letztere auf die Qualification der Schulen zu legalen Staats-Bürgern angelegt und eingerichtet würden, erhielten sie auch den Character wahrer Staats-Anstalten. Gewiß giebt es auch kaum ein natürlicheres Mittel, die Bekanntschaft mit denjenigen Regeln, die man von Unterthanen befolgt wissen will, zu bewirken, als den Weg des Unterichts, und die in ihm bezielte Gestaltung muß gerade den Moment der Jugend als die Periode der größten Weichheit und Empfänglichkeit ergreifen.

Wenn man erkennen mußte, und practisch anerkannt hat, daß Unterricht das passendste Mittel sey, um den Menschen z. B. mit den Dogmen und Gesetzen der Kirche bekannt zu machen, und deren Wirksamkeit zu begründen, so zieht man sich in der That eine höchst rügenswürdigen Nachläßigkeit zu, und setzt sich mit sich selbst in den auffallendsten Widerspruch, wenn man der practischen Anerkennung sich weigert, daß Unterricht

ebenmäßig das Mittel ſey, den Menſchen mit den Normen der Legalität ſeines Benehmens, mit den Geſetzen des Staats bekannt zu machen, deren es auf jeden Fall eine ſolche Menge giebt, daß die Bekanntſchaft mit demſelben und das Auffaſſen ihres wahren Sinnes noch ungleich ſtärker einen eigenen darauf gerichteten Unterricht erheiſcht, deſſen Bewirkung bei weitem mehr, als die irgend eines andern Gegenſtands der unmittelbaren Staats Obſorge ſeyn ſollte, weil kaum ein anderer Zweig des Unterrichts das unmittelbare Bedürfniß des Staats im gleichen Grade und in gleicher Ausdehnung zum Grunde haben kann. Wird den Volks-Schulen dieſe Richtung gegeben, dann muß auch das, auf deren Unterſtützung verwendete Capital hundertfältige Zinſen tragen, dem Volke ſowohl, als der Regierung. Denn die, ſo unterrichteten, Staats-Glieder würden — auf dieſe Art ſtets bewandert in dem Maßſtabe ihres Rechts-Gebiets, in den rechtlichen Bedingungen ſeiner Erweiterung oder Veränderung — in ihrem Freiheits-Gebrauche unter ſich bei weitem nicht mehr ſo häufig, als bisher in Colliſionen gerathen, es wird alſo auch der Prozeſſe um eine unberechenbare Menge weniger geben, und ſelbſt die wenigen, die dann noch entſtehen könnten, werden bei weitem nicht mehr mit dem Grade des Eigenſinns und der Leidenſchaften, wie bisher, verfolgt, es werden alſo auch die Geſchäfte der Civil-Juſtiz in einem hohen Grade vermindert und erleichtert werden.

Die durch jenen Unterricht in den Gemüthern der Staats-Glieder lebendig angeregte Vorſtellung der gegen Verbrechen angedrohten beſtimmten Strafen müßte — ſo gewiß die Strafe-Androhung als ein, rechtsgefährliche Aeuſſerungen der Sinnlichkeit niederſchlagendes Gegengewicht zu betrachten iſt — den Einfluß der Sinnlichkeit auf die Willens-Beſtimmung bis zu der, mit der Rechts-Sicherheit aller anderen verträglichen Grenze mächtig beſchränken, ſomit die Zahl der Verbrechen und zugleich die Geſchäfte der Straf-Juſtiz weſentlich vermindern.

Die durch jenen Unterricht bewirkte Kenntniß der Forderungen der Policei-Geſetze endlich mit ihren Wirkungen für die öffentliche und beſondere Sicherheit, und ſelbſt

für die, nur dadurch bedingte Bequemlichkeit, Wohlhabenheit und Glückseligkeit der Einzelnen würde und müßte den Bemühungen der Ordnungs-Pflege eine Folgsamkeit und diejenige Bereitwilligkeit verschaffen, welche allein die vollständige Erreichung des Zwecks der Policei möglich zu machen geeignet wäre.

Daß übrigens auch den Volks-Schulen, also da, wo die künftigen National-Wirthe selbst ihren Unterricht empfangen, ein passender Elementar-Unterricht in der auf die heimischen Verhältnisse zunächst angewendeten National-Wirthschaft nicht fehlen sollte, darf wohl nur bemerkt bemerkt werden.

Ist es mir gelungen, Sie von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der bezeichneten Richtung des Volks-Unterrichts zu überzeugen, so darf ich wohl auch die Hoffnung auf Ihre Unterstützung meines ersten Antrags dahin wagen, Seine Majestät zu bitten, die Einleitung und Vorbereitung dahin treffen lassen zu wollen, daß den Volks-Schulen der Character wahrer Staats-Anstalten in dem bemerkten Geiste angeeignet und seiner Zeit den Ständen ein darauf angelegter Unterrichts-Plan vorgelegt werde.

Auch schon vor Ausführung dieser Maßregel sind indessen die Volks-Schulen der Unterstützung, welche der Antragssteller bezielte, im hohen Grade werth und bedürftig.

Ueber den Werth habe ich mich im Eingange meiner Rede bereits erklärt, und was das Bedürfen der Unterstützung betrifft, so will ich zu dem Gemälde, welches der Herr Referent des Ausschusses in dieser Beziehung eindringend bereits aufgestellt hat, aus der Gegend, in welcher ich zunächst bekannt bin, nur noch einige Beiträge liefern.

Im Unter-Mainkreise, dessen Schul-Wesen vielleicht noch unter die bessern gerechnet werden kann, bestehen für 101,099 Schul-Besuchende, 1064 Schulen mit 1011 ständigen Lehrern und 111 Gehülfen. — Darunter befinden sich 422 Schullehrer mit höchstens 100, meistens aber nur mit 50, 40, 22 fl. jährlicher Besoldung und zu Gleitsmuthshausen ist der Schullehrer Lehrer während des Winters, zugleich Viehhirt im Sommer; als Vieh-

hirt bezieht er 80 fl. nebst freier Wohnung, als Lehrer 2 fl. 45 kr.

Ich enthalte mich darüber jeder Bemerkung, die hoffentlich hier überflüßig ist, wo Vaterlands- und Kinder-Liebe die Schamröthe ins Gesicht treibt. — Das Schullehrer-Seminar in Würzburg bedarf wesentlicher Unterstützung, und es thut höchst noth, um Schaffung einer durch Dankbarkeit so sehr gebotenen, aber gänzlich fehlenden Unterstützungs-Anstalt für ausgediente Schullehrer und Schullehrer-Wittwen. Aus dem allgemeinen Schuldotations-Fonde erhält bis jetzt der Unter-Mainkreis nichts, und die so äußerst verschuldeten Gemeinden können unmöglich selbst viel thun. Wie muß da der Unterricht und die Erziehung der Kinder, an der doch alles gelegen, beschaffen seyn, wo die Gerichts-Schreiberei, der gemeine Kirchen-Dienst, und Gott weiß, was noch für Dienste, den Schullehrer ernähren sollen!

Meine Herren, das Volks-Schul-Wesen ist eine der umfassendsten und eingreifendsten, eine der wichtigsten und heiligsten National-Angelegenheiten. Dasselbe muß daher auch vorzüglich berücksichtigt werden; es hat auf wahre, ernste Beherzigung und wesentliche wirklich und unverzüglich heilbringende Fürsorge der Standschaft ausgezeichneten Anspruch. Sie wird durch Erfüllung dieser heiligen Pflicht für die Zukunft am wesentlichsten sparen, und ich trage daher ganz unumwunden darauf an:

„Daß bei vorkommender Feststellung des Staats-Aufwan-„des zu der Rubrik der Ausgaben für Unterricht und Bil-„dung derjenige Zuschuß bewilliget, respective übernommen „werde, welcher, neben gerechter Deckung der Bedürfnisse hö-„herer Bildungs-Anstalten — wovon die Rede noch kommen „wird, erfoderlich ist, um der Classe der Schullehrer einem ih-„rer wichtigen Bestimmung entsprechenden, und ihre Würde „sichernden Unterhalt gewähren zu können, damit der Eifer nicht „erkalte, und das baierische Volk an Bildung nicht hinter sei-„nen Nachbar-Völkern zurückbleibe.“

Winke zugeben, wie bei uns dem entschieden vorwaltenden Bedürfnisse der Volks-Schulen abzuhelfen seyn möchte.

In dem vor mir liegenden Berichte über den gestellten Antrag lese ich allererst die Frage: Wie und durch wen sollen die zur Beförderung des Schulwesens so dringend nothwendige Summen beigeschafft werden? —

Herr Referent gedenkt zuerst der Gemeinden, bei denen und für welche die Schulen da sind; und sein Ermessen geht ohngefähr dahin: den Gemeinden könnte zwar die Erhaltung ihrer Schulen von Rechtswegen zur Schuldigkeit gemacht werden; dieses dürfe aber dermal nimmer geschehen, weil es bekannt wäre, daß selbe ohnehin mit gar vielen und zu schweren Abgaben belastet seyen u. s. w.

Nach meinen Ansichten muß ich gestehen, daß ich in diesen Sätzen, vornehmlich in dem Vordersatze die ganz genaue Richtigkeit vermisse. Kehren wir die Sache um, und nehmen wir an: die Gemeinden wären vermögender, ihre Lasten nicht so drückend, angreifend oder erschöpfend; dürfte man darum, obgleich von Rechtspflichtigen sprechen, und sagen: die Gemeinden sind schuldig? — Es ist eins von den vielen andern Uebeln unserer Zeit, daß wir von manchen Dingen die reinen und wahren Begriffe verloren, oder wenigst gar sehr verwirret haben. Dadurch ist weit mehr Unordnung und Böses in der Welt entstanden, als vielleicht Mancher glaubt.

Schulen, als Pflanzstätte für den Unterricht und die Erziehung der Jugend, sind ihrer Natur nach menschliche Wohlthätigkeits-Anstalten, nicht minder als so manche andere Anstalt, die wir mit solchem Nahmen belegen. Dann nennen wirs z. B. eine Wohlthätigkeits-Anstalt, wenn irgend in einem Hause hülflose Waisen erzogen, Kranke verpflegt, Arme versorgt werden: Warum sollten wirs nicht eben nennen dürfen, wenn in einem Hause oder bei einem Institute Menschen-Kinder zur besseren Humanität erzogen und geleitet werden, um desto sicherer einst ihr geistiges und körperliches Wohl in der Welt zu finden? Sind aber die Schulen eigentliche Wohl-

thätigkeits-Anstalten, so gehören sie der Liebe an. Aus der Liebe sollten sie hervorgehen; von der Liebe fortwährend gestützt und erhalten werden. Wem ist es aber unbekannt, daß bei Dingen, die eigentlich der Liebe angehören, die Rede von strenger Schuldigkeit nicht seyn soll? Die Liebe zieht sich allemal vor dem Zwange zurück, der ihr fremd ist. Selbst der gutthätigste Mensch wird sein Herz verschließen, und sogar ein geringes Allmosen abschlagen, sobald man es ihm als rechtliche Schuldigkeit gebiethen will, aber wird nur um so reichlicher spenden, wenn man es seinem Willen überläßt, und die Gabe als Wohlthat mit Dank anerkennt.

Immer möge man daher unsere Gemeinden und ihre Bewohner zu Beiträgen für Schulen kräftigst anmahnen und ermuntern, sie dazu anreizen mit Worten und durch Beispiele und die Sache als sehr gut, heilsam und verdienstlich ihnen vor Augen stellen. Aber ich wollte wünschen, daß es dabei nie nöthig seyn möchte, von strenger Pflicht und Schuldigkeit zu sprechen — und der Liebe zu vergessen, die hier vodersamst geben soll, auch allein mit weit mehr Erfolg geben kann. Nein, nicht positiven Gesetzen, nicht dem Machtgebothe strenger Anordnungen und Befehle verdanken wir so viele Wohlthätigkeits-Anstalten, die wir hatten oder noch haben. Wir verdanken sie den milden Trieben des menschlichen Herzens; wir verdanken sie der Liebe und dem freien Wohlthun; wir verdanken sie der reinen, christlichen Frömmigkeit. Ein Urquell des Guten, der so edel und würdig ist, daß man ihn nur hochachten kann; aber auch zugleich so kräftig, wirksam und segenbringend, daß man der Menschheit allemal mehr schadet, als nützet, wenn man ohne Noth ihn verläßt, um an seine Stelle unfreundlichen Zwang zu setzen.

Von den Gemeinden kömmt Hr. Referent jetzt auf den Staate selbst, und da heißt es weiter: Es ist eine der wesentlichen Pflichten des Staates, für den Unterricht der Jugend zu sorgen, und einen Theil seiner Einnahmen dazu zu verwenden, so wie er die-

ſes in Hinſicht der Herſtellung öffentlicher Sicherheits-Anſtalten, der Juſtiz-Verwaltung u. a. thun muß.

Es ſey mir erlaubt, auch hier die Begriffe auszuſcheiden. Ich betrachte einsweilen den Staat nur als ſolchen d. i. an und für ſich, abgeſehen von erſt dazu gekommenen beſondern Verbindlichkeiten.

Ohne Zweifel iſt es Pflicht des Staates, die Seinen vor jeder ungerechten Gewalt zu ſchützen, und genaue Gerechtigkeit überall handzuhaben. Sie — die Gerechtigkeit — nie und in keinem Falle zu verſagen oder zu erſchweren, ſie Jedermann ohne Unterſchied, dem Armen wie dem Reichen, dem Knechte wie dem Herrn angedeihen zu laſſen u. ſ. w. das alles gehört unſtreitig nicht nur zu den edelſten Handlungen des Staates und des Regenten; ſondern ſie ſind ihm weſentlich und nothwendig. Das Volk hat rechtliche Anſprüche darauf. Aber gilt wohl eben das auf ganz gleiche Weiſe auch von andern Anſtalten im Staate, die bloß die größere Wohlfarth, Bequemlichkeit und Vollkommenheit des Volkes zum Zwecke haben? Allerdings hat man ſeit langer Zeit angefangen, alles ohne Unterſchied auf den Staat zu legen. Der Staat ſollte gleichſam alles in allem und für alles werden. Ihm ſollte es obliegen, alle Kinder ſeiner Unterthanen unterrichten und erziehen zu laſſen, alle Armen zu verſorgen, alle Kranken zu verpflegen, den Unterthanen jede wünſchbare Bequemlichkeit zu verſchaffen, ſie beinahe vor jedem Natur-Uebel zu verwahren, und jene, die davon gelitten haben, wieder zu entſchädigen u. dgl. Alles von Staats wegen, der urſprünglichen Staats-Zwecke halber, aus reinen und weſentlichen Regenten-Pflichten. — Dadurch hat aber die Menſchheit ſicher nicht gewonnen. Ihre Laſten wurden nur um ſo mehr vergrößert, und mußten es werden, die natürliche Freiheit weit mehr beſchränkt, alle wahre Wohlthätigkeit faſt vernichtet, und die eigenthümliche Beſchaffenheit vieler Dinge und Gegenſtände vielſeitig entſtellet und verkehrt.

Sage ich da etwa: der Staat als ſolcher oder der Regent des Staates habe ſich um wohlthätige Anſtalten, wie z. B.

die Schulen sind, gar nicht zu bekümmern? Keineswegs, von ihm, dem Großen, dem Mächtigen, dem so viele Hülfsmittel zum Wohlthun zu Gebothe stehen, erwartet man mit Recht höhere Wohlthaten, ein edleres Gemüth, einen gemeinnützigern Sinn. Aber darum ist noch kein Grund vorhanden, das zum Gebothe zu machen, was an und für sich zu den freien Bewegungen des Wohlthuns gehört. Die Gegenstände werden nur um so mehr die Natur behalten, die ihnen eigen ist; jede Hülfe oder Mithülfe von daher müßte nur um so menschenfreundlicher erscheinen, und den edlen Fürsten, der solche Anstalten unternimmt oder mächtig befördert, würde das treue Volk eben darum nur um so mehr liebgewinnen, und in ihm seinen Wohlthäter und wahren Vater allzeit erblicken.*)

Ich weiß es: Das sind Ideen, die dermal ganz ausser Umlauf gekommen. Darum sind sie aber noch nicht unrichtig. — Man vergebe mir, daß ich daran erinnern wollte, um nach meiner Ansicht anzudeuten: wie es war, und wohl auch seyn sollte. — Aber ich komme jetzt zum Zweiten: Schulen sollen da seyn, die Wohlfarth der Menschheit heischet sie; die unsrigen sind an vielen Orten noch mangelhaft und haben ihre gehörige Subsistenz nicht. Was ist da zu thun? wie wäre zu helfen? — Ich wage, einige kurze Vorschläge zu machen.

Es war mir erfreulich, aus einer besondern, detaillirten Darstellung des Hrn. Referenten zu ersehen, daß bei 300,000 fl. alljährlich aus den Staats-Cassen für Schulen fließen, wovon bei 163,019 fl. allein den niedern Volksschulen angehören; die andern Summen nicht dazu gerechnet, welche für Bildung künftiger Lehrer, auf Seminarien verwendet werden. Das sind unläugbar schon ansehnliche Unterstützungen für unsere Schulen. Dank dafür dem besten Könige! — Aber wenn gleich darauf ein

*) Durch alles das wird gar nicht geläugnet, daß der Staat in relativer Beziehung und nach Voraussetzung seiner dermaligen Besitzungen und Einnahmen, besonders der Steuern, gehalten sey, für den Bestand der Schulen rechtspflichtig zu sorgen, und dazu verhältnißmäßig beizutragen.

nahmhafter Abschlag von mehr als 20,000 fl. vorkömmt für mittelbare Zwecke oder Individuen der Schule, wer möchte nicht wünschen, daß es möglich werden wolle, obige ganze Summe zu retten und ungeschmälert für die Schulen selbst zu erhalten.

Für die katholischen Volksschulen in Sonderheit in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten sind noch besondere Rechts-Ansprüche begründet worden durch den bekannten Reichs-Abschluß, gemäß welcher die Güter der vormaligen fundirten Stifter, Abteien und Klöster an die weltlichen Staaten nur erlassen worden sind unter der Bedingniß, davon einen Theil für Schulen und andere fromme Zwecke zu verwenden. Hiedurch sind auch unsern Königreich viele Millionen an Gütern und jährlichen Renten zugefallen. Bedenkt man das, und zugleich noch die Hülfe und die vielseitige Unterstützung, welche Schulen aller Art einst von Klöstern ꝛc. in allen Theilen des Königreiches fortwährend bezogen haben, so wird man kaum sich erklären können, wie der dritte Ausschuß dieser hohen Cammer beschließen mochte: vor der Hand könne noch kein bestimmter Antrag um Vermehrung der Zuschüsse aus der Staats-Casse an Se. Majestät den König gebracht werden. Ich meyne, im Gegentheil sagen zu müssen: ein solcher Antrag dürfe unbedenklich gestellet, und Se. königl. Majestät allerunterthänigst von der Cammer gebethen werden; Allerhöchstdieselben wollen geruhen, von den eingezogenen geistlichen Gütern und ihren Erträgnissen für die gemeinen Volksschulen wenigst soviel anzuweisen, als dieselben zur Zeit unabweislich bedürfen, oder nach billigen Maßstabe einst von besagten geistlichen Stiftungen für ihre Unterstützung genossen haben.

Wenn Herr Referent bei dieser Gelegenheit auch die alljährig heimfallenden geistlichen Pensionen mit in Vorschlag bringt, bin ich meiner Seits ihm nicht entgegen; kann aber seine Meynung mir nicht eigen machen, wenn er zum Behufe auch die Intercalar-Früchte vacanter Pfarreien dahin ziehen möchte. Diese Früchte gehören andern frommen Zwecken an, sind ihnen meist auch nothwendig; sie ihnen entfremden wollen, wider ihre Natur und Bestimmung auch wider den Willen der frommen

Stifter, wäre im Grunde nichts als Willkühr, die sich mit einem ordentlichen Rechts-Zustande nimmer vertragen kann.

Ich sage noch weiter:

Will man den Schulen aufhelfen und ihre Deficits decken, so gewinne man die öffentliche Meynung für sie, durch ordentliche und beliebte Behandlung derselben. Wenn in gemeinen Volksschulen so manches geschieht, was nothwendig die Gemüther wider sie einnehmen und abgeneigt machen muß; — wenn z. B. Lehrer dahin gesetzt werden, die solchen Berufes ganz unwerth sind, junge Männer ohne Einsicht, ohne Erfahrung, dabei voll Stolz und blinden Dünkels, ohne Bescheidenheit, sogar ohne alle Religion und Tugend, denen kein ehrlicher Vater ohne Besorgniß seine Kinder anvertrauen wird; — wenn mit gewißen Formen in Schulen, der Lehrmethode und andern beständig gewechselt wird, so daß man fast nur experimentive und durch ewige Wandelbarkeit an den Tage lege, man wisse selbst nicht recht, was man wolle; — wenn in Schulen häufig das ganz Zufällige oder blos Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen wird, jenes als Hauptsache, dieses kaum mehr als Nebensache; — wenn man bei Kindern viel zu wenig auf Ordnung hält, alle Zucht und Strenge ohne Ausnahme verbannt, und selbst in Fällen, wo es nöthig wäre, nimmer die Lehre der ewigen Weisheit beachtet, welche sagt: Wer die Ruthe spart, der haßt seinen Sohn; — wenn Gaben und Schenkungen zum Besten der Schulen einer ungewißen Verwaltung unterstellt werden, und der Geber nimmer erfahren kann, ob denn auch wohl das, was er gegeben, geachtet und dahin gezogen werde, wozu es sein Wille gewesen u. s. w. Wie ließe sich unter solchen Umständen erwarten, daß viele seyn werden, die da Lust haben, für Schulen und ihren Bedarf reichliche Spendungen zu machen? Aber man wahre nur sorgsamst die Ehre der Schule vor den Augen des Volkes; man berufe dahin keine andern Lehrer, als solche, die durch ausgezeichnete Religiosität und Tugend, so wie durch vorzügliche Geschicklichkeit es verdienen, daß sie die Verwahrer und Pfleger der zarten Menschen-Blüthen werden; man befolge keine erst heute oder gestern ersonnene,

ſondern durch Erfahrung beſtätigte Schul-Plane, und halte dann feſt darauf, ohne mit jedem Wechſel der Zeit auch damit wieder wechſeln zu wollen; man führe die Kinder mit Liebe und Langmuth, aber auch mit Strenge und Ernſt, wenn dieſes nothwendig iſt; und laſſe es die Eltern mit Augen ſehen und durch Thaten erfahren, wie ihre Kinder in Schulen ſo wohl gedeihen, ſo viel Schönes und Gutes daſelbſt erlernen und ſich angewöhnen, faſt ohne alle ihre Mühe und Mithülfe doch zu ſo erfreulichen Hoffnungen für ſie heranwachſen; man zeige durch die That und augenfällig: daß man jede milde Gabe für Schulen zu ehren und zu reſpectiren wiſſe; daß man heilig halte die Stiftungen, womit fromme Ahnen ſchon zum voraus für die Sache geſorgt, ihren Nachkommen ſo manche Ausgabe erſpart, und unter den Menſchen die Bande der Liebe vervielfältiget haben ꝛc. Bald werden ſich viele neue Quellen der Liebe eröffnen, die jetzt ganz verſiegt zu ſeyn ſcheinen, und ihre wohlthätigen Strömungen auf unſere Inſtitute leiten. Die Erfahrung wird es lehren.

Die beſte Beförderin des Guten auch in dieſer Sache iſt indeſſen und bleibt die Religion ſelbſt, ich meyne die chriſtliche Religion, zu der wir alle uns bekennen, die aus lauter Liebe hervorgegangen, überall nur im Geiſte der Liebe handelt, und faſt Wunder thun kann und thut für Menſchenwohl, dort, wo ſie gepflegt, geehrt und befolget wird. Seit dem Eintritt dieſer himmliſchen Religion in die Welt, wie viele Monumente ihres wohlthätig wirkſamen Daſeyns daſelbſt! Wie viele hunderttauſend Tempel, dem Umgange der Menſchen mit dem höchſten Weſen in allen Erdtheilen erbauet! Wie viele herrliche Stiftungen, Spitäler, Verſorgungs-Anſtalten, Quartiere der Noth und Zufluchtſtätte darbender Menſchheit! Wie viele hohe und niedere Schulen für Unterricht und Erziehung, für Pflege der Wiſſenſchaften und Künſte! Das Alles ſind faſt einzig nur Früchte jener Religion, die vom Himmel gekommen, und es ihren Bekennern zum Geſetze — ſogar zum Bedürfniß zu machen wußte, zu ſtreben nach Gottes Ehre im Menſchen-Heil. Oft ſah man dabei heiligen Wettkampf zwi-

schen Hohen und Niedern, zwischen Fürst und Unterthanen: wie ein Jeder zum Guten das Seine beitragen, einer den andern im Wohlthun gleichsam übertreffen möchte.

Nach solchen Zeugnissen aus weltbekannten Thatsachen, wer sollte es verdenken, wenn ich auch hier, als Mitrepräsentant des baierischen Volkes den Wunsch ausdrücke:

„Möge sie leben, diese göttlichgute Religion, und herrlich wieder aufblühen bei unserm ganzen lieben und theurem Volke! Möge sie besonders kräftig walten und wirken in allen unsern Kinder-Schulen, damit Fürst und Vaterland und alle Gutgesinnten die Freude erleben, aus selben mit jedem Jahre gut erzogene, brauchbare Menschen und würdige Christen in großer Zahl hervorgehen zu sehen!"

Mit dem regern Leben der Religion bei den Menschen wird sicher auch der alte Geist der Wohlthätigkeit für Schulen, so wie für alles Gute wieder erwachsen, und leisten, was alle Gesetze und Anordnung der Menschen nicht leisten könne.

Ziffer 140.

Rede
über die nöthige Verbesserung des Volks-Schul-Wesens vom Kirchenrathe Dr. Stephani.

Unsere äussere bürgerliche Welt, meine Herren, ist nichts anders, als das Erzeugniß der innern Welt des Menschen. Je mehr Geisteskraft sich folglich in dieser letztern entwickelt, desto mehr wird sich ein solches in unserm Staats-Haushalte offenbaren. Je ärmer hingegen eine Nation am Geiste bleibt, desto unvollkommener wird sich auch ihr staatsgesellschaftliches Leben ausbilden.

Nur an diese einfachen Wahrheiten darf ich Sie erinnern, ehrwürdige Vertreter des baierischen Volkes, um in ihrer patriotischen Brust die lebendige Ueberzeugung zu wecken, daß wir heute mit der Verhandlung über die Verbesserung unseres Volks-Schul-Wesens zu einem der wichtigsten Gegenstände unsers bürgerlichen Gesammt-Lebens gekommen sind. Von der Be-

schaffenheit der Grundbildung ihrer nachkommenden Geschlechter wird der geistige und bürgerliche Wohlstand des künftigen baierischen Volkes, seine Stellung in der großen Reihe der Völker, und die Stufe seines Ruhmes in der Geschichte nachfolgender Zeiten abhängen. Indem wir mithin heute das Schicksal der Volks-Schulen bestimmen, bestimmen wir damit zugleich das Schicksal unsers Vaterlandes, in wie fern sein äusseres bürgerliches Leben von seinem innern unwidersprechlich bedingt wird.

Es war daher eine verdienstliche Handlung des Abgeordneten Stadtpfarrers Seidel durch seine Eingabe unsere Versammlung auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und sie zu dem Beschluße veranlaßt zu haben, daß derselbe von dem dritten Ausschusse zur gemeinschaftlichen Berathung vorbereitet werden sollte. Obgleich von letztern die Wichtigkeit dieser Aufgabe lebendig gefühlt, und in dem Vortrage seines würdigen Referenten in §. 2. mit den nachdrücklichen Worten ausgesprochen wurde; so muß ich doch freimüthig bekennen, daß diese Aufgabe nicht völlig befriedigend von demselben gelöst worden zu seyn scheint. Wiewohl, der Referent erklärt sich selbst darüber mit liebenswürdiger Bescheidenheit dahin, daß er dieß den Mitgliedern aus unserer Mitte überlasse, die in diesem wichtigen Theile des Staats-Haushaltes mehrere Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten. Nicht unbescheiden mag es daher erscheinen, wenn ich unter diesen Männern mit auftrete, da während einer zehnjährigen Laufbahn als Kreis-Schulrath der dritte Theil der sämmtlichen Volks-Schulen des Königreiches unter meiner Aufsicht stand, und ich mithin mit den wahren Bedürfnissen derselben ziemlich genau bekannt werden mußte, wenn ich nicht dabei absichtlich blind seyn wollte. Ich werde mich jedoch hierbei, um Sie, meine Herren, nicht zu ermüden, der gedrängtesten Kürze befleißigen. Dem Kenner genügen wenige Worte; dem Nichtkenner sind oft tausende nicht zu verständigen im Stande.

Man hat in Baiern lange schon einen guten Anfang in Verbesserung des Volks-Schul-Wesens gemacht. Löblich war es von dem Herrn Referenten, dankbar an die Verdienste zu

erinnern, welche vor 50 Jahren sich ein Heinrich Braun um solche erworben hat. Ein Franz Xaver Hofmann hätte gleichfalls um so mehr erwähnt zu werden verdient, als seine Bemühung, zur Verbesserung der Lehr-Methoden zuerst die Bahn zu brechen damals nicht gehörig gewürdigt wurde; doch was wollen diese ältern Verdienste gegen die neuesten sagen, die sich Wißmaier, Niethammer, Hobmann und Hauptmann unter der weisen Leitung eines Staats-Rathes von Zentner um die Bildung unserer vaterländischen Jugend unter so ungünstigen Zeitverhängnissen in so vollem Maße erworben haben. Viel ist hierin unstreitig in Baiern geschehen, das gesteht uns ganz Deutschland lobpreisend zu. Sehen wir aber auf das, was noch geschehen soll und muß, so müssen wir ehrlich gestehen, daß auch bei uns im Ganzen noch wenig geschah, und noch unendlich Vieles geschehen muß.

Ich will das noch Mangelhafte in 4 Punkte zusammenfassen.

Die Bildung unserer Jugend in den Volks-Schulen ist im Ganzen noch sehr ärmlich, und die Lehrmittel noch größtentheils so beschaffen, daß die herrliche Menschenkraft, welche die Natur so verschwenderisch auch unter der Jugend des bairischen Völker-Stammes austheilte, mehr lähmt, als entwickelt. Man hat noch nicht überall klar aufgefaßt, was zur vollständigen Grund-Bildung des Menschen und Bürgers gehört, und ein elender Mechanismus herrscht noch in den meisten Schulen statt einer wahrhaft bildenden Lehrweise. — Hüthen wir uns aber, meine Herren, hierüber von Staatswegen allgemeine Vorschriften aufstellen zu wollen. In keinem Fache mehr, als in einem der menschlichen Bildung, bewährt sich doch die Wahrheit, daß das Gute durch ungebundenes [illegible] te nach dem einen großen [illegible] dert werde. Lassen wir diesen [illegible] Seite liegen, in der gewissen [illegible] von Seiten des Staates [illegible] stimmung des Stoffes, [illegible] wickeln soll, und der [illegible]

schaffenheit der Grundbildung ihrer nachkommenden Geschlechter wird der geistige und bürgerliche Wohlstand des künftigen baierischen Volkes, seine Stellung in der großen Reihe der Völker, und die Stufe seines Ruhmes in der Geschichte nachfolgender Zeiten abhängen. Indem wir mithin heute das Schicksal der Volks-Schulen bestimmen, bestimmen wir damit zugleich das Schicksal unsers Vaterlandes, in wie fern sein äusseres bürgerliches Leben von seinem innern unwidersprechlich bedingt wird.

Es war daher eine verdienstliche Handlung des Abgeordneten Stadtpfarrers Seidel durch seine Eingabe uhsere Versammlung auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und sie zu dem Beschluße veranlaßt zu haben, daß derselbe von dem dritten Ausschusse zur gemeinschaftlichen Berathung vorbereitet werden sollte. Obgleich von letztern die Wichtigkeit dieser Aufgabe lebendig gefühlt, und in dem Vortrage seines würdigen Referenten in §. 2. mit den nachdrücklichen Worten ausgesprochen wurde; so muß ich doch freimüthig bekennen, daß diese Aufgabe nicht völlig befriedigend von demselben gelöst worden zu seyn scheint. Wiewohl, der Referent erklärt sich selbst darüber mit liebenswürdiger Bescheidenheit dahin, daß er dieß den Mitgliedern aus unserer Mitte überlasse, die in diesem wichtigen Theile des Staats-Haushaltes mehrere Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten. Nicht unbescheiden mag es daher erscheinen, wenn ich unter diesen Männern mit auftrete, da während einer zehnjährigen Laufbahn als Kreis-Schulrath der dritte Theil der sämmtlichen Volks-Schulen des Königreiches unter meiner Aufsicht stand, und ich mithin mit den wahren Bedürfnissen derselben ziemlich genau bekannt werden mußte, wenn ich nicht dabei absichtlich blind seyn wollte. Ich werde mich jedoch hierbei, um Sie, meine Herren, nicht zu ermüden, der gedrängtesten Kürze befleißigen. Dem Kenner genügen wenige Worte; dem Nichtkenner sind oft tausende nicht zu verständigen im Stande.

Man hat in Baiern lange schon einen guten Anfang in Verbesserung des Volks-Schul-Wesens gemacht. Löblich war es von dem Herrn Referenten, dankbar an die Verdienste zu

erinnern, welche vor 50 Jahren sich ein Heinrich Braun um solche erworben hat. Ein Franz Xaver Hofmann hätte gleichfalls um so mehr erwähnt zu werden verdient, als seine Bemühung, zur Verbesserung der Lehr-Methoden zuerst die Bahn zu brechen damals nicht gehörig gewürdigt wurde; doch was wollen diese ältern Verdienste gegen die neuesten sagen, die sich Wißmaier, Niethammer, Hohmann und Hauptmann unter der weisen Leitung eines Staats-Rathes von Zentner um die Bildung unserer vaterländischen Jugend unter so ungünstigen Zeitverhängnissen in so vollem Maße erworben haben. Viel ist hierin unstreitig in Baiern geschehen, das gesteht uns ganz Deutschland lobpreisend zu. Sehen wir aber auf das, was noch geschehen soll und muß, so müssen wir ehrlich gestehen, daß auch bei uns im Ganzen noch wenig geschah, und noch unendlich Vieles geschehen muß.

Ich will das noch Mangelhafte in 4 Puncte zusammenfassen.

Die Bildung unserer Jugend in den Volks-Schulen ist im Ganzen noch sehr ärmlich, und die Lehrart noch größtentheils so beschaffen, daß die herrliche Menschenkraft, welche die Natur so verschwenderisch auch unter der Jugend des baierischen Völker-Stammes austheilte, mehr lähmt, als entwickelt. Man hat noch nicht überall klar aufgefaßt, was zur vollständigen Grund-Bildung des Menschen und Bürgers gehört; und ein elender Mechanismus herrscht noch in den meisten Schulen statt einer wahrhaft bildenden Lehrweise. — Hüthen wir uns aber, meine Herren, hierüber von Staatswegen allgemeine Vorschriften aufstellen zu wollen. In keinem Fache mehr, als in jenem der menschlichen Bildung, bewährt sich doch die Wahrheit: daß das Gute durch ungebundenes Streben aller Kräfte nach dem einen großen Ziele am Besten befördert werde. Lassen wir diesen ersten Punct folglich ganz bei Seite liegen, in der gewissen Zuversicht, daß ein Einmengen von Seiten des Staates hierbei mehr schade als nütze. Bestimmung des Stoffes, an welchem sich die Menschenkraft entwickeln soll, und der Verfahrungsweise des Bildners dabei sey

nicht, wenn man auf Luxus und andere minder wichtige Gegenstände großen Summen verwendet, während man die Schulen und ihre Lehrer wahrhaft darben läßt.

Der Staat und die einzelnen Gemeinden sind, wie in dem Vortrage §. 5. richtig bemerkt wird, hiebei allein in Anspruch zu nehmen, ohne daß jedoch dabei das Verhältniß dieser Concurrenz bestimmt wurde.

Die Gemeinden haben dabei unstreitig den Vorrang, denn es sind ihre Schulen, die hier dotirt werden sollen, es sind ihre Kinder, die hier des größten Reichthums in der Welt habhaft gemacht werden sollen. Nur wo die Local-Mittel hierzu nicht ausreichen, wo die Armuth so mancher Gemeinde hinter dem guten Willen zurückbleiben muß, ist der Staat verpflichtet, aus dem Gesammt-Einkommen Hülfe und Zuschuß zu leisten: denn es sind auch seine künftigen Bürger, die hier gebildet werden sollen, und die Staats-Abgaben werden dazu gegeben, daß allen wahren Staats-Bedürfnissen, und nicht gewissen einzelnen, besonders begünstigten, allein abgeholfen werde. Diese Bemerkung über die initiative Verpflichtung der einzelnen Gemeinden scheint mir deßwegen nothwendig zu seyn, weil diese, der Erfahrung zu Folge, nur allzugeneigt sind, sich öfters ihren Obliegenheiten zu entziehen, und es unsere Pflicht, als Cammer des Reiches, ist, möglichst zu verhüthen, daß von keiner Seite her das Staats-Einkommen über die Gebühr in Anspruch genommen werde.

Im Rezatkreise hat man diesen Grundsatz in genaue Anwendung gebracht. Man zahlt dort zwei Kreuzer Schulgeld wöchentlich, nicht bloß, wie in den andern Kreisen, in den Tagen des Unterrichts, sondern auch in der Vacanz-Zeit aus dem allgemein für billig anerkannten Grunde, weil die Lehrer auch in der Vakanz-Zeit leben wollen. Das Schulgeld, welches daselbst zur Vermeidung mancherlei Uebel in die Local-Schul-Casse bezahlt wird, die dafür dem Lehrer die nöthigen Besoldungs-Zuschüsse abreicht, beträgt die Summe von 98,741 fl. Wo vermögliche, von Stiftungs-Administrationen nicht ausgeleerte, Kirchen waren, hat man den Lehrern Besoldungs-Zu-

lagen, und den Schul-Cassen zur Bestreitung des Lehr-Appa-
rats, der Bücher und Schreib-Materialien für arme Kinder
jährliche Beiträge ausgemittelt. Unsere Kirchen-Fabrikate und
Stiftungen im Rezatkreise tragen daher unter mancherlei Titeln
für die Schulen und den Unterhalt der Lehrer 71,692 fl. bei.
Bei Theilung von Gemeinde-Waldungen und Oedungen hat
man die Schulen nicht unberücksichtigt gelassen, sie häufig mit
Gärten dotirt, und vermögende Gemeinden zu vermehrten Schul-
Beiträgen aus dem Gemeinde-Vermögen ermuntert. Ohne
Schulgeld, Schul-Wohnungen und Schul-Gründe zu rechnen,
tragen dort die Gemeinden jährlich die Summe von mehr als
44,000 Gulden bei. Der gesammte Real- und Personal-
Schul-Bedarf beträgt daselbst aufs genaueste berechnet, und die
Besoldungen der Lehrer auf dem Lande zu 300 fl., und in
Städten auf 400 fl. als Minimum angenommen, 284,151 fl.
Davon sind zur Zeit durch obige Mittel gedeckt 251,691 fl.,
wozu aus der Schul-Dotation des Staates nicht mehr als
5085 fl. beigetragen werden. Aus letzterer erhält der Rezat-
Kreis bloß noch für die Kosten der Aufsicht 3603, folglich zu-
sammen nur 8688 fl. und konnte, aller Bitten ungeachtet, nicht
mehr erhalten, weil früher schon über die gesammte Schul-Do-
tation zu Gunsten der übrigen Kreise verfügt worden war. Da
andere Kreise, z. B. der Isarkreis aus der Schul-Dotation
55,000 fl., der Regenkreis 28,000 fl. beziehen, so ist es billig,
daß der Rezatkreis theils zur Gleichstellung, theils zur De-
kung seines noch über 30,000 fl. betragenden Defizits wenig-
stens 14,000 fl. erhalte. Eben so muß ich auch den Unter-Main-
Kreis mit seinen Ansprüchen vertreten, für welchen gleichfalls
von den unter die nähern Kreise schon früher vertheilten 300000
fl. nichts mehr übrig geblieben ist. Ihm ist folglich gleichfalls
noch eine Dotation von 20,000 fl. als Minimum zu bewilligen.
Für den brüderlichen Rheinkreis würde ich ebenfalls sprechen,
wenn er nicht durch seine bessern Institutionen auch schon dafür
besser gesorgt hätte. Nach dem jüngsten Abschied des Land-
Rathes sind drei Steuer-Beischläge für den Kreis-Schulfonds
bewilliget, und alle Sorgfalt für die Schulen und Studien-

Anstalten fortwährend zugesichert worden. Ein Vorgang, der uns zur Nachfolge dienen darf.

Den übrigen Kreisen dürfte dem aufgestellten Grundsatze zu folge aufzugeben seyn, eben so, wie der Rezat-Kreis gethan hat, zuerst die Local-Mittel überall besser zu benutzen, und mit den ihnen früher schon zugetheilten reichlichen Schul-Dotations-Quoten nur die ärmern Gemeinden und die in ihrem Amte sich auszeichnenden, einer bessern Besoldung nur allein würdigen Lehrer zu unterstützen, keineswegs aber die unwürdigen, die oft die Hälfte ihres bisherigen Gehaltes nicht einmal verdienen. Diese Kreise haben hierauf, nach dem Beyspiele des Rezat-Kreises, einen genauen Nachweis hierüber vorzulegen, und sollte man alsdann finden, daß ein weiterer Zuschuß nöthig sey, so wird die Cammer bei ihrer nächsten Zusammenberufung bereit seyn, dieses Schul-Bedürfniß bei den bis dahin ohne Zweifel angewachsenen Staats-Kräften noch weiter zu berücksichtigen.

Ausser diesen beiden Dotations-Raten für den Rezat- und Unter-Mainkreis habe ich noch einige, allen Kreisen gemeine Schul-Bedürfnisse in Vortrag zu bringen, die auf einen besondern Beitrag aus der Staats-Casse den dringendsten, und nach dem aufgestellten Princip auch gerechtesten Anspruch machen. Darunter stehen oben an:

1. Schul-Baulichkeiten. Ueber ihre allgemein anerkannte dringende Nothwendigkeit verliere ich kein Wort, sondern bemerke, daß solche nur nach und nach, etwa in einem Zeitraume von 10 Jahren herzustellen, und hierbei bloß die ärmern Gemeinden zu unterstützen sind. Demnach braucht man hierzu wenigstens für jeden Kreis jährlich 5,000 fl., was für alle 7 Kreise 35,000 fl. beträgt, eine Ausgabe, die jedoch nach 10 Jahren zu einem unbedeutenden jährlichen Beitrag sich vermindern wird.

2. Für die Wittwen und Waisen der Schul-Lehrer muß gleichfalls gesorgt werden; weil es die Noth derselben und die Verdienstlichkeit dieses Standes schreiend verlangt. Im Rezat-Kreise ist hierzu mit Zuziehung der Schul-Inspectoren und Schul-Lehrer ein Plan längst entworfen, und der allei-

höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt worden, die aber zur Zeit noch nicht erfolgte. Nach demselben darf der Staat bei jedem Kreise nicht mehr als 1000 fl. jährlich beischiessen. Welche Kleinigkeit bei einem so großen Werke der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit.

3. Müssen noch mehrere Stipendien für dürftige und dabei besonders fähige Schul-Präparanden ausgesetzt werden. Jeder Kreis hat in dieser Rücksicht wenigstens einen jährlichen Zuschuß von 1000 fl. zu erhalten.

4. Fehlen so häufig bei ärmern Gemeinden die Mittel, abgestumpften Lehrern einen jungen, geschickten Gehülfen beizugeben, um die Schul-Jugend ihrem vieljährigen Elende zu entreissen. Ich will hierzu einstweilen bei jedem Kreise auch nur 1000 fl. annehmen, weil damit, bei Mitbenutzung der Lokal-Mittel, gleichwohl sehr Vieles ausgerichtet werden kann.

Der ganze bisher von mir einzeln angegebene, und auf das Minimum gesetzte Bedarf macht einen weitern Dotations-Zuschuß von 100,000 fl. nöthig. Mit der frühern Summe von 163,000 fl. Dotation zusammen gerechnet, verwendet der Staat alsdann doch für einen so wichtigen Gegenstand, wie das gesammte Volks-Schulwesen ist, nicht mehr als 263,000 fl., während die Akademie der Wissenschaften und Künste allein 136,000 fl. verschlingt.

Was die Aufbringung dieses weitern Zuschusses betrifft, so bemerke ich: daß uns die darüber erstatteten Anträge unbefriedigend erscheinen.

Der verehrliche Referent will (nach §. 8), daß 1) die heimfallenden Pensionen der Geistlichen dazu verwendet werden. Die sämmtlichen Pensionen sind aber von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen bereits in seinem Vortrage als anzuhoffender Zuwachs der Staats-Mittel weislich berücksichtiget worden, und wir würden in den Fehler des Verfassers der neuen Stuttgardter Zeitung verfallen, wenn wir jeder besondern Ausgabe eine besondere Einnahme anweisen wollten. 2) Die Ersparnisse, welche (nach §. 9.) der Staat künftig an Straf-Arbeits- und Zucht-Häusern machen wird,

wenn er für eine bessere Nachkommenschaft in Schulen sorgt, werden allerdings bedeutend seyn, können aber als Früchte einer bessern Zukunft nicht jetzt schon geerndet werden. 3) Der Herr Referent will auch (nach §. 10.) die Kreis-Schul-Räthe zur Gewinnung ihres Gehaltes zum Besten der Schulen abgeschafft wissen, und ihre Geschäfte einem andern Regierungs-Mitgliede zutheilen. Wie übel würde es dann erst um die Schulen aussehen, wenn sie bei so entgegenstehenden Interessen keinen besondern Vertreter mehr bei den Kreis-Stellen haben würden. Wie habe ich mich 7 Jahre lange endlich müde kämpfen müssen, um nur das Volks-Schul-Wesen im Rezat-Kreise zu einigem Grade von Wohlstande emporzuarbeiten. Verstehen denn auch die für andere Fächer gebildeten Räthe das Schul-Wesen so gründlich, wie es von einem Vorstande der gesammten Schul- und Studien-Anstalten gefodert wird? Ist es etwa so leicht, das wahre Bildungs-Bedürfniß der Menschheit in allen seinen Verzweigungen und mit allen seinen Hülfsmitteln zu ergründen? Schadet hier ein Halbwissen nicht so viel als in der Medizin? Sind nicht überdieß alle Räthe schon genugsam belastet? Welcher von ihnen kann noch 3 bis 4 tausend das Schul-Wesen betreffende jährliche Einläufe übernehmen? Müßte er sich alsdann nicht ganz dem Sulfache widmen, und folglich wieder ganz Schulrath seyn? Doch vielleicht gieng die gute Absicht des Herrn Referenten dabei nur dahin, auf diese Weise zu erzielen, daß der für das Schul-Wesen angestellte Referent, so gut wie die übrigen Regierungs-Räthe aus der Staats-Casse besoldet werden? Dann hat er nicht unrecht, denn es ist allerdings auffallend, daß Ein Rath nicht so gut wie die übrigen aus der Staats-Casse besoldet werden soll. 4. Die (§. 11. angeführte) Quarta Scolarum ist so unbedeutend, daß ich darüber kein Wort verliere. 5. Die (§. 12. vorgetragenen) Intercalar-Einkünfte bei Pfarreien können für die Schulen nicht in Anspruch genommen werden, weil sie bei den Protestanten der Unterstützungs-Casse für dürftige Geistliche und deren Wittwen zugehören, und bei den Katholiken ein Eigenthum der Kirchen sind, die sie theils zur Deckung eigener Bedürfnisse ob-

pflig halten, theils sie von selbst schon als Liebesschüsse zum Besten der Schulen verwenden.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, m. H., als dieses dringende Bedürfniß der Volks-Schulen auf den allgemeinen Staats-Bedarf zu setzen.

Ich könnte zwar noch hierbei erst nachweisen, daß der Staat für die Volks-Schulen in den neuern Zeiten gar nichts gethan hat, indem die 3000 fl. Schul-Dotation noch nicht die Steuer-Freiheit ersetzen, welche den Schul-Stiftungen unter dem vorigen Staats-Ministerium genommen wurde; könnte nachweisen, daß dazumal auch so mancher Fonds den Schulen entzogen wurde, welcher demselben von alten Zeiten her zukam; könnte nachweisen, daß die Schulen an eine Dotation aus den Gütern der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, und insbesondere aus den, dem deutschen Orden bestimmt gewesenen, Mediat-Klöstern staatsrechtlichen Anspruch zu machen hätten. Allein aus Patriotismus will ich diese mißtönenden Saiten nicht weiter berühren, sondern halte mich blos an das Princip: gehört die Bildung der Volks-Jugend zu den wesentlichsten Bedürfnissen des Staats-Haushaltes, so muß der dafür aus andern Quellen nicht zu deckende Kosten-Bedarf in das Budget mit aufgenommen werden.

Die Prüfung des letztern wird und muß zu seiner Zeit gewiß zeigen, daß bei Einhaltung der einfachen Grundsätze für den Staats-Haushalt das Staats-Einkommen ausreicht, allen nöthigen Bedarf zu bestreiten, ohne zu neuen Auflagen des Volkes seine Zuflucht zu nehmen.

Ich trage daher darauf an:

1) daß 100,000 fl. als unabweislicher Mehrbedarf für das Volks-Schul-Wesen nach obiger Angabe auf das Budget sogleich durch den betreffenden Ausschuß antragsweise gesetzt werde. Und

2) daß Se. königl. Majestät in dem constitutionellen Wege ersucht werde, auch auf die von mir angezeigten drei übrigen

Hauptmittel, wodurch nur allein das Volks-Schul-Wesen in Baiern zur erwünschten Vollkommenheit gedeihen kann, allergnädigsten Bedacht zu nehmen geruhen wollen.

Stellvertreter der baierischen Nation! Ich spreche es nochmals aus: es sind Tausende von Lehrern mit ihren Familien, welche von Ihnen ein besseres Schicksal erwarten; es sind 300,000 Kinder in unsern Volks-Schulen, welche Sie jetzt durch mich um bessere Bildung durch verbesserte Schul-Anstalten ansprechen; es ist die ganze Nachkommenschaft, über deren geistiges Leben Sie jetzt entscheiden sollen!

Ziffer 141.

Rede

des Abg. Decan Neubauer, das Schul-Wesen betreffend.

Der Antrag des verehrlichen Mitglieds des Herrn Stadt-Pfarrers Seidel aus Nürnberg, giebt auch mir eine Veranlassung, meine schon längst gehegten Wünsche für Verbesserung des Zustandes der Schul-Lehrer vor der hohen Versammlung auszusprechen. Wünsche, welche darauf abzielen, den Schul-Lehrern ein beruhigendes Schicksal gewährt zu sehen; damit sie über ängstliche Nahrungssorgen erhaben, desto ungehinderter ihrem so wichtigen, auf das Wohl der einzelnen Staats-Bürger und des gesammten Staats so einflußreichen Berufs-Geschäften obliegen können. Man erwarte jedoch von mir keine weitschichtige Ausführung. Mein Vortrag wird sich darauf beschränken, nur einige Puncte auszuheben, und darauf die Aufmerksamkeit der hohen Cammer hinzuleiten.

Zuvörderst werde ich von dem im Bambergischen mit besonderm guten Erfolge bestandenen Institute der Rectorate Erwähnung thun. Hiernächst werde ich auf die Errichtung einer Wittwen-Casse der Hinterlassenen der Schul-Lehrer übergehen, und mit einigen Bemerkungen über die Schul-Häuser, und der häulichen Bedürfnisse derselben schließen.

Der Mensch, von seinem Schöpfer mit den herrlichsten Anlagen ausgerüstet, sinkt ohne Entwicklung dieser Anlagen

zur Classe der Thiere herab, welche sich lediglich nach dem ihnen einwohnenden Antriebe richten, für die es kein Gesetz giebt, als das sinnliche Bedürfniß. Wer Gelegenheit hatte, solche von aller Bildung verlassene, und ohne Unterricht erwachsene Menschen kennen zu lernen, der wird sich leicht von dem überzeugen, was ich hier sage.

Um nun den Menschen in das Leben einzuführen, ihn eigentlich zum Menschen zu machen, dazu wird eine zweckmäßige Erziehung erfodert.

Ich sage: eine zweckmäßige Erziehung: denn gleich wie die mit vieler Mühe und größter Geschicklichkeit erbaute Maschine in den Händen eines Unerfahrnen leicht verdorben und zu Grunde gerichtet wird; so kann auch der Mensch, welcher aus den Händen seines Schöpfers mit den herrlichsten Anlagen und Eigenschaften hervorgegangen ist, verdorben werden, und bis zur Verworfenheit herabsinken, wenn es demselben an einer zweckmäßigen Anleitung, an einer für Kopf und Herz gleichmäßig berechneten Ausbildung gebricht. Die Erfahrung hat leider hievon eben so häufige als traurige Beispiele aufgestellt.

Bambergs Fürsten, von der Wichtigkeit einer zweckmäßigen Erziehung überzeugt, richteten ihr ganzes Augenmerk vorzüglich dahin, diesem Bedürfnisse zu steuern; daher besetzten dieselben die Schulen in Land-Städten und ansehnlichen Märkten mit Männern, die wenigstens die Gymnasial-Schulen rühmlich zurück gelegt, und zugleich in der Musik Proben abgelegt hatten. Auf diese Weise entstand das Institut der Rectorate.

Diese Rectoren hatten nun die Pflicht, den mit den vorzüglichsten Talenten versehenen Kindern die Anfangs-Gründe in der deutschen und lateinischen Sprache beizubringen, und dieselben zum Eintritte in die Gymnasien vorzubereiten; die übrigen im Lesen und Schreiben, in den Lehren des Christenthums, in den für das gemeine Leben nothwendigen Rechnungs-Arten und in der Musik zu unterrichten. Der Nutzen dieser aufgestellten Rectoren wurde bald allenthalben sichtbar. Die Gymnasien wurden mit den tauglichsten Subjecten bereichert;

jene Jünglinge aber, die sich durch ihre Fortschritte im Religions-Unterrichte, in der Rechen-Kunst, in der Musik, im Lesen und Schreiben vor andern auszeichneten, wurden als Schul-Lehrer auf dem platten Lande angestellt, nachdem sie zuvor Proben von ihrer Tauglichkeit abgelegt hatten.

Um letztere für ihren Beruf noch besser auszubilden, veranstalteten die Fürsten eigene Bildungs-Häuser für angehende Lehrer. In Bamberg und Würzburg legten die unvergeßlichen Fürst-Bischöfe Adam Friedrich von Seinsheim und Franz Ludwig von Erthal aus eigenen Mitteln den Grund zu solchen Schul-Lehrer Seminarien. Treffliche Lehrer gingen aus diesen Anstalten hervor. Diese Anstalten wurden auch nach der Säcularisation dieser Bisthümer nicht nur allein beibehalten, sondern erhielten noch überdies durch sachkundige Männer eine solche Einrichtung, daß itzt aus denselben Lehrer hervortreten, welche alle billigen Foderungen in Beziehung auf eine zweckmäßige Erziehung der Jugend vollkommen entsprechen.

Nach diesen so nützlich getroffenen Anstalten ist noch das Einzige übrig, daß den in den Schul-Lehrer-Seminarien meistens auf ihre eigene Kosten gebildeten Männern ein Unterhalt verschaft werde, der mit dem auf ihre Ausbildung gehabten Aufwande und mit ihren Bemühungen im gerechten Verhältniß steht, damit sie von ängstlichen Nahrungs-Sorgen befreit, desto ungehinderter ihrem so wichtigen Geschäfte sich widmen können.

Unter den vorhandenen Mitteln, wodurch das Loos der Schul-Lehrer verbessert werden könnte, scheint mir die Errichtung einer Unterstützungs-Casse für die Hinterlassenen derselben eines der wirksamsten zu seyn.

Daß aber eine errichtete Wittwen-Casse sehr vieles zu einer bessern Subsistenz der Lehrer beitragen würde, glaube ich dadurch beweisen zu können.

Sobald der zum Lehrer gebildete junge Mann einen Schul-Dienst erhält, so sucht er sich zu verehlichen; da aber bis daher die Erfahrung lehrte, daß die Weiber der verstorbenen

Schul-Lehrer sich meistens mit ihren Kindern aller Subsistenz-Mittel entblößt, dem größten Elende Preis gegeben sehen müßten; so kam selten ein wohlhabendes Mädchen an einen Schul-Lehrer. Ich berufe mich diesfalls auf die Erfahrung.

Ist aber eine Casse für die verwittibten Schul-Lehrerinnen vorhanden, so wird der Lehrer als ein zur Classe der Gebildeten gehöriger Mann die Auswahl unter den reichsten Mädchen haben, auf solche Art seine Subsistenz begründen, und seine ganze Aufmerksamkeit dem Unterrichte widmen können. Wie kann aber eine solche Wittwen-Casse gegründet werden?

Ich will hier nicht meine Zuflucht mit dem Herrn Referenten des dritten Ausschusses zu dem Lüneviller Frieden nehmen, welcher es den Regenten zur Pflicht machte, das durch die Säcularisation der Bisthümer und Klöster überkommene Vermögen zum Theil für Schulen und fromme Zwecke zu verwenden; denn die harten Zeit-Umstände haben ohnfehlbar dieses Vermögen verschlungen, und da der Staat selbst mit einem Deficit von Millionen zu kämpfen hat, so kann derselbe zur Zeit nicht wohl in Anspruch genommen werden; eben so wenig kann der durch langwierige und verheerende Kriege sowohl als durch die bald darauf erfolgten Mißjahre erschöpften Unterthanen, welche kaum so viel aufzubringen vermögen, als zur Abführung ihrer Steuern und andern Abgaben hinreicht, eine neue Last hiefür aufgebürdet werden.

Würden jene 9600 fl. welche die Kreis-Schul-Räthe und jene 11910 fl. welche die Districts-Schul-Inspectoren jährlich beziehen, zu dieser Anstalt in jedem Kreise verwendet werden, so wäre schon für diese wünschungswürdige Anstalt ein fester Grund gelegt. Dabei sollte es an Aufsicht und Anordnungen für das Schul- und Studien-Wesen gar nicht fehlen. Der Referent schlägt zwar vor: Man möchte dieses Geschäft einem ohnehin besoldeten Kreis-Regierungs-Rathe übertragen, womit ich aber aus dieser Ursache nicht übereinstimmen kann, weil jeder Regierungs-Rath seine eigene Geschäfte zu besorgen hat, mit denen sich die so häufigen Anträge über das Schul-Wesen

nicht vereinigen lassen. Sie fodern einen eigenen und recht fleißigen Mann.

In den Schulen durch alle Classen ist der Religions-Unterricht einer der wesentlichsten Gegenstände, womit sich der Lehrer zu beschäftigen hat. Nun aber ist der Religions-Unterricht eine rein geistliche Sache, in die sich nach dem Edict über die äussern Rechts Verhältnisse des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, Abschn. 3 Cap. 1. §. 50. die weltliche Macht nicht einmischen soll.

Wenn daher die Aufsicht über den Unterricht bei den Catholiken den Vicariaten, bei den Protestanten den Consistorien wie vorhin übergeben würde, wo sich immer Männer vorfinden, die diesem Geschäfte gewachsen sind, die auch bei wenig dringenden Geschäften mit Vergnügen diese Aufsicht wie vorhin unentgeldlich übernehmen würden; so wären erstlich jene 9600 fl. erspart, welche für die Kreis-Schul-Räthe dermalen bezahlt werden.

Dabei sollte aber die Oberaufsicht des Staates über das Schul- und Studien-Wesen auf keine Weise beschränkt werden: denn es blieben ja in der Haupt- und Residenzstadt des Königreichs am Sitze des Staats-Ministeriums des Innern die Oberschul- und Studien-Räthe; an diese würden alle von den Vicariaten und Consistorien eben so wie von den Kreis-Schul-Räthen zu erstattende Berichte gelangen. Von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern würden alle hierauf zu ertheilende Entschließungen auf gleiche Weise ausgehen. Sind wenn ferner die genannten Vicariate und Consistorien sich nach allen jenen Anordnungen des Oberschul- und Studien-Raths richten müßten, so wäre der Einfluß der obersten Staats-Gewalt auf das allgemeine Erziehungs- und Schul-Wesen vollkommen gesichert.

Würden überdieß die Districts-Schul-Inspectoren beseitiget, und die Dekane angewiesen, wie vorhin alle Pfarreien ihres Dekanats jährlich zu besuchen, und wie vorhin ihr besonders Augenmerk auf die Schulen zu richten, ihre Berichte hierüber, wie vorhin, an die Vicariate und Consistorien zu erstatten

so würde noch ferner die Summe von 11,910 fl. erspart werden, indem die Dekane aus den Capitel-Cassen einige Vergütung für ihre Bemühungen erhalten.

Würde endlich nach dem Vorschlage des Herrn Referenten ein Theil der heimfallenden geistlichen Pensionen dazukommen, so würde für diese Anstalt hinreichend gesorget seyn. Ich gehe nun zur Baulichkeit der Schul-Häuser über.

Was die Baulichkeit der Schul-Häuser betrifft; so muß ich hier bemerken, daß solche vormals von dem Gotteshaus-Vermögen besorget wurden, wenn anders keine Verträge oder andere Observanzen obwalteten.

Damals, wo die Kirchen für die Baulichkeit der Schul-Häuser, der Pfarr-Häuser und für die ihrige selbst zu sorgen hatten, wurde alles in gutem Stande erhalten, auch manche neue Schul-Häuser erbaut, ohne dabei die Kirchen ausser Stand zu setzen, ihre gewöhnlichen Auslagen zu bestreiten.

Werden die Kirchen itzt bei der Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden wieder in ihre vorigen Verhältnisse zurückgesetzt seyn, so kann auch itzt wieder wie vormals für den Unterhalt der Schulhäuser aus den Ueberschüssen dieses Vermögens gesorgt werden.

Sehen die Gemeinden, welche die Rechnungen der Gottes-Häuser in Händen haben, daß von dem Vermögen des Gottes-Hauses die Baulichkeit nicht kann bestritten werden, so werden sie aus eigenem Antriebe sich bewegt fühlen, den Abgang aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen, nachdem sie bisher durch Zwangs-Maßregeln dazu angehalten werden mußten. Ich führe zum Beweise ein Beispiel an, welches ich in meinem eigenen Amtssitze der Pfarrei Amlingstadt erfahren habe.

In der Kirche daselbst waren viele Reparaturen an den Altären, Orgel, Bänken vorzunehmen; sie sollte ausgeweißt und ein neuer Fußboden gelegt werden. Zur Vornahme dieser Reparaturen auf Kosten des Kirchen-Stiftungs-Fonds war bereits von Seite der Regierung die Genehmigung ertheilt; diese Genehmigung wurde jedoch durch die Erklärung der einschlägigen Stiftungs-Administration, daß dermalen kein Geld

verhauen sey, vereitelt; und so wäre vielleicht bis zur Stunde diese Baulichkeit nicht hergestellt, wenn nicht die Gemeinde selbst sich ins Mittel gelegt hätte. Auf meine Vorstellung, welche ich deßhalb an die Gemeinde richtete, und nachdem ich selbst durch Unterzeichnung eines Beitrags den ersten Schritt gethan hatte, war ich so glücklich, in Verlauf von zwei Tagen durch mildthätige Beiträge der einzelnen Gemeinde-Glieder die Summe von 342 fl. für diese sehr nothwendigen Reparaturen zusammen zu bringen.

Es möchte also hier diese Bemerkung an ihrem rechten Platze stehen, daß das Bedürfniß des Volks und der fromme religiöse Sinn des einzelnen Staats-Bürgers, wenn er nicht durch zweckwidrige Staats-Einmischungen unterdrückt, vielmehr auf eine angenehme Weise geleitet, genährt und befördert wird, mit geringen Mitteln herrliche, Glück- und Segen-bringende Anstalten ins Daseyn zu rufen, im Stande sey, welche die unmittelbar einschreitende, obervormundschaftliche Sorge der Regierung mit dem Aufwande der kostbarsten Mittel zu begründen vergebens sich bemühen wird.

Neubauer.

Ziffer 142.

Vortrag

des fünften Ausschußes über die dermalige Unmöglichkeit, die zu einer Beschwerde Eingabe erfoderlichen constitutionellen Belege beizubringen.

Hohe Versammlung!

Es mußte natürlich Aufmerksamkeit erregen, daß von den so zahlreichen Eingaben, die als Beschwerden von dem Präsidio der Cammer dem fünften Ausschuße zur Prüfung und Würdigung zugetheilt wurden, noch gar keine als vollkommen geeignet und vollständig belegt erkannt, und bei der Cammer vorgetragen wurde, so daß es den Anschein bekam, daß bei dem fünften Ausschuße immer nur eine Stimme herrsche, die vorgelegten Beschwerden als beruhend zu den Acten zu hinterlegen,

oder etwa dem einschlägigen Ministerio zur geeigneten Rücksicht zu empfehlen.

Es liegen allerdings schon Eingaben vor, und es würden höchstwahrscheinlich noch viele eingereicht werden, die als gegründet befunden, und daher der Cammer vorgelegt werden müßten, wenn es den Bittstellern möglich gemacht würde, die in dem Edicte der Stände-Versammtung Titl. II. Abschnitt III. §. 35 Seite 331 u. 332 ausgesprochenen wesentlichen Belege sich zu verschaffen.

Man wandte sich zur Beseitigung dieses Hindernisses durch das Präsidium der Cammer wiederholt an die königl. Staats-Ministerien, allein bisher ohne Erfolg.

In der am 29. März gehaltenen Sitzung kam die am 22. März dem Referenten zugetheilte Beschwerde des Mathias Spindler, Joseph und Balthasar Liebhart zu heil. Kreuzepuellach im Landgerichte Wolfratshausen zum Vortrag, da nun auch diese Beschwerde als unbescheinigt einstweilen zu den Acten hinterlegt werden mußte, so faßte der Ausschuß zugleich den Beschluß,

a) zur Rechtfertigung seines bisherigen Benehmens dieses Hinderniß in einem Beispiel, durch Vorlage der aus dieser Beschwerde ausgehobenen Thatsachen der Cammer anschaulich darzustellen, und

b) zur Abhülfe geeignete Anträge zur Würdigung und Berathung vorzulegen.

Schon vor mehr als 30 Jahren wurden die angeführten Bittsteller von dem ehemaligen Hofkasten-Amte hin und wieder in ihrem Holzschlag- Sträh- und Waide-Genuß gestört, aber am 1. Juli 1786 von dem damaligen churfürstl. Hofrathe provisorisch in ihrem Besitz-Stande geschützt, und dem Hof-Kasten-Amte untersagt, mit Strafen gegen sie einzuschreiten.

Sie blieben jetzt viele Jahre im ruhigen Genuße ihrer Rechte, und zugleich wurden mehrere Versuche gemacht, vorzüglich während der Jahre 1812 bis 1816 diese Angelegenheit durch gütlichen Vergleich zu beenden; allein, da die königl. Ge-

c) daß auch in dem Falle, wenn von einem Ministerium in längerer Zeit auf die Eingabe keine Resolution erfolgt, doch weder ein Lieferschein, noch ein Rezepisse unterzeichnet werde. — Diese letztere Angabe ist zwar nicht belegt, allein es würde sich darauf schon in mehrern Fällen als eine notorische Sache berufen.

Die Constitution verheißet dagegen in der Verfassungs-Urkunde S. 5 Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, eben daselbst Titel IV. §. 8. S. 26. Sicherheit des Eigenthumes und der Rechte, giebt ferner Titel VII. §. 21. S. 50 jedem einzelnen Staatsbürger, so wie jeder Gemeinde das Befugniß die Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung zu bringen, — spricht Titel VIII. §. 5. §. 53 aus, daß der k. Fiscus in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den k. Gerichtshöfen Recht nehmen werde, setzet ferner im Edicte über die Stände-Versammlung Titel II. Abschnitt III. §. 25. S. 329 für die Untersuchung der Beschwerden über Verletzung der Staats-Verfassung die Bildung eines besondern Ausschußes fest.

Der fünfte Ausschuß hält sich nun überzeugt, daß bei der fortbestehenden Anwendung der Verordnung vom 4. Februar 1809 und bei ferner anhaltender Verweigerung der Eingabs-Scheine

a) die Justizpflege, in mehrern Fällen, wo nicht ganz gehemmt, doch wenigstens mit größtem Nachtheile, verzögert werde,

b) beinahe keine Beschwerde, welche den Foderungen des Edictes der Stände-Versammlung Titl II. Abschnitt III. §. 33. und §. 34 als hinlänglich genügend, eingereicht, und bei der Cammer in Vorlage gebracht werden könne. Daß also

c) bei dem Fortbestande der Verordnung und fortgesetzten Verweigerung der Eingabs-Scheine, der fünfte Ausschuß zur unbedeutenden Null herabsinke.

Man hat zwar bereits, wie schon früher bemerkt wurde, durch das Präsidium der Cammer um Aufschlüsse bei den kön. Staats-Ministerien wiederholt nachgesucht, aber keine Rückäus-

ferung erhalten. Der Ausschuß stellet daher an die Cammer folgende Anträge

Erstens: Se. königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, entweder die Verordnung vom 4. Febr. 1809 gänzlich aufzuheben, oder derselben solche Bestimmungen zu geben, die mit einer schnellen Justitzpflege vereinbar sind.

Zweitens: Einsweilen die königl. Staats-Ministerien gnädigst anzuweisen, entweder baldige Entledigung zu verfügen, oder bei eintretenden Hindernissen den Eingebern auf Verlangen ihre Eingaben zu bescheinen.

Im Namen des fünften Ausschußes, den 1. April.

Magold.

Ziffer 143.

Fünfte Berichts-Erstattung.

des fünften Ausschusses aus den Sitzungen vom 22., 27. und 29. März 1819.

Unter dem mannigfaltigen Gegenständen, mit welchen der fünfte Ausschuß in seinen Sitzungen vom 22., 27. u. 29. März sich zu beschäftigen hatte, befand sich fürs erste

Eine Beschwerde der Stadt Miltenberg im Untermain-Kreise, über die, ihr, gemäß einer allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1818. durch Ausdehnung des Mauth-Gesetzes entzogenen Markt-Rechts-Lagen-Haus- und Umgelds-Einkünfte, welche nach einer zehnjährigen Durchschnitts-Rechnung 6936 Gulden 16 Kreuzer des Jahres betrugen, und ihr seit Kaiser Friederich des Rothbarts Zeiten, nicht wenniger aber auch noch durch eine churfürstl. Mainzische Verordnung vom 27. Februar 1792 zugestanden gewesen seyn soll. Dieser Verlust eines rechtlich und herkömmlich besessenen Einkommens wird für Miltenberg um so drückender, da es mit einer Schuldenlast von 440,000 fl. zu kämpfen hat, welche statt kleiner zu werden, bei diesem gänzlichen Mangel an städtischen Einkünften sich täglich vergrößern muß.

Da nun zwei wiederholte Vorstellungen bei der königl. Regierung zu Würzburg, und durch diese bei allerhöchster

Stelle bis heute ohne eine Antwort und ohne Erfolg blieben, so stimmte der Ausschuß dem Gutachten des Berichterstatters, Herrn Faßmann bei, daß, nach §. 21. Titel VII. der Verfassungs-Urkunde und in Gemäßheit des 33. §. und 3. Abschnitts im Edicte über die Stände-Versammlung, das Entschädigungs-Gesuch der Stadt Miltenberg geeignet ist, durch das Präsidium der Cammer mit dießseitiger Empfehlung an das königl. Finanz-Ministerium übergeben zu werden.

In Beziehung auf die Eingabe des Abgeordneten Dietrich, die Reducirung der bei den königl Rentämtern bestehenden sogenannten Schaffgebühren, und die Milderung des bei den Gerichten üblicher Arten Executions-Verfahrens betreffend, vermißte der 5te Ausschuß zwar die erfoderlichen Bescheinigungen; glaubte aber nichts desto weniger, nach dem Antrag des Referenten Freiherrn v. Weinbach sich dahin vereinigen zu dürfen, daß diese Beschwerde, für deren Gültigkeit die Würde des Eingebenden als eines Abgeordneten der Cammer hinlänglich zu bürgen scheine, durch das Präsidium dem königl. Ministeriums der Justiz und der Finanzen abschriftlich mitzutheilen, und zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen sey.

Eben so wurde auf den Antrag des Referenten Schultz beschlossen, daß die Vorstellung des Pfarrers Wolf von Kleinkinderfeld, um Intercession der Cammer in Betreff der ihm bisher mißlungenen Pensions-Gesuche für die hülflosen Witwen und Waisen des verstorbenen Landgerichts-Actuars Wolf zu Obernburg am Main, durch das Präsidium dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen mit dem Anfügen übergeben werden sollte, daß besagte Vorstellung des Pfarrers Wolf nach Maaßgabe der §§. 25 und 33 des Edicts über die Stände-Versammlung zwar keine Ansprüche auf das Einschreiten des 5ten Ausschusses und keinen Bezug auf den Geschäfts-Kreis der Cammer habe; daß man sich aber dennoch mit der Hoffnung getröste, eine Fürbitte für die bedrängten Hinterlassenen eines, ohne eigenes Verschulden in Armuth verstorbenen

Staats-Diensts von der allerhöchsten Huld und Gnade Sr. königl. Majestät nicht mißfällig zurückgewiesen zu sehen.

Hinsichtlich der Beschwerde des Pfarrers Lorenz Wolf zu Kleinrinderfeld wegen widerrechtlich verhängten zehentägigen Arrestes und verweigerter Rechtfertigung war der 5te Ausschuß nach dem Antrage des Referenten, des Herrn geistlichen Raths Magold, des Dafürhaltens, daß diese Beschwerde, aus dem einfachen Grunde, weil sie sich auf keine inconstitutionelle Rechts-Verletzung, sondern nur auf eine durch eigenes Verschulden veranlaßte Disciplinar-Strafe stützt, nach §. 34 des Edicts über die Stände-Versammlung als ungeeignet zu den Acten zu legen sey.

Der Deputirte Herr Benedict Abbt, Pfarrer zu St. Ulrich in Augsburg brachte in einer am 17. März dem fünften Ausschusse übergebenen mit 5 Beilagen begleiteten Schrift, die an Ort und Stelle allbekannten und bei der obersten Behörden bereits früher eingereichten Klagen der Gemeinden des königl. Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonau-Kreise, resp. der Großbegütterten, die notorische Uebergiftung betreffend zur Sprache.

Der Bittsteller wünscht, daß die hohe Stände-Versammlung diesen wichtigen Gegenstand nicht unberücksichtigt lassen, sondern vielmehr durch vermittelndes Einschreiten den Bedrängten zu der so oft nachgesuchten, aber niemals erhaltenen, dringend nöthig gewordenen Abhülfe förderlich werden möge.

In einem, mehrere Bogen starken Berichte und Gutachten, dessen ausführliche Mittheilung zu sehr die Gränzen der uns gegebenen Zeit überschreiten würde, entwickelt der Referent Herr Pfarrer Egger mit der lobenswerthesten Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit den geschichtlichen Gang dieser Beschwerde, und stellt ein, das lebhafteste Mitleiden erregendes Bild von der höchst traurigen Lage der Beschwerdeführenden dar, und nach einer umständlichen Erörterung dessen, was zur Hülfe für die Bedrängten hätte geschehen können, und von Rechtswegen geschehen sollen, bis heute aber noch nicht geschehen ist, läßt er dem fünften Ausschuß keinen Zweifel

mehrerer Dorfschaften des königl. Landgerichts Würzburg wegen beträchtlichen Wildschadens und wegen übermäßiger Hegung des Wildes im Guttenberger-Forste Bericht und Antrag erstattet. Zwar wären diese Beschwerden, in so ferne sie von allen erfoderlichen Bescheinigungen entblößt sind, beruhend zu den Acten zu legen. In Erwägung aber, daß nach beigelegtem Regierungs-Befehl von Würzburg 14 April 1817 an das Forstamt Guttenberg die Weisung ergangen ist, die angegebene Beschädigung sogleich einzusehen, das Schwarzwild ganz auszurotten, vom Rothwilde aber nicht über 80 Stücke zu dulden; in Erwägung, daß das Jagd-Personale in Vollziehung solcher Befehle sich nicht immer durch die strengste Gewissenhaftigkeit auszeichne, daß in einem grossen Walde von 24000 Tagwerken besonders im Frühjahr und Herbste gar oft 20 — 25 Stücke auf einem engen Raume zusammen treffen, und auf den umliegenden Feldern große Verheerungen anrichten können; in in Erwägung daß, wenn dieß Unwesen nicht wirklich statt fände, nicht ganze Gemeinden mit eigener Hand-Unterschrift sich zu lauten Klagen vereinigen würden: in Erwägung endlich, daß dergleichen Bedrängte die giltigsten Ansprüche auf ein vermittelndes Einschreiten der Stände-Versammlung zu machen haben, sah der 5te Ausschuß sich bewogen, nach dem Antrage des Herrn Referenten, das Präsidium um Mittheilung dieser Beschwerde an das königl. Finanz-Ministerium zu ersuchen.

Der nämliche Referent Freiherr von Weinbach erstattete zweitens, Bericht und Gutachten über die Eingabe der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Fürth, die dringend nöthig gewordene Wiederherstellung der gänzlich verfallenen Strasse von Fürth nach Nürnberg betreffend. Diese, von der königl. preußischen Regierung um 100,000 Reichsthalern mit Stein-Pflaster errichtete Chaußee wurde seit der königl. baier. Besitznahme nicht unterhalten, und sonach einer der wichtigsten und einträglichsten Commercial-Wege zum größten Nachtheile der Stadt und Umgegend mit jedem Tagg weniger fahrbar, da doch das eingehende Wegzeld und mehrern 100,000 fl. Mauthgefälle

sehr wohlthätig auch auf diesen Zweck hätten verwendet werden können.

Da die Wahrheit dieser Beschwerde nicht nur notorisch ist, da auch zwei Abgeordnete der Versammlung aus der Stadt Nürnberg den ganzen Inhalt derselben bestätigen, so trug der fünfte Ausschuß kein Bedenken nach dem Antrage des Herrn Referenten das Duplicat der Eingabe durch das Präsidium dem königl. Finanz-Ministerium zur geeigneten Rücksicht zu empfehlen.

Ueber eine Beschwerde, welche sieben Branntweinbrenner in Straubing wegen Beeinträchtigung und Schmälerung ihres Gewerbes eingereicht haben, berichtete der Abgeordnete, Herr Faßmann, das Mitglied des fünften Ausschusses, diese auf 10 Beilagen gestützte Klage läßt keinen Zweifel übrig, daß die Beschwerde-Führer unter gewissen Beziehungen in ihrem Eigenthumsrechte wirklich gekränkt, und deßfalls bei denen in Tit. II. Abschnitt 3. §. 33 vorgeschriebenen Instanzen ohne Erfolg wirklich eingekommen seyen. Im Grunde genommen läßt sich aber in dem, was sie zur Klage bringen, keine Verletzung der Staats-Verfassung sondern nur eine Kränkung ihrer Gewerbsfreiheit entdecken. Auch verlangen sie selbst keine Restitution ihrer früher genossenen ausschließenden Rechte, sondern ein bloßes Aequivalent für die Schmälerung ihres Gewerbes. Von dieser Seite betrachtet, eignet sich also dieser Gegenstand vorzüglich für den mit Bearbeitung des Gewerbe-Wesens beauftragten dritten Ausschuß, weßwegen der fünfte Ausschuß den Antrag des Referenten genehmigte, das Präsidium um die Uebergabe dieser Beschwerde an den dritten Ausschuß zu ersuchen.

Der eilfte Gegenstand der Berathung für den fünften Ausschuß war eine Beschwerde von Mathias Spindler, Joseph und Balthasar Liehhard zu hl. Kreuzpullach, Landgerichts Wolfrathshausen, über Verschließung des Justiz-Weges. Diese Eingabe wurde zwar von dem fünften Ausschusse als begründet und hinlänglich belegt befunden; da sie aber nicht durch Bescheinigung nachweist, bei dem königl. Finanz-Ministerium bereits vorgekommen zu seyn, so mußte dieselbe, in Gemäß-

heit des Edicts über die Stände-Versammlung einstweilen als beruhend zu den Acten gelegt werden. Indessen theilte der Ausschuß den Antrag des Referenten des Herrn geistlichen Raths Magold, daß die mehrerwähnte Beschwerde durch ihn der Cammer vollständig vorgetragen werden solle, weil aus dieser Vorstellung am besten die Ursachen erscheinen, warum bisher noch keine Eingabe als hinreichend begründet und nach §. 34 des Edicts hinlänglich bescheinigt der Cammer vorgelegt werden könnte, und auch in der Folge, wenn, wie man jedoch zu fürchten nicht Ursache hat, diese Hindernisse nicht beseitiget würden, in Vorlage kommen könnten.

Ueber den zwölften Gegenstand berichtete Herr v. Wachter. Es ist die Vorstellung der durch Demolition beschädigten Realitäten-Besitzer in Passau, die sich beklagen, für die Beschädigung, welche sie bei Befestigung der Stadt Passau theils durch Demolition von Gebäuden, theils durch Entziehung von Grundstücken schon im Jahre 1809 erlitten, noch nicht den gebührenden Ersatz erhalten zu haben. Der Ausschuß stimmte der Meinung des Referenten bei, daß das Präsidium zu ersuchen sey, diese Vorstellung dem königl. Ministerium zuzuschließen, und sich Erläuterung darüber zu erbitten, aus welchem Grunde diese Entschädigung sich nicht nach der bisherigen Eintheilung der Kriegserlittenheiten in eine der ersten fünf Classen geeignet habe, welche nach dem Vortrage der Abgeordneten über die Peräquation der Kriegs-Lasten, bis auf eine kleine Summe von ungefähr 10000 fl. bereits getilgt sind, oder ob dieser Posten auf irgend eine andere Casse angewiesen sey, auf jeden Fall aber das königl. Ministerium auf die Dringlichkeit dieser Sache aufmerksam zu machen, mit Beifügung des Wunsches, daß den Betheiligten eine weitere nahmhafte Abschlagszahlung gemacht werden möge, um die Fortsetzung und Vollendung ihrer angefangenen Neubauten zu unterstützen. Zugleich wolle das Präsidium beide Eingaben des Joseph Kurz und der andern Betheiligten dem zweiten und vierten Ausschusse bei Bearbeitung der Peräquations-Verordnung zur geeigneten Berücksichtigung zugehen lassen, als

wodurch für genannte Interessenten jeder Grund zur Beschwerde sich heben dürfte, indem diese beiden Ausschüsse ohne die wichtigsten Gründe nicht anstehen werden, diesem Gesuche ihre Genehmigung zu ertheilen, in jedem Falle aber dieser Gegenstand bei Debatirung des Peräquations-Gesetzes vor die Cammer gelangen muß.

Dreizehntens wurde über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schoppmann und die Beschwerde der Herrn Steinam und Seys aus Würzburg um die zu beschleunigende Auseinandersetzung und Berichtigung der liquidirten Forderungen an die Krone Frankreich von dem Freiherrn von Guttenberg Bericht und Antrag erstattet, und nach dem Gutachten desselben beschlossen, diese als unbescheinigt nicht für die Cammer geeignetem Vorlagen durch das Präsidium an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu übergeben, mit der Bitte, daß dasselbe durch die bereits zu diesem Endzwecke niedergesetzte Commission die Vertheilung der vorhandenen französischen Gelder beschleunigen lassen wolle. Zu gleicher Zeit und zu gleichem Zwecke hat man diesen Beschwerden die Eingaben der respec. Gemeinde und der Hospitien-Commission in Neustadt an der Haardt über den nähmlichen Gegenstand beigefügt.

Herr v. Wachter referirte über die Eingabe des Decans v. Zwerger in Illersberg, welcher über den herrschenden Zinswucher Klage führt, und die Abstellung desselben wünscht. Der Ausschuß theilte die Ansicht des Referenten, daß hier von keiner Verletzung der Constitution, sondern von Uebertretung eines bestehenden positiven Gesetzes gegen den Wucher die Rede sey, und daß es keineswegs in der Competenz dieses Ausschusses liege, zu beurtheilen, in wie weit das Gesetz gegen den Zinswucher mangelhaft sey. Man beschloß also, das Präsidium zu ersuchen, daß dasselbe diese Eingabe dem Ausschusse für die Gesetzgebung zur geeigneten Notiznahme mittheilen wolle.

Von demselben Referenten wurde

fünfzehntens Bericht und Antrag erstattet, über die Bitte des Friederich Kohl, Wirths zu Ansbach, welcher für den be-

trächtlichen Nachtheil, den er als Speisemeister zu Lichtenau erlitt, um Entschädigung nachsucht. Wenn der Bittsteller durch einen freiwillig eingegangenen Accord in seinen Hoffnungen auf Gewinn durch veränderte Umstände sich getäuscht sah, und die Regierung ihm großmüthig eine nicht bedungene Unterstützung von 778 fl. 39 kr. gewährte; wenn man ihn aber von Seite der Zuchthaus-Verwaltung zu Lichtenau nicht gestattete, sich der Fortsetzung des Contractes in dem Augenblick zu entziehen, wo die Erfüllung desselben ihm nachtheilig zu werden anfieng, so wie sie ihm auch die etwanigen glücklichen Resultate dieses Contracts nicht entzogen haben würde, wenn er in seiner Berechnung weniger sich geirrt hätte, so ist nirgends ein Grund zu gerechter Beschwerde vorhanden, und der Ausschuß stimmte den Antrage des Referenten bei, diese Eingabe als beruhend zu den Acten zu legen.

Schulz.

Ziffer 144.

Tages-Ordnung

der vierundzwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, Dienstag den 6. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der dreiundzwanzigsten Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben:

1) Der in der dreiundzwanzigsten Sitzung bereits angekündigt gewesene Vortrag des Secretärs des Ausschusses für Prüfung der Anträge der Abgeordneten über die geprüften Anträge.

2) Berathung der Cammer über die zur Vorlage an dieselbe geeignet gefundenen Anträge.

3) Berathung der Cammer über den vom dritten Ausschusse in der zweiundzwanzigsten Sitzung erstatteten Vortrag über den Antrag des Deputirten Pfarrer Seidel auf Verbesserung des Schul-Wesens.

4) Vortrag des fünften Ausschusses in Betreff der von dem k. Staatsministerie verweigerten Bescheinigungen der Uebergabe von Vorstellungen an dieselben.

5) Vortrag des Secretärs des fünften Ausschusses über die von diesem Ausschusse gefaßten Beschlüsse über solche Beschwerden, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet befunden wurden, nach §. 34. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung.

Protocoll,

abgehalten in der fünf und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 14. April 1819.

Die Verlesung des Protocolls der vier und zwanzigsten allgemeinen Sitzung, eröfnete die heutige fünf und zwanzigste; während der Verlesung erschien der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld.

Die zweite Handlung war die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung erhaltenen Eingaben durch das Präsidium unter Ziffer 145.

Der Abgeordnete v. Horuthal schlug die Ablesung des Antrags des Abgeordneten Westelmaier, die Stadt-Commissariate betreffend, vor.

Mit Einstimmung der Cammer wurde derselbe abgelesen. Nach geschehener Ablesung verlangte der Abgeordnete von Horuthal das Wort.

Das Präsidium: Wenn das verehrliche Mitglied über einen Gegenstand, der auf die Tages-Ordnung genommen sey, sprechen wolle.

Der Abgeordnete v. Hornthal begab sich zur Redner-Bühne, und äusserte: er habe die Ehre gehabt, das

verehrliche Präsidium davon in Kenntniß zu setzen, daß er über einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit und Dringlichkeit einen Vortrag zu erstatten habe. Schon länger, und es seyen inzwischen drei Sitzungen gehalten worden, habe er den Herrn Präsidenten unterrichtet, daß es für die Cammer von höchstem Interesse sey, diesen Vortrag zu hören, er habe ihn an der Erstattung gehindert, und er bitte also die Cammer, abstimmen zu lassen, ob der Vortrag erstattet werden sollte oder nicht.

Das Präsidium berief sich auf den §. 14. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung, welchen dasselbe ablas, und erklärte, daß der Vortrag jetzt nicht könne erstattet werden, weil er nicht auf der Tages-Ordnung enthalten sey, und welche gesetzlich vor allen erledigt werden müßte.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er habe das Präsidium schon öfters hievon in Kenntniß gesetzt, daß er Vortrag erstatten wolle; dafür, daß dieser Vortrag nicht auf die Tages-Ordnung gesetzt sey, könne er nicht, er bitte nur um Abstimmung, ob die hohe Versammlung den Vortrag hören wolle oder nicht.

Das Präsidium: Richtig sey es, daß der Abgeordnete v. Hornthal ihr zweimal davon in Kenntniß gesetzt habe, daß er Vortrag erstatten wolle, jedesmal aber nach Fertigung der Tages-Ordnung; derselbe sey auf die genommene Rücksprache jedesmal selbst wieder davon abgestanden, und heute könne der Vortrag nicht erstattet werden, weil er nicht auf der Tages-Ordnung stehe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In der Voraussetzung, daß es heute unmöglich sey, diesen hochwichtigen Vortrag anzuhören, verlange er, daß dieser Gegenstand für die nächste Sitzung auf die Tages-Ordnung

genommen werde. Er erkläre hiemit öffentlich, daß der Gegenstand, welchen er als Referent des vierten Ausschusses behandelt, und worüber er nun Vortrag zu erstatten habe, die Schulden-Last des Königreichs und die Schulden-Tilgungs-Anstalt betreffe. Es könne und dürfe keine Zeit länger mehr verloren gehen, weil sonst der Geschäftsgang im Ganzen zurückgehalten, und dadurch Verantwortlichkeit herbeigezogen werde, welche weder er noch der vierte Ausschuß auf sich nehmen wolle. Er fordere Abstimmung und Beschluß der Cammer; wenn dieser gefaßt sey, und die Cammer, ihn nicht anzuhören, entschieden haben würde, dann sey er und der Ausschuß ausser Schuld, dann verlasse er die Redner-Bühne, eher nicht; er mache sich dieß um so mehr zur Pflicht, da der vierte Ausschuß über diesen Gegenstand sich oft berathen und den einmüthigen Beschluß gefaßt habe, daß sich die Lage der Sache und der Acten zum Vortrage an die Cammer eigne.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Es trete hier der Fall ein, daß ein Mitglied mit dem Präsidium verschiedener Meinung darüber sey, ob ein Gegenstand von daher Wichtigkeit noch auf die Tages-Ordnung gesetzt werden soll oder nicht. Allerdings sey es richtig, daß, wenn es einen Gegenstand von daher Wichtigkeit betreffe, derselbe auf die Tages-Ordnung gesetzt werden müsse; wolle das Präsidium dies nicht, so könne das Mitglied, welches den Vortrag zu erstatten habe, die Sache an die Cammer bringen, welcher sodann die Entscheidung zustehe, ob der Vortrag auf die Tages-Ordnung zu setzen sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte, wiederholt, Vortrag erstatten zu können; wenn das Präsidium den Mitgliedern der Versammlung einen Vortrag verweigern, und alsdann auch in der Cammer über die Gestal-

tung oder Verweigerung deſſelben nicht abzuſtimmen wäre, ſo würde das Präſidium bald Herr der Cammer werden. Der Präſident ſey, wie er ſchon oft erklärt habe, und wie es ſich wirklich verhalte, Beamte der Cammer, ſey ihr verpflichtet und verantwortlich. Er wiſſe, daß die Verfaſſungs-Urkunde dem Präſidenten die Geſchäfts-Leitung in den beſtimmt bezeichneten Fällen überlaſſe; aber ſo weit könnten ſich deſſen Befugniſſe nicht erſtrecken, und erſtreckten ſich auch nicht, Vorträge an die Cammer zu hindern. Wenn dieſes angienge, er wiederhole es, daß, wenn ein Präſident Vorträge hindern und die gefoderte Abſtimmung der Cammer ebenfalls unterlaſſen dürfe, ſo würde ſehr viel Gutes, ſehr viel Wichtiges leicht unterdrückt werden können. Er rede nicht von dem jetzigen Präſidenten, welchen wir achteten, aber es könne ja einer in Zukunft den Platz einnehmen, der fähig wäre, ſich zu verirren, und ſeine Pflicht zu verletzen.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Die Verfaſſungs-Urkunde verordne zwar, daß die vorgeſchriebene Tages-Ordnung beobachtet werden ſoll, allein kein Geſetz ſey ohne Ausnahme. Ein ſo hochwichtiger Gegenſtand, als der ſey, welchen uns ein verehrliches Mitglied vorzutragen wünſche, verdiene vorzügliche Aufmerkſamkeit; er ſtimme daher dafür, daß dem Abgeordneten v. Hornthal mit Zurückſetzung aller übrigen Materien der Vortrag ohne weiters geſtattet werde.

Der Abgeordnete Trott: Er trete dieſem Vorſchlage bei, und verlange gleichfalls die alsbaldige Vortrags-Erſtattung.

Das Präſidium: Ueber den Zweck des Vortrags habe der Abgeordnete v. Hornthal mit ihm nicht geſprochen, in der Art, daß er verlangt habe, ſeinen Vortrag auf die Tages-Ordnung zu ſetzen, und er müſſe

ſich dagegen verwahren, als habe er ſich geweigert, ihn auf die Tages-Ordnung aufzunehmen. Der Abgeordnete v. Horlthal habe lediglich darüber geſprochen, daß er einen Vortrag erſtatten wolle, nie aber verlangt, daß er auf die Tages-Ordnung geſetzt würde. Bei dem Beſprechen über die Sache ſey derſelbe von ſeinem Vorhaben abgegangen, weil ſich immer Hoffnung gezeigt habe, daß die verlangten Erläuterungen noch einkommen würden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was er ſo eben geſagt habe, könne er beurkunden, er habe wiederholt dem Präſidio angezeigt, daß der vierte Ausſchuß in der Arbeit ſo weit vorgerückt, und er als Referent im Stande ſey, einen Vortrag zu erſtatten, es ſey die dritte Sitzung, wo die Vortrags-Erſtattung gehindert werde.

Der Abgeordnete Köſter: Da er Mitglied des vierten Ausſchuſſes ſey, ſo müſſe er den Antrag des Ausſchuß-Referenten kräftig unterſtützen; die Sache ſey von großer Wichtigkeit, es handle ſich hier von 105 Millionen, welche unter Garantie der Nation geſtellt werden ſollten; hätten wir uns doch mit Formalitäten und minder wichtigen Sachen ſchon oft beſchäftigt, warum ſolle das Wichtigſte nicht zur Sprache kommen? Er bitte, daß die Cammer darüber abſtimme, ob ſie das Referat über die Schulden-Tilgung nicht anhören wolle.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Die Tages-Ordnung, welche die Conſtitution verfügt habe; ſey nichts anders, als die Beſtimmung der Reihe und Ordnung, in welcher die Geſchäfte behandelt werden ſollten; ſey dieſe einmal feſtgeſetzt, ſo müſſe ſie eingehalten und erſchöpft werden; er finde aber durchaus kein Hinderniß, daß eine noch wichtige, zum Vortrage reife, Sache, nach erſchöpfter Tages-Ordnung, noch vorgetragen werden könne. Der Referent des vierten Ausſchußes habe erklärt,

daß er einen Vortrag von höchster Wichtigkeit zu erstatten habe, er finde keine Ursache, an der Wichtigkeit der Sachen zu zweifeln, und trage daher darauf an, daß die Cammer darüber abstimmen wolle, ob dieser Vortrag heute noch, nach erschöpfter Tages-Ordnung, an die Cammer erstattet werden soll.

Das Präsidium: Dieses habe es ja noch nicht verweigert, vielmehr sey dieses seine eigene Meinung gewesen, nach erschöpfter Tages-Ordnung zu sehen, ob der Vortrag erstattet werden könne.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bemerke: seines Erinnerns sey es heute nicht der erste Fall, daß ein Mitglied der Cammer mit Anträgen und Vorträgen aufgetreten sey, das Wort erhalten habe über Gegenstände, welche in der Tages-Ordnung nicht aufgenommen waren; warum wolle denn eben heute ihm der Vortrag erschwert werden, da er wiederholt erklärt und ausgesprochen habe, daß der Gegenstand von höchster Wichtigkeit und der Vortrag von höchster Gründlichkeit sey.

Das Präsidium: Nicht dem Abgeordneten v. Hornthal solle ein Vortrag erschwert werden, die Einhaltung der Geschäfts-Ordnung sey es lediglich, welche er bezwecke; wenn früher zuweilen ein Mitglied außer der Tages-Ordnung das Wort erhalten habe, um einen Antrag zu machen, so läge dieß zum Theil darin, daß im Anfang der Geschäftsgang habe erlernt werden müssen, und zum Theil darin, daß nicht immer gleich wichtige Gegenstände die Tages-Ordnung ausgefüllt hätten; aus diesen Veranlassungen sey vielleicht zuweilen eine Unordnung in das Geschäft gekommen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er würde nicht gesagt haben, daß Geschäfts-Unordnung statt gefunden habe, und vom Präsidium zugelassen worden seye, da es aber der verehrliche Herr Präsident selbst gesagt habe, so

wolle er ihm nicht widersprechen. Wenn die Einschaltung wichtiger Gegenstände nicht erlaubt werden wollte, so scheine ihm das Präsidium zu weit zu gehen. Ein jeder sey berechtigt von dem Präsidenten zu erwarten, daß er die Constitution kenne, und beim Antritt seines Amtes gekannt habe, doch habe es, wie schon gesagt, mehrere Fälle gegeben, wo derselbe gar keinen Anstand genommen habe, zwischen die auf die Tages-Ordnung geschriebenen Gegenstände, andere einzuschalten, und die Cammer damit zu beschäftigen. In der Constitution sey von der Tages-Ordnung die Rede, aber nirgendwo sey es untersagt, sich mit andern Gegenständen, die nicht darin enthalten, zu beschäftigen. Weder er, noch der vierte Ausschuß werde die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn aus dem Aufschub des Vortrags, dadurch, daß er in der heutigen Sitzung nicht vorkomme, Verzögerung und Nachtheil entstünde.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Die Regel stehe fest, daß vor allem jene Gegenstände erst erledigt werden müßten, welche in der Tages-Ordnung bezeichnet seyen; aber auch andere Gegenstände könnten vorkommen, wenn sie dringend wären. Nachdem nun der Referent des vierten Ausschußes erklärt habe, daß der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit sey, so schließe auch er sich ohne Bedenken dem Antrage des Abgeordneten Hofraths Behr an, daß derselbe, nach der erschöpften Tages-Ordnung, vorgetragen werden sollte.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte um Abstimmung.

Der Abgeordnete v. Schilcher: Der vierte Ausschuß habe allerdings beschlossen, daß ein Vortrag an die Cammer erstattet werden solle; allein es frage sich, ob dieser Beschluß in legaler Art gefaßt angesehen wer-

den könne. Als nämlich der Beschluß im Ausschuße gefaßt worden sey, wären nicht mehr, als 5 Mitglieder gegenwärtig gewesen, und daher frage es sich, ob ein gültiger Beschluß vom Ausschuße gefaßt werden könne, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn? Er müsse bitten, daß vor allen hierüber von der Kammer abgestimmt werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die letzte Ausschuß-Sitzung habe Samstag den 10. dieses Monats statt gefunden, nur 5 Mitglieder haben sich dabei eingefunden, Eins sey durch Krankheit abgehalten worden, zwei verreist und Eins dahier gehindert; somit seyen 5 von den 9 Mitgliedern anwesend gewesen. Es sey zu bemerken:

1) nach der Constitution könne der Ausschuß aus 7 Mitgliedern gebildet werden, und es sey nicht wesentlich nothwendig, daß jeder Ausschuß aus 9 Mitgliedern bestehe; von 7 machten 5 mehr als zwei Drittheil.

2) Die Beschluß-Fassung im Ausschuße sey um so dringender gewesen, damit die so kurz zugemessene Zeit nicht wieder verfließe, ohne daß die wesentlichsten und wichtigsten Geschäfte ins Reine gekommen seyen.

3) Was die Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die ganze Kammer verfüge, daß nemlich zur gültigen Fassung der Beschlüsse zwei Drittheil der Mitglieder anwesend seyn müssen, dieses passe auf die Ausschüsse im geringsten nicht, denn die Beschlüsse der Kammer seyen entscheidend, und immer von den wichtigsten Folgen; jeder Ausschuß hingegen sey nur als Referent der Kammer zu betrachten, dessen Beschlüße seyen daher blos vorbereitend, denn nach geschehener Vorlage und erstatteten Vortrag in der Kammer folge erst der entscheidende Beschluß; hier seyen also zwei Drittheile zur Schlußfassung auf keinen Fall nothwendig.

Was die Sache selbst angehe, so sehe er nicht ein, was durch Erstattung des Vortrags geschadet werden könne, wohl aber werde durch Unterlassung desselben viel geschadet.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Er wiederhole seinen Antrag um so mehr, als Se. Majestät der König in dem jüngsten Rescript, worin die Sitzung des Landtags bis auf den 15. Mai verlängert worden, auf Berathung und Vollendung der noch vorliegenden wichtigen Gegenstände der Stände-Versammlung ausdrücklich angewiesen hätte; wir hätten in minder dringenden Gegenständen, wie Censur, Duelle und Inroulations-Wesen viele Zeit verwendet, um so mehr müsse nun in einer der wichtigsten Vorlagen, welche 105 Millionen und die Berichtigung der Staats-Schulden betreffen Vortrag und die Berathung ohne Verzug vorgenommen werden.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel: Ohne Zweifel sey das Staats-Schulden-Wesen eine Angelegenheit von der größten Wichtigkeit, und er halte dafür, daß ein Mitglied der Cammer, welches den Geschäftsgang in einer solchen Beziehung zu befördern und zu beschleunigen bemüht sey, Ansprüche habe auf den Beifall und Dank der Cammer. Da es blos darauf ankomme, die Berathung über den Gegenstand einzuleiten, so könne wohl dem Antrage des verehrlichen Mitglieds Herrn v. Hornthal, gehört zu werden, um so weniger etwas entgegenstehen, als es dabei gar nicht darauf ankomme, ob 8 Mitglieder eines Ausschußes zu einem gültigen Beschlusse hinreichten oder nicht. Er meine, daß man hier gar wohl über diese Frage hinweggehen könne und berechtigt sey, sich blos an die Sache zu halten. Diese sey so einflußreich und entscheidend in ihren Folgen, daß sie die ausnahmlose Theilnahme aller Mitglieder dringend in

Anspruch nähme. Die Cammer könne daher, über die Wichtigkeit der Sache selbst ohne Zweifel einverstanden, wohl kein Bedenken tragen, dem verehrlichen Mitgliede das Wort zu gestatten, insofern dieß in gesetzlicher Form geschähe. Dazu nun sey blos nothwendig, daß die Tages-Ordnung nicht unterbrochen, sondern vollendet werde, bevor man zu etwas andern schreite. Er trage daher darauf an, in der Tages-Ordnung fortzufahren, und wenn diese gesetzlich erschöpft sey, den Herr v. Hornthal auf den Rednerstuhl zu berufen, und zum Vortrage zu lassen.

Der Abgeordnete Köster: Der vierte Ausschuß arbeite nun schon vier Wochen an dem Schulden-Tilgungs-Plan, und er als Mitglied dieses Ausschußes müße hier in dieser Versammlung öffentlich bekennen, daß eigentlich bis jetzt noch beinahe nichts gethan worden sey. Wer würde dieses glauben, und doch sey es wahr. Der Ausschuß könne der Cammer noch keine Rechenschaft über die Liquidität der Staats-Schulden ablegen, was doch seine Pflicht sey. Er halte das Referat für dringend, wenn von einem so wichtigen Gegenstande die Rede sey. Bei einem Gegenstande, der 105 Millionen begreiffe, glaube er, müsse man alle Formalitäten bei Seite setzen.

Der Abgeordnete v. Schilcher. Er habe gegen den Vortrag selbst nichts zu erinnern, nur den Zweifel habe er gehegt, ob, wenn nicht zwei Drittheil der Mitglieder im Ausschuß vorhanden seyen, vom Ausschuß ein gültiger Beschluß gefaßt werden könne. Es sey hier nicht blos die Rede von diesem einzelnen Fall, sondern vom Prinzip, und um deßwillen wünsche er diesen Zweifel gelöst; er bitte daher, daß auch über diese Frage abgestimmt werde.

Der Abgeordnete v. Hofstetten. Die Sache sey schon durch die Constitution entschieden; jeder Ausschuß müßte nach derselben aus 7 Mitglieder bestehen, und könne durch 2 verstärkt werden. Bei der Wahl der Ausschüße seyen sogleich 9 Mitglieder gewählt, und also die Verstärkung sogleich dazu gesetzt worden, dieß sey ganz gut gewesen; wenn man aber die Stimmen zähle, so müsse von 7 ausgegangen werden, und dann seyen 5 mehr als zwei Drittheil. Der nämliche Fall sey heute im ersten Ausschuß gewesen; es könne ja ein Mitglied betheiligt, ein anders verhindert seyn, und wenn solcher Formalitäten wegen der Ausschuß nicht arbeiten wolle, so würden die Sachen zu sehr aufgehalten.

Der Abgeordnete Köster: Die Formalitäten hätten leider schon oft das Gute in der Welt vereitelt. Wenn der Beschluß nicht gültig seyn solle, da nur fünf Mitglieder im Ausschuß zugegen gewesen, so wolle er allein auftreten und der Cammer vorstellen, daß es dringend sey, ihr Rechenschaft über die Operationen des Ausschußes abzulegen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er fodere wiederholt Abstimmung, gleichviel sey es ihm, ob vor oder nach erschöpfter Tages-Ordnung der Vortrag erstattet werde; erstattet aber müsse er heute werden — ihm gleichviel, ob jetzt oder heute Nachts um 12 Uhr, wenn es nur in der heutigen Sitzung noch geschehe. Zugleich mache er die verehrlichen Mitglieder der Cammer darauf aufmerksam, daß der in Frage stehende Vortrag jetzt schon zum Theil vollendet seyn würde, hätte man ihn nicht erschweren oder gar hindern wollen, und mit der Discussion darüber so viel Zeit verloren.

Der Abgeordnete Schätzler verlangte das Wort; mehrere Stimmen rufen lebhaft: „abstimmen!“

Das Präsidium stellte demnach die Frage, ob der Vortrag des Abgeordneten v. Hornthal nach erschöpfter Tages-Ordnung an die Cammer erstattet werden solle? welche bejaht wurde.

Der Abgeordnete v. Schilcher bat das Präsidium, die Frage: ob ein Ausschuß, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder versammelt wären, einen gültigen Beschluß fassen könne? aufzuwerfen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Diese Frage sey lediglich eine Reglementar-Frage, und um deßwillen müsse sie an den Ausschuß zu Entwerfung eines Reglements verwiesen werden.

Das Präsidium berief darauf den Referenten des dritten Ausschußes Abgeordneten Grafen v. Preysing auf die Rednerbühne, um der Cammer den Beschluß über den Gesetzes-Entwurf, die Gemeinde-Umlagen betreffend, vorzulegen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Der Beschluß müsse zweimal vorgelesen werden, das erstemal nämlich bloß vorgelesen, um ihn zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, das zweitemal, nachdem er lithographirt worden, zur definitiven Berathung und Abstimmung darüber.

Das Präsidium: Wenn bei der ersten Ablesung nichts erinnert werde, so sey die zweite Ablesung unnöthig.

Der Abgeordnete Behr: Es sey unmöglich, dermalen schon die geeigneten Erinnerungen hinsichtlich dieses Beschlußes zu machen, erst müsse die Beschlußes-Redaction lithographirt werden, und dann erst sey es möglich, daß die Erinnerungen gemacht würden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er unterstütze den Antrag des verehrlichen Mitglieds Hofraths Behr.

Das Präsidium: Auf diese Art müßte also der Entwurf des Beschlußes dreimal vorgelesen werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er schlage vor, die Vorlesung des Entwurfs bis auf die nächste Sitzung zu verschieben, bis dahin werde derselbe lithographirt seyn, und vertheilt werden können. Er bitte, die Zeit, welche durch das Wegfallen dieser Vorlesung gewonnen werde, mit seinem Vortrage ausfüllen zu dürfen.

Auf die Präsidial-Frage wurde beschlossen, daß der Entwurf des Beschlußes der Cammer über das Umlagen-Gesetz lithographirt und in der nächsten Sitzung Vortrag darüber erstattet werden soll.

In Gefolge der Tages-Ordnung legte das Präsidium die Abstimmungs-Fragen über den Antrag des Abgeordneten Seidel, die Verbesserung des Zustandes der Schulen und Schul-Lehrer betreffend, der Cammer vor, wie solche die Anlage Ziffer 146 enthält.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er vermisse in diesen Fragen die Berücksichtigung seines Vortrags, die nähere Prüfung der Methode des wechselseitigen Unterrichts betreffend, ihm scheine, daß man die Regierung um so mehr hierauf aufmerksam machen solle, als der wechselseitige Unterricht vorzüglich in Hinsicht der politischen Erziehung wichtig sey.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Eben wegen der Wichtigkeit der Lancaster'schen Methode für die politische Erziehung unterstützte er diesen Antrag. Was die erste Frage betreffe, so bemerke er, daß das, was nach derselben geschehen solle, bereits geschehen sey, er schlage daher den Beisatz vor: in so fern dieses noch nicht geschehen sey, denn es sey inconsequent, etwas, was schon geschehen sey, zu fodern.

Der Abgeordnete Clarus: Da die in der Frage verlangten Nachweisungen bereits im Jahre 1811 den meisten königl. Kreis-Regierungen übergeben worden seyen, und bei neuen Untersuchungen nur die frühern Resultate unverändert sich wieder auswerfen würden, so seyen nach seiner Ueberzeugung die königl. Kreis-Regierungen nicht um neuere Nachweisungen, sondern nur um Mittheilung der bereits erholten Vorlagen zu ersuchen.

Das Präsidium: Das verstehe sich von selbst.

Der Abgeordnete Behr: Wir hätten noch keine amtliche Kenntniß hievon.

Der Abgeordnete Clarus: Was die zweite Frage anlange, so bemerke er, daß wir bereits einen solchen Unterrichts-Plan hätten, von der allerhöchsten Stelle hätten wir ihn erhalten, im allgemeinen Regierungs-Blatte des Königreichs sey er zu finden. Die in der Frage angetragene Vorlage sey daher bereits für die ältern Kreise des Königreiches geschehen und dessen Einführung sey nur in den neuern Kreisen nachzuholen. Dieser Plan sey auf die in der Frage desiderirte Befähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats-Bürgern mitberechnet. Es werde daher nicht auf einen neuen Unterrichts-Plan, sondern nur auf Verbreitung und Einhaltung des bestehenden Planes anzutragen und in demselben die religiöse und moralische Erziehung hauptsächlich zu berücksichtigen seyn.

Der Abgeordnete Behr: Das verehrliche Mitglied möge doch nicht vergessen, daß es Theile des Königreiches gebe, in welchen ein solcher Schul-Plan noch nicht in Vollzug gesetzt sey.

Der Abgeordnete Clarus: Er wiederhole, was er behauptet habe.

Der Abgeordnete Behr: Er zweifle, ob allgemein ein solcher Unterrichts-Plan in dem Sinne, wie der vom ihm vorgeschlagene existire, und es scheine, daß das verehrliche Mitglied die von ihm aufgestellte Idee nicht vollständig aufgefaßt habe.

Der Abgeordnete Clarus: Die Idee liege nicht so tief, daß er die vollständige Auffassung derselben bezweifeln möchte, sie wolle, daß das Kind nicht allein für den Zweck der Kirche, sondern auch für den Zweck des Staates gebildet werde. Dieses leiste der mehr erwähnte Unterrichts-Plan, indem er den Schüler durch christlichen Elementar-Unterricht zum Christen und durch Elementar-Kenntniße des gemeinen Lebens zum künftigen tauglichen Staats-Bürger zu bilden suche.

Der Abgeordnete Behr: Er möchte doch wissen, in welchem Theile des Lehr-Plans etwas vom letztern enthalten wäre.

Der Abg. v. Hornthal: Er bitte die verehrlichen Mitglieder, zu unterscheiden, zwischen dem Daseyn eines guten Planes, und dessen Ausführung und Anwendung. Er bezeuge selbst die Richtigkeit des von dem verehrlichen Mitgliede Clarus Gesagten. Ein bedeutender Theil der Schulen im Obermain-Kreise sey gut geordnet, in diesem werde allerdings planmäßig verfahren. Wir hätten aber auch Angaben vom Gegentheile, hinreichend gesehen und gehört, woraus die Ueberzeugung folge, daß es nicht überall im Königreiche so gut bestehe; selbst im Obermain-Kreise seyen nicht alle Schulen in den beste Aufnahme, auch dieses könne er bezeugen.

Der Abgeordnete Clarus: Der Schul-Plan sey in sechs Hauptrubriken abgetheilt, deren Inhalt in kurzen Titeln angedeutet sey. Die Rubrik „Mensch" führe den Schüler in seine Lebens-Verhältniße ein, und leite ihn, von häuslichen Lebens-Verhältnissen ausgehend, bis zu

ſalnem Lebens-Verhältniß als künftigen Staats-Bürger hin.

Der Abgeordnete Lehr: Er müſſe geſtehen, daß er unter der Rubrik „Menſch“ dieſes nicht geſucht habe; übrigens glaube er noch immer, daß das verehrliche Mitglied den Sinn nicht gefaßt zu haben ſcheine, was er unter Staats-Bürger-Unterricht verſtehe.

Der Abgeordnete Clarus: Er berufe ſich auf das bereits Vorgebrachte; es werde übrigens gut ſeyn, wenn man zur Umgehung ähnlicher zeitraubender Diſcuſſionen denjenigen Volks-Repräſentanten Glauben beimeſſe, die durch ihr Geſchäft und Stand vertraut mit dem treffenden Gegenſtand ſeyen, mithin auch über das Vorhandenſeyn oder Nichtvorhandenſeyn eines Lehr-Plans, ſo wie über deſſen Wirkſamkeit und Execution urtheilen könnten. Im Obermain-Kreiſe ſeyen alle Eintheilungen und Anordnungen zum Vollzuge des Lehr-Plans getroffen.

Der Abgeordnete Lehr: Wenn dieſes im Obermain-Kreiſe geſchehen ſey, ſo ſey es ſehr lobenswerth, allein allgemein ſey es nicht. Es ſey ihm nicht bekannt, daß im Unterrichte Auszüge und Erklärungen von Geſetzen, welche dem Bürger zu wiſſen nothwendig und wichtig wären, gegeben würden.

Der Abgeordnete Stephani: Er müſſe mit aller Ehrerbietigkeit bemerken, daß er die Fragen weder richtig aufgefaßt, noch vollzählig finde in Rückſicht der Materialien. Was die erſte Frage betreffe, ſo fühle er ſich verpflichtet, zu bemerken, daß durch die Einfoderung dieſer Eingaben weiter nichts bezweckt werde, als in den Fehler vieler Schreiberei zu gerathen. Es ſeyen ſchon mehr als dreißigmal von den verſchiedenen Kreiſen Berichte über die Zahl der Schulen, die Beſoldungen der Lehrer, die Bezugsquellen ꝛc. gemacht und eingeſendet

worden. Es sey der Antrag des zweiten Hrn. Präsidenten v. Seuffert dahin gegangen, (mit dem er sich auch ganz einverstehe) daß den Kreis-Regierungen aufgetragen werden solle, nachzuweisen, wie sie alle Local-Mittel zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Volks-Schulen nach allerhöchster Vorschrift angewendet haben, um hiernach bemessen zu können, welche Beiträge aus der Staats-Casse noch zu leisten seyen. Er habe hier eine Tabelle in der Hand, woraus hervorgehe, wie erbärmlich und ungleich die Lehrer selbst in der Hauptstadt München besoldet seyen. Einige hätten 400, 300, auch nur 200 fl., wovon sie Frau und vielleicht 5 bis 6 Kinder zu ernähren hätten. Dieß nur zum Beweis, wie wenig von der Regierung darauf gesehen sey, die Gemeinde zu befragen, was für die Schulen gethan werden könne; erstere sey in der Sache schon vielfach angegangen worden, sie habe aber noch nicht geholfen. Er schlage daher die Einschaltung vor: „Soll darauf angetragen werden, den Regierungen aufzugeben, alle Local-Mittel zur Verbesserung der Real- und Personal-Existenz zu benützen, und wie solches geschehe, und was noch aus der Staats-Casse zu decken sey, der nächsten Stände-Versammlung vorzulegen?“

Das Präsidium: Als Fragesteller habe es das Recht, folgendes hiebei zu erinnern: die Rede sey gewesen von definitiver Heilung der Mängel der Schul-Pläne, und davon, was jetzt schon geschehen könne, und wie überhaupt den Mängeln des Schul-Wesens abzuhelfen wäre. Hiernach habe es die Fragen abgetheilt. Was jetzt schon geschehen könne, sey in der dritten Frage enthalten, wie den Mängeln des Schul-Wesens besonders mit Rücksicht auf die Ansicht des Abgeordneten Hofraths Wehr abzuhelfen sey, darüber sey die zweite Frage ge-

ſtellt; und die erſte Frage enthalte die Vorbedingungen zur definitiven Heilung. Dieß, glaube es, ſey der natürliche Gang.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Was der Abgeordnete Stephani deſiderire, liege ſchon in der Frage, es ſolle nemlich angegeben werden, auf welche Art der Zuſtand der Schulen und der Schul-Lehrer verbeſſert werden könne, es müſſe alſo die Nachweiſung darüber geſchehen, welche Quellen hiezu vorhanden ſeyn, und wie ſie benützt würden; deßwegen ſey in der Frage darauf hingewieſen, daß die Kreis-Regierungen alle Local-Quellen aufſuchen ſollten.

Der Abgeordnete Stephani: Alles dieſes ſey bereits ſchon geſchehen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Das Vorhandenſeyn helfe nichts, ſo lange es nicht vorgelegt ſey.

Der zweite Präſident v. Seuffert: Die geſtellten Fragen ſchienen ihm hinreichend, die 1ſte und 3te Frage ſeyen durch ſeinen Vortrag veranlaßt; er habe auf die definitive Verbeſſerung des Schul-Weſens angetragen, und auf eine proviſoriſche; auf die definitive Verbeſſerung gehe die erſte Frage; die proviſoriſche Verbeſſerung müſſe von dem Ausſchuße der Steuern begutachtet werden, und dahin ſey die dritte Frage geſtellt; hiernach finde er die Frage-Stellung erſchöpfend.

Der Abgeordnete Schulz: Wenn wir ſo glücklich wären, die in der erſten und dritten Frage angeregten Gegenſtände auf eine genugthuende Weiſe erledigt zu ſehen, ſo werde der zweckmäßigen Ausführung deſſen, wovon die zweite Frage handle, keine ſehr große Schwierigkeit mehr im Wege ſtehen. Nicht davon ſey hier die Rede: ob ein dem Zeit-Bedürfniße entſprechender Unterrichts-Plan für die Volks-Schulen bereits vorhanden

ſey, oder den Ständen erſt vorgelegt werden ſoll, ſondern davon, ob er unter den gegenwärtigen Umſtänden und bei der jetzigen Beſchaffenheit der Schul-Lehrer in Anwendung gebracht werden könne. Wir wüßten, daß der größere Theil derſelben bei weitem das nicht ſey, was er ſeyn ſollte, aber wir dürften uns nicht verbergen, daß bei der bisherigen ökonomiſchen Stellung der Lehrer an vielen von ihnen nicht viel mehr zu fodern geweſen ſey, als ſie wirklich leiſteten und zu leiſten vermochten; und daß wir erſt dann höhere Anſprüche an ſie zu machen berechtigt ſeyn würden, wenn einmal die Mittel aufgefunden ſeyen, ihnen durchgängig ein dem Verdienſte angemeſſenes Loos anzubieten.

Der Abgeordnete Köſter: Er, ſeines Theils, habe an der Stellung der Fragen, die Verbeſſerung des Schul-Weſens betreffend, nichts zu critiſiren, ſie möchten richtig geſtellt, ſie möchten erſchöpfend ſeyn, aber alles helfe nichts, wenn es an Unterſtützung für den Unterricht fehle. Geld, das ſey der nervus rerum, wir möchten daher Sorge tragen, daß im Budget für dieſen Gegenſtand eine bedeutende Summe ausgeworfen werde, und er ſtehe dafür, daß der Zuſtand der Schulen ſich bald verbeſſern werde. Warum hätten wir denn eine ſo glänzende und kräftige Armee? weil wir 8 Millionen dafür zahlten; warum wären unſere Penſionäre ſo zufrieden? weil wir ihnen 4½ Millionen darreichten; warum hätten wir eine Armee von Beamten? weil wir ſie gut bezahlten; warum hätten wir viele ſchlechte Schul-Lehrer? weil es an Unterſtützung fehlte; wer würde denn ſich dieſem Amte widmen; wenn man nicht davon leben könnte? für Unterſtützung müßten wir ſorgen, da liege das Uebel; ſey dieſem abgeholfen, ſo komme ſchon das Gute

Der Abgeordnete Clarüs: Wir hätten uns bei der zweiten Frage schon zu lange aufgehalten.

Was den Unterrichts-Plan anlange, so halte er denselben durchaus genügend, indem er für alle Zweige der Erziehung, für das Christliche und Staatsbürgerrechtliche alle Erfoderniſſe enthalte.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Wenn auch der Unterrichts-Plan als gut anerkannt werde, so müße darauf noch angetragen werden, daß er auch auf alle Theile des Königreichs seine Ausdehnung und Anwendung erhalte.

Das Präſidium: Neuer Discuſſionen bedürfe es nicht; es frage ſich nur: ob die Fragen richtig und erſchöpfend geſtellt ſeyen.

Der Abgeodnete v. Hornthal: Ihm ſcheine es, daß wir von dem Gegenſtande zu weit abwichen, und Bemerkungen und Berathungen nutzlos vervielfältigten, wenn jedes verehrliche Mitglied in ſeinen Bemerkungen die ganze Reihe von Fragen durchlaufe, und das nächſt bemerkende Mitglied wieder von vorn beginne. Es wäre am beſten, wenn es dem Präſidio beliebte, über jede Frage einzeln die Bemerkungen machen zu laſſen, wie es bisher mit gutem Erfolge geſchehen ſey.

Das Präſidium: Es ſey dieſes geſchehen, es ſey genug über die Fragen geſprochen, und es frage ſich nun, ob die Cammer die Fragen genehmige.

Der Abgeordnete Scheuchenpflug: Es ſey von dem ſchlechten Zuſtand der Schulen im Allgemeinen die Rede, und man wolle hierauf die Verbeſſerungen der Schulen bezwecken; der vorzüglichſte Fehler ſey, daß wir den Stand der Schulen noch gar nicht genau kennten, einige ſagten, die Schulen ſeyen gut, andere, die Schulen ſeyen ſchlecht; man ſolle eine Unterſuchung aller Schu-

len anstellen lassen, und das Resultat derselben öffentlich bekannt machen, dann würde man den Zustand derselben bald kennen lernen.

Der Abgeordnete Stephani: Er müße wiederholen, daß wir bereits so viele Berichte über das Schul-Wesen hätten, daß ein Wagen nicht hinreiche, um selbe fortzuführen.

Auf die Frage des Präsidiums wurde die erste und zweite Frage angenommen. Dasselbe fragte weiter, ob eine weitere Frage eingeschaltet werden solle, hinsichtlich der Lancasterschen Unterrichts-Methode.

Der Abgeordnete Stephani: Es sey nachgewiesen, daß die in Frage stehende Unterrichts-Methode schon vor mehreren Jahren von unsern vorzüglichsten Pädagogen geprüft, und von ihnen als nicht Genüge leistend und mechanisch verworfen worden sey, und durchaus nicht auf Deutschland passe. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, wo diese Unterrichts-Methode entstanden sey; sie stamme nämlich aus Ostindien her, wo die Armuth so groß sey, daß man weder Dinte, Papier, noch Feder habe, sondern wo man in den Sand schreibe, wir könnten nicht zu dieser Armuth zurückkehren.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Es sey hier nicht der Ort, Dissertationen über die Zweckmäßigkeit des wechselseitigen Unterrichts zu halten, auch habe er nicht auf die Einführung, sondern nur vorerst auf die nähere Prüfung dieser Lehrart angetragen. Es scheine übrigens, daß der Herr Schul- und Kirchenrath Stephani mit der neuesten Litteratur der Pädagogik nicht sehr vertraut sey, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß der wechselseitige Unterricht in mehreren Ländern, besonders in Frankreich, z. B. unter dem Militär, und mit dem besten Erfolge angewendet worden sey.

Der Abgeordnete Stephani: Wohl kenne er, was sowohl in England, Frankreich und der Schweitz, und neuerdings auch in Rußland darüber verhandelt worden sey; er müße aber dennoch bei seiner Behauptung bleiben.

Durch einen Beschluß gegen acht Stimmen wurde folgende Frage zur Einschaltung als dritte Frage angenommen:

„Soll die Regierung auch auf die Methode des wechselseitigen Unterrichts und die Anwendung derselben in den Volksschulen aufmerksam gemacht werden?"

Das Präsidium: Ob nach dem Antrage dem Abgeordneten Stephani, auch eine Frage dahin gestellt werden solle, ob die Regierung aufmerksam zu machen sey, daß auf Anstellung besserer Schullehrer zu sehen sey?

Diese Frage wurde durch den Beschluß der Cammer verneint, aus dem von dem Abgeordneten Hofr. Behr angeführten Grunde, weil die Regierung aus eigenem Antriebe hiefür Sorge tragen würde.

Hinsichtlich der dritten Frage wünschte der Abgeordnete Zenger den Beisatz, bei neu anzustellenden Schullehrern.

Gegen eine Stimme wurde diese Frage nach dem Entwurf des Präsidiums angenommen.

Das Präsidium berief hiernächst den Referenten des ersten Ausschusses, um Bericht zu erstatten über die Beschwerde des Landgerichts Neumarkt gegen den Abgeordneten Bürgermeister Gruber.

Der Abgeordnete v. Hofstetten erstattete den unter Ziffer 147 angebogenen Bericht.

Der Präsident v. Seuffert: Zwei Stellen handeln von dem Zuredestellen eines Mitgliedes der Ständes-Versammlung in Bezug auf die von ihm eröffnete Stimme,

nämlich Tit. VII. §. 27. der Verfassungs-Urkunde und §. 21. Abschnitt II. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung.

Aus beiden Stellen gehe

1) der Grundsatz unwidersprechlich hervor, daß kein Mitglied der Stände-Versammlung für die Stimme, welche es in seiner Cammer geführt habe, anders, als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden könne.

2) Daß aber auch jedes Mitglied sich aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke zu enthalten habe, insbesondere aber sich keiner Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, oder einzelne Mitglieder der Cammer erlauben dürfe.

Weder die Verfassungs-Urkunde, noch das Edict über die Stände-Versammlung machen eine ausdrückliche Erwähnung von andern Personen, als den Regenten, den Mitgliedern der königl. Familie, oder Mitgliedern der Stände-Versammlung. Er zweifle aber keinen Augenblick, daß es den Mitgliedern der Stände-Versammlung eben so wenig erlaubt sey, ungegründete Angriffe auf die Ehre und den guten Namen anderer zu machen, da keine Verfassung in der Welt, und kein Gesetz gestatten könne, ungegründete Angriffe auf das Rechts-Gebiet Anderer zu machen.

3) Wenn sich einzelne Mitglieder der Stände-Versammlung demungeachtet erlaubten, in ihren Aeußerungen ungegründete Angriffe auf das Rechts-Gebiet anderer zu machen, so schreibe der §. 21 des oben angeführten Edicts verschiedene Gradationen in der Zurechtweisung derselben vor, nämlich:

a) die Verweisung zur Ordnung durch den Präsidenten,

b) die Untersagung der fernern Wortführung,

c) wenn keine Folge geleistet werde, Aufhebung der Sitzung, und Vortrag über die Bestrafung des fehlenden Mitglieds.

d) Die Strafen beständen im Wiederrufe, in der zeitlichen oder gänzlichen Ausschließung aus der Cammer.

4) Nach diesen Grundsätzen werde die Cammer in Fällen, welche wieder Erwarten sich ereignen möchten, nicht verfehlen, sich bei ungegründeten persönlichen Ausfällen, ihres Rechts zu bedienen, und ihre Pflicht zu erfüllen; hiezu bedürfe sie keiner Auffoderung von Außen.

5) Es könne jedoch einem dritten, der sich durch Aeußerungen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung in seinem Rechts-Gebiete für gekränkt halte, nicht verwehrt werden, hierüber selbst eine Eingabe bei der Stände-Versammlung zu machen.

6) Diese Eingabe müße jedoch von der Art seyn, daß sie durch erzwungene Schlüsse, Unterstellung ungegründeter Absichten, durch Drohung mit Processen oder gar mit strafrechtlichen Untersuchungen der Redefreiheit der Mitglieder der Stände-Versammlung nicht zu nahe trete.

7) Hierauf habe die Cammer allein zu erkennen. Weder im Laufe der Sitzung, noch nach derselben könne wegen einer Aeußerung oder Stimme, sie geschehe schriftlich oder mündlich, gegen einen Abgeordneten ein Injurien Prozeß, oder gar eine strafrechtliche Untersuchung angestellt werden. Was an einer Stimme oder Aeußerung ahndungswürdig sey, hierüber habe die Cammer allein zu erkennen und zu urtheilen.

Untersuche man hiernach dasjenige, wessen unser College, der Bürgermeister Gruber von Eichstädt beschuldigt worden sey, so könne er nichts von allem gegründet halten.

Derselbe habe, wie sich alle Mitglieder erinnern würden, mit Ruhe und Besonnenheit nur Worte der Erfahrung im allgemeinen und ohne alle persönliche Beziehung gesprochen. Was in seinen Worten von dem Landgerichte Neumarkt vorkomme, habe sichtbar nur auf die Entfernung, sonst auf nichts eine Beziehung, und es sey unbegreiflich, wie dieser Redeform eine andere Deutung habe gegeben werden können.

Er halte daher, in der Erwägung, daß dieser erste Fall eines grundlosen Angriffes gegen einen unserer Collegen, nicht nur mit der Niederlegung des Mißfallens der Versammlung zu ahnden, sondern durch Rücksprache mit dem Königl. Staats-Ministerium des Innern auf eine nachdrückliche Zurechtweisung des Landrichters zu Neumarkt anzutragen sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er könne sich die Meinung des verehrlichen Mitglieds v. Seuffert nicht eigen machen. Wollte die Cammer mit dem königl. Ministerium in eine Communication treten, so würde sie sich in viele Weitläufigkeiten verwickeln. Ihm scheinen sich die geeignetsten Mittel und Wege aus der Natur der Sache darzubieten. Ein jedes Mitglied habe das Recht und die Pflicht, Fehler zu rügen, aber es brauche ja deswegen nicht zum Individualisiren zu schreiten. Der Fall wäre absolut allerdings denkbar, daß Jemand aus unserer Mitte im Fluß, in der Hitze der Rede etwas factisches und zugleich individuelles vorbrächte; wollte dann Jemand außer der Cammer Beziehung hievon auf sich machen, oder hätte es auf ihn Beziehung; in diesem Falle würde er der Meinung des verehrlichen Mitglieds v. Seuffert beitreten, daß hieraus ein Klagerecht nie entstehen könne, sonst würde ja die Rede-Freiheit beschränkt werden müssen. Die zur Sprache gekommene Eingabe sey eine Anmaßung, die

, ſich freilich nicht begreifen laſſe; der Verfaſſer der Eingabe behaupte nicht einmal, daß ihm Beleidigung zugefügt ſey, er ſpräche nur von Vermuthung, von möglicher Anwendung auf ihn. Er ſchlage daher als das beſte Auskunfts-Mittel hier vor: Die Cammer ſpreche ihren Unwillen über die Anmaßung des Eingehers aus, lege ihn in ihr Amts-Protocoll nieder, und dieß halte er für Strafe genug; denn Strafe verdiene allerdings der Querulant. Er könne folgendes nicht unterdrücken: Jemand von uns ſtelle einen Spiegel auf, der Spiegel gäbe jedes Bild getreu zurück — er repräſentire gut — nun beſpiegele ſich ein häßliches Geſicht; könne dieſes, die Schuld der Häßlichkeit, auf Rechnung des Spiegels oder deſſen, der ihn aufſtellte, bringen? — müſſe der Häßliche nicht vielmehr das ſchlechte Bild, was ihm entgegen blicke nur auf Rechnung eigener Häßlichkeit ſetzen? ſo ſey es, wenn in unſerer Cammer, ſo mancher Fehler gerügt, ſo manches ſchlechte Bild gezeichnet werde. Der berührte Herr Landrichter möge wohl phyſiſch und moraliſch betrachtet ein ſchönes Geſicht haben — er ſey nicht entgegen — wenn er aber in einem Antrage eines verehrlichen Mitgliedes eine Häßlichkeit zu erblicken glaube, ſo dürfe er auch die Schuld nicht dem Spiegel zur Laſt legen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Die Rede-Freiheit ſey eines unſerer weſentlichſten und köſtlichſten Kleinode, auf deſſen Erhaltung wir nicht ſtreng genug beſtehen könnten. In ihrer Weisheit habe uns auch die Conſtitution dieſe Freiheit geſichert, indem ſie jedes Mitglied für die Stimme nur der Verſammlung für verantwortlich erkläre; es ſolle zwar keineswegs der Gebrauch von dieſer Freiheit gemacht werden, daß man der Ehre eines Individuums zu nahe trete, allein dieß geſchähe auch nicht, wenn man blos im Allgemeinen ſpreche, wenn gleich

dieſes Allgemeine von beſondern Individualitäten voraus abſtrahirt worden. Dürften wir auch nicht einmal in dieſer Allgemeinheit Fehler rügen, ſo wäre die große Wirkſamkeit unſeres Geſchäftes dahin; ſehr weiſe haben daher, er wiederhole es noch einmal, der König und ſeine Beamten die Redefreiheit in Schutz genommen, indem durch ſie zwar nicht Zügelloſigkeit erlaubt, aber doch die Zügel der Cammer ſelbſt anvertraut ſeyen. Würden allenfalls ungebührliche Perſonalitäten vorgebracht, ſo würde die Cammer ſchon einzuſchreiten wiſſen; bis jetzt aber ſey der Fall ſeines Wiſſens nicht eingetreten, es ſey daher ein grundloſer Vorwurf für die Cammer, als ob ſie ihre Schuldigkeit nicht gethan habe. Für Aufrechthaltung dieſer Freiheit könne nicht genug geſorgt werden.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen ſchließe er ſich ganz den Aeußerungen des zweiten Präſidenten an, daß nie ein Injurien-Prozeß gegen Jemand über Aeuſſerungen, die in dieſer Cammer gemacht, erhoben werden dürften. Was zu thun ſey gegen ungebührliche Aeuſſerungen, ſchreibe die Conſtitution ſelbſt vor, und nach dieſen Vorſchriften könne gar nicht daran gedacht werden, einen Injurien-Prozeſſe Raum zu geben. Die Verfaſſungs-Urkunde mußte wohl auch ſo verfahren, wenn nicht alle Freiheit der Rede rein untergraben ſeyn ſolle. Was den beſondern uns vorliegenden Fall betreffe, ſo habe er durchaus nicht vernommen, daß das verehrliche Mitglied, Herr Gruber, die mindeſte Perſonalität oder Individualität eingemiſcht habe; ſein Bezug auf Neumarkt habe offenbar blos als Beweiß der Entfernung Einzelner vom Landgerichts-Sitze gedient. Um dieſe allgemeinen Bemerkungen habe das Landgericht Neumarkt ſich nicht zu bekümmern und ſchlimm ſcheine es ihm, daß das Landgericht zu Neumarkt in dieſen allgemeinen Bemerkungen ſein Bild habe finden wollen.

Seine Stimme gehe also dahin, daß eine mißbilligende Erklärung gegen den Querulanten in das Protocoll niedergelegt werde; eine Aeusserung der Art müsse die größte Strafe seyn.

Der Abgeordnete Gruber von Eichstädt: Nachdem die Beschwerde des königl. Landgerichts Neumarkt ihn betreffe, so sähe er sich veranlaßt, zu bemerken, daß er bei der Discussion über die Acten-Inrotulirung unter andern geäußert habe, daß bei manchen Gerichten nicht die größte Ordnung herrsche, und daß bei den vielen, den Gerichten aufliegenden Geschäften es sich oft fügen könne, daß ein Unterthan, wenn er auch so glücklich sey, die erste Variere der Amtsdiener, sey es immer auf was für eine Art, zu passiren, bei einem Schreiber, oder einem Assessor wegen Angabe anderer dringender Geschäfte nicht vorkommen könne, und so unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren müsse. Nun gäbe es Orte, die oft 6 — 8 Stunden vom Gerichtssitze entfernt seyen, wie z. B. Neumarkt.

Es sey also bloß von einer Orts-Entfernung die Rede gewesen, und von Unordnungen bei mehreren Gerichten, ohne Bezug auf ein bestimmtes Gericht, und dieß habe auch den Antragsteller und Bericht-Erstatter veranlaßt, in den Verhandlungen, die Acten-Inrotulirung und Verpackung derselben nur im Beiseyn der Interressenten als der wahren Eigenthümer der Acten vorzunehmen, manches Fehlerhafte und Unordentliche zu rügen, habe ihn zu zeigen genöthigt, daß die angekündigten Amts-Visitationen nicht immer den erwünschten Erfolg hätten. Uebrigens müsse er die Cammer aufmerksam machen, daß die Rede-Freiheit bei dergleichen vorkommenden Beschwerde-Fällen leiden werde, wie es sich in der Folge bei ihm vielleicht zeigen könne, indem es keinem Menschen zuzu-

muthen sey, sich auch noch nach der Versammlung Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: So gerecht der Unwille des verehrlichen Mitglieds Gruber sey, seyn müße; so scheine es ihm doch, daß er sich zu viel gerechtfertigt habe. Die Cammer habe es sich zur Pflicht gezählt, ihn nach Gebühr in Schutz zu nehmen, habe ihn in kräftigen Schutz genommen.

Es falle ihm eben bei, in unserm peinlichen Gesetz-Buche befände sich, wie bekannt, eine Stelle in Bezug auf beleidigte Amts-Ehre. Alle wüßten wir, wie oft und wie sehr diese Stelle ausgedehnt und mißbraucht worden; ein jeder der Beamten, der Staatsdiener wolle unbetastet, unberührt dastehen, und bei der leisesten (oft nothwendigen und berechtigten) Berührung, soll sogleich die Amts-Ehre angegriffen seyn? der Staatsdiener müsse sich seine Ehre selbst schaffen und erhalten. Indem er sich dem Antrage des verehrlichen Mitglieds Behr anschließe, wiederhole er seine Meinung, daß nemlich die Cammer dem angegriffenen verehrlichen Mitgliede hinreichende Genugthuung verschaffe, wenn sie ihre Mißbilligung ausspräche, und in ihr Sitzungs-Protocoll niederlege.

Eine Volks-Repräsentation sey sehr hoch gestellt, sowohl vom Volke, als vom Könige, beide setzten in sie unbeschränktes Zutrauen. Ihre Mißbilligung öffentlich ausgesprochen, im Amts-Protocoll beurkundet, halte er für eine der höchsten Strafen (besonders in der öffentlichen Meinung), welche irgend ein Straf-Gesetzbuch dictiren könne.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Der Antrag im Allgemeinen sey nur dahin gegangen, eine ordentliche Klage könne nicht statt finden, wenn nicht Persönlichkeiten vorfielen.

Für absichtliche Ehren-Verletzung könne die Disciplinar-Strafe, wovon im Edicte die Rede, nicht zureichen. Uebrigens glaube er, könne es nicht verboten seyn, Individualitäten vorzubringen. Er wenigstens werde die Sache immer beim wahren Namen nennen, und er halte sich deshalb an Boileau:

Je nomme un chât un chât et Rolin un Fripon.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er sey ganz damit einverstanden, er habe sich die Unmöglichkeit nicht gedacht und vorausgesetzt, daß Jemand mit Vorsatz beleidigen könne.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er müsse hier nur auf den Unterschied in der Bezeichnung der Mißbilligung aufmerksam machen. Aus seinen Berufs-Geschäften kenne er den Landrichter Nois von Neumarkt als einen sehr redlichen und fleißigen Mann. Der Ausschuß habe deswegen auf den untersten Grad der Mißbilligung angetragen; nämlich auf die Uebergehung zur Tages-Ordnung. Wenn wir jetzt schon die größte uns zustehende Strafe verfügten, wie mehrere verehrliche Mitglieder geäußert hätten, was bliebe uns denn für den zweiten Fall übrig, welcher doch eine weit schärfere Ahndung verdiene?

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er glaube, es müsse unterschieden werden zwischen Fällen und Fällen. Es könne die Mißbilligung und der Unwille der Cammer nach verschiedenen Stufen gesteigert werden. Hierin liege der Unterschied.

Das Präsidium stellte die Frage auf: ob die Cammer ihre Mißbilligung über die an sich nicht begründete Beschwerde des Landgerichts Neumarkt gegen den Abgeordneten Gruber in ihr Protocoll niederlegen wolle, und dadurch die Beschwerde für abgethan halte?

Der Abgeordnete v. Hörnthal: Er würde die Worte „nicht gegründete" hinweglassen, und zwar deswegen, weil vielleicht in einen andern ähnlichen Falle wieder Jemand mit vermeintlicher Beschwerde der Art auftreten und sagen könnte: dortmals (im heutigen Falle nämlich) habe sie die Cammer mißbilligt, weil sie nicht gegründet befunden; nun wäre eine gegründete vorhanden. Allgemein sey das Princip, und durchgreifend auszusprechen.

Das Präsidium: Es sey doch richtig, daß die Beschwerde nicht begründet sey, und nicht begründet werden könne.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er glaube, die Frage müsse dahin gestellt werden, ob die Cammer nach dem Antrage des Ausschußes beschließen wolle. Bisher sey die Frageſtellung immer in dieser Ordnung geschehen.

Das Präsidium: Dieß sey ja ganz dasselbe.

Der Abgeordnete Dangel: Der zweite Präsident v. Seuffert habe die Frage gestellt: ob die Beschwerde nicht an das königl. Ministerium übergeben werden soll? und er glaube, daß diese Frage zu stellen sey.

Das Präsidium: Wenn die erste Frage verneint sey, so werde dieses die zweite.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Wenn die Cammer, nachdem sie die Mißbilligung in ihrem Protocoll ausgedrückt habe, zur Tages-Ordnung übergehe, so sey die Sache abgethan.

Der Abgeordnete Dietrich: Er glaube, der Antrag des Ausschußes allein sey nicht hinreichend, denn nach diesem Antrage, würde jeder nach dem Schluß der Sitzungen, einen Abgeordneten mit einer Injurien-Klage verfolgen können und dagegen müßten doch die Abgeordneten verwahrt werden.

Der Abgeordnete v. Hoffstetten: Es sey nur ein vorausgesandter allgemeiner Grundsatz, von welchem jetzt nicht mehr die Rede sey.

Auf die wiederholte Präsidial-Frage faßte die Cammer den Beschluß: die Beschwerde des Landgerichts Neumarkt sey dadurch abgethan, daß die Cammer mit dem Ausdrucke ihrer Mißbilligung über die Beschwerde zur Tages-Ordnung schreite.

Der von dem Präsidium berufene Referent des dritten Ausschußes, Abgeordnete Graf Preysing erstattete der Cammer Bericht, über die Beschwerde des Stadt-Commissairs Schubert gegen den Abgeordneten Oerthel hinsichtlich seines Antrags auf Aufhebung der Stadt-Commissäre, wie solcher zu Ziffer 148 angebogen ist.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er müsse auf die Grundsätze zurückkommen, welche er bei Gelegenheit des Angriffes gegen unsern Collegen Bürgermeister Gruber entwickelt habe, weil er sehe, daß dieselben nicht allenthalben richtig aufgefaßt, und zum Theile auch von einem und dem andern Redner in Zweifel gezogen worden seyen.

Er habe gesagt, daß kein Mitglied der Stände-Versammlung wegen einer schriftlichen oder mündlichen Aeußerung mit einem Injurien-Proceß oder mit einer strafgerichtlichen Untersuchung verfolgt werden könne.

Er müsse hierauf ausdrücklich beharren. Gäbe man dieses zu, so wäre es wirklich um die Rede-Freiheit eines großen Theiles geschehen, denn viele würden lieber schweigen, und die Wahrheit unterdrücken, als sich den Umtrieben eines Injurien-Prozesses oder einer strafgerichtlichen Untersuchung aussetzen. Er behaupte um deswillen nicht, daß die Personen, welche sich durch Aeusserungen einzelner Mitglieder in ihrem Rechtsgebiete für

gekränkt hielten, rechtlich seyn sollten. Der Cammer allein, und sonst keinem andern Gerichtshofe stehe die richterliche Gewalt in solchen Fällen zu. Die von ihm angeführten Stellen aus der Verfassungs-Urkunde, und dem Edicte über die Stände-Versammlung räumten der Cammer, und nur ihr allein eine wahre, richterliche Gewalt ein. Sie habe das Recht, den Redner, welcher sich Persönlichkeiten oder beleidigende Ausfälle erlaube, zur Rede zu stellen; sie habe das Recht, hiernach zu erkennen, und zu strafen. —

Hiedurch werden demnach nothwendig alle Gerichtshöfe, und zwar aus dem oben angegebenen gesetzgeberischen Grunde, ausgeschlossen.

Gehe man von diesem Grundsatze aus, und wende denselben auf den von dem Stadt-Commissär Schubert auf unsern Herrn Collegen von Oerthel gemachten Angriff an, so könne er nicht bergen, daß sich in der Eingabe unsers Herrn Collegen einige ungeeignete Ausdrücke befänden. Allein ungeeignete Ausdrücke berechtigen noch nicht zu so derben und unbesonnenen Ausfällen, welche sich der Stadt-Commissär Schubert erlaubt habe, zumal, da keineswegs der Gebrauch einer Persönlichkeit nachgewiesen worden sey, sondern alles auf bloßen Schlüßen beruhe, welche aus einzelnen Ausdrücken gezogen worden seyen. Am wenigsten sey es zu rechtfertigen, daß sich Schubert erlaube, sogar einzelne, angebliche Committenten des Bürgermeisters von Oerthel zu vernehmen, ob sie demselben einen Auftrag zu den von ihm ausgedrückten Wunsche ertheilt haben.

Derselbe habe sich zwar auf einen Auftrag von seinen Committenten berufen. Dieß sey auch von einem verehrlichen Mitgliede der Cammer bemerkt, und von ihm selbst erwiedert worden, daß zwar kein Mitglied Instruc-

tionen von seinen Wählern anzunehmen habe, wenn jedoch Wünsche derselben zu eigenen Wünschen der einzelnen Mitglieder dieser Versammlung umgeschaffen würden, hiegegen nichts zu erinnern sey.

Nun habe der Commissär Schubert sogar nachgewiesen, daß eine solche Instruction gar nicht bestehe, mithin selbst die Vertheidigung des Bürgermeisters von Oerthel übernommen.

Außerdem habe derselbe nichts weiter, als Schlüße aus allgemeinen, keine Persönlichkeit beachtenden Ansichten mit einer seltenen Anmaßung gemacht, und sey hierdurch der Rede-Freiheit offenbar zu nahe getreten.

Nachdem nun die Cammer sich bereits ausgesprochen habe, daß sie die Bezeigung der Unzufriedenheit der Cammer für eine der härtesten Rügen halte; so trage er darauf an, daß die Cammer ihren Unwillen gegen die Aeusserung des Stadt-Commissärs Schubert zu Protocoll werde legen.

Der Abg. Hofrath Behr. Er trete ganz demjenigen bei, was der verehrliche Redner so eben in Ansehung der Unstatthaftigkeit einer Injurien-Klage vorgetragen habe. Der Fall, daß jemand aus böser Absicht irgend ein Individuum hier an gegenwärtiger Stelle beleidige, werde von ihm gar nicht als möglich angenommen; die böse Absicht werde sich auch in keinem Falle darthun lassen. Wenn aber im Fluß der Rede irgend etwas Anzügliches in Beziehung auf ein Individuum vorkäme, so könne das Recht der Rüge nach klarer Vorschrift der Constitution nur der Cammer zustehen. Daß in der Wärme der Rede so etwas wohl mit unterlaufen könne, sey sehr natürlich und verzeihlich; das Publicum denke sich nur in die Lage eines Mitgliedes der Cammer, welches ganz unvermuthet über einen Gegenstand

zur Sprache aufgefodert, von Interesse an der Sache durchdrungen, dieselbe nun auch mit Wärme umfasse; in diesem Zustand sey es gar wohl möglich, daß einzelne Ausdrücke nicht in dem Grade bemessen würden, wie es im Zustande voller Ruhe zu geschehen pflege. Allein, wer werde so unbillig seyn, die Eigenthümlichkeit der Lage, in der so etwas geschehe, nicht mit in Anschlag zu bringen.

Uebrigens habe einen Theil der großen Anmaßungen des Stadt-Commissärs Schubert der verehrliche zweite Präsident gerügt; er seiner Seits müsse bemerken, daß er eine noch ungleich größere Anmaßung darin finde, daß der Querulant der Cammer gleichsam habe vorschreiben wollen, in welcher Art sie gegen den Antrag-Steller v. Oertel zu verfahren habe, indem jener gefodert, daß man letztern aufgebe, nachzuweisen, daß er von seinen Committenten zu jenem Antrage veranlaßt worden ꝛc.

Da in diesem Antrage des Bürgermeisters v. Oertel ebenfalls keine Personalität vorkomme, sondern blos abstracte Sätze, so könne auch hier die Cammer nicht in dem Falle seyn, eine Rüge gegen den Antrag-Steller auszusprechen; dahingegen sey er der Meinung, daß in Rücksicht auf den Querulanten Schubert, nicht blos die stärkste Mißbilligung, sondern als höchste Strafe, der höchste Grad des Unwillens von Seiten der National-Repräsentation ausgesprochen werde.

Der Abg. v. Hornthal. Der Gegenstand sey von beiden verehrlichen Rednern im Wesentlichen ganz erschöpft, um so mehr, da er mit dem heute bereits vorgekommenen ähnlichen Falle so ziemlich übereinstimme.

Das Unbegreifliche und die Anmaßung des Querulanten sey um so größer, da uns das Gesetz die unbeschränkte Rede-Freiheit einräume, und selbst zur Pflicht

mache; da wir nicht nur befugt, sondern verpflichtet seyen, frei und offen über alle Gegenstände zu sprechen. Wir hätten in unserer Cammer schon so viele Fehler der Verfassung und der Gesetzgebung gerügt, wir hätten Gesetze und Einrichtungen getadelt, welche von den, mit dem höchsten Zutrauen des Regenten beehrten, Staats-Dienern entworfen und eingeführt worden; auch dieses sey aus Befugniß und Pflicht geschehen, um Besserungen herbeizuführen. Wenn uns die Gesetze, die Verfassung in solchen wichtigen Fällen gegen jeden Angriff sicher stellen, um so mehr sey die Sicherstellung gegen niedere Staats-Beamten, welche in unsern Schilderungen sich erblicken zu können glaubten, durch die Verfassung vorhanden. Er glaube, der Anmaßungsvolle Beschwerdeführer habe sich selbst gemahlt; aber so lächerlich, daß er hierin schon eine von ihm selbst sich dictirte Strafe erblicke.

Der Abg. Bestelmayer. Die bloße Einrückung einer Erklärung in das Protocoll, wodurch die Cammer ihren Unwillen über das Benehmen des Herrn Stadt-Commissär Schubert ausspreche, halte er in dem vorliegenden Falle nicht für hinreichend, und zwar um so weniger, als eine Brochure von demselben zu seiner Kenntniß gekommen sey, worin unser verehrte College, Herr Bürgermeister v. Oerthel, auf eine Art angegriffen werde, die uns allen nicht gleichgültig seyn könne. In dieser Brochure sey ein Schreiben an Se. Majestät dem König abgedruckt, worin dieser Herr Stadt-Commissär Schubert wage, mit ziemlich dürren Worten zu verstehen zu geben: daß, wenn man ihm keine Genugthuung geben würde, er sich solche selbst nehmen werde. Sein Antrag gehe daher dahin, daß die Sache dem einschläglichen königl. Staats-Ministerium mit dem Ersuchen mit-

getheilt werde, Verfügungen zu treffen, welche die Lage derselben erheischen, und die geeignet seyen, unsern Herrn Collegen vor solchen strafbaren Drohungen sicher zu stellen.

Der Abg. Köster. So sehr er in dem vorliegenden Falle dem Antrage beistimme, die Cammer solle wegen den einzulaufenden Beschwerden gegen die Deputirten Gruber u. v. Oerthel ihre Mißbilligung und ihren Unwillen zu erkennen geben; so könne er doch nicht ganz mit dem Grundsatze einverstanden seyn, daß ein Mitglied der Cammer für alles, was er sage oder schriftlich eingebe, nur der Cammer verantwortlich sey. Wenn nun der Fall eintrete, daß Jemand ausser unserer Versammlung an seiner Ehre verletzt werde, sollte sich hier die Cammer, als alleiniger und competenter Richter aufstellen können und es dem Beleidigten benommen seyn, den Deputirten, der ihn beleidigt hätte, nach Endigung der Sitzung vor dem gewöhnlichen Richter zu belangen. Darüber fehle ihm noch die Aufklärung.

Der Abg. Secretär Häcker. Aus Achtung für das verehrliche Mitglied, wolle er über den geäusserten Zweifel, als ob die Cammer nicht alleiniger Richter über das Benehmen ihrer Mitglieder sey, nichts weiter berühren, und die competente Behörde lediglich in der Cammer selbst finden. Die bisherigen Ansichten theile er ganz, nur könne er damit nicht einverstanden seyn, daß man alle Individualität vermeide; hiezu bestimme ihn eine gedruckte und in Umlauf gesetzte Brochüre des Stadt-Commissär Schubert, worin unter andern ein Gesuch an Se. königl. Majestät enthalten sey, in welcher sich dieser Mann zu sagen erlaube, daß, wenn Staats-Diener gegen Verunglimpfungen in der Cammer nicht sicher gestellt würden, sie im gerechten Gefühl ihres Unwillens

sich selbst Genugthuung verschaffen müßten. Eine solche Drohung müßte die Rede-Freiheit stören, und Männer, nicht geübt in der Rede und ohne hinlängliche Kenntnisse der Gesetze, müßten sich fürchten, Thatsachen anzuführen, um sich ja der Gefahr nicht auszusetzen, als könnten diese für persönliche Beleidigungen genommen werden; er glaube daher, daß ein eigner Antrag an das königl. Ministerium gestellt werden müsse, 1) daß der Bürgermeister Oerthel gegen solche Drohungen sicher gestellt werde, und 2) daß der Stadt-Commissär Schubert in die Gränzen der Ordnung zurückgewiesen werde, damit es keinem Staats-Diener mehr einfalle, sich soweit zu vergessen, seinem Könige zu sagen, er werde sich Selbsthülfe verschaffen, also eine durch das Gesetz verpönte Handlung vornehmen, da der Staats-Diener der Wächter des Gesetzes seyn solle.

Der Abg. v. Hornthal, Ihm scheine, daß es in der Verfassungs-Urkunde ganz deutlich ausgedrückt sey, nehmlich daß die Volks-Vertreter für ihre Stimme (mündlich oder schriftlich) Niemanden Rede zu stehen habe, als nur unserer hohen Cammer. Keine Competenz irgend eines Gerichtes ausser derselbe könne statt finden. Wäre dies nicht durch das Gesetz so bestimmt gegeben, so würde die Folge die seyn, auf welche er hiemit aufmerksam mache: wir säßen hier, arbeiteten mit Anstrengung, opferten Zeit, Mühe und so manches auf, wir opferten Alles mit Vergnügen auf, um das Bessere für das Volk herbeizuführen. Wenn nun unsere Sitzungen geendet, und jeder in seine Heimath zurückgekehrt seyn werde, dann jage man ihm ein Dutzend oder ein Hundert Injurien-Klagen nach, für das, was er in unserer Cammer gesagt habe, oder gesagt haben solle — [illegible] und nun noch unsere kostspielige, langsame Rechtspflege

dazu, und — eine schöne Belohnung — dies wäre der Dank für die Volks-Repräsentanten? Nein, dagegen habe die Verfassung Sorge getragen.

Die Ehre der Cammer fodere, daß gegen Anmassungen solcher Art, ernste und durchgreifende Maßregeln genommen würden.

Der Abg. Secret. Mehmel. Er müsse zu der Mißbilligung, welche das höchst befremdende Betragen des Hrn. Stadt-Commissärs Schubert in der Cammer gefunden habe, nur noch ein Paar Bemerkungen hinzufügen, welche das Unrecht und die Selbstvergessenheit ins hellste Licht stellen würden, deren sich derselbe schuldig gemacht habe. Was solle aus unserer Cammer werden, wenn solche Angriffe auf das, was hier vorgetragen und gesprochen werde, ungeahndet bleiben könnten.

Es sey hier nicht blos die Rede von einem Rechte, zu reden, sondern auch von der heiligen Pflicht, seine Meinung und Ueberzeugung von herrschenden Mängeln und Gebrechen offen und frei auszusprechen. Wie möge es jemand, der ungenannt sich getroffen fühle, wagen, in einer solchen amtlichen Aeusserung eine persönliche Beleidigung zu finden!

Es handle sich hier um eine Sache von der größten Wichtigkeit. Wer wisse es nicht, wie schwer es sey, Unvollkommenheiten und Mißbräuche zu rügen, Verwerfliches zu tadeln, und den unbefangensten Ausdruck gerechter Mißbilligung so zu fassen, daß keine Beleidigung darin zu finden sey. Das unschuldigste Wort sey falscher Auslegungen fähig, und kein Mensch könne verhüten, daß der, welcher in einer allgemeinen Rüge eine Beleidigung finden wolle, sie nicht finde.

Der größte und geübteste Redner würde es kaum in seiner Gewalt haben, warm für eine Sache und im

Strome der Rede, sich keinen Ausdruck entschlüpfen zu lassen, der nicht vielleicht gewählter und zweckmäßiger seyn könnte. Und er müsse ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß unsere Versammlung nicht aus lauter Rednern bestehen könne. Es befänden sich Männer in unserer Mitte, deren Beruf es gar nicht sey, ihre Gedanken kunstmäßig vorzutragen, denen man also auch nicht zumuthen könne, daß sie die Gabe der scharfen Darstellung eines Gegenstandes besäßen, oder wohl gar geübt seyen, einen Begriff mit philosophischer Strenge festzuhalten und in seinen Gränzen zu entwickeln. Um die Sache selbst könne es hier blos sich handeln, und dabei müsse die Rede-Freiheit unverletzlich erhalten werden. Das sollte der Herr Stadt-Commissär auf der Bildungs-Stufe, auf welcher man ihn zu suchen berechtigt sey, wissen. Er habe daher nicht blos unrecht und übereilt gehandelt, sondern auch eine unverzeihliche Unwissenheit an den Tag gelegt. Aber was das Aergste sey, — er lasse es nicht blos dabei bewenden, die Cammer in einem Mitgliede zu beleidigen, sondern wage sogar, den Angefeindeten zu bedrohen, mit einem Verbrechen öffentlich zu bedrohen! —

Die Cammer sey es daher sich und ihrem Berufe, sey es der öffentlichen Achtung schuldig, ihren Unwillen laut werden zu lassen und ernste Maßregeln zu ergreifen. Er sey bei der Beschwerde des Klägers von Neumarkt zufrieden gewesen, daß er durch die Aufnahme einer allgemeinen Mißbilligung seines Betragens in das Protocoll zurecht gewiesen worden; aber er glaube, daß diese Genugthuung in dem vorliegenden Falle nicht zureiche. Der Stadt-Commissär Schubert gehe mit seinem Angriff auf einen Abgeordneten über die Dauer der Stände-Versammlung hinaus. Er trage da-

her darauf an, daß der Unwille der Cammer nicht blos im Protocoll ausgesprochen, sondern das einschlägliche königliche Staats-Ministerium zugleich von diesem unglaublichen Betragen in Kenntniß gesetzt, und dringend aufgefodert werde, den Mann auf eine nachdrückliche Weise in seine Gränzen zu weisen.

Der Abg. v. Hornthal. Was den letzten Umstand, nämlich die von einem verehrlichen Mitgliede so eben in Anzeige gebrachte, geschehen seyn sollende, Drohung betreffe, so scheine er ihm noch nicht reif zu seyn, um einen Beschluß darüber zu fassen; es liege uns ja nachgewiesen deshalb nichts vor, wir hätten keine Acten, keine Beurkundungen.

Er glaube, wir faßten in Ansehung der Sache selbst den geeigneten Cammer-Beschluß. Was das Weitere betreffe, so sey es dem verehrlichen Mitglied Herrn Oertel überlassen, die eben in Anzeige gebrachte auffallende Thatsache näher auszumitteln, sie beurkundet der hohen Cammer, wenn er wolle, vorzulegen; dann werde die Cammer im Stande seyn, nach Sache und Actenlage weitern Beschluß zu fassen.

Der Abg. Hofrath Behr. Er könne nicht unbedingt der geäusserten Meinung beitreten. Es sey allerdings sehr auffallend, daß der Stadt-Commissär Schubert in einer Schrift an Se. Majestät den König, eine Drohung der angegebenen Art habe einfließen lassen; allein er glaube, wir könnten der Regierung vertrauen, daß sie das Gesetz aufrecht erhalten, und diese Drohung mit der geziemenden Strafe belegen werde.

Diese Voraussetzung beruhige ihn, und er bemerke, daß nicht blos von Mißbilligung, sondern von dem Unwillen der Cammer die Rede gewesen sey; und habe die Ueberzeugung, daß es keine größere Strafe geben könne,

als wenn die ganze Nation durch ihre Repräsentanten einem Staats-Beamten ihren Unwillen zu erkennen gebe.

Der andere Punct scheine ihm von der höchsten Wichtigkeit zu seyn; unsere ganze Rede-Freiheit hänge davon ab, und wir dürften nicht darüber hinweggehen; ein fester Beschluß müsse gefaßt werden, damit kein Abgeordneter besorgen dürfe, daß er nach dem Schluße der Sitzungen mit Injurien-Klagen verfolgt werde, ausserdem würde die Freiheit der Rede ganz vernichtet seyn.

Wir müßten die §§. 26 u. 27 in Verbindung mit einander betrachten. Die Gesezgebung habe die Möglichkeit, daß von einem Mitgliede ein Verbrechen begangen werde, im Auge gehabt, und im §. 26 verfügt, daß kein Mitglied der Stände-Versammlung während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Cammer zu Verhaft gebracht werden könne; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei vorgegangenen Verbrechen ausgenommen; und im §. 27 sey hierauf gesagt, daß kein Mitglied der Stände-Versammlung könne, für die Stimme, welche es in seiner Cammer geführt habe, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung, durch die Versammlung zur Rede gesetzt werden. Daraus gehe hervor, daß die Absicht der Urheber der Verfassung gewesen sey, jede Zuredestellung lediglich der Cammer selbst einzuräumen.

Die Urheber der Verfassung hätten es gewiß weislich erwogen, daß eine solche Maßregel für die Sicherung der Freiheit der Rede unumgänglich nothwendig sey, wie dies bereits ein verehrliches Mitglied bemerkt habe. Auch der geübteste Redner, wie bereits bemerkt worden, könne, wenn er warm rede, wenn der Gegenstand ihn ganz ergriffen habe, wie dies immer der Fall

bei einem Redner seyn sollte, die Gränzen leicht überschreiten.

Es sey schon eigen, zuzuhören; allein noch eigner sey es, in der Hitze, in der Wärme, welche einen Redner bei Behandlung eines Gegenstandes ergreife, zu sprechen. Hier sey die Beachtung der Gränzen ausserordentlich schwierig, und sehr leicht sey es, diese Gränzen, welche sich gewiß jeder selbst vorstecke, zu überschreiten. Dies müsse man wohl berücksichtigen, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, verdiene es Schonung. Er könne hier aus eigener Erfahrung sprechen; er gestehe offen, daß es ihm schon so gegangen sey, daß er in der Hitze der Rede eine Verfügung der Regierung hart behandelt habe, ohne auch nur mit einem Gedanken an eine solche harte Behandlung gedacht zu haben. Die Urheber der Verfassung hätten gewiß lediglich aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, als sie der Cammer selbst das Recht der Rüge in Betreff der Ueberschreitung der Rede-Freiheit, übergeben hätten.

Aus den hier entwickelten Gründen müsse er darauf antragen, daß ein Beschluß gefaßt werde, dahin, kein Mitglied der Cammer könne seiner gemachten Aeusserungen wegen, seyen sie schriftlich oder mündlich gemacht, späterhin mit einem Injurien- oder sonstigen Prozeß gerichtlich verfolgt werden.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Er halte es für nothwendig, daß ausgesprochen werde, die Cammer allein sey competent, um über die Aeußerungen der Mitglieder in der Cammer zu richten, ohne dieses würde die Redefreiheit der einzelnen sehr beschränkt, und zwar um so mehr, wenn auswärtige sich erlauben könnten, persönliche Drohungen gegen einzelne Mitglieder zu gebrauchen.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Im Allgemeinen trete er den ausgesprochenen Grundsätzen des verehrlichen Redners, Herrn Hofrath Behr bei, müße aber rücksichtlich dieses besondern Falles auf seinen Antrag zurückkommen, und noch bemerken, daß in der gedachten Brochüre eines Injurien-Prozesses erwähnt werde, welchen der Herr Stadt-Commissär Schubert in seinem vorherigen Geschäfts-Verhältnisse mit dem Abgeordneten Herrn Bürgermeister Oerthel hatte, und dessen Erwähnung von ihm dazu gemißbraucht werde, um glauben zu machen, als habe sich letzterer dadurch zu seiner Petition um Aufhebung der Stadt-Commissariate bestimmen lassen. Diese schändliche, für unsere Collegen so beleidigende Beschuldigung, gehe aus dem Schreiben des Herrn Stadt-Commissärs Schubert an Seine Majestät dem König hervor, weshalb er abermals darauf antrage, außer der vorgeschlagenen protocollarischen Erklärung, die ganze Sache dem betreffenden königl. Staatsministerium zur geeigneten Einschreitung zu übergeben.

Der Abgeordnete Köster: Es wäre zu wünschen daß der §. 27. Tit. VII. der Constitution genauer erklärt würde, und besonders ob die Stimmführung und die schriftliche Eingabe hier gleich bedeutend sey.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er könne nicht wünschen, daß wir uns bei dieser Erklärung länger aufhielten; die Sache sey ganz klar, die Verfassungs-Urkunde spräche ganz deutlich, und daher werde wohl unsere Erklärung nur ganz kurz seyn können, die nämlich, daß es bei der Verfassungs-Urkunde sein unabänderliches Verbleiben habe, und daß man im Gefolge derselben, von jedem Gerichtshofe erwarte, daß er jeden, welcher einen Abgeordneten mit einer Injurien-Klage, wegen

Aeußerungen ſchriftlich oder mündlich in der Cammer gemacht, verfolgen wolle, mit ſolcher abweiſe.

Das Präſidium: Drei Gegenſtände ſeyen in der vorwürfigen Angelegenheit zur Sprache gekommen 1) die Beſchwerde des Stadt-Commiſſärs Schubert, gegen den Abgeordneten Herrn Oerthel. 2) Die Broſchüre, welche derſelbe in dieſer Angelegenheit habe drucken laſſen, und 3) der Grundſatz hinſichtlich allenfallſiger Klagsführung gegen die Mitglieder.

Was den erſten Gegenſtand betreffe, ſo glaube es, nachdem ſchon bei der vorigen Frage von der Verweiſung der Sache an das königl. Miniſterium Umgang genommen worden ſey, die Frage bloß dahin ſtellen zu können: ob über die vorliegende Beſchwerde des Stadt-Commiſſärs Schubert gegen den Abgeord. Herrn Oerthel, die Cammer ihren vollen Unwillen im Protocoll ausdrücken wolle, und es wurde einſtimmig beſchloſſen, daß der volle Unwille der Cammer über die Beſchwerde und das Benehmen des Stadt-Commiſſärs Schubert im Protocoll ausgedrückt werden ſolle.

Weiter ſtellte das Präſidium die Frage: ob die Cammer von der Broſchüre des Stadt-Commiſſärs Schubert, über den in Frage ſtehenden Gegenſtand Notiz nehmen, oder auf die Regierung das Vertrauen ſetzen wolle, daß dieſe ohne Anregung von Seite der Cammer das Geeignete verfügen werde.

Der Abgeord. Hofr. Behr: Er müße die Cammer bitten, ſich auf dieſe Sache nicht einzulaſſen, officiell ſey dieſelbe noch nicht bekannt, und wir müßten doch auf die Preßfreiheit einige Rückſicht nehmen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ich glaube noch folgendes beifügen zu können: Wenn das verehrliche Mitglied Herr Oerthel die Thatſache erforſcht, und ſie genügend

erweisen kann, dann wird es ja noch von ihm abhängen, entweder bei der hohen Cammer die geeigneten Schritte zu thun, oder seinen Gegner bei dessen competenten Behörde zu belangen.

Der Abgeord. Magold: Wenn wir von der fraglichen Brochüre keine Notiz nehmen, so könnten wir auch kein Urtheil über den Inhalt derselben fällen.

Der Beschluß fiel dahin aus, daß zur Zeit von der Broschüre des Stadt-Commissärs Schubert in fraglicher Sache keine Notiz zu nehmen sey.

Das Präsidium stellte die Frage: ob eine eigene Entschließung darüber zu machen sey, daß keine Injurien-Klage und strafgerichtliche Untersuchung auf den Grund der Aeußerungen in der Cammer eingeleitet werden könnte.

Der Präsident v. Seuffert: Er glaube nicht, daß darüber, ob auf den Grund der Aeußerungen einzelner Mitglieder in der Cammer Injurien-Klagen oder strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet werden können? eine Frage aufzustellen sey, weil Tit VII. §. 26 und 27. und Tit. II. Abschn. II. §. 21 des Edicts über die Ständeversammlung, und die hieraus gezogene Folge, daß nur die Cammer, keineswegs aber irgend ein Gerichtshof, über dergleichen Aeußerungen ein Erkenntniß zu erlassen befugt sey, allein die Motion der vorgewesenen Berathung geliefert habe.

Er schlage demnach vor, daß die Cammer nur diesen Gesichtspunct auffasse, und in Bezug auf beide hier in Frage gekommenen Fälle, ihren Beschluß auf folgende Weise zu Protocoll gebe:

1) In der Erwägung, daß nur die Ständeversammlung die einzelnen Mitglieder derselben über ihre Aeußerungen der Cammer und zwar nicht anders, als in

Folge der Geschäftsordnung nach Tit. VII. §. 26 und 27. der Verfassungs-Urkunde, und des Edicts über die Ständ. Versammlung Tit. II. Absch. II. §. 21 zu Rede zu stellen, und ihr Benehmen zu rügen befugt sey; mithin 2) keine Injurien-Klagen oder strafgerichtliche Untersuchungen auf dem Grunde solcher Aeußerungen von den ordentlichen Gerichtshöfen gegen einzelne Mitglieder eingeleitet werden dürften; erklärt die Kammer, auf angestellte Berathung, über die Beschwerde des Staats-Commissärs Schubert, ihr Mißfallen und ihren Unwillen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er glaube, sobald der Beschluß motivirt werde, so könnte jemand anderes vielleicht irgend andere Motive auffinden, und auf diese eine Klage stellen. Er wünsche daher, daß die Erklärung in der Art gefaßt würde, in Erwägung der in der Verfassungs-Urkunde allegirten Stelle.

Der Abgeord. v. Hoffstetten: Er ehre die höchste Redefreiheit, allein eben so heilig solle die Ehre der übrigen Staatsbürger beachtet werden. Was die citirten §§. betreffe, so könnten sie sich nur auf geringe persönliche Ausfälle beziehen, da in solchen Fällen Beleidigungen der allerhöchsten Person selbst nur disciplinarisch geahndet würden; sollte sich jemand aber so weit vergessen, Calumnien auszustoßen, die sich zur Cognition der ordentlichen Richter als Verbrechen und Vergehen eignten, so könne eine Entziehung vom ordentlichen Gerichte nicht statt finden.

Die Entscheidung über den fraglichen Gegenstand sey von Präjudiz und dürfe an die Reglements-Commission verwiesen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Ihm scheine die Sache zu deutlich, als daß er für die Verweisung an den Ausschuß für das Reglement stimmen könne. Nach

den §. 21. Abschn. II. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung habe der Präsident bei vorfallenden Persönlichkeiten, unanständigen, beleidigenden Ausdrücken zur Ordnung zu verweisen, selbst im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten und die königl. Familie würden von der Cammer beurtheilt und bestraft. Diesem nach sey es ganz klar, daß Persönlichkeiten und beleidigende Ausdrücke gegen andere Personen der Cammer nicht entzogen werden könnten, wenn sogar Persönlichkeiten gegen den König von der Cammer abgeurtheilt würden. Ein einziger Vorbehalt sey im §. 26. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde; dort sey es vorbehalten, daß von Verbrechen-Untersuchungen erst nach geendigter Stände-Versammlung die Rede seyn könne.

Das Präsidium: Es glaube, daß hier blos ein Berufen auf die Constitution genüge, und frage daher: ob nach dem Antrage des zweiten Hrn. Präsidenten v. Seufert und des Abgeordneten v. Hartshal die Erklärung zu Protocoll genommen werden solle, nämlich: daß in Erwägung der bestehenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde des §. 26 und 27. Tit. VII., dann des §. 21. Tit. II. Abschn. II. des Edicts über die Stände-Versammlung, nach welchen ein Abgeordneter nur in Folge des Reglements von der Cammer selbst über seine mündlich oder schriftlich geäußerte Meinung zur Verantwortung gezogen und geurtheilt werden dürfe, die Cammer sich überzeugt halte, daß kein Mitglied wegen seiner in der Cammer gemachten mündlichen oder schriftlichen Aeußerung vor irgend einem Gerichte oder Gerichtshofe mit einer Klage oder Untersuchung verfolgt werden könne?

Einstimmig gegen eine Stimme wurde diese Erklärung beliebt.

Das Präsidium unterbrach hier die Sitzung, mit der Einladung an die Mitglieder, sich um 4 Uhr zur Fortsetzung der Sitzung zu versammeln.

Um 4 Uhr Nachmittag wurde die Sitzung fortgesetzt und von Präsidio der Antrag des Abgeordneten Hofraths Abendanz die Einführung der Land-Räthe betreffend und der Vortrag des dritten Ausschusses darüber als Berathungs-Gegenstand aufgeworfen. Die eingeschriebenen Redner, der zweite Präsident v. Seuffert, der Abgeordnete Hofrath Behr, der Abgeordnete Köster und der Secretär der Cammer Häcker hielten auf der Rednerbühne die unter Ziffer 149, 150, 151 u. 152 anliegenden Reden, nach deren Beendigung das Präsidium es den Mitgliedern freistellte, nach der Reihen-Folge der Sitze ihre kurzen Bemerkungen zu machen.

Der Abgeordnete Clarus. Er erlaube sich, seine Ansicht folgendermaßen auszusprechen:

1) Da die Berathungen und Verhandlungen der Land-Räthe von diesen den königl. Regierungen mitgetheilt würden, so glaube er nicht, daß bei Constituirung der Land-Räthe die Zuziehung eines vorsitzenden königl. Commissärs erfoderlich und wünschenswerth sey.

2) Der Antrag des Hrn. Hofraths Abendanz stelle in a — d die Befugniß der Land-Räthe auf, und der darüber gehaltene Vortrag besage ihre nähere Competenz.

Nach dieser Stellung müsse er darauf antragen, daß der Land-Rath nicht nach dem Steuer-Fuß, sondern nach den betheiligten Classen und Ständen ausgewählt, mithin in gleichem Ebenmaß, wie unsere Deputirten Cammer, constituirt werde, damit die Seite 9 angedeuteten Geschäfts-Gegenstände auch in die Hände Betheiligter und in ihrem Geschäft erfahrner Männer komme. Ein

Provinzial-Geist würde bei dieser Stellung nicht zu befürchten seyn.

Der Abgeordnete Schoppmann. Er bemerke nur, daß dem Antrag an Se. Majestät der Wunsch beigefügt werden möchte, daß die Verhandlungen des Land-Raths nach geschlossenem Protocoll und beendigter Sitzung dem Publico mitgetheilt werden möchten, damit die öffentliche Meynung sich mit einer edlen Freimüthigkeit darüber aussprechen könne.

Er kenne kein Hinderniß, das sich diesem Wunsche entgegensetze, im Gegentheil nach einer im vorigen Jahre im Rhein-Kreise gemachten Erfahrung halte er ihn zur Rettung der Ehre des Land-Raths sogar nothwendig.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Es habe ihn sehr gedrückt, daß eine Masse von Gegenständen aufgeführt worden sey, welche zum Wirkungs-Kreise der Land-Räthe gehörten, und von ihnen bearbeitet werden müßte; desto auffallender sey ihm gewesen, daß zur Bearbeitung aller dieser Gegenstände ein Zeitraum von 14 Tagen bestimmt sey, innerhalb welcher alle diese Gegenstände erledigt seyn müßten. Er wünsche gewiß keine Geschäfts-Verzögerung, allein es scheine ihm durchaus unmöglich, daß in einem so kurzen Zeitraume und da die Land-Räthe jährlich nur einmal zusammen kämen, so viel Geschäfte beendigt werden könnten. Er wolle dieses nur andeuten; er setze voraus, daß die Regierung jede Halbheit entferne, daß sie also den Wirkungs-Kreis der Land-Räthe nicht so stelle, daß nichts Ganzes von demselben geschehen könne.

Der Abgeord. v. Aretin. Eben das, was der Abgeordnete Schoppmann erinnerte, habe er auch erinnern wollen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen müsse auch bei den Land-Räthen der leitende Grundsatz seyn. Dieses sey der Regierung so nützlich, wie dem Volk. Der Fürst

könne durch Beamte, die kammerheimlich sprechen, getäuscht werden, nie aber durch Volks-Räthe, die öffentlich zu ihm reden. Die Minister können nur auf diese Art von den Bedürfnissen und Beschwerden der Nation sich unterrichten. Oder könnten sie es auf sich nehmen, zu sagen: wir wollen nur durch unsre Beamte von der Lage des Volks in Kenntniß gesetzt werden, wir wollen nicht, daß die Wahrheit von allen Seiten beleuchtet werde? Darum sey die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei den Land-Räthen nothwendig, und er trage darauf an, Se. Maj. den König zu bitten, daß dieses bestimmt ausgesprochen werde.

Der Abgeordnete Köster. Er erlaube sich, die Cammer nochmals auf 2 Puncte aufmerksam zu machen, die er auch in seiner Rede über den Land-Rath berührt habe. Der erste betreffe die Zusammensetzung und Wahl des Land-Rathes. Leider wären so oft im Rhein-Kreis die Fähigkeiten und der Verstand an den Grund-Schollen gebunden, und nur der Hochbesteuerte habe Qualification zu gewissen Aemtern. Es habe alles seine Gränzen. Da der Land-Rath über alle Zweige der Staats-Verwaltung seine berathende Stimme abgeben solle, so müsse er auch aus allen Ständen zusammengesetzt seyn; er habe deswegen vorgeschlagen, das Wahl-Collegium der Stände-Versammlung, hervorgerufen aus dem Vertrauen des Volkes und zusammengesetzt aus allen Ständen, solle auch das Wahl-Collegium für den Land-Rath bilden. — Dieses solle jedoch nur die Hälfte der Candidaten für den Land-Rath aus seiner Mitte wählen können, die andere Hälfte aber aus den übrigen Ständen wählen müssen. — Dadurch würden die Wahl-Männer in den Stand gesetzt, auch andere brauchbare Männer, die kein großes Grund-Eigenthum, aber Fähigkeiten besässen, und das Herz am rechten Fleck hätten, zu wählen.

Der zweite Punct betreffe die Befugniß des Land-Rathes, Kreis-Umlagen vorzuschlagen. Wenn kein Mißbrauch eintreten solle, so müsse hierdurch ein Gesetz, eine Gränze gesetzt werden, die der Land-Rath ohne Einwilligung der Stände des Reichs nie überschreiten dürfe. Er gehe nochmals auf den Rhein-Kreis zurück, wo der Land-Rath, zum Theil durch Vermehrung der Beamten und den damit verbundenen großen Kosten-Aufwand nothgedrungen, zum Theil vielleicht auch aus Mangel von Energie sich habe bestimmen lassen, die Kreis-Auflagen bis zu 63⅓ Procent der directen Steuern zu steigern. — Diesem müsse durch ein Gesetz vorgebeugt werden.

Der Abgeordnete Kurz. Einige verehrliche Mitglieder hätten vor ihm den Wunsch geäußert, daß die Verhandlungen des Land-Rathes eben so öffentlich seyn möchten, wie es die Verhandlungen der Cammer der Abgeordneten seyen. — Unbedingt möchte er diesen Wunsch nicht theilen.

Er unterscheide die Verhandlungen des Land-Rathes in solche, welche den Character der Administration tragen, und ihn solche, welche mehr den Character einer Kreis-Repräsentation annehmen. —

Wenn der Land-Rath die directen Steuern unter die Gemeinden des Kreises vertheile, wenn er über Reclamationen der Gemeinden, wegen zu hohen Steuer-Aufsätzen entscheide, — wenn er die Umlagen, welche zum Behufe der Ausgaben des Kreises in Antrag gebracht werden, bewillige, und wenn er endlich die jährlichen Rechnungen der Kreis-Regierungen über die Verwendung der Kreis-Umlagen abhöre, so könne bei allen diesen Zweigen der Administration der Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen nichts im Wege stehen, und er stimme dann ganz in den Wunsch der verehrlichen Mitglieder ein, welche vor ihm gesprochen; —

Wenn aber der Landrath als Repräsentant des Kreises seine Meinung über Mißbräuche, über Local-Bedürfnisse und über die Mittel, ihnen abzuhelfen, — wenn er insbesondere über die Moralität, über die Geschicklichkeit und über die Thätigkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten sich äussere — dann, glaube er, wäre es sehr ungeeignet, wenn diese Verhandlungen öffentlich wären. —

Das verehrliche Mitglied Secretär Häcker habe bemerkt, das Institut der Landräthe werde zur Verminderung der Geschäfte und der Nummern der Kreis-Regierungen beitragen.

Diese Bemerkung scheine sich im Rhein-Kreise einigermaßen durch die Erfahrung bestätigt zu haben; — denn, daß man von der Regierung im Rhein-Kreise nur 30,000 Nummern zähle, während andere Kreis-Regierungen 100,000 zählen, dieß möge wenigstens zum Theil dem Umstand zuzuschreiben seyen, daß die Regierung alle Summen, welche der Land-Rath im Kreis-Budget gutgeheißen habe, ohne vorhergehende Anfrage bei den königl. Ministerien anweisen könne; wo im Gegentheil die Regierungen in den übrigen Kreisen in ähnlichen Fällen sehr häufige Berichte und Umfragen zu machen gehalten seyen.

Schlüßlich erlaube er sich noch einen kleinen Irrthum zu berichtigen, der in der Rede des zweiten Präsidenten v. Seuffert vorgekommen. Dieses verehrliche Mitglied habe nämlich bemerkt, die Verhandlungen des Land-Rathes hätten unter dem Vorsitze und unter der Leitung eines königlichen Beamten statt. — Dieß sey der Fall nicht — Die Sitzungen des Landrathes würden nur von dem Regierungs-Präsidenten eröffnet, sobald sich aber die Cammer constituirt habe, sey kein königlicher Beamter mehr anwesend, die königl. Regierungs-Commissarien, wenn sie dem Landrathe Vorträge zu erstatten hätten, entfernten

sich alsbald nach gemachten Antrage, um die Freiheit der Berathungen in dem Landrathe auf keine Weise zu beeinträchtigen.

Das Präsidium foderte den Berichtserstatter Freiherrn v. Bibra auf, schlüßlich seine Bemerkungen zu machen, welcher folgendes äußerte:

Mehrere der verehrten Redner hätten Controlle der Kreis- und Land-Beamten über ihre Amtsführung sowohl als den wirklichen Vollzug bestehender Gesetze unter den Attributionen der Landräthe aufgeführt zu sehen gewünscht; dieß glaube der Ausschuß durch „Beschwerden" bezeichnet zu haben; da aber die meisten der Herrn Abgeordneten kein Exemplar des Berichts zur Hand haben dürften, wolle er die hier einschlagende Stelle noch einmal verlesen: „Die Bestimmung im Allgemeinen wäre: In allen „Zweigen der innern Staats-Verfassung in Bezug auf „den Kreis, Wünsche, Anträge und Beschwerden an „die Regierung zu bringen."

Im Einzeln betrachtet gehörten also dahin: Steuer-Sachen, Kreis- und Districts-Umlagen, Aemter-Eintheilung, Schul-Wesen, Armen-Wesen, Cultur-Gegenstände, Kriegs-Peräquation, Kreis-Bauten (die an Flüssen und Wegen mit begriffen) Religions- und Kirchen-Verhältnisse, Anstalten für die Sitten, Gesundheit und Sicherheit z. B. für Feuerlöschen ꝛc., Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Der erste sehr geehrte Redner habe den Antrag des Bericht-Erstatters dahin abgeändert gewünscht, daß auf Einführung der Land-Räthe ganz, wie sie im Rhein-Kreise bestehen, angetragen werden solle, indem bei der Einführung derselben in den sieben ältern Kreisen die Rücksicht auf Standes-Herren und Adel nicht hinderlich seyn könne, allein dort habe die Geistlichkeit keinen An-

theil, auch sey keine Universität und keine große Stadt im Rhein-Kreise; wenn also auch Standes-Herren und Adel in ihrer Eigenschaft als Grund-Besitzer kein Hinderniß abgeben, so seyen jene doch schlechterdings nicht zu übergehen, und ein geehrter Redner aus dem Rhein-Kreise sey daher selbst der Meinung gewesen, daß man nach den für die Bildung der allgemeinen Stände-Versammlung bestehenden Principien auch bei der Bildung der Land-Räthe verfahren müsse. Mit wahrer Freude habe er übrigens die bei dieser Verhandlung gezeigte Einigkeit und Einstimmigkeit der Cammer bemerkt.

Das Präsidium gab nun dem Herrn Hofrath Abendanz als Antragsteller das Wort, welcher bemerkte: Er finde den vollwichtigen Worten, und den tiefdurchdachten Gesinnungen, welche alles, was sein Antrag nicht in sich gefaßt, noch weiter aufgeklärt haben, nichts beizusetzen, als seinen patriotischen Dank den vortrefflichen Rednern für die Unterstützung und Theilnahme an dieser guten Sache zum Besten des Volks.

Das Präsidium schloß die Discussion und setzte die Vorlage der über diesen Gegenstand zu entwerfenden Fragen auf die nächste Sitzung an. Hiernächst eröffnete dasselbe die Berathung über die Beschwerden des Advocaten Hofraths Ehrne, die von dem königl. Ministerium verweigerten Bescheinigungen über Eingaben betreffend, und den deshalb vom fünften Ausschuß erstatteten Vortrag, und bemerkte auf die Zuschriften des Präsidii der Cammer vom 24sten und 26sten v. M. sey Antwort des königl. Ministeriums des Innern eingelaufen, welche verlesen wurde (Anlage Ziffer 153). Da nun hiernach über die Beschwerde selbst, die Abhülfe bereits erfolgt sey, so werde die Berathung sich lediglich auf den zweiten Punct des Vortrags beschränken: nämlich über das fer-

nere Bestehen oder nicht Bestehen der Verordnung vom 4. Febr. 1809; wornach nämlich ein Staats-Bürger gegen den königl. Fiscus nicht eher Klage anstellen könne, als bis er durch alle Administrativ-Instanzen seine Beschwerde durchgeführt, und dieses bescheinigt habe.

Da über diesen Gegenstand sich Niemand als Redner habe einschreiben lassen, so stelle es den Mitgliedern anheim, nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der zweite Präsid. v. Seuffert. *Nach der von dem Ministerium des Innern gemachten Aufklärung*, haben sich die sämmtlichen Ministerien vereinigt, über Beschwerden, welche bei demselben eingereicht worden, den Parteien Bescheinigungen auszustellen.

Insofern daher darüber Beschwerde geführt worden sey, daß von den Ministerien keine Bescheinigungen über die bei denselben eingereichten Beschwerden und Vorstellungen ausgestellt würden, sey dasselbe wenigstens für die Zukunft als gehoben anzusehen.

Allein der fünfte Ausschuß habe einen doppelten Antrag gestellt, er wolle

1) daß Se. Majestät der König gebeten würden, die Verordnung vom 4. Febr. 1809 gänzlich aufzuheben, oder derselben doch solche Bestimmungen zu geben, die mit einer schnellen Justiz-Pflege vereinbar seyen;

2) daß einstweilen die Staats-Ministerien angewiesen werden möchten, die baldige Erledigung der bei ihnen vorkommenden Eingaben zu verfügen, oder doch bei eintretenden Hindernissen den Eingebern ihre Eingaben auf Verlangen zu bescheinigen.

Was nun zu 1) die Verordnung vom 4. Februar 1809 betreffe, so bemerke er vor allem, daß diese Verordnung im Untermain-Kreise nicht publicirt sey, daher

daſelbſt keine geſetzliche Kraft habe. Es genüge, um eine Klage gegen den Fiscus anzunehmen, daß von dem Kläger oder Deploranten beſcheiniget ſey, ihm ſey ſein rechtliches Geſuch von der königl. Regierung definitiv abgeſchlagen worden.

Auf Beſcheinigungen dieſer Art erkenne das Appellations-Gericht für den Untermain-Kreis ohne weiteres Citationen an den königl. Fiscus, und er könne einen ganz neuen Fall anführen, in welchem der königl. Fiscus gegen ein ſolches ihn zur Einlaſſung verurtheilendes Bekenntniß die Berufung an das Oberappellations-Gericht ergriffen habe; von dieſem oberſten Gerichts-Hof aber aus dem Grunde, daß die Verordnung vom 4. Febr. 1809 keine Geſetzes-Kraft im Untermain-Kreiſe habe, mit ſeiner Beſchwerde abgewieſen worden ſey. Von dem Untermain-Kreiſe könnten demnach Beſchwerden von der Art, wie ſolche in dem Vortrage des fünften Ausſchuſſes vorkommen, gar nicht geführt, oder dieſelben müßten doch nach andern Grundſätzen beurtheilt werden.

Was indeſſen die ältern Kreiſe betreffe, in welchen die fragliche Verordnung Geſetzes-Kraft habe, ſo unterſcheide er zwiſchen dieſer Verordnung, inſofern ſie die Vorbedingniſſe enthalte, ohne welche die Partheien den Rechtsweg gegen den Fiscus nicht ſollen betreten können, und zwiſchen den Erforderniſſen einer Beſchwerde, wenn ſie für geeignet zur Vorlage an die Stände-Verſammlung gehalten werden ſolle.

Inſofern die Verordnung die Vorbedingniſſe enthalte, ohne welche die Unterthanen den königl. Fiscus nicht vor Gericht ſollten belangen können, halte er dieſelbe für eine äuſſerſt harte und drückende Erweiterung der Rechte des königl. Fiscus, ohne daß hiezu ein Grund in der Natur der Sache liege.

Er halte diese Verordnung für eine äusserst harte und drückende Erweiterung der Rechte des königl. Fiscus.

Wenn er eine Klage gegen seinen Nachbar anstellen wolle, der ihm aus einem Vertrage etwas schuldig sey, oder ihm das Licht verbauen wolle, sey er keinen Augenblick ungewiß, wo und wenn er ihn belangen solle. Dagegen sey der königl. Fiscus durch diese Verordnung zu einer vielköpfigen Person umgeschaffen worden.

Zuerst müsse der Unterthan, welcher von dem Fiscus etwas zu fodern habe, sich an das betreffende Rent-Amt, Forst-Amt u. dgl. wenden; werde ihm sein Gesuch abgeschlagen, müsse er sich mit schweren Kosten von einem Advocaten eine Vorstellung an die königl. Regierung verfertigen lassen. Habe der Supplicant abermal das Unglück, nicht gehört zu werden, so sey ihm noch zur Zeit der Rechtsweg immer nicht offen, sondern er solle abermal mit beträchtlichen Kosten sich eine Vorstellung an das betreffende Ministerium verfertigen lassen. Nun erst, wenn der Supplicant in Folge der frühern Entschließung der untern und obern Administrativ-Behörden des Kreises überall abgewiesen sey, bleibe ihm unbenommen, durch die Bescheinigung dieses letzten abgeschlagenen Bescheides sich den Weg zu dem Richter-Amte zu bahnen.

Dürfe er eine Verordnung nicht hart und drückend nennen, welche dem Unterthan soviel Zeit und Kostenverlust veranlasse, bis nur die entschieden sey, ob ihm erlaubt sey, den Weg Rechtens zu betreten?

Läge dieser schleppende und kostspielige Gang in der Natur der Sache, so müßte man sich denselben gefallen lassen. — Allein derselbe werde durch die Natur der Sache keineswegs geboten.

Die Kreis-Regierungen müßten entweder, um einem Unterthan eine bewilligende oder abschlägliche Entschließung über eine rechtliche Foderung, welche derselbe zu haben glaube, ertheilen zu können, an das Ministerium gutachtlich berichten oder nicht.

Im ersten Falle sey eine nochmalige Hinweisung der Parteien an das betreffende Ministerium offenbar überflüßig; eben so überflüssig sey sie in dem zweiten Falle, denn eben deßwegen, weil die Entscheidung einer gegebenen Sache der selbstständigen Erledigung der Kreis-Regierung überlassen werde, sey anerkannt, daß ihre Entscheidnng die letzte sey, anders eine höhere nicht bedürfe.

Aus diesen Gründen sey er mit dem Ausschusse der Meinung, daß Se. Majestät der König ehrfurchtsvoll zu bitten seyen, die Verordnung vom 4. Febr. 1809 abzuschaffen, und den Unterthanen, sobald die Kreis-Regierungen einmal entschieden habe, die Betretung des Rechts-Weges gegen den königl. Fiscus zu eröffnen.

Anders verhalte sich die Sache, wenn von Beschwerden die Rede sey, welche in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21 an die Cammer gelangen.

Die Vorbedingnisse, ohne welche dieselben der Cammer nicht vorgelegt werden dürften, seyen im Edicte über die Stände-Versammlung Tit. II. Abschn. III. §. 33. bestimmt.

Hier heiße es: Sie müssen mit den erfoderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolge.

Diese Stelle des angeführten Edicts fodere also selbstständig, und ohne Bezug auf die oben angeführte Verordnung vom 4. Febr. 1809, daß, wenn eine Beschwerde zur Vorlage an die Cammer geeignet seyn solle, bescheinigt seyn müsse, daß selbe bei den obersten Behörden, resp. den Ministerien, angebracht, und nicht erledigt worden seyen.

Eine Abänderung oder nur Modification dieser Stelle könne von der Cammer nicht in Antrag gebracht werden, denn das angeführte Edict sey ein Theil der Rechts-Verfassung — und Vorschläge zu Abänderungen könnten nur allein vom Könige ausgehen. (Verf. Urk. Tit. XI. §. 7.)

Dem zu Folge werde es bei der bisherigen Prüfungs-Art solcher Beschwerden sein Bewenden haben müssen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm scheine das vom verehrlichen Mitglied v. Seuffert Gesagte den Gegenstand bei weitem nicht zu erschöpfen, denn dadurch werde nur so viel gewonnen, daß der bedrängte Staats-Bürger, der gegen den Fiscus oder das Aerar Foderung, Anspruch habe, und zur Befriedigung nicht gelangen könne, statt durch drei Administrativ-Stellen, nun nur durch zwei herumgetrieben werden soll. Schon zwei Administrativ-Instanzen könnten den in der Klemme sich befindenden Staats-Bürger lange genug herumziehen, ohne Entscheidung lassen, in zahllose Weitläufigkeiten und Kosten stürzen.

Was stehe denn uns im Wege, Se. königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß es einem jeden Staats-Bürger unbenommen sey, sobald er sich vom Fiscus gekränkt glaube, sein Anliegen anzubringen? Warum wollten wir hier den Fehler nur halb oder

ein Drittheil davon rügen und verbessern? Ihm scheine es zweckmäßig, daß die Verordnung ganz aufgehoben werde, und jedem Bürger frei gestellt sey, bei der competenten Stelle sogleich sein Recht zu suchen. Die Regierung verliere nichts dabei; habe sie Recht, so werde sich das bald erweisen; habe sie Unrecht, warum sollten dem Bürger erst viele Kosten verursacht werden, ehe er sein Recht erlange? Ihm selbst seyen Fälle bekannt, daß ein Staats-Bürger zwar endlich nach langem Ringen sein Recht erlangt habe, habe aber dabei durch Kosten mehr verloren, als er gewonnen und zu gewinnen gehabt habe.

Was den zweiten Punct angehe, nämlich die bisher verweigerten Bescheinungen, so glaube er, daß durch Aufhebung jener Verordnung der Beschwerden bei der Cammer weniger werden dürften, weil einem Jeden der Weg zur Abhülfe, die er sich selbst nun bei den Gerichten werde verschaffen können, gebahnt werde. Er glaube, auf allen Seiten werde dadurch gewonnen, die Ständes-Versammlung werde weniger Eingaben der Art erhalten, dadurch an der ihr so kostbaren Zeit gewinnen — Gewinn der Zeit sey für die Cammer von großem Werth. — Was das Aerar betreffe, so habe er schon gesagt: habe es Recht, so werde dasselbe es bald erhalten, und habe es Unrecht, so werde dadurch den Unterthanen bald geholfen werden, und der Staat selbst gewinne dadurch, daß nicht viel Bürger verarmten.

Der Abgeordnete Behr: Er glaube, hier zurückkommen zu müssen auf das, was er schon bei einer frühern Gelegenheit hinsichtlich des Fiscus gesagt habe. Wie man auch den Staat betrachten wolle, so sey es die erste Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß jeder sein Recht erhalte; Rechts-Sicherung sey der Haupt-Zweck

desselben; ein Privilegium des Fiscus setze den Staat mit sich selbst in Widerspruch, und dieser müsse aufgehoben werden. Was das Gesetz selbst betreffe, so glaube er, könne dasselbe in keiner Beziehung als zweckmäßig angesehen werden.

Eine Beschwerde, fuhr derselbe fort, ist entweder eine Klage hinsichtlich einer Rechtssache, oder hinsichtlich einer Administrativ-Sache. Ist sie eine Rechts-Klage, so kann sie durch keine Communion der Administration bedingt werden, die Justiz wäre dann nicht mehr unabhängig, was durchaus nicht seyn darf. Umgekehrt, wenn die Beschwerde keine Rechts-, sondern eine Administrativ-Sache ist, so muß sie den Weg nehmen durch die drei Stufen der Administrativ-Stellen. Hat sie die letzte Stufe erreicht, dann ist der Weg an die Justiz nicht mehr möglich. In einer Administrativ-Sache muß die oberste Behörde eben so definitiv entscheiden, als in der Justiz; so wenig die Justiz in die Administration einwirken könne, eben so wenig könne es umgewendet werden, und der Administration kein Einfluß auf die Justiz vergönnt seyn. Alles komme hier darauf an, bemerkte derselbe weiter, daß ein bestimmtes Prinzip ausgesprochen werde, was Administrativ- und was Justiz-Sache sey; dann bedürfe es des fraglichen Gesetzes nicht mehr. Dann würden die Administrativ-Sachen bei der Administration, und Justiz-Sachen lediglich bei der Justiz behandelt werden. Eins ließe sich anführen zur Rechtfertigung des Gesetzes. Man sage: es sey gut, daß der Unterthan gehört werde bei den Administrativ-Behörden, ehe er einen Rechts-Streit beginne, damit dem Processe vielleicht, ehe er angefangen werde, zuvorgekommen werden könne. Allerdings habe diese Behauptung etwas für sich, dann aber seyen zweierlei Bedingungen unumgäng-

lich nothwendig: einmal, daß genau vorgezeichnet werde, an welche Administrativ-Stelle sich der Klagende zu wenden habe, und zweitens, daß für die Administrativ-Stelle ein genauer und unüberschreitbarer Termin allenfalls von 30 Tagen gegeben werde, mit der Bestimmung, daß, wenn in diesen 30 Tagen keine Abhülfe erschiene, oder keine andere Verfügung erlassen worden sey, der Beschwerende ohne weiters klagen könne, und die Klage angenommen werden müsse; dann wäre geholfen, und eine Justiz-Verzögerung sey unmöglich. Er beharre daher bei dem Grundsatze: es müsse eine genaue Ausscheidung von Justiz- und Administrativ-Sachen festgesetzt werden, denn nur dadurch erhalte die Justiz Unabhängigkeit, und er trage darauf an, daß das fragliche Gesetz aufgehoben und bestimmt werde, daß Staats-Bürger, wenn sie Klagen gegen den Staat hätten, sich nur an eine Administrativ-Stelle vor der Klage zu wenden hätten, welche in einem Zeitraume von 30 Tagen denselben Erklärung geben müßte, widrigenfalls es jedem frei stehe, seine Klage bei der Justiz vorzubringen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Keiner der Redner, welche nach ihm gesprochen, halte dafür, daß der Unterthan, welcher den Fiscus belangen wolle, gar keine Bescheinigung bedürfe, daß ihm sein Gesuch von der Regierung abgeschlagen worden sey.

Allein, wenn er jemanden gerichtlich so aus einem Vortrage, oder aus einem sonstigen Rechts-Grunde belangen wolle, müsse er immer von der Voraussetzung ausgehen, daß ein Gegentheil ihm seine Befriedigung verweigere. Der Fiscus werde nun nicht von den einzelnen subalternen Rent- oder Forstämtern, sondern von den Kreis-Regierungen vertreten. Wenn demnach der Fiscus belangt werden wolle, müsse es dem Richter-

Amte klar seyn, daß eine freiwillige Befriedigung des Klägers von Seite der Regierung nicht erfolge.

Dieses soll durch eine abschlägliche Entschließung der betreffenden Regierungen bescheiniget, und außer Zweifel gesetzt werden.

Ein anderer Redner habe dabei bemerkt, daß es für die Kläger selbst besser seyn werde, sich erst zu überzeugen, ob im Wege der Güte eine Befriedigung erfolgen werde, und wolle daher eine Frist bewilligen, um den Kläger zu befriedigen; nach dem Ablaufe derselben aber ihm den Weg Rechtens ohne weiters eröffnen; im übrigen aber habe derselbe zugleich mit angeführt, daß in reinen Justiz-Sachen die Administrativ-Behörden durchaus keine Cognition haben sollten.

Insofern nur hier von einer unbefugten Cognition der Administrativ-Stellen in reinen Justiz-Sachen die Rede sey, so bemerkte er, daß die Cognition einer Administrativ-Stelle in einer reinen Justiz-Sache nicht in Frage sey, weil es sich nur darum handle, die Weigerung des Fiscus, die Parteien im Wege der Güte zu befriedigen, ausser Zweifel zu setzen. Dagegen führe die Bewilligung einer Frist zu demselben Ziele, wohin die Bescheinigung einer abschläglichen Entschließung führe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was den ersten Punct betreffe, nämlich, der Fiscus müsse erst gefragt werden, ob er bezahlen, befriedigen wolle oder nicht, so sehe er nicht ein, warum der Fiscus andere Rechte genießen solle als Jeder im Staate; er habe ohnedieß Privilegien genug, die er nicht haben sollte. Sobald wir annähmen, wie wir es annehmen müßten, daß nach der Verfassungs-Urkunde vor dem Gesetze und dem Richter alles gleich stehen soll, so sey auch nicht abzusehen,

warum der Fiscus ein Vorrecht zu genießen haben sollte — in Sachen über Mein und Dein. — Wenn also die für alle Staats-Bürger lästigen Privilegien möglichst zu beschränken seyen, warum solle nicht die in Frage stehende Verordnung ganz aufgehoben werden?

Die Meinung des verehrlichen Mitglieds Hofraths Behr mache er sich in so weit ganz eigen, und schlage vor, daß der competente Richter, sobald Klage gegen den Fiscus erhoben sey, nicht nur die Klage dem Fiscal mittheile, sondern auch zugleich der einschläglichen Administrativ-Behörde Nachricht gäbe, und sowohl zu Erklärung über die Befriedigung des Anspruches, als auch zur Vernehmlassung im Falle der Nichtbefriedigung Termin und zwar präjudiziell festsetze. So würden sich alle Interessen der Staats-Bürger, des Aerars und der competenten Stelle leicht vereinigen und aller Nachtheil verschwinden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Man könne voraussetzen, daß Niemand Klage erhebe ohne Ursache, ohne die Ueberzeugung, daß ein Recht auf seiner Seite stehe; in so ferne könne es sich also gar nicht um eine Bescheinigung handeln, sondern lediglich in so ferne, damit nachgewiesen werde, daß der Fiscus vor der Klage, um Abhülfe der Klage angegangen worden sey. Es sey aber auch möglich, daß der Fiscus auf die Beschwerde gar nichts erwiedere, dieses Stillschweigen könne man als eine Weigerung, der Klage abhelfen zu wollen, annehmen. Der Fiscus verdiene gewiß einen Unterschied in der Behandlung; der Privatmann hänge von sich ab, und könne nach seinem Belieben seine Rechts-Angelegenheiten verfolgen; nicht so der Fiscus. Dieser sey höhern Behörden untergeordnet, und werde in seinen Arbeiten von ihnen geleitet, deßhalb sey es billig, ihm auch die

nothdürftigen Termine zu lassen, um die Weisung der höhern Behörden einzuholen. Würde der Fiscus für sich allein handeln können, so würde er ganz damit übereinstimmen, unbedingt das Gesetz aufzuheben; bei der Abhängigkeit des Fiscus aber von höhern Behörden glaube er, daß er auf seinen Vorschlag bestehen dürfe. Nach dem Termins-Ablaufe müsse der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen werden.

Das Präsidium gab dem Berichterstatter Abgeordneter Magold das Wort, welcher folgendes erklärte: Er unterscheide zwei Fälle, nämlich die im Vortrag angeführte einzelne Beschwerde, und die aus Veranlaß derselben ausgehobene allgemeine Beschwerde.

Der fünfte Ausschuß habe sich stets genau an die Verfassungs-Urkunde gehalten, und an das Edict der Stände-Versammlung; erhabe daher die Eingabe aus Mangel and den erfoderlichen Belegen zu den Acten hinterlegen müssen; allein

eben dieses Verfahren habe die niederschlagende Folge gehabt, daß bisher nicht eine einzige Eingabe als hinlänglich begründet und bescheiniget bei der Cammer in Vorlage habe gebracht werden können; es habe daher nothwendig Aufmerksamkeit erregen müßen, so wie es für Mitglieder des fünften Ausschußes äußerst kränkend gewesen, dem schönen Zutrauen ihrer Mitbürger, die in ihre Hände ihre Anliegen hinterlegten, so wenig entsprechen zu können.

Der fünfte Ausschuß habe es daher für seine Pflicht gehalten, die Kammer von den Hindernissen in Kenntniß zu setzen, und seine Vorschläge über Hebung derselben zu Berathung vorzulegen; das mächtige Hinderniß bestehe vorzüglich darin, daß vermöge der Verordnung vom 4. Februar 1809 keine Klage gegen den Fiscus bei den Gerichts-Stellen angenommen werden dürfe, wenn nicht

vorher der Kläger bei den Administrativ-Stellen um Abhülfe nachgesucht, und gar keine, oder eine abweisliche Entschließung erhalten habe; eben diese Bedingung setze nun das Edict der Stände-Versammlung Tit. II. Absch. III. §. 33, wenn die Eingabe als geeignet zur Vorlage bei der Cammer angenommen werden könne.

Da nun auf Eingabe der Beschwerden bei den Administrativ-Behörden Ihres gar keine Entschließung erfolgte und selbst die Bescheinigung der Eingabe verweigert worden sey, so sey dem gekränkten Unterthan der Rechts-Weg verschlossen, und selbst die Wirksamkeit des fünften Ausschusses der Cammer ganz gehemmt; diese Beschwerde aber sey gegenwärtig durch das an das Präsidium erlassene, und von diesem in der gegenwärtigen Sitzung publicirte Rescript des königl. Staats-Ministerium des Innern gehoben, folglich auch der 2te gestellte Antrag des 5ten Ausschußes bereits erledigt. Der 5te Ausschuß finde aber selbst noch in dem Fortbestehen der Verordnung vom 4. Febr. 1809 ein mächtiges Hinderniß der unaufhaltbaren Rechts-Pflege, die durch die Constitution dem Reiche zugeführt sey.

Diese Verordnung sey in keinem Regierungs-Blatte vollständig eingerückt, sondern es werde sich darauf nur im Stücke 45 des Regierungs-Blattes vom 1. Juli 1809 Seite 1035 bezogen, die Stelle laute wörtlich so: „Durch eine unterm 4. Februar l. J. an alle Appellations-Gerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet:

daß, wenn Wir schon unsere Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhülfe erlangen — —

Gemäß dieser Verordnung habe sich also bisher der Beschwerde-Führer gefallen lassen müssen, erst alle Admi-

niſtratiy-Behörden um Abhülfe anzugehen, und geduldig nachſehen, ob er dieſelbe erhalte; es habe in der Willkühr dieſer Behörde geſtanden, ihn ohne Zeit-Beſtimmung hinzuhalten; habe er ſich darüber bei den Gerichts-Stellen beſchweren gewollt, ſo ſey er abgewieſen worden, ſelbſt in dem Falle, und von der Gerichts-Stelle abgewieſen, die ihm ſchon ehevor den Beſitz-Stand rechtlich zuerkannt gehabt habe, zugleich habe er noch 6 Thaler Succumbenz-Taxe erlegen müſſen.

Daher habe der fünfte Ausſchuß ſeinen erſten Antrag dahin geſtellt, Se. Majeſtät ehrfurchtsvoll zu bitten, entweder die Verordnung vom 4. Februar 1809 gänzlich aufzuheben, oder derſelben ſolche Beſtimmungen zu ertheilen, die mit einer ſchnellen Juſtiz-Pflege vereinbar ſeyen.

Außer dieſem fände er als Bericht-Erſtatter nichts weiter zu erinnern.

Das Präſidium erklärte die Discuſion für geſchloſſen und bemerkte, daß es die Abſtimmungs-Fragen in der nächſten Sitzung vorlegen werde.

Hierauf berief daſſelbe, dem Beſchluße der Cammer von heute Früh zu Folge, den Abgeordneten v. Hornthal zur Erſtattung ſeines Vortrags über das Staats-Schulden-Weſen, welcher auf der Redner-Bühne den unter Ziff. 145 angebogenen Vortrag erſtattete.

Der königl. Miniſter der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld. Der Referent, Abgeordn. v. Hornthal habe behauptet, daß von Seite des Miniſteriums der Finanzen dem Ausſchuſſe die erfoderlichen Aufſchlüſſe verweigert worden ſeyen. Der königl. Commiſſär werde die Ehre haben, der Cammer über das, was dem Ausſchuße vorgelegt worden, die nähern Aufſchlüße zu ertheilen, und ſie hiedurch in den Stand zu ſetzen, ſelbſt zu beurtheilen, ob und in wie ferne die nothwendigen Aufſchlüſſe ertheilt worden ſeyen.

Der königl. Ministerial-Rath v. Suttner. Der verehrliche Referent des 4. Ausschußes habe in dem so eben vorgelegten schriftlichen Vortrage sich über drei Haupt-Gegenstände verbreitet, nämlich:

1) über die verweigerte Nachweisung des angegebenen Schulden-Standes;

2) über die bisherige Behandlung des Schulden-Wesens, und

3) über den vorgelegten künftigen Tilgungs-Plan.

Es möge ihm erlaubt seyn, einer erlauchten Cammer der Abgeordneten hierüber einige Erläuterungen und Aufschlüsse zu geben, so viel er, als ganz unvorbereitet auf den Inhalt des erwähnten Vortrags in Kürze zu geben vermöge, und wobei er genau und unbefangen nach den hier vorliegenden Acten-Stücken fürschreiten wolle.

Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen habe bei der Vorlage des künftigen Staats-Schulden-Tilgungs-Gesetzes auch den Stand der Staats-Schuld, wie er nach der Verfassungs-Urkunde unter die Gewähr-Leistung der Stände gestellt werden solle, in allgemeinen Umrissen vorgelegt, und hierbei bemerkt, daß die nähere Ausweisung dem betreffenden 4ten Ausschuße durch ihn gegeben werden solle.

Zu diesem Ende habe er sich auf die erhaltene Weisung des königl. Ministeriums sogleich zu dem 4ten Ausschuße verfügt und demselben folgende Behelfe mitgetheilt.

1) Eine vollständige Uebersicht der gesammten baierischen Staats-Schuld, ihre Verzinsung und ihre Zinsen-Rückstände nach dem Stande am 1. Oct. 1818, worin die Schulden nach den verschiedenen Cassen, die sie bisher zu besorgen hatten, und nach jenen Classen, welche das Edict von 1811 verzeichnet, abgetheilt, zugleich aber jede einzelne Post besonders mit ihrem Capital-Bestand

ihrer jährlichen Verzinsung, und den allenfallsigen Zinsen-Rückständen aufgeführt, und auch der noch zu erwartende Zuwachs, von welchem in dem Vortrage des Finanz Ministerius die Rede gewesen, umständlich beigefügt worden.

2. Ein Verzeichniß des Activ-Standes nach seinen einzelnen Rubriken der Capitalien, der Abrechnungs-Posten, der Realitäten und des Casse-Bestandes an Papieren, wovon die erstern in einer besondern Tabelle auch nach jeder einzelnen Casse ausgeschieden worden seyen.

3) Einen rechnungsförmigen Auszug der bisherigen Realen der Anstalt vom Jahre 1811 bis $18\frac{17}{18}$ einschlüssig, um hierauf den Voranschlag der künftigen Einnahmen begründen zu können.

4) Endlich eine nähere Anzeige des künftigen jährlichen Bedarfs zur Zahlung des Capital-Stockes für die folgenden 12 Jahre, ausgeschieden für jede einzelne Post und mit der doppelten Rücksichtnahme

„was nach den ursprünglichen Bedingungen der Schuld-Urkunden in diesem Jahre bezahlt werden solle, und was, wenigstens nach den neuesten Verbindlichkeiten und nach möglichster Beschränkung, bezahlt werden müsse.“

Um diese genauen und specificen Uebersichten, welche er zugleich mündlich erläutert habe, dem Ausschuße auch vollkommen anschaulich darzustellen, habe er die vollständigen schriftlichen Bemerkungen beigefügt, welche nach vorausgeschickter kurzer Erläuterung über die Entstehung der Schulden-Tilgungs-Anstalt und den ihr vorgezeichneten Handlungs-Normen, in drei Abschnitten abgetheilt gewesen.

Der erste Abschnitt enthalte die nähere Erläuterung jeder in der Schulden- und activen Uebersicht vorgetragenen einzelnen Post, ihre Entstehung, ihre Belege und ihre Verbindlichkeiten.

Der zweite Abschnitt erörtere den vorgelegten Bedarf für die folgenden 12 Jahre ebenfalls nach jeder einzelnen Post der Schuld-Gattung; und

der dritte Abschnitt umfaße die ausführlichere Nachweisung der vorgelegten ordentlichen Tilgungs-Mittel.

Durch diese Uebergabe — wie er dem Ausschuße bemerkt habe — wären alle jene Aufschlüsse gegeben, die der Ausschuß verlangt habe und die zur Bearbeitung des Gegenstandes wesentlich nothwendig seyen, wobei er sich wiederholt erboten habe, alle weitern Zweifel und Anstände, wenn sich deren finden sollten, jedesmal bereitwillig und pflichtmäßig zu heben, und er habe daher den Ausschuß ersucht, ihn zu jeder Stunde, wenn es ihm gefällig wäre, rufen zu lassen.

Da jedoch in dem ihm damals mitgetheilten Protocolle des Ausschusses vom 2. März auf die Erörterung die Schulden-Standes vom Jahre 1811 an verlangt worden, so habe er demselben erklären müssen, daß er hiezu nicht ermächtigt sey.

Der Ausschuß habe aber die gemachten Vorlagen nicht genügend gefunden und sich durch das Präsidium der Cammer neuerdings an das Staats-Ministerium der Finanzen gewendet, welches dem Präsidio hierauf folgendes rescribirt habe:

„Der Unterzeichnete ermangelt nicht, dem Präsidio der Cammer der Abgeordneten auf das gefällige Schreiben v. 25 und 26. l. M. zu erwidern, daß das Finanz-Ministerium, so wie es schon unterm 25. d. M. die Zusicherung ertheilt hat, durch den königl. Commissär Ministerial-Rath v. Sutner dem 4ten Ausschusse alle zur Beleuchtung des gegenwärtigen Standes der Staats-Schuld erfoderlichen und geeigneten Aufschlüsse wird geben lassen, jedoch nicht zu jenem in dem Protocolls-Extracte vom

24. dieß verlangten Mittheilungen autorisirt ist, welche sich auf die Verwaltung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt vom Jahre 1811 angefangen, beziehen und die Nachweisung von einem Zeitraume in sich begreifen, wo die Verfassung noch nicht bestand. In Ansehung der übrigen in dem Protocolls-Extracte angesonnenen Aufschlüße sind dieselben dem königl. Commissär bereits mitgetheilt worden, um bei der Vorlage der nähern Aufschlüße hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Auf die hierauf erhaltene Einladung sey er bei dem Ausschuße erschienen, und habe geglaubt, um den Gegenstand vollends zu erschöpfen, und jede Anfrage zu berichtigen, die ihm mitgetheilten Protocolle des Ausschusses zur Grundlage nehmen zu müssen, um sodann Punct für Punct der gestellten Foderung folgen zu können.

Die verehrungswürdige Cammer der Abgeordneten werde es ihm erlauben, daß er auch hier diese Weise befolge, und alles zu ihrer Kenntniß bringe, weil erst hiernach beurtheilt werden könne, ob, und was noch an den verlangten Nachweisungen mangele. In dem ersten Protocoll vom 22. März habe der Ausschuß folgende Fragen gestellt:

1) ob die in Ansatz gebrachte Staats-Schuld von 105,671,228 fl. liquid sey? —

Er habe darauf erwidert, daß alle Schulden bereits und mehrfällig liquidirt worden seyen.

2) Wie die unverzinslichen Schulden zu 10,578,627 fl. entstanden seyen, und wann sie rechtlich bezahlt werden müssen? —

Seine Antwort sey gewesen, daß jede einzelne Post hievon in dem übergebenen Verzeichnisse namentlich angeführt, und eben so die Verbindlichkeit ihrer Rückzahlung in dem Exigenz-Ausweise von jeder besonders angegeben sey.

3) Welche Beschaffenheit es mit den Activen habe? Die Uebersicht zeige jede einzelne Gattung derselben und die Bemerkungen enthielten die nähere Erläuterung hierüber.

4) Worin die Abrechnungen bestünden? —

Auch dieses weise die nämliche Uebersicht im Einzelnen nach.

5) Welche Beschaffenheit die Realitäten besitzen? — und warum sie von den übrigen Grund-Besitzungen des Staates abgesondert in Ansatz kommen? —

Er habe erinnert, daß die wenigen Realitäten durch die Schulden-Abtheilungen mit einigen ehemaligen Reichs-Städten zum Tilgungs-Fonds gekommen seyen, die größern aber in den baierischen Gütern in Schlesien und Polen bestünden, die mit ihren Schulden dem Fonds zugewiesen seyen, wie dieses die schriftlichen Bemerkungen zeigten.

6. Worin die Schulden der alten Stamm-Lande, die Schulden der neuen Bestandtheile des Königreichs, die zu allgemeinen Bedürfnissen neu aufgenommenen Schulden befänden? —

Seine Erinnerung hierauf sey gewesen, daß so viel von diesen Schulden-Gattungen noch bestünden, die ersteren ausschließend von der hiesigen Special-Casse, die von der 2ten Gattung von den äussern SpecialCassen und die letztern von der Haupt-Casse besorgt würden, und ihre gegenwärtigen Summen also hieraus von selbst ersehen werden können; daß jedoch ein großer Theil der letztern durch Abbezahlung der erstern zwei Gattungen seine Entstehung erhalten habe, sohin eine genaue ursprüngliche Ausscheidung nicht mehr gemacht werden könne.

7 u. 8) Welcher Schulden-Zustand bei der ersten Uebergabe im Jahre 1811 existirt habe, indem eine Lücke von 1811 bis 1818 sichtbar erscheine?

Zur Erörterung dieser Frage, die auf die gegenwärtige Verhandlung ohnehin keinen Einfluß habe, wäre er nach der von dem Ministerium mitgetheilten Aeußerung nicht ermächtigt gewesen.

9) Worin die zu 1,800,000 fl. bestehe?

Die Entstehung der Schuld sey dem Ausschuß theils aus dem Vortrage des Finanz-Budget, theils aus jenem über das Schulden-Tilgungs-Gesetz bekannt, die ausführliche Nachweisung werde unweigerlich vorgelegt werden, sobald alle Rechnungen der Regierungen revidirt, und zusammengestellt seyen.

10. Worin der Zuwachs der Schuld zu 3,800,000 fl. bestünde?

Auch hierüber gebe die letztere Uebersicht vollständige Aufklärung dahin, daß sie von der noch nicht vollendeten Schulden-Abtheilung einiger mediatisirten ehemaligen reichsständischen Häusern herrührten, und bei einer künftigen Ueberweisung den Abgeordneten der Stände-Versammlung zur Schulden-Tilgungs-Commission umständlich vorgelegt werden müßten.

11) Die Nachweisung der Schulden des Untermain-Kreises? —

Da er damals von diesen Schulden keine Aufschlüsse zu geben vermocht habe, so seyen solche nachgetragen, und das noch abgängige nächstens zugesichert worden.

Hiemit seyen die Anfragen des ersten Protocolls beseitiget gewesen, und er sey nun zum zweiten vom 24. März geschritten.

Hierin wäre gefragt worden:

1) a. Ob die Einnahme im Ganzen und nach ihren Abtheilungen sicher gestellt worden sey und wie? —

Er habe bemerkt, daß er glaube, die rechnungsmäßigen Auszüge von 1811 bis 1818 könnten die volle Ueberzeugung der bisherigen Sicherheit geben, ob sie sich in

der Folge gleich bleiben würden, könne er zwar nicht verbürgen, doch müsse bei jedem Etat ein wahrscheinlicher Voranschlag nach dem bisherigen Durchschnitte gegeben werden; zu dem hänge es noch von der weitern Bestimmung ab, welche Renten in der Folge der Anstalt zugewiesen bleiben oder neu zugewiesen würden.

b) Warum ungeachtet dieser Sicherstellung die Zinsen von Zeit zu Zeit in Stillstand geblieben seyen? —

Bei Entstehung der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission seyen mit den Capitalien auch Millionen an Zinsen-Rückständen überwiesen worden; die Administration sey nicht im Stande gewesen, selbe aus den geringen Einflüßen nebst den dringenden Capitals-Zahlungen und nebst den laufenden Zinsen zu berichtigen, und daher sey es gekommen, daß zur Zeit, wo er zu diesem Amte berufen worden sey, noch ein großer Theil von Rückständen vorhanden gewesen. Er habe sich überzeugt bei dem ersten Ueberblicke von der Unmöglichkeit ihrer Bezahlung nebst der laufenden Verzinsung, daher bei dem Ministerium die Anfrage gestellt, ob die ältern oder die laufenden zur Zahlung kommen sollten, und die Weisung erhalten zur vorzugsweisen Zahlung der letztern, welches er bisher auch befolgt und nach Umständen der Cassen auch an erster bedeutende Summen baar berichtigt habe.

c. Worin die bedeutende Summe der Verwaltungs-Kosten von 90,000 fl. bestünde.

Zur Aufklärung dieses Punctes habe er ein Verzeichniß der angestellten Individuen mit ihren Bezügen übergeben, und fände sich nun verpflichtet, über die in dem heutigen Vortrage enthaltene Rüge des übermäßigen Personals sich zu rechtfertigen.

Es möge diese Summe bei dem ersten Anblicke allerdings anffallen, allein, wenn man das Verhältniß der

Geschäftsführung kenne, werde jeder Vorwurf verschwinden.

Bei der noch bestehenden Verschiedenheit der Staats-Papiere sowohl in ihrer Form, als in ihrer ursprünglichen Entstehung, müsse über jede Schulden-Gattung ein eignes Kataster, ein eignes Zins-Dotirbuch, eigne Rechnung geführt werden. Man berücksichtige nur die laufenden von den einzelnen Posten zu einem jeden Kataster u. dergl. und beurtheile sonach, ob das Personal überzählig sey.

Er mißkenne nicht, und habe es auch bei dem Ausschusse bereits erinnert, daß das Personal in der Folge noch sehr vermindert werden könne, aber erst in dem Falle wenn einmal von der Stände-Versammlung eine einfache und gleichförmige Form der Staatsschuld-Papiere veranlaßt werde, und hiedurch die Menge der Kataster und Rechnungen beseitigt würden.

2) „Der Ausschuß bezog sich in diesem Protocolle ferner auf eine Stelle des ministeriellen Vortrags, worin die Ursache angegeben seyn soll, warum der jährliche Ueberschuß zu 1 1/2 Million zur Minderung der Staatsschuld nicht verwendet worden sey, und verlangt die Aufschlüsse über diese Ursachen.

Er habe demselben durch Vorlage des genannten Vortrags, bemerkt, daß der hierin liegende Sinn ganz mißverstanden zu seyn scheine, indem es hier blos heiße, daß der Sinkungsfond von 1 1/2 Million zur secessiven Tilgung hinreichend gewesen wäre, wenn nicht die Natur der Schulden anfangs eine große Verlegenheit verursacht hätte; daß aber hiebei keineswegs behauptet worden sey, als ob die Einflüsse des Schulden-Tilgungs-Fonds zu andern Zwecken verwendet worden wären. Um aber auch hierüber allen Zweifel zu heben, wäre er bereit über die

angeführten Ursachen, ob sie gleich nicht zum vorliegenden Zwecke gehörten, genügende Aufschlüsse zu ertheilen.

Man habe nämlich gefragt:

a) „ob die baierischen Domänen nicht für die Zahlungen an Frankreich bestimmt und verwendet worden seyen?“ und er habe erinnert, daß die Schulden-Tilgungs-Anstalt, sie nicht allein hierzu verwendet, sondern um 2 Millionen mehr bezahlt, als sie an Kaufschilling erhalten habe.

b) „Welche Beschaffenheit es mit den bezahlten Rückständen und Papieren habe, die eine schnelle Rückzahlung foderten, und warum man von der Schulden-Tilgungs-Anstalt Gelder hiezu verwenden und sie in ihrem Wirkungs-Kreise hemmen konnte? —

Diese Papiere bestanden, wie er erwiedert habe, in den verfallenen General-Staats-Casse-Tratten, in den Rückständen der Besoldungen, den Pensionen, Gagen, Lieferungen u. dergl. Posten, welche als Staats-Schulden übernommen, und wozu also die Schulden allein bestimmt gewesen, und gesetzlich verwendet worden seyen.

c) Welche dringenden und gebieterischen Staats-Bedürfnisse die Herbeischaffung von Geldsummen nothwendig machten, wodurch wahrscheinlich nur die Kriege der letzten Jahre angedeutet seyen, in welchen aber alles von den Unterthanen durch Umlagen berichtigt worden sey? —

Er glaube zwar nicht, von der Verwendung der frühern Einnahmen Rechenschaft ablegen zu müssen, allein der Wunsch, jeden Schein von fremdartiger Benutzung des den Staats-Gläubigern zugesicherten Fonds zu beseitigen, habe ihn verpflichtet, dem Ausschusse auch hierüber die verlangte Aufklärung geben zu müßen. — Es sey nämlich bloß die Rede von der Militär-Exigenz des Jah-

res 18$\frac{1}{3}$ gewesen, in welchen die baierische Armee nach dem Feldzuge von Rußland habe ganz neu hergestellt und mobilisirt werden müßen, und auch in wenigen Monaten auf einen solchen Fuß gesetzt worden sey, daß sie die Bewunderung des Inn- und Auslandes erregt, man dürfe es mit Wahrheit sagen, die Selbstständigkeit des Reichs erhalten und begründet habe. Zu diesem Behufe sey der Schulden-Tilgungs-Anstalt das gezwungene Lotterie-Anlehen bewilligt worden.

d) Der Ausschuß habe ferner gefragt: „wohin der Ueberschuß, welcher nach der Angabe jährlich in 1 1/2 Million bestand, und womit vom 1811 bis 1818 bei 10 Millionen, und nach Abzug des Minder-Ertrags und Malz-Aufschlags, wenigstens noch 7 Millionen hätten zurückbezahlt werden können, verwendet worden sey?

Er könne über diese Frage dem Ausschusse sein Befremden nicht verhehlen, daß derselbe einen Auszug früherer Verwendung, eine Untersuchung älterer Verhandlungen u. dergl. fodre, während nur von dem gegenwärtigen Stande die Rede seyn könne; indessen habe er erklärt und erkläre es noch, daß wenn ihm das Ministerium die Bewilligung ertheilte, er darzulegen im Stande sey, daß während dem Bestande der Schulden-Tilgungs-Anstalt, nicht blos 7 Millionen, sondern ungleich mehr wirklich und effectiv getilgt worden seyen.

3) Der dritte Anstand betraf die Schulden des Unter-Mainkreises, worüber er schon früher das Erfoderliche berührt habe.

4) Eben so seyen wegen der Schulden, die auf den Rheinkreis überwiesen werden sollen, dem Ausschusse die verlangten umständlichen Auszüge übergeben worden.

In dem dritten Protocolle vom 25. März endlich, welches er hier ebenfalls vorzulegen die Ehre habe, fodere der Ausschuß:

1) das Geschichtliche über jene 8,457,335 fl., welche von den Peräquations-Cassen übernommen werden sollten.

Als königl. Commissär des Schulden-Wesens könne er hierüber keinen andern Aufschluß geben, als daß sie der Peräquations-Casse gegen Scheine, die stündlich vorgelegt werden könnten, wirklich überliefert worden seyen. Ihre Verwendung werde bei den Verhandlungen über die Peräquation zur Sprache kommen.

2) Ferner sey ein vorzüglich irriger Ansatz in dem Vortrage des Finanz-Ministeriums gerügt worden, dessen vollständige Aufklärung sich aber sogleich dargethan habe.

3) Die verlangte Nachweisung des Bedarfs für das gegenwärtige und die folgenden sechs Jahre sey durch die oben angeführte ausführliche Specification sämmtlicher Posten, und der weitern schriftlichen Erläuterungen vollständig gegeben worden.

Endlich könne er über die unter Nro. 4 angeführte Bemerkung, daß die von dem königl. Finanz-Ministerium angedeuteten neuen Mittel zur Zeit noch nicht fest gegründet erschienen, weil die künftigen Thatsachen, Voraussetzungen seyen, deren Existenz noch zweifelhaft sey, nichts anders bemerken, als daß dieses eben ein Gegenstand der Berathung der Stände-Versammlung sey.

Hierin haben sämmtliche Foderungen des Ausschusses bestanden, welcher sich am Ende überzeugt habe, daß sie vollständig geleistet seyen; nur verlange selber die Ueberzeugung von der Liquidität der angegebenen Summen, und er erlaube sich, demselben zu bemerken, daß, wenn sein Verlangen sich nur auf die Ueberzeugung von der wirklichen Existenz der Schuld-Posten beschränke, sohin eine Nachweisung ihrer Entstehung, Verwendung u. dgl. seit 1811 an, die früher nachgesucht wurde, nicht mehr gefodert werde, er nicht zweifle, daß das Ministerium

denſelben um ſo mehr entſprechen werde, als in der Folge alle Schuld-Kataſter ohne Ausnahme ohnehin den aus ihrer Mitte erwählten Abgeordneten zur offenen Einſicht frey ſtehen müßen; er habe daher den Ausſchuß erſucht, dieſen hiernach modifizirten Wunſch durch das Präſidium an das Miniſterium offiziell gelangen zu laſſen, von welchem er einſtweilen Vortrag machen würde.

Dieſer Antrag, weswegen er ſich öfters bei dem Miniſterium erkundigt habe, ſey aber nicht erſchienen, ſondern als er geſtern zu dem nämlichen Ausſchuſſe in Gegenſtänden der Peräquation eingeladen worden, und am Ende auch das Schulden-Weſen zur Sprache gekommen ſey, ſo habe der Ausſchuß auf ſeine hierüber gegebene Erläuterung die weitere Communication mit dem Miniſterium verweigert, jedoch beſchloſſen, ihm das letzthin abgehaltene Protocoll vom 2. d. M. abſchriftlich mitzutheilen, um hiedurch eine offizielle Veranlaſſung zu erhalten, dem Miniſterium ſelbſt dieſen Wunſch des Ausſchuſſes vorlegen zu können, welches er auch heute vor dieſer gegenwärtigen Sitzung beſorgt habe.

So ſey der actenmäßige Verhalt der Sache, und er könne es ruhig der Beurtheilung der Cammer überlaſſen, ob der Vorwurf gegründet ſey, daß man jede erfoderliche Nachweiſung verweigert habe.

Der zweite Gegenſtand des Vortrags betreffe die bisherige Behandlung des Schulden-Weſens, in welcher nur eiſerner Deſpotismus und Willkühr geherrſcht haben, und hiedurch das allgemeine Vertrauen der Nation vernichtet worden ſeyn ſoll.

Es ſey gegenwärtig der Zeitpunct nicht, die bisherige Adminiſtration dieſes wichtigen Zweiges, welche ihm Se. königl. Majeſtät ſeit dem Jahre 1814 eben ſo unerwartet, als ungeſucht zu übertragen geruht hätten, zu

rechtfertigen, und er bescheide sich gerne, daß fähigere und des Gegenstandes ganz kundige Männer ungleich mehr geleistet haben würden, als er in diesem ihm ganz neuen Geschäfts-Zweige und bei seinen übrigen Berufs-Arbeiten auch mit dem besten Willen zu leisten vermögend gewesen.

Wenn er daher auch nicht mißkenne, daß die Verwaltung nicht von Fehlern ganz frei befunden werden möge, so glaube er doch den Vorwurf von Despotismus und Willkühr nicht zu verdienen, und durch keine Handlung das Vertrauen der Nation vernichtet zu haben.

Sollte er ja so unglücklich seyn, das Vertrauen der Nation wirklich nicht zu genießen, so trete er willig von diesem Geschäfte ab, aber in jedem Falle mit dem Bewußtseyn seiner Redlichkeit.

Ueber den dritten Haupt-Gegenstand des Vortrags, nämlich über die Prüfung des vorgelegten Tilgungs-Planes, habe er zur Zeit nichts zu sprechen, und müsse die weitere Erklärung hierüber dem selbst anwesenden Herrn Staats-Minister der Finanzen überlassen.

Der königl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Der Abgeordnete v. Hornthal, als Referent des vierten Ausschußes, sey angeblich im Namen desselben, obwohl es nicht bekannt, ob dieser Ausschuß genau jene Belege kenne, die der Referent in Händen gehabt, davon ausgegangen, daß die nöthigen Nachweisungen nicht vorgelegt worden seyen. Das Ministerium der Finanzen habe von seiner Seite alle jene Aufschlüsse mit der größten Bereitwilligkeit mitgetheilt, welche die Existenz der gegenwärtigen Staats-Schuld nachweisen. Allein der Ausschuß habe die Vorlage der Rechnungen verlangt, die von dem Jahre 1811 sich bei der Schulden-Tilgungs-Commission ergeben haben. In diese

Foderung habe das Finanz-Ministerium so wenig als das Gesammt-Ministerium einwilligen können, so sehr dieses die verfassungsmäßigen Bestimmungen verehre und genau beobachte, und so wenig es jenen Rechten, die den Ständen nach der Verfassungs-Urkunde zustehe, je zu nahe treten werde; so wenig könne und werde dasselbe gemäß den Ständen eine Nachweisung zugestehen, welche über jene Epoche hinausgehe, wo die Verfassungs-Urkunde gegeben, und von welcher erst die Rechte der Stände erwachsen seyen. Wenn auch allerdings an und für sich eine solche Nachweisung gegeben werden konnte, und die Regierung auch hierin das Licht zu scheuen kein Bedenken tragen dürfe, so würde sich das Gesammt-Ministerium bei der Gegenwart und Zukunft verantwortlich machen, wenn es je eine Ueberschreitung der in der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Rechte und Befugnisse der Stände gestatten würde.

Wenn jemals aus einer frühern Epoche Aufschüsse ertheilt würden, so könne das Ministerium dieselbe nur historisch, nie aber als eine Rechenschaft der frühern Verwaltung geben.

In so ferne der gegenwärtige Stand der Schulden dem Ausschusse durch die Nachweisung jeder einzelnen Schuld-Gattung und ihres Betrages des einzelnen Zins-Fußes und der genauen Beleuchtung und die Verhältnisse der Schuld noch nicht hinreichend nachgewiesen scheine, so bleibe nur allein die Einsicht der einzelnen Schuld-Cataster übrig; und das Ministerium der Finanzen sey von seiner Seite bereit, von dem Gesammt-Staats-Ministerium die Autorisation zu erhohlen, daß dem Ausschuße die Einsicht dieser Cataster gewährt werde, wobei jedoch bemerkt werden müsse, daß die Cataster der Special-Schulden-Cassen bei diesen selbst hinter-

Die Angriffe gegen den Schulden-Tilgungs-Plan finde er gegenwärtig zu beantworten noch nicht an der Zeit; er behalte sich vor, jeden Punct gehörig zu beleuchten, wenn dieser Gegenstand in der Cammer selbst zur Discussion gelangen werde. Er erlaube sich jedoch hier die Frage zu stellen: war es an der Zeit, über den ganzen Schulden-Tilgungs-Plan, der mit dem Vortrag über den gesammten Staats-Bedarf (das Budget) in so enger und unzertrennbarer Verbindung steht, schon dermalen einen Vortrag zu erstatten? Anträge, die zur Deckung des Staats-Bedarfes, des sich zu ergebenden Deficits gemacht waren, hier schon vorläufig zu verwerfen, ehe die Arbeiten des zweiten Ausschußes beendet, ehe von der zweiten Cammer über den Staats-Bedarf und die Mittel der Deckung desselben vorgetragen worden seyen? Ein solches einseitiges Herausreissen einzelner Anträge bringe nur Verwirrung hervor — und könne der Sache selbst Nachtheil bringen.

Was hingegen den Schluß-Antrag des Referenten betreffe, so müsse er hierüber bemerken: jeder Antrag eines einzelnen Mitgliedes müsse von dem Ausschuße gehörig vorbereitet, hierüber von der Cammer Vortrag erstattet, über die einzelnen Puncte des Antrages eine reife Berathung gepflogen, und hierauf von der Cammer der Schluß gefaßt werden. Sollte nun ein Antrag, welcher im Namen der Regierung an die Stände gebracht werde, nicht mit derselben Achtung, wie der Antrag eines einzelnen Mitgliedes, behandelt, sollte dieser nicht in seinen einzelnen Theilen geprüft, sondern, wie der Referent anträge, nur darüber abgestimmt werden, ob derselbe nicht en Block verworfen, und von dem Ausschuße ohne weiters ein neuer Gesetzes-Vorschlag entworfen und der Cammer vorgelegt werden solle?

Er vertraue zu sehr auf die Rechtlichkeit der Cammer, die genaue Beobachtung des ihr vorgezeichneten Weges, auf ihre Besonnenheit und würdevolle Haltung, als daß er besorgen könne, daß sie jemals einem solchen Antrag Gehör zu geben vermöge. Die Verfassungs-Urkunde und das königl. Edict bezeichneten drei Wege, in welchen die Anträge der Regierung erlediget werden können. Entweder nehme die Cammer dieselben vollkommen an, oder sie bringe Modificationen in Antrag, oder sie glaube dieselben gänzlich verwerfen zu müssen. In jedem dieser Fälle gehe jedoch der Beschluß, der einen Cammer an die andere, und erst, wenn beide in ihren Beschlüssen einverstanden seyen, ergebe sich ein gemeinsamer Beschluß der Stände-Versammlung, welcher Se. Maj. dem Könige vorgelegt werden müsse.

Ob sonach der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal der Verfassungs-Urkunde gemäß, ob er schon in dieser Beziehung zuläßig und geeignet sey, dieses zu beurtheilen, überlasse er mit vollem Vertrauen der Weisheit und Einsicht und dem eigenen Pflicht-Gefühle der Cammer, die gewiß in keiner Beziehung sich verleiten lassen werde, von der Bahn der Verfassung jemals abzuweichen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm scheine, daß der ganze Vortrag mißverstanden worden sey oder werden wolle; ihm scheine ferner, daß gerade dasjenige, was der Herr Ministerial-Rath v. Suttner und der königl. Herr Finanz-Minister uns vorgetragen, das Ganze, was er in seinem erstatteten Vortrage gesagt habe, rein bestätige. Das ganze Schulden-Wesen des Königreichs, welches vorzubereiten und bei der Cammer zu begutachten dem vierten Ausschuß übergeben worden sey, und worüber er mit dem Referat darüber beauftragt und beehrt worden, falle in drei Theile:

1) Aquidität der Schulden-Summe:

Hier lägen alle Belege, alle Acten-Stücke, wie sie dem Ausschüße von dem königl. Staats-Ministerium und dem königl. Herrn Commissär selbst zugestellt worden seyen; man vergleiche sie mit seinem Vortrage, und sehe, ob ein einziges Factum mit diesen Original-Acten-Stücken nicht aufs genaueste übereinstimme. Er habe bei dem vierten Ausschuße in den Sitzungen vom 22., 24., 25., 27. und 29. März, den 1. April ꝛc. die Ehre gehabt, vorzutragen, stets wären die Original-Acten auf dem Tisch gelegen, jedes Ausschuß-Mitglied habe davon Kenntniß genommen, kenne es, der Vortrag des königl. Ministeriums sey ohnehin lithographirt in den Händen aller Ausschuß-Mitglieder gewesen. — — — Seyen wir denn in eine andere Finanz-Welt gerathen?

Der königl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld unterbrechend: Der Vortrag enthalte die Details nicht, wohl aber die Papiere, welche der Referent in Händen habe.

Der Abgeordnete v. Horuthal: Er bitte ihn, ausreden zu lassen: wenn er geredet, dann werde er auch den Herrn Minister nicht unterbrechen — fortfahrend: In dem vorläufig gegebenen Budget und in dem ministeriellen Vortrag vom 20. v. M. sey von 105 Millionen Staats-Schulden, dann von 98 Millionen, dann wieder von 92 Millionen gesprochen; alsdann habe der königl. Herr Commissär dem Ausschuß eine Tabelle mitgetheilt, die hier vorliege, und beiläufig einige 80 Millionen Staats-Schulden verzeichnet, nebstdem noch habe derselbe schriftliche Bemerkungen übergeben, die ebenfalls hier vorlägen. Die erste Frage habe also ganz natürlich im Ausschusse entstehen müssen: Wenn ein Gesetzes-Entwurf über den Schulden-Zustand, über Schulden-Tilgung und Til-

Gesetzt sogar, der Ausschuß hätte in seiner Meinung, und in seiner Schlußfassung sich geirrt, was liege daran? eben deswegen werde ja der ganze Vortrag mit den Ausschuß-Beschlüssen der hohen Cammer vorgelegt, weil der Ausschuß weder entscheiden könne, noch wolle; sondern alles der Entscheidung der ganzen Cammer unterstelle. Der Ausschuß sey Referent der Cammer, und er Referent des Ausschusses; es müsse uns zustehen, frei unsere Meinung in allem Anbetracht zu äussern; es sey Pflicht, diese Aeusserungs-Freiheit zum Besten der Sache geltend zu machen; solle der Ausschuß im Ganzen, solle er als Referent deswegen Tadel verdienen? dies gewiß nicht.

Er wolle die Mitglieder der Cammer noch näher mit den Ideen und dem Geschäftsgange des Ausschusses in dieser Sache bekannt machen. Der ganze Gegenstand der Staats-Schulden-Tilgung sey in drei Abschnitten betrachtet worden;

1) das Total-Schulden-Wesen; wie hoch erstreckt sich die wirkliche National-Schuld, nämlich die wirklich liquide?

2) kann der vom königl. Ministerium entworfene Tilgungs-Anstalts-Plan vom Ausschusse als annehmbar, als ausführbar der Cammer zur Annahme begutachtet werden? und

3) wenn dieses verneint würde, werden müßte, was wäre dann zu thun?

Er komme nun auf den ersten Punct zurück.

Wie groß sey die National-Schuld-Summe, welche die Cammer rechtlich unter die Gewährleistung der Stände stellen lassen könne? Es handle sich um diese Hauptfrage: die Constitution sage: daß Nachweisungen über alles gegeben werden sollten; der Ausschuß habe den

Vorschlag gemacht, daß ihm nicht alle einzelne Rechnungen, nicht alle Beilagen vorgelegt werden sollten, sondern die bei dem königl. Ober-Rechnungs-Hof liegen sollenden anerkannten Rechnungen und deren Resultate; von Seite des königl. Ministeriums habe man Anstand genommen, und nehme ihn, wie es scheine, noch; man glaube, dieser Seits wäre man nicht berechtigt, und jener Seits nicht verbunden, dies uns vorzulegen; hierin habe das Hinderniß des Fortschreitens gelegen; wenn wir in diesem Zustande des wechselseitigen Verlangens und Verweigerns fortbeharrten, dann säßen wir noch ein Jahr beisammen, ohne vorwärts zu schreiten, ohne das Ziel zu erreichen. Dies sey der Grund gewesen, warum er gebeten und darauf gedrungen habe, diesen Gegenstand nicht länger zurückzuhalten; deswegen glaube er, daß der Ausschuß keinen Vorwurf verdiene, sondern vielmehr Lob, denn er sey in seiner Arbeit aus eignem Antriebe und Eifer für die gute Sache vorwärts geschritten, obschon man ihm die verlangten Stoffe vorenthalten habe. Der Ausschuß habe nach Pflicht gehandelt, verdiene keinen Vorwurf; er als Referent, für seine Privat-Person, wünsche in der Meinung eines Jeden vorwurfsfrei zu seyn, insbesondere des verehrten Herrn Ministers, den wir alle achteten; indessen fürchte er Vorwürfe nicht, wenn sie ungegründet seyen, und daß sie ungegründet seyen, scheine ihm ganz bestimmt; auch lasse er sich durch Vorwürfe nicht irre machen; der Ausschuß und die Cammer werde sich eben so wenig irre machen lassen. Da uns die erfoderlichen Stoffe und Nachweisungen über den ersten Haupt-Punct nicht gegeben waren, so habe sich der Ausschuß bemüht, was denn doch zur Fortsetzung und Förderung des Geschäftes vorzunehmen wäre. Allerdings habe man die Existenz der Schuld als

Grundlage des Ganzen voraussetzen müssen, und der Ausschuß habe sich dadurch geholfen, daß er sogar die Liquidität einstweilen für schon gegeben angenommen, gleichviel mit 80, 90 und 100 Millionen und nun zur Bearbeitung des zweiten Punctes, nämlich zur Prüfung des ministeriellen Plans übergeschritten sey.

Auch über den ersten Punct seyen schriftliche Vorträge im Ausschuß erstattet; sie lägen hier vor; heute sie der hohen Cammer durch Ablesung mitzutheilen, wäre die Zeit zu kurz; er sey in der nächsten Sitzung hiezu bereit. Was er heute im Namen des Ausschusses der Cammer vorzutragen die Ehre gehabt hätte, sey das Resultat der Prüfung des ministeriellen Planes, also zum zweiten Theil des Ganzen gehörig.

Dem Herrn Minister habe es beliebt, ihn zu beschuldigen, als hätte er in dem Vortrage absichtlich nur ein Stück aus seiner Arbeit herausgerissen; es thue ihm leid, daß er das so meine, es sey aber ungegründet. Hier läge der ministerielle Vortrag vom 20sten v. M. vor uns; man vergleiche ihn mit seinen im Ausschuß gehaltenen Vorträgen; Absatz für Absatz sey mit der größten Treue und Genauigkeit durchgegangen worden; der heutige Vortrag beleuchte die Abschnite des ministeriellen Planes ganz genau der Reihe nach, wie die Gegenstände in demselben angetroffen würden. Der Vorwürf, als wäre constitutionswidrig gehandelt, sey ungegründet; was sey hierin constitutionswidrig? was; das eine besondere Absicht haben könnte und sollte? die Cammer habe ja über alle Puncte der Art, nicht der Ausschuß, nicht der Referent zu entscheiden.

Der Herr Minister versichere, seine Pflicht erfüllt zu haben; auch wir hätten Pflichten, auch wir würden sie ganz gewiß erfüllen.

Was den dritten Gegenstand angehe, nemlich einen statt des ministeriellen Plans, wenn er von der Cammer nicht angenommen würde, zu unterwerfenden andern Plan, so könne er sich nichts fehlerhaftes, noch weniger constitutionswidriges darin denken, daß der Ausschuß bei der Cammer die Frage stelle, ob nicht, statt des allenfalls verworfen werdenden Planes ein anderer zu entwerfen, der Berathung und Schluß-Fassung vorzutragen und zu unterstellen sey?

Noch einmal frage er: soll der Ausschuß, der, ungeachtet des zurückgehaltenen Arbeits-Stoffes, in seinen Bemühungen vorangieng, mehr also arbeitete, als er, streng genommen, verbunden war — soll er deßwegen Vorwurf verdienen? soll hierin etwas constitutionswidriges zu erblicken seyn? Darüber möge die Cammer entscheiden; weder der Hr. Minister, noch er habe das Recht, zu entscheiden; die Cammer sey es in ihrer Gesammtheit, welcher die Schluß-Fassung über Annahme oder Verwerfung seines Planes, und ob ein anderer besser seyn werde, gesetzlich und verfassungsmäßig zustehe.

Er stelle den Antrag dahin: den erschöpfenden Vortrag über den ministeriellen Antrag und Plan auf die Tages-Ordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen, wo im Besondern der Vortrag über den ersten Punct der Liquidität oder Nicht-Liquidität der Staats-Schuld der hohen Cammer zur Kenntniß gebracht werden solle. Er müße bitten, daß die Cammer darüber in constitutionellem Wege berathe und in ihrer Weisheit beschließe.

Der k. Ministerialrath v. Suttner: Der Hauptpunkt sey der, daß der Ausschuß den Antrag stelle, die Regierung solle das Verhältniß des Schulden-Wesens vom Jahre 1811 — 1818 vorlegen. Dieses sey abgeschlagen worden, und habe abgeschlagen werden müssen. In der letzten Sitzung sey auch von dem Ausschuße hievon ab-

Er vertraue zu sehr auf die Rechtlichkeit der Cammer, die genaue Beobachtung des ihr vorgezeichneten Weges, auf ihre Besonnenheit und würdevolle Haltnng, als daß er besorgen könne, daß sie jemals einem solchen Antrag Gehör zu geben vermöge. Die Verfassungs-Urkunde und das königl. Edict bezeichneten drei Wege, in welchen die Anträge der Regierung erlediget werden können. Entweder nehme die Cammer dieselben vollkommen an, oder sie bringe Modificationen in Antrag, oder sie glaube dieselben gänzlich verwerfen zu müssen. In jedem dieser Fälle gehe jedoch der Beschluß, der einen Cammer an die andere, und erst, wenn beide in ihren Beschlüssen einverstanden seyen, ergebe sich ein gemeinsamer Beschluß der Stände-Versammlung, welcher Se. Maj. dem Könige vorgelegt werden müsse.

Ob sonach der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal der Verfassungs-Urkunde gemäß, ob er schon in dieser Beziehung zuläßig und geeignet sey, dieses zu beurtheilen, überlasse er mit vollem Vertrauen der Weisheit und Einsicht und dem eigenen Pflicht-Gefühle der Cammer, die gewiß in keiner Beziehung sich verleiten lassen werde, von der Bahn der Verfassung jemals abzuweichen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm scheine, daß der ganze Vortrag mißverstanden worden sey oder werden wolle; ihm scheine ferner, daß gerade dasjenige, was der Herr Ministerial-Rath v. Suttner und der königl. Herr Finanz-Minister uns vorgetragen, das Ganze, was er in seinem erstatteten Vortrage gesagt habe, rein bestätige. Das ganze Schulden-Wesen des Königreichs, welches vorzubereiten und bei der Cammer zu begutachten dem vierten Ausschuß übergeben worden sey, und worüber er mit dem Referat darüber beauftragt und beehrt worden, falle in drei Theile:

1) Aquidität der Schulden-Summe:

Hier lägen alle Belege, alle Acten-Stücke, wie sie dem Ausschüße von dem kbnigl. Staats-Ministerium und dem kbnigl. Herrn Commissär selbst zugestellt worden seyen; man vergleiche sie mit seinem Vortrage, und sehe, ob ein einziges Factum mit diesen Original-Acten-Stücken nicht aufs genaueste übereinstimme. Er habe bei dem vierten Ausschuße in den Sitzungen vom 22., 24., 25., 27. und 29. März, den 1. April ꝛc. die Ehre gehabt, vorzutragen, stets wären die Original-Acten auf dem Tisch gelegen, jedes Ausschuß-Mitglied habe davon Kenntniß genommen, kenne es, der Vortrag des kbnigl. Ministeriums sey ohnehin lithographirt in den Händen aller Ausschuß-Mitglieder gewesen. — — — Seyen wir denn in eine andere Finanz-Welt gerathen?

Der kbnigl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld unterbrechend: Der Vortrag enthalte die Details nicht, wohl aber die Papiere, welche der Referent in Händen habe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte ihn, ausreden zu lassen: wenn er geredet, dann werde er auch den Herrn Minister nicht unterbrechen — fortfahrend: In dem vorläufig gegebenen Budget und in dem ministeriellen Vortrag vom 20. v. M. sey von 105 Millionen Staats-Schulden, dann von 98 Millionen, dann wieder von 92 Millionen gesprochen; alsdann habe der kbnigl. Herr Commissär dem Ausschuß eine Tabelle mitgetheilt, die hier vorliege, und beiläufig einige 80 Millionen Staats-Schulden verzeichnet, nebstdem noch habe derselbe schriftliche Bemerkungen übergeben, die ebenfalls hier vorlägen. Die erste Frage habe also ganz natürlich im Ausschusse entstehen müssen: Wenn ein Gesetzes-Entwurf über den Schulden-Zustand, über Schulden-Tilgung und Til-

Gesetzt sogar, der Ausschuß hätte in seiner Meinung, und in seiner Schlußfassung sich geirrt, was liege daran? eben deswegen werde ja der ganze Vortrag mit den Ausschuß-Beschlüssen der hohen Cammer vorgelegt, weil der Ausschuß weder entscheiden könne, noch wolle; sondern alles der Entscheidung der ganzen Cammer unterstelle. Der Ausschuß sey Referent der Cammer, und er Referent des Ausschusses; es müsse uns zustehen, frei unsere Meinung in allem Anbetracht zu äussern; es sey Pflicht, diese Aeusserungs-Freiheit zum Besten der Sache geltend zu machen; solle der Ausschuß im Ganzen, solle er als Referent deswegen Tadel verdienen? dies gewiß nicht.

Er wolle die Mitglieder der Cammer noch näher mit den Ideen und dem Geschäftsgange des Ausschusses in dieser Sache bekannt machen. Der ganze Gegenstand der Staats-Schulden-Tilgung sey in drei Abschnitten betrachtet worden;

1) das Total-Schulden-Wesen; wie hoch erstreckt sich die wirkliche National-Schuld, nämlich die wirklich liquide?

2) kann der vom königl. Ministerium entworfene Tilgungs-Anstalts-Plan vom Ausschusse als annehmbar, als ausführbar der Cammer zur Annahme begutachtet werden? und

3) wenn dieses vermeint würde, werden müßte, was wäre dann zu thun?

Er komme nun auf den ersten Punct zurück.

Wie groß sey die National-Schuld-Summe, welche die Cammer rechtlich unter die Gewährleistung der Stände stellen lassen könne? Es handle sich um diese Hauptfrage: die Constitution sage: daß Nachweisungen über alles gegeben werden sollten; der Ausschuß habe den

— Vorſchlag gemacht, daß ihm nicht alle einzelne Rechnungen, nicht alle Beilagen vorgelegt werden ſollten, ſondern die bei dem königl. Ober-Rechnungs-Hof liegen ſollenden anerkannten Rechnungen und deren Reſultate; von Seite des königl. Miniſteriums habe man Anſtand genommen, und nehme ihn, wie es ſcheine, noch; man glaube, dieſer Seits wäre man nicht berechtigt, und jener Seits nicht verbunden, dies uns vorzulegen; hierin habe das Hinderniß des Fortſchreitens gelegen; wenn wir in dieſem Zuſtande des wechſelſeitigen Verlangens und Verweigerns fortbeharrten, dann ſäßen wir noch ein Jahr beiſammen, ohne vorwärts zu ſchreiten, ohne das Ziel zu erreichen. Dies ſey der Grund geweſen, warum er gebeten und darauf gedrungen habe, dieſen Gegenſtand nicht länger zurückzuhalten; deswegen glaube er, daß der Ausſchuß keinen Vorwurf verdiene, ſondern vielmehr Lob, denn er ſey in ſeiner Arbeit aus eignem Antriebe und Eifer für die gute Sache vorwärts geſchritten, obſchon man ihm die verlangten Stoffe vorenthalten habe. Der Ausſchuß habe nach Pflicht gehandelt, verdiene keinen Vorwurf; er als Referent, für ſeine Privat-Perſon, wünſche in der Meinung eines Jeden vorwurfsfrei zu ſeyn, insbeſondere des verehrten Herrn Miniſters, den wir alle achteten; indeſſen fürchte er Vorwürfe nicht, wenn ſie ungegründet ſeyen, und daß ſie ungegründet ſeyen, ſcheine ihm ganz beſtimmt; auch laſſe er ſich durch Vorwürfe nicht irre machen; der Ausſchuß und die Cammer werde ſich eben ſo wenig irre machen laſſen. Da uns die erfoderlichen Stoffe und Nachweiſungen über den erſten Haupt-Punct nicht gegeben waren, ſo habe ſich der Ausſchuß bemüht, was denn doch zur Fortſetzung und Förderung des Geſchäftes vorzunehmen wäre. Allerdings habe man die Exiſtenz der Schuld als

Grundlage des Ganzen voraussehen müssen, und der Ausschuß habe sich dadurch geholfen, daß er sogar die Liquidität einstweilen für schon gegeben angenommen, gleichviel mit 80, 90 und 100 Millionen und nun zur Bearbeitung des zweiten Punctes, nämlich zur Prüfung des ministeriellen Plans übergeschritten sey.

Auch über den ersten Punct seyen schriftliche Vorträge im Ausschuß erstattet; sie lägen hier vor; heute sie der hohen Cammer durch Ablesung mitzutheilen, wäre die Zeit zu kurz; er sey in der nächsten Sitzung hiezu bereit. Was er heute im Namen des Ausschusses der Cammer vorzutragen die Ehre gehabt hätte, sey das Resultat der Prüfung des ministeriellen Planes, also zum zweiten Theil des Ganzen gehörig.

Dem Herrn Minister habe es beliebt, ihn zu beschuldigen, als hätte er in dem Vortrage absichtlich nur ein Stück aus seiner Arbeit herausgerissen; es thue ihm leid, daß er das so meine, es sey aber ungegründet. Hier läge der ministerielle Vortrag vom 20sten v. M. vor uns; man vergleiche ihn mit seinen im Ausschuß gehaltenen Vorträgen; Absatz für Absatz sey mit der größten Treue und Genauigkeit durchgegangen worden; der heutige Vortrag beleuchte die Abschnite des ministeriellen Planes ganz genau der Reihe nach, wie die Gegenstände in demselben angetroffen würden. Der Vorwurf, als wäre constitutionswidrig gehandelt, sey ungegründet; was sey hierin constitutionswidrig? was; das eine besondere Absicht haben könnte und sollte? die Cammer habe ja über alle Puncte der Art, nicht der Ausschuß, nicht der Referent zu entscheiden.

Der Herr Minister versichere, seine Pflicht erfüllt zu haben; auch wir hätten Pflichten, auch wir würden sie ganz gewiß erfüllen.

Was den dritten Gegenstand angehe, nemlich einen statt des ministeriellen Plans, wenn er von der Cammer nicht angenommen würde, zu unterwerfenden andern Plan, so könne er sich nichts fehlerhaftes, noch weniger constitutionswidriges darin denken, daß der Ausschuß bei der Cammer die Frage stelle, ob nicht, statt des allenfalls verworfen werdenden Planes ein anderer zu entwerfen, der Berathung und Schluß-Fassung vorzutragen und zu unterstellen sey?

Noch einmal frage er: soll der Ausschuß, der, ungeachtet des zurückgehaltenen Arbeits-Stoffes, in seinen Bemühungen vorangieng, mehr also arbeitete, als er, streng genommen, verbunden war — soll er deßwegen Vorwurf verdienen? soll hierin etwas constitutionswidriges zu erblicken seyn? Darüber möge die Cammer entscheiden; weder der Hr. Minister, noch er habe das Recht, zu entscheiden; die Cammer sey es in ihrer Gesammtheit, welcher die Schluß-Fassung über Annahme oder Verwerfung seines Planes, und ob ein anderer besser seyn werde, gesetzlich und verfassungsmäßig zustehe.

Er stelle den Antrag dahin: den erschöpfenden Vortrag über den ministeriellen Antrag und Plan auf die Tages-Ordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen, wo im Besondern der Vortrag über den ersten Punct der Liquidität oder Nicht-Liquidität der Staats-Schuld der hohen Cammer zur Kenntniß gebracht werden solle. Er müße bitten, daß die Cammer darüber in constitutionellem Wege berathe und in ihrer Weisheit beschließe.

Der k. Ministerialrath v. Suttner: Der Hauptpunkt sey der, daß der Ausschuß den Antrag stelle, die Regierung solle das Verhältniß des Schulden-Wesens vom Jahre 1811 — 1818 vorlegen. Dieses sey abgeschlagen worden, und habe abgeschlagen werden müssen. In der letzten Sitzung sey auch von dem Ausschuße hievon ab-

gegangen worden, und man habe darauf angetragen, bloß den gegenwärtigen Schuldenstand zu kennen. Hiefür seyen die nöthigen Nachweisungen und Bemerkungen dem Ausschuße auch übergeben worden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die Bemerkung sey wohl vorgekommen, und er wiederhole es, daß der heutige Vortrag mißverstanden sey. Das Schulden-Wesen sey noch nicht liquid, noch nicht nachgewiesen, alles dieß gehöre zu Punkt I. Was der Hr. Minister und der Hr. Ministerialrath v. Suttner gesagt habe, ziele auf diesen Punkt, sein heutiger Vortrag sey auf den zweiten Gegenstand, nemlich auf Prüfung des ministeriellen Plans gerichtet; diesem seinen Vortrag habe man nicht widerlegt, und werde ihn auch wohl nicht widerlegen können; werde dieser Plan verworfen, was bleibe übrig, als einen andern, statt desselben, ganz neuen oder modifizirt zu fertigen, in geeignetem Wege zu berathen und nach geschehener Schlußfassung ihn vor Sr. Maj. den König zu bringen? Sollten wir abwarten, bis der zweite Ausschuß alle seine Arbeiten vollzogen haben werde, so säßen wir vielleicht noch ein Jahr hier, ohne das Ziel in der Hauptsache zu erreichen. Der Ausschuß, welcher seine Arbeiten förderte, verdiene, glaube er, nicht Tadel, vielmehr Lob. Man habe ihm, wie schon gesagt, den Arbeits-Stoff lange, sehr lange vorenthalten, gleichviel, aus welcher Veranlassung — die Thatsache sey unläugbar. Kaum, daß dem Ausschuße Materialien gegeben worden, habe er sie der Prüfung unterworfen, ohne Aufenthalt gearbeitet, Vorarbeiten geleistet — und dieß soll Tadel verdienen? Sollte derselbe vielleicht in seinen Ansichten irren; er bestehe ja aus Menschen; aber er dürfte sich wohl nicht geirrt haben; man widerlege seine Behauptungen und Gründe.

sehr unangenehm sey ihm gewesen, aus dem Munde des Hrn. Ministerialraths v. Suttner die Aeusserung zu vernehmen, als hätte er in seinem heutigen Vortrage höhere Staats-Beamte und auch ihn selbst angegriffen; er habe diese Aeusserung gemacht durch jene Stelle seines Vortrags veranlaßt, in welcher er die schlechte Zeit, welche wir in Deutschland erlebt und überstanden hätten, bezeichnete.

Der k. Minister einfallend: nicht schlecht sey diese zu nennen, sondern hart.

Der Abgeordnete v. Lerchenthal fortfahrend: allerdings habe er von jener Zeit gesprochen, wo alles in Deutschland eisern geworden, er habe vom eisernen Joche, vom eisernen Despotismus ꝛc. gesprochen — aber eben diese schlechte Zeit sey ja an uns allen vorübergegangen; sey uns die Erinnerung davon nicht noch im frischen Andenken? hier liege sein Vortrag offen vor; man lese die bezeichnete Stelle noch einmal — er wolle sie selbst auf Verlangen noch einmal ablesen — wo in aller Welt sey die geringste Berührung unserer Staats-Beamten darin anzutreffen? habe er nicht ausdrücklich von jenem Despotismus, von jenem eisernen Joche gesprochen, welches von aussen her allen deutschen Fürsten und Völkern aufgelegt worden? habe man nicht wirklich in jener schlechten Zeit alles eisern gemacht? wäre nicht beinahe noch das letzte Gold und Silber, was wir gehabt, eisern geworden? — — und vor dem verehrlichen Hrn. v. Suttner komme im ganzen Vortrag keine Sylbe vor. Eben dieser Vortrag werde lithographirt, werde in die Hände aller kommen; er stehe jedem Rede, wenn sich Grund dazu darböte. Er dächte der Hr. Ministerialrath v. Suttner habe zu viel Einsicht, als daß er so etwas auf sich beziehen wolle. Sey es nicht un-

ter spreche davon, daß die aus der Säculariſirung und Mediatiſirung hervorgehenden Penſionen von der Schulden-Tilgungs-Caſſe nicht übernommen werden könnten, daß der Ertrag aber aus dem erſt geſetzlich zu beſtimmenden Wein-Aufſchlage, aus dem neuen Stempel-Geſetze, und einen Theil des Ertrags der neuen Mauth-Ordnung dem Schulden-Tilgungs-Fonds zugewieſen werden ſollten. — Alle dieſe Gegenſtände ſeyen auch Gegenſtände der Berathung des Steuer-Ausſchußes. Es könne demnach nicht angehen, daß der Schulden-Tilgungs-Plan, in welchem alle dieſe Gegenſtände einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden müßten, ohne vorgängige Rückſprache mit dem zweiten Ausſchuße der Cammer zur Vorlage gebracht werde.

Zu 2) könne der Schluß, wie derſelbe von dem vierten Ausſchuſſe in Antrag gebracht worden ſey, von der Cammer verfaſſungsmäßig auf keinen Fall gefaßt werden.

Der Schluß, welcher in Antrag gebracht werde, gehe auf Verwerfung des Geſetzes-Entwurfes über den Schulden-Tilgungs-Plan. — Wolle die Cammer einen von der Regierung ihr mitgetheilten Geſetzes-Entwurf verwerfen, ſo müße ſelbe dieſen Beſchluß der erſten Cammer mittheilen, und erſt in dem Falle ihrer Beiſtimmung müſſe er dem Könige zur Sanction vorgelegt werden. Geſetzt der König werde dieſen gemeinſamen Schluß genehmigen, ſo hätten wir zwar einen verworfenen Schulden-Tilgungs-Plan, aber dafür kein Surrogat.

Es ſcheine nicht, daß das in der Abſicht des vierten Ausſchuſſes liege. Derſelbe ſcheine nur zu wollen, daß die Cammer ihm ihren Beſchluß erkläre, um Hand an die Entwerfung eines neuen Plans zu legen.

Allein wenn durch die Verfassungs-Urkunde nun den Erwartungen des Volks entsprochen werden solle, so müßte der Ausschuß mit seinen, auf Verwerfung des Plans berechneten, Gutachten, zugleich über einen andern, oder einen neu modifizirten Schulden-Tilgungs-Plan seine Anträge stellen, damit die Cammer über die Verwerfung des vorgelegten Plans, und die Annahme eines andern, oder modifizirten einen Beschluß zu fassen vermöge.

Sein Antrag gehe demnach dahin, die Cammer möge die Sache an den vierten Ausschuß mit dem Auftrage zurückweisen, sich vor allem mit dem Steuer-Ausschusse in Rücksprache zu setzen, und wenn derselbe hiernächst auf Verwerfung des vorgelegten Plans beharren zu müßen glaube, der Cammer zugleich ein Gutachten über einen neu modificirten Schulden-Tilgungs-Plan vorlegen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was das verehrliche Mitglied unter Nro. 1 vorgeschlagen habe, habe er bereits selbst vorgeschlagen; er sey bereit, in der nächsten Sitzung, wenn die hohe Cammer es vorlege, über den ganzen Gegenstand den vollständigsten Vortrag zu erstatten; er liege bei den Ausschuß-Acten wirklich schon vor. Was das verehrliche Mitglied ferner noch mit schönen Worten geäußert, habe er selbst schon bemerkt, finde unnöthig, sich selbst zu wiederholen, und etwa gar zu widerlegen nicht nothwendig, denn er würde sich selbst widerlegen.

Wenn es der Cammer gefallen werde, den Beschluß dahin zu fassen, daß der vierte Ausschuß mit dem zweiten in Benehmen treten solle (was er ja selbst schon für gut und zweckmäßig wiederholt erklärt habe), so werde der vierte Ausschuß und auch er insbesondere hiezu die Hände mit Vergnügen bieten.

Der Ausschuß habe seine Pflicht erfüllt, nach Ueberzeugung gehandelt; die im Vortrage aufgestellten Berechnungen halte er für so mathematisch richtig, daß eine Widerlegung in der Hauptsache gewiß nie Platz greifen dürfte.

Sollte er indessen geirrt haben, so erweise man den Irrthum, und gern werde er sich zu recht weisen lassen; nur möge es nicht an Beweisen fehlen — nur mache man ihm wegen Pflichterfüllung keinen Vorwurf.

Der königl. Minister der Finanzen: daß die Schulden mit aller Genauigkeit und Umsicht liquidirt worden seyen, sey allgemein bekannt, und Herr v. Hornthal, der dieses Geschäft in Nürnberg selbst besorgt, sey hievon vollkommen unterrichtet.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey ganz richtig, daß er den höchsten Auftrag erhalten habe, das Staats-Schulden-Wesen Nürnbergs auszumitteln, den reinen Zustand des Activ- und Passiv-Wesens, und was sonst darauf Bezug gehabt, herzustellen; daß er sich dieses ehrenvollen Auftrags erledigt, und den allerhöchsten Beifall der Regierung erlangt habe, sei dem Herrn Minister selbst bekannt. Alle darüber entstandenen Acten, so wie seine Berichte lägen hier bei dem königl. Ministerium noch vor.

Folge aber hieraus, daß die uns in Anzeige gebrachte Staatsschuld von beiläufig 100 Millionen wirklich liquid sey? Die hohe Cammer solle den Schulden-Zustand unter die Gewähr-Leistung der Stände, d. h. der Nation stellen lassen, sie müße also diesen Schulden-Zustand prüfen — wir müßten die Physiognomie des Schulden-Zustandes doch gewiß kennen lernen, ehe wir mit Ueberzeugung die Haftung der Nation auszusprechen vermöchten.

Noch ein Umstand, der ihm so eben beifalle: Wir sollten eine solide, d. h. rechtliche und zuverläßige Tilgungs-Anstalt begründen; wir müßten also die Rechte der Gläubiger und deren Vorzüge ehren; wir müßten ihre Hypotheken kennen lernen — — — und dieß alles sollten wir, ohne daß wir mit der Beschaffenheit und mit der Entstehung der Staats-Schuld bekannt und durch Nachweisung überzeugt würden? — die im Jahre 1811 errichtete, bekannte, centralisirte noch bestehende Schulden-Tilgungs-Anstalt dahier, habe mit der größten Ungerechtigkeit begonnen; man lese die darüber ergangenen Verfügungen. Daselbst träfen wir an, es sey mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß zuerst die neu contrahirten Schulden, diejenigen Anlehen vom Staate bezahlt werden sollten, welche dieser Schulden-Tilgungs-Commission zu ihren Operationen gegeben worden, durch Wechsel, Obligationen ꝛc.; Schulden, welchen kein Hypotheken-Recht, kein Vorzug zukomme, welche dem Staate, wenigstens zum Theil mit Wucher gegeben worden; diesen weise man die ersten Plätze in der Zahlungs-Reihe an, und jene Gläubiger habe man in die letzte Classe geworfen, welche dem Staate zutrauensvoll ihre Habe gegen vier oder fünf von Hundert jährlich anvertrauten, welche specielle Hypotheken vor 100, 50 Jahren schon und die Zusicherung erhalten hätten, ihre Capitalien redlich und voll auf ihr Verlangen zurück zu erhalten. — Diese Redlichen sollten ihre Capitalien gar nicht, oder wer weiß, wann, in der letzten Classe verlangen? diese sollten den nächsten besten Gyrographar-Schulden nachstehen? — sey das recht? und sollten auch wir eine solche Tilgungs-Anstalt begründen? Dieß könnten und würden wir nicht; wir müßten daher die Eigenschaft der Staats-Schulden mit Wahrheit und Ueberzeugung kennen lernen.

Der königl. Staats-Minister der Finanzen: In den dem Ausschuße gegebenen Uebersichten seyen nicht nur die Schulden nach den verschiedenen Classen, so wie sie durch das dermalen noch bestehende Schulden-Tilgungs-Gesetz geordnet seyen, enthalten, sondern auch über die Verhältnisse dieser Schulden die wahren Aufschlüsse ertheilt. Es sey genau hierin jede einzelne Gattung der Schuld, der Betrag derselben, der Zinsfuß und was hievon in dem heurigen und den nächsten 6 Jahren zu bezahlen sey, genau nachgewiesen.

Der Abgeordnete v. Hornthal begab sich zum Sitze des königl. Ministers, reichte ihm diese Tabelle dar mit der Aeußerung: er finde in dieser Tabelle nur Zahlen, keine Nachweisung; Eintheilung in Classen fände er auch, aber nur willkührlich angesetzte, und dieß bestärke eben jenes, was er so eben gesagt habe.

Der königl. Minister der Finanzen entwickelte aus der Tabelle, daß die Größe einer jeden einzelnen Schuld-Gattung genau und bestimmt mit dem Zins-Fuße aufgeführt, und in den Erörterungen erläutert sey, und bemerkte, daß eine nähere detaillirte Nachweisung nur in der Art möglich sey, daß die Namen aller einzelnen Gläubiger und der Betrag der einzelnen Schuld-Posten nachgewiesen werde; allein selbst diese voluminöse und weitläufige Nachweisung, die in dem Special-Cataster enthalten sey, würde nur die auf bestimmte Normen ausgestellte Obligationen betreffen, bei den Obligationen au porteur könnte in keinem Fall aus dem Cataster ein anderes Resultat, als das der Buchstaben und Nummern der noch nicht getilgten Obligationen gezogen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er möchte hier einen Ausweg vorschlagen, wodurch die beiderseitigen

Principien vereinigt werden könnten, von zwei Puncten sey die Sprache, er wolle den zweiten zuerst nehmen.

Es würde zweckmäßig seyn, daß vorher, ehe in der Sache ein Beschluß gefaßt werde, der vierte Ausschuß mit dem ersten zusammentrete, um in Uebereinstimmung zu handeln. Alles andere möge wohl nicht zum Ziele führen; deßhalb trage er darauf an, die Cammer wolle hinsichtlich dieses Punctes beschließen, daß der vierte Ausschuß mit dem zweiten vor allem in Verbindung zu treten habe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Auch damit sey er einverstanden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es wäre zweckwidrig, vorher einen weitern Vortrag zu erstatten. Den ersten Punct halte er für präjudiciell, und er glaube, daß ohne Berichtigung desselben ein weiteres Fortarbeiten nicht statt finden könne. Er möchte wissen, worin denn die Nachweisungen bestehen sollten, welche von der einen Seite gewünscht, von der andern verweigert würden. Er fodere den Referenten auf, dieses anzugeben, damit man allenfalls ermitteln und die Befriedigung des Ausschußes herbeiführen könne.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er verkenne die redliche Absicht des Herrn Collegen Behr nicht im geringsten, es sey ja dasselbe, was er gesagt habe. Im Ausschuß habe man sich lange darüber berathen, ob derselbe, da man ihm die verlangten Nachweisungen nicht gegeben, dennoch fortarbeiten, oder dabei stehen bleiben solle. Er habe die Ehre gehabt, in seinem Vortrage sowohl, als in der gehaltenen Rede zu bemerken, daß sich der Ausschuß für das Fortarbeiten entschieden habe. Derselbe hätte nämlich einstweilen angenommen, es sey wirklich so, daß die baierische Nation die angegebene Staats-Schul-

den Summe zu beiläufig 100 Millionen zur Berichtigung auf sich habe — kurz: derselbe hätte einstweilen angenommen, die angegebene Staats-Schuld wäre liquid. Nun sey derselbe unter dieser Voraussetzung, zur Prüfung der Fragen geschritten: ob der von dem königl. Ministerium aufgefaßte und uns vorgelegte Plan ausführbar und anzunehmen, d. i. der Cammer zur Annahme zu begutachten sey? und hierauf habe man den Vortrag, die Abstimmung und die Beschlüsse im vierten Ausschuße gerichtet. Werde sich die Cammer die Meinung des Ausschusses aneignen, so werde es dem Ausschuß angenehm seyn, im entgegengesetzten Falle unterwerfe sich ja jedes verehrliche Mitglied gern jeden Cammer-Beschluß. Auch bemerke er wiederholend, daß man bereit sey, alle Vorträge, auch über Punct 1., wie sie im Ausschuß geschehen, der Cammer vorzulegen.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel. Er bitte, ihm nur ein Wort zu gestatten. Er halte es für ganz unmöglich, bei der Art, wie sich die Sache verwickelt habe, auf dem Punkte, worauf sie gegenwärtig stehe, zu irgend einem bestimmten und angemessenen Resultate zu gelangen.

Im Stillen sey er daher gleich anfänglich den Meinungen des 2ten Herrn Präsidenten v. Seuffert, und des Herrn Hofraths Behr beigetreten, daß es am beßten sey, die Sache an den Ausschuß zurückzuweisen, und diesen aufzufodern, darüber mit dem zweiten Ausschuß für die Steuern in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um den Gegenstand noch einmal einer reifen und gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, und dann erst zur eigentlichen Prüfung und Beschließung der Cammer zu bringen. Es sey das um so mehr zu wünschen, da bei dem Vo-

schlusse des Ausschusses, worauf der heutige Vortrag sich stütze, nur 5 Mitglieder zugegen gewesen, und also durch die Zurückweisung der Sache an den Ausschuß, auch die übrigen Mitglieder in den Stand gesetzt würden, ihre Ansichten mitzutheilen, und durch Aufklärung der streitigen Puncte die Cammer in den Stand zu setzen, in einer so höchst wichtigen Sache eine heilsame Erledigung zu bewirken.

Er trage daher angelegentlich darauf an, heute dabei stehen zu bleiben, daß die Sache an den Ausschuß zurückgegeben und dieser verpflichtet werde, sie in gemeinschaftlicher Berathung mit dem 2ten Ausschuß noch einmal zu bearbeiten und dann wieder zum Vortrage an die Cammer zu bringen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten. Er sey mit der von dem Abgeordneten Secretär Mehmel geäußerten Meinung ganz einverstanden, nur damit nicht, daß man annehme die Staats-Schuld sey nicht gehörig liquid; er halte die Sache für ganz klar, alle Schulden seyen gehörig liquidirt und sohin könne über den ersten Punct gar kein Zweifel mehr obwalten.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er habe schon gesagt, und wiederhole es, daß die Cammer über den ersten Punct nicht abstimmen könne, ohne daß man ihr alles zur Kenntniß gebracht habe. Beschließe die Cammer, daß der 4te und 2te Ausschuß vor allem noch einmal zu gemeinschaftlicher Ueberlegung zusammen treten möchte, so sey der Ausschuß damit einverstanden; wollte die Cammer aber die beiden Puncte I und II., nämlich über Nachweisung der Liquidität des Schulden-Zustandes und über die Prüfung des ministeriellen Tilgungs-Plans beschließen, so dürften und könnten diese wichtigen Beschlüße von der

hohen Cammer nicht eher gefaßt werden, bis der vollständige Vortrag erstattet seyn werde.

Wenn gesagt worden, daß in Ansehung der Staats-Schuld Liquidation gepflogen sey, so bemerke er, daß zwischen liquidieren oder Liquidation pflegen und wirklicher Liquidität ein sehr grosser Unterschied sey.

Der Abgeordnete v. Hoffelten: Von dem Momente der geschehenen Zuweisung der Schulden durch die Constitution, seyen die Schulden liquidirt, und das Ministerium habe sich erboten, diese Liquidation vorzulegen, diesem nach wisse er eigentlich nicht, was denn der Abgeordnete v. Hornthal eigentlich wolle.

Der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Was der Herr v. Hornthal verlange, wolle er wohl sagen, er wolle nicht blos die Existenz der Staats-Schuld nachgewiesen haben, sondern er wolle in eine Prüfung der Natur derselben eingehen, und die Rechtlichkeit derselben in Zweifel ziehen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ja das sey es, was er wolle.

Der königl. Minister. Dieses habe er gleich im Anfange seines Vortrags wohl eingesehen, allein in eine solche Prüfung könne sich das Staats-Ministerium nie einlassen, ohne die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu verletzen. Dieselbe enthalte Titel VII. §. II. deutlich, die gesammte Staats-Schuld werde unter die Gewährleistung der Stände gestellt, es frage sich daher nur darum, ob die Staats-Schuld, so wie sie den Ständen vorgelegt, wirklich als eine wahre Staats-Schuld bei Erlassung der Verfassungs-Urkunde bestanden habe. In diesem Falle müsse sie nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde von den Ständen unter ihre Gewähr-Leistung gestellt werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Drei Puncte seien zu unterscheiden: 1) die Existenz der Schuld, 2) die Liquidität derselben, und 3) ihre Verwendung.

Wenn der Ausschuß die Verwendung untersuchen wolle, so würde dieses lächerlich seyn, weil hiedurch der Wirkungs-Kreis der Cammer überschritten würde, und sie hiezu nach der Constitution kein Recht habe, darum handle es sich aber, ob die Cammer diese Millionen, wie viel sey gleichgültig, unter die Gewähr-Leistung der Stände stellen lassen wolle, ohne nur zu fragen, wie denn die Schulden entstanden seyen, ohne die Natur derselben zu kennen.

Gegen einen Beschluß, welcher hierüber heute gefaßt werden solle, verwahre er sich.

Der Abgeordnete Köster. Er erlaube sich eine Bemerkung: Die Frage, ob die Cammer auf die Liquidität oder Prüfung der Staats-Schulden, welche vor dem 26. Mai 1818 existirt haben, eingehen dürfe, sey gleichbedeutend mit der Frage: könne die Cammer Verbindlichkeiten welche das Staats-Ministerium der Finanzen vor dieser Epoche eingegangen habe, umstoßen. Er glaube, es werde dem 4ten Ausschuß genügend seyn, wenn man ihm von Seiten des königl. Finanz-Ministeriums die allgemeinen Resultate in dem Cataster des obersten Rechnungs-Hofes einsehen lassen werde, und daß die Cammer darüber abstimme, ob sich der 2te Ausschuß mit dem 4ten wegen den Schulden-Tilgungs-Plan vereinigen solle.

Das Präsidium. Es sey noch immer die Auseinandersetzung dessen nicht erfolgt, was von der einen Seite gefodert, und von der andern gegeben werden wolle.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel. Warum will man nicht bei dem Vorschlage stehen bleiben, die Sache

auf die angetragene Weise an den Ausschuß zurückzuweisen, da ja Untersuchungen nöthig sind, die nicht gleich angestellt werden können?

Der Abgeordnete v. Harnthal. Er verlange Abstimmung über seinen Vortrag, das Präsidium könne in die Sache nicht eingehen.

Das Präsidium: Was geschehen sey, sey blos ein Präliminar-Vortrag und es frage sich, ob ein solcher Präliminar-Vortrag an die Cammer erstattet werden könne; wenn es sich über die Geschäfts-Führung handle, so habe er als Präsident sich allerdings hierüber zu äußern, es werde hier der Cammer zugemuthet, Vorträge zu hören, in welchen der 4te Ausschuß Anträge stelle, welche ihrer Natur nach zu keinem Resultate führen könnten.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Um für heute doch einmal zum Ziele und von der Discussion hinweg zu kommen, mache er den Vorschlag, daß das Präsidium darüber abstimmen lasse: 1) ob die erwähnten beiden Ausschüße zusammen treten sollten, 2) ob der Zusammentritt vor oder nach der nächsten Sitzung statt zu finden habe, und 3) wenn vor, ob die Vorträge im Namen des 4ten Ausschußes in der nächsten Sitzung geschehen sollten. Uebrigens lasse sich ja der Präsident in förmliche Discussionen ein.

Das Präsidium. Nicht über die Sache, sondern über die Geschäfts-Leitung spreche es, und dieses stehe ihm zu, wenn nicht das Präsidium zu einer Nulle herabsinken solle.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er verlange wiederholt und bitte darum, daß heute wenigstens über die Frage: ob der 4te und 2te Ausschuß vor allem einen Zusammentritt veranstalten sollte oder nicht? — durch die Cammer abgestimmt werde.

Das Präsidium stellte die Frage auf: ob der 4te Ausschuß sich vor allem mit dem 2ten Ausschuße hinsichtlich des Schulden-Wesens zu benehmen habe? welche einstimmig bejaht wurde.

Hier schloß das Präsidium die Sitzung, und setzte die 27ste allgemeine Sitzung auf Montag den 19ten April fest.

Die Tags-Ordnung wurde unter Ziffer 155 zu den Acten genommen.

(L. S.) Freiherr von Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Hafner. Gruber. Pfister.

Beilagen.

Ziffer 145.

Einlauf
vom 6ten bis 14ten April.

1) Eine weitere Vorstellung des Peter Käser, mit welcher er mehrere Acten-Producte aus der Registratur des Landgerichts Landsberg vorlegt.

2) Antrag des Abgeordneten Dechant Riederer, auf Abänderung der über Laufen und Rosenheim bis Kempten führenden Militär-Straße.

3) Vorstellung der bürgerl. Kunst- und Schönfärber in Baiern, ihre Gewerbs-Verhältnisse und deren Beeinträchtigung betreffend.

4) Beschwerde der Gemeinden Rothenfels und Hafenlohr, Herrschaftsgerichts Rothenfels, über zu grosse Steuer-Belegung, mit Bitte um Abhülfe.

5) Vorstellung des Salomon Hirsch aus Würzburg, mit dem Antrage auf Revision derjenigen organischen Edicte und gesetzlichen Anordnung, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Bekenner der mosaischen Religion betrafen.

6) Beschwerde des Schneidermeisters Kegel aus Markt-Burgbernheim, über erlittenes Unrecht, und Vorenthaltung der Beweis-Urkunde in einer Erbschafts-Sache.

7) Beschwerde des Advocaten v. Ehrne, über verweigerte Bescheinigung der Eingaben bei den königl. Ministerien.

8) Beschwerde des Müllers Joseph Söldner zu Aiterhofen, über Bedrückung definitiver Foderung übermäßiger Laudemien.

9) Beschwerde der Gemeinde Buttendorf im Rezatkreise, über zu hohe Besteuerung, zu große Gült, und verweigerte Hutweide in den Waldungen.

10) Vorstellung der Tuchmacher-Meister von Eschenbach und Preisath, das Hausiren der Juden mit wollenen Tüchern, und dessen Abstellung betreffend.

11) Eine neuerliche Vorstellung Peter Käfers, mit welcher derselbe mehrere Actenstücke vorlegt.

12) Fernere Eingabe des Johann Völker von Kaufbeuern seine Proceß-Angelegenheit betreffend, mit Manual-Acten.

13) Beschwerde der Erben des Hofkammerraths Johann Baptist v. Khistler, über constitutionswidrige Verletzung durch Justiz-Verweigerung in einer Schuld-Klage gegen den königl. Fiscus.

14) Beschwerde des Advocaten v. Ehrne, als Anwaldes des Schiffmeisters Joseph Riedl zu Kraiburg, über Hemmung des Vollzuges eines Oberappellations-Gerichts-Erkenntnisses durch ein allerhöchstes Rescript.

15) Beschwerde der Gemeinden Baunach, Appendorf ꝛc., constitutionswidrige Verletzung durch verweigerte Wiedereinsetzung in ihre Forstrechte.

16) Vorstellung des Pfarrers Bartholomä v. Polling, die Feyer des Jahres-Tages des Regierungs-Antrittes Seiner Majestät des Königs, und die Aufsicht auf Filial-Bücher-Verleger betreffend.

17) Vorstellung des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten von Rothenburg wegen Steuer-Befreiung für

diejenigen Stiftungen, deren Renten zu ihrer Exigenz kaum oder gar nicht hinreichen.

18) Vorstellung der Proadvocaten in der Welbhauser-Gemeind-Waldtheilungs-Sache, die Revision der Kultur-Gesetze, Modification derselben nach staatswirthschaftlichen Rücksichten auf den Culturs-Stand im Rezatkreis, und Beseitigung derselben, bis zu hergestellter Anwendbarkeit, betreffend.

19) Beschwerde des Landrichter Schulz, über Verletzung der Verfassung dadurch: daß ihm nicht gestattet wird, einen nicht politischen Aufsatz, als Erwiederung auf einen vom Advocaten Hofmann in öffentlichen Blättern auf ihn gemachten Angriff, in die Nationalzeitung einrücken zu lassen.

20) Antrag des Abgeordneten Stephani, auf die nothwendige Verbesserung der Studien-Schulen im Königreiche.

21) Nachtrag des Freiherrn v. Kristani zu seiner Beschwerde über Justiz, Verweigerung.

22) Beschwerde des Kaufmann Georg Rüst von Nürnberg über Stifts-Verletzung von Seite der königl. Zoll- und Maut-Direction durch willkührliche Auslegung bestehender Gesetze, mit Bitte um eine deutlichere Bestimmung in der künftigen Maut-Ordnung, und mit einem Vorschlage zu Errichtung einer Handels-Cammer.

23) Vorstellung des Sailermeisters und Roßhar-Fabricanten Schwaiger in München, die Zoll-Behandlung der Roßhare betreffend.

24) Vorstellung der Strumpfwirker von Wundsiedel, um Bewirkung eines Einfuhr-Verbots der böhmischen Strumpfwirker-Fabricate.

25) Beschwerde des Bräuerei-Besitzers Funk zu St. Johannes, über Entziehung von Privilegien, welche er durch lästigen Titel mit seinem Gute erworben.

26) Nachtrag zur Vorstellung des quiescirenden Oberaufschlägers Dronko, um Verbesserung der Gerichts-Ordnung.

27) Beschwerde des Apotheker Heinrich Ulrich von Werneck darüber, daß man ihn zur Austragung gerichtlicher Zirku-

larien, Amts-Befehle, dann zur Escorte von Beganten anhalte.

28) Vorschläge eines ungenannten Patrioten von Hof, zu einer bedeutenden Ersparung von Kosten bei den Zehend-Verpachtungen.

29) Vorstellung des obersten Justiz-Raths Hack die Beamten der mediatisirten Herren Fürsten und Grafen, und aller mit der Gerichtsbarkeit versehenen Güter-Besitzer in die baierische Wittwen-Casse aufzunehmen.

30) Beschwerde der Gemeinde-Deputirten der Stadt Schwabach, wegen des der dortigen Gemeinde entzogenen Besoldungs-Rechtes auf dem benachbarten Nürnberger-Laurenzer-Forst.

31) Vorschlag des Kriegssecretärs Schwann zu einer Feld-Assecuranz.

32) Eine weitere Eingabe des Peter Käser ohne eigentlichen Zweck.

33) Eingabe des v. Ehrne, als Nachtrag zu dessen Beschwerde über ein nicht erhaltenes Post-Retur-Rezepisse, worin er anzeigt, daß ihm dasselbe nun zugekommen sey, seine Beschwerde sich also nunmehr auf die lange vorenthaltenen Actenstücke, und die Kosten beschränke.

34) Vorstellung mehrerer Schnitt-Waaren-Händler des Ober-Donau-Kreises, die Beeinträchtigung durch Juden, Musterreiter und anderer Hausierer betreffend.

35) Bemerkung des Handelsstandes zu Augsburg, über das neue Mant-Gesetz.

36) Antrag des Abgeordneten Baumann, auf einen Unterstützungs-Fonds für unbemittelte Landwirthe.

37) Beschwerde des gesammten Handels-Standes der Stadt München, über den Verfall des Handels, und dessen gänzliche Vernichtung durch Mißbräuche und Beeinträchtigungen, wenn dieselben nicht abgestellt werden.

38) Vorstellung mehrerer Bürger des Markts Weidenberg um Verwendung, daß ihnen für die seit 1806 geleistete Kriegs-Requisitionen, eine Entschädigung gegeben werden möge.

39) Beschwerde von neungehn Gemeinden des Königl. Landgerichts Stadtamhof, gegen die Regierung des Regen-Kreises, vielmehr gegen das oben erwähnte königl. Landgericht, Anlage von Strafen betreffend.

40) Bitte der Gemeinde-Vorsteher von Ingolstadt im Regen-Kreise um Entschädigung für den Verlust der Universität.

41) Vorschlag des Erhard Finkengeller, die Aufhebung der Zehenten und Naturalien betreffend.

42) des nämlichen, Vorstellung, die richtigere Abschätzung der Realitäten betreffend.

43) Des nämlichen, Vorstellung, die Ungleichheit der Getreid-Gilten betreffend.

44) Antrag des Abgeordneten Westermair, auf Aufhebung der Stadt-Commissariate.

45) Bitte der Pfarrmittme Hopfer, um Wiederherstellung des Hopfer'schen Familien-Stipendiums.

46) Beschwerde des königl. Landrichters Schulz, wider die k. Regierung des Rezat-Kreises zu Ansbach, Verletzung der Preß-Freiheit und Mißbrauch der Censur und Redactions-Gewalt des Kreis-Intelligenz-Blattes, zur Begünstigung seiner von den Appellations-Gerichts-Director, Freiherr v. Leonhard zu Ansbach unternommenen Besitz-Entsetzung aus den freiherrlichen Ph. v. Leonrodischen Renten betreffend.

Ziffer 146.

Fragen

zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Pfarrer Seidel, die Verbesserung des Zustandes der Volks-Schulen und Schul-Lehrer betreffend.

Erste Frage. Soll angetragen werden, daß die Regierung alle Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen und Schul-Lehrer (nämlich, wie viele Schulen, Schul-Häuser und Lehrer vorhanden, wie diese besoldet seyen, und aus welchen Quellen ꝛc.) durch die Kreis-Regierungen erheben lasse, und dieselben der nächsten Stände-Versammlung, mit Vor-

schlägen, wie den Volks-Schulen und den Schul-Lehrern auf eine erschöpfende Weise zu helfen sey, vorlege?

Zweite Frage. Soll darauf angetragen werden, daß der nächsten Stände-Versammlung ein Unterrichts-Plan für die Volks-Schulen vorgelegt werden möge, der neben der Rücksicht auf den gewöhnlichen Unterricht, auch auf Befähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats-Bürgern und auf Bewirkung des Unterrichtes in den, jedem Bürger zu wissen unentbehrlichen, Gesetzen hauptsächlich mitberechnet sey?

Dritte Frage. Soll die Untersuchung darüber, welche Mittel zur einstweiligen, dringendsten Hülfe für die Volks-Schulen und Schul-Lehrer alsbald zu ergreiffen seyen, dem Ausschusse für die Steuern, zur Berathung überlassen werden, damit derselbe bei Prüfung der Staats-Ausgaben darauf besondere Rücksicht nehme, und bei der Vorlegung des Budgets der Cammer die geeigneten Vorschläge mache?

Ziffer 147.

Vortrag

des Abgeordneten v. Hofstetten über die Klage des Landgerichts Neumarkt, gegen den Abgeordneten Gruber von Eichstädt.

Am 5. dieß ward dem Präsidium der Cammer eine Eingabe des Landgerichts Neumarkt zur Vorlage gebracht, worin dasselbe die Stände-Versammlung (zweite Cammer) ersucht, einen Abgeordneten

a) zur Erklärung darüber aufzufodern, ob das, was die allgemeine Zeitung im 85. Stück, gelegenheitlich der Verhandlung über die Acten-Inrotulirung, ihn sprechen läßt, wirklich sein Vortrag gewesen sey, —

b) und in welcher Beziehung er den Namen des Gerichts (Neumarkt) hiebei ausgedrückt habe, oder ob er die gehäßige Amts-Schilderung auf die Behörde bezöge, wissen wollte. —

(Die Eingabe lautet nebst der Beilage in extenso, wie folgt.)*)

Die Sache, mir zum Vortrag in der Cammer zugewiesen, scheint nach verschiedenen Beziehungen beleuchtet werden zu müssen, —

1) nemlich im allgemeinen,

2) dann im besondern hier gegebenen Falle.

Zu 1) Offenbar ist hier von der Foderung der Zuredestellung eines Deputirten über Aeusserungen, die er als Berichterstatter in der Cammer gemacht hat, die Rede. Im Allgemeinen scheint nach Titel VII. §. 27 der Verfassungs-Urkunde eine solche Zurede-Stellung an sich unzulässig, allein ich glaube unterscheiden zu müssen, zwischen Meinungs-Aeusserungen, und zwischen Anführung von That-Sachen.

Erstere müssen unter allen Umständen frei seyn, und gegen alle Angriffe geschützt werden; wenn aber Thatsachen, welche die persönliche Ehre von Individuen verletzen, als unrichtig oder gänzlich falsch nachgewiesen werden können, so halte ich dafür, daß in so weit nicht schon im Edicte über die Stände-Versammlung selbst Vorsehung geschehen — eine persönliche Zurede-Stellung des Deputirten in solcher Eigenschaft zwar nicht Platz greifen könne, daß aber die Cammer, bei hinlänglicher Cognition der wahren That-Verhältnisse, öffentliche Berichtigung ihrer Acten schuldig sey, wobei es sich von selbst versteht, daß gerichtliche Klagen, hinsichtlich absichtlicher Ehren-Verletzungen in dem Maße zulässig sind, wie es bei Staats-Dienern, auch wenn sie in ihren Amts-Verhältnissen handeln, stets der Fall ist: es wäre traurig, wenn ein Staatsdiener in seinen Amts-Verhältnissen, oder der Redner in einer Volks-Versammlung die Ehre jedes einzelnen antasten dürfte, ohne daß in Fällen des Irrthums oder der Bosheit eine Berichtigung oder Genugthuung statt finden sollte.

Zu 2) Den besondern Fall betreffend, so ist's eine Anmassung, durch die Cammer Aufklärung zu verlangen, ob ein Zei-

*) Siehe Beilage zu Nro. 146. Lit. A — B.

selbst auch in einer Stände-Versammlung, bekannten Vorschriften gemäß, sich aller beleidigenden Persönlichkeiten beziehenden Ausfälle zu enthalten sey, findet sich daher die unterzeichnete königl. Behörde aufgefodert, eine hohe Stände-Versammlung dringendst zu ersuchen,

Den Herrn Abgeordneten und Berichts-Erstatter Gruber zu einer der diesseitigen der Beruhigung entsprechenden Erklärung des Inhalts:

a) ob das in beiliegendem Extracte gegen die königl. Land-Gerichte überhaupt, und namentlich gegen das hiesige Amt vorzubringen beliebte, wirklich sein Vortrag war, und

b) in welcher Beziehung er den Namen des hiesigen Land-Gerichts ausgedrückt habe, oder ob er die gehässige Amts-Schilderung vielleicht auch auf die untergefertigte Behörde bezogen wissen wollte? zu vermögen, und dessen Antwort baldgefälligst mittheilen zu wollen."

In reinster Verehrung geharret, das

K. B. Land-Gericht Neumarkt im Regen-Kreise,
Mois, Land-Richter.

Zu Ziffer 147. Lit. B.

Auszug

aus dem 85sten Stück der allgem. Zeitung vom Freitag den 26. März 1819.

Da sich Niemand mehr zum Sprechen meldet, so stellt der Präsident dem Berichts-Erstatter des Ausschusses (Gruber von Eichstädt) heim, noch einmal das Wort zu nehmen. Dieser bezieht sich in der Hauptsache auf seinen Vortrag, und fügt bei: Man hat oft gesagt, man müsse den Stellen nicht mißtrauen, sondern sie hochschätzen. Ich bin wohl der erste, der den Behörden Gehorsam, einem wackern Beamten Hochachtung zollt. Aber die Beamten sind Menschen, menschlicher Leidenschaften und Nachlässigkeiten fähig. Bei der Acten Introtulirung besonders, die oft nur Gerichts-Dienern überlassen ist; wie leicht können Fehler mit unterlaufen? Man spricht von Mistationen, durch welche gegen Gerichts-Unordnung ge-

macht werden soll; allein, man weiß diese Visitationen immer voraus, und die Gerichte suchen schnell eine scheinbare Ordnung herzustellen, um die Visitatoren zu täuschen. Könnten sie nur im schlechten Bürger-Rocke oder Bauern-Kittel in die Gerichts-Stuben kommen, wie ganz anders würden sie Alles finden. Wie oft müssen sich die Parteien durch die Gerichts-Diener mit allerlei Mitteln, ja mit Bestechung in die Gerichts-Stuben drängen! Ist ihnen dies gelungen, so werden sie von den Schreibern, und wenn von diesen nicht, von den Assessoren unter dem Vorwande nothwendiger Geschäfte, zurückgewiesen, und Einer, der oft acht Stunden vom Land-Gerichts-Sitze (wie z. B. im Land-Gericht Neumarkt der Fall ist) entfernt wohnt, muß unverrichteter Dinge nach Hause gehen.

Ziffer 148.

Vortrag
über die Beschwerde des k. Stadt-Commissärs Schubert in Hof gegen den Bürgermeister Oerthel.

Unterm 15. März 1819 übergab der städtische Abgeordnete Bürgermeister Oerthel aus Hof eine Petition (die Aufhebung der k. Stadt-Commissariate in den mit Magistraten versehenen Städten zweiter Classe betreffend).

Nachdem sich derselbe über das segenbringende Geschenk der Verfassungs-Urkunde, und über die Wieder-Verleihung der eigenen Verwaltung der städtischen Angelegenheiten durch selbstständige Magistrate aus ihrer Mitte verbreitet hatte, ging derselbe zum eigentlichen Inhalt der Petition über, und glaubte,

1) daß die Aufstellung einer k. Stadt-Commissariate in den kleinen Städten des Reichs für das Gemeinde-Wohl sehr ungünstige Zwistigkeiten und Stockungen, selbst gegen den Willen des allerhöchsten Gesetzgebers, veranlasse. Weßhalb er von dem durch den 36. §. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung bewilligten Rechte nach dem ausdrücklichen Willen seiner Commitenten und seiner eignen festen Ueberzeugung

Gebrauch machen müsse, Wünsche zum Besten der Sache vortragen zu dürfen.

2) Es sey zwar den Stadt-Commissären bei reinen Stiftungs- und Communal-Verwaltungs-Gegenständen keine Einmischung erlaubt, und obgleich sie den Magistraten coordnirt, und mit diesen gemeinschaftlich den k. Kreis-Regierungen untergestellt sind, so finden doch die unangenehmsten Reibungen und nachtheiligsten Einmischungen selbst gegen des Gesetzes Willen statt.

3) Wüßten die k. Commissarien in den Städten zweiter Klasse, als ehemalige allgemeine und alleinige Dirigenten aller städtischen Angelegenheiten, die Gränzen ihres gegenwärtigen beschränkten Wirkungs-Kreises nicht zu finden, oder wollen ihn wenigstens nicht beachten, weßwegen sie nicht selten in der gehässigen Rolle von Aufpassern erschienen, die jetzt wenig beschäftigt, aber der frühern Thätigkeit gewohnt, sich unberufen und unberechtigt in alle Gegenstände der magistratischen Beschäftigungs-Sphäre mischen, und wenigstens Vormünder der Magistrate seyn wollen.

4) Werden in den Städten zweiter Classe gewöhnlich weder periodische Schriften, noch politische Zeitungen, sondern höchstens Intelligenz-Blätter gedruckt, weßwegen auch in dieser Sphäre die Gränzen des Wirkens der Stadt-Commissäre sehr beschränkt sind.

5) Sey der Gemeinde-Rath die sicherste Controlle des magistratischen Verfahrens, weßwegen die Fehler, die von den Magistraten in polizeilichen Gegenständen gemacht werden können, auch sicher ohne Denunciation der k. Stadt-Commissäre zur Kenntniß der vorgesetzten k. Regierungen gelangen werden.

6) Es sey also das Paß- und Fremden-Wesen das vorzüglichste Geschäft der k. Stadt-Commissäre, welches noch überdieß mit sehr widrigen Verhältnißen verknüpft ist, die nur Schatten auf den Inhaber einer solchen Stelle werfen müssen.

Die gesonderte Verwaltung dieses Polizei-Zweiges sey mit dem Wirkungs-Kreis der Magistrate sehr wohl vereinbar, und es erscheine daher überflüßig und zur Ersparung geeignet,

wenn der bereits bei dem Stadt-Commissariat bestehende Offiziant mit Fortbezug seines Gehaltes pr. 200 fl. aus dem Staats-Aerar die Paß-Geschäfte unter Aufsicht des Magistrats besorgt. Schlüßlich trägt nun der Bürgermeister Oerthel darauf an, daß die Cammer der Abgeordneten mit Beistimmung der ersten hohen Cammer Se. Majestät den König allerunterthänigst bitten möchte:

„Die k. Stadt-Commissariate in den Städten zweiter Classe „gänzlich aufzuheben, und unter Beigebung des bereits „bestehenden Offizianten die wenigen Geschäfte dieser Stel„len dem Magistrate mit zu übertragen.“

Ueber diese Petition, die in die Landtags-Zeitung aufgenommen wurde, tritt nun mit einmal der Stadt-Commissär Schubert in Hof beschwerend, und zwar bei der Stände-Versammlung unterm 29. März, praes. den 4. April auf. (Beilage ad Num. 47. Lit. a.)

Nachdem er selbst nicht in Abrede stellt, daß er gegen die Aufhebung der Stadt-Commissariate, die durch obige Petition beabsichtet sey, nichts einzuwenden habe, sondern, daß er bei der gegenwärtigen Stellung, welche die Stadt-Commissäre zu den Magistraten einnehmen, selbst dafür sey, daß erstere aufgehoben werden, so könne er doch als ein Mann, der 27 Jahre dem Staate treue Dienste leiste, der die Zufriedenheit der allerhöchsten Stellen und die Achtung der Unterthanen sich erworben habe, öffentliche Beleidigungen um so weniger dulden, als alle Beschuldigungen über alle Stadt-Commissäre zweiter Klasse ohne Ausnahme, also auch über ihn ausgesprochen seyen, da solche doch selbst dem Magistrate von Hof und der ganzen Gemeinde fremd wären.

Der erwähnte Abgeordnete behaupte, daß seine Petition:

a) auf den ausdrücklichen Willen seiner Comittenten, b) auf seine eigne feste Ueberzeugung, mit der er auch gemachte Erfahrungen verbindet, gegründet sey.

Zu a. Widerspreche er dieser Angabe, da ihm der Magistrat und die Bevollmächtigten Hand und Wort darauf gegeben

hätten, daß ihrem Abgeordneten Bürgermeister Oerthel dieß-falls kein Auftrag ertheilt worden sey.

Zu b. Hinsichtlich seiner Ueberzeugung, daß seit Errichtung der Magistrate im Oktober 1818 nur allzuhäufig vorgekommene Beispiele leider beweisen, daß die k. Stadt-Commissäre die Gränzen ihres gegenwärtigen Wirkungs-Kreises nicht zu finden wüßten, oder nicht beachten wollen, und daß dadurch die unangenehmsten Reibungen und nachtheiligsten Einmischungen von Seite der k. Stadt-Commissäre statt finden, widerlege er solche durch die in legaler Abschrift beigebogene Erklärung des Magistrates; ferner beurkunde er durch ein weiteres Zeugniß der Gemeinde-Bevollmächtigten in welcher Achtung er bei der ganzen Gemeinde stehe.

Der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel erlaube sich, die k. Stadt-Commissäre mit dem niedrigen Titel „verhaßte Aufpasser, Denuncianten" öffentlich zu belegen, und dadurch Männer, die er eben so wenig persönlich, als aus ihrer Handlungs-Weise kenne, vor ganz Deutschland auf den Schandpfahl zu stellen.

Dadurch habe er im allgemeinen den §. 21. Tit. II. des allerhöchsten Edicts über die Stände-Versammlung verletzt, denn, was für den mündlichen Vortrag vorgeschrieben ist, müsse auch von dem schriftlichen gelten. Aus dem erhelle, daß er mehr, als eine Ursache habe, sich über das Benehmen des Abgeordneten Bürgermeisters Oerthel zu beschweren, weßwegen er bitte, daß

1) Bürgermeister Oerthel zum Nachweis der angeführten Committenten angehalten.

2) Daß die gegenwärtige Klage nebst Beilagen, so wie der Beschluß einer Stände-Versammlung wörtlich in die Landtags-Zeitung aufgenommen werde. Nach Ansicht des Berichtgebers sey die Petition des Bürgermeisters Oerthel um Aufhebung der k. Stadt-Commissäre in den Städten zweiter Classe ganz im allgemeinen ausgesprochen, und aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß vermöge der Stellung dieser Stadt-Commissäre gegen die Magistrate unangenehme Reibun-

gen hervorgehen müssen, auch bereits hervorgegangen seyen, und daß diese Stellen mittels Uebertragung ihrer wenigen Functionen an den Magistrat ganz in Ersparung gebracht werden können.

Es sind zwar in der Petition keine spezifiquen Daten über solche Reibungen und Anmassungen der Stadt-Commissäre in Angelegenheiten des Magistrats, die instructionsmäßig ihrer Einwirkung entzogen sind, angegeben, auch scheinen mir die Farben, die in dem dargestellten Gemälde der Eingriffe der städtischen Commissäre in die magistratische Verfassung um so mehr gebraucht wurden, etwas zu grell aufgetragen zu seyn, da ganz und gar nichts davon bewiesen ist, und die ganze Petition nur eine allgemeine Angabe enthält; indeß berechtigt dieß, meiner Meinung nach, den sich beschwerenden Stadt-Commissär Schubert nicht, einen Abgeordneten der Stände-Versammlung vor dieser anzuklagen, und auf Genugthuung zu dringen. Der Stadt-Commissär hätte vielmehr den §. 27. der Constitutions-Urkunde im Auge behalten sollen, vermöge welches ein Abgeordneter für das, was er in der Cammer spricht, und mehr noch für das, was er an die Cammer schriftlich gelangen läßt, nur der Cammer verantwortlich ist, und nur von ihr selbst in Folge der Geschäfts-Ordnung zur Rede gestellt werden kann.

Niemals kann die Cammer der Abgeordneten für competent in solchen Dingen erscheinen, die ganz ausser ihrem Wirkungs-Kreise liegen. Ob der Bürgermeister Oerthel seiner Angabe nach, gemäß dem ausdrücklichen Willen seiner Committenten, die Petition gestellt, oder nur durch seine Ansicht und seine Erfahrung dabei geleitet worden sey, kann die Cammer durchaus nicht angehen, die nur von dem Inhalt, nie aber von Veranlassung einer Petition Cognition zu nehmen berechtigt ist. Berichtgeber ist daher der unvorgreiflichen Meinung, daß sich die Cammer mit der fraglichen Beschwerde durchaus nicht befassen könne, sondern, daß selbe retentis ad acta copiis dem k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen zuzusenden sey, daß solche dem beschwerdeführenden Stadt-Com-

missär Schubert zurückgestellt werden möchte, indem die Kammer der Abgeordneten derlei Beschwerden über Stände-Mitglieder nie würdigen könne, sondern dafür halte, daß derselbe über sein ungeeignetes Benehmen und über die in seiner Beschwerde-Schrift gegen ein Mitglied der Stände-Versammlung sich erlaubte beleidigende Ausdrücke nachdrücklich zurechtgewiesen werde. —

Carl Graf v. Preysing, Abgeordneter.

Womit die anwesenden Mitglieder des dritten Ausschußes einstimmig verstanden sind.

v. Schmitt. Adolay, Secretär.

Zu Ziffer 148, Lit. A.

Beschwerde

des königl. Stadt-Commissär Schubert zu Hof, gegen den städtischen Abgeordneten Bürgermeister Hrn. Oerthel aus Hof, wegen grundlosen Angaben, und wegen den beleidigenden Ausdrücken, die er in seiner Petition vom 12. März 1819 wegen Aufhebung der Stadt-Commissäre aufstellte, und sich beigehen ließ.

Hof, den 19. März 1819.

Hohe Versammlung der Abgeordneten des Reichs!

Der städtische Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel aus Hof, hat am 12. d. M. Einer hohen Stände-Versammlung eine Petition überreicht, wodurch er die Aufhebung der k. Stadt-Commissäre in den Städten zweiter Classe beabsichtet.

Ich bin weit entfernt, gegen die Absicht etwas einzuwenden; — im Gegentheil, ich versichere auf Pflicht und Ehre, daß ich bei der gegenwärtigen Stellung, welche die Stadt-Commissäre zu den Magistraten einnehmen, selbst dafür bin, daß erstere aufgehoben werden; denn ich kann jeder Veränderung ruhig entgegen sehen, da ich in Beziehung auf Rang und Gehalt durch das allerhöchste Staats-Gesetz vom 26. März 1811 gesichert bin.

Aber als Mann, der nunmehr sieben und zwanzig Jahre dem Staate treue Dienste leistet, — der die Zufriedenheit der allerhöchsten und höchsten Stellen, so wie die Liebe und Achtung der k. Unterthanen erworben zu haben, sich schmeicheln darf — werde ich öffentlich ausgesprochene Beleidigungen um so weniger dulden, als alle Beschuldigungen, die der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel über alle Stadt-Commissäre der zweiten Classe ohne Ausnahme, also auch über mich, ausspricht, mir — dem hiesigen Magistrat, — und der ganzen Gemeinde fremd sind.

Der erwähnte Herr Abgeordnete stellt in seiner Petition zwei Haupt-Momente auf:

a) Den ausdrücklichen Willen seiner Commitenten.

b) Seine eigene feste Ueberzeugung, mit der er auch gemachte Erfahrungen verbindet.

Was den ausdrücklichen Willen seiner Commitenten betrifft, so widerspreche ich diese Angabe, da mir der hiesige Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten Hand und Wort gegeben, dem Deputirten Herrn Oerthel dießfalls keinen Auftrag ertheilt zu haben; — und außer der Stadt Hof gehört im ganzen Obermain-Kreise keine andere Stadt in die zweite Classe. — Aus andern Kreisen kann er nicht beauftragt worden seyn, — so wie ihn auch andere Herren Abgeordnete hiezu nicht beauftragen konnten, da sich dieselben gegenseitig nicht beauftragen dürfen, obgleich sie das Recht haben, einen gemeinschaftlichen Antrag zu stellen. Ich beschuldige also den Abgeordneten Hrn. Bürgermeister Oerthel einer illegalen Berufung auf seine Comittenten. Hinsichtlich seiner festen Ueberzeugung, die er doch nur aus der Erfahrung, und zwar hier in Hof, schöpfen konnte, sagt er:

„Die seit Errichtung der Magistrate im October 1818 nur „allzuhäufig vorgekommenen Beispiele beweisen „leider! daß die königl. Commissäre die Gränze ihres gegen„wärtigen Wirkungs-Kreises nicht zu finden wissen — oder „wenigstens nicht beachten wollen. Ferner, daß die unange„nehmen Meinungen und nachtheiligsten Einmischungen von „Seite der Stadt-Commissäre statt finden.“

Diese Angabe widerlege ich durch das in legaler Abschrift beigebogene Erklären des Magistrats, und aus hoher Achtung gegen die Versammlung enthalte ich mich, diese Angabe mit dem wahren Namen zu bezeichnen.

In welcher Achtung ich bei der ganzen Gemeinde stehe, weiset das gleichfalls in legaler Abschrift beigebogene Zeugniß der Gemeinde-Bevollmächtigten nach.

Außer diesen falschen Anschuldigungen erlaubt sich der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel, die königl. Stadt-Commissäre mit dem niedrigen Titel: „verhaßte Aufpasser, Denunzianten" öffentlich zu belegen — er will Männern die er eben so wenig persönlich kennt, als ihre Handlungsweise, vor ganz Deutschland auf den Schandpfal stellen, während er erst seit acht Wochen die Büreau-Luft einathmet, und sein ganzes Verdienst um das Gemeinde-Wohl höchstens in Entsiegelung der eingelaufenen Amtsstücke bestehen kann.

Seine Majestät der König besolden keine Aufpasser und Denunzianten, sondern Staats-Diener — und ob er mit dieser Behauptung Seiner Majestät dem Könige und der allerhöchsten Regierung eine Lobrede gehalten hat, überlasse ich der öffentlichen Meinung — aber im Allgemeinen hat er den §. 21. Titl. II. Abschnitt II. des allerhöchsten Edicts über die Stände-Versammlung verletzt; — denn was für den mündlichen Vortrag vorgeschrieben ist, muß auch für den schriftlichen gelten.

Uebrigens habe ich einen sicheren Grund, zu vermuthen, daß der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel nicht aus reinem Herzen, sondern aus Privat-Leidenschaft, weil ich mit seiner Frau wegen einer sogenannten Klatsch-Geschichte in einen Prozeß verwickelt war, diese Petition gestellt, und sie der Oeffentlichkeit übergeben hat; denn wäre dieses der Fall nicht, so frage ich, warum ist gerade seine Petition — warum sind nicht auch die anderen der Herrn Abgeordneten Wachter, Gruber, Reuther ꝛc. in die Landtags-Zeitung aufgenommen worden?

Ich habe also mehr als eine Ursache, mich über das Benehmen des Abgeordneten Herrn Bürgermeisters Oerthel zu

Beilagen, und eine hohe Stände-Versammlung um Genugthuung zu bitten.

In welcher Art diese erfolgen soll, überlasse ich ganz dem Ermessen einer hohen Stände-Versammlung, nur die Bitte erlaube ich mir, daß

Erstens: Der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel zum Nachweiß der angeführten Commitenten angehalten.

Zweitens: daß meine gegenwärtige Klage nebst Beilagen, so wie der Beschluß einer hohen Versammlung wörtlich in die Landtags-Zeitung aufgenommen werde.

Ich bin öffentlich beleidigt — also muß ich mich auch öffentlich vertheidigen — ich kann auch um öffentliche Genugthuung bitten.

Unter Versicherung meiner unbegränzten Hochachtung empfehle ich mich einer hohen Versammlung der Abgeordneten des Reichs.

Unterthäniger

Schubert,

Königl. Stadt-Commissär.

Zu Ziffer 148 und Lit. A. Ziffer 1.

Hof am 30. März 1819.

Der Stadt-Magistrat Hof an den Königl. Stadt-Commissär Herrn Schubert hierselbst.

Auf den sehr verehrlichen Erlaß des königl. Stadt-Commissär Schubert vom 28. curr. et praes. hod. im Betreff der in Nro. 59 der Landtags-Zeitung enthaltenen Motion, wegen Aufhebung der königl. Stadt-Commissäre, erklären die Unterzeichneten, daß zwischen demselben und dem Stadt-Magistrate eben so wenig ein unfreundliches Benehmen eingetreten sey, als Meldungen Statt gefunden haben.

Uebrigens sind wir sämmtlich des Dafürhaltens, daß der Abgeordnete Herr Bürgermeister Oerthel seine Motion keineswegs in Beziehung auf den hiesigen königl. Stadt-Commissär und den Stadt-Magistrat, sondern im Allgemeinen nur entworfen habe, was um so mehr als begründet erscheint, da

mehrere Deputirte, als v. Wachter, Gruber, Reuther ꝛc. gleiche Anträge, deren Zweckmäßigkeit der königl. Stadt-Commissär Herr Schubert, in seinem oben gedachten geehrten Schreiben selbst nicht in Abrede stellt, der hohen Stände-Versammlung vorgelegt haben.

Was jedoch zwischen dem königl. Herrn Stadt-Commissär Schubert, und dem Herrn Bürgermeister Oerthel, während letzterer als Vorstand des hiesigen Stadt-Magistrats mit ersterm sich zu benehmen für nöthig gefunden, etwa vorgefallen seyn könnte, davon wohnt den Unterzeichneten keine Kenntniß bei.

Schließlich können wir den Wunsch nicht bergen, daß das zwischen den königl. Stadt-Commissär Herrn Schubert und den Unterzeichneten bisher bestandene gute Verhältniß fernerhin beibehalten werden möge.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibt

der Stadt-Magistrat.

Laubmann p. t. d. Schroen. Jördens I. Schneider. Erb. Langheinrich. Herold. Krug. Jördens II.

In fidem copiae.

Oberkotzau am 1. April 1819.

Das königl. baier. freiherrlich v. Lyncker'sche Patrimonial-Gericht jüngerer Linie.

(L. S.) Wächter.
Sand.

Zu Ziffer 148 und Lit. A. Ziff. II.

Die unterzeichneten Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Hof freuen sich, Gelegenheit gefunden zu haben, für sich und im Namen der Bürgerschaft dem königl. Stadt-Commissär Herrn Schubert, öffentlich bezeugen zu dürfen, daß dessen dreijährige Amtsführung als Vorstand des königl. Polizei-Commissariats, von einer regen und unparteiischen Amts-Verwaltung und von einer ununterbrochenen Reihe schöner, das Wohl der Bürgerschaft beabsichtigter Handlungen begleitet war.

Eine Unbekanntschaft der Amts-Verhältnisse des königl. Stadt-Commissariats zu dem Stadt-Magistrat beschränkt zwar die Unterzeichneten, ein Urtheil in dieser Sache abgeben zu können; aber nie werden sie dem rastlosen Beförderer der Wiederherstellung unsers Gymnasiums, dem dermaligen Stadt-Commissär Herrn Schubert das Zeugniß eines unermüdeten Strebens nach dem, was Hofs Bürger froh und glücklich machen konnte, versagen.

Hof am 30. März 1819.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten hieselbst.

F. E. Stichert.	Joh. Math. Pöhlmann.
Engelhard.	Gottfr. Schneider.
Heinrich Hagen.	Joh. Christ. Bayer.
Georg Friedr. Gebhardt.	Friedr. Karl Bechert.
Nik. Heinr. Gebhardt.	Joh. Adam Eccard.
Joh. G. Rubert.	Andreas Poland.
Peter Jakob Meyer,	Poland I.
Joh. Fridr. Zell.	Joh. Paulus Kirsch.
Joh. Nic. Millitzer.	H. Gg. Chr. Kraus.
Lorenz Rögner.	Joh. Nik. Hofmann.
Heinrich Hagenmüller.	Joh. Gg. Langheinrich.
Friedr. Wilhelm Rauw.	J. Friedr. Rückdeschel.

In fidem copiae.

Obernkotzau am 1. April 1819.

Das königl. baier. freiherrl. v. Kotzauische Patrimonial-Gericht jüngerer Linie.

(L.S.) Wachter.
Sand.

Ziffer 149.

Rede

des zweiten Herrn Präsidenten v. Seuffert, über das Institut der Land-Räthe, gehalten am 14. April 1819.

Meine Herren!

Ich nehme heute das Wort, um den Antrag auf Einführung der Land-Räthe in den sämmtlichen Reichs-Kreisen zu unterstützen.

Der Herr Antrag-Steller sowohl, als der dritte Ausschuß haben den Gegenstand deutlich aufgefaßt und gründlich bearbeitet.

Dieselben verdienen unsern Dank.

Das Wesen des Antrags auf Einführung der Land-Räthe besteht ohne Zweifel darin, daß in jedem Kreise die mit dem Vertrauen des Volks beehrten Bewohner in einer eigenen, unter der eröffnenden Leitung eines königl. Beamten angeordneten Versammlung, über die wahrgenommenen Gebrechen in ihrem Bezirke, über die Bedürfnisse des Volks, über die Mittel, den Gebrechen abzuhelfen, die Bedürfnisse zu decken, sich dem Bessern und Vollkommenen zu nähern, in Berathung treten, ihre Wünsche und Anträge der Regierung zur eigenen, freien Entschließung vortragen; sich endlich mit der möglichst gleichen Vertheilung der Staats-, Kreis- und Bezirks-Lasten beschäftigen, und nach Ablauf der ihren Berathungen gesetzlich vorgesetzten Zeit sich auflösen, und unter die übrigen Staats-Bürger ohne Amt und Auszeichnung verlieren.

Nach Entwickelung ihrer wesentlichen Bestimmung ist es meine Absicht,

I. zu untersuchen, worauf sich die Ansprüche der Baiern auf das Institut der Land-Räthe gründen.

II. Was wir von der Einführung der Land-Räthe zu erwarten haben.

III. Wie der Antrag an Se. Majestät den König zur Einführung der Land-Räthe zu stellen sey.

Zu I. Der Herr Berichts-Erstatter hat in seinem Gutachten angeführt, daß das Institut der Land-Räthe seinem Wesen nach alt-germanischen Ursprungs sey. Ohne Zweifel gaben zur Einführung desselben die alten germanischen Gau-Versammlungen den ersten Stoff und Anlaß. — Wie aber dasselbe dermal noch in dem Rhein-Kreise blüht, haben wir solches in Frankreich entstehen sehen. Es ist ein Kind der Revolutionen dieses Volkes. Allein es ist ein Institut, das nach vorübergegangenen Stürmen den Bewohnern dieses Reiches lieb und theuer geblieben ist.

Unsere Ansprüche auf dieses Institut gründen sich

1) darauf, daß dieses Institut an sich vortrefflich;
2) daß es durch eine eigene gesetzliche Erklärung verheissen;
3) daß dieses Institut der Schlußstein zu dem Gebäude der Staats-Verfassung sey.

Zu 1) Das Institut ist an sich vortrefflich. Sowohl der Antrags-Steller als der Berichts-Erstatter des dritten Ausschusses haben die Gründe der Vortrefflichkeit bereits entwickelt. — Die Erfahrung hat dieselbe bewährt.

Wenn auch das Institut in dem politischen Stürmen nicht den ganzen Vortheil gewährte, welcher aus demselben, der Natur der Sache nach, hervorgehen soll, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es die Tragung der ungeheuersten Lasten durch möglichst gleiche Vertheilung möglich machte und erleichterte.

Warum sollten die Deutschen Bedenken tragen, dieses Institut auf ihr Vaterland zu übertragen.

Was gut und schön, was dem wahren Wohle des Volkes ersprießlich, was dem Geiste, in welchem alle Fürsten regieren sollen, entsprechend ist, hat die Stürme der Revolution überlebt.

Haben wir Deutsche nicht dieselben Ansprüche auf das Gute und Gediegene, was aus den politischen Stürmen hervorgieng? Haben nicht auch Wir alles dieses durch unsere Aufopferungen, durch unsere Standhaftigkeit, durch unsern beharrlichen Muth, durch unsre Anhänglichkeit an unsern Fürsten erkämpft, und verdient?

Wir Baiern insbesondere erfreuen uns bereits einer großen, aus den politischen Stürmen hervorgegangenen Wohlthat, nämlich jener einer repräsentativen Verfassung. —

Warum sollten wir uns nicht das schöne Institut der Land-Räthe aneignen?

Zu 2) Dieses Institut ist bereits gesetzlich verheißen, denn schon im Februar 1817 ist gesetzlich ausgesprochen worden, daß Land-Räthe in den Provinzen bestehen sollen?

Wahr ist es, daß dieses Institut keine Aufnahme in der Verfassungs-Urkunde gefunden habe; — allein es steht in keinem Widerspruche mit irgend einer Bestimmung derselben, warum sollten wir den König nicht bitten dürfen, daß von ihm verheißene Institut in das Leben zu führen?

Welcher große Unterschied besteht zwischen der durch die Verfassung des Reichs gegründeten Stände-Versammlung, und der Versammlung der Land-Räthe in Bezug auf Zweck, Bestimmung und Wirkungs-Kreis.

Bei der Stände-Versammlung ist die Nation in zwei Cammern versammelt, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und zu den Gesetzen über die Deckung des Staats-Aufwands ihren Beirath und ihre Beistimmung zu geben!

Bei der Versammlung der Land-Räthe treten die mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger beehrten Bewohner einzelner Kreise auf, um die Bedürfnisse derselben zur Kenntniß der Regierung zu bringen, und die bereits gesetzlich bewilligten Staats-Auflagen gerecht zu vertheilen, und die durch das Bedürfniß der Kreise und Bezirke gebotenen Umlagen den Kreis-Regierungen zur Genehmigung vorzulegen, oder, wenn die Initiative zu denselben von den Kreis-Regierungen oder den Ministerien ausgegangen, hiezu ihre Beistimmung zu ertheilen. Warum sollten beide Institute nicht neben einander bestehen können?

Man sagt, wie auch der Urheber des Antrages bereits bemerkt hat, die Land-Räthe werden den Provincial-Geist nähren und befördern.

Wie sonderbar! — Durch die Eintheilung des Königreichs in Kreise ist der Provinzial-Geist in vollem Sinne des Wortes bereits gesetzlich gegeben und anerkannt. — Es ist natürlich, daß die einzelnen Kreise zunächst ihre eigenen Bedürfnisse, ihre eigenen Gebrechen, die Foderungen der Wohlfahrt der Kreise in das Auge fassen, und in diesem Sinne ihre Anträge und Wünsche an die Kreis-Regierungen stellen! — Ich gehe noch weiter: Mich dünkt, es liege sogar in dem Geiste und der Bestimmung der Kreis Regierungen, sich zunächst mit dem Wohle ihrer Kreise zu beschäftigen.

Der Provincial-Geist ist nur schädlich, wenn er ausartend auf Unkosten der Wohlfahrt anderer Provinzen, oder des ganzen Königreichs sein Privat-Wohl erstrebt.

Allein gegen diese Ausartung sichert schon die Natur und das Wesen des Instituts der Land Räthe, die Bestimmung der Staats-Ministerien und die Stände-Versammlung.

Nach der Natur und dem Wesen des Instituts treten die Land-Räthe nur unter der leitenden Eröffnung eines königlichen Commissärs zusammen, und greifen nicht verfügend und entscheidend in die Verwaltung der Kreise ein, sondern äußern nur Wünsche, auf welche der König mit freier Bewegung seines, das Ganze, nicht einzelne Theile allein, umfassenden Willens entschließt.

Die Wünsche und Anträge der Land-Räthe beziehen sich hiernächst entweder auf Gegenstände der Verwaltung oder der Gesetzgebung.

In Gegenständen der Verwaltung müssen sich die Besonderheiten der einzelnen Kreise in den Staats-Ministerien ausgleichen und unschädlich werden. — In Gegenständen der Gesetzgebung werden sich alle schädliche Besonderheiten in der Stände-Versammlung auflösen und heben.

Wenn dieses, den Baiern verheißene, Institut der Verfassungs-Urkunde nicht entgegen ist, wenn es vielmehr mit und neben derselben aufrecht steht, das volle Leben der Verfassung befördert und unterstützt, wenn dasselbe den Provinzial-Geist, in so fern dieser schädlich ist, keineswegs nährt und begünstiget, — warum sollte es uns verweigert werden?

Ich habe zu 3. oben gesagt, daß dieses Institut den Schluß-Stein unsrer politischen Institute bilde!

Unsere Gesetz-Gebung hat die Wiedergeburt des Staates damit angefangen, den Gemeinden die freie Bewegung in ihrer innern Verwaltung wieder zu geben, und den Magistraten Gemeinde-Bevollmächtigte an die Seite gestellt, um alles Wichtige und Eingreifende in das gemeine Wohl mit denselben zu berathen.

Das Edict über die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung Tit. I. Cap. I. §. 7. hat die Fälle vorhergesehen, in welchen das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfodert wird, und manche polizeiliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden kann, und sich vorbehalten, mehrere nahe gelegene Gemeinden in eine Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

Das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen, welches der Cammer zum Beirathe und zur Beistimmung vorgelegt worden ist, hat diesen Vorbehalt in gewisser Art und in Bezug auf finanzielle Zwecke, so viel einzelne Districte und selbst ganze Kreise betrifft, entschöpft und erweitert.

Allein dieses Gesetz ist bei den todten Buchstaben der Grundsätze über die Pflicht und den Maßstab der Geld-Beiträge stehen geblieben, wie ich bereits in meiner Rede über diesen Gegenstand entwickelt habe.

Die vielfältigen Zwecke, welche in der angeführten Stelle des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden aufgestellt worden sind, blieben aber so unberührt, als die Personen, durch welche die in einem Bezirk vereinigten mehrern Gemeinden, und die in einem ganzen Kreis sich gestaltenden mehrern Bezirke Leben und Thätigkeit erhalten sollen.

Diese Lücke ist leicht auszufüllen. Die ganze Verfassung und Verwaltung wird ergänzt, und vervollständigt durch die Einführung der gesetzlich verheissenen Land-Räthe in das Leben.

Man fragt mit Recht: wenn mehrere einzelne Gemeinden sich in eine District- oder mehrere District-Gemeinden in eine Kreis-Gemeinde vereinigen sollen, wer soll denn die einzelnen Gemeinden, wer die einzelnen Districte repräsentiren, damit sie sich über die finanziellen, die polizeilichen Zwecke, über die Zwecke der Cultur, der Sicherheit, der Verschönerungen, welche sie erreichen, und die Mittel, womit sie erreicht werden sollen, aussprechen können.

Ich habe einen verehrten Redner (Staatsrath v. Ritter) in dieser Versammlung sagen hören, es sey dieß keine Lücke in der Gesetzgebung, es gehöre zur Instruction über den Vollzug des Gesetzes über die Umlagen der Gemeinden, alle diese Puncte zu bestimmen.

Ich gestehe, daß ich meinen Ohren nicht traute, als ich diese Worte vernahm.

Wenn solche öffentliche gesetzliche Bestimmungen, als da sind, die Vertretung und Beiwirkung einzelner Gemeinden, oder aller Gemeinden eines ganzen Kreises zur Erreichung der wichtigsten Zwecke einzelner Districts- oder Kreis-Gemeinden zur Bewilligung, Verwendung und Verrechnung bedeutender Umlagen, lediglich zum Vollzuge des Gesetzes, mithin zu der einzig von der vollziehenden Gewalt abhängenden Instruction gehören sollen, so wäre es um unser Recht des Beiraths, und der Beistimmung zu den Gesetzen, und um unser Bewilligungs-Recht der Steuern geschehen. — Es kann keinen Zweifel unterliegen, daß, weil es an gesetzlichen Bestimmungen fehlte, daß und wie bei Districts- und Kreis-Gemeinden die einzelnen Gemeinden vertreten werden, und zur Erreichung der ihnen vorgesteckten Zwecke bezwecken sollen, unsere Gesetzgebung eine Lücke habe, welche nur durch die Land-Räthe ausgefüllt werden kann.

Die zweite oben aufgeworfene Frage war, was haben Wir von den Land-Räthen zu erwarten?

Von den vielen Vortheilen, welche die Land-Räthe gewähren, hebe ich nur drei vorzügliche heraus:

1) in Bezug auf das Steuer-Wesen,

2) in Bezug auf die Ordnung der Administration im Innern der Kreise, und die Zufriedenheit der Regierten,

3) in Bezug auf die Leichtigkeit und Einfachheit der Regierung, und das Ersparniß an Personale und Kosten.

Zu 1). Der Land-Rath gewährt bei der gleichen Vertheilung der Staats-Bezirke und Kreis-Umlagen ausgezeichnete Vortheile.

In den sieben Kreisen des Königreichs — von dem Rheinkreise, wo der Land-Rath bereits eingeführt ist, ist hier die Rede nicht — besteht entweder eine definitive, oder eine provisorische Steuer-Verfassung, oder, wie in dem größten Theile des Unter-Mainkreises, veraltete, auf die Gegenwart nicht mehr anwendbare — daher ungerecht und drückend gewordene Normen.

Da, wo der definitive Zustand der Steuer-Verfassung durch Catastrirung und Bonitirung eingetreten ist, wie im Isar-Kreis und einiger benachbarten Landgerichte, sollen wenige Ungleichheiten zu verbessern seyn. Unter 49 bis 50 Fällen befindet sich nur einer, der Anlaß zu einer Reclamation gab, und unter 80 Reclamationen, Eine, welche gegründet befunden wurde.

Allein in den Kreisen, wo die provisorische Steuer-Verfassung besteht, sind die Klagen über Ungleichheit in der Besteuerung häufig. — Einzelne Klagen sind bereits zur Kenntniß der Cammer gebracht, andere unter der Hand bekannt geworden.

Der Grund dieser Ungleichheit lag theils in der Unbestimmtheit der Normen selbst, welche bei der Besteuerung befolgt wurden, theils in dem Hin- und Herschwanken über die Normen selbst, da man glaubte, bei gebundenen Guts-Compleren eine andere Richtschnur befolgen zu müßen, als bei nicht gebundenen Grundstücken, jedoch hievon in der Folge wieder abgieng, vorzüglich aber in den persönlichen Eigenschaften der Regierungs-Beamten, welche die Einschätzung leiteten, in ihrer Umsicht, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit, ausdauerndem und umfassenden Fleiße, und in der glücklichen oder unglücklichen Auswahl der subalternen Werkzeuge, welche, je nachdem sie unwissend, leichtsinnig, oder bestechlich waren, eine Menge Ungleichheiten nothwendig herbeiführten.

Aber nirgendwo bestehen so niederdrückende und ungerechte Ungleichheiten, wie in dem Unter-Mainkreise.

Die Ungleichheit äußert sich:

a) Unter den einzelnen Theilen, aus welchen der Kreis zusammengesetzt ist,

b) Unter den einzelnen Rent-Aemtern.

c) unter den einzelnen Gemeinden und Besitzern.

Zu 4) Es ist bekannt, daß der Unter-Mainkreis aus dem Großherzogthume Würzburg, einigen Fuldäischen und Hessischen Parzellen, und dem Fürstenthume Aschaffenburg zusammengesetzt sey.

In Bezug auf die directen Steuern kommen auf die Quadrat-Meile,

im Großherzogthum 10758 fl.
im Hessischen 10377 fl.
im Fuldaischen 5519 fl.
im Fürstenthum Aschaffenburg 3143 fl.

Welche Ungleichheit? Diese Ungleichheit wird dadurch nicht erklärbar, daß der Spessart einen bedeutenden Theil der Fläche des Fürstenthums Aschaffenburg bedecke, denn auch angenommen, daß die Fläche nur die Hälfte des Werths des übrigen Unter-Mainkreises erreiche, so müßten auf die Quadrat-Meile 5168 fl. fallen; allein es fallen statt $\frac{5}{16}$ nur $\frac{3}{16}$ des Flächen-Betrages im übrigen Unter-Mainkreis auf das Fürstenthum Aschaffenburg.

Zu b) So wie in der Besteurung die größte Ungleichheit unter den einzelnen Theilen herrscht, aus welchen der Kreis ursprünglich gebildet wurde, so herrscht eine ähnliche Ungleichheit unter den einzelnen Rent-Aemtern.

Eine genaue Auseinandersetzung dieser Ungleichheiten würde mich zu weit führen.

Ich will nur der Weinberge gedenken, die um die Hälfte wenigstens um ein Drittheil zu hoch angesetzt sind.

Eine solche Ueberlastung der Weinberge war eine nothwendige Folge der Umstände.

Im Großherzogthum Würzburg wurde die Steuer zum letztenmal 1651 regulirt. Die Steuer war damals eine Vermögens-Steuer. Nicht nur die liegenden Gründe, sondern auch das baare Geld, die Capitalien, der Viehstand, das Gewerbe, der Besitzer wurden in Anschlag gebracht. — Alle einzelnen

Factoren, aus welchen das Product hervorgieng, fielen mit der Zeit. Der Weinbergs-Besitzer hat dermal kein baares Geld, keine Capitalien, keinen, oder doch keinen bedeutenden, Viehstand, kein Gewerbe außer seinem Taglohns-Verdienste. Nur die liegenden Gründe blieben, und dennoch blieb das Product der Steuer-Belastung bis auf den heutigen Tag.

Von dieser interessanten und industriösen Classe von Menschen, die oft Jahre lang im Schweiße ihres Angesichts der schwierigen Cultur der Weinberge ohne Ertrag sich unterziehen, nicht selten mit zahlreicher Familie gesegnet sind, und keine ihr tägliches Brod durch angestrengte Hände-Arbeit zu erwerben vermögen, fodert man unbarmherzig einige sechzig Simpleln, die Augenfällig übersetzt sind!

Zu c) Aehnliche Ungleichheiten findet man unter einzelnen Gemeinden und Guts-Besitzern.

Es ist klar, daß dieser Zustand nicht bleiben könne. Derselbe steht im offenbarsten Wiederspruche mit der Verfassungs-Urkunde.

Der Herr Staatsminister der Finanzen giebt in seinem Antrage an die Stände-Versammlung über das Budget die Hoffnung, daß der Unter-Mainkreis mit dem Steuer-Provisorium beglückt werden könne. — Ohne Zweifel würde das Provisorium dem gegenwärtigen Zustande bei weitem vorzuziehen seyn.

Allein, wenn alle Kreise nach und nach zur Wohlthat eines definitiven Zustandes der Belegung berufen sind, welcher Kreis hat mehr Ansprüche auf diesen definitiven Zustand, als der Unter-Mainkreis.

Alle andern Kreise haben entweder den definitiven, oder doch den provisorischen Zustand der Besteurung. Der Isarkreis ist zufrieden gestellt — die übrigen Kreise können ruhig den Eintritt des Definitivums erwarten.

Nur der Unter-Mainkreis seufzet unter dem Drucke der regellosesten Besteurung. — Wie ist es möglich, es noch einen Augenblick bei diesen Zustande zu belassen, und ihn nebstdem

noch mit neu erfundenen, oder mit den Steuern der älteren Kreise zu überlassen.

Ich gebe, meine Herren, ihrer Weisheit anheim, ob es nicht angemessen sey, sogleich Hand an Gründung eines definitiven Zustandes in diesem Kreise zu legen!

Allein, bis derselbe eintritt, verstreicht eine geraume Zeit; es ist unmöglich, bis zu diesen Zeitpuncte, oder auch nur bis zur vollkommenen Einführung des Steuer-Provisoriums die unglücklichen Weinbergs-Besitzer unter dem Joche einer anerkannt erdrückenden Steuer-Ueberlastung einer endlichen Verzweiflung Preis zu geben.

Es müßen ungesäumt provisorische Maßregeln getroffen werden.

Mehr oder weniger nothwendig werden dieselben in andern Kreisen seyn.

Wer ist besser geschickt, diese provisorischen Maßregeln vorzuschlagen, und denselben Eingang zu verschaffen, als der Land-Rath, der aus der Mitte des Volkes hervorgeht, mit den Local-Verhältnissen, dem Vermögen, und Besitzthume der Einzelnen bekannt, und mit dem Vertrauen aller beehrt ist?

Soll ein definitiver, oder, wie man ihn noch nennet, ein provisorischer Zustand der Besteuerung hergestellt werden! Wer ist besser geschickt, als der Land-Rath, beizuwirken, und durch seine Beiwirkung alle Ungleichheiten möglichst zu beseitigen?

Ist ein definitiver, oder ein provisorischer Besteuerungs-Zustand in einem Kreise wirklich hergestellt, so wird es nicht an allen Reclamationen fehlen. Auch zu Beseitigung dieser ist der Land-Rath die geeignete Behörde.

Zu 2) Von der Einführung des Land-Raths hängt größtentheils die Ordnung in der innern Administration der Kreise und die Zufriedenheit der Regierten ab.

Die Kreis-Regierungen sind in ihrer dermaligen Stellung auch bey den besten Willen, und den regesten Diensteifer nicht im Stande, vollkommene Ordnung herzustellen, und vorzüglich die Zufriedenheit des ihrer Leitung anvertrauten Volkes zu bewirken.

Alle ihre Ansichten zum Bessern und Vollkommnern gehen zunächst von den Meinungen und Ansichten subalterner Beamten der Administration aus.

Veranlasset die Abstellung vorhandener Gebrechen, oder die Begründung neuer nützlicher Anstalten Kosten, so entstehen alsbald über die Frage, woher die Kosten zu entnehmen seyen, Streitigkeiten, oder doch verschiedene Ansichten, da einige glauben, dieselben müßten aus der Gesammt-Staats-Casse getragen werden, andere dieselben auf die Gemeinden-Districte-Kreise ausschlagen wollen. Wie auch immer diese Streitigkeiten entschieden werden, ergeben sich ungleiche Critiken, Murren und Mißvergnügen.

Man gebe aber dem Volke Land-Räthe, welche selbst die vorhandenen Gebrechen der Regierung anzeigen, und Mittel zu ihrer Beseitigung in Antrag bringen, welche in ihrer eigenen lebhaften Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder dem Nutzen dieser oder jener Anstalt, z. B. der Anlage einer neuen Straße, selbst die Anstalt begutachten, oder welche, wenn auch dergleichen Vorschläge nicht unmittelbar von ihnen selbst ausgehen, doch von der Regierung zum Beirathe aufgefodert werden, so werden freilich alle aus Liebhaberei oder vorgefaßten Meinungen herorgehende Anstalten ohne Gemeinnützigkeit, ohne Geschmack und Haltbarkeit verschwinden.

Dagegen werden gemeinnützige Anstalten mit Zustimmung des ganzen Volkes gedeihen; es wird kein Streit über die Deckungs-Mittel der Kosten entstehen. — Größere Ordnung im Innern der Administration der Kreise und Zufriedenheit des Volks werden hievon die wohlthätigen Folgen seyn.

Zu 3. Endlich wird eine zweckmäßige Einrichtung der Landräthe den Gang der Regierungen vereinfachen, und mit der Zeit ein bedeutendes Ersparniß an Personale und Kosten herbeiführen.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß bei einem großen Theile der Regierungen, die anfänglich bestimmte statusmäßige Anzahl des Personals bedeutend überschritten worden sey. Bei einigen dieser Regierungen mag diese Ueberschreitung in

zufälligen Ursachen liegen, wie mir dieses von dem Unter-Main-Kreise bekannt ist. — Anderswo ist aber diese Anzahl ohne Zweifel überschritten worden, weil noch immer zu viel regiert war.

Dieses Zuvielregieren wird überflüßig, durch die Art von Theilnahme, welche den Land-Räthen an der Verwaltung im Innern bewilligt wird.

Wenn die freie Beweglichkeit der Gemeinden im Innern ihres Haushaltes gehandhabt, und dieselbe durch das Mittel der Land-Räthe bis zu Bezirks- und Kreis-Gemeinden gesetzlich gesteigert wird, so fällt eine Menge von Geschäften, welche bisher auf den Kreis-Regierungen lasteten, ganz hinweg, oder dieselben werden doch merklich vereinfacht, und zur bloßen Oberaufsicht, wie es sich gebührt, zurückgeführt.

Es entsteht daher die Möglichkeit, das Personale bei den Kreis-Regierungen bedeutend herabzusetzen und hiedurch viele Kosten zu ersparren.

Ich komme auf den dritten Gegenstand, nämlich auf die Frage: wie der Antrag an Se. Majestät den König zu stellen sey?

Ich mache Sie, meine Herren, darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit zwischen dem Antrage, wie solcher nach dem Wunsche unseres Herrn Collegen v. Abendanz gestellt werden soll, und den von dem dritten Ausschusse begutachteten Antrage bestehe.

Der Antrags-Steller will, daß die Land-Räthe, wie sie im Rhein-Kreise bestehen, auch in den übrigen Kreisen des Königreichs eingeführt werden.

Der Ausschuß aber begutachtet, daß das Institut der Land-Räthe mit Berücksichtigung der verschiedenen Verfassung des Rheinkreises, und der übrigen Kreise in den letztern eingeführt, und daß eine Bestimmung über die Wahl-Art, die Zahl, Zeit der Berufung und Dauer der Versammlung, so wie der allenfallsigen Entschädigung der Mitglieder getroffen werde.

Warum will man, daß das Institut der Land-Räthe, wie solches in dem Rhein-Kreise besteht, auf die verschiedene Ver-

fassung der andern Kreise erst angepaßt, und eine eigene Wahl-Art der Land-Räthe bestimmt werde?

Ich kenne keinen andern Unterschied in der Verfassung des Rhein-Kreises und der übrigen Kreise, als daß in jenem kein Adel und keine Standes-Herren sind.

Will man nun, daß, weil sich in den ältern Kreisen Adeliche und Standes-Herren befinden, auch nothwendig adeliche oder staatsherrliche Land-Räthe, und zwar von dem Stande des Adels, oder der Standes-Herren zu wählen seyen, oder will man gar, daß die Land-Räthe aus einer ersten, und zweiten Cammer bestehen sollen?

Ich bin auch meines Orts bereit, den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Land-Räthe einzig der Weisheit der Regierung zu überlassen, und behalte mir bei der Discussion des Entwurfs die Aeußerung meiner Meinung vor.

Allein ich kann vor der Hand nicht bergen, daß mir kein zureichender Grund vorhanden zu seyn scheine, von dem Institute der Land-Räthe, wie dasselbe in dem Rhein-Kreise besteht, abzuweichen.

Meine Gründe sind folgende:

1) In dem Rhein-Kreise werden die Land-Räthe aus dem Höchstbesteuerten gewählt. — Hierunter befinden sich ohne Zweifel auch die adelichen Guts-Besitzer, die Standes-Herren — die Universitäten. Dieselben sind daher nicht ausgeschlossen. Sie concurriren vielmehr mit den übrigen Höchstbesteuerten des Kreises.

2) Wollte man die Normen adoptiren, nach welchen die Abgeordneten zur Stände-Versammlung gewählt werden, oder gar die Idee der ersten und zweiten Cammer auf die Land-Räthe verpflanzen; so würde jeder Land-Rath eine Stände-Versammlung seyn. Eine solche Stellung soll aber der Land-Rath seiner Bestimmung nach nicht haben. Der Vorwurf, daß aus solchen Landräthen wahre Provincial-Stände-Versammlungen werden könnten, welche man, und zwar mit Recht, nicht haben will, würde in einer solchen Voraussetzung vollkommen gegründet seyn.

3) Bei einem Land-Rathe steht nicht das ganze Volk in den Stellvertretern aller Stände, dem Souverain gegenüber, um zur Gesetzgebung beizuwirken, und die Mittel zur Deckung der Staats-Lasten zu bewilligen.

Ohne Rücksicht auf die Stände stehen hier dem Souverain nur Unterthanen eines Kreises, versammelt in einer Kreis-Ge- Gemeinde, gegenüber, um zu rathen, zu begutachten, zu bitten, und die Mittel zur Deckung der eigenen Bedürfnisse des Kreises aufzufinden. Nur in dieser Eigenschaft erscheint der adeliche Guts-Besitzer, der Standes-Herr bei dieser Kreis-Versammlung, wenn er von den Höchst-Besteuerten des Kreises erwählt wird. — Wozu sollte es daher einer eigenen Vertretung bedürfen?

4) In dem Rhein-Kreise ist das Amt eines Land-Rathes eine Ehren-Stelle, mit keiner Entschädigung verbunden, das als solches gern übernommen und gesucht wird. — Sollte es in den übrigen Reichs-Kreisen nicht zu einer gleichen Ehren-Stelle erhoben werden können?

Aus diesen Gründen stimme ich einfach und unbedingt für für die Meinung des Antragstellers.

München den 14. April 1819.

v. Seuffert.

Ziffer 150.

Rede

des Abgeordneten Hofraths Behr, die Einführung der Landräthe betreffend, gehalten in der fünf und zwanzigsten allgemeinen Sitzung am 14. April 1819.

Meine Herren!

Ein erhabenes Denkmal durch freiwillige Selbstbeherrschung größerer Souveränität hat der Baiern König sich gesetzt; in der, mit der Verfassung ins Daseyn gerufenen Repräsentation des Volks den ersten Versuch zur Lösung ihrer Aufgabe zu machen, sind wir hier versammelt, und schon beginnt ein neues frischquellendes Leben, schön und hoffnungsvoll

in Baiern, ein neues Leben, welches in reinen Symptomen den ganzen Staat zu durchdringen, und die schönsten Keime zu treiben anfängt.

Allenthalben zeigt sich eine, eben so ruhige als rege, Theilnahme des Volks an den Angelegenheiten seines Bürger-Vereins; ganz, wie es mit Grund zu erwarten war; denn gerne erwiedert das Volk das ihm geschenkte Vertrauen mit unerschütterlicher Treue, die seiner Urtheils-Fähigkeit bewiesene Achtung mit inniger Liebe und Anhänglichkeit, die sprechenden Zeugen der Billigkeit mit unverbrüchlichem Gehorsam.

Der mit Aufstellung der Verfassung betretene Weg bewährt sich also jetzt schon als der glücklich gewählte zu dem erwünschten Ziele und die Weisheit Sr. Majestät ist uns Bürge, daß ein solches Ziel, einmal ins Auge gefaßt, nicht verfehlt werden könne, daß das begonnene Gebäude schnell seiner Vollendung entgegenreifen werde.

Aus solchem Vertrauen entsprossen, betrachte ich den der Volks-Repräsentation würdigen Antrag auf Einführung eines Land-Rathes, wie solcher im Rhein-Kreise besteht, auch in den übrigen sieben Kreisen des Staates.

Schon das Gesetz vom 2. Februar 1817 drückt die Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Institution aus, und ich glaube, sie als zur Ergänzung einer wesentlichen Lücke im Organismus der Volks-Repräsentation nothwendig erklären zu müssen.

Was nämlich im Organismus der Regierung oder Verwaltung des Staats die Kreis-Regierungen sind, nämlich verbindende Mittel-Organe zwischen den Central-Stellen einer, und den unmittelbaren Vollziehungs-Beamten, oder den Unterbehörden anderer Seits, — die, indem sie über letztere eine wohlthätige Aufsicht führen, den Central-Behörden den Stoff ihrer Funktionen zuführen, und bei Rückwirkung der letzteren, diesen die, bei der Extension ihres Wirkens erforderliche intensive Kraft zu setzen, und so wenig die Central-Regierungs-Behörden, um gehörig auf alle Theile des Staats wirken zu können, jener Mittel-Organe zu entbehren vermö-

gen, — eben das können und sollen, bei der Stellvertretung des Volks, die Land-Räthe oder Kreis-Räthe (Kreis-Volks-Räthe zur Unterscheidung von Kreis-Regierungs-Räthen) seyn, nämlich Mittelglieder, welche zwischen den Gemeinde-Vorständen und Bevollmächtigten einer Seits, und den Reichs-Ständen anderer Seits, als verbindende Organe in der Mitte stehen, und welche, — während sie das gemeinsame Interesse mehrerer Gemeinden eines Kreises beachten, — der ganzen National-Repräsentation den gehörig vorbereiteten Stoff ihres Handelns zuführen, und diese dadurch in die Lage setzen, das Interesse des Volks mit einer, alle Theile und Individualitäten desselben umfassenden, Sachkenntniß, also wirklich befriedigend wahren zu können; Mittelglieder, der Reichs-Standschaft gleich unentbehrlich zur Vorbereitung, wie zur Rückwirkung derselben, und Ausführung mancher, von der Regierung gutgeheissener Beschlüsse, die am leichtesten und sichersten durch Volks-Organe selbst ins Leben eingeführt zu werden vermögen.

Wie sehr eine solche, die Vollständigkeit des Repräsentativ-Systems wesentlich bedingende Articulation, wie das Institut der Land-Räthe, durch die Natur des Organismus geboten, der Gestalt der Verhältnisse entsprechend, und für die Regierung nicht minder, als für das Volk ersprießlich sey, wird sich zugleich ergeben mit der Betrachtung desjenigen Wirkungs-Kreises, welcher dem Land-Rath im Rhein-Kreise vorgezeichnet ist, und welchen wir demselben auch in den übrigen sieben Kreisen des Staats eingeräumt zu sehen wünschen müssen.

Das erste Moment dieses Wirkungs-Kreises ist die Erörterung und Prüfung von Gesetzes-Vorschlägen.

Man ist längst darüber einverstanden, daß Gesetze des Staats der Bedingung ihrer innern oder materiellen Gültigkeit nur dann genügen, wenn sie den vernünftigen Gesammtwillen des Volks wahr und richtig ausdrücken. In dieser Ansicht liegt unverkennbar der Grund, warum unsere Verfassung auch die formelle Gültigkeit der Gesetze bedingt hat, durch Zustimmung der Volks-Repräsentation. Um nämlich zu

henirken, daß der Staat nach gehörig qualifizirten Gesetzen regiert werde, das ist, nach solchen Gesetzen, die, unabhängig von dem Privatwillen und den Privatzwecken des gesetzgebenden Subjects, nur der Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens der Staats-Glieder sind, und den wahren Zweck des Staats zum alleinigen Objekte haben, will der Gesetzgeber sich von der Möglich- oder Unmöglichkeit der Zustimmung aller Staatsglieder zu seinen Gesetz-Vorschlägen, bevor er sie als wirklich verbindende Gesetze aufstellt, unterrichten, unterstellt er daher seine Gesetzes-Vorschläge, wie z. B. die Hypotheken-Ordnung, das Gesetz in Betreff der Gemeinde-Umlagen u. s. w. der Prüfung aus dem Gesichtspunkte der Staats-Glieder-Gesammtheit.

Je vielseitiger und umsichtiger diese Prüfung geschieht, je mehrere mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Nation in allen ihren Theilen und Classen vertraute Menschen dazu mitwirken, desto sicherer ist die Rechnung auf den Hervortritt zweckmäßiger, jenen Verhältnissen und Bedürfnissen zusagender Gesetze. — Gesetze sind nichts anders, und sollen nichts anders seyn, als Bestimmungen von Bedingungen, oder Mittel zum Staatszwecke, und sichtbar wird ein Irrthum in der Wahl jener Bedingungen, in dem Auffinden der tauglichsten Mittel zum Staatszwecke in demselben Grade abgehalten werden, in welchem eine größere Masse von Kenntniß aller der Umstände und Verhältnisse, auf die es dabei ankömmt, auf jene Wahl und Bestimmung einfließt. Kaum dürfte also zweckmäßiger für Vervollkommnung der Gesetze gesorgt werden können, als dadurch, daß wenigstens alle diejenigen Gesetzes-Vorschläge, wobei es auf Localitäten und Individualitäten ankommt, zuvörderst in allen Kreisen reif berathen werden, bevor solche der endlichen Zustimmung der Reichsstände selbst unterstellt werden. Das letzte Handanlegen dieser würde und müßte, bei solcher Vorbereitung, weit fruchtbringender, das Resultat, auf solcher bereits geebneten Bahn gesucht, müßte nicht nur weit rascher gefunden werden, sondern auch in aller Beziehung weit gediegener und befriedigender ausfallen.

Auf solche Art erwachsene Gesetze würden, indem sie den gerechten Foderungen an sie genügen, zugleich den Character der Beständigkeit an sich tragen und zur wesentlichen Vereinfachung unseres Uebermaaßes von Gesetzen hinführen; und wenn sichtbar der Regierung sowohl, als dem Volke nur mit solcher Gesetzgebung wesentlich gedient seyn kann, so glaube ich auch, mit gutem Grunde darauf antragen zu dürfen, daß fürs erste die Bitte um Einführung der Landräthe zur vorbereitenden Einwirkung auf die dahin geeigneten Gesetzes-Vorschläge, respective deren Anregung an Se. Majestät ehrfurchtsvollst gestellt werden wolle.

Das zweite Moment des bemerkten Wirkungs-Kreises der Landräthe ist, das Recht zur Bewilligung eines gewissen Maaßes einzelner Umlagen in den Kreisen nach vorheriger Untersuchung ihres Bedarfs, und der Bestimmung ihrer Verwendung.

Daß Staatsbürger ohne ihre Einwilligung nicht zu belasten seyen ist eins der wesentlichsten Prinzipe unserer Verfassung, die Gerechtigkeit dieses Prinzips, obgleich jetzt erst praktisch anerkannt, ist zu lange schon und zu siegend begründet, als daß ich darüber auch nur noch ein Wort zu verlieren Ursache haben könnte.

Keine Umlagen zur Deckung der Staats-Bedürfnissen dürfen ohne Zustimmung der Stände des Reichs gemacht werden, und was Umlagen der Art sind, für das ganze Reich — Reichssteuern nämlich, das sind Umlagen zur Deckung des Kreis-Bedürfnissen für den einzelnen Kreis, Kreissteuern. Dürfen aber nicht einmal die Glieder einer einzelnen Gemeinde ohne ihre Bewilligung mit Gemeinde-Umlagen belastet werden, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß mehrere zu einem Kreise vereinigte Gemeinden ohne Zustimmung ihrer Deputirten mit Kreis-Umlagen ebenmäßig nicht belastet werden können und dürfen. Die völlige Gleichheit des Grundes verbietet eine Ungleichheit in der Anwendung des Prinzips.

Wollen die Glieder eines Kreises irgend ein gemeinsam von ihnen gefühltes Bedürfniß durch Umlagen unter sich decken,

oder auch eine offenbare Ungleichheit in der bisherigen Steuer-Umlage unter ſich ebnen, wer könnte ſie daran vernünftig hindern wollen? Aus welchen Gründen könnte ſelbſt die Regierung dagegen ſeyn? Gehört doch unſtreitig jene Befugniß zum rechtlichen Gebrauche der Freiheit des Diſpoſitions-Vermögens eines Jeden über das Seinige! — Nur das etwaige Uebermaaß, die ungebührliche Dispoſitionen des Landraths, über das Vermögen der Kreis-Angehörigen, zügelt mit Recht die Regierung, als zur Oberaufſicht, zum Schutze gegen Unrecht beſtimmte Behörde, gleichwie hinwiederum der Landrath als Bevollmächtigter ſeines Kreiſes, nach der Stellung und dem Zwecke ſeines Amtes, die Verpflichtung haben muß, Laſten, die von den Staats-Caſſen oder von dem Beutel der Staats-Glieder-Geſammtheit, dem ſie ihrer Natur oder der Veranlaſſung der allgemeinen Steuern gemäß obliegen, auf die Schultern der Angehörigen der einzelnen Kreiſe hinüber gewälzt werden wollten, ſtandhaft abzuwehren, deren Uebernahme zu verweigern; denn das Recht der Bewilligung umſchließt nothwendig das Recht der Verweigerung, und nur in dieſem Sinne glaube ich jenes Recht der Bewilligung verſtehen zu können, da jede Verleihung eines Rechts an Jemanden ein Recht, welches ihm ohne dieſe Verleihung nicht zukäme, ihm gewähren muß, anderer Seits aber durch Behauptung des unbedingten Rechts von Seite des Staats, Kreis-Umlagen, ohne Bewilligung der Landräthe, auszuſchreiben, unverkennbar das Steuer-Bewilligungs-Recht des Volks umgangen und vereitelt würde.

Wird hingegen die Ausſchreibung von Kreis-Umlagen von Seite des Staats an die Bewilligung der Landräthe als Delegirten der Kreiſe gebunden, dann wird die Regierung ihren Zweck im Volke, und das Volk den ſeinigen in der Regierung erreicht ſehen, und man kann ſicher darauf rechnen, daß jeder Kreis, iſt die beabſichtigte Umlage auf Deckung eines, von ihm wahrhaft gefühlten Bedürfniſſes berechnet, der Umlage nie ſich entziehen werde.

Recht und Gerechtigkeit — den Punct, in welchem der Wille der Regierung und des Volkes ſich begegnen muß: —

unterstützen, als meinen Antrag, daß den zu errichtenden Landräthen das Recht der erwähnten Bewilligung von Kreis-Steuern oder Umlagen von St. Majestät ehrfurchtsvoll zu erbitten sey, ein Recht, welches in der Natur der Verhältnisse gegründet und in dem schon bewilligten Ganzen unverkennbar bereits enthalten, seiner practischen Anerkennung zuversichtlich entgegen sieht, da, wer das mehrere zugestanden hat, das mindere kaum versagen wird.

Das dritte und vierte oder letzte Moment des bemerkten Wirkungs-Kreises der Landräthe ist das Recht derselben, hinsichtlich des Gegenstände der innern Verwaltung, ihre, auf locale und individuelle Rücksichten gegründeten, Bemerkungen zu machen, hinsichtlich der Geschäfts-Führung der innern Verwaltung, und Wünsche des Volks die geeigneten Anträge und Wünsche der Regierung des Staats vorzutragen.

Um die ganze Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Klugheit der Ausdehnung des Wirkungs-Kreises der Landräthe auf diese Puncte vollkommen zu durchschauen, bedarf es nur einer ganz einfachen Betrachtung des Verhältnisses der Regierung mit den Regierten.

Die Bestimmung und das Geschäft der Regierung besteht im Bestreben des Staatszwecks. Ist nun gleich dieses Geschäft von der Gesammtheit den für diesen Zweck Vereinigten übertragen, so kann doch damit das Interesse jener Gesammtheit keineswegs für vollkommen beschwichtigt gelten; das Volk, oder alle zum Staat Vereinigten, ohne Ausnahme müssen — so gewiß sie vernünftige, also ihrer selbst und ihrer Vereinigung für einen Zweck bewußte Wesen sind — bei der Art des Bestrebens dieses Zwecks, somit bei der Wahl der Mittel zu denselben, und bei der Anwendung dieser Mittel im vorzüglichsten Grade betheiligt, stets diese Theilnahme theils abhaltend, theils rathend und mittheilend zu bethätigen berechtigt seyn.

Dieses Recht ihnen absprechen, oder vorenthalten, hieße nichts Geringeres, als mit gänzlicher Umkehrung der Natur der Verhältnisse, wollen, daß die Regierten bloß um der Re-

gierung wissen da seyen, sie zu blindem Gehorsame verdammen, dem Despotismus freies Feld sichern.

Kann man aber denjenigen, die den Zweck wollen und den Verein für diesen Zweck selbst bilden, unmöglich heut zu Tage mehr versagen, sich als die Vereinigten auch selbstthätig zu äußern, und auf die Geschäfte des Vereins theilnehmend einzufließen, so ist zwar allerdings nothwendig, einen Central-Punct für Aeusserung dieses Einflusses zu schaffen, wie ihn die Versammlung der Stände des Reichs bildet: allein die Beobachtungen, die einem zweckförderlichen Einwirken dieses Central-Organs zur Grundlage dienen müssen, können offenbar nur in den verschiedenen Theilen des Staats unmittelbar selbst gemacht werden, und es ist sichtbar äußerst zweckmäßig, daß diese in einzelnen Sphären gemachten Bemerkungen vorerst vor dem Landrathe jeder Sphäre zusammengestellt, geprüft, berichtigt, und so zum zweckmäßigen Gebrauche des Central-Organs vollständig vorbereitet, daß dasjenige, was an den Verwaltungs-Formen und Maximen bei ihrer Anwendung den örtlichen Verhältnissen minder anpassend erscheint, ausgehoben und tüchtige Vorschläge für ihre zweckgemäße Modificationen berathen, daß die vernünftigen und gerechten Wünsche der Kreis-Bewohner aufgefaßt, umsichtig erwogen, und, wenn sie probehaltig befunden, unmittelbar, oder vermittelst des Central-Organs, zur Kenntniß der Regierung gebracht werden.

Abgesehen von dem unverkennbar großen Einflusse solcher Vorbereitungen, in den Kreisen auf die Zweckmäßigkeit des Wirkens der Reichsstandschaft, zeigen sich auch in andern Beziehungen, in naher Perspective, die wohlthätigsten Früchte jener Einrichtung.

Mag die Würdigung des Wirkens ihrer legislativen und executiven Thätigkeit, von Seite der Regierung selbst, auch noch so unbefangen seyn, es ist gewiß sehr heilsam, wenn diese Thätigkeit auch von der entgegengesetzten Seite, wenn ihre Wirkungen auch von denjenigen, welche sie an sich unmittelbar tragen und empfinden, mit Erfolg gewürdigt werden können;

das Resultat der allseitigen Würdigung führt gewiß bequemer und schneller zum gewünschten Ziele.

Durch die, mit Zulassung und Berücksichtigung jenes Würdigens dem Bürger bewiesene Achtung für seine Urtheilsfähigkeit findet sich dieser geehrt, und nichts kann ihn zur Hochachtung der Regierung und zur Bereitwilligkeit für ihre Zwecke mächtiger bestimmen, als eben dieses Gefühl. Kann er überdieß seinem Bedürfniß-Gefühle Ausdruck geben, sieht er seinen gerechten Wünschen einen gesetzlichen Weg der Aeusserungen, ein constitutionelles Organ geöffnet und gegeben; kann er sich ruhig und friedlich Luft machen, dann drängt sich nirgends mehr ein Gährungs-Stoff zusammen, dann gelüstet ihn nie mehr nach einem gewaltsamen Ausbruche, zu dem er ohnedieß nur im äußersten Nothfalle der Unerträglichkeit greift, dann ist der Keim der Volksunzufriedenheit an seinen Wurzeln abgedorrt, die Urquelle von Umwälzungen versiegt, dann steht der Thron mächtig gesichert, und man lasse dann einen äußeren Feind erstehen, und ihr werdet sehen, welcher Kraft-Entwicklung ein so würdig behandeltes Volk fähig, wozu es gerne bereit seyn wird.

Solche leichte und einfache, so natürliche und gerechte Mittel sind es, durch welche Fürsten, Regierungen und Völker auf das innigste sich vereinigen, ihre gegenseitigen Zwecke auf das vollkommenste erreicht werden können; und unter diesen Mitteln behauptet, neben der Gemeinde-Verfassung und der Reichsstandschaft, die Einrichtung von Land-Räthen in den Kreisen, mit der bis jetzt gezeichneten Wirksamkeit, zwischen jene in die Mitte gestellt, einen der ersten Plätze.

Nur einen einzigen Punct, ob er gleich in dem zuletzt berührten Momente ihres Wirkungskreises schon enthalten seyn mag, glaube ich namentlich ausgedrückt wünschen zu müssen; es ist dieser, das Recht der Land-Räthe, über etwa bemerkten Beamtenunfug Beschwerde führen zu können.

Unter allen Arten von Tyranney ist die der unteren Beamten, wo sie eintritt, die schrecklichste für das Volk. Den Grimm eines despotischen Regenten fährt, wie ein Wetter-

strahl, nur von Zeit zu Zeit aus den dunkeln Wolken von dem Thron herab, und trifft und zündet nur in den nahen Umgebungen, oder er geht, wie ein Hagel, über das Land, und zerstört, was er gerade in seinem Striche trifft. — Der Beamtendespotismus ist Mäusefraß und Heuschreckenzug, wo auch das kleinste Körnchen, der verborgenste Halm nicht dem Verderben entgehen kann. Der große Despotismus trifft mit einem Keulenschlag, der in dem Augenblicke tödtet, wo er fällt; der kleine martert mit Nadelstichen und tödtet langsam, um immer zu tödten.

Darum ist es so höchst wichtig, daß diesem kleinen Despotismus ein Damm entgegengesetzt werde, der dem Bedrängten, der es meistens, ohne größere Gefahr gar nicht wagen kann, höheren Orts über Mißhandlungen Klage zu führen, näher steht, als die zu entfernte Regierung, für ihn wenigstens zugänglicher und erreichbarer scheint.

Im Oesterreichischen besteht, meines Wissens, ein Institut, kraft dessen der Fiscal die Unterthanen gegen Beamtendruck ex officio zu vertreten hat; seine Stelle dürfte bei uns, am füglichsten, der Landrath des Kreises einnehmen können, um sich der bedrängten Unterthanen gegen Beamtendruck anzunehmen, daher seinem Wirkungs-Kreise das Recht der erwähnten Beschwerde einzuräumen seyn; keineswegs, damit solche Beschwerden wirklich geführt werden, sondern vielmehr, damit die Fälle, in welchen solche Beschwerden geführt werden möchten, lieber gar nicht eintreten.

Schwer ist die Pflicht der Beamten, wir wissen es, oft äußerst schwer, darum doppelt Preis und Ehre dem, der seiner Pflicht, so viel an ihm ist, genügt. Aber gegen den Beamten, der die, dem Menschen und Bürger schuldige Humanität vergessend, seine Amts-Gewalt in der That mißbraucht, muß der Unterthan durch ein Organ, welches ihm gegen das Entgeltenlassen sichre stellt, Beschwerde führen dürfen, damit er stets die Ueberzeugung haben könne, daß ihm wenigstens nicht Unrecht gethan werden solle. Daß der Landrath sich nicht zum Werkzeuge grundloser Querelen gebrauchen lasse, dafür gebas-

mal genaue Erkundigung einziehen müsse, lehrt ihn wohl von selbst die Obsorge für eigene Ehre. — Daß die Regierung durch unmäßige Geschäfts-Ueberladung nicht selbst den Beamten zu einer Art unwillkührlicher Härte und inhumaner Stumpfheit treibe, wird ohnedieß vorausgesetzt.

In sofern übrigens die Regierung — geleitet vielleicht von der neuern Theorie, daß der Staat Alles in Allem zu umfassen habe — bisher um so Manches unmittelbar eingreifend sich bekümmerte, was doch nicht eigentlich ihre, sondern vielmehr nur eigene Angelegenheit der Privaten ist, dürfte die Errichtung von Landräthen der natürlichste Ausweg seyn, dieses Zuviel-Regierens ohne Nachtheil sich entschlagen zu können. Sie rufe nur ihren bestimmten und erreichbaren Zweck, wie ihn die Verfassung selbst bezeichnet, ins Auge, und überlasse alles, was für ihn nicht Mittel ist, den Landräthen; diese werden dann alle die Angelegenheiten, die, wenn gleich gemeinsame, doch immer nur Privat-Angelegenheiten sind, am bequemsten, wenn gleich nicht allenthalben nach gleichem Leisten, wessen es auch gar nicht bedarf, dennoch am sichersten ordnend besorgen.

Der Bürger, aufgefodert zur Selbstthätigkeit für sein gemeines Wesen, wird dasselbe erst wirklich schätzen lernen, und lieb gewinnen; hier findet er Gelegenheit, sein Urtheil über Volkssachen zu üben, zu berichtigen, seine Theilnahme an Volks-Angelegenheiten zu bethätigen, und so wird diese Institution der practische Theil seiner Erziehung für den Staat, dieser aber auch ein ihm unentbehrliches Gut, für dessen Erhaltung er gerne alles daran setzt: denn er wird nun innigst mit ihm verwebt, und alles, was den Staat berührt, freundlich oder feindlich, fühlt er unmittelbar mit. Ein wahrer Gemeingeist, ein reger, kein Opfer für die Bedingungen des öffentlichen Wohls scheuender, Patriotismus, die wärmste Anhänglichkeit an die vaterländischen Einrichtungen, die er als seine eignen Erzeugnisse umfaßt, sind die unausbleiblichen Früchte.

Den Saamen zu solchen Früchten auszustreuen, kann wohl nicht genug geeilt werden. Bei der, hoffentlich frei gelassen

werdenden, Wahl der Landräthe wünschte ich nun freilich blos Rücksicht auf Kenntniß der individuellen Verhältnisse, Talente, Rechtlichkeit und unerschrockenen Muth; denn nur durch Qualitäten der Art ist die Erfüllung ihrer Bestimmung bedingt. Sollte indessen auch hier die Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände noch zur Zeit das Uebergewicht behaupten, so ist die Weisheit der Regierung doch uns Bürge, daß sie in der Bestimmung der Zusammensetzung der Landräthe, bis ein von allem Standes-Egoismus geläuterter Staats-Bürgersinn erzeugt seyn wird, ein glückliches Ebenmaaß aller verschiedenen Standes-Elemente zu treffen, und der zweckförderlichen Thätigkeit, frei von aller ungegründeten Besorgniß, den gebührenden alle Halbheit verbannenden Spielraum anzuweisen wissen werde. — Von einer abermaligen Spaltung in 3 Theile, und von einem Vorrange wird wohl hier keine Rede kommen.

Was ein guter König seinem Volke mit Liebe schon gegeben, und die Nation mit Dank und Vertrauen angenommen hat, das wird und muß Gedeihen bringen, und hat die Verfassung bereits das schönste Band zwischen Fürsten und Volk geknüpft, so kann dieses Band durch Ergänzung des Verfassungswerkes mittelst Einführung der Landräthe und Gleichstellung der sieben älteren Kreisen hierin mit dem achten Bruderkreis am Rheine nur bis zur absoluten Unauflöslichkeit befestigt werden.

Auch wir wollen unsere ehrfurchtvollste Bitte darum an Monarchen bringen, aber im verfassungsmäßig vorgezeichneten Wege; je heilsamer es seyn mag, aus freiem Antriebe diesen Weg geöffnet und geregelt zu haben, desto lauter schlagen unsre dankerfüllten Herzen für den besten der Könige, und Keiner ist unter uns, Keiner unter dem Volke, in dessen Namen ich hier zu sprechen die Ehre habe, der nicht mit ganzer Seele einstimmte, wenn ich mit dem tief gefühlten Rufe schließe „Gott erhalte unsern König!“

Ziffer 151.

Rede

des Abgeordneten Köster gehalten in der Sitzung am 14. April 1819.

Aus dem Gutachten, welches der dritte Ausschuß in Uebereinstimmung mit seinem Referenten über den Antrag des Abgeordneten Abendanz, die Landräthe, so wie sie dermalen im Rheinkreis bestehen, auch in den 7 ältern Kreisen Baiern's einzuführen, abgegeben hat, ersah ich mit Vergnügen, daß man von der Wichtigkeit dises Instituts durchdrungen war, und dasselbe der lebhaftesten Theilnahme würdigte. Noch mehr zur Empfehlung und zum Lobe dieses Institutes zu sprechen, halte ich für überflüßig, weil ich sonsten das, was der Ausschuß in seinem Gutachten darstellte, und was die verehrlichen Redner die vor mir auftraten, gesprochen, nochmals wiederholen müßte, und lange Umschweife sind meine Sache nicht. Da jedoch der Antrag dahin geht, das Institut des Landrathes, so wie es im Rheinkreis besteht, auch in den ältern Kreisen einzuführen, und der Ausschuß in seinen Gutachten Verschiedenes, was Bezug auf die Wahl-Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landrathes hat, nicht erörtert hat, so erlaube ich ich mir, als Bewohner des Rheinkreises, wo dieses Institut schon seit langen Jahren ins Leben getreten ist, nicht allein obige Punkte in der Kürze näher auseinander zu setzen, sondern auch noch verschiedene Bemerkungen beizufügen, welche ich bei Errichtung der Landräthe für wesentlich nothwendig halte, und beschränke mich daher hauptsächlich auf das Faktische.

Als im Jahr 1816 dem Rheinkreis das glückliche Loos zu Theil wurde, mit Baiern vereinigt zu werden, geruheten Seine Majestät der König durch Reskript vom 11. November 1816 die Landräthe für benannten Kreis zu ernennen. Dieses Institut war dem Rheinkreis nicht neu, sondern es trat unter einen andern Namen an die Stelle der in jedem Departement von Frankreich bestandenen Departements- und Bezirksräthe. Auch wurde für den neu ernannten Landrath von Sr. Maje-

ſtät dem König keine beſondéren Inſtructionen ertheilt, ſondern die frühere darauf Bezug habenden Geſetze und Verordnungen vom 19 Januar 1791, 18 pluvioſe, 17 Ventoſe und 29 Floreal Jahr 8, welche den Departements- und Bezirksräthen zur Norm dienten, in Wirkſamkeit gelaſſen. Nur darin trat eine Veränderung ein, daß an die Stelle der vorher beſtandenen vier verſchiedenen Bezirksräthe und des einen Departementsrath nun für den ganzen Kreis der Landrath ernannt wurde. Ich werde nun zuerſt von der Wahl und Zuſamenſetzung, und ſodann von dem Wirkungs-Kreis des Landrathes ſprechen.

1) Der Landrath im Rheinkreis beſtehet aus 20 Mitgliedern, ernannt durch Seine Majeſtät den König, aus 40 Candidaten, welche die ehemaligen Departements- und Bezirks-Wahlmänner zur Hälfte in gremio, zur Hälfte extra Gremium durch abſolute Stimmenmehrheit in Vorſchlag brachten.

2) Die Mitglieder des Landrathes ſind auf 3 Jahre ernannt, können aber nach Verlauf dieſer Zeit wieder erwählt werden.

3) Vor dem Antrit ihrer Functionen leiſten ſie den Eid in die Hände des königl. Kreis-Regierungs-Präſidenten.

4) Der Landrath verſammelt ſich in der Regel jedes Jahr einmal in dem Haupt-Ort des Kreiſes, der König beſtimmt die Epoche der Zuſammenkunft.

5) Der Präſident der Kreis-Regierung eröffnet die Sitzung und ſchließt dieſelbe, welche in der Regel nur 14 Tage dauern ſoll.

6) Die Mitglieder des Land-Rathes erwählen aus ihrer Mitte einen Präſidenten und einen Secretär.

7) Bei jeder Sitzung wird eine neue Präſidenten-Wahl vorgenommen, jedoch kann der abgehende wieder gewählt werden.

8) Der Land-Rath kann nicht berathſchlagen und Beſchlüße faſſen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

9) Der Land-Rath ſoll zwei Protocolle über ſeine Verhandlungen führen, wovon dasjenige, welches Bezug auf die Steuer-Vertheilung, Reclamationen und Kreis-Umla-

gen hat, der Regierung des Kreises mitgetheilt und in deren Archiv deponirt wird, das andere, welches von dem Zustand des Kreises handelt, soll von dem Land-Rath directe an die königlichen Ministerien gesendet werden.

10) Das Gesetz bestimmt den Land-Räthen keine Entschädigung für ihre Sitzungen.

Was nun den Wirkungs-Kreis des Land-Rathes betrifft, so ist derselbe theils administrativ, theils repräsentativ.

In administrativer Hinsicht steht dem Land-Rath die Befugniß zu:

1) die directen Steuern, welche dem ganzen Kreise auferlegt werden, unter die Bezirke und Gemeinden zu vertheilen, wobei die Basis der gleichen Vertheilung und der Richtigkeit der Operation angegeben werden muß. —

2) Ueber die Reclamation auf Steuer-Verminderung, welche durch die Steuer-Controll-Aemter und Experticen vorbereitet und vorher untersucht seyn müssen, zwischen den Bezirken oder Gemeinden gegen Gemeinden in letzter Instanz zu entscheiden.

3) Kreis-Umlagen zu Beförderung nützlicher Zwecke und Anstalten, in den Grenzen des Gesetzes vorzuschlagen, wobei der Land-Rath das Verzeichniß der Ausgaben aufstellen und die Haupt-Gründe angeben muß, welche ihn zur Annahme, Verminderung oder Vermehrung einer Umlage bestimmt haben.

4) Die Rechnungen, welche die Kreis-Regierung über die Verwendung der Kreis-Umlagen vorlegt, zu prüfen. Hier soll der Land-Rath alle Bemerkungen machen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, er soll diese Operation nicht als eine Formalität, sondern als eine conservatorische Maßregel betrachten, die zum Zwecke hat, zu untersuchen, ob auch alle Ausgaben zu dem Gegenstand, wozu sie bestimmt waren, verwendet worden sind, er soll dabei seine Entscheidungs-Gründe über die Verwerfung der Ausgaben anführen, die nicht gehörig justificirt sind.

In repräsentativer Hinsicht beziehet sich der Wirkungs-Kreis des Land-Rathes auf den Zustand und die Bedürfnisse des Kreises. Dem zu Folge soll er in einer besondern Denk-Schrift den königl. Ministerien seine Gedanken und Wünsche über das Gute, was in dem Kreis zu bewerkstelligen, und über das Schädliche, was in demselben zu verbessern ist, nebst seinen Ideen über die Grundlagen der Verbesserung äußern, und die darüber aufzusetzenden Protocolle directe an die Minister senden.

In Specie soll er demnach

a) in Beziehung des Ackerbaues und Handels seine Meinung äußern über die Aufmunterung der Landes-Cultur, Urbarmachung der Weiden und öder Ländereyen, Austrocknung der Sümpfe, Anbau nützlicher Producte, Anlegung von Stuttereyen, Errichtung von Fabriken, Eröffnung von Erz- und anderen Gruben, Verbesserung der Vicinal-Straßen und Belebung des Handels und der Industrie;

b) in Betreff der öffentlichen Unterstützungen soll er sein Gutachten über Hospitäler, Findel-Häuser, Armen-Pflege, Wohlthätigkeits-Anstalten, Straf-Arbeits-Häuser und Gefängnisse abgeben;

c) in Betreff des Wasser- und Straßen-Baues soll er seine Ansichten über Anlegung von Haupt-Straßen, Brücken, Schleusen, Canäle, Dämme, öffentliche Gebäude, und über die Mittel der Anlegung und Unterhaltung äußern;

d) in Betreff des öffentlichen Unterrichts und der Künste soll er seine Bemerkungen über den Zustand der verschiedenen Schul-Anstalten, deren Fort- oder Rückschreitens, den Einfluß der Lehrer auf diesen Gegenstand, ferner über den Zustand der öffentlichen Bibliotheken, der Kunst-Sammlungen, der Museen, der Theater und der öffentlichen Denkmäler machen, und endlich

e) in Betreff der Verwaltung, soll der Land-Rath sein Gutachten geben, warum Gesetze schnell oder langsam vollzogen werden. Er soll der Regierung die Gewohnheiten, Vorurtheile und Sitten der Bewohner des Kreises dar-

stellen, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, Ober-Aufsicht, Aufmunterung oder Unterdrückung, je nach den verschiedenen Localitäten mit dem glücklichsten Erfolge zu leiten. Er soll sein Gutachten über neue Territorial-Eintheilungen und über Theilung von Gemeinde-Gütern abgeben. Er soll mit Unparteilichkeit die öffentliche Meinung über die Moralität, Geschicklichkeit und den Fleiß Beamten des Kreises darstellen.

Dieses, meine Herren! sind die Haupt-Functionen des Land-Rathes nach dem Buchstaben und Geist der oben allegirten Gesetze. — Ich erlaube mir nun, die hohe Versammlung auf zwei Puncte aufmerksam zu machen:

1) Aus welcher Classe der Kreis-Bewohner soll der Land-Rath in den 7 ältern Kreisen Baierns hervorgehen?

2) Ist es nothwendig, ein Maximum festzusetzen, das der Land-Rath in seinen Vorschlägen zu Bestreitung der Kreis-Umlagen nicht überschreiten darf? —

Zu 1) schlage ich vor, daß die Wahl-Männer der Abgeordneten der zweiten Cammer eines jeden Kreises, mit Ausnahme des Rhein-Kreises, auch das Wahl-Collegium für den Land-Rath bilden, diese sollen alsdann die Hälfte der erforderlichen Candidaten in Gremio, die Hälfte extra Gremium wählen, die Institution der Land-Räthes kann alsdann zugleich als Pflanz-Schule der Abgeordneten-Kammer betrachtet werden.

Zu 2) schlage ich vor, das Maximum nach einem gewissen Antheil der directen Steuern zu bestimmen, den der Land-Rath bei Bestimmung der Kreis-Umlagen ohne Einwilligung der Stände des Reichs nie überschreiten soll. Wie nothwendig diese Norm ist, und welche Folgen die Ueberschreitung derselben hat, davon liefert der Rhein-Kreis ein frappantes Beispiel. Daselbst sind nun die Kreis-Umlagen für innere Verwaltung, Schul-Wesen, Straßenbau, Gefängniße, Cataster-Arbeit ꝛc. ꝛc., deren Kosten in den 7 ältern Kreisen Baierns zum großen Nachtheil des Rhein-Kreises und gegen das Princip der gleichen Besteurung aus der Central-Staats-Casse bezahlt werden, auf die beinahe unglaubliche Summe von 43 ℔

Procent der directen Steuer hinauf gestiegert worden. Die Kosten der innern Verwaltung betragen nach dem letzten Landtags-Abschied allein 34 Procent, dafür haben wir aber auch eine Menge Verwaltungs-Beamter und Schreiber ohne Zahl, worüber man auch in den 7 ältern Kreisen täglich Klagen hört. — Ich füge nun noch den Wunsch hinzu, daß in dem neuen Gesetz die Verfügung möchte getroffen werden, daß die königl. Ministerien beauftragt würden, die Verhandlungen der Land-Räthe den Ständen des Reichs in jeder Sitzung vorzulegen, mit Bericht, wie weit dieselben ausgeführt worden sind.

Ich schliesse mit dem Antrag, die hohe Cammer wolle Se Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege bitten, durch ein Gesetz die Land-Räthe, so wie sie im Rhein-Kreise bestehen, jedoch unter den zwei vorgeschlagenen Modificationen, auch in den 7 ältern Kreisen von Baiern einzuführen.

Ziffer 152.

Rede

des Abgeordneten und Secretärs **Häcker**, über die Einführung der Land-Räthe, gehalten in der allgemeinen Sitzung den 14. April 1819.

Meine Herren!

Die Selbstständigkeit des Volkes, als ein Volk, die vollkommenste bürgerliche Freiheit, Gleichheit der Gesetze, und vor dem Gesetze, Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit der Leistung, vollendetste Anerkennung und Sicherung der angestammten Menschen-Rechte; dieses sind die Grundsätze, welche die Verfassungs-Urkunde an ihrer Stirne trägt. Selbstständig wurden die Gemeinde-Körper wieder hergestellt, und die Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten ihnen übergeben. Gemeinde-Bevollmächtigte wurden den Magistraten an die Seite gesetzt, zum Beirath und zur Zustimmung in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden. So wurde von unten auf gebaut das Gebäude der bürgerlichen Freiheit und

Selbstständigkeit, und das gegeben war im Einzelnen, vereinigte des Königs freier Wille im Ganzen durch eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter, verfassungsmäßiger Rechte; berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. Die Kraft des Einzelnen wurde hier zu einem Ganzen vereinigt; das Volk, als solches, heraufgezogen an die Stufen des Thrones, um das bürgerliche Leben in freyer Rede hier darzustellen, des Unterthanen Wünsche vorzulegen, seine Rechte geltend zu machen, und schöpfend mit eigener Kraft die Regierung in den Stand zu setzen, die Wahrheit selbst zu hören aus dem Munde des Volkes, und sich zu sichern gegen Traumbilder und selbstgeschaffene Ideen, wodurch so oft die Gesetzgebung war wurde, und die Absicht, des Volkes Beste zu befördern, das entgegengesetzte Resultat im Leben herbei führte. Aus dem Leben sollen nun die Gesetze genommen werden, welche fürs Leben gegeben seyn sollen, die Resultate der Erfindungen und Sitten des Volkes nur sollen Gesetzeskraft erhalten, weil Erziehung, Stand der Aufklärung und allgemeine Volksgewohnheiten so mächtig das Volk regieren, daß die Gesetzgebung nur in so fern kräftig wirken kann, als sie diese durch die gesetzliche Sanction zu festen Handlungs-Normen erhebt, und dadurch das wirkliche Leben regelt. Nur selbstberathenen Gesetzen soll der Staatsbürger folgen, weil nur er handelt im Staate, und also nur seine Handlungsweise der Gegenstand der Gesetzgebung seyn kann. Ein festes Gesetz, nicht bedürfend hundertfältiger Erläuterungen und tausend Zusätze, soll das bürgerliche Leben regeln, zum voraus soll es seine Sanction in sich tragen, dadurch, daß der Staatsbürger nicht fremder Laune, nicht allenfalls unreifer Weisheit, nicht dem Ihrer Geschöpfe aus einer imaginären Welt, welche unglücklicher Weise zu einem Gesetze erhoben werden könnte, sondern seinem selbst ausgesprochenen Willen folget und huldigt. Nur

ſelbſt auferlegte Abgaben und Steuern ſoll er zahlen, der Staatsbürger, der, ſeine Kräfte am beſten kennend, ſie ſich ſelbſt als das Reſultat ſeiner Ueberzeugung auflegt, und die Ueberzeugung mit ſich nimmt, daß dafür, wie die gegebenen Steuern zu ſeinem Beſten verwendet ſeyen, die Regierung ihm Rechenſchaft ablegt. Der Staatsbürger weiß, daß es die Ehre der Nation fodert, den Glanz des Thrones aufrecht zu erhalten; er weiß aber auch, daß bei uns nicht, wie es oft in andern Ländern geſchah, des Fürſten Laune, der Höflinge Verderbtheit, beſchränkter Plusmacher Verrücktheit des Landes Mark ausſaugen, und der Unterthanen Schweiß unter der Rubrik Staatsbedürfniß verzehren darf, für Zwecke, dem Wohle des Landes entgegen, den Unterthanen freud und gebieteriſch neue Auflagen ſchaffen; mit einem Worte: Regent und Volk ſind einig, innigſt verwebt ihre Intereſſen; des Volkes Kraft iſt des Regenten Macht, des Volkes Glück des Königs Wunſch, und ſein Wohl des Fürſten höchſtes Beſtreben. Dieſe Grundſätze ſind niedergelegt im Teſtamente Maximilian Joſephs, in der Urkunde, welche allen teutſchen Völker Selbſtſtändigkeit und bürgerliche Freiheit herbei führen muß, da ſie hervorgehend aus der Mitte von Teutſchland, Reſultate liefern wird, ewig denkwürdig in der Geſchichte teutſcher Völker, Reſultate, wodurch die Bosheit und der Neid und die Mißgunſt jener zu Schanden werden wird, welche, ihr falſches Intereſſe feſthaltend, ſich zu dem hohen Gedanken nicht aufſchwingen können, daß nur Volk und Fürſt in ihrer innigſten Vereinigung ein Ganzes ausmachen; welche entweder aus Dummheit oder Bosheit, oder vielleicht gar aus ſelbſtſüchtigen Abſichten ſo gerne den Glauben erregen möchten, als könne der Fürſt nie ſich ohne Gefahr ſeinem Volke nähern; welche den Saamen der Zwietracht auszuſtreuen ſuchen zwiſchen beiden, um unter Verwirrung der Intereſſen ihre heilloſen Abſichten gleich feindlich gegen Fürſt und Volk zu erreichen; zu Schanden werden ſie werden hier in dieſem Verſammlungsorte. Sie, meine Herren, werden den erſten Beweis liefern, daß die deutſchen Völker reif ſind für jene bürgerliche Selbſtſtändigkeit und Freiheit,

welche das höchste Wohl des Staates gründet; daß die deutschen Könige und Völker auf dem Standpuncte stehen, ihr wahres Interesse zu kennen, und mit Kraft und Würde zu verfolgen. Ihnen, meine Herren, wird die deutsche Geschichte den gebührenden Dank zollen, dafür, daß Sie mit Würde und Festigkeit den kräftigsten Beweis für den hohen Stand der Cultur, für die Würdigkeit unsers und der übrigen Völker liefurten, mündig erklärt zu werden, und selbstständig und bürgerlich frey. Ihr Ruhm wird es seyn, in dem vereinten Zusammenwirken mit dem Könige, Baierns Selbstständigkeit fester als je begründet, und ihm im Auslande die gebührende Achtung verschafft zu haben. Doch verzeihen Sie, wenn mich das hohe Interesse für die Sache, für Erhaltung der Freiheit und Selbstständigkeit des Volkes zu weit führte von dem Gegenstande der Berathung.

Der oberste Vereinigungs-Punct des Volkes, da, wo es sich thätig zeigt für seine heiligsten Rechte, ist gegeben in der Standschaft. Die einzelnen Kräfte, da, wo es sich handelt von dem Interesse des Einzelnen, sind vereinigt in den Magistraturen und Gemeinde-Verwaltungen. Noch fehlt der Uebergang. Beide liegen zu weit auseinander. Das zu sehr vereinzelte, nicht durch einen Fehler im Organismus, durch die Natur der Sache zu sehr vereinzelte, stehet zu weit ab von dem Central-Puncte, und der Uebergang ist kaum möglich. Noch auffallender wird dieß sichtbar, wenn der Staats-Organismus ins Auge gefaßt wird. Hier stehen den Gemeinde-Verwaltungen gegenüber, nicht feindlich, sondern als berathende, leitende Staatsstellen die äußern Aemter; bey der Standschaft sind die anordnenden und vollziehenden Staats-Organe, die Ministerien; zwischen den äußern Aemtern und Ministerien hat der Staat Mittel-Organe, die Regierungen, welche noch immer dastehen ohne Beirath, ohne Zustimmung, ohne Verantwortlichkeit für Einnahmen, welche zunächst von einzelnen Theilen des Volkes erhoben, ihrer Natur nach weder von den Gemeinden, noch von der Standschaft ihrem gezeichneten Wirkungskreise gemäß bewilligt werden können.

gehr. Bei den Ausgaben der Gemeinden steht eine prüfende, bewilligende, Rechenschaft fodernde Stelle in dem Institute der Gemeinde-Bevollmächtigten da, während den äußern Beamten die Anregung, die Anordnung, die Verwendung der Einnahmen zukommt. Für den ganzen Staat ordnet das Rechnungs-Wesen die Regierung, entwirft in einem Budget die Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben, verwendet die eingenommenen Gelder, und legt Rechnung darüber ab. Ihr gegenüber prüfet die Stände-Versammlung das vorgelegte Budget, erinnert und setzt die Staats-Ausgaben fest, und empfängt die Rechenschaft über die geschehene Verwendung. Kreis- und Districts-Umlagen ordnen nach dem bereits vorgelegten Gesetzes-Entwurfe über Gemeinde-Umlagen die Kreis-Regierungen an. Ueber die Casse-Führung sollen Instructionen erlassen werden; allein wer die Anordnung der Kreis-Umlagen prüfe, wer gegen dieselbe die nöthigen Erinnerungen und Bemerkungen mache, wer Rechenschaft empfange von der geschehenen Verwendung, hierüber ist im Gesetzes-Entwurfe noch nichts enthalten, und die hohe Versammlung hat es sich vorbehalten, deshalb ihre eigenen Anträge zu machen. Hier ist die Gelegenheit gegeben, hier zeigt sich die Lücke in der Verwaltung, und auf deren Ausfüllung durch das Institut der Landräthe muß nun der ehrerbiethigste Antrag gemacht werden.

Wenn es der oberste Grundsatz unserer Verfassung ist, daß nur selbst auferlegte Steuern und Abgaben vom Volke bezahlt werden sollen, so frage ich mit einem verehrten Redner aus unserer Versammlung: welcher Unterschied ist es denn ob das Geld den Unterthanen oder unter dem Namen von Auflagen, oder unter dem Namen von Umlagen abgenommen wird? Sollen denn die Kreis-Regierungen mehr Gewalt haben, als die Central-Regierung des Staates selbst, die königl. Ministerien? Ich frage weiter: ist es denn nicht die größte Verletzung des Geistes der Verfassung, Umlagen ohne Prüfung, Bewilligung und Verrechnung der Betheiligten ausschreiben und erheben zu lassen? Nein! so weder in einzelnen Gemeinden, noch für den ganzen

Staat eine nicht von den Intereſſenten bewilligte Abgabe gefodert werden kann, da muß dieſe Bewilligung mit logiſcher Conſequenz durch die ganze Staats-Verwaltung durchgeführt werden, und am wenigſten kann eine Mittelſtelle hier nach eigener Macht handeln. Wer kann die Bedürfniſſe des Kreiſes beſſer kennen, als eine Verſammlung aus den Kreis-Bewohnern ſelbſt? Wem ſind die individuellen Verhältniſſe, das wahre Bedürfniß, lebendiger vor Augen, als gerade einer ſolchen Verſammlung? Und wer weiß es beſſer, als gerade dieſe, wie eine zweckmäßige Verwendung geſchehen kann, wie zweckmäßig des Kreiſes Bedürfniſſe befriedigt werden müſſen?

Ordnen immer die Kreis-Regierungen die Kreis-Umlagen an, entwerfen ſie immer die Ueberſicht der nöthigen Ausgaben, prüfe dieſen aber die Betheiligten, die Landräthe, bewilligen müſſen ſie, Rechenſchaft fodern iſt ihre Sache; dann kann der Unterthan ſagen, er genieße der wahren conſtitutionellen Freiheit, dann kann er ſagen, er trage nur ſelbſt bewilligte Laſten, und dann erhält er die Ueberzeugung, daß für ihn regiert wird. So wird durch das Inſtitut der Landräthe die Staats-Berathung in der Art ergänzt, daß ſie in allen ihren Theilen conſequent durchgeführt iſt. Damit aber die Landräthe ſich nicht ein Uebermaß zum Drucke des Volkes erlauben können in ihrer Bewilligung von Kreis- und Diſtricts-Umlagen, ſo muß die Größe der Umlagen, welche ſie zu bewilligen berechtigt ſind, durch ein Geſetz in der Art beſtimmt ſeyn, daß es niemalen erlaubt ſeyn kann, mehr als einen geſetzlich beſtimmten Theil der Steuern als Umlagen zu geſtatten. Dem Volke und der Regierung muß es von gleicher Wichtigkeit ſeyn, daß der Unterthan niemalen unter irgend einem Namen übermäßig angeſtrengt wird; und damit das hohe Recht der Stände-Verſammlung, nur ihrem eigenen Gewiſſen und der öffentlichen Meinung verantwortlich zu ſeyn, ihr ungetheilt und unangetaſtet bleibe, muß das Maaß der zu bewilligenden Umlagen geſetzlich bis auf ein gewiſſes Maximum beſtimmt ſeyn. So werden dann Landräthe nie Provinzial-Stände werden.

3) Der Wirkungs-Kreis der Landräthe muß bestehen in dem Rechte der Wünsche und Anträge, hinsichtlich der Gegenstände der innern Verwaltung im Allgemeinen, und insbesondere in dem Recht, ihre Bemerkungen und Anträge zu machen über den Vollzug der Verordnungen und Gesetze, über die Art des Vollzugs und die Organe der executiven Staats-Gewalt.

Ganz richtig ist es, daß dem Volke seine constitutionelle Rechte hinlänglich gesichert sind, durch die Landstände und das ihnen zukommende Recht, ihre Wünsche und Anträge hinsichtlich des ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Kreises in ihrer Cammer vorzubringen, ferner durch das Recht jedes Staats-Bürgers, so wie jeder Gemeinde, Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte in die Stände-Versammlung zu bringen, allein es muß der Regierung selbst daran gelegen seyn, die Wünsche des Volks hinsichtlich der innern Verwaltung des Reiches kennen zu lernen, um in ihren Verfügungen, in ihren Gesetzes-Entwürfen dieselben schon vorher berücksichtigen zu können, und so mit den Ständen des Reiches, gestützt auf die Wünsche des Volkes in fortlaufender Richtung zu arbeiten, und sich so des Volkes Zutrauen zu versichern. Ohne die Wünsche des Volkes zu kennen, wird gewiß die Absicht der Regierung bei den ohnehin zu weit auseinander liegenden Terminen für die Stände-Versammlung niemalen mit dem Erfolg wirken können, den sie der Natur der Sache nach wünschen muß. Sobald die Regierung einmal den Zweck ausgesprochen hat, daß sie blos um des Volkes willen da sey, daß des Volkes Wohl und Glück ihre einzige Beruhigung sey, sobald läßt sich eine eigentliche Opposition zwischen Volk und Regierung nicht mehr denken. Man werde mir hier nicht ein, die Regierung erfahre des Volkes Wünsche hinlänglich durch ihre Beamten, durch die Zwischen-Behörden; durch getrübte Gläser sieht sie hier, erwiedere ich geradezu hierauf. Ich will den Regierungs-Beamten keineswegs zu nahe treten; mit der größten Rechtlichkeit und Offenheit derselben erfährt die Regierung die Wünsche des Volkes nicht. Was kann die Regierung fodern? Was foderte sie nach dem bisherigem Geschäfts-Gange? Bericht und Gutachten, höchstens dieses unter Um-

legung aller Berichte der äußern Beamten im Original. Der Beamte, der Referent bei den Regierungs-Collegium, soll Gutachten erstatten, also seine Ueberzeugung soll er sagen; wenn nun seine Ueberzeugung mit den Wünschen des Volks nicht übereinstimmt, wo findet sich ein kritisches Merkmal hiefür? Der Referent des Collegiums, wie kann denn von dem gefodert werden, den die ewige Schreiberei gleich einem Sclaven an seinen Schreibtisch fesselt, wie kann von ihm gefodert werden, daß er des Volkes Wünsche kenne? Theoretisch kann er die Gründe wägen, welche in jedem einzelnen Berichte der äußern Aemter vorgetragen sind; was aber das Volk will, hievon sagt ihm das todte Papier nichts. Und was ist es denn auch, wenn diese vielen Berichte bei dem Ministerium einlaufen? Wer gibt denn diesen Central, Beamten das Merkmal zur richtigen Unterscheidung an? Wie soll es ihnen denn möglich werden, sich durchzuarbeiten, durch alle diese Schreibereien? Auf diese Art erhält die Regierung immer einseitige Ansichten; bei dem redlichsten Eifer für das Wahre und Gute wird es dem thätigsten Geschäftsmanne nicht immer möglich, seiner Ansichten sich los zu machen, und der Regierung jene Ansichten zu geben, die er seiner Stellung nach oft selbst nicht kennen kann? In unmittelbares Benehmen muß sich die Regierung setzen mit den Unterthanen selbst, und nur so wird sie es dahin bringen, des Volkes Wünsche zu erfahren.

Könnte dieses die Regierung durch die Land-Stände, so wird sie diesen viel leichter entgegen kommen, weit zweckmäßiger wird sie mit ihnen arbeiten, wenn sie ihre Zwischen-Behörden in Verbindung setzt mit den Bewohnern des Kreises durch die Land-Räthe.

Es kann weder der Regierung, noch dem Volke gleichgültig seyn, wie die Gesetze in Vollzug gesetzt werden, wie sich die Wirkungen der gegebenen Gesetze äußern, endlich, wie die Organe der executiven Gewalt einwirken, in den einzelnen Theilen des Königreichs. Die Land-Stände genügen hier nicht; nehmen wir den Fall an, eine Gesetz-Gebung äußere sich nach-

theilig, so kann dieser Nachtheil erst in dem Zeitraume von drei Jahren der Regierung zur Kenntniß kommen; erst in dieser Zeit können die Wünsche und Anträge an die Regierung gebracht werden. Beim Schluße der Stände-Versammlung wird erst die königliche Entschließung auf diese Wünsche ertheilt, und bei der zweiten Versammlung der Gesetzes-Entwurf vorgelegt. Welchen Nachtheil kann diese lange Zeit bringen? Hat die Regierung durch die Land-Räthe derlei nachtheilige Wirkungen erfahren, so ist sie schon in der ersten Versammlung im Stande, den Ständen mit einem abhelfenden Gesetzes-Vorschlage entgegen zu kommen, und des Volkes Beste und ihr eigenes wahres Interesse viel früher zu fördern. Endlich setzen wir den Fall, den Gott auf ewige Zeiten verhüten wolle, der aber doch möglich ist, daß bei einer Stände-Versammlung ein Mißkennen ihres erhabenen Berufes, eine Unthätigkeit einheimisch werde, wie würde dann das Recht des Volkes, das Interesse der Regierung, welches, wie ich schon sagte, richtig aufgegriffen, kein anderes, als das des Volkes seyn kann, berathen seyn durch eine solche Stände-Versammlung? Hier bilden die Land-Räthe eine wahre Controlle für die Stände-Versammlung selbst, denn, daß sich eine solche Letargie über das ganze Volk verbreitet, läßt sich niemals annehmen.

Endlich sind die Land-Räthe das zweckmäßigste Institut, für den genauen und gleichmäßigen Vollzug der gegebenen Gesetze und Verordnungen zu wachen, und die genaueste Controlle für alle Beamten, als Organe der executiven Gewalt. In einer repräsentativen Verfassung haben die Beamten eine ganz andere Stellung, als in einer rein-monarchischen, sie sind dem Volke eben so verantwortlich, als der executiven Gewalt; öffentlich ist ihr Wirken, aber auch öffentlich ihre Beurtheilung, und Beamten-Gnade und Beamten-Willkühr müssen schlechterdings entfernt werden.

Das Gesetz ist ihre einzige Richtschnur, die Worte „Staats-Diener und Staats-Beamte" sind nun erst ihre wahre Benennung; die Organe der executiven Gewalt sind sie für den strengen Vollzug der gegebenen Gesetze, und das Volk macht eben so viele Ansprüche, als die executive Gewalt. Einer constitutio-

neuen Regierung muß es von dem höchsten Interesse seyn, ihrer Beamten Wirksamkeit genau zu kennen, und die Beamten müssen auf die öffentliche Meinung die höchste Achtsamkeit legen. In einer repräsentativen Verfassung fodert das Volk, daß der Beamte streng seine Pflicht erfülle, und in der Art seiner Pflicht-Erfüllung beweise, daß der Staats-Dienst keine Pfründe, keine Gelegenheit zur Ausübung von Privat-Leidenschaft und Willkühr, sondern eine Institution für des Volkes Beste sey. Das Volk hat also auch ein gewisses Recht der Aufsicht über die Staats-Beamten, und die Regierung sowohl, als das Volk müssen sich eine Institution wünschen, wodurch dieses Recht mit Wahrheit, mit Gerechtigkeit in Ausübung gebracht wird. Dieses Institut sind die Land-Räthe, welche aus allen Theilen der Kreise zusammenberufen, aller Beamten Thätigkeit, und Art dieser Thätigkeit in der Nähe kennen zu lernen Gelegenheit haben, und bei ihren Versammlungen den Kreis-Regierungen die Data an die Hand zu geben wissen, um ihre Urtheile über die Beamten zu berichtigen. Dieses scheint mir der vorzüglichste Wirkungs-Kreis der Land-Räthe zu seyn und werden zu müssen, und dem Land-Rathe, wie er dermalen im Rhein-Kreise besteht, ist dieser Wirkungs-Kreis wirklich angewiesen.

Es ist nun noch der Nutzen, welchen die Land-Räthe gewähren, näher aus einander zu setzen.

Schon aus dem vorgezeichneten Wirkungs-Kreise ergiebt sich der bedeutende Nutzen, welchen die Land-Räthe dem Volke sowohl, als der Regierung gewähren. Durch die Berathung der Gesetzes-Vorschläge erhalten die Gesetzes-Entwürfe, ehe sie der Stände-Versammlung vorgelegt werden, Leben und Vollständigkeit; durch das Recht der Umlagen-Bewilligung und Prüfung der desfallsigen Rechnungen wird die Regierung und das Volk gewiß, einerseits, daß Bedrückungen unmöglich sind, und andererseits, daß die erhobenen Umlagen auch rein für ihren Zweck verwendet werden. Durch das Recht der Wünsche und Anträge hinsichtlich der inneren Verwaltung, der Aufsicht auf den Vollzug der Gesetze, (worunter ich jedoch bloß das

Recht verstehe, ihre Bemerkungen der Regierung mitzutheilen) wird das Volk gegen jeden Mißbrauch der Amts-Gewalt gesichert, die Regierung von dem Erfolg ihrer Bemühungen belehrt, und den Beamten die Beruhigung verschaft, daß sie, nun auch dem Volke verantwortlich, nicht der einseitigen Beurtheilung anderer Regierungs-Beamten unterstellt sind.

Dieses sind die allgemeinen Vortheile, welche sich aus dem Wirkungs-Kreise für die Land-Räthe entwickeln. Neben diesen hat der Antragsteller noch zwei andere bedeutende Vortheile dieser Anstalt angegeben, nämlich: die Erweckung und Ausbildung eines National-Sinnes, und die Ausbildung einer wahren Vaterlands-Liebe und Anhänglichkeit an Regenten und Verfassung. Beide sind von solcher Wichtigkeit, daß für ihre Ausbildung nie zu viel geschehen kann, um so wichtiger, als der bisherige Drang der Umstände, die Leiden, welche des Krieges wegen dem Volke aufgelegt werden mußten, die Abgaben, welche das dringendste Staats-Bedürfniß ihm abfodern hieß, Regierung und Volk nahebei, in allen Ländern etwas von einander entfernten, und mit einer gewissen Scheue nun von allen Völkern die Schritte der Regierung beobachtet werden. Bisher wurde das Volk in den Regierungs-Angelegenheiten nicht gehört, von aller Theilnahme an der Regierung entfernt, und hiedurch zu einer solchen Gleichgültigkeit gebracht, welche an Schläfrigkeit gränzte, und einen Eigennutz begründete, welcher keinen Raum übrig ließ, für das Ganze, für den Staat. Die Zurücksetzung des Volkes, und besonders der Grund-Eigenthümer, die beständige Angewöhnung an ein Regiertwerden, die Unterordnung unter Beamte, welche, zum Theil ihren Standpunkt verkennend, den Staats-Dienst nur als eine Erwerbs-Quelle betrachten, die dringende Nothwendigkeit, immer mehr vom Volke zu fodern, und die erhobenen Abgaben für fremde, dem Volke ganz entfernt liegende Zwecke zu verwenden, das ewige Wechseln zwischen Land und Leuten und Regenten, das Auseinanderreißen der durch lange Jahre, Sitten und Gewohnheit, Gesetz-Gebung und Bluts-Verwandtschaft lange verbundenen Lande hatten das Volk lässig, gleichgültig, unzufrie-

den mit jeder Abgabe gemacht, und hemmten den Umschwung aller Kräfte, weil das Gefühl der Selbstständigkeit sich nicht erheben konnte. Das so zurückgesetzte Volk, welches in der Regierung nur immer die Gewalt, ihm sein Geld abzunehmen, sah, bekam einen gewissen niedergedrückten Sinn, und suchte sich der Regierung auf alle mögliche Art zu entziehen, jede Operation der Regierung sah es scheu an, fürchtend eine neue Anslage, und immer mißtrauend auch der besten dargelegten Absicht. Soll nun die repräsentative Verfassung das bezwecken, was sie für die Erhebung des Volkes bezwecken will, so kann ein ächter National-Sinn nicht geschwind genug ausgebildet werden, und alle hiezu zweckdienlichen Maßregeln müssen eintreten. Schon die gegebene Verfassung an und für sich fodert dringend die Belebung dieses National-Sinnes, damit sie Empfänglichkeit entreffe im Volke. Die Institution, welche den National-Sinn am meisten weckt, welche dem Volke die sicherste Ueberzeugung giebt, daß es der Regierung Ernst sey, dem Volke die wahren Wohlthaten der repräsentativen Verfassung zu geben; daß die Stände nicht bloß zusammen gerufen sind, um dem ohne dieß bis aufs äußerste gedrückten Volke neue Lasten aufzulegen, und den gesunkenen Staats-Credit aufzuhelfen, wie dieß die Feinde der repräsentativen Verfassung so gerne dem mißtrauisch gewordenen Volke glauben machen möchten, die Institution, welche diese Ueberzeugung am besten verschaffen kann, sind die Land-Räthe.

Wenn schon die Repräsentation allein nach und nach die Gewißheit dem Volke giebt, daß es nur selbstberathenen Gesetzen gehorcht, und nur selbstaufgelegte Lasten trägt, wenn diese ihm aber nun bisweilen einen edlen Stolz verschafft, wenn jeder weiß, wofür Steuern gegeben werden, und über ihre Verwendung Rechenschaft erhält, dann wird nach und nach ein National-Sinn gebildet. Allein diese Bildung dauert um so länger, je schwerer der vorige Druck war, und je weniger, der Natur der Sache nach, aus dem Volke Antheil nehmen können an der Repräsentation. Wenn nun ähnliche Institute sich über alle Zweige der Staats-Verwaltung verbreiten, wenn

durchaus ein öffentliches Leben in allen Zweigen der Staats-Verwaltung eintritt, wenn dem Volke in allen Fällen, wo es Lasten tragen muß, auch die Zustimmung vergönnt ist, wenn ihm über alles, was es zahlt, offene Rechenschaft abgelegt wird, dann bildet sich dieser National-Sinn um so geschwinder, je mehr Menschen an dieser Art Verwaltung Antheil nehmen, und je geschwinder dadurch die Ueberzeugung allgemein wird, daß des Volkes Beste der einzige Zweck der Regierung sey. Eine methodische Erziehung des Volkes für das öffentliche Leben, ausgehend vom Kleinern und zum Wichtigern übergehend, und durch die Stuffen-Folge der Magistraturen, Land-Räthe, zur Repräsentation hergestellt. Die Besten aus dem Volke werden schnell in das öffentliche Leben eingeführt, und so die Liebe zur Verfassung, das Vertrauen auf die Regierung, Anhänglichkeit an das Vaterland begründet, und das Volk zu einer Nation im eigentlichen Sinne erzogen. So dient das Institut der Land-Räthe zur National-Erziehung, zur Erweckung der Liebe zum Vaterlande, der Anhänglichkeit an das uranggestammte Regenten-Haus und an den heimathlichen Boden. Sehen wir jetzt schon uns um in Baiern, welchen hohen Sinn alle Baiern für ihre Verfassung haben, da sie doch erst kurz das Leben hervorgetreten ist! Sehen wir uns um im Lande, mit welcher ungetheilten Aufmerksamkeit die Verhandlungen unserer Versammlung verfolgt werden, auch von dem weniger gebildeten Theile des Volkes! Sehen wir hin auf Städte und Land, wie schon jeder mit edlem Stolze von der Verfassung Baierns spricht, und gerne jedes andere Volk auffodern möchte, sich zu messen mit ihm über den Vorzug seiner Verfassung! Wenn schon die Verhandlungen der Stände-Versammlung an und für sich und nur in der Erwartung der Resultate, solche Erscheinungen hervorbringen konnten, welche große Resultate müßte eine Anstalt, wie die Land-Räthe, woran noch mehrere Theil nehmen könnten, und welche das öffentliche Leben noch öfter, und eben weil die Land-Räthe sich in den Kreisen versammeln, noch anschaulicher dem Volke darstellen, für National-Sinn, für Vaterlands-Liebe, für unbegränzte Anhänglichkeit

an den Regenten hervorbringen! Noch eines Nutzens möchte ich erwähnen, welchen die Land-Räthe am zuverläßigsten leisten könnten, nämlich: die gleichheitliche Vertheilung der Steuern. Noch lange wird es hergehen, bis die schwere Aufgabe gelöst ist, die Steuern nach einem ungezweifelten System zu vertheilen. Wenn die Regulirung der Steuern dem Staate ein solches Capital kostet, daß die Zinsen dieses Capitals selbst die Hälfte, oder vielleicht gar das Ganze der Steuern abwerfen würden, so wäre ein solches Steuer-Regulirungs-System das Verderblichste. Die gewöhnlich zu diesem Zwecke eingeschlagenen Wege führen meistens zu solchen Resultaten, und die Zeit, in welcher hiernach die Resultate erscheinen können, ist gewöhnlich so weit hinaus gesetzt, daß wir alle kaum Hoffnung haben, ein solches Resultat zu erleben. Ein Institut ist also wünschenswerth, wodurch schon jetzt das Volk der Vortheile der Constitution, welche Gleichheit der Abgaben und Leistung verspricht, theilhaftig wird, und dieses würden am besten die Land-Räthe seyn. Wenn jedem Kreise der Antheil an Steuern, welcher ihn trifft, zugetheilt ist, dann vertheilen die Männer, welche die Localitäten, Boden-Lagen, Clima, Fruchtbarkeit, Handels-Verhältnisse, und alle Individualitäten der einzelnen Districte genau kennen, die Steuern auf die einzelnen Districte, und gewiß mit glücklicherm Erfolge, als wenn diese Vertheilung das Resultat arithmetischer Berechnungen ist, und gesetzt auch, das erste Resultat fände sich bei der ersten Vertheilung nicht sogleich richtig, so ist die Abhülfe schon im nächsten Jahre möglich, und niemals kommt die Regierung in den Fall, hier beim Volke in einem übeln Lichte zu erscheinen.

Zu dem Wirkungs-Kreise der Land-Räthe rechnete ich oben das Recht, einer gewissen Aufsicht auf die Organe der executiven Gewalt, nämlich das Recht, ihre Bemerkungen hierüber der Regierung vorzulegen. Offenbar ist dieses etwas ausserordentlich Ersprießliches für die Staats-Verwaltung, die Verfassung erkennt durchaus den Grundsatz an, daß nicht um des Regierers, sondern um der Regierten willen regiert wer-

den soll. Gnade kennt die Verfassung nur im Staats-Oberhaupte, und in den ausdrücklich bestimmten Fällen; ausser diesen fodert das Volk Gerechtigkeit. Der gemeine Menschen-Verstand verabscheuet jede Gnade, welche nicht vom Souverän ausgehet; auch die Regierung muß wünschen, daß ein heiliges Recht des Staats-Oberhauptes nicht mißbraucht werde von den Staats-Dienern, und das Institut der Land-Räthe allein sichert gegen solche Uebergriffe der Amts-Gewalt, gegen Gnadenweg in den Verwaltungen, gegen Beamten-Aristokratismus. Wenn der Beamte weiß, daß er nur im Oeffentlichen handeln kann, daß jede seiner Handlungen nach dem Gesetze beurtheilt wird, dann wird er auch jede Handlung nach dem Gesetze einrichten, und dann erreicht Volk und Regierung den vorgesteckten Zweck. Dann würde ein einseitiges, allen guten Geist, alle wissenschaftliche Tendenz erstickendes, Qualifications-Entwerfen, alle heimlichen Berichte der Vorstände, alle Umtriebe um die Gunst und persönliche Gnaden der obersten Beamten verschwinden, nicht mehr die Schmeicheleien und Kriechereien, nicht das handwerksmäßige Nummern-Erledigen, nicht das Verschwärzen, und nicht das Leitenfassen, würden dem Staats-Diener Verdienste geben. Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Kenntnisse, Fleiß, Geschäfts-Moralität, dieses wären die einzigen Empfehlungen, und des Volkes Gottes-Stimme würde den gerechten Ausspruch geben über alle Staats-Diener.

So viele Vortheile, meine Herren! gewährt das Institut der Land-Räthe, und nun frage ich sie, wollen sie sich dazu entschließen, die Herbeiführung eines Instituts nicht auf jedem Wege zu befördern, welchen ihnen die Gesetze möglich machen? Stellen sie sich den Fall vor, daß von nun an sechs Jahre bis zur nächsten Wahl der Land-Stände die Land-Räthe in Wirkung wären, wie leicht würde es dann ihnen und dem Volke seyn, jene Männer ausfindig zu machen, welche als die wahren Patrioten die würdigsten wären, Theil zu nehmen an der allgemeinen Stände-Versammlung; wie leicht würde es der Stände-Versammlung seyn, die bereits im Einzelnen vorbereiteten Gesetzes-Entwürfe, hinsichtlich der Anwendung auf das

Ganze zu berathen! Wie sehr würden die versammelten Stände vorbereitet und gebildet, für das öffentliche Leben aus der kleinen Schule der Land-Räthe hervorzutreten! Allseitig erinnern sie sich noch der Schwierigkeiten, welche bei unserer Wahl für Wählende und Gewählte eintraten; sie werden nicht mehr eintreten, wenn das Institut der Land-Räthe vorbereitend gearbeitet hat; und wenn wir die Schwierigkeit hatten, eine neue uns unbekannte Bahn zu betreten, wenn wir, fremd mit dem Geschäfte, dasselbe erst lernen mußten, und noch täglich lernen müßen, so werden Vertraute dann in der Folge mit Geschäft und Geschäftsgang hervortreten.

Lüstern sehen wir hin auf den Rhein-Kreis, wo dieses Institut schon länger bestehet, und wo es sich als segensreich für das Volk und die Regierung bezeigt hat; warum sollen wir nicht eines solchen wohlthätigen Instituts theilhaft seyn und werden? Wenn man ihnen sagen wollte, es vereinzelne die Nation, es wecke einen Provinzial-Geist; glauben sie es nicht; da wo der Einigungs-Punct in der allgemeinen Stände-Versammlung gegeben ist, wo Gleichheit der Rechte, der Gesetze, der Staats-Anstalten, der Besteurung constitutionelle Vorzüge sind, da kann kein Provinzial-Geist aufkommen. Lesen sie das, was im Antrage selbst hierüber gesagt ist! Ich kann demselben nichts zusetzen. Und wenn man ihnen sagen wollte, die Land-Räthe würden Provinzial-Stände, und dadurch dem Ansehen und den Rechten der Stände-Versammlung selbst gefährlich, so seyn sie ruhig hierüber; so wenig die Magistraturen und Gemeinde-Verwaltungen dem Ansehen der Stände-Versammlung Eintrag thun können, eben so wenig können es die Land-Räthe. Ganz anderer Art ist ihr Geschäft, ganz andere Zwecke haben sie zu verfolgen, ganz andere Befugnisse stehen ihnen zu; sie prüfen Gesetzes-Entwürfe für Einzelne, und geben von diesem Standpuncte aus ihre Bemerkungen. Die Land-Stände fassen die höhern Gesichts-Puncte, und haben den Berath zu geben für zu gebende Gesetze. Jene geben die Bewilligung zu Umlagen in den Kreisen nach den Vorschriften der Gesetze, und den durch solche bestimmte Maaßen; die Land-Stände haben den ganzen Staats-Haushalt zu prüfen

und nur ihr eigenes Gewissen giebt das Gesetz, welches sie zu befolgen haben. Jene können Wünsche und Anträge stellen, vorbereitend für eine künftige Gesetzgebung, aber an den Land-Ständen ist es, solche Wünsche und Anträge, mit dem Zwecke um einen Gesetzes-Vorschlag zu bitten, und berechnet auf das ganze Land, an des Königs Majestät zu bringen.

Nirgends, meine Herren! eine Gefahr, nur vortheilhaft kann dieses Institut seyn, und im Namen des ganzen Volkes bitte ich Sie, mit der größten Besonnenheit und Ueberlegung alles beizutragen, um auf dem verfassungsmäßigen Wege Seine königl. Majestät um ein Institut zu bitten, welches dem Staate so entschiedenen Nutzen bringen muß.

Ziffer 153.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern an das Präsidium der Cammer der Abgeordneten.

Das unterzeichnete königl. Staats-Ministerium des Innern hat nach gepflogenem Benehmen mit den königl. Staats-Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Finanzen und der Armee, dem Präsidium der Cammer der Abgeordneten auf die gefälligen Zuschriften vom 4ten und 26sten v. M. unter Rücksendung der Communicate zu erwiedern die Ehre, daß es nur an den Parteien und Anwälden gelegen gewesen, in dem Falle, wo ihnen von den Canzleien die Bescheinigung über eine Eingabe verweigert wurde, vorerst durch ordnungsmäßige Vorstellungen, an die gedachten Staats-Ministerien selbst, die geeignete Abhülfe, in Ansehung einer Beschwerde, zu erwirken; zu welcher übrigens künftighin nach den getroffenen Verfügungen keine Veranlassung mehr bestehen wird. Das unterzeichnete Staats-Ministerium erneuert bei dieser Veranlassung die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

München am 6. April 1819.

Graf von Thürheim.

Ziffer 154.

Dritter und weiterer Vortrag über die Verhältnisse der baierischen Staats-Schulden, und die künftige Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten.

München den 10. April 1819.

Im vierten Ausschusse, Kammer der Abgeordneten, durch den Referenten v. Hornthal gehalten.

§. 1. Ueber den am 20. März vom königl. Herrn Minister der Finanzen, in der Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, über die Verhältnisse der baierischen und der künftigen Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten erstatteten Vortrag haben wir uns am 22., 24., 25., und 27. März, dann am 1. April d. J. im vierten Ausschusse besprochen, berathen, und Beschlüsse gefaßt, die Sie, meine Herren kennen, und deren Zweck war, vom k. Finanz-Ministerium in Ansehung sehr wesentlicher Puncte, Mittheilungen und Nachweisungen zu erhalten. Der k. Ministerial-Rath v. Sutner, als königl. Commissär dazu beauftragt, erschien beim vierten Ausschuß, gab theils mündliche Erläuterungen, theils verschiedene schriftliche Bemerkungen, durch welche jedoch dem Verlangen des Ausschusses in dem Wesentlichsten noch nicht entsprochen worden. Es ist uns nämlich vor allem nothwendig, den reinen Zustand des wahren Betrags des Staats-Schuld zu kennen, um, daß dieser Schulden-Betrag von dem baierischen Volke wirklich zur Zahlung zu übernehmen sey, mit gutem Gewissen nach erlangter klarer Einsicht und Ueberzeugungen aussprechen, und der hohen Cammer begut achten zu können.

Oft schon sagte ich es, und ich muß es wiederholen, wie wären wir im Stande, uns in der Meinung der hohen Stände-Versammlung, des Volkes, Deutschlands, wie in unserer eigenen Meinung zu rechtfertigen, wollten wir die uns angegebene

Schuld von so hoher Bedeutung ohne weiters dem Volke aufbürden lassen, über deren Daseyn und Liquidität keine Beurtheilung vorliegt?

§. 2. Das königl. Finanzministerium hat in seiner allgemeinen Darstellung der Finanzlage des Reichs, dann in seinem Vortrage vom 20. vorigen Monats und im Ganzen von

105,752,658 fl.

dann von 98,566,079 fl. und nach manchen Abzügen von 91,919,374 fl. gesprochen.

Der königl. Herr Commissär von Sutner hat uns in der Ausschuß-Sitzung vom 27. März d. J. eine tabellarische Uebersicht übergeben, nach welcher der gesammte Betrag der Staats-Passivschuld in 84,110,883 fl. Hauptsumme und 1,535,710 fl. Zinsenrückstände

85,646,593 fl. im Ganzen bestehen soll; all dieses beruht in Angaben; Nachweisung haben wir keine erhalten. Eine Tabelle, welche das früher im Allgemeinen in Ansatz gebrachte, nur in einzelnen Posten auflößt, ist so wenig überzeugend, als die Angaben in Summen.

Die vom königl. Herrn Commissär gegebenen mündlichen Bemerkungen und einige schriftliche, enthalten so wenig, wie die Tabelle, irgend eine Nachweisung.

Noch haben wir also in Hinsicht auf die erste Haupt-Vorfrage:

„Wie hoch erstreckt sich die Summe der wahren Staatsschuld, die unter Gewährleistung der Stände — der Nation gestellt werden kann — und soll?“ keine Klarheit, keine Ueberzeugung — und doch wird Niemand es in Zweifel ziehen, daß die volle Lösung eben dieser Frage die Grundlage des ganzen Schulden-Tilgungs-Gebäudes, das wir berathen und errichten sollen, bilde.

Unter diesen Umständen scheint dem Fortschreiten in der dem vierten Ausschusse aufgetragenen Bearbeitung des für die Nation so wichtigen Gegenstandes ein Damm gesetzt zu seyn.

§. 3. Um indessen Alles, was nur möglich, zur Beförderung unserer Ausschuß-Geschäfte zu leisten, habe ich ein einfaches Mittel zur Hand genommen.

Ich denke mir den Fall, setze einstweilen voraus, daß die nach der Natur der Sache, und in Uebereinstimmung mit der Konstitution verlangten Mittheilungen und Nachweisungen uns gegeben werden, und dadurch die Haupt-Prämisse als nachgewiesen anzusehen wäre, gehe zur Beleuchtung des ministeriellen Vortrags vom 20. März d. J. über, und zwar zur Beleuchtung desjenigen Theils, welcher sich mit den Tilgungs-Mitteln und der Tilgungs-Art beschäftigt.

Das königlichen Finanzministerium bringt in diesen Beziehungen vor:

1) Lasten der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt;
2) Heimzahlung der Schulden,
3) Mittel zur Deckung der Ausgaben, der Hauptschulden-Tilgungs-Casse.
4) Mittel zur Heimbezahlung der Schulden;
5) Bedarf für das laufende Etats-Jahr;
6) Capital-Bedarf für die folgenden 5 Jahre;
7) Mittel zur Deckung des Capital-Bedarfes;
8) Negocirung des Credit-Votums;
9) Ausscheidung der Haupt-Schulden-Tilgungs-Fonde;
10) Zins-Zahl-Amt;
11) Pensions-Zahl-Amt, und
12) Tilgungs-Casse.

§. 4. Ich gehe alle diese, im Ministerial-Vortrage vorkommenden, Abschnitte der Reihe nach durch, um keine Lücke zu lassen.

Zu 1. Die Lasten der Tilgungs-Anstalt sollen in Zukunft bestehen

a) aus Zinsen-Zahlungen,
b) Verwaltungs-Kosten und
c) den zu übernehmenden ausserordentlichen Pensionen.

Zu a. Die Zinsen-Zahlung ist allerdings für die Tilgungs-Anstalt eine unabweisbare Last, die pünktlichste Berichtigung der den Staats-Gläubigern vertragsmäßig gebührenden Abzinsen fodert die Rechtlichkeit, sie fodert die finanzielle Politik.

Die Rechtlichkeit, was kann diese anders wollen, als genaueste Vertrags-Erfüllung? Finanz-Politik kann keine andere seyn, als das so tief gesunkene Zutrauen zu heben und zu halten; dazu ist Worthalten und Vertrag-Erfüllen der einzige richtige gerade Weg. Wer von uns erinnert sich nicht lebhaft so vieler Unglücklichen, welche in jener Epoche, wo nur Gewalt, Despotie, Alles beherrschte von dem, dem Staate anvertrauten Vermögen, die ihnen angefallenen Zinsen nicht erhielten, darneben oft zu Grunde gehen mußten? —

Es muß für Deckung jener Zinsen, welche der nachgewiesen werdende National-Schulden-Stand heischen wird, mit der größten Genauigkeit gesorgt, die Einrichtung so getroffen werden, daß die Zahlung derselben unter allen Umständen und Ereignissen ihren sichern Gang stets ungestört, ununterbrochen behalte.

Wenn der Bedarf zur Deckung der Zinsen vom k. Finanz-Ministerium mit 3'409,304 fl. 6 kr. jährlich in Ansatz kommt, so läßt sich hierüber zur Zeit nichts äussern, es muß vor allem der Capital-Bestand der zu übernehmenden Schulden klar vorliegen und nachgewiesen seyn, ehe man in Bezug auf den wahren Bedarf sich zu erklären, einen Schluß zu fassen vermag.

§. 5. Zu b. Die Verwaltungs-Kosten werden mit 90,000 fl. jährlich im ministeriellen Vortrage angegeben. Der k. Hr. Commissär gab uns ein tabellarisches Verzeichniß, dessen Resultat ist:

90,078 fl. 25 kr.

Es ist vom Interesse, diesen Punkt näher zu beleuchten.

I. Bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission kommen zwei und zwanzig Angestellte vor mit dem Gesammtgehalt von 27,939 fl. 5 kr.

und für Regie-Kosten 4,000 fl. — kr.

II. Bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse sind 17 Individuen in Ansatz gebracht mit einem Gehalt von 15,496 fl. — kr.
und mit Regie-Kosten von 2,000 fl. — kr.

In Ansehung dieser so bedeutenden Auslagen bemerke ich. Es ist unbegreiflich, wie bei einer Schulden-Tilgungs-Commission und zwar bei der an einem Orte centralisirt existirenden so viel Individuen nothwendig seyn können? — Dem sey, wie ihm wolle, so ist meine unmaßgebliche Meinung, daß zwar keinem der daselbst Angestellten ein erworbenes Recht zu nehmen, wohl aber Vorlage zu verlangen, und zu prüfen sey, ob nicht ein Theil des so großen Aufwandes rechtlich erspart werden könnte.

III. Es kommen ferner vor: 2,900 fl. Landschafts-Schulden, dann 1,943 fl. 20 kr. Pensionen. Die Beschaffenheit beider Rubriken ist zu wissen nothwendig, da bei einer Schulden-Tilgungs-Anstalt jede, auch kleine Summe, zu berücksichtigen Pflicht ist.

IV. Besoldungen für die Individuen bei den Spezial-Schulden-Tilgungs-Cassen sind mit 35,800 fl. in Berechnung gebracht; auch hier ist Mittheilung und Nachweisung über die wirkliche Existenz und die Nothwendigkeit dieser bedeutenden Verwendung um so unerläßlicher, da es auffallen muß, daß in einer Spezial-Casse zu Augsburg 9,000 fl., und zu München 10,300 fl. jährlich auf Besoldungen verwendet werden sollen.

§. 6. Zu c. Die vom Staate zu zahlenden ausserordentlichen Pensionen soll die Schulden-Tilgungs-Anstalt übernehmen. Mir scheint dieses weder zweckmäßig, noch räthlich.

Nicht zweckmäßig. Welcher Vortheil, welcher nützliche Zweck soll dadurch erreicht werden? der Staat hat gegen seine Pensionäre heilige Pflicht; es sind erworbene Rechte, welchen der Staat zu genügen schuldig ist. — Die Meisten, beinahe Alle, waren Eigenthümer von gewissen Renten; Nutznießer dieses oder jenes Landes, in diesem oder jenem Staate, oder Gegend,

oder Provinz: die Regierung erhielt bei der vor sich gegangenen allgemeinen Umänderung die Gegenstände, worauf das Eigenthums- oder Nutznießungs-Recht haftete, noch haftet; es wäre von Seite der Berechtigten unzweckmäßig, sich diese Real-Befugnisse nehmen und auf eine Anstalt sich weisen zu lassen, welche erst neu gestaltet, und mit der Einnahme jener den Pensionären verhafteten Einkünfte keine Verbindung hat.

Es ist auch nicht räthlich. Der Pensionär würde bei einer Einrichtung dieser Art mißtrauisch, besorgend, man dürfte bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt zuerst die Staats-Gläubiger befriedigen, und wenn die Geld-Vorräthe nicht ausreichten, die Zahlung der Pensionen verspäten, oder gar hemmen.

Die Staats-Gläubiger könnten in der Uebernahme der Pensions-Zahlungen eine bedeutende Mehrung der Lasten der Tilgungs-Casse erblicken, und (aller Dotations-Erhöhung ungeachtet) Besorgnisse in sich und in der öffentlichen Meinung erregen.

In keiner Hinsicht würde durch die Ueberweisung der Pensionen auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt für den Staat das Geringste gewonnen.

§. 7. Die durch Ableben der Pensionäre heimfallende Beträge will man zum Schulden-Tilgen verwenden, der Anstalt zueignen. Ein sehr passendes, ersprießliches Vorhaben, auf dessen Ausführung man gerne rechnen, und damit übereinstimmende Anträge von Seite der Reichs-Stände machen soll, machen wird.

Dies fodert aber keineswegs die Ueberweisung der Pensions-Auszahlungen auf die Tilgungs-Casse. Diejenigen Cassen, Zahlämter, welche die Pensionen auszahlen, sind anzuweisen, gleich nach dem Hinscheiden eines Pensionärs der Schulden-Tilgungs-Anstalt pflichtmäßige Anzeige zu machen, und vom Tage des Anfalls der Pension anfangend, den Betrag irgend wohin anders als zur Schulden-Tilgungs-Cassa bei Strafe der nochmaligen Zahlung einzuliefern.

So würde der beabsichtigte Zweck erreicht, und die nachtheilige Vermischung vermieden.

Nach diesen Ansichten dürfen die Leistungen der Schulden-Tilgungs-Anstalt in Zukunft bestehen:

a) in pünktlicher Zahlung der Zinse,

b) in Bestreitung der zur Geschäfts-Führung nothwendigen Verwaltungs-Kosten, und

c) in allmähliger Rückzahlung der Capital-Schuld.

Hievon an seinem Orte das Nähere.

§. 8. Wir kommen nun

zu 2. Heimzahlung der Schulden. Es ist unverkennbare Wahrheit, daß Recht und Billigkeit, und selbst Politik des Staats, gebieterisch die Einrichtung fodern, daß die Gläubiger auf Rückzahlung dessen, was sie dem Staate anvertrauten, mit Gewißheit rechnen können.

Die strenge Pflicht hiezu liegt in der Natur der Sache, in den aus dieser hervorgehenden wechselseitigen Obliegenheiten; bei jedem dem Staate gegebenen Darlehen tritt dasselbe Rechts-Verhältniß ein, wie bei dem Anlehen der Privaten unter sich. —

Nur, wenn die Nichtrückzahlung der Hauptsummen vertragt, wenn ein sogenanntes eisernes Capital verabredet ist, kann und darf sie unterbleiben.

In der an uns vorüber gegangenen schlechten eisernen Zeit galt in allem Gewalt vor Recht, da erlaubten sich die Regierungen alle dem Staate gegebenen Darlehen zu eisernen Capitalien factisch zu bilden, da war alles eisern, — eisernes Joch — eiserne Zuchtruthe, eiserne Despotie, — die Herzen, die Gesetze waren eisern, und so mußte sich wohl jeder Staats-Gläubiger dem eisernen Willen des sein Versprechen nicht erfüllenden, Staates unterwerfen, und dadurch auch dem eisernen Schicksale, das ihn oft zu Grunde richtete. Daher kam es im Mißtrauen gegen die Regierungen so weit, daß ihnen in der Zeit des Bedarfs Niemand mehr Anlehen gab, als Menschen, die im Geben schon das Nehmen verstunden, die sich damit nicht begnügten, Capitale zu geben, und Zinse davon zu nehmen, sondern sie gaben dem Staate nur größtentheils ideale Capitale, und wußten ihre Stellung so zu nehmen, daß sie

immer das Vielfache von dem, was gebührt, vom Staate zu dessen höchsten Nachtheile an sich zogen — mit einem Worte: es kam mit den Regierungen dahin, daß nur der Wucher sich entschloß, ihnen Darleihen zu geben.

Das Gesagte hat die Erfahrung beurkundet, und soll es besser — soll das öffentliche Zutrauen wieder geweckt, soll dem Staate für die Zeit des Bedarfs in dem Vermögen rechtlicher Privaten stets fließende Hülfsquellen wieder geöffnet werden, so muß die Tilgungs-Anstalt auf sichere Rückzahlung der anvertrauten Capitalien bedacht, sie muß zu deren Realisirung die sichersten Maßregeln nehmen.

§. 9. Vollkommen richtig ist daher die Aeusserung des königl. Finanz-Ministeriums: „nur auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten beruhet das Vertrauen der Staaten," und mit dem so eben gesagten übereinstimmend. Wenn aber dasselbe Ministerium in seinem Vortrage vom 20. März d. J. sagt: „man habe genau zusammengestellt, welche Summen im laufenden Jahre sowohl, als in den nächsten sechs Jahren unumgänglich zurückgezahlt werden müssen, — und in der möglichsten Beschränkung wäre der Bedarf des laufenden Jahres für die Capitals-Rückzahlungen 3,803,009 fl.
und für die folgenden sechs Jahre 9,243,462 fl.
so müße nothwendig so manche Frage entstehen, von deren Lösung es abhängen wird, ob die Stände des Reichs und wir dem Vorschlage beitreten können und werden.

Was sind es für Capitals-Foderungen, deren Rückzahlungen im angegebenen Zeitraume dringend nothwendig sind?

Haben andere Gläubiger nicht gleiches oder gar höheres Recht und dergleichen?

Das königliche Finanz-Ministerium hat im Vortrage vom 20. März d. J. dem Ausschusse die Nachweisung der Exigenz dieser Rückzahlungen und deren Zweckmäßigkeit zugesichert, noch ist sie aber nicht geschehen. Es kann zur Zeit über diesen Punct eine Berathung noch nicht statt finden.

§. 10. Die Reihe trifft

Zu 3. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Haupt-Schulden-Tilgungs-Casse.

Als Mittel zur Deckung werden vom königl. Finanz-Ministerium in Antrag gebracht:

a) der ganze Malz-Aufschlag mit 4,000,000 fl. aus den ältern sechs Kreisen.

b) Aus den Maut-Gefällen, gegen Aufhebung der bisherigen Taback-Regie und besondern Mautconsumtions-Aufschlage mit 1,000,000 fl.

c) Die gesammten Stempel-Gefälle des Königreiches nach dem neuen Gesetzes-Vorschlag mit 672,000 fl.

d) Der Betrag des Wein-Aufschlags mit 200,000 fl.

e) Ein Beitrag der Peräquations-Cassa 600,000 fl.

f) Die Einnahme aus dem Activ-Vermögen mit 313,360 fl.

Sämmtliche diese Posten von a) bis f) bilden die Summe 6,785,360 fl.

§. 11. Ich bemerke im Allgemeinen, daß die der Tilgungs-Anstalt zugewiesen werdenden Einnahmen eine doppelte Eigenschaft erhalten müssen, Erklecklichkeit und Gewißheit.

Erklecklichkeit: die Tilgungs-Anstalt hat die Pflicht, die Zinsen zur Verfallzeit zu zahlen, sie sind mit mathematischer Evidenz zu berechnen. Jährlich soll uns muß die Capital-Schuld verhältnißmäßig nach gerechtem Maß-Stabe gemindert werden, die im ersten Jahre abzulösende Kapital-Summe ist festzusetzen, dann ergiebt sich die Progressions-Berechnung, wie die Staats-Schuld von Jahr zu Jahr in der Folge mit Riesen-Schritten abnehmen werde, sehr leicht — wieder nach den Regeln der Mathematik, also untrügbar.

Dazu noch die möglichst zu beschränkenden nothwendigen Verwaltungs-Kosten; dann wirft sich heraus, wie hoch das der Tilgungs-Anstalt zuzuweisende Einkommen seyn müße, um die Erklecklichkeit als vorhanden auszusprechen.

Auch Gewißheit der Einnahmen muß statt finden; dieß bedarf kaum der weitern Ausführung; der Staatsgläubiger muß

des ihn treffenden Bezugs vollkommen sicher seyn — sonst kann Zutrauen nicht anfangen.

Wie kann aber diese Sicherheit des Gläubigers bestehen, wenn die Einnahmen der Tilgungs-Casse irgend einem Zufalle, oder einer Willkühr ausgesetzt bleiben? Die Erfahrung der neuen Zeit hat das Gesagte nur zu deutlich beurkundet.

Renten wurden der Tilgungs-Casse (wenn nicht alle, doch manche) auf dem Papiere zugewiesen, giengen gar nicht — oder nicht geregelt ein, und was eingieng, dessen Verwendung hieng von der Willkühr häufig ab.

So mußte jeder Funke von Zutrauen erlöschen, so wäre der zügellosen Agiotage, dem Wucher der freieste Spielraum gegeben.

Dieß kann, dieß darf so nicht bleiben, wenn das Ziel erreicht, wenn es mit dem Zutrauen auf den Staat besser werden solle.

§. 12. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen oben unter a bis f bezeichneten Deckungs-Mittel über.

Zu a. und b.. Die Ueberweisung des Malzaufschlages an die Tilgungs-Anstalten, dann einestheils der Maut-Gefälle scheinen mir den oben gedachten Eigenschaften zu entsprechen.

Wenn gleichwohl der Malz-Aufschlag in manchem Jahre sich mindern kann, (wie es in den Jahren 1816 und 1817 der Fall war) so ist der vom königl. Finanz-Ministerium bereits derhalb gethanene Vorschlag, wie ich glaube, in so weit beruhigend, daß die alsdann fehlende Summe aus dem höheren Erlös der Aerarial-Früchte geschehen sollte.

Was die Maut-Gefälle angeht, so ist zwar der jährliche Total-Betrag derselben nicht ganz genau als gewiß anzunehmen, da indessen nicht der ganze Betrag der Maut, sondern nur eine Million Gulden jährlich der Tilgungs-Anstalt überwiesen werden will, so wäre in dieser Rücksicht kein Bedenken.

Der Zweifel: ob das vorgeschlagene neue Maut-Gesetze angenommen werde, oder nicht? erregt hier kein Bedenken,

denn die eine Million Gulden kann in jedem Falle mit Sicherheit zum Tilgungs-Fond gegeben werden.

Anderst ist es, zu c) wo die Stempel-Gefälle nach dem neuen Gesetzes-Vorschlag mit 672,000 fl. dann zu

d) der in Antrag gebrachte Wein-Aufschlag mit 200,000 fl. der Tilgungs-Anstalt zugewiesen werden wollen. Dieses sind Gefälle, deren Eingang in jedem Anbetracht keine Gewißheit gewährt.

Zu e) die Peräquations-Casse soll einen jährlichen Beitrag von 600,000 fl.

liefern.

Dieser Gegenstand wird sich in dem gesonderten Vortrag über das Peräquations-Wesen entwickeln.

Zu f) die Einnahme aus dem Activ-Vermögen zu 313,360 fl.

jährlich und deren Eigenschaft läßt sich zur Zeit noch genau nicht beurtheilen, weil man uns über das Activ-Vermögen zwar einige Andeutungen, und Bemerkungen, aber Nachweisungen bisher noch nicht gegeben hat.

Ziehen wir dieses alles in Betrachtung, so ergiebt sich in Bezug auf den dritten Punct, auf die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Schulden-Tilgungs-Anstalt, folgendes Resultat.

Die ausserordentliche Pensionen sind zur Uebernahme derselben auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt in keiner Rücksicht geeignet.

Der Anstalt liegt also deren Zahlung in Zukunft nicht, so wenig wie bisher, ob, sondern die Zahlung der Zinse mit jährlichen . . . . . 3,722,664 fl.

Der Verwaltungs-Kösten, sogar im höchsten Maaßstab mit . . . . . 90,000 „

in Summe . 3,812,664 fl.

Wenn nun derselben nur die Deckungs-Mittel a und b mit . . . . . 5,000,000 fl.

Aus Malz-Aufschlag und Maut . . 1,187,336 fl.

überlassen, und sie gegen jeden Ausfall durch sichere Zuschüsse

aus andern Einnahmen von der Haupt-Staats-Casse gesichert würden, dann wäre alles gedeckt, und schon im ersten Jahre

1,187,336 fl.

zur Capital-Abzahlung vorhanden, welche in jedem der nächsten Jahre Zuwachs durch Zinsen Minderung nach den ewigen Gesetzen der Mathematik erhielte, und dadurch die ganze Tilgungs-Anstalt die festeste Grundlage und die unerschütterlichste Haltung.

Mittel zur Heimbezahlung der Schulden.

§. 13. Zu 4. Im Vortrage des königl. Finanz-Ministeriums vom 20. v. M. ist der Tilgungs-Anstalt die Zahlung der Pensionen zugewiesen mit

2,950,000 fl.

und dagegen so manche unsichere Einnahmen, wie wir eben vernommen haben; nach diesem Antrage würde die Anstalt zur Capital-Rückzahlung keine Mittel besitzen. Da jedoch, wie es im Vortrage des Herrn Finanz-Ministers heißt, die Zahlungen dringend zu leisten sind, so wären das schon bei der Vorlage des Finanz-Budgets beantragte und näher entwickelte Credit-Votum von 3½ Million näher zu erwägen.

Nach meiner oben geäußerten unmaßgeblichen Meinung sind die Pensions-Zahlungen zur Schulden-Tilgungs-Anstalt nicht zu übernehmen, und so ändert sich die ganze Stellung.

Ob übrigens ein Credit-Votum zu geben seyn werde, und welches? dieß dürfte wohl von Prüfung und Beurtheilung des Ganzen des Staats-Haushaltes abhängen, ist, — und kann auf keinen Fall Sache des Schulden-Tilgungs-Ausschusses seyn, weil dessen Uebereinstimmung auf Schulden-Tilgung, und nie auf Mehrung derselben zielen kann.

Zur Zeit also hierüber im vierten Ausschusse sich berathen wollen, dürfte wohl als ungeeiguet erscheinen.

§. 14. Wir gehen nun nach dem angemessenen Leitfaden zu §. 5. über: — Bedarf für das laufende Etats-Jahr, welcher Gegenstand mit dem zu 4. im engsten Verbande sich verbindet, und einen der drei Gegenstände umfaßt, welcher im Absatze 4. im Allgemeinen zur Sprache gekommen ist.

Die Haupt-Schulden-Tilgungs-Casse bleibt im laufenden Etats-Jahre, heißt es im Vortrage des k. Hrn. Ministers, im Besitze ihrer dermaligen Renten.

Dagegen dürfte wohl nichts zu erinnern seyn, da für das laufende Jahr keine Aenderung in Anbetracht des Wirkens der Schulden-Tilgungs-Anstalt geschehen soll.

Wenn es aber ferner heißt, daß der Anstalt aus den Maut-Gefällen nach der neuen Maut-Ordnung Ersatz für ihre etatsmäßige Position an andern Gefällen, nämlich der Tabaks-Regie und des Maut-Consumtions-Aufschlages gegeben werden sollen, so berge ich nicht

zu 6. Capitals-Bedarf für die folgenden sechs Jahre, daß, da die neue Maut-Ordnung und alles, was darauf gebaut werden soll, von der Annahme des Vorschlages abhängt, all das, was hierüber im ministeriellen Vortrag vorkömmt, zur Zeit unhaltbar erscheine, und eben so die ganze darauf sich stützende ministerielle Berechnung; sie hat also keine richtige Voraussetzung, ist daher sowohl in Ansehung des auf der einen Seite angeblichen Ueberschusses zu 1'483,696 fl. und des Bedarfs auf der andern Seite zu 2'320,000 fl. im geringsten nicht festgestellt. Darauf folgt im oftgedachten Ministerial-Vortrage vom 20. März d. J. eine Berechnung, nach welcher für die nächsten sieben Jahre (einschlüßig des gegenwärtigen) 9 bis 10'000,000 fl. anlehensweise aufgenommen werden müßten.

Es ist diese Berechnung des Herrn Finanz-Ministers auf die bisher erörterten, aber nicht angenommenen, Voraussetzungen gestützt (man lese die ganze Stelle, unter der Rubrik? Capital-Bedarf für die nächsten sechs Jahre), aber eben, weil dessen Voraussetzungen, wie ich es unmaßgeblich glaube, nicht anzunehmen, nicht darauf eingegangen werden dürfte, so zerfällt auch der Antrag auf die Anlehnungs-Vollziehung von 9 bis 10 Millionen.

§. 15. Zu 7. Die Mittel zur Deckung dieses Capitals-Bedarfs giebt der ministerielle Vortrag in der Art

an, daß es nicht nöthig seyn werde, die ganze Summe von 9 bis 10 Millionen durch neues Anlehen herbeizuschaffen.

Mit dem Verschwinden der Hauptidee für die anlehensweise Aufnahme eines neuen Anlehens im eben genannten Betrage verschwindet auch die Anwendung der in Vorschlag gebrachten Mittel; ich könnte sie daher dermalen ganz übergehen; ich will sie indessen der Reihe nach, wie sie der Herr Minister darstellte, der Erörterung aussetzen: Der erste ist: Amts-Bürgschaften. Das k. Finanz-Ministerium meint, die Amts-Bürgschaften seyen zur Sicherstellung der Verwaltung nothwendig, schon in den Gesetzen gegründet, und glaubt, sie würden im gegenwärtigen und nächsten sechs Jahren die Summe von 1'000,000 Gulden einbringen.

Wenn man die Nothwendigkeit der Bürgschafts-Leistungen, aus der dadurch zu bewirkenden Sicherstellung herleiten, beides in Einklang setzen wollte, so müßte der Betrag auf viele, recht viele Millionen sich steigern.

Jedes Rent-Amt z. B. hat, wie dermalen die Einrichtung und der Geschäftsgang existirt, für Hundert-Tausende zu haften; sollte der Rent-Beamte volle Sicherstellung bewirken, so müßten Bürgschaften geleistet werden, die kaum Einer von Allen aufzubringen im Stande wäre. Sollte Jeder einige Tausende verbürgen, was wäre für die Sicherheit gewonnen?

Wer leicht mit 30—40,000 Gulden im Reste verbleiben, die Staats-Casse verkürzen kann, der stellt mit 3—4000 fl. Verbürgung, keine Sicherheit.

Die Bürgschafts-Leistung ist gesetzlich gegründet, — das heißt: das Gesetz ist nicht entgegen; und wenn sie dem Angestellt werdenden zur Bedingung gemacht würden, so läge in dieser Verfügung nichts Unrechtes; über die Art der Bürgschafts-Leistung aber, und daß sie gerade in Baarem geschehen müßte, diese Nothwendigkeit spricht weder ein Gesetz aus, noch würde sie sich mit der Natur der Sache vertragen.

Dem Bürgschafts-Leistenden muß es frei stehen, durch schuldenfreie Realitäten, durch Hinterlegung guter Capital-Briefe, — durch untadelhafte Bürgen, oder durch Baarschaft die Bürgschaft zu bestellen.

Durch die ersten drei Arten würde kein Geld einfließen, und die Letzte, die baare Hinterlegung nämlich, dürfte Jeder zu vermeiden suchen.

Wie ließe sich hierauf ein Geld-Operations-Plan mit Sicherheit gründen.

Nehmen wir an, die Bürgschafts-Leistungen brächten die vermuthete Million Gulden wirklich schnell ein; sie würde mit 5 pCt. jährlich verzinst; es würde mit ihr eine andere Million abbezahlt, die auch zu verzinsen war, — was wäre für die Schulden-Tilgungs-Anstalt damit gewonnen.

§. 17. Das königl. Finanz-Ministerium bringt ein ferneres Mittel zur Deckung des Capital-Bedarfs in Vorschlag, den Realitäten-Verkauf.

Vorausgesetzt, daß, wie das Ministerium bemerkt,

a) sie nach der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 6. Nro. 4. zur Veräusserung sich eignen;

b) die Selbstregie lästig und kostbar, der Ertrag nicht ergiebig, dann sogar

c) aus dem Verkaufe den Staats-Bürgern so mancher Nutzen in Ansehung der Cultur-Beförderung erwüchse, so dürfte wieder einen Realitäten-Verkauf gegründete Einwendung nicht statt finden; indessen müßte genaue Prüfung in jedem Falle vorausgehen, ob sich der individuelle Gegenstand unter den bemerkten Eigenschaften bedinge.

Auch wäre nur allmähliger Verkauf vorzunehmen, um zu hindern, daß die bei ähnlichen Verkäufen bisher sich ergebenen großen Fehler, Collusionen und dgl. nicht wieder eintreten können.

Hieraus gehet hervor, daß der vom königl. Finanz-Ministerium gestellte Antrag, auf Realitäten-Verkauf, überhaupt Beifall verdiene, nicht aber der auf 4,000,000 fl. bestimmte Antrag.

Das königl. Finanz-Ministerium bringt weiter in Vorschlag, die Lehenseignungen, (Allodifikation) dann die Ablösungen der Frohnen, und selbst grundherrlichen Obereigenthums, auf eine, das staatswirth-

schaftliche und finanzielle Interesse zugleich befördernde Weise.

Der Erlöß soll der Tilgungs-Casse überlassen werden.

Auch dieser Antrag würde bei der Realisirung bedeutende Vortheile gewähren. Die Zinse der Ablösungs-Summen würden immer den Renten-Betrag übersteigen, besonders bei den Allodificationen, da die Lehens-Erträgnisse im Durchschnitte nicht bedeutend erscheinen.

Wie würde nebstdem noch durch diese Schritte die Verwaltung vereinfacht, und wie vieles in der Folge an Verwaltungs-Kosten erspart werden können.

§. 18. Wenn aber das königl. Finanz-Ministerium vorschlägt, die Tilgungs-Anstalt sollte den Erlöß mit 4 pCt. der Central-Staats-Casse verzinsen müssen; so kann ich diesem aus folgenden Gründen nicht beistimmen.

I. Die Tilgungs-Casse würde dabei wenig oder nichts gewinnen, ob sie die Zinsen dahin — oder dorthin zu zahlen hätte.

II. Alle Zwischen- und Gegen-Berechnungen, zwischen Cassen und Cassen eines und desselben Staats, führen zu Weitläufigkeiten, zu Verwirrungen, zur Anstellung unnöthigen, zahlreichen, oft zahllosen Personals, ist also in jedem Betracht dem Staate schädlich. Wenn man

III. annähme, daß durch die Verkäufe der Staats-Realitäten der ordentliche Finanz-Etat in der Einnahme geschmälert würde, so wäre der Betrag der Schmälerung (was immer wenigstens sehr annähernd, sehr leicht ist) auszumitteln, und der Staats-Casse aus dem Erlös zuzustellen, der Rest der Tilgungs-Anstalt zu überlassen ohne Verzinsung, ohne Zwischen- und Gegenberechnung mit einer andern Casse.

§. 19. Nachdem das königl. Finanz-Ministerium die oben erörterten Deckungs-Mittel vorgetragen, ziehet dasselbe das Resultat, daß immer noch 5 bis 6,000,000 fl. Bedarf sich ergeben, welche durch ein neues Darlehen beigeschaft werden müßten, und dasselbe bemerkt noch dabei, daß diese Summe für einen solchen Zeitraum von sieben Jahren sehr mäßig wäre, nicht schwer aufgebracht werden könnte.

Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten kann und darf von einem neu zu machenden Anlehen gar nicht, oder gewiß zur Zeit nicht, die Rede seyn.

Obschon, ward geäussert, daß zur Beurtheilung dieses Gegenstandes — die Prämissen vom königl. Finanz-Ministerium noch nicht gegeben seyen; einstweilen mögen einige Bemerkungen hier einen Platz einnehmen.

a) In der Zeit, wo der tiefste Frieden in Deutschland herrscht, nach so vielen contrahirten Schulden, bei so erhöhtem Abgaben-System, würde die baierische Nation es kaum begreiflich finden, wie die Möglichkeit eines solchen Staats-Bedarfes existiren soll; um so unbegreiflicher würde dieses seyn, weil es

b) einem Jeden im Staate einleuchtend seyn müßte, daß jedes neue Anlehen, Zinse, Provision, also Mehrung der Staats-Ausgaben zur Folge habe, da doch

c) im tiefsten Frieden der Militärstand gemindert werden kann, und muß, und daraus die Minderung der Total-Ausgabe des Staats sich ergebe; da nebstdem

d) auch in den anderen Verwaltungs-Zweigen die Ausgaben beschränkt werden sollten; überhaupt

e) die vorzüglichste Hülfs-Quelle nur im Ersparen, im Beschränken der Ausgaben auf das Nothwendige und Nützliche, in Anschaffung des ganz Ueberflüßigen zu suchen seyn dürfte.

Nur wenn die gebührenden Mittheilungen, und durch die Verfassungs-Urkunde selbst zugesicherten Nachweisungen gegeben, und die Nothwendigkeit eines neuen Anlehens, erwiesen seyn würde, könnte von Seite der Stände-Versammlung ohne Pflicht-Verletzung, Zustimmung erfolgen.

Unter diesen Umständen halte ich es zur Zeit noch für überflüßig, über die im ministeriellen Vortrag vom 20. v. M. in Antrag gebrachte Art, wie das neue Anlehen zu erzielen seyn möchte, mich zu verbreiten.

§. 20. Noch ein Umstand kommt daselbst vor, und wird unter die Deckungs-Mittel der Tilgungs-Casse gezählt, welchen ich berühren zu müssen für zweckmäßig erachte. Der

Schulden-Tilgungs-Casse muß, — so heißt es im ministeriellen Vortrag, überlassen bleiben, ausser dem Anlehen (worauf angetragen ist) auch noch jene Art von Anlehen fortzusetzen, die sie in den letzten Jahren mit so gutem Erfolge dahin eingeleitet hat, daß mehrere Privaten ihre baaren Geld-Vorräthe ohne die geringste Provision, oder andere Nebenvortheile, blos gegen Verzinsung zu 5 Procent und mit Vorbehalt mehr oder weniger beschränkten Aufkündigung, nach der Größe der Summe in den Tilgungs-Fond legten.

Mir will vor allem nicht klar erscheinen, was denn dadurch gewonnen werden soll, wenn auf der einen Seite 5 prozentige Capitalien aufgenommen, und mit ihnen eben solche auf der andern Seite wieder abbezahlt werden.

Dann läßt sich auf so zufällige Anlehen nicht rechnen, also kein Plan, kein System darauf begründen.

Dazu kömmt noch, daß es gegen die Verfassungs-Urkunde wäre, der Tilgungs-Casse zu überlassen, täglich Anlehen, grössere oder kleinere, aufzunehmen. Wenn es im §. 11. Titl. 7 der Verfassungs-Urkunde heißt: „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich:" und wenn man hieraus die Folge ziehen wollte, also kann die Tilgungs-Casse ohne weiters die erwähnten Anlehen annehmen, — weil damit wieder andere Darlehen abgetragen werden; so ist es fürs Erste dem Staate gefährlich, zur Schulden-Contrahirung für seine Rechnung unbestimmte Vollmacht zu ertheilen; dann ist fürs Zweite zu erwägen, daß solche Gelder von dem Augenblick ihrer Annahme verzinset werden müssen, und doch es unmöglich ist, andere verzinsliche Capitalien damit sogleich abzutragen.

Liegen die neu aufgenommenen, auch nur kurze Zeit müssig, so wird eben dadurch der Betrag der jährlichen Verzinsung vergrößert, und dieß kann nach der Constitution von der Tilgungs-Anstalt nicht geschehen.

Der königliche Finanz-Minister behält sich vor, über Anlegung einer Spar-Anstalt und einer auf Ansäßigmachung be-

rechneten Renten-Anstalt noch besondere Anträge zu machen, ich glaube daher, daß wir von diesen nicht sprechen, bis die Anträge geschehen seyn werden.

Die Reihe trift nun

§. 21. Zu 8. Die Negozirung des Credit-Votums. Oben schon habe ich einige Gründe angeführt, warum von neuen Anlehen gar nicht oder zur Zeit nicht die Rede seyn kann und darf; hierauf mich beziehend wird es hier überflüssig, über diesen Gegenstand dermal etwas weiters zu äussern.

Zu 9. Ausscheidung des Haupt-Schulden-Tilgungs-Fonds. Die Fonde der Anstalt sollen ausgeschieden werden, in das

Zins-Zahl-Amt,
Pensions-Zahl-Amt und
Tilgungungs-Fond.

Da oben ausgeführt worden, daß die Zahlung der Pensionen auf die Tilgungs-Anstalt zu übernehmen, weder Nutzen noch Räthlichkeit für sich habe, und daß in diesem ministeriellen Antrag nicht zu willigen seyn dürfte, so zerfällt diese Ausscheidung von selbst.

Vollkommen richtig ist die Bemerkung des Herrn Ministers, daß dem Gläubiger alles daran liege, — daß er volle und selbstständige Sicherheit für den richtigen Empfang seiner Zinsen erlange; es ist eine Hauptbedingung, ohne welche Zutrauen gar nicht gewonnen, nicht erhalten werden kann, daß aber deßwegen eine Ausscheidung dieser Art statt finden müsse, läßt sich nicht absehen.

Zins-Zahlamt.

Zu 10. Es soll demselben zugewiesen werden, die Summe von 4,313,360 fl., um damit die dermaligen Zinse sowohl als durch das neue Anlehen sich mehrenden Zinsen zu decken.

Aus dem Gesagten erhellet aber, daß ein neues Anlehen nicht gemacht werden dürfte; das Zins-Zahlamt würde demnach dieses Betrags ganz nicht bedürfen, und die Berechnung in dieser Hinsicht leidet Abänderung.

Pensions-Zahl-Amt.

Zu 11. Wenn Zahlung der Pensionen, wie bereits auseinandergesetzt, von der Tilgungs-Anstalt nicht übernommen wird, so bedarf es für sie keiner Dotation deßhalb, und die im ministeriellen Vortrage zur Ueberweisung in Ansatz kommenden 2,972,696 fl. fallen hier ganz hinweg.

Tilgungs-Casse.

§. 22. Zu 12. Richtig ist die angebene Bestimmung dieser Casse, sie soll sich mit sicherer Heimzahlung jener Schulden beschäftigen, welche nach dem festgesetzten Schulden-Tilgungs-Plan zur Zahlung gelangen sollen. Wenn der einmal nach rechtlichen und finanziellen Grundsätzen bestimmte Tilgungs-Plan die Zahlungen ausgesprochen hat, dann darf es nie an der genauesten Erfüllung mangeln, so wenig als bei Zahlung der fälligen Abzinsen.

Es heischt eine solche gewissenhafte Genauigkeit das erworbene Recht der Gläubiger, auch die Finanz-Politik nimmt sie in Anspruch; ohne sie wird Zutrauen Platz nicht greifen.

Die Mittel, welche zur allmähligen Rückzahlung der Capitalien vom königl. Ministerium in Vorschlag kommen, werden von Voraussetzungen abhängig gemacht, welche sehr schwankend, noch nicht gegeben, daher zur wahren Deckung nicht geeignet sind. Es sollen die Einnahmen der Tilgungs-Casse bestehen:

1) aus dem Ueberschusse der Pensions-Casse, deren gesammte Einkünfte ihr, nach Erlöschung der Pensionen, zukommen sollen.

Zu 1) Die Nichtübernahme der Pensionen auf die Tilgungs-Anstalt ist oben zur Sprache gekommen.

Wohl ist es passend, daß die durch Erlöschung der Pensionen dem Staate anfallenden Ersparnisse zum Schuldenzahlen Bestimmung erhalten, und dadurch sich nach und nach eine sehr reichliche Quelle öffnen werde. Mit voller Gewißheit jedoch läßt sich besonders gleich jetzt die daher zur Tilgung fließende Summe nicht in Berechnung bringen.

2) Aus dem eingehenden Activ-Vermögen.

Zu 2) Weder ist uns zur Zeit noch der Bestand und die Beschaffenheit des Activ-Vermögens überhaupt bekannt, noch wissen wir im Besondern die Art des Eingangs; es ist also auch dieses Mittel als Anhalts-Punct eines ganz festen Tilgungs-Plans zur Zeit noch nicht anzusehen.

3) Aus den Darlehen, welche der Tilgungs-Casse aus dem Erlöse an verkauften Staats-Realitäten und der Reluition von Lehen- und grundherrlichen Ober-Eigenthums-Rechten gegeben werden können.

Zu 3) Allerdings öffnet sich da eine ergiebige Quelle, besonders wenn das Geschäft gehörige Leitung, und die Casse den Erlös ganz oder zum Theil, nicht als Darlehen (was nichts nützen würde) sondern als disponiblen Fonds zur Abzahlung erhält. Es muß indessen der Gegenstand genau ausgeschieden und geregelt werden, wenn man die Casse mit Bestimmtheit darauf gründen will.

4) Aus aufzunehmenden Anlehen.

Zu 4. Es ist wie schon oben bemerkt, jedes neue Anlehen zu vermeiden; es ist sehr zu zweifeln, ob man eines bewilligen könne, — bewilligen werde. Dieses Mittel erscheint demnach als sehr ungewiß.

§. 23. Was im ministeriellen Vortrag über die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Main-Kreises geäußert wird, ergiebt sich mit Klarheit bei Durchlesung der betreffenden Stelle; ich enthalte mich jetzt noch des weitern Vortrags darüber, da er bei der definitiven Entwerfung und Begutachtung eines Tilgungs-Plans für das Ganze ohnehin vorkommen muß.

Nur so viel will ich einstweilen bemerken, daß die gesonderte Behandlung dieses Schulden-Wesens den Werth der Staats-Papiere aufrecht erhielt, daß sie, wären sie mit den übrigen centralisirt worden, das nämliche Schicksal erfahren, und großen Verlust erlitten hätten, daß also die gesondert fortdauernde Behandlung des Schulden-Wesens des Unter-Mainkreises zum Voraus als entschieden angesehen werden dürfte.

§. 24. Aus dem — was ich bisher vorzutragen die Ehre hatte, ergiebt es sich, daß der ministerielle Vortrag vom 20. vorigen Monats, und der darauf gestützte Gesetzes-Entwurf, so wie er vorliegt, zur Annahme nicht begutachtet werden könne, auch dann nicht, wenn die noch nicht nachgewiesene Schulden-Summe, durch verfassungsmäßige Nachweisungen beurkundet, vorläge.

Was am Ende von Behandlung der verschiedenen Staats-Papiere, deren Mobilität oder Immobilität über frühere oder Heimzahlung durch das königl. Finanz-Ministerium gesagt wird, eben so ferner von einem noch vorzulegenden Gesetzes-Entwurf über die künftige Schulden-Tilgung, von allmähliger Abnahme der Staats-Schulden; — alles dieses giebt uns zur Berathung dermalen keinen Stoff; denn theils sind dieß aus den — im Vortrage des Herrn Ministers gezogenen Schlüsse, theils erst noch vorzulegende Gegenstände.

Die Prämissen sind, wie ich darstellte, nicht annehmbar, also verschwinden die Schlüsse daraus von selbst.

Die noch zu machenden Anträge jetzt schon zu beurtheilen, ist ohnehin unmöglich.

Es entstehet nun die Frage, was soll von Seite des vierten Ausschusses dermal geschehen?

Zwei Wege können betreten werden.

Der Ausschuß wartet ab, bis das ganze des Finanz-Zustandes des Reichs, durch den zweiten Ausschuß bearbeitet der Cammer der Abgeordneten zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt, um dann auch seinen Vortrag über das Schulden-Tilgungs-Wesen in der Cammer zu erstatten, dieß wäre der Eine Weg.

Der Ausschuß nimmt dermalen aus den angeführten klar vorliegenden That-Umständen und Gründen, die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit an, daß der in Antrag gebrachte Tilgungs-Plan Zustimmung nicht erhalten könne, und schreitet zur Entwerfung eines andern angemessenern vor, unterwirft ihn der Berathung des Ausschusses, und legt ihn, wenn er ausführbar erscheint, der weitern Beurtheilung der Cammer vor.

Eben weil ich die Ueberzeugung hege, daß der ministerielle Antrag zur Annahme nicht gelangen könne, bin ich der Meinung, den zweiten Weg zu betreten, um so mehr: weil man sonst nach Ablauf der so karg zugemessenen Zeit in Ansehung des hochwichtigen Gegenstandes, beim Anfange stehen, und dadurch das Resultat über das Ganze des Finanz-Zustandes aufgehalten werden dürfte.

S. M.

Ziffer 155.

Tages-Ordnung

der 25ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am Mittwoch den 14. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolles der 24ten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben:

1) Verlesung des Beschlußes der Cammer über das, vom königl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegte, Gesetz, die Erhebung von Gemeinde-Umlagen betreffend.

2) Vorlage der Abstimmungs-Fragen über den in der letzten Sitzung berathenen Antrag des Abgeordneten Pfarrer Seidel, die Verbesserung des Zustandes der Volks-Schulen und Schul-Lehrer betreffend.

3) Vortrag über die beiden vom königl. Stadt-Commissär zu Hof, und vom königl. Landgericht Neumarkt gegen die Abgeordneten Oerthel und Bürgermeister Gruber eingereichten Beschwerden, hinsichtlich ihrer Aeusserungen in einem Antrage und in einer Sitzung der Cammer; dann Berathung hierüber.

4) Berathung über den vom dritten Ausschusse in der 23ten Sitzung der Cammer erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Abendanz wegen Einführung der Land-Räthe in den obern 7 Kreisen.

5) Berathung über den, vom 5ten Ausschusse in der 24ten allgemeinen Sitzung der Cammer erstatteten, Vortrag, hinsichtlich der Aufhebung oder Modification der Verordnung vom 4. Februar 1809.

Protocoll,

abgehalten in der sechs und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 19. April 1819.

Die sechs und zwanzigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit Verlesung des Protocolls der fünf und zwanzigsten eröffnet.

Nach Ablesung desselben erklärte der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey im Protocoll abgelesen worden: der Ausschuß habe alle Rechnungen und Nachweisungen zur Einsicht verlangt. Hier müße das Wort „alle" allein heißen, indem sonst der Sinn des Satzes ganz falsch dargestellt sey; es sey ihm nie eingefallen, alle Rechnungen zu verlangen, und dadurch würde also in seinen Behauptungen ein Widerspruch entstehen. Er behalte sich vor, um nicht Aufenthalt zu machen, die Stelle des Protocolls nach der Sitzung zu verbessern.

Während der Verlesung des Protocolls erschien der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, mit den königl. Ministerial-Räthen Freiherrn v. Stengel und Ritter v. Panzer.

Der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld bestieg die Redner-Bühne und machte den unter Ziffer 156. angebogenen Antrag, die Einführung der breiten Rad-Felgen betreffend, dann einen Vortrag über den Gesetzes-Entwurf für die Ausscheidung der Straßen unter Ziffer 157., mit den Bemerkungen, daß der königl. Ministerial-Rath Freiherr v. Stengel den Gesetzes-Entwurf selbst der Cammer vorlegen, und dem betreffenden Ausschuße die nöthige Aufklärung ertheilen würde.

Der königl. Ministerial-Rath v. Stengel legte den Gesetzes-Entwurf selbst der Cammer vor, wie er Ziffer 158. anliegt.

Der königl. Finanz-Minister machte einen Antrag wegen des Gesetzes über den Wein-Aufschlag, den Gesetzes-Entwurf selbst legte der königl. Ministerial-Rath v. Panzer der Cammer vor. Beide dem Präsidium übergebene Acten-Stücke liegen unter Ziffer 159. und 160. bei.

Das Präsidium macht hienächst die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben bekannt, wie solche die Anlage Ziffer 161. enthält.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er bitte das Präsidium, die Ablesung des Antrags der Städte Neuburg und Gundelfingen, die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit an die Städte betreffend, zu veranlassen.

Mit Bewilligung der Cammer wurde der Antrag abgelesen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Bereits in der Sitzung vom 16. v. M. habe ein verehrliches Mitglied ((Abgordneter Faßmann), von der Rednerbühne aus den allgemeinen Wunsch der Städte, nach Wiedererlangung der freiwilligen Gerichtsbarkeit laut ausgesprochen. Seit dieser Zeit seyen mehrere Vorstellungen, diesen Gegenstand betreffend, eingekommen, namentlich heute von den Städten Neuburg und Gundelfingen im Ober-Donau-Kreise. Auch die Stadt Nürnberg habe in einer so eben erschienenen Druckschrift dasselbe Verlangen gestellt. Er wisse wohl, daß alle bisherigen Vorstellungen dieser Art von dem Prüfungs-Ausschuß zurückgewiesen worden seyen, und nach dem Buchstaben der Verfassungs-Urkunde hätten zurückgewiesen werden müssen, weil sie einen Zusatz zu derselben bezielten, und dergleichen Zusätze nur von Sr. Majestät dem Könige selbst ausgehen könnten. Allein eben diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde scheine ihm eine Aufforderung zu Vorstellungen und Wünschen zu enthalten. Denn, was sonst könnte den König bewe-

es ſchon wiederhohlt geſchehen, die Cammer wiſſe es, daß man ihm das Wort vom Präſidium habe erſchweren wollen; verlange man, daß ein Gegenſtand auf die Tages-Ordnung geſetzt werden ſolle, ſo geſchähe es nicht, und ſey es nicht auf der Tages-Ordnung, ſo ſolle nicht darüber geſprochen werden; welch fehlerhafter Cirkel? ſo wäre am Ende ein Präſident Herr der Sache, der Cammer und der ganzen Nation, ſo könnte alles Gute, wenn das Präſidium wollte, unterdrückt werden.

Die Eröffnung der Stände-Verſammlung ſey an dem ewig denkwürdigen Tage, am 4. Februar d. J. nämlich, vor ſich gegangen; nach der Conſtitution ſey die Zeit der Sitzung auf zwei Monate beſtimmt geweſen, dieſe ſeyen verfloſſen. Durch ein Reſcript ſey die Sitzung bis zum 15. Mai verlängert worden, auch dieſe ſey beengt; mehrere Anträge der Regierungen, welche an die Verſammlung gelangt ſeyen, ſeyen zu berathen und darüber zu beſchließen; auch Eingaben und Wünſche, theils von Abgeordneten, theils von Andern außer der Cammer ſeyen ebenfalls zu beachten; wir müßten daher unſere Anſtrengung verdoppeln, wir müßten jede Gelegenheit benützen zu ſprechen, zu arbeiten und Beſchlüſſe zu veranlaſſen, dieß ſey unſere heilige Pflicht.

Das Präſidium: Es verweigere niemalen, etwas auf die Tages-Ordnung zu nehmen, wenn es ſich hiezu eigne; das, was der Abgeordnete v. Hornthal ſo eben geſagt habe, ſey nicht wahr, es fodere die ganze Cammer auf, zu ſagen, ob es Jemanden das Wort verweigert habe; es habe dem Hofrath Behr das Wort nicht verweigert, blos geſagt habe es, daß eine Berathung hier nicht ſtatt finde, der Abgeordnete v. Hornthal nehme ſeine Worte immer nicht ſo, wie er ſie gebe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Daß wisse ein jeder, daß jetzt keine Discussion statt fände.

Mehrere Stimmen riefen zur Tages-Ordnung, und das Präsidium berief den Referenten des dritten Ausschusses Abgeordneten Grafen v. Preysing, um den Beschluß über den Gesetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen der Cammer vorzulegen.

Der Abgeordnete Graf v. Preysing bestieg den Rednerstuhl und erklärte: der litographirte Entwurf des Beschlußes sey ganz falsch litographirt worden; mehrere Stellen seyen ausgeblieben, mehreres unrichtig gesetzt, er müsse also bei der Ablesung des Entwurfs das fehlerhafte verbessern. Er verlas den ersten Artikel.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er habe, so wie die Artikel dermalen gefaßt seyen, nicht die geringste Erinnerung dabei.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Er habe bei Nro. 2., wo von Thor- Thurm- und Feld-Wachten gesprochen sey, noch zu bemerken, daß „und Nacht-Wachten" beigesetzt werden müßte, weil auch diese zu den fraglichen Artikel gehörten.

Der Abgeordnete Kutz: Da der Gesetzes-Entwurf, von welchem die Abgeordneten litographirte Exemplarien in Händen hätten, mit dem von dem Herrn Staatsrath Grafen v. Preysing verlesenen, in wesentlichen Punkten nicht übereinstimme, so befänden wir uns in Ermanglung einer Uebersicht über das Ganze außer Stand, die Redaction der vorgelesenen Artikel gehörig zu beurtheilen, er glaube daher, daß der abgeänderte Gesetzes-Entwurf, den der Herr Referent vorzulesen begonnen habe, litographirt und unter die Abgeordneten ausgetheilt werden müße, ehe man zur Discussion schreite.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey wünschenswerth, daß in Zukunft das Litographirte vor der Vertheilung unter die Mitglieder gehörig verbessert werde.

Der Abgeordnete Graf v. Preysing, unterbrechend, daß sey nicht seine Schuld.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm soll der Vorwurf deshalb auch nicht treffen; sondern er rede nur im Allgemeinen.

Der Abgeordnete Dangel: Die Correctur müsse geschehen, ehe der Abzug geschehe.

Der Abgeordnete Hofrath Wehr: Er mache den Vorschlag, heute mit der Ablesung des Entwurfs fortzufahren, und erst nachher den verbesserten Entwurf litographiren zu lassen, nur wolle er sich vorbehalten, daß, wenn der Entwurf mit den nöthigen Verbesserungen zum zweitenmale verlesen werde, der Cammer das Recht bleibe, ihre allenfalls weiter nöthigen Erinnerungen hinsichtlich des Entwurfs noch nachzutragen.

Der Abgeordnete Kurz: Wenn wir nach der Meinung eines verehrlichen Mitglieds, welches vor ihm gesprochen, heute über einen Gesetzes-Entwurf, dessen Inhalt wir nicht genau kennten, discutiren, und, wenn uns derselbe späterhin durch Mittheilung bekannt werde, zur Berichtigung der Irrthümer, in die wir heute aus Unkunde des Entwurfes verfallen könnten, eine neue Discussion eröffnen wollten, so müße noch in einer dritten Sitzung die endliche Genehmigung der Faßung nothwendig werden. — Er könne sich daher nicht denken, wie wir hiedurch früher zum Ziele sollten gelangen können, als wenn wir jetzt gleich die Discussion bis zur nächsten Sitzung, wo wir den litographirten verbesserten Gesetzes-Entwurf in Händen haben würden, verschieben.

An der guten Redaction eines Gesetzes sey alles gelegen, tausend Mißverständnisse und Prozesse könnten dadurch vermieden werden: — das vorliegende Gesetz sey das erste, welches von der hohen Versammlung entworfen, der Beurtheilung des Publicums unterlegt werde, die Ehre der Cammer erheische es daher, daß dieser Gegenstand mit aller Umsicht behandelt und nicht übereilt werde. — Uebrigens sey sein Vorschlag ganz der Verfassung gemäß.

Das Präsidium: Es glaube, es könne in der Ablesung fortgefahren werden, und sogleich die Berichtigung vorgenommen werden.

Der Abgeordnete Trott: Er glaube, die Cammer könne nicht abstimmen.

Das Präsidium: Es werde nicht abgestimmt, weil bereits abgestimmt sey, wenn der Entwurf heute berichtigt sey, so könne er das nächste Mal angenommen werden. Der Entwurf müße übereinstimmend seyn mit dem bereits gefaßten Beschluß.

Der Abgeordnete Köster: Der Vortrag des dritten Ausschußes über den Gesetzes-Entwurf der Kreis- und Gemeinde-Umlagen, den der Berichts-Erstatter des dritten Ausschußes so eben abgelesen, sey von dem litographirten und der Cammer mitgetheilten Fragen so wesentlich abweichend, daß es Verwirrung in den Discussionen hervorbringen müsse. Er sehe nicht ein, wie wir uns bei einem so wichtigen Gegenstand heute also auf die Berichtigung der Fragen einlaßen könnten. Vollständig könne es doch nicht werden, und eine zweite Berathung sey die nothwendige Folge. Er schlage daher vor, den Vortrag des Berichts-Erstatters litographiren und vertheilen zu lassen. Die Berathung aber zur nächsten Sitzung zu verweisen, und bitte das Präsidium, darüber abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er unterstütze diesen Antrag für das Verschieben um so mehr, da wir sonst viel Zeit verlieren würden. Er begreife nicht, wie man so fehlerhafte Exemplare bei den Mitgliedern in Umlauf setzen möge, und schlage vor, in Zukunft alles, was litographirt werde, zuvor einer genauen Correctur zu unterwerfen, dann erst sämmtliche Exemplare fertigen zu lassen und zu vertheilen, so würden ähnliche Vorfälle, wie heute, vermieden.

Der Abgeordnete Kurz: Es sey sogar der Constitution gemäß, daß alles, richtig litographirt, vorerst unter die Mitglieder vertheilt werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Man könne wohl nicht jede einzelne Worte merken, um hieraus eine Uebersicht des Ganzen zu bilden.

Der Abgeordnete Secr. Mehmel: Er unterstütze gleichfalls diesen Antrag.

Das Präsidium warf die Frage auf: ob der Entwurf des Beschlußes über das fragliche Gesetz vorher berichtigt und noch einmal litographirt werde? welche einstimmig bejaht wurde.

Das Präsidium legte hierauf die Abstimmungs-Fragen über den Antrag des Abgeordneten Hofr. Abendanz, die Einführung der Land-Räthe betreffend, wie solche die Anlage Ziffer 162. enthält, vor.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er finde die erste Frage, wie sie das Präsidium entworfen habe, richtig gestellt, er selbst habe den Antrag gestellt, daß die Land-Räthe, wie sie im Rheinkreise bestehen, eingeführt werden möchten; es sey ihm aber mehr um die gute Sache, als um die Art, wie solche in das Leben überführt werde, zu thun. Er habe daher, wenn die bestehende Verfassung in den ältern Kreisen eine Modification in der Einführungs-Art gebieten sollte, hie-

zu um ſo weniger ein Bedenken, als ihm, wenn einmal der förmliche Geſetzes-Entwurf zur förmlichen Diſcuſſion kommen ſollte, ohnedieß unbenommen bleiben dürfte, ſeine Meinung hierüber frei und offen vorzutragen. Er gehe noch weiter: er habe aus der Diſcuſſion entnommen, daß hie und dort über die Wahlart der Land-Räthe, Wünſche und Anträge von einzelnen Abgeordneten zur Sprache gebracht worden ſeyen. Wenn er dafür gehalten habe, daß die im Rhein-Kreis beſtimmte Wahl-Norm auch in den ältern Kreiſen angenommen werden möge, ſo habe er keine andere Abſicht gehabt, als dem Princip die möglichſte Einfachheit zu huldigen, und die Einwürfe zu beſeitigen, als würden wir ſtatt des Inſtituts der Land-Räthe, das Inſtitut der Provincial-Stände nach und nach einführen. Nachdem aber die Verſammlung einſtimmig ſich dahin ausgeſprochen habe, daß es ihr nur um das reine Inſtitut der Land-Räthe zu thun ſey, ſo finde er kein Bedenken, um alle Wünſche zu befriedigen, ſelbſt den Vorſchlag zu machen, daß nach dem Worte in der Frage ſelbſt der Beiſatz insbeſondere über die Wahl-Norm gemacht werde.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er erlaube ſich die Bemerkung, daß es allerdings zweckmäßig erſcheine, daß auf weſentliche Verſchiedenheit der ſieben ältern Kreiſe bei Einführung der Land-Räthe Rückſicht genommen werde. Allein es ſcheine ihm zu unbeſtimmt zu ſeyn, dieß ganz allgemein zu bemerken, denn es könnte doch wohl der Fall ſeyn, daß man in dieſer Verſchiedenheit der Verhältniſſe mehr, als ſie wirklich enthält, Grund ſuchen könnte, manche Abänderungen eintreten zu laſſen, welche unſern Wünſchen nicht gemäß ſeyn möchten. Er, ſeines Orts, habe gewünſcht, daß die Einrichtung und der Wirkungs-Kreis der Land-Räthe ſo wie im Rhein-Kreiſe

gehaltenen Rede habe er gezeigt, welchen wesentlichen Nutzen die Land-Räthe hinsichtlich der gleichen Vertheilung der Steuern haben könnten. Deßhalb wünsche er die möglichst schnelle Einführung der Land-Räthe, und glaube, darauf antragen zu müssen, daß noch eine Frage gestellt werde, dahin: ob nicht Se. Majestät der König zu bitten sey, den Land-Rath alsbald und provisorisch einzuführen, und dann der künftigen Stände-Versammlung die nähere Bestimmung der bleibenden Attribute in einem Gesetzes-Entwurfe vortragen zu lassen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er stimme der geäußerten Meinung ganz bei, indem auch er wünsche, daß Se. Majestät um provisorische Bestimmung sowohl des Wirkungs-Kreises, als auch der Wahl-Art gebeten werde, die definitive Bestimmung darüber aber verfassungsmäßig der Zustimmung der Stände seiner Zeit unterstellt werde. Unter dieser Voraussetzung wisse er nichts mehr, was unter dem Ausdrucke „Attribute" etwa zu begreifen sey. Dieser Ausdruck könne daher wegbleiben, und überhaupt würde in Beziehung auf den Wirkungs-Kreis kaum ein Moment zu finden seyn, hinsichtlich dessen eine Verschiedenheit unserer Verhältnisse von jenen des Rhein-Kreises eine veränderte Bestimmung erfodern könnte.

Der Abgeordnete Clarus: Da die Nachtragung einer dritten Frage als räthlich anerkannt worden sey, so wäre, nach seiner Ansicht, in dieselbe der Wunsch aufzunehmen, Se. königl. Majestät wollten geruhen, bei Regulierung der Land-Raths-Wahl auf die speciellen Zweige der begutachteten landräthlichen Competenz dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Land-Rath nach Vorbildung der verschiedenen Stände in der Cammer der Abgeordneten gleichfalls constituirt werde.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Was die Competenz anlange, so würde hierüber ein Vorschlag an die Regierung gebracht werden. Die Wahl-Art sey besser Sr. Majestät provisorisch zu überlassen, und die definitive Bestimmung der Cammer vorzubehalten.

Der Abgeordnete Clarus: Er habe es für Pflicht gehalten, diese seine Anträge nochmals auszusprechen, und stelle nun das Weitere dem Ermessen der hohen Cammer anheim.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In der Sache selbst sey er mit den Anträgen und Aeusserungen der beiden verehrlichen Mitglieder v. Seuffert und Behr einverstanden; ihm scheine aber, daß die Stellung des Wortes „provisorisch" anders genommen werden müsse. Es solle nemlich, wie er glaube, so heissen: „Se. Majestät wären im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvoll zu bitten, das Institut der Land-Räthe definitiv und so schleunig als möglich einzuführen, die Instruction aber in Bezug auf den Wirkungs-Kreis, Attribute und auf das Wahl-Gesetz provisorisch, und bei nächster Stände-Versammlung auch darüber einen definitiven Gesetzes-Antrag der Stände-Versammlung zur Berathung und Schluß-Fassung vorlegen zu lassen." Er sehe hierin einen großen Unterschied, alle wünschten wir die bestimmte definitive Einführung der Land-Räthe, nicht eine provisorische; es dürfe also das Wort „provisorisch" nicht auf die Sache selbst, sondern auf die vorläufig zu gebende Instruktion für die definitiv einzuführenden Land-Räthe bezogen werden.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er glaube, Niemand von allen, welche gesprochen hätten, habe etwas anders in Sinne gehabt, als die definitive Einfüh-

rung der Land-Räthe und die Ueberlassung der provisorischen Wahl-Art an die Regierung.

Der Abgeordnete v. Hornthal: So wie das Wort „provisorisch" gestellt gewesen sey, habe es allerdings den Sinn gehabt, als sollte für die provisorische Einführung der Land-Räthe ein Antrag gestellt werden, da doch berathen sey, daß auf die definitive Einführung angetragen werden solle.

Der Abgeordnete Behr: Die von dem Abgeordneten v. Hornthal vorgeschlagene Stellung der Worte scheine ihm ganz zweckmässig; übrigens müsse er bemerken, daß er in der zu stellenden Frage das Wort „Attribute" ganz überflüßig finde; hinsichtlich des Wirkungs-Kreises der Land-Räthe sey hinlänglich berathen, und wir könnten hierüber bestimmte Anträge stellen; er glaube also, es sey genug, wenn wir lediglich die Wahl-Art der Regierung provisorisch zu bestimmen überliessen.

Das Präsidium, bei der Berathung sey über die Frage discutirt worden, ob Seine Majestät gebeten werden sollten, die Land-Räthe in den Kreisen einzuführen, und zwar nach Maßgabe der im Rhein-Kreis eingeführten Land-Räthe mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der übrigen Kreise. Hierauf habe es die erste Frage gestellt. Bey dieser Gelegenheit sey auch der Wirkungskreis der Land-Räthe zur Sprache gebracht worden; der Wirkungs-Kreis sey nur im Allgemeinen gezeichnet worden und um deßwillen habe es auch die Frage bloß allgemein gestellt. Wollte nun noch die vorgeschlagene dritte Frage gestellt werden, so werde es der Regierung nicht unangenehm und ganz zweckmäßig für die Sache seyn, weil auf einer Seite die Cammer der Regierung das Zutrauen beweise, und auf der andern Seite die Regierung die Wünsche der Cammer kenne.

Der Präsident v. Seuffert: Die beiden ersten Fragen, mit Weglassung des Zusatzes, betrafen den Antrag und die Diskussionen; nun komme die dritte Frage, welche zum Zweck habe, die Einführung der Land-Räthe zu beschleunigen; wenn es nun in derselben heiße, „daß die Attribute und Wahlart der Regierung überlassen werden soll", so sey unter den Attributen die nähere Bezeichnung des Wirkungskreises begriffen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Ueber den Wirkungs-Kreis sey schon berathen. Die Wünsche der Stimmenden hinsichtlich des Wirkungs-Kreises der Land-Räthe seyen der Cammer vorgetragen worden, und es scheine daher eine weitere Berathung nicht mehr nothwendig.

Der Präsident v. Seuffert: Der Wirkungs-Kreis sey von verschiedenen Mitgliedern bestimmt worden. Die Absicht der zweiten Frage sey gewesen, die sämmtlichen Bemerkungen über den Wirkungs-Kreis, oder die Attribute der Land-Räthe der Regierung als Stoff zu dem künftigen Gesetzes-Entwurf nun mitzutheilen. Deßwegen glaube er auch, daß diese Attribute dermal nur provisorisch zu bestimmen seyen, denn sollte hierüber jetzt schon etwas Definitives beschlossen werden, so müßten die einzelnen verschiedenen Anträge und Wünsche über den Wirkungs-Kreis in einzelne Fragen aufgefaßt, und eine Abstimmung hierüber eingeleitet werden, welches nicht in den Absichten der Versammlung zu liegen scheine.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er glaube, der Wirkungs-Kreis müße einzeln ausgehoben werden.

Der Präsident v. Seuffert: Wir werden viel geschwinder zum Zweck kommen, wenn wir der Regierung die provisorische Bestimmung der Attribute anheim stellten.

Der Abgeord. Hofrath Behr: Die Cammer könne ja ohnedieß nur Wünsche und Anträge stellen, indessen

wünſche er doch, daß der Wirkungs-Kreis im Einzelnen ausgeſprochen werde.

Das Präſidium: Es habe die Frage über den Wirkungs-Kreis der Land-Räthe blos im Allgemeinen geſtellt, inzwiſchen habe es auf den Fall, daß die Cammer die ſpecielle Beſtimmung des Wirkungs-Kreiſes verlangen ſollte, auch hierüber einzelne Fragen entworfen, und es könne dieſelben der Cammer vorlegen.

Der Abgeordnete v. Horuthal: Er glaube, daß dieſe Fragen der Cammer vorgelegt werden müßten, und daß auch hierüber abgeſtimmt werden müßte, deshalb trage er darauf an, daß dieſe Fragen lithographirt und bis zur nächſten Sitzung in der Cammer vertheilt würden.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Er könne unmöglich damit einſtimmen, daß nun noch weitere Fragen lithographirt werden ſollen, ohnedieß dränge dermalen die Zeit, und wenn wir erſt in der nächſten Sitzung die lithographirten Fragen vertheilen wollten, ſo würde es noch länger dauern, bis die Sache erledigt würde.

Im Fall die Cammer die zweite Frage, wie ſie dermalen geſtellt ſey, bejahen würde, ſo müßten ja die von den Rednern entwickelten Anſichten des Wirkungs-Kreiſes in den Beſchluß aufgenommen werden, dieſe ſeyen ohnedieß nicht verſchieden aufgeſtellt worden. Vier Haupt-Momente ſeyen es geweſen, welche entwickelt worden ſeyen, 1) das Recht der Berathung über Geſetzes-Vorſchläge, beſonders über jene, welche die individuellen Verhältniſſe der Preiſe betreffen, 2) das Recht der Bewilligung der Kreis- und Bezirks-Umlagen nach vorheriger Prüfung der Bedürfniſſe und der Rechenſchafts-Abnahme über ihre Verwendung, jedoch beſtimmt nach einem gewiſſen Maße, welches durch ein Geſetz feſtzuſetzen wäre. 3) das Recht der Wünſche und Anträge hinſichtlich der innern Verwal-

tung der Kreiſe, das Recht der Beſchwerde-Führung, das Recht der Aufſicht über den Vollzug der Geſetze, über die Art dieſes Vollzuges und über die Organe der executiven Gewalt. 4) Das Recht der Einwirkung bei Regulirung der Steuern, und der allenfallſigen Vertheilung derſelben in Diſtricte.

Hierüber ſeyen die vorgetragenen Wünſche immer dieſelben geweſen.

Der Abgeordnete Köſter habe das, im allgemeinen Geſagte näher entwickelt, und in ſeine einzelne Theile gegliedert. Es werde daher der Beſchluß ſich leicht ſo redigiren laſſen, daß alle vorgetragenen Wünſche in demſelben aufgenommen würden; da er nun als Secretär der Cammer alle einzelne Reden in Händen habe, mit dem Gegenſtande ſelbſt vertraut ſey, ſo erbiete er ſich, auf den Fall, daß die Frage von der Cammer bejaht würde, den Beſchluß ſelbſt zu redigiren, und der Cammer ſo vorzulegen, daß er alles, was in den einzelnen Vorträgen enthalten geweſen, darin aufnähme, dann möge die Cammer beurtheilen, ob ſie hinſichtlich der Redaction noch einen Beiſatz wünſche. Hiedurch werde viele Zeit erſpart und der allgemeine Wunſch, die Sache bald erledigt zu haben, erreicht, wornach wir ſodann zu den ſich immer mehr und mehr drängenden Gegenſtänden, zu deren Bearbeitung der Stoff von der Regierung gegeben ſey, übergehen könnten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Mit der Abſicht einer ſchleunigen Erledigung ſey er vollkommen einverſtanden, das verehrliche Mitglied ſetze voraus, als wenn hinſichtlich des Wirkungs-Kreiſes der Land-Räthe keine abweichenden Wünſche geäußert worden ſeyen; dieſes ſcheine ihn jedoch nicht ganz der Fall. Der Antrag ſey dahin gegangen, den Wirkungs-Kreis der Land-Räthe ſo zu

bestimmen, wie er den Land-Räthen im Rhein-Kreise vorgezeichnet sey; der dritte Ausschuß sey hierauf nicht eingegangen, sondern habe ohne Rücksicht auf jene Zeichnung den Wirkungs-Kreis eigens angeführt, mit einer gewissen Allgemeinheit und in einer gewissen Art so schleifend, daß man daraus machen könne, was man wolle; er glaube dagegen, daß die Mehrheit der Redner bestimmt den Wirkungs-Kreis des Land-Raths, wie er im Rhein-Kreis bezeichnet ist, in ihren Anträgen bezielt haben, und nur unter der Voraussetzung, daß bei der Stellung des endlichen Antrages und der Redaction des Beschlusses die zweite Frage, die Wirkung äußert, daß auf jenen Wirkungs-Kreis getragen wird, kann ich mich mit den vorliegenden Fragen begnügen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Bibra: Er kenne und ehre die reine Quelle der Ueberzeugung, aus welcher sonst die Ideen seines Herrn Collegen kommen, der so eben geredet habe; staunen müße er aber über die Beschuldigung welche er dießmal durch das Wort „schleifend" mache, wodurch der Referent des dritten Ausschusses, so wie der Ausschuß selbst, aufs empfindlichste beleidigt werde.

Mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit sey der Ausschuß zu Werke gegangen, die Worte „Beschwerde und Steuer-Sachen" seyen sehr umfassend für den Wirkungs-Kreis, und wo sey dieser irgend bestimmt; Man zeige ihm ein baierisches Gesetz, das die Attribute des Land-Raths im Rhein-Kreise benenne! es existire keins; die frühern französischen Einrichtungen gäben die Norm, aber wie manche Veränderungen seyen doch auch geschehen? Unmöglich könnte er also zu einem solchen unverdienten Vorwurfe schweigen, da sicher nichts Wesentliches versäumt worden sey.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er bedaure sehr, wenn das verehrliche Mitglied sich durch diesen Ausdruck beleidigt fühle, derselbe habe keine böse Deutung haben sollen, das Wort: „schleifen" könne auch eine gewisse Feinheit bedeuten; auf jedem Fall sey dieses Wort doppelsinnig. Der Antragsteller habe sich an den Wirkungs-Kreis der Land-Räthe im Rhein-Kreise gehalten. Der Ausschuß sey ganz davon abgegangen, und habe einen besondern Wirkungs-Kreis bezeichnet; er sehe nicht ein, warum der Ausschuß sich nicht an den Antrag gehalten, und diesen näher verfolgt habe. Er glaube, daß bei der Bezeichnung des Wirkungs-Kreises der Land-Räthe von Seite der Cammer die im Rhein-Kreise bestehenden Verordnungen zu Grunde gelegt werden müßten.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Er werde bei der Redaction des Beschlusses, im Falle er bejahend ausfallen würde, hierauf besondere Rücksicht nehmen.

Der Abgeordnete Köster: Er erlaube sich, der Cammer vorzuschlagen, die zu berichtigende Fragen über die Errichtung der Land-Räthe folgender Massen zu fassen:

1) Soll darauf angetragen werden, — den Land-Rath in den 7 Kreisen unbedingt so einzuführen, wie er im Rhein-Kreise bereits bestehet, ohne Rücksicht auf die vorgeschlagenen Modificationen zu nehmen? —

2) soll jetzt sogleich bei Errichtung der Land-Räthe auf die besondern Verhältniße der 7 Kreise Rücksicht genommen, und daher Artikel für Artikel des im Rhein-Kreise bestehenden Instituts berathen und darüber speciell abgestimmt werden?

Der Abgeordnete v. Biberg einfallend und fragend: Ob der Land-Rath das noch sey? — was er ursprünglich gewesen, und ob dessen Bestehung noch bestehe?

Der Abgeordnete Köster: Wohl sey eine Abänderung getroffen worden, und zwar in der Art, daß an die Stelle der ehemals im Donnersberger Departement bestandenen vier Bezirks-Räthe und 1 Departemental-Rath, nun für den ganzen Rhein-Kreis nur 1 Landrath bestehe; die alten Gesetze und Verordnungen dieses Instituts beständen noch, und Seine Majestät der König habe in dieser Hinsicht keine neueren Verordnungen für den Land-Rath erlassen.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Er glaube, die Fragen seyen in der Ordnung, bisher hätten nur einzelne Redner gesprochen, die Haupt-Stimmen seyen noch nicht gehört; er wünsche, daß die Frage über die definitive Einführung und das provisorische Wahl-Gesetz der Land-Räthe verlesen und abgestimmt werde.

Durch einstimmigen Beschluß wurde die erste Frage dahin festgesetzt: „Soll darauf angetragen werden, daß die dem Rhein-Kreise verwilligte Einrichtung der Land-Räthe auch den übrigen 7 Kreisen des Königreichs gegeben werde?"

Die zweite Frage, wie sie stand, wurde angenommen, und als dritte Frage festgesetzt: „Soll angetragen werden, daß die Regierung die definitive Einführung der Land-Räthe alsbald vollziehe, und provisorisch die Wahl-Art und den Wirkungs-Kreis bestimme, vorbehaltlich der Rechte der Cammer, welche bei der nächsten Versammlung der Stände hierüber abstimmen soll?"

Hiernächst legte das Präsidium die Abstimmungs-Fragen in Betreff der Verordnung vom 4. Febr. 1809, wie solche unter Ziffer 163. anliegen, vor, welche einstimmig angenommen wurden. Das Präsidium unterbrach hier die Sitzung mit dem Ersuchen an die Mitglieder, sich um 4½ Uhr wieder zu versammeln.

Um 4½ Uhr verſammelte ſich die Cammer zu Fortſetzung der Sitzung, und das Präſidium berief den Secretär des Prüfungs-Ausſchuſſes, um der Cammer Vortrag zu erſtatten über die Anträge der Mitglieder, in wie weit ſie nämlich zur Vorlage an die Cammer geeignet gefunden worden ſeye.

Der Abgeordnete Hofrath Behr erſtattete den unter Ziffer 164. angebogenen Vortrag.

Die zur Vorlage an die Cammer geeigneten Anträge wurden hierauf verleſen, und das Präſidium hielt Umfrage, in wie ferne ſie von der Cammer an den geeigneten Ausſchuß verwieſen werden ſollen. Hiernach wurden folgende Anträge an den geeigneten Ausſchuß verwieſen:

1) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Abſtellung der Zahlen-Lotterie betreffend.

2) Der Antrag des Abgeordneten Hölzel, die Einführung der definitiven Grund-Steuer im Fürſtenthume Baireuth betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Wankel, die Abſchaffung des Mißbrauch in der königl. baieriſchen Gerichts-Ordnung, hinſichtlich der Berichts-Erſtattung bei Einſendung der Acten von Unter-Gerichten an Ober-Gerichte betreffend.

4) Des Abgeordneten Seuffert v. Gößenheim, die Abſchaffung des ſchädlichen Schacher-Handels der Juden betreffend.

5) Der Antrag deſſelben Abgeordneten die Gleichſtellung der Beſteuerung im Bambergiſchen betreffend.

6) Der Antrag des Abg. Wieninger auf Anlagen von Getreide-Magazinen gegen Lotterie-Looſe, und auf ſchnellere Verminderung der Staats-Schulden betreffend.

7) Der Antrag des Abg. Löwel, die höhere Belegung einiger Artikel in der neuen Maut-Ordnung und die Aufhebung des Weg-Gelds für die Fabrikanten im Inlande betreffend.

8) Der Antrag des Abg. Lindner um Aufhebung des Malz-Aufschlages und Einführung der Composition betreffend.

9) Der Antrag des Abg. Wankel, das Verbot der Jagd-Pachtungen der Land-Beamten innerhalb ihrer Bezirke.

10) Hinsichtlich des Antrags des Abgeordneten Volkert auf eine Modification des Conscriptions-Gesetzes erklärte der Abgeordnete Köster, nachdem derselbe verlesen war: Er erlaube sich, den Ausschuß, welchem der auf Revision des Conscriptions-Gesetzes zum Gutachten mitgetheilt werde, noch auf zwei Puncte aufmerksam zu machen, welche der Antrag-Steller in seiner Petition nicht bewährt habe, und welche ihm sehr wichtig zu seyn und einer besondern Berücksichtigung zu verdienen schienen. Ein Conscriptions-Gesetz soll dem Militär-Pflichtigen so lange er der Conscription unterworfen sey, den Genuß seiner natürlichen Rechte als Mensch nicht versagen, und solle auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit gegründet seyn. In Beziehung auf den ersten Grundsatz bewähre er die Einschränkung der Militär-Pflichtigen in Bezug auf die Verehelichung und bemerke, daß das Gesetz hier drückend erscheine, und die natürlichen Rechte der Menschen verletze, indem er sich dann erst verehelichen dürfe, wenn er der Conscription Genüge geleistet habe. Diese im Conscriptions-Gesetze enthaltene Einschränkung sey auch der Bevölkerung, deren Baiern sehr bedürfe, äusserst entgegen. Lasse man jeden sich verehelichen, sobald ihn das Civil-Gesetz dazu berechtige. Zum

und Heerd fesseln ihn an sein Vaterland, er studirte für sie und werde auch in diesen Verhältnissen ein guter Vertheidiger seyn.

Frankreich und der Rhein-Kreis, wo dieses System eingeführt gewesen, hätten bewiesen, daß es nicht nachtheilig gewesen, und trotz der vielen wiederholten Conscriptionen sey die Bevölkerung bedeutend gestiegen.

Er beziehe sich nun auf den andern Punct, nämlich daß durch Uebergabe eines Gutes vom Vater auf Sohn, letzterer den Vortheil genießen solle, in die Reserve gesetzt zu werden. Dieser Vortheil beruhe auf einer Ungerechtigkeit gegen die andern Conscribirten und verletze die Armen. Möge sich der Guts-Besitzer, wenn ihn das Loos treffe, einen Ersatzmann stellen. Beide Verfügungen des Conscriptions-Gesetzes habe man im Rhein-Kreis mit seiner Gesetzgebung als unstatthaft gefunden, und er bitte den Ausschuß und den Referenten darauf Rücksicht zu nehmen.

Die weitern Anträge des zweiten Präsidenten von Senffert die Abschaffung der Commissäre in den Städten erster und zweiter Classe, des Abg. Wolfert den Einfluß des Steuer-Verhältnisses auf die Lasten der Gemeinde betreffend, und den Antrag desselben Abgeordneten hinsichtlich des neuen Weg-Gelds-Tarifs wurden verlesen, und mittelst einstimmigen Beschlusses an den geeigneten Ausschuß zur nähern Würdigung gegeben.

Nach der Tages-Ordnung foderte das Präsidium den Referenten des ersten Ausschusses auf, um über den Antrag des Abgeordneten Hofr. Behr die gerichtlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen betreffenden Vortrag an die Kammer zu erstatten.

Der Abg. Freiherr v. Frank erstattete den unter Ziffer 165. angehogenen Vortrag, und das Präsidium

setzte die Berathung desselben für die nächste Sitzung fest, mit der Einladung an die Mitglieder, sich zu allenfallsigen Rednern Tags vorher beim Secretariate einschreiben zu lassen.

Der Abg. Bestelmayer bat um das Wort und erklärte: Es sey heute Morgen eine Eingabe vorgekommen, welche sich über das Ministerium der Justiz wegen Verweigerung einer Bescheinigung beschwert habe; da nun dieses Ministerium dieselben sonst nie verweigert habe, und uns erst kürzlich auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers bekannt gemacht worden sey: daß eine Verfügung ergangen, wornach dergleichen Bescheinigungen von den Ministern nicht mehr verweigert werden würden, so bitte er das verehrliche Präsidium, den treffenden Ausschuß aufmerksam zu machen, damit deren Grund oder Ungrund schleunig untersucht, und die Wirksamkeit des fünften Ausschusses nicht verhindert werde.

Mit Beschluß der Tages-Ordnung schritt nun das Präsidium zur Abstimmung über die Fragen hinsichtlich des Antrags des Abgeordneten Spindel auf Verbesserung der Schulen und des Standes der Schul-Lehrer, und lud die sämmtlichen Zuhörer ein, sich zu entfernen, weil gesetzlich die Sitzung sich in einen geheimen Ausschuß verwandeln müsse.

Nach Entfernung sämmtlicher Zuhörer auf den Gallerien, setzte das Präsidium die Fragen zur Abstimmung aus.

Erste Frage.

Soll angetragen werden, daß die Regierung alle Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen und Schul-Lehrer, nämlich: wie viel Schulen, Schul-Häuser und Lehrer vorhanden, wie diese besoldet seyen, und aus welcher Quelle ꝛc. durch die Kreis-Regierungen erhoben

lassen, um dieselbe der nächsten Stände-Versammlung mit Vorschlägen, wie den Volks-Schulen und Schul-Lehrern auf eine erschöpfende Weise zu helfen sey, vorzulegen?

Welche durch einstimmigen Beschluß bejaht wurde.

Zweite Frage.

Soll darauf angetragen werden; daß der nächsten Stände-Versammlung ein Unterrichts-Plan für die Volks-Schulen vorgelegt werden möge, der neben der Rücksicht auf den gewöhnlichen Unterricht auch auf Befähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats-Bürgern und auf Bewirkung des Unterrichts in den jedem Bürger zu wissen unentbehrlichen Gesetzen hauptsächlich mitberechnet sey?

Wurde ebenfalls einstimmig bejaht.

Dritte Frage.

Soll die Regierung auch auf die Methode des wechselseitigen Unterrichts derselben in den Volks-Schulen aufmerksam gemacht werden?

Wurde mit 65 Stimmen gegen 28 verneint.

Vierte Frage.

Soll die Untersuchung darüber, welche Mittel zur einstweiligen dringenden Hülfe für die Volks-Schulen und Schul-Lehrer alsbald zu ergreifen seyen, dem Ausschusse für die Steuern zur Berathung überlassen werden, damit derselbe bei Prüfung der Staats-Ausgaben darauf besondere Rücksicht nehme, und bei Vorlegung des Budgets der Cammer die geeigneten Vorschläge mache?

Welche gleicher Weise einstimmig bejahend ausfiel.

Der förmliche Beschluß hierüber liegt unter Ziffer 166. bei.

Das Präsidium zeigte der Cammer an, daß es den Abgeordneten Baumann dringender Umstände halber einen Urlaub von 14 Tagen bewilligt habe.

Das Präsidium schloß die Sitzung, mit dem Ersuchen an die Ausschüße, in dieser Woche recht viele Vorträge zu bearbeiten, damit Vieles in der nächsten Woche zur Berathung ausgesetzt werde.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 167. bei.

(L. S.)

Freiherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker, Secretär.

Georg Leonhard Reuthner.

Xaver Hartmann.

Dr. Karl Rottmanner.

Beilagen.

Ziffer 156.

Vortag
in der Stände-Versammlung.

Die Einführung breiter Rad-Felgen.

Die Unterhaltungs-Kosten der Land-Straßen werden durch die fortwährend zunehmende Belastung der Güter-Wägen außerordentlich vermehrt.

Zur Beseitigung dieses Nachtheiles bieten sich drei Mittel dar: — Gesetzliche Beschränkung der Befrachtung, Entschädigung des Straßen-Bau-Fonds durch erhöhtes Weg-Geld oder Einführung breiter Rad-Felgen.

Das erste Mittel hatte man in früheren Zeiten gewählt.

So beschränkte z. B. die baierische Verordnung vom 28. Juli 1756 die erlaubte Ladung der Fracht-Wägen auf 50 Centner baierisches Gewicht; die Ansbacher Verordnung vom 18. Oct. 1756 auf 60 Centner Nürnberger Gewicht.

Die baierische Verordnung vom 26. Jäner 1796 auf 60 Centner baierisches Gewicht u. s. f.

Allein Beschränkungen dieser Art sind dem Handel lästige Fesseln, und mindern den Vortheil, welchen gute Straßen zu gewähren vermögen.

Das zweite Mittel, nämlich ein mit dem Gewichte der Ladung steigendes Weggeld, hat das Finanz-Ministerium im Entwurf des neuen Zoll-Gesetzes aufgenommen, und hiedurch für die Deckung der vermehrten Straßen-Bau-Unterhalts-Kosten gesorgt.

Weit erwünschter aber wäre es, dieses Deckungs-Mittel und mit demselben die vermehrte Ausgabe des Fuhr-Mannes und Kauf-Mannes ganz erübrigen zu können, und dieses wird nur durch die Einführung breiter Rad-Felgen möglich.

England, Frankreich, Holland und andere Staaten haben hierin schon längst das Mittel gefunden, ihre Straßen wohlfeiler und in besserem Stande zu unterhalten, und zugleich eine Ersparniß an den Zug-Kräften beim Fuhrwerke zu erzielen, welche auf $\frac{1}{5}$, und selbst auf $\frac{1}{4}$ angegeben wird.

Auch in Baiern ist im Jahre 1812 die gesetzliche Einführung der breiten Rad-Felgen versucht worden.

Die hierüber erlassene Verordnung vom 11. Sept. 1812 sollte am 1. October 1815 in Wirkung treten.

Schon vor diesem Termine hatten mehrere Fuhr-Leute in verschiedenen Gegenden des Reiches ihre Wagen mit breitfelgigen Rädern versehen, und es liegen protocollarische Aussagen derselben vor, daß sie ungeachtet des Aufwandes für die Abänderung ihres Fuhr-Werkes dennoch bedeutenden Vortheil dabei fanden.

Allein gleichzeitig erschienen auch von mehreren Seiten Vorstellungen und Beschwerden gegen das Gebot, daß vom erwähnten Termine anfangend alle Wagen, mit den wenigen im Gesetze benannten Ausnahmen, breite Rad-Felgen haben sollten. Es wurde behauptet, daß noch nicht alle Land-Straßen in einem so guten Zustande seyen, um mit breitfelgigen Rädern befahren zu werden, — daß die Beschaffung der Räder

und die damit verbundene Abänderung vieler Wagen mit groſſem Aufwande verbunden, und in einem beſchränkten Zeitraume nicht einmal möglich ſey: — daß endlich auch die Wagen mit breiten Rad-Felgen ſchwerer im Gewichte, und deßwegen ein höheres Weg-Geld zu entrichten haben würden.

Eine ſchonende Rückſicht auf dieſe Vorſtellungen veranlaßte bekanntlich, daß die erwähnte Verordnung vom 11. Sept. 1812 vor dem Eintritte des Termins, an welchem ſie in Wirkung treten ſollte, bis auf weiters ſuspendirt wurde.

Unterdeſſen haben die meiſten Güter-Wägen ihre ſchmalen Rad-Felgen beibehalten, und die älteren geſetzlichen Beſchränkungen der Befrachtung werden ſo ſehr überſchritten, daß nicht ſelten ein mit 200 Centnern und darüber beladener Wagen auf ſeiner Fahrt durch Baiern an den Land-Straßen oft zehnmal mehr verdirbt, als er an Weggeld entrichtet.

Im Rhein-Kreiſe iſt dieſem Unfuge durch die daſelbſt noch mit wenigen Abänderungen beſtehende franzöſiſche Geſetzgebung vorgebeugt, aber in den übrigen Theilen des Reiches iſt ein neues Geſetz über dieſen Gegenſtand nicht wohl länger zu umgehen, und es entſtehet nur die Frage, ob etwa die ſuspendirte Verordnung v. J. 1812 wieder in Wirkung geſetzt werden, oder was an ihre Stelle treten ſoll?

Das erſtere würde zwar dermal weniger Hinderniſſe finden, als im Jahre 1815, weil unterdeſſen viele durch den Krieg verdorbene Land-Straßen in beſſeren Stand geſetzt, zum Theil ganz neu angelegt worden ſind; weil ferner die mit der Abänderung des Fuhr-Werkes verbundenen Koſten wenigſtens von einem groſſen Theile der Unterthanen dermal leichter getragen werden würden, als nach dem kaum überſtandenen Kriegs-Drangſalen; und weil endlich das vorgeſchlagene neue Zoll-Geſetz bei der Berechnung des Weg-Geldes die Wagen-Laſt auſſer Anſatz beläßt.

Allein anderer Seits iſt auch nicht zu verkennen, daß einem Haupt-Beweggrunde zur Einführung der breiten Radfelgen, nämlich der Ueberzeugung von dem eigenen Vortheile der

Fuhr-Leute mehr durch Hinweisung auf bewährte Erfahrungen, durch Beispiele und durch Ermunterung, als durch gesetzlichen Zwang Eingang verschafft werden sollte. Diesen Mitteln mag es vorbehalten bleiben, die allgemeine Anwendung der breiten Radfelgen allmählig herbei zu führen, wenn inzwischen dafür gesorgt ist, daß der durch schmale Radfelgen veranlaßten größeren Beschädigung der Land-Straßen auch ein verhältnißmäßig größeres Weg-Geld zur Seite stehet.

Die bereits bestehenden Erfahrungen über den Nutzen des breitfelgigen Fuhrwerks für seine Besitzer wird sich das Staats-Ministerium der Finanzen angelegen seyn lassen, zu sammeln und zu verbreiten.

Mit einem Beispiele werden die königl. Post-Wägen vorangehen, welche künftig, wenn sie neu gebaut, oder mit vier neuen Rädern versehen werden, durchaus mindestens 4 Zoll breite Radfelgen erhalten sollen.

Auch wird der landwirthschaftliche Verein im Königreiche eingeladen werden, geeignete Preise für diejenigen auszusprechen, welche mit Einführung der breiten Radfelgen vorangehen, und ihren Mitgemeinden dadurch ein Beispiel der Zweckmäßigkeit derselben geben.

Eine Ermunterung endlich zur beschleunigten Anwendung der breitfelgigen Räder wenigstens bei dem schweren Güter-Fuhrwerk, welches am nachtheiligsten auf die Land-Straßen wirkt, dürfte durch einen Zusatz des §. 5. des in Antrag gebrachten Zoll-Gesetzes zu erzielen seyn.

Hier ist es nämlich

„das Weg-Geld vom schweren Güter-Fuhrwerke zu Land „steigt bei Ladungen über 60 Centner, von 10 zu 10 Centner, „für die ganze Ladung um ½ Pfenning vom Centner und von „der Stunde, und zwar nicht nur im Verkehre mit dem „Auslande, sondern auch im innern Verkehr."

Nach diesen Worten wäre einzuschalten:

„Von dem steigenden Weg-Gelde sind jedoch jene Güter-„Wägen befreiet, deren Räder eine mit dem Gewichte „der Ladung im Verhältnisse stehende Felgenbreite haben.

„Um auf diese Befreiung Anspruch zu machen, müssen „nämlich die Radfelgen bei einer Ladung von 61 Centner „und darüber wenigstens 4 Zolle, bei einer Ladung von 81 Centner „und darüber wenigstens 5½ Zoll, endlich bei einer Ladung „von 101 Centner und darüber wenigstens 7 Zoll breit „seyn."

Das Staats-Ministerium der Finanzen wünscht sehnlichst daß die Fuhrleute von dieser Bestimmung, die im Vergleiche mit den in England und Frankreich hierüber bestehenden Normen äusserst milde ist, mit der Zeit immer mehr Gebrauch machen, und dadurch sich selbst von der Entrichtung eines erhöhten Weg-Geldes befreien, welches nur eine angemessene Entschädigung für den ausserordentlichen Nachtheil ist, den die zu großen Lasten bei schmalen Rädern den Straßen zufügen.

München, den 19. April 1819.

Ziffer 157.

Vortrag
in der Stände-Versammlung.

Die Ausscheidung der Land-Straßen betreffend.

Baiern zählt im Ganzen sehr viele auf allgemeine Staats-Kosten unterhaltene Land-Straßen; aber die einzelnen Kreise des Reiches nehmen zur Zeit noch sehr ungleichen Antheil an der Wohlthat dieser allgemeinen Staats-Anstalt.

Die meisten Land-Straßen werden in Alt-Baiern häufig in paralleler Richtung und in kleiner Entfernung von einander angetroffen, während in einem Theile des vormaligen Frankens, wichtige Verbindungs-Straßen noch ganz fehlen, oder erst in der Anlage begriffen sind.

So werden z. B. dermal im Isar-Kreise 469 Straßen-Stunden, im Unter-Main-Kreise nur 112 auf Staats-Kosten unterhalten.

Die nächste Folge hievon ist, daß einige Kreise mit großer Anstrengung zu den im Werke begriffenen neuen Straßen-Anlagen concurriren, und überdieß, um indeß

dem Mangel der Land-Straßen einigermassen zu ersetzen, noch eine Menge Vicinal-Wege auf ihre Kosten herstellen und unterhalten müssen; während andere Kreise nicht nur der Concurrenz zu neuen Straßen-Anlagen ganz oder doch größtentheils enthoben sind, sondern auch wegen der großen Anzahl bestehender Land-Straßen, desto weniger Vicinal-Wege zu unterhalten haben.

Eine zweite nachtheilige Folge dieser Verhältnisse bestehet darin, daß der für den Straßen-Bau verwendbare Staats-Aufwand zum Theile für untergeordnete, örtliche Zwecke zersplittert, und dagegen der neuen Herstellung oder Verbeßerung der für das ganze Reich wichtigen Verbindungs-Straßen entzogen werden muß.

Dieser Mißstand wurde längst gefühlt, und schon vor mehreren Jahren an eine Classification der Straßen Hand angelegt; allein es fehlte damals noch an verschiedenen Vorbedingnißen zur Ausführung und das Befugniß derselben war nicht so ansprechend, als bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Reiches.

Im Rhein-Kreise hat die daselbst noch bestehende französische Gesetzgebung bereits eine solche Classification eingeführt. Nach dieser sollen nämlich die Kosten einiger benannter Straßen ganz aus der Staats-Casse, die Kosten der minder wichtigen Straßen, theils aus der Staats-Casse, theils durch Steuer-Beischläge, jene der übrigen endlich ganz durch Steuer-Beischläge gedeckt werden.

Mit der Trennung des Rhein-Kreises von Frankreich sind zwar ganz veränderte Ansichten über das Verhältniß der Wichtigkeit seiner Straßen eingetreten; allein der Grundsatz der Straßen-Ausscheidung verdient nicht nur beibehalten, sondern auch in der Art auf alle übrigen Kreise ausgedehnt zu werden, wie das Finanz-Ministerium bereits in seiner der Stände-Versammlung vorgelegten allgemeinen Darstellung des Finanz-Zustandes vorläufig berührt hat.

Nach dem Ihnen, meine Herren! hiemit vorzulegenden Gesetzes-Entwurf kommen in die erste Classe alle vorzüglichen

Heer- und Handels-Straßen, die das Königreich in den Haupt-Richtungen durchschneiden, — so wie die zur Verbindung der Haupt- und Residenz-Stadt mit den Kreis-Städten nothwendigen Straßen; in die zweite Classe die Verbindungs-Straßen der Kreise unter sich und mit dem Auslande, die nicht schon in die erste Classe gehören: und in die dritte Classe die bisher chaussirten und nicht zu obigen beiden Classen gehörigen — nur die Verbindung einzelner Bezirke eines Kreises bezweckenden — Straßen.

Nach diesen Grundsätzen werden von den dermaligen Land-Straßen aller 8 Kreise, wovon zur Zeit in runder Zahl beiläufig 1,900 Stunden chaussirt sind, gemäß einer größtentheils auf das Gutachten der beiden Regierungs-Cammern sämmtlicher Kreise gegründeten Ausscheidung, ungefähr 1,050 Stunden in die erste, 600 Stunden in die zweite, und 250 Stunden in die dritte Classe geeignet seyn.

Die Kosten der Unterhaltung sollen bei den Straßen erster Classe ausschließend der Staats-Casse, bei der zweiten Classe halb der Staats-Casse, und halb dem Kreise, und bei der dritten Classe ganz dem Kreise zur Last fallen; aber dagegen auch das jährlich anfallende Weggeld, wo es gesetzlich zu erheben ist, nach einem billigen Verhältnisse vertheilt werden. Um hiebei ganz genau zu verfahren, wäre es zwar nöthig, schon bei der Erhebung des Weg-Geldes die Straßen einer jeden Classe und eines jeden Kreises auszuscheiden, was aber beinahe unmöglich, oder wenigstens die damit verbundene Vielschreiberei nicht lohnend seyn würde. Hinreichend wird man sich der Wahrheit durch die Annahme nähern, daß auf eine Straßen-Stunde erster Classe, und im Durchschnitte dreimal mehr Weg-Geld als auf eine Straßen-Stunde zweiter Classe, auf diese dreimal mehr, als auf eine Stunde dritter Classe treffe. Nach diesem Verhältnisse soll das jährlich anfallende Weggeld auf alle Straßen, von welchen es gesetzlich zu erheben ist, in jedem Kreise vertheilt, und der auf die Straßen zweiter Classe treffende Antheil zur Hälfte, der auf die Straßen dritter Classe treffende Theil aber ganz dem Kreise zu Guten gehen.

Für die Kosten neuer Straßen-Anlagen hat bereits die Verordnung vom 6. April 1818 einen Vertheilungs-Maßstab festgesetzt, welcher für die Straßen erster und zweiter Classe mit der einzigen Abänderung beizubehalten seyn dürfte, daß bei letzteren auch die Entschädigungen für abzutretendes Eigenthum halb aus der Staats-Casse, und halb durch Kreis-Umlage gedeckt werden sollten.

Alle Haupt-Brücken auf den Straßen erster und zweiter Classe, und selbst die Brücken über schiff- und flößbare Flüsse an den zur dritten Classe fallenden Land-Straßen sollen nach dem Gesetz-Entwurfe auch künftig wie bisher, in so weit sie noch nothwendig sind, ausschließend auf Staats-Kosten gebaut und unterhalten werden.

Nur eine Beschränkung dieser allgemeinen Bestimmungen bleibt für jene Fälle nöthig, wo die Verbindlichkeit zur Unterhaltung gewisser Straßen-Strecken oder Brücken ꝛc. auf Privat-Rechts-Titeln beruhet, und billiger Weise auch künftig unverändert fortbestehet.

Als Grundlage der Kreis-Umlagen für den Straßen-Bau hat man, wie es bereits in der Verordnung vom 6. April 1818 für die Neubauten festgesetzt worden ist, die Haus- und Grund-Steuer, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Steuer-Verhältnisse des Untermain- und Rhein-Kreises, annehmen zu müssen geglaubt.

Damit aber die Kreis-Umlage auch nicht durch neue Straßen-Anlagen erster und zweiter Classe zu sehr gesteigert werden könne, enthält der Gesetz-Entwurf ausdrücklich die Bestimmung, daß für diesen Zweck in einem Jahre nie mehr als höchstens 4 kr. vom Steuer-Gulden erhoben werden sollen, und selbst im Falle größerer Straßen-Anlagen einstweil der Vorschuß vom Aerar geleistet werde.

Die vorgeschlagene Ausscheidung der Straßen wird auch den jährlichen Staats-Aufwand für den Straßen-Bau im Ganzen vermindern.

Es gehen nämlich dem Straßen-Bau-Etat zu Guten die Unterhaltungs-Kosten von beiläufig 600 Straßen-Stunden zur

Hälfte und von beiläufig 250 Stunden zu ganz, oder zusammen 550 Stunden.

Wenn man übrigens erwägt, daß diese minder wichtigen Straßen zweiter und dritter Classe in der Regel am wenigsten vom schweren Fuhrwerke benützt, und auch schon schmäler angelegt sind, also die mindesten Unterhaltungs-Kosten erheischen; daß ferners alle Hauptbrücken der Staats-Casse ausschließend vorbehalten bleiben; daß unter den Straßen zweiter Classe auch diejenigen begriffen sind, zu deren Unterhaltung der Rhein-Kreis bisher schon durch Steuer-Beischläge concurrirt hat; und daß endlich der treffende Antheil des Weg-Geldes den Kreisen an ihren Beträgen zu Guten geschrieben werden soll; — so wird man sich gerne bescheiden, daß die von dem Staats-Aufwande für den Straßen-Bau abzusetzende Summe nicht höher anzuschlagen sei, als auf 40,000 fl., wie sie auch bei der Vorlage des Finanz-Budgets vorläufig angenommen worden ist.

Diese Ersparniß ist auch in dem Finanz-Etat bereits aufgenommen, dessen Deficit sonst um diese Summe größer, und auf andere Art zu decken seyn würde, während nach dem gegenwärtigen Antrag an diesen Unterhaltungs-Kosten jeder Kreis nach dem Verhältnisse des Vortheiles beitragt, den er durch diese Straßen zweiter und dritter Classe genießt.

München, den 19. April 1819.

Ziffer 158.

Entwurf

eines Gesetzes die Ausscheidung der Landstraßen betreffend.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus der gegenwärtigen Eintheilung der Landstraßen in Unserm Reiche entspringt eine Ungleichheit der Vortheile und Lasten für die einzelnen Kreise, welche nur durch eine zweckmäßigere Classification der Straßen beseitiget werden kann.

Wir haben demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung des Staats-Rathes

und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände Unseres Reiches beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

I. Von der Ausscheidung der Landstraßen.

§. 1. Alle Landstraßen, deren Anlags- und Unterhaltungs-Kosten bisher ausschließend aus der Staats-Casse, oder gemeinschaftlich aus der Staats-Casse und durch Kreis-Umlagen bestritten worden sind, werden in drei Classen abgetheilt.

§. 2. Zur ersten Classe gehören:

a) die vorzüglichsten Heerstraßen;

b) die Haupthandels-Straßen, welche das Reich in wichtigen Haupt-Richtungen des Verkehrs durchschneiden;

c) die zur Verbindung der Haupt- und Residenz-Stadt mit den Kreis-Städten und den nächstgelegenen königl. Schlössern nothwendigen Straßen.

§. 3. Die zweite Classe begreift jene Verbindungs-Straßen der Kreise unter sich und mit dem Auslande, welche zwar für den in- oder ausländischen Verkehr von bedeutenden Nutzen, aber doch nach den oben angegebenen Merkmalen nicht zu den Straßen erster Classe geeignet sind.

§. 4. In die dritte Classe endlich fallen alle übrigen bisher chaußirten, aber nicht zu den vorhergehenden beiden Classen gehörigen Straßen.

§. 5. Die nach diesen Grundsätzen vorgenommene Classification der zur Zeit bestehenden Land-Straßen soll durch das allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 6. Nach denselben Grundsätzen ist künftig jede ganz neu anzulegende Straße zu classificiren, und wenn sie in die 1te oder 2te Classe gehört, ihre Anlage und Classification gleichfalls durch das allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

II. Von den Kosten der Unterhaltung und Neubauten.

§. 7. Die Kosten der Unterhaltung werden bei den Straßen 1ter Classe ganz aus der Staats-Casse, bei den Straßen 2ter Classe halb aus der Staats-Casse, halb durch Kreis-Umlagen, und bei den Straßen 3ter Classe ganz durch Kreis- oder Gemeinde-Umlagen bestritten.

§. 8. Dagegen soll auch das jährlich anfallende Weggeld, wo es gesetzlich zu erheben ist, nach einem billigen Vertheilungs-Maßstabe jenen Fonds zu Gute gehen, aus welchen die Straßen unterhalten werden.

Die Vertheilung geschieht nämlich auf jene Straßen oder Straßen-Strecken, für welche ein Weggeld zu erheben ist, in der Art, daß auf jede Straßen-Stunde der 1ten Classe dreimal so viel als auf eine Straßen-Stunde 2ter Classe, und auf jede Straßen-Stunde 2ter Classe gleichfalls dreimal so viel, als auf eine Straßen-Stunde 3ter Classe berechnet wird.

Nach diesem Verhältnisse soll das im Laufe eines jeden Etats-Jahres anfallende gesammte Weggeld ausgeschieden und für jeden Kreis der demselben für die Straßen 2ter und 3ter Classe betreffende Antheil, jedesmal besonders berechnet werden.

§. 9. Bei Neubauten von Straßen 1ter Classe findet die Verordnung vom 6. April 1818, welche hiemit auch auf den Rhein-Kreis ausgedehnt wird, Anwendung, so, daß alle Kosten für die obere Leitung und Aufsicht, für Entschädigungen und für die Kunst-Arbeiten aller Art ausschließend der Staats-Casse zur Last fallen; dagegen die Kosten für jene Arbeiten, welche durch gemeine Taglöhner oder Lohn-Fuhren verrichtet werden können, durch Kreis-Umlagen gedeckt werden.

§. 10. Für Neubauten von Straßen 2ter Classe gilt dasselbe, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Entschädigungen für abzutretendes Eigenthum nur zur Hälfte aus der Staats-Casse, und zur andern Hälfte durch Kreis-Umlage gedeckt werden sollen.

§. 11. Neubauten an Straßen 3ter Classe fallen ganz dem Kreise oder den Gemeinden zur Last.

§. 12. Auf den Straßen 1ter und 2ter Classe werden in der Regel alle Haupt-Brücken vom Range derjenigen, die auf dem eigenen Brücken- und nicht auf dem Straßen-Bau-Etat vorgetragen zu werden pflegen, auf Kosten der Staats-Casse gebaut und unterhalten.

Die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der übrigen minder bedeutenden Straßen-Brücken und Durchlässe auf den Straßen 1ter und 2ter Classe werden dagegen wie die Straßen-Kosten selbst behandelt und vertheilt.

§. 13. Auf den Straßen 3ter Classe sollen künftig nur noch die Brücken über Schiff- oder flößbare Flüsse, in so weit sie bisher der Staats-Casse zur Last gefallen, und künftig noch nothwendig sind, auf deren Kosten gebaut und unterhalten werden.

§. 14. Wo bisher einzelne Gemeinden, Stiftungen oder Privaten verbunden waren, gewisse Straßen-Strecken, Brücken ꝛc. auf ihre Kosten zu bauen oder zu unterhalten, oder bestimmte Beiträge hiezu zu leisten, hat es auch künftig, ohne Unterschied der Straßen-Classe dabei zu bewenden.

§. 15. Wo dagegen das Finanz-Aerar aus besondern privatrechtlichen Verhältnissen verbunden ist, gewisse Straßen-Strecken der 3ten Classe oder Brücken auf denselben ausschließend zu unterhalten oder bestimmte Beiträge dazu zu leisten, hat es künftig gleichfalls hiebei zu bewenden.

III. Von den Kreis-Umlagen zum Straßen-Bau.

§. 16. Die für die Straßen 1ter und 2ter Classe zu erhebenden Kreis-Umlagen bestehen in Beischlägen der Rustical- und Häusersteuer, wie in der Verordnung vom 6. April 1818 Tit. A. hinsichtlich der Kreis-Umlagen zu den Straßen-Neubauten festgesetzt worden ist.

Im Unter-Main- und Rheinkreise werden die Steuer-Beischläge zum Straßenbau nach den daselbst noch bestehenden besondern Steuerfüßen umgelegt.

§. 17. Von den Unterhaltungs-Kosten der Straßen 2ter Classe, wovon die Hälfte den Kreisen zur Last fällt, wird zuerst der auf dieselben nach §. 8. betreffende Antheil des Weggeldes, wo es gesetzlich zu erheben ist, abgezogen, und nur nach dem Ueberreste die Kreis-Umlage berechnet.

Der auf die Straßen 3ter Classe jeden Kreis betreffende Antheil wird demselben jedesmal übergeben.

§. 18. Damit aber auch die Kreis-Umlagen für die Straßen-Neubauten der 1ten und 2ten Classe zu keiner Zeit und in keinem Kreise zu drückend werden, sollen dieselben in einem Jahre niemals mehr als höchstens 4 kr. vom Gulden der zur Concurrenz gezogenen Steuern betragen können.

Würden es besondere Verhältnisse unausweichlich nothwendig, in irgend einem Jahre und Kreise neue Straßen-Anlagen so sehr zu beschleunigen, daß jenes Maximum der Kreis-Umlage nicht hinzu hinreichen würde, so soll der Mehr-Betrag einstweil aus der Staats-Casse vorgeschossen, und erst in den folgenden Jahren durch die Kreis-Umlage wieder hereingebracht werden.

§. 19. Die Ausschreibung und Erhebung der Kreis-Umlagen zum Straßenbau findet allzeit erst nach Ablauf des Jahres, sobald die wirklich verwendeten und umzulegenden Summen genau bekannt sind, Statt.

Die Ausschreibung geschieht durch das allgemeine, und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter, und wird jedesmal mit der Rechenschaft begleitet:

a) wie viel die Unterhaltungs-Kosten der Straßen zweiter Classe in jedem Kreise betragen haben, und was hievon,

b) über Abzug des treffenden Weggeld-Antheiles durch Kreis-Umlage zu decken ist;

c) welche Straßen-Strecken 1ter und 3ter Classe neu angelegt worden, und welche von den hiefür bestrittenen Ausgaben gesetzlich durch Umlage zu decken sind.

Dieses Gesetz tritt vom ersten October 1819; im Rhein-Kreise vom 1ten Jänner 1820 anfangend in Wirkung.

Ziffer 159.

Vortrag

in der Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, bei der Vorlage des Gesetz-Entwurfes über den Wein-Aufschlag.

In der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreiches ist Ihnen, meine Herren, bereits eröfnet worden, daß zur Deckung der Bedürfnisse den Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt derselben neben verschiedenen andern Mitteln auch der inländische Wein-Aufschlag zugewendet werden solle.

Seit die vergrößerten Staats-Bedürfnisse die Einführung von Staats-Auflagen erforderten, ist beinahe allenthalben auch der Wein der Besteuerung unterworfen.

Ohne näher die Natur und Größe dieser Auflage in andern Staaten hier zu entwickeln, bemerke ich nur, daß auch bei uns schon Auflagen auf den Wein — jedoch in sehr verschiedener Weise bestehen.

Im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Würzburg haben nicht nur die Gast-, Schenk-, Tafern- und Häcker-Wirthe von jedem Eimer ihres Wein-Verschleisses 54 kr. Accise und Umgeld zu entrichten; sondern es wird daselbst auch noch von dem Weine, der von einem Orte zum andern verführt wird, der sogenannte Gulden-Zoll mit 1 fl. 52½ kr. vom Fuder erhoben.

Eben so wird im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg nach einer Verordnung vom 26. Juni 1813 vom inländischen Weine eine Haupt- und Additional-Accise eingebracht, die zusammen in der Stadt Aschaffenburg 4 fl. 30 kr., und in den Land-Städten sowohl, als in den Dörfern 3 fl. 30 kr. per Ohm beträgt.

Im Rhein-Kreise sind unter der französischen Regierung vom Weine bei jeder Veränderung der Lager-Stätte, bei dem Eingange in Gemeinden mit einer Bevölkerung über 2000 Seelen, und bei dem Verkaufe an die Consumenten besondere Gebühren erhoben worden.

In den Landes-Theilen des ehemaligen Fürstenthums Bamberg hatte der Wein-Bauer von dem eingekelterten Weine, ohne Unterschied, ob er ihn selbst konsumirte, oder verkaufte, ein Umgeld zu 5 kr. von jedem Gulden des Verkaufs-Preises zu entrichten. Erst im Jahre 1809 wurde diese Abgabe in einem Aufschlag zu 25 kr. per Eimer verwandelt.

In der ehemaligen Provinz Ansbach ist bei dem Verkaufe im Großen vom Weinbaue sowohl, als vom Wein-Händler ein Reif-Umgeld zu 5 kr. per Eimer, und bei dem Verkaufe im Kleinen vom Wein-Bauer sowohl, als vom Wirthe, Zapfler und Privaten ein Umgeld zu 1 fl. 30 kr. per Eimer erhoben werden.

Durch einen Mißverstand über die Mauk-Ordnung vom Jahre 1808 ist die Erhebung dieser Abgabe daselbst innerhalb der Maut-Linie ins Stocken gerathen, bis jetzt aber nicht gesetzlich abgeschafft.

In Lindau hat nicht nur jeder Wein-Bauer und Konsument ein Eihleggeld zu 5 kr. per Eimer, und der Wein-Händler überdieß noch ein besonderes Einleg-Geld zu 1 fl. per Fuder, sondern auch die Private und Wirthe ein Ausschenk-Geld zu 2 Maßen vom Eimer zu bezahlen.

Im Amte Wöhler besteht ein Wein-Aufschlag zu 3 fl. 3½ kr. per Fuder.

Endlich selbst von dem in Alt-Baiern erzeugten Weine wird ein Aufschlag zu 45 kr. per Eimer, oder ein sogenannter Bergschilling zu 2 fl. von jeder Mannus-Arbeit erhoben.

Die Einführung des Wein-Aufschlages ist daher keine ganz neue Auflage.

Es ist aber nöthig, daß dieselbe gleichgestellt, und mit der Abgabe von der Konsumtion des Biers wenigstens in einiges Verhältniß gebracht werde.

Denn der Grundsatz der Gleichheit erfordert, daß, so lange vom Bier eine bedeutende Konsumtions-Auflage erhoben wird, auch der Genuß des Weines — so ferne er nicht schon durch den Eingangs-Zoll erreicht wird, nicht ganz frei von jeder Abgabe bleibe.

Um jedoch diese in der Ausführung so einfach und wenig drückend, als möglich, zu machen, soll dieselbe nur auf den gewiß sehr mäßigen Betrag von Einem Gulden per Eimer festgesetzt werden.

Bei der Erhebung dieser Auflage ist vor allem darauf zu sehen, daß sie nicht den Producenten, sondern den Consumenten treffe.

Die beständigen Untersuchungen, die in den Kellern vorgenommen werden müssen, wenn der Aufschlag genau in dem Verhältnisse des bereits verzehrten Weines erhoben wird, und die hiebei unvermeidlichen wiederholten Aufnamen, Nacheichungen, Versieglungen und Controllen aller Art, haben das Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, in dem hier vorzulegenden Gesetz-Entwurfe, die Erhebung des Wein-Aufschlages auf den Zeit-Punct zu beschränken, wo der Wein-Wirth oder Private von dem Producenten, oder dem Weinhändler inländischen Wein in seinen Keller bezieht.

Diesem gemäß soll der Aufschlag nur von dem, was die Wein-Wirthe und Privaten im Großen in ihr Haus beziehen, und die Produzenten sowohl, als die Wein-Händler in Kleinen zur inneren Consumtion absetzen, erhoben werden.

Nur hiedurch können die Rück-Vergütungen für den in das Ausland gehenden Wein vermieden werden. Die Befreiung des eigenen Bedarfes der Producenten ist bei einem — keiner Veränderung unterliegenden — eigenen Producte billig und angemessen.

Der Ertrag des Wein-Aufschlages kann bei diesen mäßigen Bestimmungen wohl nicht höher, als auf 200,000 fl. angenommen werden.

Im Rhein-Kreise, wo der ausländische Wein keiner Maut-Abgabe unterliegt, muß von demselben die nämliche Auflage, wie von dem inländischen Wein erhoben werden, indem sonst der Verbrauch des ausländischen Weines auf Kosten des inländischen begünstigt seyn würde.

Die Weine des Rhein-Kreises sind hingegen bei ihrer Einfuhr in das Königreich, so fern sie den Wein-Aufschlag schon

vor ihrer Verladung entrichtet haben, keiner Abgabe unterworfen.

Sie werden sich, meine Herren, bei der nähern Prüfung dieses Gesetz-Vorschlages selbst überzeugen, daß sowohl in der Auflage, als in der Erhebungs-Weise alle mit dem Zwecke einer billigen und gleichheitlichen Consumtions-Auflage vereinbare Schonung sorgfältig beobachtet, und dem in vieler Beziehung der Aufmunterung bedürfenden Wein-Bauer durch dasselbe in keiner Hinsicht zu nahe getreten worden sey.

Uebrigens wird das Staats-Ministerium der Finanzen von selbst Bedacht nehmen, daß in jenen Gegenden, wo die Wein-Güter einer zu hohen Besteuerung unterliegen, dieselbe durch die bald möglichst zu bewirkende Gleichstellung gebührend moderirt, und in das wahre Verhältniß gebracht werde.

Die Regierung vertraut mit Zuversicht, daß Sie, meine Herren, den Antrag zu einer gleichförmigen und billigen Belegung der Wein-Consumtion unbefangen prüfen, und Ihre Zustimmung einem im Ganzen nicht drückenden, und dem Gesetze der Gleichheit der Abgaben entsprechenden Gesetzes-Entwurfe nicht verweigern werden.

München den 19. April 1819.

Ziffer 160.

Verordnung über den Aufschlag vom inländischen Weine.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß es dem allgemeinen Grundsatze der Gleichheit der Abgaben entspreche, die Consumtion des Weines eben so, wie jene des Biers, einer verhältnißmäßigen Consumtions-Auflage zu unterwerfen; in Erwägung, daß in den Landes-Theilen Unseres Königreiches, in welchen Wein gebaut wird, bereits verschiedene Abgaben vom inländischen Weine bestehen, jedoch nach sehr ungleichen Normen erhoben werden; und in Erwägung endlich, daß im Rhein-Kreise der

ausländische Wein ganz frei eingeht, während derselbe in den übrigen Kreisen dem Eingangs-Zolle unterliegt: haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hienach wie folgt:

§. 1. Vom 1. Oct. l. J. anfangend sind alle Staats-Auflagen aufgehoben, welche bisher im Königreiche vom inländischen Weine unter dem Namen von Accise, Umgeld, Gulden-Zoll, Reif-Umgeld, Einlag-Geld, Ausschenk-Geld, Aufschlag, Berg-Schilling ꝛc. erhoben worden sind.

§. 2. Anstatt dieser verschiedenen Abgaben soll vom nämlichen Zeitpuncte anfangend die Consumtion des inländischen Weines nur mehr einer einzigen Auflage, nämlich dem Wein-Aufschlage, unterliegen.

Nur im Rhein-Kreise soll dieser Auflage auch der ausländische Wein unterworfen seyn, indem er daselbst keinem Eingangs-Zolle unterliegt.

§. 3. Der Wein-Aufschlag soll in 1 fl. von jedem baierischen Eimer bestehen.

§. 4. Dieser Aufschlag wird unter der Leitung und Aufsicht des Kreis-Oberaufschlag-Amtes oder derjenigen Behörde, welche die Stelle dieses Amtes ersetzt, von den bereits aufgestellten, und nach Erforderniß weiter anzustellenden Unteraufschlags-Einnehmern erhoben.

§. 5. Zum Behufe der richtigen Erhebung des Wein-Aufschlages wird festgesetzt:

1) Alle Wein-Producenten haben den Unteraufschlag-Einnehmern über das, was sie von ihrem Wein-Erzeugnisse an inländische Wirthe, Private und Wein-Händler verkaufen, immer genaue Anzeige zu machen, und ihre Angaben mit Gegenscheinen der Käufer zu belegen.

2) Auf gleiche Weise, und mit den nämlichen Belegen, haben Wein-Händler den Unteraufschlags-Einnehmern anzu-

zeigen, was sie von ihren inländischen Wein-Vorräthen an Wirthe und Private im Lande absetzen.

3) Die Wirthe, Wein-Händler und Private sind verbunden, jede Quantität inländischen Weines, welche sie im Großen, es sei kann in Fässern oder Bouteillen in ihr Haus beziehen, der Besichtigung des Unteraufschlags-Einnehmer zu unterwerfen.

4) Die unter den Ziffern 3 und 4 vorausgehenden Bestimmungen erstrecken sich im Rhein-Kreise auch auf die ausländischen Weine.

§. 6. Die Weine-Producenten haben den Wein-Aufschlag nur von dem zu entrichten, was sie in Folge besonderer Berechtigung nach den vierteljährig abzugebenden Fassionen von ihrem Erzeugnisse im Kleinen ausschenken.

§. 7. Eben so haben die förmlich concessionirten oder patentisirten Wein-Händler nur von dem, was sie nach vierteljährigen Fassionen an erkauftem oder selbst erzeugtem Weine im Kleinen zur Consumtion absetzen, den gesetzlichen Aufschlag zu bezahlen.

Sie sind jedoch verbunden, am 1. Oct. l. J. ihre sämmtlichen Wein-Vorräthe anzuzeigen, und verificiren zu lassen.

§. 8. Dagegen unterliegt aller inländische (und im Rhein-Kreise auch aller ausländische) Wein, den Wirthe und Private im Großen in ihr Haus beziehen, dem festgesetzten Aufschlage, und die Bezahlung desselben hat immer sogleich bei dem Bezuge zu geschehen.

Sind die Wirthe zugleich Wein-Producenten, so haben sie auch von dem, was sie von ihrem eigenen Erzeugnisse nach den abzugebenden vierteljährigen Anzeigen in ihrer Wirthschaft zur Consumtion absetzen, den treffenden Aufschlag zu entrichten.

§. 9. Der inländische Wein, welcher, von Wem immer, an das Ausland abgesetzt wird, ist blos dem jedesmaligen Ausgangs-Zolle unterworfen.

§. 10. Wer aufschlagbaren Wein an inländische Wirthe oder Private im Großen abgiebt, ohne damit den Unteraufs-

schlags-Einnehmer die §. 5. Nro. 1 u. 2 vorgeschriebene Anzeige zu machen, unterliegt einer Strafe, welche im ersten Falle in 5 fl. besteht, und in jedem weitern Falle sich immer verdoppelt.

§. 11. Wirthe, Private und Wein-Händler, die aufschlagbare Weine im Großen in das Haus beziehen, ohne dem Unteraufschlags-Einnehmer darüber Anzeige zu machen; die Producenten und Wein-Händler, die überwiesen werden können, an aufschlagbarem Weine im Kleinen mehr abgesetzt zu haben, als sie in ihren vierteljährigen Fassionen angeben; ferner die Wirthe, die den Verschleiß ihres eigenen Wein-Erzeugnisses zu gering angeben, sollen als Defraudanten angesehen, und mit jedesmaliger Nachholung der defraudirten Gebühr im ersten Falle mit dem zehnfachen Betrage derselben, im zweiten Falle mit dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle nicht nur mit dem dreißigfachen Betrage des defraudirten Aufschlages, sondern auch mit öffentlicher Bekanntmachung bestraft werden.

Wer der Defraudation sich noch öfter schuldig macht, soll neben den für den dritten Fall festgesetzten Strafen auch verhältnißmäßigen Arrest-Strafen, und nach Umständen selbst dem Verluste seines Gewerbe-Rechtes unterliegen.

§. 12. Die Judikatur in den §§. 10 u. 11. festgesetzten Straf-Fällen steht (mit Ausnahme des Rhein-Kreises) in erster Instanz den einschlägigen Polizei-Behörden, in zweiter Instanz der betreffenden Kreis-Regierungen, und in dritter Instanz der angeordneten Staats-Raths-Commission zu. Für das Verfahren in den bestimmten Instanzen, so wie für die appellablen Summen, und die Berufungs-Fatalien gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in dem Malz-Aufschlags-, Stempel- und Zoll-Defraudationen bestehen.

Im Rhein-Kreise soll es hierin nach den dortigen besonderen Gesetzen gehalten werden.

§. 13. Von den anfallenden Strafen soll Ein Drittheil dem Aufbringer, Ein Drittheil der Armen-Casse der Gemeinde,

in welcher die Strafe anfällt, und Ein Drittheil dem Kreis-Unterstützungs-Fond zukommen.

§. 14. Die Unteraufschlags-Einnehmer, Eichmeister und Weinunterkäufer, welche in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen fahrläßig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Gefährden nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Warnung ihres Geschäftes entlassen werden. Diejenigen Unteraufschlags-Einnehmer, Eichmeister und Weinunterkäufer hingegen, welche wissentlich auf, was immer für eine Weise, zur Gefährdung des Aufschlages mitwirken, oder die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, sollen nach den allgemeinen Straf-Gesetzen behandelt werden.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat sie in gehörigen Vollzug zu bringen.

München den .... 1819.

Ziffer 161.

Einlauf

vom 14ten bis 19ten A[illegible].

1) Eine Vorstellung und Verwahrung mehrerer Mitglieder des aufgelösten Domkapitels Würzburg gegen die Verweisung ihrer Sustentation an die königl. Schulden-Tilgungs-Anstalt.

2) Beschwerde der Stadt- Markt- und Land-Gemeinden des Landgerichts Windsheim, über den langsamen Gang der Ausgleichung und Bezahlung der Kriegs-Kosten.

3) Vorstellung des Handelsmanns Bernhard Schwarz von Pherfee, womit derselbe seine Ansichten über den Verfall des Handels, und wie demselben werde aufgeholfen werden könnte, vorlegt.

4) Anzeige des Karl Heinr. Ritter v. Lang, daß er gegen den k. General-Commissär Graf v. Drechsel beim k. Staats-Ministerium des Innern eine Anklage eingereicht habe, mit Anlegung einer Abschrift derselben.

5) Vorſtellung der Gemeinde Neuſtadt an der Aiſch, um Verwendung, daß das ſogenannte Siebnet-Gericht möge beibehalten werden.

6) Vorſtellung des Beſitzers der Zucker-Raffinerie zu Wundſiedel, Theodor Schmidt, den Zoll des rohen und geläuterten Zuckers betreffend.

7) Weitere Vorſtellung des Freiherrn v. Chriſtiani, in ſeiner Rechts-Angelegenheit, dermal die mangelnde Beſcheinigung einer Eingabe an das königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz betreffend.

8) Beſchwerde des Steuer-Einnehmers Georg Michael Konrad Arzheim, wegen verzögerter Zurückzahlung der an die franzöſiſche Regierung geſtellte Kauzion.

9) Nachtrag der Herrgottſchen Relikten zu ihrer Beſchwerde, wegen Vorenthaltung der Beſoldung ihres Vaters, womit ſie das in der Unterſuchung gegen gedacht ihren Vater erfolgte Oberappellations-Gerichts Urtheil vorlegen.

10) Beſchwerde des Obervogts zu Untermeiting, Litz. Mayr, über tumultuariſche Abnahme ſeines Amtes, und Beſchlagnahme ſeines Vermögens wegen angeblichen Rückſtandes.

11) Antrag des Abgeordneten Wankel, die Sicherung des Poſtgeheimniſſes betreffend.

12) Vorſtellung des Auditors Brugger bei der k. Stadtkommandantſchaft in München die Militär-Juſtiz-Verfaſſung in Baiern betreffend.

13) Vorſtellung der Bräuer des Markts Roſenheim, wegen Einführung einer Kompoſition.

14) Beſchwerde des Anton Keil von Würzburg, die Bezahlung der den ſäculariſirten Stiftsgeiſtlichen im Würzburgiſchen widerrechtlich auferlegten Penſionsſteuer betreffend.

15) Antrag deſſelben Keil, auf die allgemeine Einführung des Wechſelrechtes.

16) Beſchwerde des Pfarrers Leybel von Eltersdorf, darüber, daß die Pfarrer von den königl. Landgerichten Atteſte

beibringen müssen, und von diesen Stellen oft nicht würdig behandelt werden.

17) Antrag des nämlichen Pfarrers Leydel auf höhere und standesmäßige Pensionen der Pfarrers-Wittwen.

18) Antrag des nämlichen Pfarrers Leydel, auf Pensionirung der Schul-Lehrers-Wittwen.

19) Nachtrag vom Pfarrer Wolf von Kleinrinderfeld zu seiner Vorstellung, über den Werth ämtlicher Berichte.

20) Vorstellung des Actuar-Substituten Wegler in Sugenheim, um Abänderung einiger Bestimmungen des Siegel-Mandats von 1812.

21) Antrag des nämlichen, darauf, daß die Sporteln in Partei-Sachen bis zum Ausgange derselben, durch rechtskräftiges Urtheil suspendirt werden möchten.

22) Vorstellung der pensionirten Dom-Capitularen zu Bamberg gegen die Ueberweisung ihrer Pensionen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

23) Bitte des Abgeordneten Weinzierl von Mehring um Entlassung aus der Cammer der Abgeordneten.

24) Beschwerde des quiescirenden k. Landrichters Schulz wider das k. Staats-Ministerium des Innern, über Verletzung der Verfassung durch unmittelbare Beschlags-Anordnung einer künftigen Druckschrift, welche auf die Gefangennehmung Offners bezüglich ist.

25) Antrag des Abgeordneten Kretz, das Verhältniß des Finanz-Aerars zu den Stiftungen, hinsichtlich der Verzinsung der Activ-Stiftungs-Capitalien betreffend.

26) Antrag des Abgeordneten Decan Clarus auf einen Beitrag des Staats zur Unterstützung der Relicten protestantischer Geistlichen.

27) Antrag des Abgeordneten Finanz-Rathes Schäzler, die Realisirung des vom königl. Staats-Ministerium der Finanzen in Antrag gebrachten Credit-Votums betr.

28) Vorstellung des Herrn Amman, womit derselbe zwei Exemplare seiner Druckschrift über das Zahlen-Lotto vorlegt.

29) Vorstellung des Stadt-Magistrats zu Feuchtwangen, die Kriegs-Schulden der Stadt-Commune betreffend.

30) Bitte des Magistrats der Stadt Gundelfingen im Ober-Donau-Kreise um gnädigst geeignete Einleitung zur Realisirung der Wünsche von den Städten, wegen Erlangung der Gerichtsbarkeit.

31) Petition des Abgeordneten Anns, die Erledigung, dessen Antrag, die freie Concurrenz, betreffend.

32) Antrag des Abgeordneten Trott, um Aufhebung der General-Brand-Assecuranz-Cassa und der Errichtung eigener Kreis- oder Bezirks-Brandversicherungs-Cassen im Königreiche, betreffend.

33) Bitte mehrerer Ritter-Guts-Besitzer, 1) um Aufhebung des Lehens-Nexus von ihren Ritter-Gütern ohne Abgabe eines drittels oder Viertels des Vermögens als Allodifications-Canon; und 2) um die allergnädigste Genehmigung zur Errichtung eines Credit-Systems für die Ritter-Guts-Besitzer in der Provinz Baireuth.

34) Der nämlichen Ritter-Guts-Besitzer Vortrag zur Abänderung eines bereits in Vollzug gesetzten Plans, die Wieder-Bezahlung des von der Provinz Baireuth erzwungenen Kriegs-Contributions-Anlehens betreffend.

35) Geschichtliche Darstellung von Barth. Schneider, Bürger und Gärtner in München, eine zu fodern habende Entschädigung wegen einer durch seinen Garten geführten Strasse betreffend.

36) Beschwerde der Spitals-Vorstände in Kitzingen, das ihnen durch die Finanz-Cammer zu Würzburg entzogene Recht in dem nahe gelegenen Kloster-Forst, Holz abtreiben zu dürfen betreffend.

37) Bitte des Rabiners Samson, Wolf Rosenfeld v. Uhlfeld im Rezat-Kreis, um Errichtung eines israelitischen Vereines zur bürgerlichen Verbesserung dieser Volks-Classe betr.

38) Antrag des Abgeordneten Bestelmaier, wegen eines Prozesses der von den büchlerischen Eheleuten zu Schwabach,

seit 24 Jahren bei dem Stadtgerichte zu Ansbach geführt wird, und zu keinem Ausgang gelangen kann.

39) Vorstellung des Abgeordneten Oerthel, womit er eine Druckschrift des königl. Stadt-Commissärs Schubert von Hof überreichet.

40) Vorstellung der Stadt Neuburg, wegen Erlangung der niedern Gerichtsbarkeit.

Ziffer 162.

Fragen

zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Abendanz, die Einführung der Land-Räthe betreffend.

Erste Frage. Soll darauf angetragen werden, daß die dem Rhein-Kreise verwilligte Einrichtung der Land-Räthe auch den übrigen 7 Kreisen des Königreiches, mit der allenfalls nothwendigen Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse dieser letztern Kreise, von der Verfassung des Rhein-Kreises gegeben werde?

Zweite Frage. Sollen dabei auch die bei der Berathung in Anregung gebrachten Ansichten über den Wirkungs-Kreis der zu errichtenden Land-Räthe, und über die ihren Verhandlungen zu gebende Oeffentlichkeit, zur Berücksichtigung vorgelegt werden?

Ziffer 163.

Fragen

zur Abstimmung über den Antrag des fünften Ausschusses über die Abschaffung oder Modificirung der Verordnung vom 4. Februar 1809.

Erste Frage. Soll auf gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 4. Februar 1809 angetragen werden?

Zweite Frage. Soll nur auf eine Beschränkung dieser Verordnung dahin angetragen werden, daß die durch den kön. Fiskus an seinen Rechten sich gekränkt glaubende Private blos

verbunden seyn sollen, vor gerichtlicher Verfolgung ihres Rechtes, wegen Abstellung ihrer Beschwerden, an eine, und zwar an die zunächst einschlägige Ober-Administrativ-Behörde sich zu wenden, und derselben Entschließung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschließung binnen 30 Tagen nicht erfolgt, dieselbe, als abschlägig gegeben, anzunehmen wäre, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden solle?

Ziffer 164.

Protokoll des sechsten Ausschußes.

Zwölfte Sitzung.

Gegenwärtige, wie gewöhnlich, nur in Abwesenheit des Abgeordneten Hrn. v. Hofstetten.

Es wurden der Prüfung unterstellt:

Nro. 84. Ein Antrag des Abgeordneten H. v. Hornthal, die gänzliche Abschaffung der Zahlen-Lotterie betreffend.

Beschluß: Sey nach vorhandenen analogem Beschluß der Cammer vorzulegen.

Nro. 85. Antrag des Abgeordneten Hrn. Hölzel, Einführung der definitiven Besteurung im Baireuthischen betr.

Beschluß: Sey, betreffend einen Gegenstand der directen Besteurung, der Cammer vorzulegen.

Nro. 86. Antrag des Abgeordneten Hrn. Wankel, die Aufhebung eines Mißbrauchs in der Gerichts-Verfassung betr.

Beschluß: Sey, als betreffend einen Gegenstand der zum Wirkungs-Kreis der Stände gehörigen Classe der Gesetzgebung, an die Cammer zu bringen.

Nro. 87. Antrag des Abgeordneten Hrn. Seuffert, Abstellung des mißbräuchigen Schacher-Handels der Juden betr.

Beschluß: Sey nach schon vorhandenen analogen Beschlüssen der Cammer vorzulegen.

Nro. 88. Antrag desselben Abgeordneten, Aufhebung der Besteurungs-Ungleichheit betreffend.

Beschluß: Sey, wie andere ähnliche Anträge und aus gleichen Gründen, an die Cammer zu bringen.

Nro. 89. Antrag des Abgeordneten Hrn. Wieninger, die nassauische Staats-Schuld betreffend.

(Ist Hr. v. Hofstetten eingetreten.)

Beschluß: Sey als betreffend eine fremde Staats-Schuld, zwar zum Wirkungs-Kreis der Stände, daher zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet, jedoch, da es Pflicht einer Volks-Repräsentation sey, bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, dem Präsidium zur Uebergabe an das Ministerium des Aeußern und zur Empfehlung für kräftige Verwendung zur Befriedigung jener Staats-Genossen von Seite des österreichischen Staats zu übertragen.

Nro. 90. Antrag des Abgeordneten Hrn. Wieninger, Abstellung des Wuchers betreffend.

Beschluß: Sey als betreffend einen zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Gegenstand, nämlich die Staats-Schulden-Tilgungs-Weise, worin der Antragsteller den Grund des Wuchers findet, der Cammer vorzulegen.

Nro. 91. Antrag des Abgeordneten Hrn. Löwel, die Berichtigung des neuen Zoll- und Mauth-Gesetzes betreffend.

Beschluß: Sey nach mehreren schon vorhandenen analogen Beschlüssen der Cammer vorzulegen.

Nro. 92. Antrag des Abgeordneten Hrn. Dahlem, die Zehent-Befreiung, der in Cultur übergehenden öden Gründe, und die Abgaben der Wildfelder im Simmchos p. Grund betr.

Beschluß: Sey als Beitrag zum künftigen Cultur-Gesetze unmittelbar dem dritten Ausschusse zur Sammlung zu übergeben.

Nro. 93. Antrag des Abgeordneten Hrn. Krez, Wild-Schaden betreffend.

Beschluß: Sey als Beschwerde dem fünften Ausschuße und als Vorschlag in Beziehung auf den Schutz der Cultur dem dritten Ausschuße zu übergeben.

Nro. 94. Antrag desselben Hrn. Abgeordneten, den Vaganten-Transport betreffend.

Beschluß: Sey als Beschwerde dem fünften Ausschuße zu übergeben.

Nro. 95. Antrag des Abgeordneten Herrn Lindner, Aufhebung des Malz-Aufschlages und Einführung der Composition betreffend.

Beschluß: Sey, nach schon vorhandenem analogen Beschluße der Cammer vorzulegen.

Nro. 96. Antrag des Abgeordneten Hrn. Wankel, das Pachten der Jagden von Justiz- und Rent-Beamten betr.

Beschluß: Sey betreffend ein Prohibitiv-Gesetz, die Freiheit einer andern Classe von Staats-Gliedern berührend, zum Wirkungs-Kreis der Stände gehörig, daher der Cammer vorzulegen.

Nro. 97. Antrag des Abgeordneten Hrn. v. Seuffert, die Abschaffung der k. Stadt-Commissariate in den Städten erster und zweiter Classe betreffend.

Beschluß: Sey nach analogem Beschluße in ähnlichen Fällen der Cammer vorzulegen.

Nro. 98. Antrag des Abgeordneten Hrn. Volkert, Modificationen des Conscriptions-Gesetzes betreffend.

Beschluß: Sey, belangend ein Freiheit betreffendes Gesetz, Cammer vorzulegen.

Nro. 99. Antrag des Abgeordneten Herrn Volkert, Einfluß des Sitten-Verderbnisses auf die Lasten der Gemeinden betreffend.

Beschluß: Sey, als beziehend ein, theils Freiheit, theils Eigenthum, betreffendes Gesetz der Cammer vorzulegen.

Nro. 100. Antrag desselben Abgeordneten, den neuen Weg-Gelds-Tarif betreffend.

Beschluß: Sey gehörig zum Mauth-Gesetz an die Cammer zu bringen.

Behr.
v. Schilcher.
Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Ziffer 165.

Vortrag

über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Behr, die rein persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen betr.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Abgeordnete Herr Hofrath Behr übergab der zweiten Cammer der Stände-Versammlung den schriftlichen Antrag,

„es möchte bei Sr. königl. Majestät in Antrag gebracht werden, den 7. §. des IX. Titels der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Zivil-Gerichtsbarkeit auf die rein persönlichen Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen ausdehnen, und diese Bestimmung unverweilt vollstrecken zu lassen."

§. 2. Dieser Antrag, den der für die Anträge der Mitglieder gewählte Prüfungs-Ausschuß zur Annahme geeignet fand, und der zweiten Cammer zur Vorlage brachte, wurde durch einen Beschluß derselben an den geeigneten ersten Ausschuß gewiesen. Die nähere Würdigung desselben ist daher die Veranlassung des gegenwärtigen Vortrags.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Es wird dem vorliegenden Entzwecke zusagen, einen Rückblick auf diejenigen Verordnungen zu werfen, welche seit dem Regierungs-Antritte unsers weisesten Monarchen über die Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen erschienen sind.

§. 2. Anfänglich gehörten nämlich gemäß einer schon seit dem 30. Mai 1787 bestandenen Verordnung (Maier. General-Sammlung 4. Th. Nr. 7 S. 938) die Civil-Prozesse der Militär-Personen in erster Instanz zu den Regimentern und Commandantschaften, in zweiter zum Hof-Kriegs-Rath. Bei höhern Militär-Personen hingegen war der Hof-Kriegs-Rath die erste und das Revisorium die zweite Instanz. Daß die Regierung schon im Jahre 1799 geneigt war, diese Gerichts-Verfassung für Militär-Personen zu ändern, und ihre Civil-Prozesse den Civil-Gerichten zuzuweisen, dieß spricht der Eingang der Verordnung vom 28. Oktober 1799 (Maier. Gen. Samml.

I. Band S. 28) deutlich aus. Nur wegen der dabei unausweichlichen Schwierigkeiten, und weil die in die Rheinpfalz und Niederlande gehörigen Regimenter in den herobern Ländern waren, wurde durch die erwähnte Verordnung

„einsweilen, und bis einst bei einem ruhigen Zeitpunkte diese Justiz-Verfassung sich anders modifiziren ließe,"

die erste Instanz den Regimentern und Commandantschaften in Civil-Händeln der Militär-Personen belassen, die zweite und dritte Instanz aber dem Hof-Rathe und Revisorium unverweilt eingeräumt.

§. 3. Nach der Herstellung der vier Hof-Gerichte wurde durch eine Verordnung vom 5. Mai 1803 (baier. Reg. Bl. von 1803 S. 307) den Generälen, Commandanten ꝛc. ein befreiter Gerichts-Stand, und zwar bei dem einschlägigen Hof-Gerichte ihres Commando-Bezirks, oder Aufenthalts-Orts in erster Instanz, dann bei dem Revisorium in zweiter angewiesen.

§. 4. Bei der Errichtung des General-Auditoriats im Jahre 1804 wurde dasselbe zwar als dritte und letzte Instanz für Militär-Justiz-Sachen, welche Militär-Personen betreffen, ernannt, hingegen rücksichtlich der Civil-Justiz-Sachen derselben ließ es die Verordnung vom 9. (ausgeschrieben am 22.) April 1804 (baier. Reg. Bl. von 1804 S. 427) bei den hierüber bestandenen Verordnungen.

§. 5. Befriedigend und deutlich sprach hierauf die Constitution vom 1. Mai 1808 im VI. Titel §. 4 (Reg. Bl. von 1808 S. 999) den Grundsatz aus,

daß die Militär-Personen nur in Criminal- und Dienst-Sachen der Militär-Gerichtsbarkeit, in allen übrigen aber, wie jeder Staats-Bürger den einschlägigen Civil-Gerichten unterworfen sind.

Dieser Grundsatz wurde auch durch die unmittelbar nachgefolgten Verordnung nicht wieder aufgehoben, wenn gleich durch die Verordnung vom 15. April 1809 (Reg. Bl. von 1809 S. 6757) die Vollstreckung desselben aufgeschoben wurde,

den Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten untergeordnet, in ihren übrigen Verhältnißen seyen daher die Militär-Gerichte ihr ordentliches competentes Forum, dem sie nach dem Titl. IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde nicht dürfen entzogen werden."

Dritter Abschnitt.

Gutachten.

§. 1. Die Competenz der zweiten Cammer für den vorliegenden Gegenstand kann keinen Zweifel unterliegen, da Gesetze, die die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betreffen, wie dieß bei den auf Rechts-Pflege bezüglichen Gegenständen der Fall ist, gemäß dem Titel VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde unstreitig in den Wirkungs-Kreis der Stände-Versammlung gehören.

§. 2. Es fragt sich nun vor Allem: Ob der Aufschluß, der vom königl. Justiz-Ministerium erfolgte, genüge, oder der Antrag des Herrn Abgeordneten Behr doch noch in Erwägung zu ziehen sey?

Der Referent erachtet, der Ministerial-Aufschluß beseitige das im Antrag angeregte Bedenken noch nicht hinlänglich. Diese Meinung wird durch eine Vergleichung der Aeußerung des königl. Staats-Ministeriums mit der einschlägigen Stelle der Verfassungs-Urkunde IX. Titl. §. 7. gerechtfertiget. Gemäß dem Ministerial-Aufschluße, wären nämlich Militär-Personen, nur, in Real- und gemischten Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten untergeordnet.

Durch den beschränkenden Beisatz, der in dem Wörtchen „nur" liegt, würde allerdings die Militär-Gerichtsbarkeit als Regel für Angelegenheiten der Militär-Personen, und die Civil-Gerichtsbarkeit als Ausnahme für die Rechts-Angelegenheiten dinglicher und gemischter Natur aufgestellt seyn. Allein dieß Wörtchen „nur" ist im Texte der Verfassungs-Urkunde nicht enthalten, also auch die dadurch bezeichnete Beschränkung nicht. Eben darum kann sich der Referent auch die im Ministerial-Schreiben gezogene Schluß-Folge: „in ihren übrigen Verhältnißen seyen daher die Militär-Gerichte ihr ordent-

liches Forum" nicht eigen machen. Der Text spricht nicht in Allgemeinheit von ihren übrigen Verhältnißen, sondern er specificirt, was zur Militär-Gerichtsbarkeit gehört. Das nicht Specificirte eignet sich demnach nicht dahin. Mit mehr Grund könnte man in einer Auslegung der fraglichen Stelle der Verfassungs-Urkunde das Wörtchen „nur" zur Militär-Gerichtsbarkeit setzen, und sagen: Nach der Verfassungs-Urkunde sind Militär-Personen nur in Dienst-Sachen, Verbrechen oder Vergehen der Militär-Gerichtsbarkeit untergeordnet, in allen übrigen (nicht militärischen) Verhältnißen sind daher die Civil-Gerichte ihr ordentliches competentes Forum, dem sie nach dem Titl. IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde nicht können entzogen werden; denn ein privilegirter Gerichts-Stand, wie der des Militär-Standes ist, kann nie die Regel in der Rechts-Pflege ausmachen, sondern nur als Ausnahme behandelt werden. Ausnahmen und Privilegien unterliegen aber der strengsten einschränkenden Auslegung. Deßwegen kann nur dasjenige dem privilegirten Gerichts-Stande der Militär-Personen unterliegen, was die Verfassungs-Urkunde namentlich dazu bestimmt; und was nicht als Object dieses privilegirten Gerichts-Standes ausdrücklich benannt ist, müßte vielmehr den Civil-Gerichten zugehören.

In dieser Rücksicht hält daher der Referent dafür, durch die königl. Ministerial-Note sey die Erwägung des vorliegenden Antrags nicht überflüßig gemacht.

§. 4. Diesen Antrag hat, — wie wir durch Ablesen desselben vernahmen — einen doppelten Entzweck:

1) daß der erwähnte §. der Verfassungs-Urkunde durch ausdrückliche Ausdehnung desselben auf die rein-persönlichen Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen vervollständiget, und

2) diese vervollständigte, oder wenigstens die vorliegende Bestimmung ohne längern Verzug in Vollzug gesetzt, und darauf der erfurchtsvollste Antrag an Se. Majestät den König gestellt werde.

§. 6. Der Herr Antrags-Steller spricht im ersten Absatze von ausdrücklicher Ausdehnung der fraglichen Gesetzes-Stelle, weil sie stillschweigend schon vorliege.

Doch diese letzte Ansicht des stillschweigenden Inbegriffs kann der Unterzeichnete nicht mit demselben theilen. Hätte sich die neueste Verfassungs-Urkunde so allgemein ausgedrückt, wie die vom Jahre 1808, die die Militär-Personen in allen übrigen, wie jeden Staats-Bürger den Civil-Gerichten unterwarf, so wären darunter nebst den Real- und gemischten Rechts-Sachen die rein persönlichen begriffen. Da aber die dermalige Verfassungs-Urkunde die ersten zwei Arten bürgerlicher Rechts-Sachen einzeln aufführte, und die rein persönlichen wegließ, diese jedoch weder unter die dinglichen, noch unter die gemischten Rechts-Sachen sich reihen lassen, so erachtet sie der Referent nicht als stillschweigend schon den bürgerlichen Gerichts-Höfen zugewiesen, sondern hält sich lieber an die Gründe für den Antrag auf ausdrückliche Ausdehnung des einschlägigen §. auf dieselben. Ohne diese Gründe des Herrn Abgeordneten Behr hier noch einmal zu widerholen, pflichtet der Referent denselben vollkommen bei, und fügt noch seine Ansichten hinzu.

§. 6. Da die Real- und gemischten Rechts-Sachen der Militär-Personen ihren angewiesenen Gerichts-Stand haben, so kann nur noch der Zweifel entstehen, wohin die Privat-Rechts-Sachen, welche ausser diesen noch existiren, d. i. die rein persönlichen gehören, ob zu den Civil- oder den Militär-Gerichten? Dieser Zweifel entscheidet sich nach dem Objecte für die ordentlichen Civil-Gerichte; denn die rein personellen Civil-Rechts-Sachen entstehen aus den rein bürgerlichen Verhältnissen, die mit den Dienst-Instructionen des Militärs, und mit den Eigenheiten des militärischen Dienstes keine Verbindung haben, und nicht nach den erwähnten stillschweigenden Instructionen, sondern lediglich nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden können, folglich auch zu denjenigen Gerichten, welche die bürgerlichen Gesetze anzuwenden, und zu vollziehen haben, d. i. zu den ordentlichen bürgerlichen Gerichten gehören.

§. 7. Betrachten wir die vorzüglichsten Arten von rein persönlichen bürgerlichen Rechts-Sachen, z. B. Kauf- oder Tausch-Handlungen, Ding- und Mieth-Verträge, Vollmachten, Wechsel-Angelegenheiten, Anlehen ꝛc., so wird uns die Ueberzeugung klar vorschweben, daß hierbei Rechte und Verbindlichkeiten sich ergeben, die in keiner Beziehung mit ihrem Stande stehen.

§. 8. Gemäß obigem Ueberblick der Verordnungen war die Regierung schon früher von der Nothwendigkeit, die bürgerlichen Gerichtshöfe in ihre ausgedehnten Competenz-Rechte einzusetzen, überzeugt. Ausgesprochen wurde der Grundsatz schon in den Jahren 1799 und 1808, und nur aufgeschoben würde der Vollzug, und die damaligen hauptsächlichen Ursachen des Aufschubs, nämlich die unruhigen Zeiten haben aufgehört.

Selbst die neuesten allerhöchsten Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Militär-Personen vom 22. Juni 1817 wurde nur eine „provisorische" Verfügung genannt.

§. 9. Auch läßt sich hier das Beispiel von Frankreich anführen, wo das Militär auch hochgeachtet ist, die Militär-Personen aber doch in keiner Art von bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten den ordentlichen bürgerlichen Gerichten entzogen sind.

§. 10. Aus diesen Momenten ist des Referenten Meinung, das Princip der Competenz der Civil-Gerichte für die rein persönlichen bürgerlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen sey anzuerkennen und auszusprechen.

§. 11. Zu widersprechen ist jedoch nicht, daß sich in der Realisirung dieses Princips einige Schwierigkeiten

a) bei den Verhandlungen der rein persönlichen Privat-Rechts-Sachen,

b) im Executions-Verfahren ergeben würden, welche schwer zu beseitigen wären.

Zu a) in den Verhandlungen würden sich Inconvenienzen z. B. bei Klagen von Soldaten gegen Offiziere, oder bei Vergleichs-Versuchen in Injurien-Sachen darstellen. Ueberdieß

würden die Gerichts-Kosten den Gemeinden durchaus, und auch jenen Offizieren, welche nicht persönlich vor dem Civil-Gericht erscheinen könnten oder wollten, lästig fallen, wo hingegen die Justiz bei den Militär-Gerichten allen unentgeltlich verwaltet wird.

Die Schuld-Klagen beseitigt die Militär-Behörde am kürzesten, und ohne Aufsehen durch Abzüge am Sold; auch ist die Kenntniß derselben dem Militär-Commando wegen der Rücksicht, die darauf in den Conduit-Listen zu nehmen ist, nothwendig und wichtig. Ueberdieß würde den Vorladungen vor Gericht oft mit Entschuldigungen wegen Dienstes-Obliegenheiten begegnet, und der Proceß dadurch verlängert werden.

Gleiche Wirkung der Proceß-Verzögerung würde der Urlaub der Soldaten, die Veränderung ihres Garnisons-Orts, oder bei der Gensd'armerie die Verwechslung ihrer Station veranlassen. Noch schwieriger wäre die Rechts-Pflege der Civil-Gerichte über Militär-Personen, welche sich in einem Feldzuge befinden.

Zu b) in der Vollstreckung gefällter Urtheile von Civil-Gerichten gegen Militär-Personen würden jene mit den größten Schwierigkeiten und Verzögerungen zu kämpfen haben. Selten würden sich die Militär-Personen solchen Urtheilen ohne Zwang unterwerfen, und selbst manche Militär-Commandos, welche um Beistand zur Vollstreckung der Urtheile requirirt würden, möchten sich wenig zu schneller Willfährde geneigt zeigen. Auf solche Weise wären die Kläger, zu deren Besten Erkenntnisse von Civil-Gerichten gefällt würden, weit übler daran, als wenn sie bei den Militär-Gerichten Recht zu suchen gehabt hätten.

§. 12. Doch diese Schwierigkeiten, die sich dem Verfahren der Civil-Behörden erster Instanz in rein persönlichen Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen entgegen stellen, hindern in keinem Fall, die Berufungen von den Militär-Behörden in zweiter und dritter Instanz den Civil-Gerichtshöfen zuzuweisen, wo der Schriften-Wechsel beschränkt ist, und das Executions-Geschäft wieder an die erste Instanz zurückgeht. Dies Hinweisen solcher Gegenstände an die Civil-Gerichte im

Berufungs-Wege wäre gar keine neue Verfügung, sondern nur eine Erneuerung eines Theils der Verordnung vom 28. Oct. 1799. (Man sehe oben im zweiten Abschnitte §. 2.)

§. 13. Zu 2) dem 2ten Absatze vom Antrage des Herrn Hofraths Behr wegen der Beschleunigung der vorgeschlagenen ausdehnenden Bestimmung des Titels IX. §. 7. stimmt der Referent vollkommen bei, und glaubt auch, die Verhütung von Inconvenienzen erheische dies. So wie, vermög zweier, in der zweiten Cammer vorgekommenen Fälle wegen Anständen über die Competenz in Angelegenheiten gegen den Militär-Fiscus Proceß-Verzögerungen entstanden, ungeachtet die Competenz gegen diesen Fiscus schon durch die königl. Verordnung vom 1. Mai 1808 (Regierungs-Blatt Seite 985) bestimmt wurde, eben so, und noch viel wahrscheinlicher können sich Inconvenienzen in der Rechts-Pflege über rein persönliche Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen, die in der Verfassungs-Urkunde ungangen sind, ergeben, wenn nicht bald eine abhelfende Bestimmung getroffen und vollzogen wird.

§. 14. Um nun das Princip der Competenz für die Civil-Gerichte festzustellen, und den erwähnten Schwierigkeiten zu gleicher Zeit auszuweichen, wird hiermit vom Referenten vorgeschlagen,

daß den dermaligen Militär-Gerichten erster Instanz (sohin den Regiments- und selbstständigen Bataillons-Commando's und den General-Commando's als erster Instanz der Regiments-Commandanten ꝛc.) die Civil-Gerichtsbarkeit in rein persönlichen Rechts-Sachen von der Civil-Gewalt durch Uebertragung (per modum delegationis) provisorisch bis zur Einführung der neuen Gesetz-Bücher überlassen, der Berufungs-Zug aber den einschlägigen Civil-Justiz-Stellen vorbehalten würde; welche dann ihre Bescheide durch die erste militärische Instanz vollstrecken zu lassen hätten.

§. 15. Des Referenten endlicher Antrag geht demnach dahin:

die Cammer möge aus vorliegendem Anlaß das Gesuch an die Regierung im verfassungsmäßigen Wege stellen, daß sie

Kunst, welche der Eingangs erwähnten Zeichnung der Sphäre der Militär-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegen, endlich die bereits gemachte Erfahrung, daß eine ähnliche Bestimmung der frühern Verfassung vom Jahre 1808 wirkungslos geblieben, verpflichten den wahren Freund des Vaterlands, die Wiederkehr einer ähnlichen Erscheinung zu verhüten.

Darum stelle ich den Antrag, daß

1) die bezielte Bestimmung durch ausdrückliche (denn stillschweigend liegt sie schon vor) Ausdehnung derselben auf die rein-persönlichen Privat-Rechts-Sachen der Militär-Personen vervollständigt, und

2) diese vervollständigte, oder wenigstens die vorliegende Bestimmung ohne längern Verschub in Vollzug gesetzt, und darauf an Seine Majestät, den König, der ehrfurchtvollste Antrag gestellt werden wolle.

W. J. Behr.

Ziffer 166.

Beschluß

der Cammer der Abgeordneten, gefaßt in der 26ten allgemeinen Sitzung am 19. April 1819 über den Antrag des Abgeordneten Seidel, das Volks-Schulwesen betreffend, und den darüber erstatteten Vortrag.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt auf den Antrag eines ihrer Mitglieder und den von den betreffenden Ausschuß hierüber erstatteten Vortrag, Se. königl. Majestät in den verfassungsmäßigen Wege allerehrerbiethigst zu bitten, durch die Kreis-Regierungen alle Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen und Schul-Lehrer, wieviel nämlich Schulen, Schul-Häuser und Lehrer vorhanden seyen, wie und aus welchen Quellen sie besoldet seyen, u. dgl. erheben zu lassen, und einerseits die Nachweisung mit Vorschlägen, wie den Volks-Schulen und Schul-Lehrer auf eine erschöpfende Weise zu helfen sey, und anderer Seits einen Schul-Plan für die Volks-Schulen, der neben der Rücksicht auf den gewöhnlichen Unterricht auch auf Be-

fähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats-Bürgern und auf Bewirkung des Unterrichts in den jedem Bürger unentbehrlich zu wissenden Gesetzen, hauptsächlich mit berechnet wäre, der nächsten Stände-Versammlung allergnädigst vorlegen zu lassen.

München am 19. April 1819.

Die Cammer der Abgeordneten.

Freiher v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Secretär.

Ziffer 167.

Tagesordnung

der sechs und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am Montag den 19. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der 26ten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben

1) Verlesung des Beschlusses der Cammer, über das, vom königl. Staats-Ministerium des Innern, vorgelegte Gesetz, die Erhebung von Gemeinde-Umlagen betreffend.

2) Vorlage der Abstimmungs-Fragen über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Abendanz, die Einführung der Land-Räthe betreffend, und über den Antrag des fünften Ausschusses hinsichtlich des Gesetzes vom 4. Februar 1909.

3) Vortrag des Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge, über die zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge der Abgeordneten.

4) Berathung der Cammer über diese an dieselbe gebrachten Anträge.

5) Vortrag des ersten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, den Gerichtsstand der Militär-Individuen in persönlichen Gegenständen.

6) Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Pfarrers Seidel, die Verbesserung der Volks-Schulen, und des Zustandes der Schul-Lehrer betreffend.

Protocoll,

abgehalten in der sieben und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 24. April 1819.

Die sieben und zwanzigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit Ablesung des Protocolls der sechs und zwanzigsten Sitzung eröffnet. Sodann die Redaction des Beschlußes der Cammer über den Antrag des Abgeordneten Seidel über die Verbesserung des Zustandes der Schulen und Schul-Lehrer und das Begleitungs-Schreiben, womit dieser Beschluß der Cammer der Reichs-Räthe überschickt werden solle, der Cammer vorgelegt, von derselben genehmigt und die Uebersendung an die Cammer der Reichs-Räthe beschlossen. Der Beschluß liegt unter Ziffer 168. bei.

Das Präsidium machte hiernächst die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt. Das Verzeichniß derselben enthält die Ziffer 169.

Der Abgeordnete Köster ersuchte das Präsidium, die Cammer zu fragen, ob sie nicht die Ablesung des Antrags des Abgeordneten Kurz, die durch das Concordat vom 5. Juni 1817 begründete geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen und ihre Unvereinbarlichkeit mit den besondern Institutionen des Rhein-Kreises betreffend, verlesen zu hören, wünsche.

Das Präsidium: Es werde über diesen Antrag sogleich selbst der Cammer einen Vortrag machen. Der Abgeordnete Kurz habe nämlich in einer frühern Sitzung einen Antrag übergeben, wegen Nichtanwenbarkeit des Concordats hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen auf den Rhein-Kreis. Dieser Antrag sey von dem Petitions-Ausschuße geprüft, in der Cammer

verlesen, und durch Beschluß derselben an den geeigneten Ausschuß verwiesen worden. Hiernach habe es diesen Antrag dem dritten Ausschuß zur Bearbeitung zugetheilt; der dritte Ausschuß habe die Sache in Berathung genommen, und der Vortrag des Referenten des dritten Ausschußes sey zur Vorlage an die Cammer fertig. Der Abgeordnete Kurz habe nun in einer Eingabe (welche verlesen wurde,) den Antrag dahin gestellt, daß er diesen Antrag zurücknehmen wolle. Nach dem Edict über die Stände-Versammlung Tit. II. §. 37. könne nun ein Mitglied einen Antrag, welchen es gemacht, nach geschehener Vorlage desselben an die Cammer nur mit ausdrücklicher Genehmigung derselben zurücknehmen. Dieses sey nun hier der Fall, die Vorlage an die Cammer sey bereits geschehen, und bei der Cammer stehe es nun, zu bestimmen, ob der Abgeordnete Kurz seinen Antrag zurücknehmen dürfe.

Der Abgeordnete Dangel. Ueber den in Frage stehenden Antrag des Abgeordneten Kurz habe er bereits in dem dritten Ausschuß Vortrag erstattet, und dem Präsidio hierauf gemeldet, daß er bereit sey, diesen Vortrag in der Cammer selbst abzulesen; er wiederhole dieses hier öffentlich und überlasse es lediglich der hohen Versammlung, ob sie diesen Vortrag anhören wolle. Uebrigens habe er gar nichts dabei zu erinnern, daß der Abgeordnete Kurz seinen Antrag zurücknehme, wenn derselbe sich entweder davon überzeuge, daß die von ihm vorgebrachten Gründe nicht hinreichten, um seinen Antrag durchzusetzen, oder davon, daß kein Gesetz im Rhein-Kreise ohne Mitwirkung der Stände-Versammlung aufgehoben werden könne.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Seines Erachtens könne der Zurücknahme des Antrags nach der Verfassung an sich von Seite der Cammer nichts in den Weg

gelegt werden, indessen müße er in Erinnerung bringen, daß bereits a) bei der ersten Verlesung des Antrags in der Cammer katholische Geistliche die Competenz der Cammer hinsichtlich solcher Angelegenheiten in Zweifel gezogen hätten. b) Daß Frankreich und andere Staaten ein großes Beispiel gegeben hätten, man könne zwar Concordate abschließen, und doch hinsichtlich des Vollzugs, der Suspension und Modificirung derselben sich aus höhern Staats-Rücksichten die Hände nicht binden lassen.

Durch Beschluß der Cammer wurde dem Abgeordneten Kurz die Zurücknahme seines Antrags gestattet.

Auf Veranlassung des Abgeordneten Walther von Erlangen wurde die Ablesung der Eingabe der Strumpf-Fabrikanten in Erlangen gegen das neue Mauth-Gesetz und Verbot der Einfuhr wollener Strümpfe von der Cammer bewilligt und von dem Secretär Mehmel verlesen.

Die Bitte des Abgeordneten Trott um Ablesung einer Eingabe mehrerer Gemeinden im Rezat-Kreise über zu hohe Besteurung, wurde abschlägig beschieden.

Das Präsidium machte die Cammer auf eine Eingabe eines Pfarrers aufmerksam, welcher sich nicht genannt, sondern lediglich mit dem Buchstaben P. N. aus P. unterzeichnet habe, mit welcher er zur Bestreitung einiger Kosten für die Cammer 50 fl. überschickt habe. Das Schreiben, welches unter Ziffer 170. angebogen ist, las der Präsident ab, und bemerkte: die 50 fl. seyen zur Casse abgegeben; die Absicht des Gebers erschiene so rein, daß diese Handlung eine besondere ehrenvolle Erwähnung im Protocolle der Cammer verdiene.

Der Abgeordnete Behr: Er finde die Sprache des Gebers so einfach und edel, daß daraus hervorgehe, die Absicht desselben könne nicht anders, als rein und edel

gewesen seyn, und er glaube daher, daß die Cammer diesem Manne einstimmig ihren Dank für eine so gut gemeinte Gabe im Protocolle erkennen zu geben keinen Anstand nehmen werde.

Der einstimmige Beschluß der Cammer gieng auf die Präsidial-Frage dahin, daß dem ungenannten Einsender dieser 50 fl. der Dank der Cammer in dem Protocolle auszudrücken sey.

Das Präsidium berief den Referenten des dritten Ausschusses Abgeordneten Grafen v. Preysing, um den Beschluß der Cammer über den Gesetzes-Entwurf hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen vorzulesen. Für die leichtere Uebersicht kam die Cammer auf den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal dahin überein, daß jeder Artikel einzeln verlesen, mit den gefaßten Beschlüßen der Cammer verglichen, und so, gleich darüber abgestimmt werden soll.

Der Abgeordnete Graf v. Preysing bestieg den Rednerstuhl und las denselben ab.

Zum Artikel I. bemerkte der Abgeordnete Droß, daß in Nro. 2 das Wort „bedeutende" wegzustreichen seyn möchte, weil dieses leicht zu Differenzen führen könne; „bedeutend" — sey ein sehr relativer Begriff, und das Gesetz werde hiedurch unbestimmt; worauf das Präsidium bemerkte, daß die Frage so gestellt gewesen, und der Beschluß so gefaßt sey, nun also nach gefaßtem Beschluß eine Aenderung nicht mehr statt finden könne.

Der Abgeordnete Kurz: Er glaube, die im Art. III. Ziffer 2. und die im Art. IV. vorkommenden Dispositionen, in Betreff der Besitzer von nutzbaren Rechten, sollten dem Art. II. angereiht werden.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Dieß gehöre zu einem spätern Artikel.

Der Abgeordnete Kurz: Man erlaube ihm, seine Ansichten ganz zu äußern, ehe man sie beurtheile. —

Nach dem Art. III. Ziffer 2. seyen die Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben, von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen befreit: — von dieser Ausnahme von der Regel, mache aber der Art IV. wieder eine Ausnahme, indem dieselben darnach doch wieder zu Umlagen für gewisse Zwecke angezogen werden sollten. Hiedurch sey also die Wirkung der im Art. III. Ziffer 2. enthaltenen unbedingten Ausnahme wieder aufgehoben. Um diesen Mißstand in der Redaction zu heben, schlage er vor, die Bestimmungen des Art. III. Ziff. 2 und den Art. IV. ganz zu streichen, und statt derselben am Ende des Art. II. folgende Stelle einzuschieben:

6. „Die Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein „eignes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts „ihren Wohnsitz haben, — jedoch sind dieselben nur bey „den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versiche„rungen, zum Schutz der Gemeinde-Flur und Markung „erfoderlich sind, nach der Dominical-Steuer in Con„currenz zu ziehen.“ —

Der zweite Präsident v. Seuffert: Ueber den ersten Artikel sey noch nicht abgestimmt, der zweite Artikel noch nicht abgelesen, die Sache müsse sohin verschoben werden.

Der Abgeordnete v. Boschinger: In Nro. 9. müße es heißen: Unterhalts-Zuschuß.

Der erste Artikel wurde als richtig redigirt von der Cammer angenommen.

Der Art. II. wurde verlesen, und der II. Präsident v. Seuffert bemerkte zu Nro. 3: der Vodersatz rede von Vergleichs-Vorschlägen; wenn nun ein Vergleich nicht zu

Stande komme, so könne die Entscheidung der Sache, sobald sie einmal streitig geworden sey, der Regierung nicht überlassen werden. Dieses sey der Sinn der Cammer gewiß nicht gewesen, sondern die Sache müße an den Rechts-Weg verwiesen werden, deshalb wünsche er den Beisatz: daß, wenn ein Vergleich nicht zu Stande komme, die Sache an den Rechtsweg verwiesen werden müße."

Der Abgeordnete Kurz wiederholte die obige Bemerkung.

Der Abgeordnete Köster: Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten Kurz; im Wesentlichen sey am Gesetze nichts geändert, nur die Redaction werde präcifer, und es sey Grundsatz, bei Redaction von Gesetzen immer auf mögliche Kürze und Präcision zu sehen.

Der Abgeordnete Socher: Er wolle bemerken, daß in Nro. 5. nicht von den nämlichen Subjecten die Rede sey, wie in Nro. 4. Nro. 5 rede von Besitzern einzelner in der Gemeinde-Markung gelegener Grund-Stücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde, Nro. 4 von Mieth-Bewohnern und Inleuten.

Der Abgeordnete Kurz. Daher wolle er unter einer eignen 6ten Nummer noch einen Beisatz vorschlagen.

Das Präsidium. Hier sey von einer Aenderung die Rede.

Der Abgeordnete Kurz. Die Aenderung betreffe blos die Redaction.

Auf die Präsidial-Frage, ob die von dem Abgeordneten Kurz vorgeschlagene Redaction dieser Gesetzesstelle von der Cammer beliebt werde, wurde dieselbe mit einer Mehrheit von 51 Stimmen verworfen, und der II. Art. mit dem von dem zweiten Präsidenten v. Seuffert zu Nr. 3 vorgeschlagenen Beisatz als gehörig redigirt ange-

nommen. Die Redaction der Art. III. IV. und V. wurde beliebe.

Zum VI. Art. wurden die Worte: „in Gemäßheit Art. IV.“ geändert in „letztere in Bezug auf Art. IV.“

Zu den Art. VII. u. VIII. wurde nichts bemerkt.

In den Art. IX. wurden die Worte „worunter auch bedeutende Neubauten begriffen sind“ auf den Antrag des zweiten Präsidenten v. Seuffert dahin geändert, „worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind.“

Hinsichtlich der sämmtlichen übrigen Artikel wurde nichts erinnert, die Redaction derselben als richtig angenommen und die nochmalige Ablesung des nun berichtigten Beschlußes in der nächsten Sitzung beliebt.

Das Präsidium. Die Tagesordnung führe nun zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, den Gerichtsstand der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Angelegenheiten derselben und über den deshalb vom ersten Ausschuße erstatteten Vortrag; und es berufe den eingeschriebenen Redner Abgeordneten Hofraths Behr um auf der Rednerbühne seinen Antrag zu vertheidigen. Der Abgeordnete Behr hielt die unter Ziffer 171 angebogene Rede. Das Präsidium foderte hiernächst die einzelnen Mitglieder auf, ihre Bemerkungen nach der Reihe der Sitze vorzutragen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Er fände den gegenwärtigen Gegenstand unserer Discussion, nämlich die Frage, welcher Gerichtsstand den Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen angewiesen oder anzuweisen sey, an sich selbst so einfach, und sowohl von dem Antragsteller als dem Bericht-Erstatter des Gesetzgebungs-Ausschusses so ausführlich und erschöpfend behandelt, daß er es für überflüßig halte, sich mit gleicher Ausführlich-

keit über diesen Gegenstand zu verbreiten, sondern sich auf einige Bemerkungen beschränken zu müssen glaube.

Die Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 7 bestimme den Gerichtsstand der Militär-Personen in dienst- und strafrechtlichen Sachen fest und deutlich. Eben so deutlich werde auch in der angeführten Stelle ausgesprochen, daß die Militär-Personen in real und gemischten Rechts-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten stünden.

Welchem Gerichts-Stande die Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen unterworfen werden sollen, lasse die Verfassungs-Urkunde unbestimmt.

Eine rechtliche Folge dieser Unbestimmtheit sey es, daß die Militär-Personen vor der Hand, und bis im verfassungsmäßigen Wege eine andere Bestimmung getroffen worden sey, dem Gerichts-Stande unterworfen bleiben müßten, welchem sie vor Erscheinung der Verfassungs-Urkunde unterworfen gewesen.

Wäre dieser Gerichts-Stand nicht durch positive Gesetze vor der Verfassungs-Urkunde bestimmt gewesen, so würde die Behauptung des Redners, welcher vor ihm auf der Bühne gesprochen, mit unerschütterlicher Consequenz dastehen. Auch in rein persönlichen Sachen müßte der Gerichts-Stand der Militär-Personen der Civil-Justiz vindicirt werden.

Allein, da vor der Verfassungs-Urkunde den Militär-Personen ein eigner Gerichts-Stand durch positive Gesetz-Gebung in persönlichen Sachen angewiesen gewesen, so könne er aus dem Stillschweigen der Verfassungs-Urkunde über dessen Gerichts-Stand keinen andern, als den von ihm angeführten Schluß ziehen.

Nach diesen Voraussetzungen entstünden folgende zwei Fragen:

1) Ist es nöthig, daß wegen des Gerichts-Standes der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen eine weitere Bestimmung erfolge?

2) Welcher Gerichts-Stand soll den Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen angewiesen werden?

Zu 1. halte er es allerdings für nöthig, daß durch eine eigne gesetzliche Bestimmung der Gerichts-Stand der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen festgesetzt werde.

Denn 1) es könne nicht angenommen werden, daß die Staats- und Geschäfts-Männer, welche bei Entwerfung der Verfassungs-Urkunde mitgewirkt haben, eine so wichtige Classe von Rechts-Sachen, als die rein persönlichen seyen, gänzlich sollten übersehen haben. Er irre sich nicht, wenn er voraussetze, daß dieser Gegenstand zur Sprache, und zur Discussion gekommen sey, daß sich aber Schwierigkeiten bei der Entscheidung ergeben hätten, welche man vor der Hand nicht heben zu können geglaubt habe.

Auf der andern Seite sey es klar, daß die Verfassungs-Urkunde in diesem Betreffe den Mangel einer auffallenden Unvollständigkeit habe, welcher beseitigt werden müsse.

2) Neben dieser so eben gerügten Unvollständigkeit liege eine Art von Inconsequenz darin, die gemischten Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten zuzuweisen, die rein persönlichen Rechts-Sachen aber hievon auszunehmen.

Nach einer richtigen Doctrin giebt es zweierlei Arten von Rechts-Sachen — dingliche und persönliche. Es sey längst erwiesen, daß die Klagen auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums oder einer Erbschaft und die Klage auf Bestimmung verrückter Gränzen, welche

die ältern Rechts-Gelehrten zu den vermischten gezählt, nichts als persönliche Klagen seyen. Nachdem nun die Klagen, welche man sonst vermischte genannt habe, den bürgerlichen Gerichten zugewiesen seyen, so folge, daß ein Theil der persönlichen Klagen gegen Militär-Personen zur Competenz der bürgerlichen — der andere aber — ohne zureichenden Grund zu jener der Militär-Gerichte gehören sollten. Auch hieraus, und abgesehen von den Gründen, welche von dem Redner vor ihm angeführt worden seyen, folge die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Bestimmung.

Zu 2) trete er der Meinung des Antragstellers und des Berichterstatters insoweit bei, daß nur die bürgerlichen Gerichte als competente Behörden der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Sachen erklärt werden könnten. Zu den bereits angeführten Gründen setze er noch folgende Momente bei:

1) Durch die Verfügungen, welche im Laufe des Jahres 1817 vom April bis zum December des gedachten Jahres ergangen, sey das Militär in einem Zustande von Abgeschlossenheit versetzt wurden, welcher dieses und den Stand der Bürger gänzlich von einander trenne, und das Militär gleichsam auf eine Insel verpflanze, auf welcher dem bürgerlichen Stande durchaus kein Zugang offen sey. Eine solche Abgeschlossenheit sey für die Reinheit der militärischen Disciplin, für die Bildung und den Ruhm der Armee nicht nöthig, und demnach greife sie widrig in die geselligen Verhältnisse, wie solche unter allen Ständen bestehen sollten, ein, isolire den Soldaten-Stand, könne auf einer Seite Uebermuth und Anmassung, wenigstens bei Einzelnen, erzeugen, auf der andern aber eine Art feindliche und daher schädliche Ab-

neigung, welche die braven Vertheidiger des Vaterlandes nicht verdienten.

2) Die Verwaltung der Justiz in persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen entspreche den Foderungen einer guten Justiz-Pflege nicht.

Betrachte man vorerst die Militär-Gerichte in erster Instanz. — Alles beruhe hier auf dem Auditor des Regiments oder Bataillons — dieser sey vorerst der Secretär des Obersten, und führe die regelmäßig ziemlich weitläufige Correspondenz des Regiments. — Außerdem sey derselbe in allen richtigen Dienst- und allen strafrechtlichen Sachen der untersuchende Richter. — Gewöhnlich habe jedes Corps eine bedeutende Anzahl von Arrestanten, die oft Jahre lang sässen, ohne daß ihre Sache in Gang gebracht werden könne. Halte der Auditor eine Sache für reif zur Sprache, so habe er auch den Vortrag bei dem erkennenden Kriegs-Gerichte zu führen.

Schon überladen mit einer großen Menge von Geschäften, solle er auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit verwalten. Kein Wunder, wenn die Justiz verzögert werde.

Hierzu komme, daß bei den wenigen Fällen, welche zur Entscheidung kämen, die Auditore selten jene praktische Gewandheit erwerben können, welche erfoderlich ist, um die Justiz eben so schnell, als gründlich zu verwalten. Daher oft die sonderbarsten Entschließungen. Er erinnere sich, daß gegen einen Offizier in executivem Wege geklagt worden, und ihm die Klagschrift zur Hervorgabe seiner dilatorischen Einreden mitgetheilt worden sey. Er bemerke endlich, daß der eigentliche Inhaber der Gerichtsbarkeit der Commandant einer Division — eines Regiments, eines Bataillons sey. Habe derselbe richtige Begriffe von der Verwaltung der Gerechtigkeit, so werde er seinen rechts-gelehrten Auditor gewähren

lassen. Ausserdem sey für sich klar, daß es der Rechtspflege an der erfoderlichen Unabhängigkeit fehle.

In zweiter Instanz sey, wie der Berichterstatter des ersten Ausschußes richtig bemerkt habe, ehemals an die bürgerlichen Justiz-Höfe appellirt worden. Seit dem Jahre 1817 seyen eigne Militär-Appellations-Gerichte geschaffen, und die General-Commandanten zu Präsidenten derselben ernannt.

Er enthalte sich über diese Zusammensetzung jeder Bemerkung, er frage nur, ob man nicht ein vortrefflicher General seyn könne, ohne ein guter Collegial-Präsident zu seyn? — Unbemerkt könne er jedoch nicht lassen, daß, soviel ihm bekannt sey, die Anstellung dieser Assessoren nur provisorisch sey, welches in directem Widerspruche mit §. 4. des Edicts über die Verhältnisse der Staats-Diener stehe, nach welchem alle Richter-Amts-Functionen versehende Staats-Diener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied sogleich definitiv angestellt werden müssen.

3) Diese Einschiebung der Militär-Appellations-Gerichte habe nothwendig einen bedeutenden Kosten-Aufwand herbeiführen, und dieser Aufwand durch nothwendige Vermehrung des Personals in der höchsten Instanz noch vergrößert werden müssen.

Dieses Moment würde nicht von Erheblichkeit seyn, wenn von einem nöthigen oder nützlichen Institute die Rede wäre.

Ihm dünke aber hier, wo unnöthige Institute den bestehenden ordentlichen Gerichts-Höfen surrogirt worden seyen, sey dasselbe um so erheblicher, als die Regierung und die National-Repräsentation bei den großen Kosten, mit welchen die Nation mitten im Frieden beschwert wer-

den müsse, ein gleich dringendes Interesse hätten, jeden Kosten-Aufwand auf überflüßige Institute zu beseitigen.

Der Ausschuß und der Berichts-Erstatter desselben hätten geglaubt, der durchgreifenden Ausführung des Antrags auch in Bezug auf die erste Instanz, setzten sich einige Schwierigkeiten entgegen, welche theils Bezug auf das Verfahren, theils auf den Vollzug hätten.

Er bemerke vor Allem, daß, wenn bei Real- und den uneigentlich sogenannten gemischten Klagen keine Schwierigkeiten bei Verweisung derselben an die bürgerlichen Gerichte obwalteten, die Schwierigkeiten bei der Verweisung deren persönlichen an dieselben Gerichte nicht viel erheblicher seyn dürften.

Man sage ausserdem

1) so viel das Verfahren betreffe:

a) die Justiz bei den Militär-Gerichten werde unentgeldlich verwaltet — was stehe entgegen, ein gleiches bei den Civil-Gerichten zu thun?

b) was kleine Schuld-Sachen, dann Injurien betreffe, so stehe nichts entgegen, dieselben in Disciplinar-Wegen abthun zu lassen, so oft keine eigentlichen Rechts-Streite obwalteten, dieß gelte vorzüglich von Injurien-Sachen, die immer auch eine Disciplinar-Seite hätten. Entstünden aber förmliche Rechts-Streite, welche einer richterlichen Entscheidung bedürften, so bleibe es dem betreffenden Commando immer unbenommen, zur Ergänzung seiner Conduiten-Listen das Angemessene aus den Acten ausziehen zu lassen.

c) der Urlaub eines Soldaten begründe keine Veränderung des Domicils, habe daher keinen Einfluß auf den Gerichts-Stand.

d) Eine Garnisons- oder Stations-Veränderung dagegen habe eine Veränderung des Domicils, mithin auch des Gerichts-Standes zur Folge.

e) Rücke endlich das Militär in das Feld, so hörten ohnedieß die ordentlichen Verhältniße auf, und der Feld-Herr, der mit der obersten Dictatur auch in Bezug auf die Justiz-Verwaltung begleitet werde, habe hierüber fernere Anordnungen zu treffen.

2) So viel die Execution der Erkenntnisse betreffe, so halte er dafür, daß es durchaus nicht auf den Willen oder das Geneigtseyn der Verurtheilten, oder ihrer Militär-Behörden anzukommen habe. Der Richter, welcher das Recht habe, ein Erkenntniß zu fällen, werde dasselbe auch zu vollziehen wissen.

Aus allen diesen Gründen trage er darauf an, daß auch in rein-persönlichen Sachen die Militär-Personen die Civil-Gerichte zum ordentlichen Gerichts-Stande und zwar nicht Kraft einer authentischen Interpretation der Verfassuns-Urkunde, welche nach seinem Vorder-Satze nicht eintreten könne, sondern Kraft eines Gesetzes erklärt würden.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Nach seiner Ansicht sollte zwischen Militär- und Civil-Gerichtsbarkeit eine genaue Grenz-Linie gezogen werden. Was immer zum Militär-Dienste und Gebrechen einschlage, gehöre unzertrennlich zum Militär-Ressort, dahingegen alle bürgerlichen Ansprüche und Eigenthums-Rechte zur alleinig bürgerlichen Gerichts-Stelle.

Die Civil-Gerichte müßten hierin gegen alle Einwendungen auf den höchsten Stand-Punct gesetzt werden, die Civil-Gerichte seyen allein mit den in Rechts-Sachen ganz erfahrnen Subjecten besetzt, juridische

Kenntniße könne man vom Militär-Stande, der mit andern Berufs-Gegenständen beschäftiget sey, nicht genug fodern.

Der erste Ausschuß habe zwar in seinem wohl ausgeführten Bericht die bürgerlichen Rechts-Ansprüche in erster Instanz provisorisch dem Foro militari zugedacht, allein das Provisorische sey precär und ein Zustand der Unvollkommenheit; er stimme also dafür, daß alle rein bürgerlichen Gegenstände dem Civil-Gerichte alleinig und definitiv zuerkannt würden.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven: Es wäre Anmassung, wenn er glaubte, den Gründen, welche zwei der verehrlichen Mitglieder der Cammer über den vorliegenden Gegenstand bereits entwickelt haben, noch ein neues Gewicht beilegen zu können. Demungeachtet dürfte es noch einige Zeit anstehen, bis die in Angebrachte Ausscheidung der Militär- und Civil-Gerichtsbarkeit in Vollzug gebracht werden könne. Während diesem Zeit-Raume sollte das Militär-Gericht noch mit jenem Ansehen jener Unabhängigkeit bekleidet seyn, womit jede richterliche Behörde, selbst nach den neuesten Bestimmungen der Constitution bekleidet seyn solle; und diese Unabhängigkeit dieser Würde hänge vorzüglich von der Qualification einer definitiven Anstellung ab. Denn wie könne ein Richter ohne dieser definitiven Eigenschaft unabhängig von jeden äußern Verhältnißen seyn? Man könne einwenden, daß mit diese definitive Anstellung des richterlichen Personals sich das Gericht selbst perpetuirlich darstellen werde. Dieß scheine ihm die Folge davon zu seyn.

Se. königl. Majestät könnten und würden nach Ihrer erhabenen Denkungs-Art diese würdigen Männer bei erfolgender Auflösung der Militär-Gerichte zu andern

Stellen bei richterlichen Behörden anstellen, und ihnen Gelegenheit verschaffen, dem Vaterlande zu dienen.

Er erlaube sich also den Antrag, dem zu fassenden Beschluße diese Modification noch beifügen zu wollen.

Der Abgeordnete Dangel: Der Art. XI. §. 7. der Verfassungs-Urkunde enthalte allerdings, hinsichtlich der Militär-Gerichtsbarkeit eine Lücke, weil darin nicht ausgesprochen sey, bei welchen Stellen die Personal-Klagen der Militär-Personen angebracht werden sollen, und eben so wenig die Stellen benannt seyen für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verlassenschaften, Aufnahme von Ehe-Verträgen, verlautbare Schuld-Urkunden, Bestellung der Curatelen und der Ober-Curatel für Militär-Personen. Er müsse gestehen, daß beim Lesen der Verfassungs-Urkunde ihm kein Zweifel darüber gekommen sey, daß auch die persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen nach dem Art. IX. Ziffer 7. zum Forum der Civil-Gerichte gehöre, und es habe ihn daher sehr gewundert, durch die Erklärung des königl. Justiz-Ministeriums das Gegentheil erfahren zu müssen.

In der Haupt-Sache habe der zweite Präsident v. Seuffert alle Gründe für die Hinweisung der rein-persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen an die Civil-Gerichte so vortrefflich entwickelt, daß er nur noch einige Bemerkungen beizusetzen finde.

1) in der Constitution vom Jahre 1808 sey die Gerichtsbarkeit über Militär-Personen durchaus an die Civil-Gerichte überwiesen, und dieses Civil-Gesetz sey auch zum Theil in Vollziehung gesetzt worden, dadurch, daß alle Generale und Ober-Officiere der Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichte unterworfen worden seyen. Dieses sey ohne alle Schwierigkeit, ohne alle Collision geschehen,

warum solle es jetzt nicht statt finden können, er finde hierbei keinen Anstand;

2) wenn die Jurisdiction in dinglichen und gemischten Sachen von jener in persönlichen Angelegenheiten getrennt werde, so entstehe hieraus Nachtheil für das Militär selbst und bedeutende Collision; er wolle statt aller nur ein einziges Beispiel anführen, nämlich den Concurs; im Concurs-Proceße kämen dingliche und persönliche Klagen vor; wenn nun die persönlichen Klagen zum Militär-Gericht, die dinglichen zum Civil-Gericht gehörten, so frage er, wer denn hier Richter seyn solle? Daher schließe er sich den gestellten Anträgen an, daß nämlich Se. königl. Majestät um die Erlassung eines eigenen Gesetzes gebeten würden, wodurch die Gerichtsbarkeit auch in reinpersönlichen Rechts-Angelegenheiten der Militär-Personen nach dem Geiste der Constitution an die Civil-Gerichte überwiesen würden.

Der Abgeordnete Stolle: Er sey in der Sitzung des ersten Ausschusses, in welcher der vorgetragene Beschluß gefaßt worden sey, nicht zugegen gewesen, und er habe die Entwicklung der Gründe des Abgeordneten Hof-Raths Behr und des zweiten Präsidenten v. Seufert für das Gegentheil des Ausschuß-Beschlußes so befriedigend gefunden, daß er demselben vollkommen beitrete.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Eben auch als Mitglied des Ausschusses müsse er hier seine Rechtfertigung übernehmen. Was die Sache selbst betreffe, so habe der Ausschuß die Richtigkeit des Princips vollkommen eingesehen, nur habe er sich davon nicht überzeugen können, daß schon jetzt die Ausführung ohne Anstoß vor sich gehen könne. Die Folge werde es am besten zeigen, welche große Schwierigkeiten im Wege liegen. So

viel vom Materiellen. Das Formelle betreffend, müsse er dem Vorwurfe begegnen, welchen das verehrliche Mitglied, das von der Bühne aus gesprochen, dem ersten Ausschuß wegen der dem königl. Ministerium angesonnenen Erläuterung gemacht habe. Der Ausschuß sey vermöge §. 29. des Edicts hiezu vollkommen ermächtiget gewesen. Ueber die Resultate habe man freilich nicht gebieten können, er habe nicht voraussehen können, daß die Antwort so höchst unbefriedigend ausfallen würde, aber Aufschluß habe er verlangen können, und habe gemußt. Dieß wollte er erinnern, um zu zeigen, daß der Ausschuß durch sein, an das königl. Ministerium gestelltes Verlangen um Erläuterung, seine Pflicht nicht verletzt habe.

Der Abgeordnete Pfister: Es sey ihm erlaubt, auch einmal wieder zu reden. Er stimme ganz der vom Herrn Präsidenten v. Seuffert geäußerten Meinung bei. Dieselbe habe zwei Theile: Nicht auf authentische Erklärung des in Frage liegenden §. 7. Titl. IX. d. V. U. möge angetragen werden; vielmehr auf ein Gesetz, nach welchem die Militär-Individuen auch in reinpersönlichen Klagen unter den bürgerlichen Gerichten zu stehen hätten. — Ein solches Gesetz fodere das allgemeine Wohl des Staates, und die heutiges Tages so nothwendige Ersparniß und Schonung des Aerariums.

Was die authentische Erklärung betreffe, darüber wolle er nun besonders reden. Einer solchen Erklärung bedürfe es gar nicht, indem schon ausgesprochen sey, daß die Militär-Individuen in reinpersönlichen Sachen dem Militär-Gerichte übergeben seyen, wie aus folgenden Gründen erhelle:

a) Nach Titl. VIII. §. 1. gehe die Gerichtsbarkeit vom Könige aus. — Sie werde unter seiner Ober-Auf-

ficht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Ober-Gerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. Nun habe der König, wie es notorisch bekannt sey, eine solche Instanzen-Ordnung auch für das Militär errichtet, woraus schon hervorzugehen scheine, daß nach der allerhöchsten Willens-Meinung das Militär auch in reinpersönlichen Sachen dahin gehöre; dieß sey

b) ferner klär aus dem schon anfangs erwähnten §. 1. nach dessen zweitem Absatze die Militär-Personen in Real- und gemischten Rechts-Sachen unter dem bürgerl. Gerichte stehen. Die Real- werden aber den Personal, die Gemischten den reinpersönlichen Rechts-Angelegenheiten entgegengesetzt, woraus sich ergebe, daß dem Gesetz-Geber der Unterschied zwischen Personal- und Real-Klagen wohl gegenwärtig gewesen sey, und dessen mit Fleiß nicht habe erwähnen wollen; dieß werde noch wahrscheinlicher durch Folgendes: Der Militär-Stand, wozu vorzüglich der Adel gehöre, und der geistliche Stand seyen von jeher mit gleichen Privilegien versehen, einhergegangen. Aus leicht begreiflichen Ursachen seyen diese Privilegien den Geistlichen entzogen, dem Militär aber gelassen worden, wodurch sich bestätige, daß dem Gesetz-Geber bei dem berührten §: 7. der fragliche Unterschied nichts weniger als entgangen sey.

c) die Praxis endlich, nach welcher wirklich die Militär-Personen in reinpersönlichen Rechts-Sachen zu ihren eigenen Gerichten gezogen werden, entscheide vollends den Sinn des oft erwähnten §. 7,

Also nicht auf authentische Erklärung, sondern nach den vielen richtigen, ausführlich heute vorgekommenen Gründen sey vielmehr auf ein neues Gesetz anzutragen,

nachdem die Militär-Individuen in rein-persönlichen Rechts-Sachen an die Civil-Gerichte zu verweisen seyen.

Der Abg. Köster. Er sey nicht mit dem verehrlichen Mitglied, welches vor ihm gesprochen und die Gränz-Linie zwischen der Militär- und bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der befraglichen Stelle der Verfassungs-Urkunde bereits scharf gezeichnet finden wolle, einverstanden. Er halte vielmehr den Antrag des verehrlichen Mitglieds Behr auf Ergänzung dieser Stelle für höchst wichtig, und sey ganz damit einverstanden, dahin zu wirken, daß das Militär in rein-persönlichen Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten untergeordnet werden möge. Da jedoch schon verschiedene verehrliche Redner den Antrag kräftig unterstützt und alles erschöpft hätten, so bleibe ihm auf seinem Platze wenig zu sagen übrig; einige Bemerkungen im Allgemeinen erlaube er sich doch noch dem bereits Gesagten hinzuzufügen:

1) durch Vereinfachung der Gerichts-Stellen werde Einheit in die Staats-Maschine gebracht, wozu also Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechts-Sachen nebeneinander! je einfacher die Staats-Maschine, desto leichter ihr Gang und ihre Bewegung, je gekünstelter und zusammengesetzter dieselbe, desto mehr Reibungen, welche dem bestimmten Zweck im Wege stünden. Der Mensch solle immer den Gang der großen Natur vor sich nehmen, hier sey alles einfach und keine Stockung. — Diese Einfachheit möge man auch in den bürgerlichen Institutionen nachahmen.

2) Betrachte man die Dienst-Verhältnisse, welche bei einem Militär-Gericht zwischen dem Gericht, und dem vor Gericht stehenden statt haben, so werde man eingestehen müssen, daß ein solches Gericht nicht

so unabhängig als das bürgerliche erscheine, und die Erfahrung möge vielleicht schon gelehrt haben, daß diese Verhältnisse oft schädlichen Einfluß auf die Entscheidung haben mögen.

3) Werde man es der Wichtigkeit des Richteramts nicht angemessen finden, Individuen zu Richtern zu ernennen, von denen man Muth und Tapferkeit, aber in der Regel keine Gesetz-Kunde und Rechts-Gelehrsamkeit zu erwarten berechtigt seyn könne. Der Auditor bilde doch das Gericht nicht allein.

4) Niemand werde bestreiten, daß die Ausübung des für die menschliche Gesellschaft so wichtigen Richter-Amtes gewiß eines der höchsten staats-bürgerlichen Rechte sey; eben so wenig werde einem Zweifel unterliegen, daß Jemand Staats-Bürger seyn könne, ohne die Verfassung beschworen zu haben.

Nun frage er: „wie können Militär-Personen, wenn sie die Verfassung nicht beschworen haben, ein Gericht, das höchst staatsbürgerlich ist, bilden; das Richter-Amt gleich andern bürgerlichen Gerichten ausüben?“ Er überlasse es der Weisheit der Cammer, diese Widersprüche zu heben.

Zum Schluß führe er noch an, daß man in ganz Frankreich und im Rhein-Kreis nur in Dienst-Sachen die Militär-Gerichte kenne; alle andere Rechts-Sachen aber ohne Unterschied der Personen vor die Civil-Gerichte gebracht werden müßten. Er müsse die hohe Cammer bitten, ihn wieder ein wenig eifersüchtig auf die Institutionen des Rhein-Kreises seyn zu lassen; verwahre sich jedoch gegen die Anschuldigung eines Provinzial-Geistes; versichere aber die hohe Cammer, daß die Erfahrung die im Rhein-Kreis bestehende Gerichts-Verfassung in Beziehung auf das Militär in allen Rechts-Sachen gut

bewährt habe. Auch selbst bei Beleidigungen, welche Militär-Personen Civil-Beamten des Rhein-Kreises angefügt hätten, sey die Competenz der bürgerlichen Gerichte mit der Einschränkung anerkannt worden, daß für diesen Fall Se. Majestät, der König, ein Gericht aus königl. Richtern des Frankenthaler Tribunals und einem Auditor zusammensetzen zu lassen, geruhet hätten, vor dem die Parteien sich hätten stellen und richten lassen müssen. Dieses vorangehend, schliesse er sich dem Antrag-Steller im Allgemeinen, dem Vorschlag des zweiten Herrn Präsidenten aber insbesondere an.

Der königl. Justiz-Minister Graf v. Reigersberg. Er hätte erwarten können, daß die Aeusserungen des Ministeriums der Justiz nicht unbestimmt und nicht ausweichend genannt würden. Die Verfassungs-Urkunde habe bestimmt, in welchen Gegenständen die Militär-Personen den Civil-Gerichten unterworfen seyn sollten, nämlich in Real- und gemischten Sachen. Er gehe hier nicht ein auf die Doctrin darüber, ob ein Unterschied zwischen Personal- und gemischten Sachen theoretisch begründet sey. Die Verfassungs-Urkunde habe diesen Unterschied vorausgesetzt.

In allen durch die Verfassungs-Urkunde nicht ausgenommenen Fällen müsse die bestehende Gesetzgebung aufrecht erhalten werden; diese weise nun alle persönliche Rechts-Sachen der Militär-Personen den Militär-Gerichten zu; es sey also in der Verfassungs-Urkunde keineswegs stillschweigend enthalten, daß diese persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen zur Competenz der Civil-Gerichte gehörten. Von diesem Gesichts-Puncte habe das Justiz-Ministerium ausgehen, und die Rückäusserung auf das Anschreiben des Präsidiums der Cammer in der Art, wie sie geschehen sey, erlassen müssen.

Das Präsidium foderte den Berichts-Erstatter Abg. Freiherr v. Frank zur schlüßlichen Erklärung auf, welche er in folgendem ablegte: Er müsse erinnern, daß ihm zur Zeit, wo sein Vortrag über die persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen schon abgelegt gewesen; eine am 16. April dieses Jahres eingelaufene Eingabe des Herrn Auditors Brugger über die Militär-Gerichtsbarkeit überhaupt, zugestellt worden sey, worin für die Civil-Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen ein bisher noch nicht berührter Beweggrund vorkomme. Es sey nämlich darin angeführt, daß, so wie die Verfassungs-Urkunde, um nicht einen Statum in Statu zuzulassen, die Geistlichen- und Kirchen-Gesellschaften in ihren bürgerlichen Verhältnissen lediglich den bürgerlichen Gerichten unterworfen habe, analog auch die Militär-Personen diesen bürgerlichen Gerichten in persönlichen Rechts-Sachen untergeordnet seyn müßten. Die dafür angezogenen Gesetzes-Stellen seyen der §. 9. Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, gemäß welchem

„Kirchen und Geistliche in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — — — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben sind,“

dann die §§. 65 und 66 des königl. Edicts über die äussern Verhältnisse in Beziehung auf Religion, und zwar der §. 62, vermög welchem

„die Religions- und Kirchen-Gesellschaften sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen richten müßten,“

und §. 66 „alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klag-Sachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervor-

gehenden Streit-Sachen — — einzig den weltlichen Gerichten übergeben sind.“

Auf gleiche Weise können demnach auch Militär-Personen in keiner bürgerlichen Rechts-Sache den bürgerlichen Gerichten entzogen werden.

Er habe dies anführen gewollt, damit kein in den Acten der Cammer enthaltenes Motiv unbeachtet bleiben möge.

Gegen das Bedenken, welches der Herr Antrags-Steller in seiner Rede, wegen der bei den königl. Ministerien erholten Aufschlüsse erhoben habe, bemerke er, daß, da der Ausschuß habe voraussetzen können, die persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen könnten nur aus hochwichtigen Gründen aus der Verfassungs-Urkunde weggeblieben seyn; und da bekannt gewesen, wie dieser Gegenstand schon früher mehrmal in ministerielle Berathung gekommen, es höchst interessant gewesen wäre, officiell von den Schwierigkeiten, die sich bis jetzt der Ueberweisung der persönlichen Rechts-Sachen an die Civil-Gerichte entgegen stellten, unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, zu erwägen, ob diese Schwierigkeiten die Gründe des Antrags überwögen oder nicht.

Daß diese Rechts-Sachen den Civil-Gerichten nicht stillschweigend schon zugewiesen seyen, dieser Meinung sey er noch immer, und die Aeusserung des königl. Justiz-Ministeriums beweise auch, daß dieses die fragliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde bisher eben so ausgelegt habe, sie nicht schon seinem Ressort zugetheilt achte, sondern nur Real- und gemischte Rechts-Sachen der Militär-Personen in Anspruch nehme.

Daß schwer zu beseitigende Hindernisse für die Civil-Gewalt erster Instanz bei persönlichen Rechts-Sachen

der Militär-Personen eintreten; dies werde sich in der Ausführung, wenn sie sanctionirt werde, gewiß zeigen. Er beziehe sich deshalben, und in den übrigen Puncten auf seine Relation.

Bei der Erwägung des Antrags, werde die Regierung auch Anlaß nehmen können, den Organismus der Militär-Gerichte einer neuen Würdigung zu unterziehen.

Der Abg. Hofrath Behr. Vor allem müsse er sich einige Worte auf die Aeusserung des Herrn Justiz-Ministers erlauben: derselbe habe vorausgesetzt, er hätte seine, dem Ausschuß gegebene, Antwort als unbestimmt und ausweichend bezeichnet; dies sey jedoch keineswegs der Fall gewesen, sondern er habe nur behauptet, in jener Antwort das Bekenntniß gefunden zu haben, daß es den, sehr gern von ihm vorausgesetzten, Bemühungen des Herrn Ministers nicht gelungen sey, seiner Sphäre dasjenige zu vindiciren, was ihr offenbar angehöre.

Uebrigens habe derselbe jetzt behauptet, daß die reinen Personal-Klagen gegen Militär-Personen darum nicht zur Competenz der bürgerlichen Gerichte gehörten, weil sie in der neuesten Verfassungs-Urkunde übergangen worden, daher nach den Bestimmungen der frühern Gesetzgebung zu beurtheilen seyen.

Vorerst müsse er hierauf bemerken, daß er ungerne aus dem Munde eines Ministers der Justiz so etwas vernähme, was die Schmälerung des Wirkungs-Kreises der Justiz zu rechtfertigen scheine. Es dürfte sich aber diese Schmälerung der ordentlichen Justiz auch durch diesen Beruf auf die ältern Gesetze kaum in der That rechtfertigen lassen; denn das Gesetz vom 15. April 1817 habe zwar

„die Justiz-Pflege über alle Militair-Personen dem „Staats-Ministerium der Armee zugewiesen"

hiemit scheine ihm jedoch gar nichts gegen seine Behauptung entschieden; denn die Justiz-Pflege sey theils eine Civil- theils eine Militär-Justiz-Pflege, und da, wenn von Justiz-Pflege überhaupt über Militär-Personen die Rede sey, seinen voraus aufgestellten Beweisen zufolge, nur die Militär-Gerichtsbarkeit verstanden werden könne, so bleibe es, zum wenigsten gesagt, ungewiß, ob und daß mittelst jenes Gesetzes dem Ministerium der Armee ausser der Militär-Gerichtsbarkeit auch die Civil-Gerichtsbarkeit über Militäre übertragen worden sey.

Anders verhalte sichs freilich mit dem Gesetze vom 22. Juni 1817; allein in diesem Betracht sey nicht zu übersehen, daß dieses Gesetz, wie seine Worte zeigten, eine blos provisorische Bestimmung bis zur allgemeinen definitiven Verfügung gegeben habe. Diese definitive Verfügung sey nunmehr mit der neuesten Verfassungs-Urkunde, die doch wohl mehr als provisorisch sey, wirklich erfolgt, und diese Verfügung sey, als nunmehr allein entscheidend, auch allein im Auge zu behalten. Darin sey einmal die Sphäre der Militär-Gerichtsbarkeit positiv abgegrenzt; und da die Personal-Klagen gegen Militär-Personen in diese Sphäre nicht ausdrücklich gezogen seyen, sie auch nicht als stillschweigend dahin gezogen angenommen werden dürften, so könne, da auch die nachfolgende Bestimmung jene Personal-Klagen unbestimmt lasse, nur Entscheidung nach der Natur der Sache eintreten, und nach der Natur der Sache gehörten jene, wie er in seiner Rede von der Bühne gezeigt habe, unläugbar zur Sphäre der Civil-Justiz.

Der Abgeordnete Faßmann erstattete den unter Ziffer 172 anliegenden Bericht und das Präsidium vertagte die Berathung auf die nächste Sitzung, und berief den Referenten des vierten Ausschußes, um der Cammer Bericht über die Bitte mehrer Ritter-Gutsbesitzer aus dem ehemalig Baireuthischen, um Uebernahme von 1,053,000 fl. Contributions-Gelder auf die allgemeine Schulden-Tilgungs-Casse vorzulegen.

Der Abgeordnete v. Hornthal trug den Bericht, welcher dem Protocoll unter Ziffer 173 angebogen ist vor, worauf das Präsidium bemerkte, daß, da die Bitte vom Ausschuße abschläglich entschieden sey, dieses der Cammer blos zur Wissenschaft eröffnet worden, und daher eine Berathung nicht statt finde.

Der ferner vom Präsidio aufgefoderte Secretär des dritten Ausschußes, Abgeordneter Adolay legte der Cammer Rechenschafts-Bericht ab über die zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet gefundenen Eingaben von Privatpersonen. Den Bericht enthält die Anlage Ziffer 174.

Der Abgeordnete Schulz, als Secretär des fünften Ausschußes erstattete, vom Präsidio hiezu berufen, der Cammer Bericht über die von diesem Ausschuße nicht zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Beschwerden. In der Anlage Ziffer 175 ist dieser Bericht enthalten.

Den letzten Vortrag erstattete der Abgeordnete Frhr. v. Grabenreuth über den Antrag des Abgeordneten Sebelmaier, die Abänderung des 16. Artikels der ersten Abtheilung des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 betreffend, welcher unter Ziffer 176 angebogen ist.

Das Präsidium. Es sey zwar Sache des Präsidiums die Berathung über einen Gegenstand anzusetzen, inzwischen wolle es bemerken, daß über denselben Gegenstand bereits ein weiterer Antrag des Abgeordneten Vol-

kert gemacht worden sey; dieser Antrag sey auch schon dem geeigneten Ausschuße übergeben; nächstens werde der Cammer hierüber Vortrag erstattet werden, und es glaube daher, daß die Berathung über diesen Gegenstand so lange auszusetzen sey, bis auch der Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Volkert an die Cammer geschehen sey: Dieser Vorschlag des Präsidiums wurde von der Cammer einstimmig genehmigt.

Das Urlaubs-Gesuch des Abgeordneten Weinzierl trug das Präsidium der Cammer vor, und begutachtete dasselbe aus dem Grunde, weil seine fortwährende Gegenwart zur Führung seiner Oeconomie zu Haus, als unentbehrlich nothwendig, nachgewiesen worden sey: worauf die Cammer den einstimmigen Beschluß dahin faßte, daß dem Abgeordneten Weinzierl erlaubt seyn sollte, während der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung nicht wieder zu erscheinen.

Auf den ferneren Vortrag des Präsidii über das Urlaubs-Gesuch des Abgeordneten Schrank, und die Vorlage des dasselbe begründenden ärzlichen Zeugnisses, wurde demselben ein Urlaub auf unbestimmte Zeit seiner nachgewiesenen Krankheits-Umstände wegen durch einen einstimmigen Beschluß der Cammer, bewilligt.

Die Anzeige des Abgeordneten Doctor Stephani, die Ernennung des Abgeordneten Roth zum Consistorial-Rath, und die dahr nun nöthig gewordene Einberufung des Ersatzmannes Dec. Dr. Pabst von Zirndorf betr. trug das Präsidium vor, mit dem Bemerken, daß zwar nach §. 14 Tit. VI. der Verfaßungs-Urkunde der Austritt des Abgeordneten Roth und die Einberufung des Ersatzmannes nothwendig werde, daß aber nach der nämlichen Gesetzes-Stelle vor allen der Austretende Abgeordnete Roth hierüber vernommen werden müsse.

bührliche unter der Würde einer Stände-Versammlung und ein grausamer Trost für die Getäuschten oder sich selbst Täuschenden, deren Angelegenheiten, bald ihres Inhalts, bald ihrer Form wegen, einen so schlimmen Empfang und dabei keinen Erfolg zu gewärtigen hätten. Er wiederhole noch einmal, was er heute am Schlusse seines Vortrages gesagt habe: Manche Eingaben glichen, wenn man sie an einander reihte, einer Satyre auf den hohen Beruf der Abgeordneten, und nicht wenige der bisher eingereichten Vorstellungen hätten bewiesen, daß die Verfasser derselben das Edict über die Stände-Versammlung nicht kannten, oder nicht achten wollten, und daß sie in einem Augenblick, wo von dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes die Rede seyn sollte, eine zu große Wichtigkeit in ihre persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Einfälle legten. Zum Nutzen und Frommen für diese, und zur Zeit-Ersparniß für die Cammer habe er also geglaubt, ein rügendes Wort sprechen zu müssen, und könne aus diesem Grunde um so weniger wünschen, daß das Gesagte der Oeffentlichkeit entzogen werde, je mehr er sich, auch nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des verehrlichen Redners, Hrn. Hofraths Bæhr, schmeicheln dürfe, die Redlichkeit seiner Absicht nicht von der Cammer verkannt zu sehen. Vieles sey für andere und uns gewonnen, wenn das heute Vorgekommene verständigen und rechtlichen Männern Gelegenheit gäbe, die Umwissenden oder die Zudringlichen über das zu belehren, was entweder zum eigentlichen Berufe der Stände-Versammlung gehöre, oder was die derselben gebührende Achtung verletzen würde.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Wenn er nicht irre, so sey die Schluß-Bemerkung blos Bemerkung des Hrn. Secretärs und nicht des Ausschusses gewesen, da-

her niemand sagen könne, daß es Sprache der Cammer oder des Ausschusses sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm scheine es eins und dasselbe zu seyn, sobald Gefühle und Ausdrücke der Art (wie das verehrliche Mitglied Schulz sie äusserte) sich aussprechen. So wie auf der einen Seite es allerdings wünschenswerth sey, daß die hohe Cammer bei so karg ihr zugemessener Zeit mit ungeeigneten, nutzlosen Eingaben verschont bleiben möchte, eben so nothwendig sey es auf der andern Seite, daß Niemand im Volke durch Aeusserungen der Art zurückgeschreckt werde; jedem müsse vielmehr der Weg offen behalten bleiben, sich mit seinen Wünschen ꝛc. an die Stände-Versammlung wenden zu können. Besser sey es, 20, 30 und noch mehrere Anträge zu prüfen, und dann als ungeeignet zu den Acten zu legen, als sie ganz von der Kenntniß der Cammer abhalten zu wollen. Würden Eingaben für geeignet gefunden zur Vorlage an die Cammer, dann würden sie geprüft, und so viel möglich Abhülfe geschafft; würden sie aber auch nur vom Ausschuße geprüft, und die geschehene Prüfung der Cammer angezeigt, so seyen sie doch auch einigermaßen geprüft, und immerhin sey auch dieses, für das Ganze von Nutzen; die Bemerkung des verehrlichen Mitglieds Behr mache er sich deswegen eigen, jedoch in der Art, daß, wenn die Anmerkung des verehrlichen Mitglieds Schulz dem Protocolle nicht eingeschaltet werde, alsdann auch (wie sich dieß von selbst verstehe) die Discussion darüber nicht eingeschaltet werden dürfe. Entweder beides oder keines sey dem Protocolle einzuverleiben.

Der Abgeordnete Schulz: Mit Vergnügen erkläre er die in Anregung gebrachte nachträgliche Bemerkung, die, von Seite des Secretärs, dem Vortrage des fünf-

ten Ausschußes angefügt gewesen, weil sie nicht bloß aus inniger Ueberzeugung und reiner Absicht hervorgegangen, sondern auch auf das beifällige Urtheil mancher achtbaren Männer in und außer der Cammer sich stütze, ausschließend für sein Eigenthum, und wünsche noch einmal nichts sehnlicher, als daß sie, bei ihrer öffentlichen Erscheinung, die damit bezweckte heilsame Wirkung nicht verfehlen möge. Noch gestern habe ihn einer der Unglücklichen, in deren verworrene Händel und Wünsche der fünfte Ausschuß eben so wenig, als sie selbst, sich zu finden wisse, versichert, daß wir vor Verlauf der nächsten 10 Jahre an kein Auseinanderkommen zu denken hätten, weil man erst jetzt auf allen Seiten erfahre, was Alles vor die Stände-Versammlung gebracht werden könne. Dergleichen Menschen reizten, vielleicht mitunter durch hämisches Einflüstern angespornt, ja gleichsam gehetzt, wenn er sich dieses Ausdrucks bedienen dürfte, aus weiter Entfernung hieher, verschwendeten mit der kostbaren Zeit, die sie ihren Berufs-Arbeiten zu widmen hätten, auch noch den letzten Rest ihrer Habe, und fielen am Ende der öffentlichen Barmherzigkeit anheim. Die Mitglieder des fünften Ausschußes würden persönlich von ihnen angegangen, und seyen genöthigt, die ihnen so theuren Stunden, welche sie auf die nähere Bekanntschaft mit dem, was wahrhaft und eigentlich noth thue, verwenden sollten, dem Anhören und der zwecklosen Bearbeitung eitler Erbärmlichkeiten zu opfern. Er frage die hohe Cammer, ob wir uns auf solche Weise müßten mißbrauchen lassen. Daß dieses anders-werde, besonders jetzt, wo sich die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes in einen immer engern Zeitraum zusammendrängten, dazu möchte er heute mitgewirkt haben.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er trage im Gegentheil darauf an, daß dem Protocolle alles, was hierüber gesagt worden, einverleibt werde: alle Theile könnten dabei zufrieden seyn; die Guten, welche gerechte Sache für sich haben, würden sich nicht abschrecken lassen, sich an uns zu wenden, — hinsichtlich der übrigen möchten wir immer aussprechen: difficile est, satyram non scribere. (Es ist schwer, sich der Satyre zu enthalten).

Das Präsidium: Er müsse selbst bekennen, daß zwei Drittheile der Eingaben wirklich von der Art seyen, wie sie der Referent Schulz genannt habe.

Der Abgeordnete Freiherr v. Rothhaft: Er müsse bemerken, daß durch den Vortrag des Secretärs des fünften Ausschußes die Cammer nicht blos einigermaßen von den vorgebrachten Beschwerden in Kenntniß gesetzt worden sey, wie der Abgeordnete v. Hornthal behauptet habe, sondern so vollständig, wie es die Verfassungs-Urkunde gestatte.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wenn die Cammer einen Gegenstand zur Berathung und Schluß-Fassung ziehe, dann fände Erörterung, Discussion, also Auseinandersetzung der Sache statt, dann sey vollständige Prüfung vorhanden; außerdem, wenn nämlich ein Gegenstand nur zur Anzeige komme, so sey die Prüfung nicht vollständig, jedoch einigermaßen vorhanden; so sey der Ausdruck „einigermaßen" zu verstehen.

Das Präsidium: Zwei Vorschläge seyen gemacht worden: 1) daß man die Schluß-Bemerkung des Herrn Abgeordneten Schulz nicht in das Protocoll aufnehmen möge, wovon alsdann die Folge wäre, daß auch die Discussion darüber ausgelassen werden müße, und 2) daß dieselbe in das Protocoll aufgenommen werden solle. Beides sey nun aber ohnehin schon öffentlich geschehen, und

er glaube daher, daß es wohl aus dem Protocolle nicht hinwegzulaſſen ſey.

Nach geſtellter Präſidial-Frage beſchloß die Cammer, daß die Schluß-Bemerkung des Herrn Referenten des fünften Ausſchußes und die deshalb entſtandene Diſcuſſion in das Protocoll aufgenommen werden ſolle.

Das Präſidium: Da zu Folge der Tages-Ordnung die Cammer zur namentlichen Abſtimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Abendanz, die Einführung der Land-Räthe, und den des fünften Ausſchußes, die Verordnung vom 4. Februar 1809 betreffend, übergehe, und ſich dieſelbe in einen geheimen Ausſchuß, in Gemäßheit der Conſtitution, verwandle, ſo erſuche es die Zuſchauer auf den Gallerien, ſich zu entfernen, und nachdem ſich dieſelben von den Gallerien entfernt hatten, legte es die einzelnen Abſtimmungs-Fragen vor:

Frage I.

Soll darauf angetragen werden, daß die dem Rhein-Kreiſe verwilligte Einrichtung der Land-Räthe auch den übrigen 7 Kreiſen des Königreichs gegeben werde?

Beſchluß.

Einſtimmig wurde die Frage bejaht.

Frage II.

Sollen dabei auch die bei der Berathung in Anregung gebrachten Anſichten über den Wirkungs-Kreis der zu errichtenden Land-Räthe, und über die ihren Verhandlungen zu gebende Oeffentlichkeit, zur Berückſichtigung vorgelegt werden?

Beſchluß.

Die Frage wurde ebenfalls einſtimmig bejaht.

Frage III.

Soll angetragen werden, daß die Regierung die definitive Einführung der Land-Räthe alsbald verfüge, und der nächſten Stände-Verſammlung die definitive Beſtim-

mung der inzwischen provisorisch zu verordnenden Wahl-Art und des Wirkungs-Kreises zur Berathung vorlege?

Beschluß.

Auch diese Frage wurde einmüthig bejaht.

Hiernächst legte das Präsidium die Fragen über die Aufhebung der Verordnung vom 4. Februar 1809 vor, und zwar:

Frage I.

Soll auf gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 4. Februar 1809 angetragen werden?

Beschluß.

Mit 93 Stimmen gegen 4 wurde diese Frage verneint.

Frage II.

Soll nur auf eine Beschränkung dieser Verordnung dahin angetragen werden, daß der durch den königl. Fiscus an seinen Rechten sich gekränkt glaubende Private blos verbunden seyn solle, vor gerichtlicher Verfolgung seines Rechtes, wegen Abstellung seiner Beschwerde an eine und zwar an die zunächst einschlägliche Ober-Administrativ-Behörde sich zu wenden, und derselben Entschließung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschließung binnen 30 Tagen nicht erfolge, diese als abschlägig gegeben, anzunehmen wäre, und die Einschreitung im Rechts-Wege nicht gehindert werden solle?

Beschluß.

Mit 96 Stimmen gegen 1 wurde diese Frage bejaht.

Das Präsidium schloß die heutige Sitzung, und setzte die nächste auf Mittwoch den 28. April fest.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 177. bei.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker, Sekretär.

Ant. Höß. Joh. Windisch Fr. v. Paula Heckel.

zu diesem Zwecke, dann die Verweigerung des Justiz-Weges hierüber.

13) Vorstellung des bürgerlichen Handels-Standes in Amberg gegen die Vermehrung der Handels-Concessionen, dann wegen Abstellung des Hausier-Handels der Juden.

14) Vorstellung der Tuchmacher zu Amberg, Gewerbs-Beeinträchtigungen betreffend.

15) Beschwerde der Unterthanen des Land-Gerichts Ober-Günzburg über den amtlichen Beischlag zu der Steuer-Schätzung.

16) Eingabe des Ober-Mauth-Beamten Gräfner von Mellrichstadt, womit derselbe einen Aufsatz eines neuen Welt-Regierungs-Systems vorlegt.

17) Bitte der Gemeinden Standsacker, Veitshöchheim und Tüngersheim, um Erlassung eines Gesetzes gegen die Wein-Verfälschung.

18) Bitte des ehemaligen Landgerichts-Oberschreibers Max Bosch zu Schwabmünchen, dermal zu Füssen, um eine Anstellung im Staats-Dienste.

19) Eingabe des Rechts-Practikanten Pfeiffer zu Schweinfurt, womit derselbe ein von ihm gefertigtes Werk, unter dem Titel: die Begründung des Wohlstandes der Staats-Bürger auf dem flachen Lande, vorlegt.

20) Antrag des Abgeordneten Hilpoltsteiner auf Aufhebung des Zwanges zur Theilung der Gemeinds-Gründe und die Erlaubniß, die geschehenen Gemeinde-Gründe-Theilungen durch Einverständniß wieder aufzuheben.

21) Antrag des Abgeordneten Hilpoltsteiner, auf Minderung der Steuer in dem ehemals zum Bisthum Eichstädt gehörig gewesenen, jetzt im Regen-Kreise liegenden, Gebiets-Theilen des Land-Gerichts Beilngries.

22) Antrag des Abgeordneten Höß auf ein Gesetz über die Concurrenz-Pflicht und den Maßstab der Concurrenz zu Herstellung und Unterhaltung des Vicinal-Wege.

23) Antrag des Abgeordneten Lindner auf Verbesserung und den Vollzug der Dienstboten-Ordnung.

24) Antrag des Abgeordneten Schäzler, in Betreff der Berücksichtigung der Methode des gegenseitigen Unterrichts, bei der in Vorschlag gebrachten Verbesserung des Zustandes der Volks-Schulen und Schul-Lehrer.

25) Antrag des Abgeordneten Wankel, eine Instruction zu einer Registratur-Ordnung betreffend.

26) Antrag des Abgeordneten Wankel, die sichere und infallibelste Art zur Errichtung einer Wittwen-Casse für arme Schul-Lehrer und Waisen betreffend.

27) Bitte des Schlosser-Gewerbes von Fürth, die Erhöhung des Accißes auf ausländische Caffee-Mühlen und Bänder ꝛc. betreffend.

28) Vorstellung des Johannes Völker von Kaufbeuern, Berichtigungen seiner frühern Eingaben betreffend.

29) Erinnerungen und Bemerkungen des Lic. Deuerl in Straubing, in Betreff der Verbesserung des Advocaten-Wesens und Abkürzung der Processe.

30) Vorschläge, enthalten in einer mit C. K. und sincerissimus bavarus unterzeichneten Eingabe, die Arbeits-Häuser im Zwang betreffend, respective Zwangs-Arbeits-Häuser.

31) Beschwerde des Tobak-Machers Georg Friedr. Kreuzer zu Roth, die Versiegelung seiner Schneid-Maschine zur Tobak-Fabrication betreffend.

32) Vorstellung des Kaspar Kieser, bürgerlichen Hutmachers zu Trosberg, die durch die königl. Policei- und Strassen-Bau-Behörden ohne ausgemittelte Entschädigung vollzogene Demolirung eines Theils seines Hauses und den dadurch entstandenen Gewerbs- und Vermögens-Verlust betr.

33) Bitte von den Gemeinden des Landgerichts Teisendorf im Isar-Kreise, um Festhaltung des Landgerichts-Sitzes im Markte Teisendorf.

34) Vorstellung des Grafen Max Emanuel v. Lösch auf Stein, die Schädlichkeit und Unzulässigkeit, das gute Bier unter dem einmal festgesetzten Satz verleitgeben zu dürfen, und die Abolition dieser Gestattung betreffend.

35) Vorstellung des Erhard Finkenzeller, worin er nach Aufzählung seines ihm gar übel mitspielenden Schicksales zu beweisen sucht, daß er von dem königl. Landgerichte Dachau 106 fl. und die 5 procentigen Interessen hievon seit 10 Jahren zu fodern habe.

36) Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Rothhaft, darauf, daß die Benennung: Familien-Schutzgeld, in Zukunft aufgehoben, und sowohl dieses, als die übrigen Beischläge unter der einfachern und bestimmtern Benennung von verhältnißmäßigen Steuer-Stimpeln erhoben werden.

37) Ansuchen des Gemeinde-Vorstehers zu Deutenheim Joh. Hr. Mair, um Einführung der Cultur-Gesetze in dem Baireuther-Unterlande, so wie sie in den ältern baierischen Provinzen bestehen.

38) Vorstellung und Verwahrung mehrerer pensionirten Geistlichen zu Bamberg von den 3 aufgelösten Abteien Michelsberg, Banz und Langheim, die vorhabende Ueberweisung ihrer Pension an die Schulden-Tilgungs-Casse betreffend.

39) Vorstellung der Brantweinbrenner von Regensburg, Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

40) Zwei Vorstellungen des Michael Wurzinger von Oberammersdorf bei Ansbach, seine gänzliche Zugrund-Richtung durch den quiescirten Landrichter Schulz und die Familie von Strommer betreffend.

41) Vorstellung und Bitte von 4 Sölden-Guts-Besitzern von Linden, Landgerichts Culmbach, die Aufhebung der Jagd-Frohn betreffend.

42) Vorstellung von beiden Districten Neudroffenfeld und Linden die Bezahlung für die, ihnen von den Franzosen im Jahre 1806 und 1807 hinweggenommenen Pferde, betreffend.

43) Vorstellung der bürgerlichen Leinzeug-Cattun und Barchent Weber v. Augsburg den Verfall ihres Geschäftes betr.

44) Nachtrag zur Beschwerde des Tit. Mayer, Ober-Vogtes von Untermeitingen, wegen tumultarischer Amts-Abnahme.

45) Vorstellung und Bitte von dem Papier-Fabrikanten Drechsler zu Raitenhaslach und mehrerer Betheiligten seines

Gewerbes, die Lumpen-Ausfuhr ins Ausland, so wie die Beschränkung der Lumpensammler betreffend.

46) Beschwerde-Schrift des Magistrats vom Markt Erlbach, die unverhältnißmäßige Besteuerung des dortigen Gemeindewaldes betreffend.

47) Bitte der Lehen-Fischer zu Dillingen, die seit 13 Jahren ungusgemittelte Entschädigung für die von den Lehen-Fischern zu Dillingen im Jahre 1805 zum Donau-Durchschnitte angelassenen Grundstücke betreffend.

48) Antrag des Abgeordneten Krez von Weissenhorn, den zu befürchtenden Holz-Mangel betreffend.

49) Beschwerde des Chirurg Weiß von Herrieden über den Verlurst, den er an seiner erkauften Chirurgs-Gerechtigkeit durch Aufhebung der Realität der Gewerbe, und Aufstellung der Land-Aerzte erlitten hat.

50) Antrag des Abgevrdneten Trott um Anordnung eines allgemeinen Gewerb-Gesetzes und Sicherung der Gewerbe gegen Beeinträchtigung aller Art betreffend.

51) Vorstellung der Strumpfwirker-Zunft zu Erlangen gegen das, den versammelten Ständen des Reichs vorgelegte neue königl. baier. Maut-Gesetz, und deren Bitte um gänzliches Verbot der Einfuhr aller wollenen, und insbesondere baumwollenen Strümpfe und Mützen.

52) Beschwerde des Franz Xaver Purreiner, vormaliger Werkführer in dem königl. Strafarbeits-Hause zu München, dermal pensionirt, die Unterdrückung zweier, gegen Herrn Baron von Weveld anhängiger Untersuchungen betreff.

53) Vorstellung des Handels-Standes von Hof, die Beeinträchtigung durch Musterreiter und Juden ꝛc. betreffend.

54) Beschwerde der Gemeinde Ibelheim Landgerichts Ansbach über zu grosse Belastung mit Abgaben aller Art.

55) Beschwerde der Schnittwaaren-Händler der Stadt Kaufbeuern und der Umgegend über den Hausier-Handel der Juden, Reutlinger und Italiener.

56) Wünsche des gesammten Handels-Standes zu Hof,

Berücksichtigung und Würdigung, bei Regulierung des vorgeschlagenen neuen Mauth-Tarifs, überreicht durch den Abgeordneten Oerthel.

57) Antrag des Abgeordneten Kurz, Zurücknahme seines Antrages, die durch das Concordat vom 5. Juni 1817 begründete geistl. Gerichtsbarkeit in Ehesachen und ihre Unvereinbarlichkeit mit den besondern Institutionen des Rheinkreises betreffend.

58) Vorstellung des Abgeordneten Volkert im Namen der Gemeinden des königl. Landgerichts Hilpoltstein, besonders der Districte Jahrsdorf und Weinsfeld, die Steuer-Prägravationen betreffend.

59) Bitte der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Roth um Verlegung des Landgerichts-Sitzes von Pleinfeld nach Roth.

60) Antrag des Abgeordneten Volkert die Kriegs- und Gemeinde-Umlagen, in Beziehung auf die Gewerbe-Steuer und deren gesetzliche Norm betreffend.

Ziffer. 170.

Königlich baierische Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten!

In der Anlage wird übersendet

„Ein freiwilliger Beitrag zur Bestreitung einiger Unkosten „für die Cammer der Abgeordneten von einem baierischen „Landpfarrer, der seinen König und sein Vaterland „liebt, mit

Fünfzig Gulden.

„und ungenannt bleiben will;

Auch der Cammer der Abgeordneten innigst dankt, und sich ehrfurchtsvollst empfiehlt

P. den 8. April 1819.

P. M.

Ziffer 100.

Rede

des Abgeordneten Hofrath Behr, die Gerichtsbarkeit der Militar-Individuen in Personal-Sachen betreffend, gehalten in der 27sten Sitzung am 24. April 1819.

Meine Herrn!

Der §. 7 des Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde verfügt wörtlich: „Die Militär-Personen stehen in Dienst-Sachen „dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten."

Die wesentliche Lücke, welche hierin in Beziehung auf die rein persönlichen Rechtssachen der Militär-Personen jedem sogleich in die Augen springt, veranlaßte mich zu dem Antrage: daß die eben angeführte Bestimmung durch ausdrückliche Ausdehnung derselben — denn stillschweigend liegt diese Ausdehnung schon vor — auf die rein persönlichen Privatrechts-Sachen der Militär-Personen vervollständigt und diese vervollständigte Bestimmung ohne längern Verzug in Vollzug gesetzt, daher darauf an Se. Majestät der ehrfurchtvollste Antrag gestellt werden möge.

Jetzt erscheine ich vor Ihnen, um diesen Antrag näher zu beleuchten und zu vertheidigen. Zu diesem Behufe erlauben Sie mir einige allgemeine Grundsätze kurz voranzustellen.

Alle Zweige der Regierung des Staats, das ist, der Legislation und Administration, kommen darin überein, daß durch jeden derselben, Bedingungen, Mittel für den Staats-Zweck ursprünglich festgestellt, oder in Anwendung gesetzt werden; dieß, und zwar nur dieß ist der, allen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung gemeinschaftliche Character, dieß ist das Allgemeine, wodurch und worin sich alle jene Zweige identificiren. Das einzige Besondere, wodurch sich jeder jener Zweige von jedem andern unterscheidet, besteht darin, daß durch jeden derselben eine eigene Classe von Bedingungen oder

Mitteln für den Staatszweck bestimmt oder ins Werk gesetzt wird.

Hiemit ist zugleich die erforderliche Verfahrungs-Weise bei der Abtheilung der Legislation und Administration des Staats angedeutet.

Die Nothwendigkeit dieser Abtheilung derselben in bestimmte Zweige geht unmittelbar hervor aus der Erwägung, daß die vielen und verschiedenartigen Bedingungen und Mittel, deren Wirksamkeit es für Erreichung des Staats-Zwecks bedarf, im bunten Durcheinander weder bestimmt noch realisirt werden dürfen, daß es vielmehr oberste Bedingung jener Erreichbarkeit sey, sowohl in der ursprünglichen Bestimmung, als in der Effectuirung jener Bedingungen und Mittel pünctlich zu entsprechen dem allgemeinen Gesetze aller Geschäfts-Ordnung, welches erschöpfende Ausscheidung alles Verschiedenartigen von einander, und eben so erschöpfende Zusammenstellung alles Gleichartigen bei jedem complicirten Geschäfte gebietet, weil ohne solche erschöpfende Ausscheidung und Zusammenstellung Verwirrung im Gange des complicirten Geschäftes unvermeidlich wäre, diese aber Vereitlung des Zwecks zur nothwendigen Folge haben müßte.

In Gefolge dieses Grundes der Nothwendigkeit, und der damit zugleich angedeuteten Norm der Abtheilung der Regierung des Staats in bestimmte Zweige hat jeder dieser Zweige eine eigene Classe von Bedingungen oder Mitteln für den Staats-Zweck vollständig, aber auch ausschließend zu umfassen, und einer dieser Zweige ist die Civiljustiz.

Der eigenthümliche Zweck, und die, darnach zu bemessende, reine Aufgabe der Civil-Justiz besteht darin, eines der ersten Bedürfnisse der Staats-Glieder dadurch zu befriedigen, daß sie jeden, ihre Thätigkeit ansprechenden, Rechtsstreit der Staats-Glieder unter sich, in der möglichsten Kürze der Zeit und mit strenger Gesetzes-Angemessenheit entscheide, auch ihrer Entscheidung unfehlbaren Effect gebe.

Zu ihrer Sphäre gehört demnach das ganze Geschäft der Ausgleichung wirklich erhobener Rechts-Streitigkeiten; diese Ausgleichung ist die eigene Classe von Mitteln für den Staats-Zweck, welche von der Civil-Justiz ausschließend, aber auch vollständig zu umfassen und zu realisiren ist. Wo und so oft das Object ihres Wirkens gegeben, und dieses ihr Wirken durch den ihr aufgegebenen Zweck angesprochen ist, wo das Interesse ihres Zwecks, objectiv angeregt, Befriedigung erheischt, da und so oft muß sie auch mit ihrer Wirksamkeit unfehlbar eintreten.

Es muß also in das Privat-Rechts-Gebiet eines Staats-Genossen ein Rechts-Einspruch gemacht, und diesem Einspruche widersprochen, es muß ein Privat-Recht wirklich streitig geworden seyn, wenn die Thätigkeit der Civil-Justiz angesprochen und competent seyn soll. — Jeder wirkliche Rechts-Streit aber, das Object desselben sey materiell, so bedeutend, oder so gering als es wolle, er betreffe persönliche oder dingliche Rechts-Sprüche, und die streitenden Parteien seyen, wer sie immer wollen, steht nur das Subject, in dessen Rechts-Gebiet ein Einspruch geschieht, oder welches einen solchen Einspruch erhebt, für diesen Fall unter den Civil-Gesetzen des Staats, — gehört unstreitig zum Ressort der Civil-Justiz; denn einheimisch in ihr ist jede Wirksamkeit, welche die Ausgleichung wirklich erhobener Rechts-Streitigkeiten, die Herstellung des streitig gewordenen Privat-Rechts-Zustandes, den Foderungen der Civil-Gesetze gemäß, bezielt.

Eine unmittelbare Folge dieser, durch die Natur der Civil-Justiz selbst schon gerechtfertigten Prämissen ist, daß, wie alle andern Staats-Genossen so auch Militär-Personen, wenn sie unter sich oder mit andern in Privat-Rechts-Streitigkeiten gerathen, der Sphäre der Civil-Justiz anheimfallen, ihr damit anheimfallen müssen, ja ihr nur anheimfallen können; denn das Wesen der Civil-Justiz beruht ja doch wahrlich nicht in den Personen oder Behörden, welche richten oder entscheiden, sondern in dem Richten über Privat-Rechts-Streitigkeiten an sich, und es wäre daher eine große Täuschung

nur, wollte man glauben, Militär-Personen würden in ihren Privat-Streitigkeiten von der Civil-Justiz nicht gerichtet, weil die Richter in Militär-Uniformen gekleidet sind. Nicht vom Namen, nicht von der Kleidung hängt das Wesen der Militär- oder der Civil-Justiz ab, sondern lediglich von dem Objecte, von der Art und vom Zwecke des Geschäfts. Wo und so oft Privat-Rechts-Streitigkeiten gerichtet werden, unter wem immer, und von wem immer, da ist nur Civil-Justiz in Thätigkeit.

Die Frage kann dem Allem nach eigentlich nur dahin gehen: Soll über persönliche Civil-Justiz-Sachen der Militär-Personen nicht von den, zum Richter über Sachen der bezeichneten Art vom Staate bestellten, gewöhnlichen oder ordentlichen Behörden, sondern nur von, in militärische Formen gehüllten, rechtskundigen Männern gerichtet werden?

Mir scheint, die Frage beantwortet sich von selbst verneinend; denn unmöglich kann in dem äussern Gewande und Character der Richter irgend ein Vorzug vernünftig gesucht werden, und ein damit etwa verbundener esprit de corps dürfte hier ein Feld seiner Anwendung durchaus nicht finden; überhaupt aber ist in einem wohlgeordneten Staate kein zureichender Grund vorhanden, zweckmäßig besetzten Gerichten eine ihrer Sphäre angehörige Classe von Geschäften in Ansehung einer einzelnen Classe von Personen zu entziehen. Sind jene Gerichte für alle übrigen Stände geeignet und tüchtig, warum sollten sie es nicht auch für den Militär-Stand seyn?

Wo liegt die Quelle einer wirklichen Disparität? ich finde sie nirgends, und zwar um so weniger, je besser vergleichungsweise die ordentlichen Behörden im Durchschnitte besetzt, auch dem Militär-Stande eine stärkere Gewähr für Behauptung seines Rechts leisten können, ohne die gegründete Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Standes ausser Acht zu lassen. Der vorurtheilsfreie Militär wird sicher mit mir hierüber einverstanden seyn.

Von den politischen und selbst ökonomischen Gründen der Unräthlichkeit, Staats-Behörden ohne Noth zu verdoppeln, nachher noch einige Worte.

Ganz den richtigen Grundsätzen gemäß, sprach sich auch die Constitution für Baiern vom 1. Mai 1808 dahin aus: im Titel VI. §. 4. „daß die Militär-Personen nur in Criminal- und Dienst-Sachen der Militär-Gerichtsbarkeit, in allen übrigen aber, wie jeder Staats-Bürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen seyn sollen."

Leider kam indessen diese richtige Verfügung nie zum Vollzuge, und an ihre Stelle trat in der neuesten Verfassungs-Urkunde die, vorhin im Eingange schon von mir angeführte, Verfügung, welche den Gerichts-Stand für Militär-Personen in jeder Beziehung, nur nicht in Rücksicht ihrer rein-persönlichen Rechts-Sachen ausdrücklich bezeichnet. Daher mein Antrag auf Bewirkung zweckmäßiger Ergänzung dieser Lücke, und des Vollzugs der vervollständigten Verfügung.

Der mit Würdigung dieses Antrags beschäftigte Ausschuß glaubte sich zuvörderst von den königl. Ministerien der Justiz und der Armee über die Motive der bemerkten Lücke Aufschluß erholen zu müssen.

Ich gestehe, daß ich mich von der Zweckmäßigkeit dieses genommenen Recurses nicht überzeugen kann, so wenig es mir je in den Sinn kommen wird, einen gegründeten Recurs an die Ministerien zu tadeln: es bedurfte hier keiner Erläuterung über Thatsachen und keiner Mittheilung von Notizen, welche nur die Ministerien haben können: es handelt sich hier von der Interpretation eines constitutionellen Gesetzes, die, als doctrinelle Interpretation, der Beihülfe der Ministerien nicht bedurfte, und, als authentische Interpretation von den Ministerien nicht ausgehen konnte; denn durch die Zustimmung der Cammern ist eine solche authentische Interpretation bedingt, und die Ministerien stehen keineswegs in der Art über der Verfassung, um nach ihrer Ansicht solche deuten zu müssen.

Niemand kann mehr als ich, die Ministerien verehren; allein auch die Würde der Cammer ist mir heilig, und ihr sollte man nicht durch Recurse präjudiciren, welche sie selbst in den Augen derer, an welche recurrirt wird, als unbehülflich betrachten lassen könnten.

Welches war auch der Erfolg des genommenen Recurſes? — Keine Antwort vom Miniſterium der Armee: und welche Antwort von Seite des Miniſteriums der Juſtiz?

Wenn ich nicht irre, daß es höchſte Pflicht eines Miniſteriums, und ſo vorzüglich eines Miniſteriums der Juſtiz ſey, ſich in dem vollen Beſitze der, rechtlich ihr gebührenden, Sphäre zu behaupten, ſo darf ich wohl auch in der Antwort des Juſtiz-Miniſteriums, die Sie, meine Herren! letzthin von dem Referenten vernommen haben, nichts weniger, als einen freiwilligen Verzicht auf einen Theil der, unverkennbar der Civil-Juſtiz im Staate zuſtändigen, Sphäre, ſondern nur das, in den Beruf auf die eben in Frage befangene Stelle der Verfaſſungs-Urkunde gekleidete, Bekenntniß entdecken, daß es den, gerne von mir vorausgeſetzten, Bemühungen des Juſtiz-Miniſteriums nicht gelungen ſey, jenen der Civil-Juſtiz angehörigen Theil ihrer Sphäre, nämlich die Gerichtsbarkeit über reine Perſonal-Klagen gegen Militär-Perſonen, mit Erfolg zu vindiciren.

Was indeſſen dem genannten Miniſterium nicht gelungen, mag die Cammer zu bewirken wenigſtens nicht unverſucht laſſen, denn es gilt der Wiedereinſetzung der ordentlichen Juſtiz in dem vollen Beſitz ihres Wirkungs-Kreiſes, und dem ganzen Volke muß daran gelegen ſeyn, daß ſeine Glieder mit ihren perſönlichen Rechts-Anſprüchen gegen Militär-Perſonen nicht an eine Behörde hingewieſen bleiben, die nicht die ihrige, nicht die regelmäßige, nicht einmal eine, auf die Verfaſſung verpflichtete Juſtiz-Behörde iſt.

Bevor ich zu dem Beweiſe, daß ein verfaſſungsmäßiges Recht, darauf zu beſtehen exiſtire, übergehe, bemerke ich nur noch, daß ich die Frage ſelbſt, wie ſie vom 1ſten Ausſchuſſe an die erwähnten Miniſterien geſtellt worden, nämlich: „Ob die Perſonal-Klagen gegen Militär-Perſonen als zum bürgerlichen Gerichtsſtande, oder zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig angeſehen, oder abſichtlich umgangen worden?“ keineswegs billigen zu können glaube: Denn das erſte Glied foderte auf den einen Fall zum Bekenntniß eines Irrthums auf; und wozu

erst das zweite Glied der Frage? — Wie dürfte man von einer Gesetzgebung das Bekenntniß erwarten, daß sie eine wesentliche Bestimmung absichtlich umgangen habe? Wie dürfte man auch nur den Gedanken an die Möglichkeit einer solchen Absicht verrathen? wohl gar der Absicht, etwas, das man frei und offen zu setzen sich nicht getraut, stillschweigend zu erschleichen?

Doch ich beweise, wie mir obliegt, daß schon nach der Eingangs von mir angeführten Stelle der Verfassungs-Urkunde, wie sie vorliegt, die Militär-Personen auch in ihren rein persönlichen Privat-Rechts-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten stehen.

In der mehrfach schon erwähnten Stelle unserer Verfassungs-Urkunde ist fürs erste ausdrücklich bestimmt, in welchen Beziehungen Militär-Personen unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen sollen, nämlich in Dienst-Sachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen. Hiemit ist der Wirkungs-Kreis der Militär-Gerichtsbarkeit positiv bestimmt und abgegrenzt, und zwar vollkommen richtig; denn eben in dem Richten über Militär-Dienst-Sachen beruht das Wesen der Militär-Gerichtsbarkeit, wie auch ihre Benennung schon lehrt, und wenn gleich, streng die Sache genommen, Militäre, als Staats-Genossen, sobald sie in der allgemeinen Straf-Gesetzgebung des Staats bedrohte Verbrechen oder Vergehen begangen, damit ebenfalls der ordentlichen Straf-Rechts Pflege anheimfallen sollten, so lassen sich doch, da Verbrechen oder Vergehen der Art in gewisser Beziehung auch als Dienst-Sachen angesehen werden können, und in der Bestrafung des Bürgers der Soldat nicht getrennt werden könnte, allerdings Gründe gedenken, welche jene Ausdehnung der Militär-Gerichtsbarkeit auf Verbrechen und Vergehen der Militär-Personen gewissermaßen rechtfertigen.

Gerade aber daraus, daß man diese Ausdehnung namentlich ausdrückte, folgt, daß die Gesetzgebung — hätte sie die weitere Ausdehnung der Militär-Gerichtsbarkeit auf rein persönliche Civil-Justizsachen der Militaire für räthlich und zu-

ſie erachtet — auch dieſe Ausdehnung um ſo mehr ausdrücklich hätte verfügen müſſen, je weniger ſie ſich von ſelbſt verſteht, und je mehr es einer durchgreifenden Beſtimmung bedurft hätte, um die Militär-Gerichtsbarkeit, ihrer Natur zuwider, zugleich als Civil-Gerichtsbarkeit für Perſonal-Klagen erſcheinen zu laſſen; denn eine Militär-Gerichtsbarkeit kann eben, weil ſie Militär-Gerichtsbarkeit iſt, ihrer Natur nach nicht Civil-Gerichtsbarkeit ſeyn, und umgekehrt; und hätte dennoch eine ſolche Anomalie erzwungen werden wollen, ſo hätte dieß abſolut ausdrücklich geſchehen müßen.

Da nun dieß nicht geſchehen, auch die Abſicht der Geſetzgebung auf eine ſolche Anomalie durchaus nicht vermuthet, ein ſolcher Rückſchritt, im Vergleich zu der älteren Verfaſſung, durchaus nicht angenommen werden darf, ſo iſt es unerläßlich, die Sphäre der Militär-Gerichtsbarkeit auf die ihr namentlich zugewieſenen Gegenſtände beſchränkt feſtzuhalten, und zu dieſen gehören die Perſonal-Klagen gegen Militär-Perſonen nun einmal nicht. Dieſe liegen außer der Grenze der Militär-Gerichtsbarkeit, eben ſo der vorliegenden poſitiven Zeichnung ihrer Sphäre, wie ihrer Natur nach.

Eben daraus, daß die vorliegende Stelle unſerer Verfaſſungs-Urkunde, unter den von ihr aufgezählten Objecten der Militär-Gerichtsbarkeit, von den Perſonal-Klag-Sachen der Militäre nichts erwähnt, und derſelben überhaupt nicht gedenkt, folgt zweitens unmittelbar und nothwendig, daß dieſe Claſſe von Gegenſtänden derjenigen Claſſe von Staats-Behörden überlaſſen ſey, zu deren Sphäre, nach der Natur ihres Zwecks und ihrer Aufgabe, ſolche Gegenſtände zur Behandlung ſich eignen: denn Niemand zweifelt, daß, ſo oft die Frage darüber entſteht, welcher Claſſe von Staats-Behörden eine gewiſſe Gattung von Geſchäften angehören? und dieſe Frage in den Geſetzen nicht entſchieden iſt, die Natur der Sache den Ausſchlag geben, daher unterſucht werden müſſe, welche Claſſe von Staats-Behörden denjenigen Zweck zu erſtreben habe, der bei jener Gattung von Geſchäften obwaltet? und daß dann ſolche nur zum Reſſort dieſer Claſſe von Staats-Behörden gehöre.

Nun ist es eben so sehr außer allem Zweifel, daß Personal-Klagen, ohne Unterschied der Subjecte, welche sie betreffen, eben weil sie Civil-Justiz-Sachen sind, ihrer Natur nach und zufolge der vorausgezeichneten Sphäre der Civilrechts-Pflege, zum Ressort der Civil-Justiz gehören; es folgt also unmittelbar, daß die Personal-Klagen gegen Militär-Personen in der, dem Ausschusse ertheilten, Antwort des Justiz-Ministeriums mit keinem statthaften Grunde unter diejenigen übrigen Verhältnisse gerechnet worden, für welche die Militär-Gerichte das ordentliche kompetente Forum bildeten, dem sie nach der Verfassungs-Urkunde — als welche hierüber gar nichts verfügt — nicht dürften entzogen werden.

Militär-Gerichte sind weder nach der Bestimmung der Verfassung, noch nach der Natur der Sache, das kompetente Forum für Personal-Klagen, als entschiedene und unläugbare Civil-Justiz-Sachen, und ein Justiz-Ministerium darf sich nichts entziehen lassen, was so augenfällig zu der, ihm obliegenden, Classe von Bedingungen und Mitteln zum Staats-Zwecke gehört, wie die Entscheidung einer Gattung von Privatstreitigkeiten unter was immer für einer Classe von Privatrechts-Subjecten ist: und nur in dieser Eigenschaft erscheinen Militäre bei, gegen sie erhobenen, Personal-Klagen. Denken wir den Fall, es existire gar kein Gesetz über die Gerichtsbarkeit, oder das erste Glied unseres Gesetzes stehe allein da: wer würde zweifeln können, daß reine Personal-Klagen gegen Militäre vor die Civil-Gerichte gehörten? und wo sollte der Unterschied liegen, nachdem nun einmal das erste Glied diese Personal-Klagen nicht in die Sphäre der Militär-Gerichtsbarkeit weist?

Zu allem dem kommt drittens, daß Militär-Gerichte, über die reine Sphäre von Militärdienst-Sachen hinaus, eine Ausnahme von der Regel, ein privilegirtes Forum bilden; und es ist eine bekannte Sache, daß Privilegien strenge zu erklären seyen: eben diese Regel muß aber ganz besonders auf die fragliche Verfügung unserer Verfassungs-Urkunde, welche die Gleichheit vor dem Gesetze als Hauptprincip an ihrer Stirne trägt, volle Anwendung finden.

Haben doch, sonst bestandene, mehrfache privilegirte Gerichtsstände der besseren Ueberzeugung von ihrer Unduldsamkeit und ihrem störenden Einflusse auf die so nöthige Einheit der Rechts-Pflege in unseren Tagen weichen müssen! Hat doch der Adel Deutschlands zum größten Theile dem lange und tief gewurzelten Principe, nur durch seines Gleichen gerichtet zu werden, haben Studirende ihrem eigenen akademischen Gerichtsstande entsagen müssen; und hat man nicht selbst Geistliche, noch nach dem neuesten Concordate, mit Hinwegräumung ihres privilegirten Gerichtsstandes, in rein bürgerlichen Rechts-Sachen unter die ordentlichen bürgerlichen Gerichte gestellt! Warum sollte das Militär allein eben diesen Gerichten in reinen Personal-Klagen sich nicht fügen wollen und müssen.

Oder sind etwa die Civil-Justiz-Beamten nicht eben so gut vom Könige bestellte und autorisirte Richter, als die Auditore und Oberauditore? Oder sind etwa die Klagen geringer und grundloser, die man über die militärische Civil-Justiz führen hört, und müßten sonach die Militäre bei ihrer Ueberweisung an die Civil-Justiz wesentlich zu verlieren fürchten?

Bietet nicht auch die Sehnsucht des Volks nach Erleichterung seiner Lasten Grund genug dar, des Aufwandes für Unterhaltung einer eigenen militärischen Civil-Justiz neben der ordentlichen sich zu entschlagen? und sollte es rathsam seyn, dieses Nahrungs-Mittel des wenig frommenden Gegensatzes zwischen dem Civil- und Militär-Stande zu pflegen, statt solches zu vertilgen?

Schwierigkeiten in der Ausführung des als richtig anerkannten Princips sollen der Beibehaltung der bisherigen Anomalie, wenigstens in der ersten Instanz nach dem Vorschlage des Ausschusses zur Seite stehen: ich aber könnte solche Schwierigkeiten nur unter der Voraussetzung wahrnehmen, daß Mangel an Willfährigkeit, wo nicht gar ein Geist des Widerstrebens den bürgerlichen Gerichten sich gegenüberstellte, vertraue jedoch viel zu sehr dem Gehorsam des Militärs gegen des Königs Befehle, als daß ich dann noch ein solches Widerstreben zu

fürchten vermögte, wenn Se. Majestät die Ueberweisung der in Frage befangenen Personal-Klagen an die bürgerlichen Gerichte ausdrücklich ausgesprochen haben würde.

Daß auch die vom Ausschusse vorzüglich ins Auge gefaßten Schwierigkeiten auf jeden Fall zu beseitigen seyen, beweist das an Militär noch weit zahlreichere Frankreich; und was dort zu bewirken war, mögte doch wohl auch in Baiern nicht unausführbar seyn.

Hätte der Ausschuß, wie doch sehr billig, die großen Unannehmlichkeiten und wesentlichen Nachtheile, welche dem großen nicht militärischen Theile des Volks daher erwachsen müssen, daß er mit seinen Ansprüchen gegen Militär-Personen, bei Zeugschafts-Erfoderniſſen u. dgl., den Militär-Gerichten zu folgen gezwungen ist, mit gleicher Waage gewogen, ich zweifle nicht, daß er ein großes Uebergewicht dieser Nachtheile über jene Schwierigkeiten würde erkannt, und darnach meinem Antrage ganz beigestimmt haben.

In dieser Rücksicht, welche von praktischen Geschäfts-Männern unter uns in ein helleres Licht gesetzt werden wird, aus den voraus angeführten Gründen, und in Gemäßheit des unbestreitbaren Princips ächter Regierungs-Kunst und Ordnung, jedem Zweige der Staats-Verwaltung, und so vorzüglich der Rechts-Pflege, den vollen Besitz der, rechtlich ihr gebührenden, Sphäre anzuweisen, glaube ich — mit ausdrücklicher Protestation gegen den, einen höchst unnöthigen und vom Ziele mehr entfernenden Umweg einschlagenden, Antrag des Ausschusses, — nicht nur meinen ursprünglichen Antrag wiederholen, sondern denselben näher dahin bestimmen zu müssen:

Der §. 7. des Titel IX. der Verfassungs-Urkunde weiset die rein persönlichen Privatrechts-Sachen, oder die Personal-Klagen gegen Militär-Personen keineswegs der Militär-Gerichtsbarkeit an, und in wie ferne derselbe diese Personal-Sachen auch nicht unter den Objekten der Civil-Gerichtsbarkeit aufzählt, ist diese Stelle des Gesetzes um ihrer Unvollständigkeit willen offenbar undeutlich, und einer authentischen Interpretation bedürftig.

Theilt nun die hohe Versammlung meine Ansicht, daß diese Interpretation dahin, „daß die Militär-Personen, so wie in real- und gemischten, auch in rein persönlichen Rechts-Sachen unter den bürgerlichen Gerichten zu stehen haben" zu wünschen sey, so schlage ich vor, im verfassungsmäßigen Wege erstens Se. Majestät um eine authentische Interpretation jener Stelle des Gesetzes zu bitten, zugleich aber auch zweitens, die Zustimmung der Cammer zu der eben bemerkten Interpretation auszudrücken, und diesem Ausdrucke drittens, die ehrfurchtvollste Bitte um unverweilten Vollzug der authentisch erklärten Bestimmung nach ihrem ganzen Umfange anzufügen.

Indem ich diesen meinen Antrag der weisen Berathung der hohen Versammlung unterstelle, rufe ich Ihnen, meine Herren! nur nochmals ins Bewußtseyn, wie wesentlich jeder im Volke dabei: ob er seine persönlichen Rechts-Ansprüche gegen Militär-Personen vor den Militär-Gerichten, oder vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu verfolgen habe? — betheiligt seyn müsse! —

Wehr.

Ziffer 172.

Vortrag

des Mitgliedes des fünften Ausschusses, Adam Faßmann, Abgeordneten zur zweiten Cammer, betreffend die Beschwerde über die bestehenden Verordnungen: die Aufhebung der Real-, und die Einführung der Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten; veranlaßt durch die eingereichte Bitte der Gemeinde-Bevollmächtigten der Haupt- und Residenz-Stadt München, den Schutz der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten, als volles bürgerliches Eigenthum betreffend.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten der königl. Haupt- und Residenz-Stadt München, übergaben an die hohe Stände-

Versammlung zur Cammer der Abgeordneten, eine gehorsamste Vorstellung und Bitte, welche den Schutz der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten als volles bürgerliches Eigenthum gegen die Allerhöchst erlassenen Verordnungen vom Jahre 1803 und 1804 anspricht.

Diese Vorstellung müßte gemäß dem Edict über die Stände-Versammlung ebenfalls wie die meisten bei dem fünften Ausschusse vorkommenden Beschwerden entweder zu den Acten gelegt, oder höchstens den betreffenden Ministerien übergeben werden, weil sie die Bedingniße des II. Titls. 3ter Abschnitt §. 33. des Edictes über die Stände-Versammlung nicht erfüllt hat, d. h., weil dieser Eingabe die Bescheinigung nicht beiliegt, daß dieser Gegenstand bereits bei den obersten Behörden respective den betreffenden Staats-Ministerien früher vorgebracht, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staats-Verfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

Da aber die königl. Verordnung vom 1. Dec. 1804, die allgemeinen Handwerks-Befugniße betreffend, und alle jene später erfolgten und darauf Bezug habenden Verordnungen nicht blos für die Gewerbtreibenden Bürger in München, sondern für alle Gewerbtreibenden des ganzen König-Reichs gleichen, äußerst nachtheiligen Einfluß hatten, so glaubte Referent, diese allgemeine Angelegenheit, dessen Abänderung und Verbesserung unsere Committenten gewiß sehnlichst wünschen, als einen, gemäß der Constitution Titl. IV. §. 8., zur Berathung der Cammer geeigneten Gegenstand in einen etwas umständlichern Vortrag besser beleuchten, selben zuvor dem geeigneten Ausschusse zur gehörigen Prüfung, und alsdann der hohen Cammer, zu ihrer weisen Berathung vorlegen zu müssen.

Der Bürger hat das heilige Recht, von seinem Regenten fodern zu können, daß ihm die Mittel nicht entzogen werden, die ihm zur Erhaltung und Ernährung seiner Person und seiner Familie unumgänglich nothwendig sind. Die Quelle, welche jeden Bürger erhält und ernährt, ist sein Gewerb. Dieß

hat er sich ehemals titulo oneroso erworben, es hat ihn ruhig und zufrieden genährt, er konnte zu richtiger Zeit dem Staate die gebührenden Abgaben entrichten, und auch bei schweren, drückenden Zeit-Verhältnißen wurde mit aller Bereitwilligkeit eine außerordentliche Gabe zum Besten des Landes oder der Gemeinde, in welcher der Gewerbtreibende lebte, gespendet; denn sein Gewerbe war durch das Gesetz geschützt, seinem Gewerbs-Betrieb war ein solcher Umfang ausgemessen, in welchen er sich mit seiner Familie gehörig nähren konnte, es stand das Local-Bedürfniß im genauesten Verhältniß mit dem Gewerbtreibenden Stande, es wurde jede widerrechtliche Beeinträchtigung strenge geahndet, und bestraft; es war, so zu sagen, eine gewiße Anzahl gleicher Gewerbe in jedem Orte schon bestimmt, die als reeles veräußerliches Eigenthum der Besitzer und Ausübende an sich gebracht hat.

Bei dieser gediegenen Gestaltung war noch Wohlstand in der Gewerbtreibenden Classe des Unterthans, da waltete noch reges Leben in jedem Zweige der Industrie; der Gewerbs-Mann erfreute sich in dem Besitze seines Gewerbes einer eben so soliden Realität, wie in dem Besitze seiner Grund-Güter behaupten zu können; die Häuser selbst, worauf sehr viele Gewerbe ruhten, standen eben deßwegen in einem bedeutenden und bleibenden Werthe; der Gewerbs-Mann hatte noch Credit, wenn er auch manchmal, besonderer außerordentlicher Ursachen wegen, zu diesem seine Zuflucht nehmen mußte, und der Capitalist konnte auf seine fälligen Interessen und Capitalien sicher rechnen, die er dem Gewerbtreibenden darlieh, weil dieser in seinem Geschäfts-Umkreise auf immerwährenden sichern Verdienst rechnen konnte, es blühte noch Wohlstand in dem Hause des Bürgers, und er konnte auf seine nicht leicht versiegende Nahrungs-Quelle sicher trauen.

Durch die vom 1. Dec. 1804, und alle später folgenden, darauf Bezug habenden Verordnungen wurde die Realität der Gewerbe, mit Ausnahme einiger weniger, und somit der blühende Wohlstand der Gewerbtreibenden Classe größtentheils vernichtet, die Häuser sanken daher plötzlich in ihrem Wer-

the, die Verarmung vieler 100 Familien erfolgte; der Capitalist, welcher auf die Realität dieser Gewerbe hypothecirt war, verlor große Summen, und weil auch zu gleicher Zeit das Concessions-Wesen auf die Idee einer vollkommenen Gewerbs-Freiheit und Populations-Theorie gebaut, durchgehends eingeführt wurde, so wurden die Gewerbe um so mehr ihrem Ruin entgegen geführt, als jetzt der sonst so schön fixirte mit den Local-Verhältnißen ganz im Einklange stehende Geschäfts-Umkreis bei Ertheilung solcher Concessionen gar nicht mehr berücksichtiget wurde.

Dem zu Folge wurden die Gewerbe, in jeder Stadt, und in jedem Markte unverhältnißmäßig übersetzt; es entstanden Beeinträchtigungen jeder Art; dadurch wurde dem schon bestehenden Gewerbs-Manne seine Nahrung entzogen, er war nicht mehr im Stande, sich und seine Familie gehörig zu ernähren; er kam in Verfall seiner Vermögens Umstände.

Aber auch die Concessionisten giengen größtentheils in ihrem Entstehen wieder zu Grunde. Die einschlägigen Policei-Behörden, welche diese Concessionen zu ertheilen hatten, kümmerten sich wenig um den gehörigen Fond, um das nöthige Gewerbs-Capital, das ein neu angehender Gewerbs-Mann haben sollte, um sein Gewerbe solid, und bei vorkommenden, oft unausweichbaren Unglücks-Fällen mit Nachhalt treiben zu zu können; wenn nur die Taxe und Patente bezahlt werden konnten, dann war auch der Bürger schon gemacht; Es wurde weder ein moralisches noch physisches Verhältniß berücksichtiget, es wurde nicht Acht gegeben auf die Zahl dieser oder jener Gewerbtreibenden, der Wohlstand einer ganzen Gewerbtreibenden Stadt lag in der freien ungebundenen Willkühr eines Policei-Commissärs, und wo freie Willkühr herrscht, da wird alles Gute im Keime erstickt. Der Concessionist hat seine Taxen bezahlt, und dadurch die Erlaubniß erhalten, das Gewerbe, das er oft kaum zur Hälfte erlernt, ausüben, seinen Mit-Gewerbs-Mann auf was immer für eine Art einen Theil seiner Nahrung an sich ziehen, und meistens dann in Zeit von 2 bis 3 Jahren sich als insolvent wieder erklären zu dürfen. Daher

die häufigen Concurse, daher die vielen verarmten Familien in einer Gemeinde.

Kommt nun eine allgemeine Gemeinde-Last, z. B. Einquartierung, Umlagen ꝛc., so muß der vermöglichere Theil der Gemeinde-Glieder diese Lasten alle für die kaum gebornen nun schon wieder verdorbenen Individuen tragen.

Aber nicht blos den Gewerbtreibenden, sondern auch dem Staate wurde durch diese Verordnungen ein ungeheurer Schaden zugefügt. Das National-Vermögen wurde mehr als um ¼ Theil gemindert, und in eben diesem Maße sank auch der Wohlstand der Bürger und das Wohl des Staates steht doch gewiß im engsten Verbande mit dem Wohle seiner Unterthanen. Die Classe der Armen nahm täglich zu, der Geschäfts-Gang bei den Unter- und Ober-Gerichten vermehrte sich auf eine bedeutende Weise; die Rent-Aemter bekamen große Rückstände, die auch, sammt allen zu Gebothe stehenden Executions-Mitteln, nicht leicht angetrieben werden konnten, und so sank das durch seine Gewerbe so blühende Baiern in seinem Gewerbs-Wohlstande bedeutend zurück.

Diese Nachtheile, meine Herren, welche ich hier so eben geschildert habe, hat die Aufhebung der Real- und Einführung der Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten und des damit verbundenen Unheilbringenden Concessions-Wesens herbeigeführt, und bleiben die dadurch neu creirten Verordnungen noch länger in ihrer Wirksamkeit, so wird dem gänzlichen Verfall des Gewerb-Wesens täglich näher entgegen gerückt.

Um nun diesen, dem Unterthan, als dem Staate gleich schädlichen Einflüßen entgegen zu kommen, die Gewerbe so viel als möglich in ihren alten Stand und in ihre vorige Zahl zurücke zu führen, hat der fünfte Ausschuß auf diesen meinen Vortrag dahin gestimmt:

Die hohe Cammer möchte in ihrer Weisheit berathen und beschließen, daß an Se. königl. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen sey, „Selbe wollen Allerhöchst gernhen, die am ersten Dec. 1804, und alle darauf Bezug habenden, die allgemeine Handwerks-Befugniße, und das ganze

Gewerbe-Wesen betreffenden Verordnungen allergnädigst aufzuheben, die Realität den alten Gewerben, wie sie als solche solche schon vor den bereits erwähnten Verordnungen bestanden haben, mit besonderer Rücksicht auf die in manchen Städten schon bestehenden Observanzen wieder zu geben, und so durch eine die Gerechtsame des Bürgers sichernde und den IV. Titl. §. 8. der Verfassungs-Urkunde entsprechende Verordnung dem fernern Ertheilen der Concessionen oder sogenannten Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten, und den dadurch entstehenden Beeinträchtigungen Einhalt zu thun.

Ziffer 173.

Vortrag,

das Gesuch von mehreren Rittergut-Besitzer im Baireuthischen, erzwungenes Contributions-Anlehen durch die Franzosen betreffend, erstattet in der Cammer der Abgeordneten durch den Referenten im vierten Ausschusse, den Abgeordneten v. Hornthal.

München am 24. April 1819.

Hohe Versammlung!

Das Präsidium der hohen Cammer der Abgeordneten überschickte am 19. d. M. an den vierten Ausschuß eine Vorstellung, welche datirt: Hof den 5. April 1819 und von acht Rittergut-Besitzern unterzeichnet ist. Das Gesuch der Bittsteller geht dahin, die hohe Stände-Versammlung möge der Provinz Baireuth dadurch Erleichterung verschaffen, daß jene

800,000 fl. und
235,000 fl.
1,035,000 fl. im Ganzen

als allgemeine baierische Staats-Schuld übernommen, der Staats-Schulden-Casse zugewiesen werden sollte, welches das ehemalige Fürstenthum Baireuth in den Jahren 1807 und 1808 zur Bestreitung der französischen Militär-Bedürfnisse, als ein gezwungenes Anlehen gestoßen werden müßten.

Das zur Begründung dieses Gesuches Vorgetragene erhellet aus der abzulesenden Vorstellung selbst. Es handelt sich hier die Frage:

Ob eine Schuld, welche bisher als die Schuld eines besondern Theils, einer früher gesonderten Provinz des Königreiches betrachtet und behandelt wurden, nun als Schuld des ganzen Staats angesehen werden könne und solle?

Dem Referenten scheint es zweckmäßig, in Erwägung zu ziehen,

a) kann im vorliegenden Falle mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die erwähnte Summe, zu 1,033,000 fl. als eine liquide Staats-Schuld zu erachten, und wenn dieses nicht ist,

b) ist die Stände-Versammlung befugt, über die zweifelhafte Lage zu entscheiden, dann

c) was ist von dem aufgestellten Grundsatze der Bittsteller zu halten.

Zu a. Der Inhalt der Vorstellung selbst beweiset, daß von Liquidität dieser Anfoderung gegen den baierischen Staat keine Rede sey. Die Bittsteller selbst sagen ja deutlich, daß die königl. Landesregierung sie bereits im Jahre 1814 zu einer Provinzial-Schuld erklärt, und sogar schon zum Vollzuge dieser Entscheidung vorgeschritten sey.

Wenn die Bittenden glauben, daß die Landes-Regierung unrecht entschieden habe, dann hätten sie schon längstens an die geeignete höhere Behörde sich wenden, und Entscheidung holen sollen. Möglich, daß ihnen dieser Weg noch offen stünden, dann müßen sie ihn noch betreten, wenn sie ihre Beschwerde für gegründet halten sollten. Liquid ist also die Foderung wider die Staats-Casse gewiß nicht.

Zu b. Bei Illiquidität der Föderung steht der Cammer es nicht zu, Entscheidung zu geben. Die Cammer ist ja keine Gerichts-Behörde; sie kann und darf der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse keine andere Last aufbürden, als die sie zu tragen rechtlich und ohne allen Zweifel verpflichtet ist.

Die Cammer ist die Volks-Vertretung; was das baierische Volk an wirklicher National-Schuld zu zahlen hat, dafür hat die Stände-Versammlung im verfassungsmäßigen Zusammenwirken mit der Regierung Sorge zu tragen; sie darf aber nicht gestatten, daß der Nation unbefugt eine Zahlung aufgebürdet werde. Illiquide Ansprüche an den Staat, müßen also vor Allem zur vollen Liquidität gebracht seyn, ehe sie in die Staats-Schulden eingereiht werden können.

Zu c. Der einzige Grund, den die (acht, ohne Vollmacht von den übrigen Interressenten) aufgetretenen Bittsteller für ihre Meinung, und ihr Ansinnen anführen besteht darin

„daß die (ehemalige) Provinz Baireuth zur Verzinsung, und successiven Abtragung der übrigen Gesammt-Schuld der baierischen Monarchie ihre Beiträge geben müsse, folglich auf eine doppelte Art gedrückt werden müßte, wenn die gestellte Bitte unerfüllt bliebe."

Hiegegen ist zu bemerken:

a) die Staats-Schulden der ehehinigen mit dem Königreiche Baiern vereinigten Provinz Baireuth zu 1,833,536 fl. Haupt-Summe, dann 8167 fl. an rückständigen Abzinsen und 75,272 fl. an jährlich zu entrichtenden Zinzen sind bereits in das Ganze des baierischen Staats-Schulden-Wesen aufgenommen, zur Verzinsung und allmähligen Kapitals-Rückzahlung vorgemerkt, und der Grund hievon ist, weil dieser Betrag als wirkliche Staats-Schuld anerkannt war und ist. Dagegen ist

b) in Hinsicht auf die in Frage stehende Summe, die Eigenschaft einer Staats-Schuld nie anerkannt gewesen, sondern als speciell, sie, Provinz Baireuth, getroffene, durch den Krieg wider sie als dortmaligen Theil des preußischen Staats, entstandene Contribution; mit welchem Grunde sollen nun die Gesammt-Einwohner des Königreichs deren Zahlung übernehmen?

Es findet sich dafür

c) um so weniger ein rechtlicher Titel, da Baireuth im Jahre 1807 und 1808, wo dessen Einwohner die in Frage stehende

Summe zahlen mußten, dem Königreiche Baiern nicht angehörte, vielmehr in feindlichen Verhältnissen mit demselben gestanden; und da die Bittenden

d) selbst sagen, daß sie die in Frage stehenden Gelder zur Bestreitung der französischen Militär-Bedürfnisse verwenden mußten, so erhellet hieraus, daß dies eine, in Gefolg der französischen Einquartierung, Kantonirung, oder Durchmarsch entstandene Last, somit von der Art gewesen, wie die in so vielen andern Theilen des Königreichs, während des vieljährigen Krieges entstandenen Lasten, welche alle als Local erachtet, und getragen wurden, ohne daß man daran dachte, sie auf den Staat zu übernehmen. In Erwägung alles dessen, und in fernerer Betrachtung, daß es den Bittenden stets frei stehe, ihre Sache, wenn sie sie doch für gegründet glauben sollten, im geeigneten Wege und bei der kompetenten Stelle an- und auszuführen, war der vierte Ausschuß mit dem Referenten einstimmig der Meinung:

„daß der Antrag der acht Rittergüter-Besitzer im Baireuthischen auf Uebernahme der 1,033,000 fl. als baierische Staats-Schuld zur Kompetenz der hohen Stände-Versammlung sich auf keinen Fall eigne, auch an und für sich als unstatthaft erscheine, somit von der hohen Cammer nicht berücksichtigt, lediglich zu den Acten gelegt werden müsse."

Ziffer 174.

Berichts-Erstattung

des dritten Ausschusses über die zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet befundenen Eingaben von Privaten in der 27. Sitzung am 24. April 1819.

1) Die Bemerkungen und Wünsche des Steuer-Revisors Reindl, die Guts-Zertrümmerungen und Einführung einer Juden-Steuer betreffend, wurden, da sie weder einen legalen Gesetzes-Antrag, noch Beschwerden enthalten, sich demnach zur Vorlage an die Cammer in keiner Hinsicht eignen, dem Antrage des Herrn v. Streber, als Referenten, gemäß, als beruhend zu den Acten gelegt.

2) Die von einer äußerst liberalen Denkungs-Art und hochsinnigen Toleranz zeigenden patriotischen Wünsche und Vorschläge des katholischen Pfarrers und Schul-Inspectors Xaver v. Schmidt in Langenmoosen, die Lage der Israeliten betreffend, wurden zwar als kein von einem Abgeordneten unterstützten Antrag und übrigens keine gesetzlichen Beschwerden enthaltend als zur Berathung der Cammer nicht geeignet erachtet, jedoch Herrn Referenten Director v. Schmitt zur Würdigung und gehörigen Berücksichtigung in seinem über den Handel der Juden im Königreiche zu erstattenden Vortrage mitgetheilt.

3) Die zwei Eingaben des v. Ernsdorfer, Vorstand des Taubstummen-Instituts in Freising, die Begründung eines eigenen zuverlässigen Fonds, und eine zweckmäßige Einrichtung und Erweiterung dieser Anstalt betreffend, wurde dem Antrage des Referenten Frhrn. v. Bibra gemäß; als in dem Geschäfts-Kreis des königl. Ministeriums des Innern, und nicht in jenem der Stände-Versammlung gehörig, dem genannten Ministerium mit der angelegentlichsten Bitte zugesandt, diesem nützlichen Institute alle nur mögliche Sorgfalt der Unterstützung angedeihen zu lassen.

4) Der anonyme Vorschlag, die Siegelmäßigkeit der Ober-Officiere bei der stehenden Armee beziehend, wurde sowohl rücksichtlich seiner Anonymität, als qua verfassungswidriger Zusatz oder Erleichterung der Constitution lediglich zu den Acten gelegt.

5) Die Verwahrung des angeblichen Landgerichts-Registrators Peter Käfer in Landsberg, gegen den früher in Beziehung auf dessen Person gebrauchten Ausdrucks, religiöser Schwärmer, wurde nebst den Beilagen, als zum Vortrag an die Cammer in keiner Hinsicht geeignet, beruhend zu den vorigen, diesen Gegenstand betreffenden Acten gelegt.

6) Die Bemerkungen des königl. Stadt-Commissärs Roth in Memmingen, die Militär-Pflichtigkeit erst nach vollendetem 21ten oder 22ten Jahre, eine kürzere Dauer der Dienstes-Zeit, die Bildung der Jugend für den künftigen Militär-Dienst, die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen durch Stockstreiche, die Verlegung der Soldaten in Garnisons-Orte ihrer Confession,

und endlich die Erleichterung des Austrittes aus der Militär-Pflichtigkeit bezielend, wurden dem Vortrage des Referenten Freiherrn v. Gravenreuth, theils, weil sie schon durch Anträge von Abgeordneten der Berathung der Cammer unterliegen, theils, weil sie durch bestehende Gesetze niedergelegt sind, und unausführbare Vorschläge in sich fassen, hauptsächlich weder Beschwerden im Sinne der Verfassung darstellen, noch als Gesetzes-Antrag von einem Nicht Abgeordneten proponirt werden können, als beruhend zu den Acten gelegt.

7) Die Wünsche desselben Stadt-Commissärs Roth für die Errichtung zweier neuer wichtiger Volks-Feste, jedes von zweitägiger Feier, das eine als Schwörtag auf den 26. und 27. Mai und das zweite als Jugend-Fest den 12. und 13. October jeden Jahres, wurden dem Antrage des Referenten Hrn. v. Streber, als auf die National-Industrie schädlich einwirkend, und als Vermehrung der ohnedieß in Baiern schon übermäßigen, zahlreichen Feier und Ruhe-Tage durch Reponirung zu den Acten beseitigt.

8) Der Vorschlag des Joh. Heinrich Schmidt, aus Colmdorf bei Baireuth, dahin zielend, daß das Tanzen an Sonntagen verboten werden müßte, weil es auf die Moralität, vorzüglich der Dienstbothen, nachtheilig einwirke, der Jugend, welche sich häufig dabei einfinde, ein Aergerniß gäbe, und sie zum Laster verleite; daß ferner bei Ehebrüchen und Schwängerungen zu mehrerem Abschrecken die sonst üblichen Strafen z. B. das Tragen des Strohkranzes, die Kirchen-Buße ꝛc. wieder eingeführt werden sollte, wurde als unstatthaft und dem heutigen Geiste der peinlichen Juris-Prudenz ganz zuwider, zum Vortrage so wenig als zur Empfehlung an die Cammer geeignet, zu den Acten gelegt.

9) Die Petition des Abgeordneten Hrn. Popp, die Abstellung der bisher für die Mühlen im vormaligen Fürstenthum Baireuth bestehenden Mühl-Beschau durch einen besoldeten Mühl-Beschauer und Anordnung derselben nach den allgemeinen Verordnungen für das ganze Königreich, wurde als Local-Policei-Gegenstand, die sich bei den über die Müller in Baiern

bestehenden Gesetzen eher an das königl. Ministerium des Innern, als zur Vorlage an die Stände-Versammlung eignet, an dieses Ministerium zur Berücksichtigung, und, wo möglich, baldigen Erledigung, dem Antrage des Referenten Freiherrn v. Wibra gemäß, verwiesen.

10) Nach dem Vortrage desselben Bericht-Erstatters wurden die von dem quiescirten königl. Ober-Justiz-Rathe Frhrn. v. Kreittmayr, an die zweite Cammer in der wohl gemeinten Absicht übersendten Bemerkungen zu der Constitution, daß sie bei manchem Sprecher Ideen erwecken könnte, die er in sich selbst zu finden nicht im Stande wäre, aus dem Grunde, als beruhend zu den Acten gelegt, weil sie durchaus die ursprüngliche Absicht des Herrn Verfassers, seinem Vaterlande dadurch nützlich zu werden, keineswegs erreichen dürfen, es übrigens den Sprechern der Cammer an Ideen nicht fehlt, der Mangel demnach nicht vorherrschet, dessen Voraussetzung die Bemerkungen veranlaßt zu haben scheint.

11) Das Gesuch der Verwaltungs-Vorstände des pharmazeutischen Vereins, die Gleichstellung der Practizirenden und in der Lehre stehenden Apotheker mit den Studierenden in Beziehung auf Militär-Conscription, betreffend, von dem Abgeordneten Herrn Trott übergeben, und unterstützt, dahin zielend, daß die Cammer die in dieser Hinsicht den 11. September letzthin an Se. königl. Majestät gerichtete Bittschrift unterstützen und empfehlen möge, konnte zwar, nachdem von dem Referenten Herrn Grafen v. Propfing erstatteten und durch den Ausschuß genehmigten Berichte, als ein von einem auswärtigen, herrührenden Vorschlag als Gesetzes-Antrag der Cammer zur Berathung nicht vorgelegt werden, jedoch, und in Erwägung, daß die Practicirenden und in Lehre stehenden Apotheker gleich andern Studierenden einer höhern Ausbildung unterliegen, und ihnen demnach, so wie hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der pharmazeutischen Anstalten und Offizinen der anverlangte Vorzug rücksichtlich der Militär-Conscription wohl zu gönnen wäre; in fernerer Erwägung, daß die Vorstellung der Impetranten bei dem königl. Ministerium des In-

nern wirklich angebracht ist, und dort bei allenfallsiger Revision des Conscriptions-Gesetzes allerdings Berücksichtigung verdient, hat der Ausschuß beschlossen, dieses Gesuch nebst Bericht und gegenwärtigen Beschluß durch das verehrliche Präsidium der Cammer dem königl. Ministerium des Innern, zur gehörigen Erwägung und billig scheinenden Berücksichtigung angelegentlichst anzuempfehlen.

12) Der patriotische Wunsch des königl. Stadt-Commissärs Roth in Memmingen, die Errichtung von Arbeits- und Beschäftigungs-Anstalt für die Armen betreffend, enthält nichts neues, nichts besseres, den Localitäten nichts angemesseneres und ausführbareres, als was die Verordnung vom 17. November 1816 über Armen-Verpflegung, Arbeits-Anstalten und Versorgung aller dürftigen Menschen in den Städten, Märkten und Rural-Gemeinden schon vorschreiben und anordnen, und wurde diesemnach als überflüßig, und theils auch in die allgemeine Staats-Verwaltung zu sehr eingreifend, und in diesem Augenblick unausführbar, übrigens als Vorschlag eines zu einem Gesetzes-Antrag nicht qualificirten Beamten als beruhend zu den Acten gelegt.

13) Sechs neue Eingaben des unwürdigsten Knecht Gottes Peter Käfer, Landgerichts Registrator zu Landsberg, nebst 23 Acten-Stücken, die sich dieser unruhige Vielschreiber und religiöse Schwärmer gegen seine Dienstes-Pflichten aus der Registratur des Landgerichts in der Absicht zu verschaffen gewußt hat, um jedes dieser Acten-Stücke mit Psalmen, Bibelsprüchen und seinen eigenen Prophezeiungen und Anmerkungen zu versehen, und daraus Anlaß zu nehmen, seinen frommen Geifer auf die Advocaten, auf den Zeitgeist, auf die Gerichts-Stellen, auf den verehrlichen Herrn Präsidenten der Cammer, und endlich gar auf die Person des Regenten zu ergießen, seit dem Tode unsers verliebten Collegen Eggstein sich als den wahren Eckstein des baierischen Staats-Gebäudes betrachtet, und seiner Unterschrift allenthalben den Namen Eggstein beifügt, in unzusammenhängenden Sätzen bald den Teufel abcitirt, bald den Namen Jesus und Maria anruft, hier gegen die Mis-

bräuche in der Stellung und Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen, dort gegen das Advocaten-Wesen, heute die Steuer-Freiheit vom Gute und den Unterthanen zu Hurlach — nachgesucht, morgen gegen die Fohlen-Höfe, den Gräuel der Stoßzunft, und die hiedurch verbreitete Unzucht tobt, endlich mit dem Zorn des Himmels allen Zeit-Geistlern, die er sehr oft mit Hurern und Ehebrechern in eine Classe setzet, als Gesandter Gottes drohet. Diese sechs neuen Eingaben, welche nebst den 23 mit Psalmen, Flüchen und Drohungen angefüllten Belege eine gänzliche Geistes-Zerrüttung des Einsenders offenbar darthun, wurde nebst den frühern Eingaben dieses blödsinnigen Pietisten dem königl. Ministerium des Innern mit der Bitte übermacht, der ferneren Plünderung der Registratur im Landgerichte Landsberg, es sey durch Entfernung dieses Registrators oder durch strengere Aufsicht über seine Person Einhalt zu thun, und so die ohnedieß mit wichtigen Arbeiten überhäufte Stände-Versammlung in die Zukunft vor ähnlichen Eingaben zu bewahren.

14) Der Antrag des Abgeordneten Herrn Blaß auf den Vollzug der Verfassung, die Leibeigenschaft betreffend, wurde zwar dem Antrage des Referenten Herrn Dr. v. Rottmanner gemäß, aus Mangel irgend einer bescheinigten Beschwerde, oder bestimmten Angabe, als zur Berathung der Cammer nicht geeignet erklärt, jedoch der Wichtigkeit seines Gegenstandes wegen, dem königl. Staats-Ministerium des Innern zur Kenntniß und allenfallsigen Untersuchung und Abhülfe mitgetheilt.

15) Die Petition des Tobak-Fabrikanten Fahrenbacher in Landshut, die Herstellung eines allgemeinen Gewerbs-Gesetzes bezielend, wurde nach dem Antrage des Referenten Hrn. Dr. v. Rottmanner als Antrag, welcher in das Gebiet der Gesetzgebung einschlägt, und nur von Abgeordneten gestellt werden kann, und übrigens bei der Berathung über den v. Utzschneiderischen Antrag, denselben Gegenstand betreffend, gebührend berücksichtigt wurde, zur Vorlage an die Cammer als ungeeignet erachtet, und ohne weiters zu den Acten gelegt.

16) Dem Antrag des quiescirten Ober-Justiz-Rath Hack, die Bediensteten der mediatisirten Herren Fürsten und Grafen, und aller mit der Gerichtsbarkeit versehene Güter-Besitzer in die baierische Wittwen-Casse aufzunehmen, konnte nach dem Vortrage des Referenten Herrn Director Dangel nicht beigepflichtet werden, weil

1) in Baiern für die Wittwen und Waisen der Staats-Diener kein allgemeines auf Beiträge fundirtes Institut besteht vielmehr dieselbe ihre Pensionen unmittelbar aus der Staats-Casse beziehen.

2) Diese Zuschüsse bei weitem nicht hinreichen, die beträchtlichen Pensionen für die Wittwen und Waisen der Staats-Diener zu decken, der Staats-Casse also durch Uebernahme neuer Pensionen offenbar eine andere Last aufgebürdet würde.

3) Der Antrag der Beilage VI. der Verfassungs-Urkunde §. 54. ausdrücklich widerspricht indem hierzach die Pensionen der Wittwen und Waisen den Guts-Herrn zur Last fallen, und endlich

4) Der Antrag von keinem Mitgliede der Cammer gestellt, als bloßer Wunsch zur Berathung der Cammer nicht geeignet ist.

Aus diesen Gründen wurde der Antrag von dem Ausschuße lediglich als beruhend zu den Acten gelegt.

Adolay, Secretär.

Ziffer 175.

Sechste Berichterstattung des fünften Ausschusses am 24. April 1819.

Eine der, hinsichtlich ihrer Folgen, wichtigsten Eingaben, womit der fünfte Ausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die (am 19. Hornung d. J.) eingereichte Beschwerde des Hofraths und Appellations-Gerichts-Advocaten v. Ehrne, als Commun-Anwalts der v. Kernischen Gläubiger in Wolfrathshausen wegen zu lange verzögerter Entscheidung über die schon am 3.

Juni 1817 bei dem k. Appellations-Gerichte des Isar-Kreises eingereichte Klage gegen den Armee-Fiscus einen actenmäßig liquiden Kaufschillingsrest von 6000 fl. nebst den davon verfallenen Zinsen betreffend. Da das k. Ministerium der Justiz um geeignete Verfügung in dieser Sache angegangen, und eben von dieser Behörde die Erledigung derselben zu gewarten war, so stimmte der Ausschuß dem Antrage des Hrn. Referenten Frhr. v. Guttenberg bei, daß nach Titel II. §. 35. des Edicts über die Stände-Versammlung besagtes Staats-Ministerium um nähere Aufschlüsse über diese Beschwerde zu ersuchen sey.

Nachdem nun das bereits unterm 17. März von daher erlassene Rescript, wovon ein Abdruck dem Protocolle der Cammer über die heutige Tages-Ordnung angefügt werden wird, nicht bloß diese einzelne Beschwerde des gedachten Anwaltes beseitigt, sondern zugleich von der bereits getroffenen Einleitung spricht, daß zur künftigen Beseitigung ähnlicher Anstände im geeigneten Wege eine angemessene Weisung an die Gerichte erlassen worden sey, so glaube der Ausschuß, diese Mittheilung des k. Justiz-Ministeriums und deren öffentlichen Bekanntmachung im Protocolle der Cammer als genügend zur Beruhigung der Betheiligten, und als hinreichend zur Vermeidung künftiger Anstände betrachten zu dürfen.

Ein zweiter Gegenstand der Berathung war die Beschwerde der Uhrmacher-Innungen in München und Augsburg über den für sie so äusserst verderblichen Handel der Juden mit allen Gattungen Stock- und Taschen-Uhren. Wenn gleich diese Beschwerden wegen Mangel an allen erfoderlichen Belegen und Bescheinigungen als ungeeignet für die Cammer beruhend zu den Acten gelegt werden könnten, so stimmte dennoch der Ausschuß dem Antrage des Hrn. Referenten Frhrn. v. Rothhaft bei, daß diese schon mehrmals und von verschiedenen Zeiten her in Anregung gebrachte Klage über Beeinträchtigung baierischer Staats-Bürger durch den unerlaubt um sich greifenden Handel der Juden, gleich der in dem letzten Vortrage des fünften Ausschusses erwähnten Eingabe des Landgerichts Klingenberg im

Untermain-Kreise, dem dritten Ausschusse pro notitia und zwar mit um so größerer Eile zu übergeben sey, je näher der Augenblick seyn dürfte, in welchem die Cammer auf Veranlassung dieses Ausschusses zu wohlthätigen Verhandlungen über das gegenseitige Verhältniß der Christen und Juden, hinsichtlich des Handels-Verkehrs, Gelegenheit finden wird.

Der geistliche Rath Magold erstattete drittens Bericht über eine Beschwerde des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Friedr. Wilh. Mühlhauser aus Lachen im Rhein-Kreise wegen verzögerter Zurückzahlung der an die französische Regierung gestellten Caution.

Diese Beschwerde kann zwar nicht als inconstitutionelle Rechts-Verletzung erkannt, und als solche der Cammer vorgelegt werden, weil die fragliche Bezahlung bisher noch nicht abgeschlagen, ja vielmehr zur Liquidirung dieser und ähnlicher Foderungen eine eigne Commission niedergesetzt ist.

Da indessen seit langer Zeit kein Resultat dieser Commission den Gläubigern, welche der Befreidigung mit so großer Sehnsucht und mit so beträchtlichem Schaden entgegen sehen, bekannt gemacht wurde, so stimmte der Ausschuß dem Antrage des Berichterstatters zu, daß die Eingabe des Bittstellers durch das Präsidium der Cammer dem geeigneten k. Staats-Ministerium zu empfehlen, und daß dasselbe um Aufschlüsse über den Gang und die bisherigen Resultate der angeordneten Liquidations-Commission zu ersuchen sey.

Der vierte Gegenstand, nämlich die von Carl Freiherrn v. Christiani, k. b. General-Post-Administrations-Revisors zu München, eingereichte actenmäßige Darstellung seines seit Jahren gegen den k. Staats-Rath v. Welchs anhängigen Processes wegen Nichtigkeits-Erklärung durch Rechtsspruch eines zwischen besagten Frhrn. v. Welchs und seinem Sohne, Clandestine, in Baiern errichteten Cessions-Vertrag und der darauf sich gründenden Vermögens-Abtretung an den letztern zum Nachtheil seiner Creditoren, und zur Zeit einer schon gerichtlich bekannten Vermögens-Ueberschuldung; gegenwärtig die Erörterung der Frage der streitigen Competenz über den in Anspruch genom-

menen Vertrag und die verzögerte Entscheidung dieser Rechts-Sache von Seite der obersten Justiz-Stelle des Königreichs gegen die bestehenden Gesetze und gegen die Constitution betreffend, wurde nach dem Antrage des Hrn. Referenten, Frhrn. v. Weinbach, nach einer Mehrheit der Stimmen dem Präsidium der Cammer zur Empfehlung bei dem k. Ministerium der Justiz übergeben, zugleich die Bitte um Aufschlüsse darüber angefügt, wie im Königreiche Baiern ein Fall gedacht werden könne, wo über vorliegende Klagen keine Behörde sich finden lasse, bei welcher eine Entscheidung darüber nachgesucht werden dürfe.

Von demselben Referenten, Frhrn. v. Weinbach, wurde fünftens Bericht und Antrag erstattet über die Ansprüche des Joseph Kopp, ehemaligen Oberlieutenants, wegen einer Foderung an die Staats-Casse von mehr als 200,000 fl. Zwar ist diese Vorstellung mit keinem Beweise beurkundet, die von dem Beschwerde-Führer gegen den Fiscus angestellten Klagen sind, nach seinem eigenen Geständnisse, von der obersten Justiz-Stelle sowohl, als von den Ministerien abweislich verbescheidet worden; der Bittsteller selbst leistet auf weitern Recurs ausdrücklich Verzicht, und die Eingabe müßte demnach im strengen Sinne des Gesetzes zu den Acten gelegt werden. Indessen trug der Berichterstatter darauf an, und sämmtlichen Mitgliedern des fünften Ausschusses gebot es die Menschlichkeit, in Rücksicht auf die so äusserst traurige und der Hülfe so dringend bedürftige Lage des Bittstellers das Präsidium der Cammer um Mittheilung dieser Eingabe an das k. Finanz-Ministerium zu ersuchen, und somit dem Bedrängten durch dieses öffentliche Einschreiten für ihn einen Weg mehr zu der, allen Leidenden so zugänglichen, Huld und Gnade des besten Königs zu eröffnen.

Ueber den sechsten Gegenstand, nämlich über die Beschwerde des Pfarrers Wolf zu Kleinrinderfeld im k. Landgerichte Würzburg, dessen Störung im Genuße des Pfarrwaldes betreffend, berichtete Hr. Pfarrer Egger. Nach mehreren von dem Referenten mit erschöpfender Gründlichkeit vorgetragenen Er-

wägungen ist diese in verschieden einzelnen Klagepuncten zerfallene Beschwerde nicht geeignet, in ihrer dermaligen Gestalt zur Vorlage an die Cammer gebracht zu werden, und wäre somit beruhend zu den Acten zu legen. Da jedoch §. 38. des Edicts über die Stände-Versammlung selbst die Alternative gestattet, nicht nur unbescheinigten, sondern auch gänzlich ungeeignet befundene Beschwerden entweder ohne weiters zu den Acten zu signiren, oder dem betreffenden k. Staats-Ministerium zu übergeben, vorliegende Beschwerde aber nichts weniger als grundlos, sondern, wenigstens ihren bloß wesentlichen Verhältnissen nach, sogar zur Cammer geeignet zu seyn scheint, so stimmte der Ausschuß dem Referenten bei, mehr genannte Eingabe durch das Präsidium dem k. Ministerium des Innern empfehlend zu geeigneter Berücksichtigung mitzutheilen.

In Ansehung der siebenten Eingabe, enthaltend das Gesuch einiger Gemeinden der unterländischen Gegend des ehemaligen Fürstenthums Baireuth um Theilnahme an den Cultur-Gesetzen, glaubte der fünfte Ausschuß nach dem Antrage des Referenten, Hrn. Pfarrers Egger, dahin entscheiden zu müssen, daß diese bittliche Vorstellung durch das Präsidium der Cammer an den dritten Ausschuß zum weitern Behufe für seine über die Landes-Cultur gesammelten und zu sammelnden Ansichten und Erfahrungen mitgetheilt werden möge.

Eine Vorstellung des Stadt-Magistrats zu Miltenberg im Untermain-Kreise both dem Ausschusse den achten Gegenstand zur Berathung dar. Genannter Magistrat will Untersuchung und Verminderung der Schätzungs-Anlagen für die städtischen Waldungen, und der Berichterstatter, Herr v. Wachter, stellt den, von dem Ausschusse einstimmig genehmigten, Antrag, daß, so augenscheinlich auch hier eine Verletzung gegründeter Rechte durch ungleiche Besteurung vorliege, gegen welche alles bisherige Einschreiten vergeblich war, dennoch §. 33. des Edicts die Vorlage dieser Sache an die Cammer wegen mangelnder förmlicher Requisite unmöglich, aber es um so nöthiger mache, in Hinsicht auf die so kräftigen Gründe, welche die Vorstellung der Stadt Miltenberg unterstützen, das Präsidium der Cam-

mer zu ersuchen sey, daß durch desselben Vermittlung mehrbenannte Eingabe wegen zu hoher Wald-Steuer dem k. Ministerium der Finanzen zur Würdigung empfohlen werden möge, eine Maßregel, von deren Anwendung die Bittsteller selbst, nach ihrer eigenen Aeusserung, vor der Hand sich genügen zu lassen bereit sind.

Dominicus Gardino und Georg Dankesreuther, bürgl. Galanterie-Händler in Passau, sodann Philipp Storr und Consorten, bürgl. Silberarbeiter, und J. B. Christmann, Bijouterie-Händler ebendaselbst, kommen bei der Cammer der Abgeordneten mit dem Ersuchen ein, daß die Stände bei Sr. Majestät dem Könige um eine commissionelle Untersuchung der Galanterie-Concessions-Verleihung an den Gürtlermeister Joseph Buchbeck in Passau sich verwenden möchten.

Freiherr v. Rothhaft, der über diesen neunten Gegenstand Bericht und Antrag erstattete, bemerkt, daß bei der offenbaren Uebersetzung des Galanteriehandels in Passau, die früher vorhandenen Debitanten gegen neue und überflüßige, in ihrem Geschäfte sie beeinträchtigende, Concessionen allerdings als gegründet erscheine; daß aber, wenn zwei gleichlautende Aussprüche der untern Instanzen, wie z. B. im vorliegenden Falle die des königl. Policei-Commissariats in Passau und der königl. Regierung des Unter-Donaukreises, bei Concessions-Verleihungen von Gewerben bereits vorhanden sind, eine Berufung an die Allerhöchste Stelle nicht mehr ergriffen werden könne; daß jedoch Abschn. III. Tit. II. §. 33. des Edicts über die Stände-Versammlung die Zeugnisse einer solchen wirklich geschehenen, aber fruchtlos gebliebenen Berufung nothwendig erfodere; daß indessen das Erkenntniß der zweiten Instanz, nämlich der königlichen Regierung in Passau, dem Gardino nur per signaturam, nicht aber förmlich publicirt wurde, sondern nur durch Abschrift, während dem doch der Regel nach der Appellant die eigentliche Entschließung, sein Gegner Buchbeck aber die Notification hätte erhalten sollen; und daß endlich aus allen diesen Gründen, zur Hülfe für die Bedrängten, von Seiten der Stände-Versammlung nichts übrig bleibe, als durch das Präsidium des

Cammer die Beschwerde der früher Genannten dem königlichen Ministerium des Innern mit der Bitte um nähere Aufschlüsse und um geneigte Rücksichtnahme und baldige Erledigung des zur Klage gebrachten Gegenstandes zu gehen zu lassen, welcher Ansicht der fünfte Ausschuß einstimmig beipflichten zu müßen glaubte.

Die zehnte Eingabe enthält eine Bitte des Johann Heinrich Schmidt, Besitzers des Schlosses und der damit verbundenen Güter zu Colmdorf, bei Baireuth; entweder um Mantenirung oder um Vergütung seiner theuer erkauften Privilegien.

In Erwägung, daß diese Beschwerde auf keine Verletzung constitutioneller Rechte sich gründet, und daß, wegen Entschädigung, die Eingabe bei den Administrativ-Behörden nicht vollständig ausgewiesen, und von allen Belegen entblößt, in Erwägung endlich, daß der gesetzlich vorgeschriebene Weg noch gar nicht eingeschlagen worden ist, stimmte der Ausschuß dem Antrage des Referenten, des Herr geistlichen Raths, Magold, bei, daß die Eingabe des Joh. Heinrich Schmidt, gemäß dem Edict über die Stände-Versammlung Titl. II. Abschnitt III. §. 34 als ungeeignet und unbescheinigt zu den Acten zu hinterlegen sey.

Die vom Herrn von Weinbach begutachtete eilfte Eingabe, nämlich die Beschwerde, welche neunzehn Gemeinden des königl. Land-Gerichts Stadtamhof, im Regen-Kreise, gegen die königl. Regierung des Regen-Kreises, oder vielmehr gegen das dortige Land-Gericht führten, wegen ungebührlicher, ja selbst schreyender Vexationen in Beziehung auf die durch die schärfsten Zwangs-Mittel ihnen angemuthete Herstellung dreier neuchaussirter Vicinal-Wege, diese Beschwerde, sage ich, wurde von der Art befunden, daß man sogleich ganz einstimmig beschloß, dieselbe mit Beilagen durch das Präsidium der Cammer dem königl. Ministerium des Innern zugehen zu lassen, dasselbe um Aufschlüsse über diese, so großes Aufsehen erregende, Sache zu bitten, und besonders darum anzusuchen, daß bis zu vollendeter Untersuchung derselben durch die so dringend erbetene

Local-Commission, allen und jeden executiven Maßregeln einsweilen Einhalt gethan werden möge.

Der Hofrath und königl. Appellations-Gerichts-Advocat von Ehrne führt, und dieß war der zwölfte Gegenstand der Berathung, bittere Klagen über Verweigerung des Empfang-Scheines für ein bei dem königl. Oberpost-Amte München am 1. November 1817 abgegebenes Schreiben an den königl. Land-Richter Inama. Der Beschwerde-Führer hat zwar das verlangte von der königl. Regierung erhobene Recepisse wirklich erhalten, und mit demselben auch die erfoderlichen Aufschlüsse über die Ursache, die ganz ohne Verschulden des königl. Ober-Post-Amtes, die gesetzliche Einhändigung dieses Post-Scheines verspäteten. Aber, wie es scheint blos aus Furcht, daß ein sonst rühmlichst bekannter Anwalt seine Gewandheit in Auffindung dessen, was Rechtens ist, und seinen Muth, daran festzuhalten, nicht zur Genüge erkannt sehen möchte, wenn die Größe dieser beiden Eigenschaften sich nicht auch groß im Kleinen und Kleinsten zeigte, wurde diese verwickelte Angelegenheit vor die Stände gebracht, und man traut es dem Patriotismus des Eingebenden zu, daß er aus Rücksicht auf den so wichtigen Zuruf der Abgeordneten, die Mühe und Zeit, welche der Referent, Herr geistliche Rath Magold, auf die Entwicklung dieser Eingabe verwenden mußte, denselben gerne erspart haben würde, wenn er vor Ueberreichung derselben sich's hätte eingestehen wollen, daß den unbefangenen Mitgliedern des fünften Ausschusses nichts anders zu thun übrig bleiben könne, als diese Recepisse-Beschwerde als ungegründet und für die Stände-Versammlung ganz ungeeignet zu den Acten zu legen.

Ueber den dreizehnten Gegenstand, nähmlich die Beschwerde des Ignatz Leitenberger, den forumlosen Militär-Fiscus betreffend, berichtete Freiherr v. Guttenberg:

In Erwägung, daß nach der bei dem Präsidium der Cammer angelangten Mittheilung des königl. Staats-Ministeriums der Armee, diese höchste Stelle erklärt, sie habe nach §. 95 der Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1817, und nach der Verfassungs-Urkunde den Gerichts-Stand des Militär-Fis-

besagte Vorstellung noch überdies die im Titel II. Abschn. III. §. 33 des Edicts über die Stände-Versammlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten ganz unerfüllt läßt, so mußte man sich lediglich darauf beschränken, dieselbe, um einiger sie empfehlenden Motive willen, durch das Präsidium der Cammer dem königl. Staats-Ministerium des Innern zuzustellen.

Herr v. Wachter berichtete 18tens über die Bitte der Stadt Erlangen wegen Repartition und Bezahlung der im vormaligen Fürstenthum Baireuth in den Jahren 1806 und 1808 gemachten Contributions-Vorlehen. Da die Beschwerde-Führer gegen alle Vorschritte, die in dieser zur Klage gebrachten Angelegenheit von Seiten der königl. Finanz-Administration zu Baireuth geschahen, keine Berufung an die höhere und Allerhöchste Stelle ergriffen, sondern blos sagen, daß sie nunmehr Willens seyen, sich desfalls an Se. Maj. den König zu wenden, so folgt hieraus, daß es nach der Constitution der Cammer nicht zustehe, sich dieser Sache anzunehmen. Nachdem jedoch mehrere nicht unwichtige Momente vorgebracht wurden, die von Seiten der königl. höchsten Rea-Stelle nicht unbeachtet bleiben dürften, so trat der Ausschuß dem Antrage des Referenten bei, daß der vorliegende Gegenstand dem königl. Finanz-Ministerium zur geeigneten Berücksichtigung durch das Präsidium der Cammer zugeschlossen werden möchte.

In Betreff des 19. Gegenstandes, nämlich der erneuerten Beschwerden mehrerer Hofbauern zu Meisenbach, Kist, Limbach, Kleinrinderfeld, und des Pfarrers Wolf daselbst, wegen Wildschaden-Ersatz, und dessen durch Verspätung mangelhaft gewordene Abschätzung stimmte der Ausschuß dem Antrage des Referenten Freiherrn v. Weinbach bei, diese wiederholten Klagen, die man in mehr als nur einer Beziehung nicht für ungegründet halten kann, durch das Präsidium dem königl. Finanz-Ministerium auf das nachdrücklichste zu empfehlen, und bei demselben um Aufschlüsse zu bitten, ob und wie diese immer wiederkehrenden Beschwerden auf eine dauerhafte Weise beseitiget werden können. — Derselbe Referent, Freiherr von Weinbach berichtete

Ueber die Beschwerde des Freiherrn v. Groß, Regierungs-Präsidenten zu Würzburg, wegen Stillstand der Justiz, und nach dem Antrage des Berichterstatters fand sich der fünfte Ausschuß bewogen, bei dem königl. Staat-Ministerium der Justiz, durch das Präsidium der Cammer, die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen, ob und wie weit das Vorschreiben der in der benannten Beschwerde aufgetretenen beiden Parteien wegen Nichtbestellung des Stadtgerichts zu Schweinfurt gegründet sey.

Ueber den 21. Gegenstand erstattet Herr Pfarrer Egger Bericht. Es war die Bitte der Gemeinde Rieneck, im Untermain-Kreise, die Verminderung ihrer Steuern betreffend. Der Ausschuß vereinigte sich mit dem Dafürhalten des Referenten, daß, wie in ähnlichen Fällen bereits geschehen ist, so auch hier, der zweite Ausschuß zur Erwänterung seiner factischen Notizen durch das Präsidium der Cammer von dieser Eingabe durch Mittheilung des Duplicats in Kenntniß gesetzt werden wolle.

In Ansehung des 22. Gegenstandes, nämlich der Eingabe Gemeinde-Vorsteher von Ingolstadt die Entschädigung für den Verlurst ihrer Universität betreffend, stimmte der Ausschuß dem Antrage des darüber Bericht erstattenden Freiherrn v. Guttenberg bei, daß aus Rücksicht auf die wahrhaft höchst traurige Lage der Bewohner von Ingolstadt man nicht anstehen könne, das Präsidium der Cammer um Mittheilung und dringende Empfehlung dieser Eingabe an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu ersuchen.

Bei der durch den Referenten Herrn v. Wächter veranlaßten Berathung über den 23. Gegenstand, die Bitte der Stadt Rotheuburg um Steuer-Befreiung für die zu wenig dotirten Stiftungen betreffend, fiel es sogleich in die Augen, daß erwähntes Gesuch keine Beschwerde über Verletzung constitutioneller Rechte enthalte, sondern lediglich eine abändernde Verfügung im Steuer-System bezwecke, und demnach das Präsidium der Cammer geziemend ersucht werden müße, diesen Gegenstand dem 2ten Ausschuße zuzuweisen.

Derselbe Referent, Herr v. Wachter erstattete 24sten Bericht und Antrag über die Bitte des Licentiaten Sailer, Inhaber des Edelsitzes und Heilbades zu Adelholzen, wegen einer angemessenen Entschädigung für eine durch seine Grund-Stücke geführte Salz-Leitung.

Da diese ohnehin auf dem unbedeutenden Gegenstande einer jährlichen Entschädigung von 12 Kreuzer beruhende Eingabe bei dem königl. Finanz-Ministerium noch nicht vorgekommen, und demnach der gesetzlich vorgeschriebene Weg in dieser Sache noch nicht eingeschlagen worden ist, so mußte der Ausschuß nach dem Antrag des Referenten, erwähnte Vorstellung als beruhend zu den Acten legen.

In dem Gegenstande, der durch den Referenten, Freiherrn v. Guttenberg, vorgetragenen, an der Zahl 25sten Beschwerde der pensionirten Hof-Musiker zu Würzburg wegen angeblich widerrechtlicher und verfassungswidriger Pensionirung, mußte man keine Verletzung constitutioneller Rechte zu entdecken, und stimmte demnach dem Antrage des Berichterstatters bey, auch diese Beilagen zu den Acten zu siguiren.

Ueber den 26sten Gegenstand, die rückständige Besoldungs-Forderung des Oberbürgermeisters Werner zu Oberingelheim hat Herr v. Wachter Bericht und Antrag erstattet.

Erwogen, daß nur in dem Falle einer wirklich statt gehabten Dienstes-Anstellung durch die Regierung, mit darauf angewiesenem Gehalte ein Beschwerde-Grund für den Bittsteller zu finden seyn könnte; erwogen, daß durch ein Rescript des königl. Ministeriums der Finanzen, vom 18. März 1814 Peter Werner mit seiner Forderung ein für allemal abgewiesen wurde, da ein, nicht von der Regierung, sondern nur durch Privat-Contract temporär und versetzbar angestellter Geschäfts-Gehülfe ohne Gehalt aus Aerarial-Cassen, in bloßem Privat-Lohne stehend, nie als ein Staatsdiener, sondern nur als ein vorübergehender Angestellter betrachtet werden kann, trat der Ausschuß dem Dafürhalten des Referenten bei, diese Eingabe sey, wegen Mangels an Gründen zu einer gesetzlichen Beschwerde, unbeachtet zu lassen.

Eine ähnliche Beseitigung, ohne weitere Rücksicht, mußte der fünfte Ausschuß nach dem Antrage des Bericht erstattenden Herrn Pfarrers Egger über den 27sten Gegenstand aussprechen. Es ist die Reclamation der Pfarr-Gemeinde Pfronten, Landgerichts Füssen im Oberdonau-Kreise, gegen die Bildung zweier Steuer-Districte in derselben Pfarrei.

Je sorgfältiger diese Eingabe in allen ihren einzelnen Theilen geprüft wurde, und je weniger man sie auf die nach dem Gesetze erfoderlichen Beweise gestützt fand, desto augenscheinlicher mußte es sich ergeben, daß in derselben keine gegründete Klage über Verletzung constitutioneller Rechte vor die Cammer gebracht werden könne.

Mit nicht weniger Ueberzeugung stimmte der Ausschuß in Betreff der Uebergiltungs-Beschwerde des Rohrmüllers Prinzenham, königl. Landgerichts und Rentamts Neustadt im Rezat-Kreise dem Antrage des nämlichen Referenten, Herrn Pfarrers Egger, bei, daß diese Eingabe nicht vor die Cammer zu bringen sey, weil durchaus die im §. 33 des Edicts über die Stände-Versammlung vorgeschriebenen gesetzlichen Formen ermangeln.

Ueber die ganz disparaten, in einer Beschwerde-Schrift zusammen gestellten Gegenstände, welche die Gemeinde Sodolzburg im Rezat-Kreise zur Vorlage eingereicht hat, pflichtete der Ausschuß gleichfalls dem Gutachten des Referenten Herrn Pfarrers Egger bei, daß der erste Punct: die Abführung der moderirten Giltey in Natur, statt in Geld, und die zu hohe Besteuerung der Güter betreffend, nicht weniger als der dritte, welcher die Gerichts-Sporteln und zu geringe Besoldung der Landgerichts-Assessoren in Anregung bringt, zu den Acten zu verweisen, hinsichtlich des 2ten Punctes aber, der von der bezollten Ausfuhr des Hopfens und von der Besteuerung des Hopfen-Gewerbes handelt, das Präsidium der Cammer zu ersuchen sey, diese Eingabe dem mit Berathung über das künftige Mauth-System beschäftigten Comité mitzutheilen.

Wir kommen endlich zum 30sten und letzten Gegenstande der Berathung, von Herrn v. Wachter vorgetragen. Die Gemeinden Rothenfels und Hafenlohr im Untermain-Kreise bitten um Verminderung der Schätzungs-Anlage

Referent bemerkte, es möge nach den in der Vorlage angegebenen Thatsachen ganz richtig seyn, daß die Klage führenden Gemeinden übermäßig hoch besteuert sind. Wenn gleich dieses Mißverhältniß aus der Eingabe selbst, wegen Mangels an hinlänglichen Belegen, nicht zur Genüge hergestellt werden kann, wenn aber auch, durch die seit 1802 durchgängig in Baiern eingetretene Erhöhung des Steuer-Fußes, bei den genannten Gemeinden wirklich eine Verletzung der Gleichheit in der Besteuerung vorgefallen seyn sollte, worauf eine Beschwerde zu gründen wäre, so fehlt es doch an Beweisen, daß bei der Kreis-Stelle deßfalls schon etwas zur Klage gebracht, oder daß das betreffende königl. Ministerium bereits um Abhülfe angegangen worden sey.

Aus diesen Rücksichten blieb dem Ausschuße nichts übrig, als diese Eingabe, durch das Präsidium, dem königl. Ministerium der Finanzen und dem 2ten Ausschuße der Cammer zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen.

Der Secretär des fünften Ausschusses kann beim Schlusse dieses langen Berichtes, den er der hohen Cammer zu erstatten die Ehre hatte, den Wunsch nicht bergen, daß die Versammlung der Abgeordneten bei Anhörung dieser 30 Beschwerden, sich überzeugt haben möchte, wie unverantwortlich die kostbare Zeit, welche den wichtigsten Angelegenheiten für's Allgemeinwohl des Vaterlandes gewidmet seyn sollte, bisweilen für Gegenstände in Anspruch genommen wird, die, nach dem Buchstaben und Geiste der Verfassung, größern Theils ausser dem eigentlichen Wirkungs-Kreise der Stände liegen, und gleich einem ägyptischen Heuschrecken-Schwarm den Ständen des Reiches je mehr und mehr das so nöthige Tages-Licht zu verhüllen drohen, ohne welches das Eine und Eigentliche, was wahrhaft noth thut, nicht helle genug ins Auge gefaßt werden kann.

So gewiß das Beste des Ganzen nur auf dem Wohle aller Einzelnen beruht, so unleugbar ist es auch, daß diese Einzelnen, durch die zu große Wichtigkeit, die sie auf ihre persönlichen Wünsche oder Bedürfniße legen, und gälte es auch, wie wir heute gehört haben, ein neues Eingaben-System der Welt-Regierung oder die Verbannung ausländischer Caffee-Mühlen dem steten und wohlgeordneten Fortgange der ächt vaterländischen Angelegenheiten im Wege sind, und daß manche Eingabs-Rubriken, wenn man sie reihenweise zusammen stellte, einer Satyre auf den hohen Beruf unserer Stände-Versammlung nicht ganz unähnlich seyen, oder wenigstens auf Seiten so mancher Beschwerde-Führer und Bittsteller die Gabe der Unterscheidung und eines bescheidenen Zart-Gefühles äußerst zweifelhaft machen würden.

Schulz, Secretär.

Zu Ziffer 175.

Präs. den 12. März 1819.

Auszug

aus dem Schreiben des königl. Justiz-Ministeriums an das Präsidium der Cammer der Abgeordneten.

2) Der von Kern'schen Massa-Curatel wegen Rechnungs-Ablage gegen den königlichen Militär-Fiscus betreffend.

2) In der Sache der von Kern'schen Massa-Curatel hat das königl. Appellations-Gericht des Isar-Kreises am 7. Julius 1817 unter Vorlage der Judicial-Acten über die Competenz angefragt. Man erachtete zwar, die ermeldete Gerichts-Stelle auf die in Mitte liegenden, die Zuständigkeit regulirenden Gesetze verweisen zu können, fand jedoch angemessen, am 9. des ersagten Monats vor Allem die Aeußerung des königl. Staats-Ministeriums der Armee unter Mittheilung der Acten einzuholen; es haben aber die königl. Militär-Behörden diese Sache gütlich ausgleichen wollen.

In der Zwischen-Zeit wurde in einer andern Sache gegen den königl. Militär-Fiscus von den Parteien selbst über das

VIII. Den wanderpflichtigen Handwerks-Burschen sey das Wandern, wenn sie noch militärpflichtig sind, nicht zu erschweschweren, und überhaupt die Wanderungs-Licenz nicht mehr für die Zukunft den Ober-Behörden, sondern den Conscriptions-Beamten zu überlassen.

Der Ausschuß versuchet es nun, jeden dieser Anträge besonders zu würdigen;

I) Gegen den Inhalt des Art. 11. sollen jene, welche sich freiwillig anwerben lassen, ein Hand-Geld empfangen.

Zu I. Die freiwillige Anwerbung ist jederzeit sehr erwünscht, und fruchtbringend für den Staat; die Armee gewönne kräftigere und verläßigere Soldaten, und die schöne Gelegenheit, die Aushebungen der Conscribirten zu beschränken, und selbst dadurch, daß man den freiwillig Zugegangenen, da sie kein Vermögen besitzen, und ohne bürgerlichen Verhältniße die Gegenwart ihrer Person selten oder gar nie erheischen, nur in wenigen Fällen Urlaub ertheilen dürfte, könnten die durch Conscribirung eingereihten Soldaten eine öfter und länger andauernde Beurlaubung in gerechten Anspruch nehmen.

Diese Vortheile berücksichtigte auch der Gesetz-Geber, indem er jenen Individuen, welche sich freiwillig anwerben lassen, bedeutende Begünstigungen zusicherte.

Daß aber kein Hand-Geld die freiwillig Angeworbenen erhalten, scheint weder ein Hinderniß der Anwerbung, noch nachtheilig für den Staat; im Gegentheile für letzteren sehr vortheilhaft.

Das Hand-Geld könnte nie die ehemals gewöhnliche Summe von 25 fl. übersteigen; dieser wahrhaft geringe Betrag ist aber gewiß nicht das Haupt-Reitzmittel, die vorzügliche Trieb-Feder einer freiwilligen Anwerbung.

Wer möchte wohl wegen 25 fl. allein sein Leben dem Soldaten-Stande widmen, und glauben, daß hiedurch die ganze künftige Existenz begründet sey.

Die Verweigerung eines Hand-Geldes wird die freiwillige Anwerbung in keinem Falle hemmen, so wie eine gegentheilige Bestimmung kein Beförderungs-Mittel ist. —

Obgleich nun ein Handgeld von 25 fl. dem sich Anwerbenden keine sichere Bürgschaft hinsichtlich des künftigen Unterhaltes gewährt, und ohnehin der freiwillige Zutritt vorzugsweise durch die in Art. 178 des Conscriptions-Gesetzes 347 und 349 der Vorschriften zu diesen Gesetzen zugesicherten Begünstigungen, daß nämlich jeder ausgediente Soldat, welcher sich wieder anwerben läßt, eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage, das erstemal von einem — das zweitemal von einem und einen halben Kreuzer erhält, und es jedem unbeschränkt überlassen bleibt, ob er eine neue Dienstzeit von 2 — 4 oder 6 Jahren wieder übernehmen wolle, befördert wird, so erscheint diese Summe als eine bedeutende neue Staats-Ausgabe, welche zu vermindern, statt zu vermehren unser angestrengtes Bemühen — das gemeinsame und erste Ziel unsers kräftigen Bestrebens sein muß. Diese wichtige Betrachtung löset den allenfallsigen Einwurf, daß die Festsetzung eines Handgeldes von 25 fl. zu gering, jenes von 100, oder noch mehreren Gulden aber eine höhere Triebfeder für die sich freiwillig Anwerbenden sey.

Wenn dem Staate durch Bestimmung eines Handgeldes von 25 fl. schon eine bedeutende Last aufgebürdet wird, um wie viel schädlicher müßte eine Erhöhung dieses Preises auf die finanziellen Verhältnisse einwirken?

Ueberhaupt, wenn der in der Reichs-Verfassung aufgestellte Grundsatz „Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegs-Dienste" strenge und consequent durchgeführet, jede Willkühr verbannt, die Befreiung verfassungsmäßig beschränkt, und den Aermeren es möglich wird, durch das Einstehen für Wohlhabendere eine Summe Geldes sich zu erwerben, welches zu ihrer einstigen Ansässigmachung hinreicht, und wenn die Einstellungen nach ihrem bisherigen Normen behandelt werden, verschwindet die Besorgniß, daß der Staat durch eine Menge unversorgter und ausgedienter Soldaten belästiget werde, und solche nachtheilige Subjecte den Gemeinden zur Verpflegung heimfallen. —

II. Wenn ein Vater schon 2 Söhne unter den Fahnen verlor, sollen gegen Art. 56. alle übrigen frei gelassen werden.

Zu II. Es ist unbestreitbar, daß in den Bestimmungen des Art. 56. Lit. c und d, zu Folge welchen nur der einzige Sohn jener Eltern, welche schon 2 Söhne, und sämmtliche Söhne solcher Eltern, welche schon drei Söhne unter den Fahnen verloren, befreit sind, eine dem Ackerbau und der Industrie nachtheilige Härte liege, welche allerdings nur die damaligen politischen Verhältnisse, und äussere mächtige Einwirkungen auf unsere Gesetzgebung erzeugen konnte.

Da dieser große Drang nicht leicht wiederkehren, und Mangel an Soldaten wohl nicht eintreten dürfte, so möchten diese unter Lit. c und d ausgesprochenen Modalitäten aufgehoben, und dafür der Grundsatz aufgestellt werden, „daß in dem Falle, wenn ein Vater bereits zwei Söhne unter den Fahnen, es sey auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf irgend eine Art durch die Verrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten verlor, die übrigen Söhne durchaus von der wirklichen Einreihung befreit seyn sollen. —

III. Ausgezeichnete Manufakturisten und Künstler sollen auch die vorläufige Befreiung genießen, gleich den Schuldienst-Präparanden und dem Institute der Land-Aerzte.

Zu III. Wie schon oben bemerkt wurde, muß sich der Ausschuß laut gegen die zu vielen Befreiungen, sie mögen nur vorläufig oder definitiv seyn, aussprechen, und auf deren möglichste Beschränkung antragen; daher Referent, wenn es nur immer ausführbar wäre; gern annehmen würde, daß diese Befreiungen nur den ausgezeichnetsten Individuen aus der ärmeren Classe zukommen sollte. Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Gleichheit in der Erfüllung der Staats-Bürger-Pflichten sind die vorzüglichsten jener erhabenen Grundzüge, mit welchen unsere Verfassung das Volk beglückt. Jede Willkühr, jede eigenmächtige, oder sonst beliebige Interpretation und Anwendung des Gesetzes sowohl von Seite des Conscriptions-Rathes als der Conscriptions-Behörden, jede ungeeignete Ausnahme

von dem Gesetz sey auf immer entfernt; jeder Baier ist durch die Verfassung verpflichtet, zur Vertheidigung seines Königs und Vaterlandes mitzuwirken, für die bürgerliche Selbstständigkeit und Freiheit, — das höchste Glück des Staates — für den endlichen und höchsten Staatszweck zu kämpfen.

Diese unumstößlichen Principien wohl erwägend, möchte der Referent behaupten, daß die vorläufigen Befreiungen in unserm Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812 eher zu weit ausgedehnt, als beschränkt seyen, daher auch der Ausschuß die Ansicht theilt, eine den ausgezeichneten Manufacturisten und Fabrikanten neuerdings einzuräumende Befreiung von dem Militär-Dienste von unserm constitutionellen Grundsatze „der „gleichen Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen" nimmer mehr entfernen dürfte. —

Diese Individuen können hierauf eben so wenig Anspruch machen, als die in den Ackerbau, der Feld-Wirthschaft, und überhaupt in Führung der Oekonomie sich auszeichnende Söhne der Land-Eigenthümer.

Fabrikanten und Oekonomen auf dem Lande stehen in ganz gleichem Verhältnisse; jeder ist Manufakturist in seiner Art; nur verschieden nach der Natur des zu treibenden Geschäftes.

Ueberdieß läßt sich nicht widersprechen, daß die Söhne der Manufakturisten und Fabrikanten größtentheils zur Classe der Vermöglicheren und Wohlhabendern gehören, und deshalb es ihnen leichter werde, für sich einen Ersatzmann zu stellen. —

Diese Wohlthat räumt ihnen auch der Art. 70. Lit. a. und c. des Conscriptions-Gesetzes schon ein. Doch eine weitere Begünstigung möchte ihnen in so ferne zufließen, als es erlaubt seyn sollte, daß ein solcher durch das Loos zur Einreihung bestimmte Jüngling, wenn er den Militär-Dienst in eigener Person zu übernehmen sich entschlöße, nur zur Infanterie eingereiht werde, um auf längere Zeit, und öfter Urlaub nachsuchen, und seinen vorigen Geschäften sich widmen zu können.

Daß die vorläufige Befreiung der Schul-Präparanden von dem Militär-Dienste, so lange sie diese Eigenschaften behalten, zur Verbesserung des Schul-Wesens gereichen, und in diesem

Bezuge schonende Rücksicht eintreten solle, ist der allgemeine Wunsch der hohen Cammer, und in den Debatten über Verbesserung der Schulen diese schon bestehende Wohlthat angerühmt worden. —

Der Herr Antrag-Steller bemerkte zwar, daß viele Präparanden nach der verflossenen gefährlichen Zeit dem Schul-Dienste nicht weiter sich widmeten, und auf diese Art dem Militär-Dienste sich entzogen.

Allein dieser Mißbrauch, wenn er statt gefunden hat, fällt den Conscriptions-Behörden zur Last; das Gesetz hat ausdrücklich dafür gesorgt, daß diese gestattete Ausnahme zu dem beabsichteten Zwecke führen solle. —

In Art. 58. Lit. b. wurde deutlich festgesetzt, daß Exspectanten und Präparanden zum Lehr-Amte, in jedem Falle, wenn sie in der aufgerufenen Alters-Classe sind, durch Bevollmächtigte mitlooſen müssen, und nur so lang vorläufig befreit bleiben, als sie sich ausbilden. Gelangen sie aber zu keiner definitiven Anstellung, und werden sie aus der Exspectanten-Liste ausgestrichen, oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bei der frühern Ziehung das Loos getroffen, ohne weitere Loosung an das Militär abgegeben werden. —

Wird nun von den Conscriptions-Behörden das Gesetz pflichtschuldigst in vorkommenden Fällen angewendet, so ist es unmöglich, daß diese so wohlthätige Bestimmung gemißbraucht werde.

Da das Institut der Land-Aerzte ohnehin seiner Auflösung nahe seyn dürfte, so fallen auch die Bestimmungen über ihre vorläufige Befreiung hinweg, weßhalb man es für unnöthig erachtet, mehr von diesem Gegenstande zu sprechen.

Bei dieser Gelegenheit trägt jedoch der Ausschuß darauf an, daß die sich auszeichnenden Pharmaceuten unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen, wie für die Schul-Präparanden bestehen, ebenfalls unter die Zahl der vorläufig Befreiten aufgenommen werden möchten; indem es für den Staat, für die Menschheit von höchster Wichtigkeit seyn dürfte,

daß ausgezeichnete Apotheker gebildet werden. Dieser hohe Zweck läßt sich aber schwer erreichen, wenn solche Pharmaceuten unbedingt der Militär-Pflichtigkeit unterworfen sind.

Die Erfüllung dieses Wunsches können wir aber um so gewisser erwarten, als solche Befreiungen in einzelnen Fällen durch Allerhöchste Reskripte schon ausgesprochen wurden.

IV. Gleichen Vorzuges sollen sich nicht nur jene Künstler erfreuen, welche durch ausgestellte Zeugnisse der königl. Akademie der bildenden Künste als besonders ausgezeichnete Subjecte empfohlen werden, sondern auch jeder in den Provinzen sich auszeichnende Künstler.

Zu IV. Den Grundsatz der gleichen Pflichtigkeit zu den Waffen stets beachtend, scheint dem Ausschuße die Bestimmung des Gesetzes, zu Folge welcher nur jene Militär-Pflichtige, welche in einen von der gesammten Akademie der bildenden Künste mit größter Sorgfalt auszustellender Zeugnisse, als vorzüglich ausgezeichnete — und wegen ihren ganz besonderen Anlagen hoffnungsvolle Kunst-Schüler empfohlen wurden ꝛc. so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen, die vorläufige Befreiung genießen, ganz zweckmäßig, und mit den constitutionellen Bestimmungen im Einklange stehend. —

Eine weitere Ausdehnung dieser Begünstigung widerspräche den verfassungsmäßigen Grundsätzen, und dürfte um so überflüßiger erscheinen, als das Gesetz selbst hier ganz deutlich sich ausspricht; denn

a) von solchen vorzüglichen Individuen kann für diesen Fall die königl. Academie der Künste allerdings ersucht werden, sie zu prüfen, und das vorschriftsmäßige Zeugniß ihnen zu ertheilen,

b) ist nicht bloß den Zöglingen der Akademie, sondern jedem hoffnungsvollen Kunst-Schüler, wenn er nur die Zeugnisse seiner Auszeichnung, welche aber unbedingt die königl. Akademie nicht bloß ihren unmittelbaren Zöglingen, sondern jedem andern talentvollen Künstler ertheilen muß, die vorläufige Befreiung einräumt.

Möchte es sich auch ereignet haben, daß ein Künstler zwar zur Zeit der Conscribirung — also im 20sten Jahre — nicht so weit in seiner Bildung vorrückte, daß ihm die königl. Akademie das Zeugniß einer ausgezeichneten Befähigung verweigern, und er sohin eingereiht werden mußte, so findet sich nun mehr darin eine große Abhülfe, daß nach dem Antrage des Ausschusses ohnehin Seine königl. Majestät gebeten werden sollte, zu bestimmen, daß für die Zukunft die Einreihungs-Pflichtigkeit erst mit dem vollendeten 21ten oder 22ten Jahre eintreten solle. —

Referent, der sich schon mehrmals für die Beschränkung, und selbst für jede mögliche Abschaffung aller Arten von Befreiungen, so wie für die größtmöglichste Begünstigung des Einstellens ausgesprochen hat, war der Ansicht, daß, wenn Befreiung gestattet werden müße, dieselbe nur ausgezeichneten Individuen der ärmeren Classe, die sich über ihre Unvermögenheit, einen Ersatzmann zu stellen, legal ausgewiesen hätten, erlaubt werden solle. Jedoch stimmte der ganze Ausschuß aus Billigkeits-Gründen, und weil hier nicht die Armuth unterstützt, sondern die Fähigkeit des Menschen ausgezeichnet werden sollten, gegen denselben, und trägt darauf an, daß es in Hinsicht der Studirenden und übrigen vorläufig befreiten bei den gegenwärtigen Gesetz-Bestimmungen sein Verbleiben haben möchte, welcher Meinung sich Referent gern anschließt, jedoch mit der Bemerkung, daß hievon die Zöglinge der Veterinär-Schule, welche meistens zu Hufschmieden bestimmt sind, bei der Kavallerie sich besser ausbilden, und dieser Waffe sehr nützlich werden können, diese Befreiung nicht genießen sollten.

V. Die Gesuche um Stellung eines Ersatzmannes sollen strenger gepräft, diese Begünstigung nicht zu sehr ausgedehnt, das Verfahren bei Stellung der Ersatzmänner möglichst vereinfacht, und die Bestimmung des Art. 78 (die Bezahlung von 24 und 6 fl. zur Conscriptions-Casse) aufgehoben werden. —

Zu. V. Das Conscriptions-Gesetz erlaubt dem zur Einreihung durch das Loos bestimmten Jünglinge nicht unbedingt,

für sich einen andern Mann einzustellen, sondern läßt diese Einstellung nur aus besondern Gründen zu.

Diese bestehen:

a) in der vorzüglicheren aus den individuellen häuslichen Verhältnissen sich ergebenden Verwendung eines Conscribirten bei dem Ackerbau, Handels-Stande und den Gewerben,

b) in den eigens erworbenen Vortheilen — und der besonderen Geschicklichkeit bei Ausübung der Handwerke und Gewerbe.

c) in einer vorzüglichen Kunstfertigkeit bei den Arbeiten in den Manufacturen, Fabriken, Bergwerken, Salinen-Anstalten, und in der Münze;

d) in der Erlernung und Ausübung der schönen und bildenden Künste;

e) in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum geistlichen oder Lehramte, zur Heilkunde in ihrer ärztlichen sowohl- als wundärztlichen Beziehung. —

Wenn nach den von dem Refererenten oben angeführten Principien der gleichen Pflichtigkeit zu dem Militär-Dienste, nur die ärmere Classe, die Vortheile der vorläufigen Befreiung haben, hievon aber die vermöglichern Conscribirten ausgeschlossen seyn sollten, so dürfte diesen allerdings die unbeschränkte Befugniß eingeräumt werden, für sich einen Mann einzustellen; denn sonst würde man denselben, da ihnen durchaus keine Befreiung zufließe, zu hart begegnen.

Selbst nach den Ansichten des Ausschusses, welcher auf die Beibehaltung der gesetzlichen vorläufigen Befreiung anträgt; müßten die liberalen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes in Betreff des Einstellens beibehalten werden, indem sonst der ärmeren Classe eine erwünschte Gelegenheit benommen wäre, durch das Einstehen einiges Vermögen sich zu erwerben.

Meine Herren! die geringste Summe, welcher sich Referent erinnert, die einem Einsteher gewöhnlich bezahlt wurde, bestand in 300 fl. — Diese Summe bildet aber ein Vermögen, welches hinreichend ist, um eine Ansässigmachung auf dem Lande zu begründen, übersteigt das Einstands-Capital diese 300 fl.,

welches größtentheils der Fall seyn möchte, so ist der Wohlstand einer neuern Familie nur noch besser begründet.

Es wird also auf der einen Seite der Umlauf des Geldes befördert, und dem Unbemittelten zugewendet, und auf der andern Seite der Staat und die Communen nicht nur von der Last, unversorgte Individuen zu ernähren, sondern Industrie und Bevölkerung des Landes werden durch die Vermehrung des Familien-Standes zuverläßig gewinnen.

Obgleich für das bisherige Verfahren bei Stellung von Ersatzmännern bestimmte Normen zur möglichsten Beseitigung jedes Uebelstandes gegeben waren, und die Nachtheile für die Einsteller, welche der Herr Abgeordnete Volkert besonders in der persönlichen Vorstellung des Ersatz-Mannes vor dem Conscriptions-Rathe, bevor der Einstands-Vertrag aufgenommen werden darf, wodurch der Einsteller viele Unkosten bestreiten muß, zu finden glaubt, gewiß nicht allgemein sind, indeß von denjenigen auch geduldet werden mußten, der die Wohlthat der Einstellung genießt, so glaubet der Ausschuß eine noch zweckmäßigere Abkürzung und Abhülfe dieses Gebrechens darin zu erblicken, wenn die Conscriptions-Behörden, da sie ohnehin pflichtmäßig prüfen, ob sowohl rücksichtlich des Einstellers selbst, als auch des Ersatzmannes alle vorgeschriebenen Erfordernisse — und Eigenschaften vorhanden — und erfüllt sind, über die zwischen dem Einsteller und Einsteher verabredete Einstands-Summe die Vertrags-Urkunde aufnehmen, auch ermächtiget würden, über die Zulassung oder Abweisung der Ersatz-Männer vor der wirklichen Abgabe zu dem Militär definitiv zu entscheiden. — Hiedurch käme der Einsteller schneller zum Ziele, sein Einstehen verursachte ihm geringere Unkosten, und das Verfahren selbst wäre zum Vortheil der Conscriptions-Behörden bedeutend abgekürzt.

Ueberhaupt ist auch in dieser ohnehin lästigen Geschäfts-Branche Abkürzung der vielen Schreibereien, Aufhebung der monatlichen- und Quartals-Conspecte, Fehl-Anzeigen ꝛc. höchst wünschenswerth, so wie den äußern Aemtern mehr Vertrauen geschenkt werden sollte.

Die Bezahlung von 24 fl., welche Art. 78 des Conscriptions-Gesetzes dem Einsteller zu bezahlen aufträgt, dürfte nach Ansicht des Referenten für die Zukunft allerdings unterbleiben; indem das Einstands-Capital, Handgeld ꝛc. schon eine große Summe Geldes verzehren, der Einsteller durch die Stellung seines Ersatzmannes die gesetzliche Militär-Pflichtigkeit ohnehin vollkommen erfüllt, und daher den gerechtesten Anspruch auf unentgeldliche Ausfertigung des Entlassungs-Scheines hat.

Den Ausschuß theilte aber aus den später angeführten Gründen diese Ansicht nicht, und bestehet auf Beibehaltung der gegenwärtig gesetzlichen Taxe.

VI. Die Strafe mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten für jene widerspenstigen Conscribirte, welche bei ihrer Rückkehr zum Kriegs-Dienste nicht mehr tauglich, sey zu gelinde, und unzweckmäßig, und solchen Ausreißern soll die Einstellung mit Zurechnung der Straf-Jahre in Festungen zu Theile werden.

Zu VI. Die Art. 103. 104. 105 und 106 des Conscriptions-Gesetzes bestimmen mit vieler Strenge die Strafen der Widerspenstigkeit, unter welchen die Konfiscation des Vermögens die härteste ist;

als eine Lücke in dieser Gesetzgebung erscheint jedoch, daß von denjenigen Widerspenstigen, welche zur Zeit ihrer Entweichung militär tauglich waren, und während ihrer Entfernung untauglich wurden, keine Erwähnung geschah, daher stets auf dieselben, meistens wegen Vermögenlosigkeit nur die in Art. 106. angeführte Strafe jener, welche zur Zeit ihres Entweichens militär untauglich waren nach der Analogie angewendet wurde.

Hier muß überhaupt bemerkt werden, daß in der Regel sich nur Unbemittelte, bei welchen die Strafe der Vermögens-Confiskation keine Anwendung findet, der Militär-Pflicht entziehen, und in entfernte Lande wandern, von welchen sie erst dann zurückkehren, wenn die Gefahren, die Drangsale des Krieges vorüber sind, deren Opfer aber jene gewesen, welche für solche Widerspenstige einstehen mußten.

Die für solche Ausreisser ausgesprochenen Strafen sind in der That zu gelinde, besonders wenn man erwägt, daß viele Conscribirte wegen Widerspänstigkeit ihrer Cammeraden zu Grunde giengen, und das Vermögen der Widerspänstigen nach der Verfassungs-Urkunde Titl. 8. §. 6 der Confiscation künftig nicht mehr unterliegen darf: da dieser §. zu ausdrücklich enthält: „die Vermögens-Confiscation habe in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen," statt.

In diesem Anbetrachte glaubet der Ausschuß, daß nach den verschiedenen Graden der Widerspänstigkeit, nämlich

a) für die Widerspenstigen die als untauglich entweichen,

b) für diejenigen, die als militär tauglich ausreißen, und als solche auch wieder ergriffen werden,

c) für diejenigen, die als militär tauglich entweichen, und als untauglich zurückkommen, eine andere geschärftere Strafe als die gegenwärtige, die nicht mehr vollkommen in Anwendung kommen kann, bestimmt werden solle, wobei die Confiscation des Vermögens dadurch ersetzt werden dürfte, daß in dem Fall, wenn ein Widerspenstiger wirklich ein Vermögen besäße, aus demselben sogleich nach der Widerspenstigkeits-Erklärung für ihn ein Ersatzmann gestellt werden, und der Widerspenstige im Erhaschungs-Falle noch die über die sechsjährige Dienstzeit festgesetzten weitern Straf-Dienst-Jahre in der Linie ausdienen solle; jedoch nicht unter zwei Jahren.

Statt diesem Antrage durchaus beizupflichten, bezeigte Referent den Wunsch, daß insbesondere aus den nicht vollkommen zum Militär-Dienst tauglichen Widerspenstigen, eigene Straf-Arbeits-Compagnien errichtet werden möchten, welchen auch die wegen Diebstahls oder eines sonstigen Verbrechens Verurtheilten, wenn sie das Loos zum Militär-Dienste träfe, und welche bisher aus Strafe die gänzliche Militär-Dienst-Befreiung genossen; dann jene, die sich selbst verstümmelten, aber doch noch zur Arbeit tauglich, beizugeben wären, errichtet; jeder Widerspenstige zum unnachsichtlichen 10jährigen Dienste verurtheilt, und zu öffentlichen Civil- und besonders Militär-Arbeiten und Bauten, wozu eine besondere subjective Brauch-

barkeit eben nicht sehr, und keine vollkommen starke Körper-Constitution erfoderlich ist, verurtheilt werden. —

Der Ausschuß wollte aus finanziellen Gründen um den Staat nicht zu belasten, und aus verschiedenen moralischen Ansichten dieser Meinung nicht beitreten, und trägt daher blos darauf an, die Straf-Gesetze über Widerspenstigkeit zu verschärfen, und den Antrag über diese Verschärfung in Hinsicht der Vermögenslosen dem königl. Ministerium zu überlassen.

VII. Die Conscriptions-Casse wäre aufzuheben, da die in Art. 140 bezeichneten Ausgaben rein für die Staats-Casse sich eignen.

Zu VII. Der angetragenen Aufhebung der Conscriptions-Casse kann der Ausschuß nicht beistimmen, und zwar aus dem Grunde, weil

1) der ursprüngliche Zweck ihrer Bildung so edel und wohlthätig ausgesprochen ist, und wirklich bedeutende Unterstützung aus der Conscriptions-Casse den Hülfsbedürftigen zufließt.

Durch diese Gelder werden die bisherigen Bezüge dem Militär- Wittwen- und Waisen-Fonds gesichert, und dem Invaliden-Fonds ein ergiebiger Beitrag verschafft. Wird diese Conscriptions-Casse aufgehoben, so müßte der Staat einen größern Beitrag zur Unterstützung der Wittwen und Waisen übernehmen, auch die Invaliden zum größten Theil allein versorgen, oder die traurige Folge eintreten, daß geringere, zur Ernährung nicht hinreichende, Hülfe geleistet würde.

2) Jene, welchen das Gesetz besondere Begünstigungen bewilligte, und die wegen Vergehen gegen das Conscriptions-Gesetz zu einer Strafe verurtheilten, sollen allerdings Beiträge und Geld-Bußen bezahlen, deren Verwendung zu oben bemerkten Zwecken die wohlthätigsten Früchte bringt.

3) Der Herr Antrags-Steller wünscht die Aufhebung der Conscriptions-Casse aus der vorzüglichen Ursache, weil die in Art. 140 bezeichneten Ausgaben sich rein für die Staats-Casse eignen.

Der Artikel 137 enthält aber ausdrücklich, daß die auf Conscription im Allgemeinen erlaufenden Kosten auf die Staats-Casse übernommen würden, und hiezu weder die Conscriptions-Pflichtigen, noch ihre Eltern, noch die Gemeinden einigen Beitrag leisten. —

Diese allgemeinen, von der Staats-Casse zu bestreitenden, Kosten, sind aber im Art. 140 umständlich angegeben, und nur die besonderen, aus der Conscriptions-Casse zu tilgenden Ausgaben im Art. 141 aufgeführt. Da nun der Herr Abgeordnete Volkert gerade die im Art. 140 bezeichneten Ausgaben der Staats-Casse überbürden, und hiedurch die Aufhebung der Conscriptions-Casse begründen will; dieser Artikel aber ganz klar feststeht, daß der Staat diese Kosten unmittelbar bestreitet, so fällt der von Herrn Antrags-Steller angegebene vorzügliche Grund zur Aufhebung der Conscriptions-Casse ganz hinweg, und seine in diesem Bezuge gehegten Zweifel, dürften vollkommen gelöst seyn.

Wenn sich nun gleich der Referent diese Ansicht des Herrn Abgeordneten nicht ganz eigen machen konnte, so erachtete derselbe dennoch aus Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung der Conscriptions-Casse; und in Erwägung des durch die wohlthätige Vorsorge des Ministeriums der Armee erhaltenen Bestandes der Wittwen- Waisen- und Invaliden-Fonds-Casse, welche gemäß der im Regierungs-Blatt 1817, S. 574 enthaltenen Darstellung die günstigsten Resultate eines blühenden Zustandes darbieten, und wodurch allerdings ein so zureichender Fonds zur Erhaltung dieser vortrefflichen Institute gebildet ist, daß nunmehr keine weitere ausserordentliche Beiträge zur Deckung des Bedürfnisses erfoderlich sind, auf Verminderung der Conscriptions-Taxen unbeschadet dieser Institute angetragen werden dürfte.

Der Ausschuß wolle jedoch in Anbetracht des moralischen und wohlthätigen Zweckes dieser Abgabe, und in Erwägung, daß dieselbe auf irgend eine andere Art wieder gedeckt werden müsse, in die Meinung des Referenten nicht eingehen, und

trägt daher auf gänzliche Beibehaltung der gegenwärtig gesetzlich bestehenden Conscriptions-Taxen an.

VIII. Den wanderpflichtigen Handwerks-Burschen sey das Wandern, wenn sie noch Militär-Pflichtig sind, nicht zu erschweren, und überhaupt die Wanderungs-Licenz nicht mehr für die Zukunft den Oberbehörden, sondern den Conscriptions-Beamten zu überlassen.

Zu VIII. Die Wanderschaft der militärpflichtigen Jünglinge ist nach den bestehenden Gesetzen im Inlande durchaus nicht erschwert; jede Polizei-Behörde darf und kann hiezu die Erlaubniß ertheilen. Nur bei Wanderungen in das Ausland wurde aus politischen Rücksichten folgende Beschränkung gesetzlich festgestellt:

In das Ausland zu wandern, ist nur jenen Handwerkern gestattet, deren Professionen

a) dem Vaterlande besonders wichtig sind,

b) in fremden Staaten auf einen höhern Grade der Vervollkommnung betrieben werden, oder

c) von der Art sind, daß sie nach Zeit-Umständen — Verhältnissen, sowohl in der Materie als in der Form ihres Bearbeitungs-Gegenstandes wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntniß der inländischen Betriebsamkeit vortheilhaft seyn kann.

Die Cognition über diese Voraussetzung ist den Kreis-Regierungen überlassen, und dürfte auch für die Zukunft ihnen allein die Ertheilung dieser Wanderungs-Licenz um so mehr zustehen, als ohne ihre Unterschriften in den Wander-Büchern den Handwerkern, welchen sie als Pässe dienen, der Eintritt in fremde Länder meistens verwehrt werde.

Der Ausschuß erachtet die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Wandern der Handwerker als liberal und zweckgemäß, trägt daher mit Ausnahme des Freiherrn v. Vibra, der für die große Begünstigung des Wanderns in das Ausland sich erklärte, auf Beibehaltung derselben an.

Ob einige Polizei-Behörden diese Verordnungen unrichtig befolgten, ist dem Ausschuße eben so, wie dem Referenten unbekannt; da jedoch das Gesetz ganz klar und deutlich ist, und vor jedem Mißgriff die Berufung an die allerhöchste Stelle schützt, so findet der Ausschuß in dem von dem Herrn Abgeordneten Volkert über die Verschiedenheit der Behandlung des Wanderns gemachten Angaben, keinen Grund auf Abänderung dirses Gesetzes. —

Wenn gleich Jeglicher den Werth unsers Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 wahrhaft erkennet, so ist doch nicht zu läugnen, daß in einem so voluminösen, in den bedrängtesten Zeit-Umständen entworfenen Werke noch mehrere Stellen und Bestimmungen sich finden werden, welche Berichtigungen und selbst Abänderungen erheischen möchten.

Da aber dem Ausschusse officiel bekannt ist, daß eine allgemeine Revision des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 bereits allerhöchst angewendet wurde, wobei die auf Erfahrung sich stützenden Gutachten der Conscriptions-Stellen und Behörden benützt werden sollen, so glaubte derselbe in dem gegenwärtigen Vortrage auf die Prüfung der vom Herrn Abgeordneten Volkert, geäußerten Wünsche und Anträge sich beschränken, und nur dann besondere Anträge fähren zu müssen, wenn die berührenden Gesetz-Stellen hiezu veranlaßten, daß jedoch die Revision selbst aber, respect. der Entwurf eines neuen Conscriptions-Gesetzes dem königl. Ministerium überlassen werde.

Es dürfte daher genügen, der verehrlichen Cammer vorzuschlagen, unter Berücksichtigung des am 23. April 1819 über das Alter der Einreihungs-Pflichtigkeit gestellten Antrages, Se. königl. Majestät ꝛc. auf dem verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtsvollest zu bitten, die bereits angeordnete Revision des Conscriptions-Gesetzes, wobei die in diesen Vorträgen näher entwickelten Wünsche und Anträge der Abgeordneten allergnädigst berücksichtiget werden möchten, beschleunigen las-

fen zu wollen, damit der Entwurf des neuen revidirten Gesetzes wenigstens in der nächsten Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt werden könne.

München den 29. April 1819.

Freiherr v. Gravenreuth.
v. Schmitt. Dangel.

Zu Ziffer 176.

Antrag

des Abgeordneten Volkert, die Revision des Conscriptions-Gesetzes betreffend.

So genau auch das Conscriptions-Gesetz vom Jahre 1812 die Pflichten der Staats-Bürger zum Kriegs-Dienste zu bestimmen gesucht hat, eben so gewiß ist es, daß nun nach Verlauf von 7 Jahren, und bei veränderten politischen innern und äußern Verhältnißen des Reichs, das Conscriptions-Gesetz einer Revision bedarf.

Viele einzelne Bestimmungen, Abänderungen, Erweiterungen, Beschränkungen, Auslegungen sind inzwischen bald für das Ganze, bald für einzelne Kreise erfolgt, und nur zum Theil öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind daher in diesem, die Freiheit der Bürger so wesentlich bedingenden, Zweig der Gesetzgebung Lücken, welche die Anwendung des Ur-Gesetzes für die Obrigkeiten unsicher und ungewiß, und die Kenntniß des so sehr zusammengesetzten Gesetzes für die Unterthanen theils erschweren, theils unmöglich machen. Am meisten müßen sich dabei die neuen Magistrate in Verlegenheit befinden, welchen es fast unmöglich ist, die nachgefolgten Verfügungen aus einzelnen Acten aufzufinden, und sich zur richtigen Ausübung ihrer diesfälligen wichtigen Pflichten vorzubereiten.

Eine nothwendige Folge dieses Zustandes ist der Verlust der Einheit des Verfahrens, und der gerechten Gleichheit der Behandlung der Unterthanen, wodurch eine ohnehin lästige Verpflichtung durch Willkühr noch drückender wird.

Die Nothwendigkeit der Revision des Conscriptions-Gesetzes muß von der Regierung selbst schon längst eingesehen worden seyn, denn schon vor langer Zeit wurden die Unter-Behörden zu Erstattung ihrer Gutachten über Modifikation des Conscriptions-Gesetzes aufgefodert.

Da demnach die Materialien zu der gedachten Gesetzes-Revision vorliegen, so hätte die Stände-Versammlung die diesfallsigen Vorschläge von der Regierung erwarten können. Weil aber bis jetzt nichts davon verlautet, so möchten die Stände des Reichs Seine königliche Majestät allerunterthänigst bitten, diesen wichtigen Gegenstand, als die Abänderung eines allgemeinen Gesetzes nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde, einer Revision zu unterwerfen und der Berathung der Stände zu unterstellen.

Inzwischen erlaube ich mir, die hohe Stände-Versammlung auf einige mir wesentlich scheinende Puncte des Conscriptions-Gesetzes, welche eine Abänderung oder nähere Bestimmung erheischen möchten, aufmerksam zu machen.

1) Das Conscriptions-Gesetz sichert zwar Art. 5 u. f. denjenigen, welche sich freiwillig anwerben lassen, gewisse Vortheile zu, spricht ihnen aber Art. 11. das Handgeld gänzlich ab.

Da es unläugbar ist, das der Freiwillige ein besserer Soldat als der Gezwungene ist, so möchte dieser freiwillige Zutritt in den Militär-Stand durch ein Handgeld zu befördern seyn.

Die meisten Freiwilligen haben kein bürgerliches Anwesen, noch eine Aussicht, ein solches nach ihrem Austritt aus der Armee zu erwarten.

Sie sind daher einem Stande näher verwandt, der ihre Subsistenz sichert und ihnen selbst bei ihrer endlichen Unbrauchbarkeit durch Invaliden-Versorgung ein ordentliches Auskommen gewährt.

Es würde die Zahl der Veteranen vermehrt, welche immer der Armee zur sichersten Basis dienen. Durch ihr Verbleiben würde die Zahl der Recruten vermindert, und folglich die Aushebung geringer werden, und leichter von Statten gehen.

Da ihre Verhältniße weniger in das bürgerliche Leben eingreifen, so werden sie auf Beurlaubung wenig oder gar keinen Anspruch machen, dahingegen die Beurlaubung den übrigen in der entgegengesezten Lage sich befindenden Soldaten desto leichter erfolgen könnte.

Der Staat würde von einer großen Anzahl solcher unversorgter, ausgedienter Soldaten befreit, welche jezt häufig dem Publikum zur Last fallen, weil sie kein Anwesen haben, häufig kein Gewerbe verstehee, oder solches längst vergessen oder verlernt haben, und, wie die Erfahrung lehrt: jezt oft als sehr lästige und nachtheilige Subjecte der Gesellschaft zur Versorgung heimfallen oder gefährlich werden, besonders, da fast alle Erwerbs-Zweige ohnehin als übersetzt erscheinen.

2) Von der Einreihung sind nach Artikel 56. Lit. c und d unter andern auch definitiv befreit:

a) der einzige Sohn solcher Aeltern, welche schon 2 Söhne,
b) sämmliche Söhne solcher Aeltern, welche schon 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Diese und ähnliche Bestimmungen finden ihre Rechtfertigung in der politischen Lage, worin sich das Reich zur Zeit der Emanirung des Conscriptions-Gesetzes befand.

Da diese Umstände sich jezt verändert haben, so kann auch wohl an dieser großen Strenge, womit damals die Vervollständigung der Armee betrieben wurde, und betrieben werden mußte, abgegangen, und billigere Grundsätze aufgestellt werden.

Es sind viele Fälle vorgekommen, daß ein Vater 2 Söhne in der Armee verlor, sein 3ter Sohn diente noch in der Linie, wurde nach geendigter Capitulations-Zeit entlassen, widmete sich seinem eigenen Berufe, und nun wird dem Vater auch sein lezter 4ter Sohn ausgehoben.

Sollte dieß wirklich menschlich seyn? Es ist sehr zu wünschen, und die Stände sollten darauf dringend antragen, daß in solchen und ähnlichen Fällen, wo ein Bürger bereits 2 Söhne der Vertheidigung des Vaterlandes widmen mußte, seine übrigen Söhne unbedingt frei gelaßen werden.

5) Daß nach Art. 58. Lit. b und d den Schuldienst-Präparanden und denjenigen, welche sich zu Land- und Thier-Aerzten bilden, die vorläufige Befreiung von der Einreihung bewilligt wird, will ich nicht anfechten; nur glaube ich, daß man es der Analogie gemäß, dann mit ausgezeichneten Manufacturisten und Fabrikanten auch nicht so genau nehmen, vielmehr solchen Individuen gleiche Begünstigung gesetzlich gestatten, und nicht blos der Willkühr der Behörden überlaßen möchte.

Denn, wie groß die Nachtheile nicht nur für solche hoffnungsvolle Jünglinge, sondern auch für die Fabriken selbst sind, möchte der Regierung wohl kaum vollständig zur Kenntniß gekommen seyn.

Die Zahl der Schul-Präparanten hat zwar durch jene Begünstigung sehr zugenommen, ohne daß jedoch bisher daraus ein besonderer Vortheil für das Schulwesen selbst entsprungen wäre, und es ließen sich gar viele Beispiele nachweisen, daß manche diese Exemtion nur zum Vehikel benutzen, sich der Militär-Pflicht zu entziehen, und nach der verflossenen gefährlichen Zeit sich wieder von der Schul-Bank weggeschlichen haben, ohne daß das Gesetz sie mehr erreichen konnte.

Ob das Institut der Land-Aerzte überhaupt Begünstigungen der Art verdient, gehört nicht hieher, wird aber allgemein bezweifelt.

Auch könnte ein solcher zum After-Arzt abspirirende Jüngling durch den Eintritt in das Militär sich in seiner Carriere wohl eben so wenig, ja wohl noch weniger für gestört erachten, als ein junger Fabrikant, Künstler ꝛc.; und er könnte dabei als chyrurgischer Practicant sogar sein Metier fortsetzen, und sich dabei ausbilden, so wie der eingereihte Schreiber gewöhnlich zum Furiers-Practicanten gebraucht wird.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Thier-Arzt, der bei der Cavallerie die schönste Gelegenheit zu seiner Vervollkommnung findet.

Je allgemeiner der constitutionelle Grundsatz der gleichen Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen in Ausübung gebracht wird, je weniger Privilegien dabei gegeben werden,

desto williger wird sich jeder dem Gesetz und der Vollständigkeit fügen, anstatt, daß Begünstigungen und Ausnahmen nur Unwillen und Mißtrauen erzeugen, die Gesetze verdächtig machen, und die Behörden mehr oder weniger in den Verdacht der Willkühr und Vorurtheilung bringen.

Findet die Regierung aber dergleichen Ausnahmen dennoch für nöthig, so müssen sie sehr sorgfältig erwogen, und mit aller Gleichheit in bloßer Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt des Ganzen gesetzlich bestimmt werden.

Das Schwankende in der bedingten Befreiung der Studien-Schüler Lit. c. Art. 58 hat die Regierung selbst eingesehen, und durch ein späteres Gesetz zu berichtigen gesucht.

Daß Künstler nur dann vorläufig befreit seyn sollen, weil sie nach Lit. f. Art. 58. mit einem von der gesammten Akademie der bildenden Künste mit pflichtmäßiger Sorgfalt ausgestellten Zeugniß als vorzüglich ausgezeichnete und wegen ganz besonderer Anlagen hoffnungsvolle Kunst-Schüler empfohlen, nebst den Preisen belohnt, oder mit Pensionen unterstützt werden, scheint mir nicht nur überhaupt, sondern auch in Beziehung auf vorstehende Befreiung der Schul-Candidaten Land- und Thier-Arzt-Aspiranten sehr streng.

Hiernach möchte sich wohl kaum ein Anderer, als ein Zögling der Akademie der bildenden Künste selbst dieser Befreiung erfreuen können: und doch lehrt die Erfahrung, daß in Provinzen, obschon die längst versprochenen Kunst-Schulen dort noch nicht errichtet worden sind, sich ausgezeichnete Künstler bilden, und zur Ehre der Nation mit den akademischen Zöglingen wetteifern.

Es läßt sich von dem Bestreben der Regierung zur Emporbringung der Künste hierunter eine billige Modification dieses Puncts um so gewisser erwarten, je unbezweifelter es feststeht, daß in dem Alter von 19 Jahren sich wohl selten oder nie ein solch vollendeter Künstler nur in jene Gesetzes-Stelle bezeichnet finden wird, und je gewisser es ist, daß der Kunst-Jünger im Kriegs-Dienst sich zu seinem Berufe fast gänzlich unfähig machen muß.

4) Das Geſetz unterſtellt die Stellung eines Erſatz-Mannes als Begünſtigung Art. 70. gewiſſen Bedingungen. Praxis lehrt aber, daß man es dabei ſo genau nicht nim[illegible], vielmehr herrſcht dabei ſehr viel Facilität, und häufig ſuchen beſonders die Ober-Behörden den Reclamationen der Betheiligten durch das Anerbieten der Stellung eines Erſatz-Mannes zu begegnen.

Kaum wird ein Beiſpiel aufzufinden ſeyn, daß einem Conſcribirten dieſes Remedium abgeſchlagen worden wäre.

Eine Folge davon iſt, daß der Reiche ſich leicht der Militär-Pflicht entziehen kann, während der Dürftige der Strenge des Geſetzes unterliegt.

Ich will jedoch hierauf nicht näher eingehen, als nur in ſo weit, daß der Art 70. des Conſcriptions-Geſetzes: nämlich die Prüfung der Gründe des Geſuches um Stellung eines Erſatz-Mannes für obſolut zu betrachten iſt.

Dagegen kann ich einen andern dabei ſtatt findenden Uebel-Stand nicht übergehen. Es muß nämlich nach eingekommener Erlaubniß zur Stellung eines Erſatz-Mannes, dieſer vorgeſtellt und einer umſtändlichen Prüfung unterworfen werden, bevor der Einſtands-Vertrag gerichtlich aufgenommen werden darf.

In dieſer gewöhnlich langen Zwiſchenzeit fällt der Einſteher dem Conſcribirten zur Laſt, er muß ihn verpflegen, und um ihn bei guten Willen zu erhalten, mit Geld, Kleidern ꝛc. nicht knauſerisch verſehen.

Erhält während dieſer Periode der Einſtands-Mann irgend woher beßere Anerbietungen, ſo ſpringt er von ſeinen erſten noch unverbindlichen Foderungen ab, oder treibt den Conſcribirten zu beßern Bedingungen hinauf.

Nicht ſelten wird am Ende der Erſatz-Mann gar nicht angenommen; dann iſt der ganze Aufwand nicht nur ohnehin verloren, ſondern der Conſcribirte iſt dann gewöhnlich mit der Zeit zur Einſtellung ſeines Erſatz-Mannes in der größten Klemme, wird getrieben und geängſtigt, und muß endlich aus Noth die härteſten Bedingungen eingehen.

Fälle dieser Art sind viel häufiger, als man glaubt, und außer den weitläufigsten, beschwerlichsten Verhandlungen betragen die Kosten gedachter Art oft 50 bis 100 fl.

Es ist demnach sehr zu wünschen, daß bei Revision des Conscriptions-Gesetzes das Verfahren bei Einstellung der Ersatz-Männer möglich vereinfacht, und auf bestimmte Normen regulirt werde, wodurch jener Uebel-Stand beseitigt wird. Wenn übrigens durch Einstellung eines Ersatz-Mannes dem Conscribirten ohnehin beträchtliche ordentliche und außerordentliche Kosten, welche manchmal sein ganzes Vermögen erschöpfen, oder gar übersteigen, erwachsen, und wenn er dadurch seiner gesetzlichen Militär-Pflicht offenbar volles Genüge geleistet hat, so ist für wahr nicht abzusehen, warum er nun nach Art. 28. des Conscriptions-Gesetzes noch 24 fl. und für den Entlassungs-Schein wieder 6 fl. zur Conscriptions-Casse bezahlen muß? Hoffentlich werden diese Aderlässe nach vorausgegangenen, reichlichen, grausamen Blut-Verlust künftig aufhören.

5) Zu den Art. 100 — 125 enthaltenen Bestrafungen der ihren Pflichten sich entziehenden Militär-Pflichtigen und Conscribirten muß ich bemerken, daß nur in dem Fall,

wenn ein ausgetretener Conscribirter oder Militär-Pflichtiger endlich zurückkommt, zum Kriegs-Dienst aber nicht mehr tauglich ist,

die Gefängniß-Strafe von 6 Wochen bis 6 Monate zu gering und überhaupt unzweckmäßig erscheint.

In der Regel entziehen sich nur Unbemittelte der Militär-Pflicht, da dem Vermöglichen kein Opfer zu groß ist, sich davon loszumachen.

Der Unbemittelte kennt daher die Nachtheile der Vermögens-Confiscation nicht, er hat nur seine Person in Sicherheit zu bringen, und die Nachtheile seiner Pflicht-Versäumniß sieht er so entfernt, so unbedeutend, daß sie ihn um so weniger schrecken, je geringer er überhaupt die ihm vom Staate auferlegte Pflicht zum Kriegs-Dienste, als ein positives Uebel,

thun, welchem sich zu entziehen, er für gar nicht unerlaubt hält. —

Die Beweise dieser Behauptung liegen in den Wahrnehmungen der verflossenen Kriegs-Jahre.

Die öffentlichen Blätter enthielten lange Verzeichnisse ausgetretener Militär-Pflichtiger und Conscribirten. Die Gefahr, im Kriegs-Dienste das Leben zu verlieren, lag offenbar vor Augen; es war leicht, ihr zu entschlüpfen: zu Hause war doch nichts zu verlieren und zu verdienen, folglich ging der Bursch auf die Wanderschaft, und zog vergnügt durch die Welt.

Endlich war der Würg-Engel vorüber, die Nachrichten aus der Heimath lauteten günstiger, man capitulirte, und da man sah, daß die Folgen so arg nicht waren, so schlich man sich heim.

Unter Hundert befand sich kaum Einer, der noch zum Dienste tauglich gewesen; Entschuldigungen wurden angenommen und beherzigt, und mir ist wenigstens kein Fall bekannt, daß ein solcher Ausreisser über 6 Wochen zur Strafe eingesperrt worden wäre.

Daß dieser Arrest, ein gemüthliches Faullenzen bei besserer als der gewöhnten Kost, auf Staats-Kosten für dergleichen Leute fast mehr eine Wohlthat, als ein Uebel genannt werden kann, will hoffentlich Niemand bezweifeln; und mit dieser Buße war demnach die Gewißheit, sein Leben zu verlieren, abgebüßt.

Wie mancher, der in mörderischen Schlachten verblutete, oder im Nachstand erstarb, würde noch leben, wäre das Ausreissen seiner Ehre treu geblieben, und in die Reihe getreten, in welche nun jener — den das Loos nicht würde erreicht haben — gestellt werden mußte.

Wenn das Gesetz hier schon milde erscheint, so die Anwendung noch gelinder, und eben dadurch wird bei eintretender Gefahr das Austreten begünstigt, und das Schicksal der Zurückbleibenden desto trauriger.

Es möchte demnach bei Revision des Conscriptions-Gesetzes hier ein festerer Damm gegen die Uebertreter des Gesetzes errichtet, und dergleichen Ausreissern nach deren Zurückkunft die Einstellung mit Zurechnung der Straf-Jahre in Festungen, wo es mit der subjectiven Brauchbarkeit so genau nicht genommen wird, ohne Schonung zu Theil werden.

6) Die Conscriptions-Casse möchte ganz aufzuheben seyn, da der im Art. 140. bezeichneten Ausgaben sich rein für die Staats-Casse eignen, und es nur ein sehr gehässiges Licht auf diese ganze Operation zu werfen scheint, von den ohnehin nicht zu beneidenden Conscribirten, selbst, wenn sie wegen körperlicher Beschaffenheit zum Kriegs-Dienste definitiv für untauglich erkannt werden, (Art. 138) noch Entlassungs-Taxen zu nehmen. — Diese Sportulation ist gewiß eine der verhaßtesten, und läßt sich durch Zuwendung des Ertrags zu dem Militär-Wittwen- und Waisen-, dann Invaliden-Fonds gar nicht rechtfertigen, zumal man weiß, daß davon auch Belohnungen an die Conscriptions-Räthe ꝛc. bezahlt werden, welche doch schon für ihre Dienste besoldet sind.

7) Daß bei der Anwendung eines solchen Gesetzes trotz seiner Ausführlichkeit, in einem Lande von so verschiedenen Provinzial-Verhältnissen bei den Oberbehörden abweichende Ansichten statt finden, ist wohl leicht zu erachten.

Unter andern habe ich bemerkt, daß eine Verscheidenheit der Praxis hinsichtlich der Beurlaubung der Militär-Pflichtigen zur Wanderschaft vorhanden ist. Einige Kreis-Regierungen lassen den, im siebenzehnten Jahre stehenden, militärpflichtigen Handwerkspurschen schon nicht mehr auf die Wanderschaft vor bloßer Besorgniß, er möchte nach vollendetem neunzehnten Jahre nicht gleich beihanden seyn.

Hieraus entstehen für dergleichen Handwerker öfters die größten Verlegenheiten, wenn sie an ihrem Wohn-Orte keine Arbeit finden können, und es kommen Fälle vor, wo dergleichen Leute der öffentlichen Versorgung aufgebürdet werden —

Sobald das Gesetz die Militär-Pflicht ausspricht, und die Verletzungen desselben angemessen ahndet, so ist ein Zwang abgedachter Art ganz unnöthig. — Jeder baierische Unterthan weiß genau den Zeitpunct, wann er der Militär-Pflicht zu genügen hat; und wenn er sich dazu einen Tag vor der Einberufung stellt, so ist dies gerade so gut, als wenn er Jahre lang am schwachen Gängel-Bande hergehalten wird, welches ihm, sobald er einmal wirklich auszutreten entschlossen ist, doch nicht zurückhalten kann.

Es wäre demnach von jeder unnatürlichen Maßregel abzustehen, überhaupt die Wanderungs-Licenz nicht mehr den Oberbehörden, sondern einzig dem Conscriptions-Beamten zu überlassen, wodurch eine Menge überflüssiger Schreibereien wegfallen würden.

8) Daß die Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes beinahe dreihundert gedruckte Seiten anfüllen, bemerkt schon den hohen Grad der Vollständigkeit derselben, nicht zu gedenken, daß sich seit sieben Jahren mancher Nachtrag dazu gesetzt hat.

Ob aber das Geschäft selbst dadurch befördert wird, wage ich nicht zu entscheiden. Dieses sind die Bemerkungen, deren Würdigung ich der hohen Stände-Versammlung mit dem Wunsche unterstelle, daß erfahrnere Männer ihre Beobachtungen damit vereinigen, und dadurch der Antrag zu der so nöthigen Revision des Conscriptions-Gesetzes noch mehr motivirt werden möchte.

In tiefstem Respecte unterzeichnet sich

München, den 1. April 1819.

einer hohen Stände-Versammlung

unterthänigster

G. F. C. Volkert, Abgeordneter.

Ziffer 177.

Tages-Ordnung

der 27ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 24. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der 27ten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Vorlesung des Beschlußes der Cammer über das vom k. Staats-Ministerium des Innern vorgelegte Gesetz, die Erhebung von Gemeinde-Umlagen betreffend.

2) Berathung über den in der 26ten Sitzung vom ersten Ausschuße erstatteten Vortrag, über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, den Gerichts-Stand der Militär-Individuen in persönlichen Gegenständen betreffend.

3) Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Sedelmaier, die Verbesserung des Conscriptions-Gesetzes betreffend.

4) Vortrag des fünften Ausschusses über die eingekommene Beschwerde der Stadt München über Aufhebung der Real-Gewerbe a. s.

5) Bekanntmachung eines vom vierten Ausschusse über eine Eingabe mehrerer Ritter-Guts-Besitzer des Obermain-Kreises hinsichtlich der Uebernahme von Baireuther Contributions-Geldern auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond gefaßten Beschlusses.

6) Bekanntmachung der vom dritten Ausschusse gefaßten Beschlüsse über Eingaben, welche sich nicht zum Vortrage an die Cammer eigneten.

7) Bekanntmachung der Beschlüsse des fünften Ausschusses über jene Beschwerden, welche nicht zum Vortrage bei der

Cammer geeignet befunden wurden, nach §. 34. Titel II. des Edicts über die Stände-Verſammlung.

8) Vortrag über einige Urlaubs- und Entlaſſungs-Geſuche von Abgeordneten und Bewilligung der Cammer hierüber.

9) Abſtimmung über den Vortrag, die Einführung der Land-Räthe betreffend, und den Vortrag des fünften Ausſchuſſes, die Abſchaffung der Verordnung vom 4. Februar 1809 betreffend.

Allgemeine Ueberſicht

der

Verhandlungen der zweiten Cammer der Stände-Verſammlung des Königreichs Baiern im vierten Bande.

XXIV. Protocoll in der allgemeinen Sitzung vom 6. April 1819. S. 3—47.

Der königl. Staatsminiſter der Juſtiz, Graf Reigersberg betritt die Rednerbühne mit einem Antrag, die Verbeſſerung der Gerichts-Ordnung betreffend. S. 3—4.

Ueber die Beſchwerde wider einzelne Abgeordnete S. 4—5.

Bericht-Erſtattung durch den Secretär des ſechsten Ausſchuſſes über die geeigneten Anträge an die Cammer S. 5—6.

Antrag des Abgeordneten Schätzler, die Maut-Ordnung betreffend S. 6.

Der Präſident v. Seuffert, über die Volks-Schulen S. 7—8.

Der k. Staatsminiſter der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld über die heimfallenden Penſionen der Geiſtlichen S. 8—9.

Antwort des Präſidenten v. Seuffert, auf einige Bemerkungen des Finanz-Miniſters S. 9—11.

Der Finanz-Miniſter — warum nicht mehr fürs Schul-Weſen bisher habe geſchehen können. S. 11—12.

Der Abgeordnete geiſtliche Rath Socher über das Schul-Weſen . . . . . S. 13—14.

Freihr. v. Welchoven über das Schul-Weſen S. 15—18.

Ueber die Intercalation, von dem Abgeordneten Director Dangel . . . . . S. 18.

Der Abgeordnete Hofrath Behr, über die Verpflichtung der Staats-Casse zur Uebernahme der erfoderlichen Summen, für das Schul-Wesen, nebst einigen andern damit zusammenhängenden Bemerkungen. S. 19—22.

Der Abgeordnete Gutsbesitzer Droß, über die Schullehrer im Unter-Main-Kreise . . . . . S. 22.

Der Abgeordnete v. Hoffstetten, über Volks-Schulen . . . . . S. 23.

Der Abgeordnete Dechant Clarus, über das Schul-Wesen im Main-Kreise . . . . . S. 24—27.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin, über die Anwendung des wechselseitigen Unterrichts . . . . S. 27.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank, über die Deckung der Ausgaben für Volks-Schulen . . . S. 27—28.

Vorschlag des Abgeordneten Hofcammerraths Wankel, zur Vermehrung des Schul-Fonds . . S. 29.

Der Abgeordnete Notar Köster, über das Schul-Wesen im Rhein-Kreise . . . . . S. 29.

Der Abgeordnete Cantons-Pfarrer Graf, über die Rettung der Schullehrer aus ihrem Elend . S. 31—32.

Der Abgeordnete Freiherr v. Rothaft, über die Schullehrer in der Ober-Pfalz . . . . . S. 33.

Der Abgeordnete Posthalter Weiß, über das Schul-Wesen S. 33—36.

Der Abgeordnete Consistorial-Rath Schulz, über das Schul-Wesen . . . . . S. 36—38.

Der Abgeordnete Pfarrer Egger, über das Schul-Wesen S. 38—43.

Ministerielle Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes über Verbesserung der Gerichts-Ordnung . . . S. 47—50.

Entwurf des Gesetzes über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung . . . . . S. 51—66.

Rede des Präsidenten v. Seuffert, über die Volks-Schulen . . . . . S. 67—77.

Rede des Stadt-Pfarrers Seidel, über die Verbesserung des Schul-Wesens . . . . S. 78—85.

Rede des Hofraths Behr, das Wohl der Schulen betreffend . . . . . S. 85—98.

Rede des Pfarrers Abbt, über den physischen Unterhalt der Schulen aus ihrem ursprünglichen moralischen Gesichts-Puncte . . . . . S. 99—107.

Rede des Kirchen-Raths Stephani, über die Verbesserung des Volks-Schul-Wesens . S. 107—118.

Rede des Decans Neubauer, über das Schul-Wesen S. 118—124.

Vortrag des fünften Ausschusses, über die dermalige Unmöglichkeit die zu einer Beschwerde-Eingaben erforderlichen constitutionellen Belege beizubringen . S. 124—128.

Fünfte Bericht-Erstattung des fünften Ausschusses vom 27. und 29. März 1819. . . . . S. 129—138.

Tages-Ordnung. . . . . S. 138.

XXV. Fünfunzwanzigstes Protocoll in der 25sten allgemeinen Sitzung am 14. April 1819 . . S. 139 — 246.

Debatte über den auf der Tages-Ordnung nicht stehenden Antrag des Bürgermeisters v. Hornthal, über das Staats-Schulden-Wesen Vortrag zu halten S. 139—150.

Ueber das Ablesen eines gefaßten Beschlußes S. 150—151.

Ueber das Daseyn oder Nichtdaseyn eines allgemeinen Unterrichts-Plans im Königreiche . S. 152 — 154.

Ueber die richtige Stellung der Fragen, das Schul-Wesen betreffend . . . . S. 154 — 161.

Die Lancastrische Methode des Unterrichts S. 161.

Ueber die Beschwerde des Landgerichts Neumarkt gegen den Abgeordneten Bürgermeister Gruber. S. 162—172.

Ueber die Beschwerde des Stadt-Commissärs Schubert gegen den Bürgermeister Oerthel, hinsichtlich des Antrages auf Aufhebung der Stadt-Commissäre S. 172—188.

Wechsel-Bemerkungen über den Antrag des Abgeordneten Abendanz, die Einführung der Landräthe betreffend S. 189 — 195.

Ueber die von den königl. Ministerien verweigerte Bescheinigung über Eingaben und über die Beschwerden gegen den Fiscus . . . . S. 195 — 208.

Antwort des königl. Ministerialraths v. Suttner auf den Vortrag des Bürgermeisters v. Hornthal über das Staats-Schulden-Wesen . . . S. 209 — 221

Antwort des königl. Finanz-Ministers, Freiherrn v. Lerchenfeld, auf denselben Vortrag . S. 221 — 224.

Replic des Bürgermeisters v. Hornthal auf die wider ihn gerichteten Bemerkungen und gegenseitige Bemerkungen über diesen Gegenstand bis zum Cammer-Beschluß darüber S. 225 — 246.

Einlauf vom 6ten bis 14ten April . . S. 147 — 151.
Fragen zur Abstimmung über die Verbesserung des Schul-Wesens . . . . . S. 151 152.
Vortrag des Abgeordneten v. Hoffstetten über die Klage des Landgerichts Neumarkt gegen den Abgeordneten Gruber v. Eichstädt . . . S. 252 — 254.
Gesuch des Landgerichts Neumarkt, die Beschwerde wieder den Abgeordneten Gruber betreffend S. 255 — 257.
Vortrag des Abgeordneten Grafen v. Preysing über die Beschwerde des königl. Stadt-Commissärs Schubert S. 257 — 262.
Beschwerde des königl. Stadt-Commissärs Schubert gegen den Abgeordneten Bürgermeister Oerthel S. 262 — 267.
Reden über Einführung der Land-Räthe:
1) vom Präsidenten v. Seuffert S. 267 — 281.
2) = Hofrath Behr . . S. 281 — 293.
3) = Notar Köster . . S. 293 — 298.
4) = Secretär Hacker . . S. 298 — 316.
Dritter und weiterer Vortrag über die Verhältnisse der baierischen Staats-Schulden u. s. w. im 4ten Ausschuße durch den Referenten v. Hornthal S. 217 — 339.
Tages-Ordnung . . . . . S. 339.
XXVI. Sechsundzwanzigstes Protocoll in der allgemeinen Sitzung vom 19. April 1819 . . S. 340 — 366.
Berichtigung einer Stelle im Protocoll durch den Abgeordneten v. Hornthal . . . . S. 330.
Der Wunsch mehrerer Städte nach Wiederherstellung der freien Gerichtsbarkeit . . . . . S. 341.
Behr, v. Hornthal und das Präsidium über Gesetzmäßigkeit und Verweigerung des Wortnehmens S. 342 — 344.
Ueber die Berichtigung des Gesetz-Entwurfes, die Gemeinde-Anlagen betreff. . . . S. 345 — 348.
Bemerkungen über die Fragen, die Einführung der Land-Räthe betreff. . . . . S. 348 — 360.
Verweisung einiger Anträge an die competenten Ausschüsse . . . . . S. 361 — 363.
Der Abgeordnete Oefelmaier über verweigerte Bescheinigung durch das Ministerium der Justiz S. 364.
Abstimmung über das Schul-Wesen S. 364 — 366.
Vortrag über die Einführung breiter Rad-Felgen S. 366 — 370.

Vortrag die Ausscheidung der Landstraßen betreffend S. 370 — 374.
Entwurf eines Gesetzes über die Ausscheidung der Landstraßen . . . . . S. 274 — 378.
Vortrag über den Wein-Aufschlag S. 379 — 382.
Verordnung über den Wein-Aufschlag S. 382 — 386.
Einlauf vom 14ten bis 19ten April S. 386 — 390.
Abstimmung 1) über die Einführung der Land-Räthe. 2) über die Abschaffung oder Modificirung der Verordnung vom 8. Febr. 1809, den Fiscus betreff. . S. 390 — 391.
Protocoll des 6ten Ausschußes in der 20ten Sitzung. S. 391 — 393.
Vortrag über den Antrag des Abgeord. Hofraths Behr, die rein persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen betreffend . . . . . S. 394 — 404.
Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr auf Vollzug und Ergänzung des §. 7. Titl. IX. der Verfassungs-Urkunde die Militär-Gerichtsbarkeit betreffend . S. 404 — 406.
Beschluß der Cammer über den Antrag, das Volks-Schul-Wesen betreffend . . . . . S. 406.
Tages-Ordnung . . . . . S. 407.
XXVII. Protocoll in der allgemeinen Sitzung vom 24. April 1819 S. 408 — 445.
Antrag und Zurücknahme desselben durch den Abgeordneten Kurz, die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen betr. S. 408 — 410.
Geschenk eines ungenannten Pfarrers von 50 fl. an die Cammer . . . . . S. 410 — 411 und 452.
Vorlesung und Berathung über den Gesetzes-Entwurf, die die Gemeinde-Umlagen betreffend . S. 411 — 414.
Berathung über den Antrag des Hofraths Behr, den Gerichts-Stand der Militär-Personen in rein persönlichen Rechts-Angelegenheiten betreffend . S. 414 — 428.
Der Justiz-Minister Graf v. Reigersberg antwortete auf einige, über den Gerichts-Stand der Militär-Personen, gemachte Bemerkungen . . . . . S. 429.
Schriftliche Bemerkung des Bericht-Erstatters Freiherrn v. Frank über den Gerichts-Stand der Militär-Personen S. 430.
Antwort des Abgeordneten Hofr. Behr, auf eine Aeußerung des Justiz-Ministers und eine andre den an die Ministerien genommenen Recurs betreffend S. 432 — 436.

Urlaubs-Gesuche des Abgeord. Weinzirl und Schrank. Anzeige der Ernennung des Abgeord. Roth in Ansbach zum Consistorial-Rath . . . . . S. 437.

Entbindung des Abgeord. Hofmann zu Blieskastel von der gegenwärtigen Sitzungen . . . . . S. 438.

Aeußerung des Abgeord. Hofraths Behr über die Schluß-Bemerkung des von dem Abgeordneten Schulz erstatteten Berichts erledigter Beschwerden . . . . S. 439.

Antwort des Abgeordneten Schulz auf die Aeußerung des Abgeordneten Hofraths Behr, und die Bemerkungen einiger Abgeordneten darüber, mit dem Beschluß der Cammer S. 439—444.

Abstimmung über die Einführung der Land-Räthe S. 444—445.

Cammer-Beschluß über das Schul-Wesen . S. 446.

Einlauf vom 19. bis 24. April 1819. S. 446—452.

Rede des Abgeordneten Hofraths Behr, über die Gerichtsbarkeit der Militär-Individuen in Personal-Sachen S. 453—464.

Vortrag des Abgeordneten Faßmann, über Real- und Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten . S. 464—469.

Vortrag des Abgeordneten v. Hornthal, über das Gesuch mehrerer Ritter-Guts-Besitzer im Baireuthischen, ein erzwungenes Contributions-Anlehen durch die Franzosen betreffend . . . . . S. 469—472.

Bericht-Erstattung des dritten Ausschusses über die zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Eingaben S. 472—478.

Sechste Bericht-Erstattung des fünften Ausschusses am 24. April 1819 . . . . . S. 478—493.

Auszug aus dem Schreiben des k. Justiz-Ministeriums an das Präsidium der Cammer der Abgeordneten S. 493—494.

Vortrag des Abgeordneten v. Gravenreuth im Namen des dritten Ausschusses, das Conscriptions-Gesetz betreffend S. 494—511.

Antrag des Abgeord. Volkert, die Revision des Conscriptions-Gesetzes betreffend . . . . . S. 511—520.

Tages-Ordnung. . . . . S. 521.